CU08567824

Digitized by Google

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

From the library
of
HENRY ROGERS SEAGER
Professor of Political Economy
1905-1930

Digitized by Google

Viktor [illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

H. R. Seager.

Vienna,
21/II/93

Digitized by Google

Lehrbuch

der

politiſchen Oekonomie

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

Großh. Bad. geh. Hofrath und Profeſſor zu Heidelberg
Ritter des Zähringer Löwenordens.

Dritter Band, erſte Abtheilung.

Finanzwiſſenſchaft, erſte Hälfte.

Zweite vermehrte und verbeſſerte Ausgabe.

Mit Großh. Bad. Privilegium.

Heidelberg,
Akadem. Verlagshandlung von C. F. Winter.
1843.

Digitized by Google

Grundſätze

der

Finanzwiſſenſchaft

von

Dr. Karl Heinrich Rau,
Großh. Bad. geh. Hofrath und Profeſſor zu Heidelberg,
Ritter des Zähringer Löwenordens.

Erſte Abtheilung.

Zweite vermehrte und verbeſſerte Ausgabe.

Mit Großh. Bad. Privilegium.

Heidelberg,
Akadem. Verlagshandlung von C. F. Winter.
1843.

Digitized by Google

From the Library of
Henry R Seager
3·27·31

330
R193
v.3[1]

Digitized by Google

Sr. Excellenz,

dem Herrn

Chriſtian Friedrich von Böckh,

großh. badiſchem Finanzminiſter, Großkreuz des großh. Ordens der Treue und des Zähringer Löwens, des k. preuß. rothen Adler=, des k. baier. Civil=verdienſt=, des kurheſſ. Löwen=, und des großh. heſſ. Ludwigs=Ordens, Ritter des k. würtemberg. Friedrichs=Ordens,

dem hochverdienten vieljährigen Leiter des badiſchen Finanzweſens

verehrungsvoll gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Aus der Vorrede zur erſten Ausgabe.

Indem der Verfaſſer günſtigen Leſern, deren Zuſtimmung ihm oft zur Ermunterung gereichte, den Schluß des ganzen, vor eilfthalb Jahren (1826) begonnenen Werkes übergiebt, fühlt er lebhaft, daß es eine ſchwierige Aufgabe iſt, die Finanzwiſſenſchaft in ſyſtematiſcher Geſtalt, in genauer Verbindung mit der Volkswirthſchaftslehre nach ihrer heutigen Ausbildung, und zugleich in ſtetem Hinblicke auf die Finanzpraxis darzuſtellen. Wieviel auch, namentlich in Deutſchland, beſonders in einzelnen Gegenſtänden, ſchon geleiſtet worden iſt, ſo zeigen ſich doch dem, der nach jenen Geſichtspuncten das Ganze durchzuarbeiten unternimmt, nicht wenige Lücken, unvollſtändig erhellte Streitfragen und neu aufſteigende Zweifel. Je mehr man, um den gerechten Anforderungen der Geſchäftsmänner zu entſprechen, bei der Beleuchtung der Finanzmaaßregeln ins Einzelne geht, und je mehr man eigene Anſchauung praktiſcher Verhältniſſe gewinnt, deſto deutlicher erkennt man, wie viel in der Anwendung allgemeiner Grundſätze

Digitized by Google

noch zu thun, und wie Manches an dieſen ſelbſt noch zu berichtigen iſt. Billige Beurtheiler werden hoffentlich, wo ihnen in dieſem Bande das Ziel noch nicht erreicht ſcheint, wenigſtens das Beſtreben des Verfaſſers, die Wiſſenſchaft demſelben näher zu führen, nicht verkennen. Wo übrigens aus allgemeinen Gründen ſolchen Einrichtungen das Wort geredet worden iſt, die dem Praktiker ſchwer ausführbar ſcheinen, da mag es dienlich ſeyn, daran zu erinnern, daß dieß ſchon bei manchen Forderungen der Theorie anfänglich der Fall war und daß ſich immer nach und nach die Mittel ausfindig machen ließen, dasjenige zu vollbringen, was man für gerecht und zweckmäßig erkennen mußte. — Die Lehre vom Steuerweſen hat große und eigenthümliche Schwierigkeiten und ſchließt mehrere Streitfragen in ſich, über die man noch ſehr getheilter Meinung iſt. In Anſehung der Capitalſteuer insbeſondere ſcheint eine Vereinigung nicht nahe zu ſein, doch werden ſowohl die Gegner als die Vertheidiger darin übereinſtimmen, daß eine neue Unterſuchung dieſes Gegenſtandes nicht überflüſſig war.

März 1837.

Zur zweiten Ausgabe.

Die gegenwärtige Ausgabe würde als die dritte bezeichnet werden können, wenn der vor einigen Jahren veranſtaltete Abdruck nicht ganz unverändert, auch in Anſehung des Titels, vorgenommen worden wäre. Bei der jetzigen Bearbeitung hat der Verf.

Digitized by Google

ſich verpflichtet gefühlt, auf die Verbeſſerung des Werkes nach Inhalt und Form ſorgfältig bedacht zu ſein und die Früchte eines fortgeſetzten Nachdenkens, ſowie eigener und fremder Erfahrungen in demſelben niederzulegen, obgleich er bei dieſem Theile ſeines Lehrbuches nicht den Vortheil hatte, durch Beurtheilungen in kritiſchen Zeitſchriften auf ſolche Stellen aufmerkſam gemacht zu werden, die vielleicht einer Berichtigung bedürften. Manche §§. ſind neu ausgearbeitet, mehrere hinzugefügt und nur wenige ohne irgend eine, zur Deutlichkeit und Beſtimmtheit des Ausdrucks beitragende Veränderung gelaſſen worden; die Anordnung des Stoffes und die Hauptgrundſätze ſind dagegen beibehalten worden. Am meiſten mußte in den Anmerkungen zu den §§. verändert werden, um neue Erſcheinungen in der Finanzverwaltung namhaft zu machen und, beſonders in der erſten, im Jahr 1832 erſchienenen Abtheilung, die zum Theile veralteten Angaben aus der Finanzſtatiſtik durch neuere zu erſetzen. Wer die Mühe kennt, die das Sammeln und Zuſammenſtellen ſtatiſtiſcher Nachrichten zum Behufe einer Vergleichung verurſacht, wird geneigt ſein, billige Anforderungen an dieſen Theil des Inhaltes zu machen, bei dem einzelne Irrthümer überaus ſchwer zu vermeiden ſind. Die mitgetheilten Angaben wurden in der zweiten Ausgabe bedeutend vermehrt. Bei den Thatſachen, die das Großherzogthum Baden betreffen, kam dem Verf. ſehr zu ſtatten, daß er, von 1833 bis zu ſeinem Rücktritt im Winter 1840, als Mitglied der erſten Kammer an den Arbeiten der Budgetscommiſſion Theil nahm. In Bezug auf andere Staaten iſt er durch gefällige Mittheilungen aus Brüſſel, Darmſtadt, Dresden, Lauſanne, München, Stuttgart, Wiesbaden ꝛc. in den Beſitz vieler Materialien gelangt, die ſonſt nicht ganz leicht zu erhalten ſind und für die er ſehr dankbar iſt. Bei den Zahlenangaben iſt da, wo eine Ungewißheit obwalten konnte, das Ergebniß der Staatsrechnungen für einen verfloſſenen Zeitraum mit R, der Voranſchlag (Budget, Etat) mit A. bezeichnet worden.

Die zweite Abtheilung wird nach einigen Monaten nachfolgen. Um ſie der Bogenzahl nach der erſten gleicher zu machen, iſt

der allgemeine Theil des Steuerweſens in dieſe herübergezogen worden. Die Veränderungen und Zuſätze haben den Umfang um 3 Bogen vergrößert, was bei der zweiten Abtheilung nur in ſehr geringem Maaße der Fall ſein wird.

December 1842. K. H. Rau.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung, §. 1—23 1
1. Buch. Staatsausgaben. 24
1. Abſchnitt. Allgemeine Betrachtung der Staatsausgaben, §. 24—43 24
2. — Einzelne Gegenſtände des Staatsaufwandes, §. 44—81 41
1. Abtheilung. Ausgaben aus der Verfaſſung, §. 45—51. 41
2. — Regierungsausgaben, §. 52—81 50
1. Hauptſtück. Die Regierungsausgaben im Allgemeinen betrachtet, §. 52—67 50
2. — Ausgaben für einzelne Abtheilungen der Regierungsgeſchäfte, §. 68—81 . . 69
2. Buch. Staatseinkünfte. 94
Einleitung. Von den verſchiedenen Quellen der Einkünfte, §. 82—87 94
1. Abſchnitt. Privaterwerb der Regierung, §. 88—165 . . . 100
1. Abtheilung. Einkünfte aus Grundſtücken ſammt den zugehörigen Capitalen, §.89—154 . 103
1. Hauptſtück. Kammergüter im Allgemeinen, §. 89—102 103
2. — Verſchiedene Arten der Kammergüter, §. 103—154 124
I. Feldgüter, §. 103—136 124
A. Bewirthſchaftung durch Verwalter, §. 104—108 125
B. Gewährsverwaltung, §. 109. 131
C. Verpachtung, §. 110—120. 132

Digitized by Google

Seite
Anhang. Von den Pachtanſchlägen der Kammergüter, §. 121—136 . 144
II. Waldungen, §. 137—152. 161
III. Anlagen zum Gewerksbetriebe, §. 153—154 . 186
IV. Wohngebäude, §. 154 a. 189
2. Abtheilung. Einkünfte aus dinglichen Rechten, §. 155—164 190
3. — Einkünfte aus Schuldzinſen, §. 165 . 201
2. Abſchnitt. Einkünfte aus Hohheitsrechten, §. 166—226 203
1. Hauptſtück. Von den nutzbaren Hohheitsrechten im Allgemeinen, §. 166—171 203
2. — Das Bergwerksregal, §. 172—183. . 208
3. — Das Salz- und Salpeter-Regal, §. 184—191 221
4. — Das Regal der Jagd und Fiſcherei, §. 192—195 237
5. — Das Münzregal, §. 196—202 . . . 242
6. — Verſchiedene Gewerks- und Handelsregalien, §. 203—204 250
7. — Poſt-Regal, §. 205—219 255
8. — Fähr- und Floßrecht, §. 219 a. . . 280
9. — Regal der Glücksſpiele, §. 200—226 281
3. Abſchnitt. Einkünfte aus Gebühren, §. 227—246 . . 291
4. — Steuern, §. 247—462
1. Abtheilung. Das Steuerweſen im Allgemeinen.
Einleitung, §. 247—249 317
1. Hauptſtück. Entwicklung der oberſten Beſteurungsgrundſätze, §. 250—267 . 324
2. Hauptſtück. Die volkswirthſchaftlichen Wirkungen der Steuern, §. 268—275 . 344
3. — Einrichtung des Steuerweſens, §. 276—290 354
I. Zuſammenhang der Steuern, §. 276—280 . 354
II. Ausführung der Steuern, §. 281—290 . . 361
4. Hauptſtück. Eintheilung der Steuern, §. 291—296. 372

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Zum Weſen des Staates gehört eine, von der höchſten Gewalt ausgehende, auf die Beförderung der gemeinſamen Zwecke gerichtete Regierungsthätigkeit (I, §. 4.), deren Bedürfniß ſich überall, wo Menſchen in näherer Berührung mit einander leben, ſichtbar macht und zur Unterwerfung unter ein Oberhaupt antreibt. Wie jedoch dieß Bedürfniß auf verſchiedenen Bildungsſtufen der Völker in ſehr ungleicher Ausdehnung und Stärke empfunden wird, ſo iſt auch der Umfang von Gegenſtänden der Regierungsthätigkeit und die Kraft, mit welcher dieſe wirkt, ſehr verſchieden. Wo ſie zu einiger Entwicklung gelangt, da begreift ſie unter ihren Zweigen auch die Sorge für einen Vorrath von Sachgütern, die als Mittel zur Erreichung der Staatszwecke verwendet werden müſſen. Die Regierung iſt auf ähnliche Weiſe, wie Privatperſonen, von dem Beſitze ſolcher Güter abhängig, und muß ſich um deren Erlangung, Erhaltung und gute Benutzung bemühen, d. h. eine **Wirthſchaft** führen oder **Ausgaben** vornehmen und ſich **Einkünfte** verſchaffen. Dieſe Sorgfalt der Regierung für die Befriedigung der Staatsbedürfniſſe vermittelſt ſachlicher Güter iſt das **Finanzweſen** (*a*) oder die **Regierungswirthſchaft**, welche auch bisweilen **Staatswirthſchaft** oder **Staatshaushalt** genannt wird, I, §. 14.

(*a*) Das Wort **Finanz** ſtammt aus dem Latein des Mittelalters. Im 13. und 14. Jahrhundert verſtand man unter finatio, financia, auch wohl financia pecuniaria, eine ſchuldige Geldleiſtung. Dieſe Ausdrücke wer=

den am natürlichſten von finis hergeleitet, welches oft einen Zahlungs-termin bedeutete, wie man auch bei uns durch eine ähnliche Metonymie des Sprachgebrauches öfters ſagt: einen Termin, ein Quartal bezahlen. In der älteren Kanzleiſprache hieß finis auch ein vor dem König über den Kauf von Grundſtücken abgeſchloſſener Vertrag, deſſen Urkunde die Form eines Urtheils erhielt (quasi litis terminus), ferner die Abgabe an den König von ſolchen Käufen (the Kings sylvor), eine Entrichtung des antretenden Pachters oder Grundholden an den Verpachter oder Grundherrn, auch eine ſchwere Geldſtrafe; vgl. Du Fresne du Cange, Glossar. mediae et infimae latinitatis, s. v. financia u. finatio. Spelmann, Glossar. archaeologic. s. v. finis (Lond. 1654. S. 228). Mehrere Schriftſteller halten den Stamm des Wortes Finanz für germaniſch; ſie deuten entweder auf das engliſche fine (Geld-ſtrafe, Privilegientaxe u. dgl.), welches aber nach Spelmann a. a. O. nicht vor der normanniſchen Eroberung vorkam und nach dem Obigen eher mit finis zuſammenhängt, — oder auf finden, ſchwed. finna, wel-ches durch den Mittelbegriff von erfinderiſch auf ränkevoll führt, wie das isländiſche findinn durch ingeniosus, calumniosus, erklärt wird, Haldorson, Lex. island. ed. Rask, I, 213 (Havn. 1813), — oder auch auf fein. — Merkwürdig iſt, daß im 16. und 17. Jahr-hundert das Wort eine allgemeinere und zwar ſchlimme Bedeutung hatte, weil vielleicht das fremde Wort an fein und erfinderiſch erinnerte und die finationes ſelbſt mit vielen Bedrückungen verbunden ſeyn mochten, weß-halb z. B. Schottelius (Von der deutſchen Hauptſprache, Braun-ſchweig 1663, S. 1316) Finanz durch Schinderei, Wucher, erklärt, und Sebaſtian Brant (Narrenſchiff) Untreu, Finantz, Neid und Haß zuſammenſtellt; vgl. Friſch, Deutſch-latein. Wörterb., S. 267, Scherz, Glossar. germ. med. aevi, ed. Oberlin, I, 392. Campe, Wör-terbuch, S. 321. In Frankreich bezeichnete ſchon damals finance eine Geldſumme, oder insbeſondere die Staatseinnahme (Nos adversaires ont peu de finance, mais ils la ménagent bien, ſprach der Canzler de l'Hospital 1568), les finances aber das ganze Staatsvermögen und den Zuſtand der Regierungswirthſchaft. Der Einfluß der franzöſi-ſchen Sprache verdrängte aus der deutſchen jenen Wortſinn gänzlich.

§. 2.

Die Ausgaben der Regierung ſind dazu beſtimmt, Arbeiten oder andere Leiſtungen zu vergüten, die von Einzelnen für öffent-liche Zwecke vorgenommen werden. Eine ſolche Vergütung iſt bei einer höheren Ausbildung des Volkes und der Regierungskunſt nothwendig, weil unentgeldliche Leiſtungen, die den Bürgern auf-erlegt werden, dieſelben auf eine ſehr läſtige Weiſe in ihren Pri-vatgeſchäften ſtören, und dennoch für den beabſichtigten Erfolg un-zureichend ſind. Dieß erklärt ſich daraus, daß

1) nach dem Geſetz der Arbeitstheilung (I, §. 114.) die für den Staat in Anſpruch zu nehmenden Dienſte von denen, die ſich ihnen ausſchließlich widmen, am beſten verrichtet werden;

Digitized by Google

2) auch andere Leiſtungen, z. B. Abtretung von Sachgütern, Darleihen ꝛc. nicht von allen Bürgern gleichmäßig, ſondern nur von einzelnen Erzeugern oder Beſitzern erhalten werden können.

Es mögen nun ſolche Leiſtungen von der Regierung gefordert, oder nur durch Vereinbarung mit Einzelnen veranſtaltet werden, ſo müſſen diejenigen, welche mehr als Andere für öffentliche Zwecke beitragen, durch Vermittlung von Sachgütern entſchädiget werden und die Geſammtheit der Bürger muß zu dieſer Ausgleichung einen hinlänglichen Gütervorrath zur Verfügung der Regierung ſtellen.

§. 3.

Nur in einem uranfänglichen, höchſt einfachen Zuſtande kann ein Staat ohne Finanzweſen beſtehen. So lange das Oberhaupt nur etwa auf das Richteramt und wenige andere ähnliche Verrichtungen beſchränkt war, ohne viele Beamte zu Hülfe nehmen zu müſſen, konnte es vorkommen, daß der Fürſt eines monarchiſchen Staates ſich ſchon durch die höchſte Würde hinreichend belohnt fand und aus eigenen Mitteln ſeinen Unterhalt und ſogar einige Regierungskoſten beſtritt, beſonders wenn er ſehr begütert war (*a*). In Freiſtaaten können die Regierungsgeſchäfte ebenfalls durch unentgeldliche Dienſte vollzogen werden, was jedoch nur von Reicheren zu erwarten iſt und ſowohl wegen der kurzen Dauer der Aemter als wegen des Mangels an Kenntniß und Geſchicklichkeit bei einem Theile der Regierenden und Beamten immer ſehr unvollkommen geſchieht (*b*). Die Staatsvertheidigung oder Angriffskriege wurden anfänglich durch aufgerufene Bürger bewirkt, die ſich im Kriege ſelbſt zu erhalten hatten. Da jedoch ſolche, nicht von der Regierung bezahlte Dienſte, obgleich ſie viel geringere Wirkſamkeit haben, dennoch den Einzelnen Opfer auferlegen, die ſehr ungleich vertheilt ſind, ſo iſt es ein bedeutender Fortſchritt, wenn der Staatsgewalt die Mittel anvertraut werden, um ſich durch Hingabe eines Gegenwerthes die nöthigen Leiſtungen in erwünſchter Güte zu verſchaffen.

(*a*) Hieher gehörende Züge von mehreren Völkern bei Meiners im Götting. hiſtor. Magazin V, 197 (1789). — Den Anfang des Finanzweſens bilden freiwillige Abgaben, wie bei den alten Deutſchen die Ehrengeſchenke an die Oberrichter (principes) der Gauen, Tacit. German.

Digitized by Google

C. 15, auch zu einzelnen Unternehmungen, Reynier, Econ. publ. et rurale des Celtes, S. 255.

(*b*) Ueber die nordamericaniſchen Jägervölker ſ. Ferguson, Essay of the history of civil society, S. 129. (Baſ. 1789). — Unbezahlte Leiſtungen, die die reicheren atheniſchen Bürger vornehmen mußten (Leiturgieen), z. B. zur Ausrüſtung und Unterhaltung eines Schiffes im Kriege (Trierarchie), ſ. Böckh, Staatshaushalt der Athener, I, 481. II, 79.

§. 4.

Jede Wirthſchaft erfordert einen zu verwaltenden Gütervorrath, der von den Ausgaben angegriffen und durch die Einkünfte wieder ergänzt wird, alſo ein gewiſſes Vermögen. Der Gegenſtand der Regierungswirthſchaft iſt das Staatsvermögen, welches zwar in der Verfügung und Benutzung der Staatsgewalt ſteht, aber nothwendig der Staatsgeſammtheit zugehört und von dem Privateigenthum des Staatsoberhauptes ſorgfältig unterſchieden werden muß (*a*). Dieß iſt die Folge von der Stellung der höchſten Gewalt, die nicht ihrer ſelbſt willen, ſondern nur zur Beförderung des allgemeinen Wohles exiſtirend und mit Rechten, denen auch Pflichten zur Seite ſtehen, bekleidet gedacht werden muß. Das Staatsvermögen iſt aus dem Volksvermögen ausgeſchieden und beide verhalten ſich zu einander, wie Volk und Regierung I, §. 48. Jedoch könnte man ſich den Inbegriff des Volks- und Staatsvermögens als ein höheres Ganzes denken und dieſe Summe der, einem einzelnen Staate zuſtehenden ſachlichen Güter Staatsvermögen im weiteren Sinne des Wortes nennen. Welche Dinge zu dem eigentlichen Staats- (Regierungs-) Vermögen zu rechnen ſeien, dieß läßt ſich nicht aus allgemeinen Sätzen, ſondern nur in jedem Lande beſonders aus geſchichtlichen Thatſachen erkennen und dieſe Unterſuchung fällt in das Gebiet des poſitiven Staatsrechts.

(*a*) Klüber, Oeff. Recht, §. 328.

§. 5.

Die Wiſſenſchaft von der beſten Einrichtung der Regierungswirthſchaft, oder von der beſten Befriedigungsweiſe der Staatsbedürfniſſe durch ſachliche Güter, iſt die Finanzwiſſenſchaft (*a*), ein Theil der politiſchen Oekonomie, I, §. 15. Andere Benennungen derſelben ſind:

1) Kameralwiſſenſchaft im engeren Sinne des Wortes (*b*),

welcher ſich daraus erklärt, daß urſprünglich die Kammerſachen nichts anders als das Finanzweſen waren (c);

2) Staatswirthſchaftslehre, welcher Ausdruck wenigſtens mit gleichem Rechte in dieſem engeren, wie in dem weiteren Sinne für politiſche Oekonomie überhaupt gebraucht werden dürfte, nur aber ſeiner Vieldeutigkeit willen (vgl. I, §. 15.) leicht zu Mißverſtändniſſen führt.

(a) Es iſt dem Sprachgebrauche durchaus zuwider, auch die Beiſchaffung perſönlicher Leiſtungen ohne Vermittlung ſachlicher Güter, z. B. das Conſcriptionsweſen, in die Finanzwiſſenſchaft zu rechnen, auch iſt dieſes Geſchäft von eigenthümlicher Art. Vgl. dagegen Behr, Von der Wirthſchaft des Staates. S. 190.

(b) Z. B. Dithmar, Einleitung in die ökonomiſchen, Policei- und Cameralwiſſenſchaften, 6. Aufl. v. Schreber, S. 19. (Frankf. 1769). Es giebt eine noch engere Bedeutung von Kameralwiſſenſchaft, welche jetzt faſt vergeſſen iſt. Man unterſchied ehemals in dem heutigen Umfange der Finanzwiſſenſchaft 2 Theile, nämlich 1) die Kameralwiſſenſchaft, welche von den, ganz in der Verfügung der Fürſten ſtehenden Quellen der Staatseinnahme, d. i. den Domänen und Regalien handelte, 2) die eigentliche Finanzwiſſenſchaft, deren Gegenſtand die der landſtändiſchen Mitwirkung unterworfenen Abgaben der Bürger waren. S. z. B. Fiſcher, Lehrbegriff und Umfang der teutſchen Staatswiſſenſchaft, S. 20 (Halle, 1783). Röſſig, Lehrb. d. Finanzwiſſ. §. 6.

(c) Rau, Ueber die Kameralwiſſ. S. 8.

§. 6.

Da das Finanzweſen die ſachlichen Hülfsmittel zu allen Anſtalten und Unternehmungen der Staatsgewalt liefert, ſo iſt daſſelbe ein nothwendiger und höchſt wichtiger Zweig der Regierungsthätigkeit. Der Umfang und die Wirkſamkeit aller Regierungsmaaßregeln werden zum Theile von der Güte des Finanzweſens bedingt, und wenn gleich dieſes für ſich allein nicht zureicht, um die Vollkommenheit der Staatsverwaltung zu verbürgen, ſo übt doch ohne Zweifel ein nachläſſiges, verworrenes oder durch Unredlichkeit verderbtes Finanzweſen auf den ganzen Zuſtand des Staates, auf deſſen äußere Unabhängigkeit ſowie auf die innere Wohlfahrt, den nachtheiligſten Einfluß. Die Erfahrung hat dieſes vielfach beſtätigt (a) und der hohen Bedeutung des Staatshaushaltes volle Anerkennung verſchafft. Je mehr die Regierungskunſt vervollkommnet wird, je mehr koſtbare Anſtalten zum Bedürfniß werden, deſto künſtlicher und ſchwieriger wird auch das Finanzweſen.

(a) Beiſpiele giebt die Staatengeſchichte in Menge. Man bedenke nur die

Digitized by Google

Lage Frankreichs vor der Revolution und in der letzten Zeit des Directoriums vor dem 18. Brumaire VIII. (1800).

§. 7.

Das Finanzweſen, als eine Wirthſchaft, muß unter den allgemeinen Grundſätzen ſtehen, welche aus dem Zwecke jeder Wirthſchaft entſpringen und den Vortheil jedes wirthſchaftenden Subjectes betreffen (*a*). Auch hat das Finanzweſen mit der Wirthſchaft einzelner Familien manche Gegenſtände, Verrichtungen und Regeln gemein. Jede von beiden Wirthſchaften iſt auf ein beſonderes ausgeſchiedenes Vermögen angewieſen. Daß man die Einnahmen und Ausgaben mit einander ins Gleichgewicht ſetzen, auf die Fortdauer der Einnahmen (Nachhaltigkeit) ſorgfältige Rückſicht nehmen, alſo den Vermögensſtamm, aus dem die Einkünfte fließen, ſchonen (*b*), den rohen und reinen Ertrag der Einkünfte wohl unterſcheiden, auf Vermehrung derſelben und auf Verminderuug der Ausgaben Bedacht nehmen, alle wirthſchaftlichen Vorgänge durch genaue Aufzeichnung in der Erinnerung feſthalten und hiedurch eine Ueberſicht derſelben bereiten müſſe, — dieß alles gilt als Vorſchrift in der Finanzwiſſenſchaft wie in der Privatwirthſchaftslehre (*c*).

(*a*) Vgl. Rau, Grundriß der Kameralwiſſ. §. 32. ff.
(*b*) Bergius, Pol. u. Kam. Magaz. II, 293.
(*c*) Verſuch, jene aus dieſer abzuleiten, Genoveſi, Bürgerl. Oekonomie, I, 362.

§. 8.

Das Finanzweſen uuterſcheidet ſich jedoch auch wieder in vielen Hinſichten von einer Privatwirthſchaft, und die Beleuchtung dieſer Verſchiedenheiten iſt ſehr geeignet, die Gegenſtände der Finanzwiſſenſchaft vorläufig anzudeuten. Der Unterſchied beider Arten von Wirthſchaften zeigt ſich ſchon, wenn man auf die Menge und Manchfaltigkeit der Geſchäfte Rückſicht nimmt. Im Finanzweſen findet ſich nämlich

1) ein Belauf der Ausgaben und Einnahmen, welcher, wenigſtens in den großen und mittleren Staaten, die Einkünfte eines Privatmannes weit überſteigt;
2) eine Anzahl von verſchiedenen Quellen der Einnahmen und von Gegenſtänden der Ausgaben, wie ſie ebenfalls die Privatwirthſchaft nicht beſitzt.

Digitized by Google

Beide Umſtände machen die Anſtellung eines zahlreichen Perſonales und die Trennung mehrerer Zweige des Finanzdienſtes nothwendig, wodurch die oberſte Leitung beträchtlich erſchwert wird. Der Vorſtand des ganzen Finanzweſens kann nur durch verſchiedene Mittelglieder die Ausführung der Beſchlüſſe bewirken, er iſt nicht im Stande, wie ein Private, die Geſchäftsführung der unteren Beamten an Ort und Stelle zu beobachten, er kann dieſelbe faſt nur aus ſchriftlichen Berichten kennen lernen und vermittelſt ſchriftlicher Befehle leiten oder ſogar blos mittelbar leiten laſſen. Dieſe Umſtändlichkeit und Schwerfälligkeit iſt öfters die Urſache, weßhalb die Maaßregeln im Staatshaushalte von denen der bürgerlichen Wirthſchaft abweichen müſſen.

§. 9.

Eine erheblichere, das Weſen beider Arten von Wirthſchaften (§. 7.) betreffende Verſchiedenheit derſelben äußert ſich in den Quellen der Einnahme. Der Einzelne kann ſich nur Güterzuflüſſe durch den Erwerb verſchaffen, d. h. durch die Uebernahme einer Beſchwerde, die das Mittel zur Erlangung von Einnahmen bildet. Dieſe Beſchwerde beſteht entweder in der Leiſtung einer Arbeit, oder in der Aufopferung eines Gütergenuſſes, oder in der Verbindung dieſer beiden Mittel (*a*). Die Staatsgewalt kann zwar ſolche Erwerbswege ebenfalls benutzen, ſie iſt aber auf dieſelben nicht beſchränkt, vielmehr ſteht es ihr frei, den Bürgern die Entrichtnng ſachlicher Güter aufzuerlegen, ohne daß ſie ihnen eine beſondere Leiſtung dafür darböte. Die Regierung hat folglich eine Macht, die Einnahmen zu vergrößern, die im Privatleben, wo die Einzelnen ſich frei gegenüberſtehen, nicht vorkommt, und die auch zur härteſten Bedrückung gemißbraucht werden kann. Die Wiſſenſchaft warnt vor dieſem Abwege durch Lehren der Gerechtigkeit, Mäßigung und wirthſchaftlichen Klugheit, deren ſtrenge Befolgung in der Ausübung von dem Pflichtgefühle der Regierung und, in Staaten mit ſtändiſcher Verfaſſung, zugleich von dem Steuerbewilligungsrecht der Landſtände bewirkt werden ſoll.

(*a*) Rau, Ueber die Kameralwiſſ. S. 47. — Glücksfälle, z. B. Erbſchaften, Geſchenke u. dgl., können zwar Einnahmen gewähren, die nicht erworben, ſondern unentgeldlich erlangt ſind, allein man hat es nicht in ſeiner Gewalt, ſolche Ereigniſſe zu bewirken.

Digitized by Google

§. 10.

Eine nicht minder wichtige Verſchiedenheit der bürgerlichen und der Regierungswirthſchaft läßt ſich in dem Maaße und den Gegenſtänden der Ausgaben erkennen. Die erſtere hat zunächſt den nothwendigen Unterhalt der Familie zu ſichern, erhebt ſich aber über denſelben hinaus zu dem Nützlichen und Angenehmen, und da die ſachlichen Güter jedem erdenklichen Zwecke irgend eine Unterſtützung gewähren können, die Neigungen und Wünſche aber mit dem Umfange der Befriedigungsmittel fortwachſen, ſo giebt es keine beſtimmte Gränze für das Verlangen nach größerem Vermögen. Jede nicht widerrechtliche und nicht unſittliche Verwendungsart der Einkünfte ſteht dem Bürger frei, nur die Klugheit räth ihm, das Nöthige vor dem bloß Angenehmen zu berückſichtigen u. dgl., und nur in der jedesmaligen Größe der Einnahmen findet er eine äußere Beſchränkung ſeiner Ausgaben. Die Regierungswirthſchaft dagegen ſoll lediglich die wahren Bedürfniſſe des Staates in Gemäßheit ſeiner Vernunftbeſtimmung befriedigen. Dieſe begreift zwar ſo viele einzelne Zwecke in ſich, daß man oft nicht Mittel genug beſitzt, um alles das, was in ſie gerechnet werden kann, auf einmal zu verwirklichen, aber es laſſen ſich doch Verwendungen des Staatsvermögens denken, welche außerhalb jenes oberſten Staatszweckes liegen und deßhalb unzuläſſig ſind. Ferner ſoll die Staatsverbindung das Privatleben nicht zerſtören, und deßhalb ſoll die Beförderung der gemeinſamen Zwecke von der Regierung nur inſoweit unternommen werden, als hiezu die Privatbeſtrebungen nicht genügend ſind. Die Regierungswirthſchaft muß daher, die bürgerliche Wirthſchaft vorausſetzend, ſich auf die geſellſchaftlichen, in den Staatszwecken begründeten Bedürfniſſe beſchränken (*a*).

(*a*) Il n'y a rien, que la sagesse et la prudence doivent plus régler, que cette portion qu'on ôte, et cette portion qu'on laisse aux sujets. Ce n'est point à ce que le peuple peut donner qu'il faut mesurer les revenus publics, mais à ce qu'il doit donner (vorausgeſetzt, daß das Volk mehr geben könnte, als man für die Staatsbedürfniſſe braucht; gewöhnlich verhält es ſich umgekehrt); et si on les mesure à ce qu'il peut donner, il faut que ce soit du moins à ce qu'il peut toujours donner. Montesquieu, Esprit des lois XIII, Cap. 1. Vgl. von Sonnenfels, Grundſätze der Polizei ꝛc. III, §. 13.

Digitized by Google

§. 11.

Das Finanzweſen, als ein Zweig der Staatsverwaltung, muß auch unter den allgemeinen Vernunftgeſetzen ſtehen, welche das Weſen des Staates und die in demſelben obwaltenden Rechtsverhältniſſe ausſprechen. So wie die Befugniß der höchſten Gewalt, eine beſondere Wirthſchaft zu führen (die ſogenannte *Finanzgewalt*), in dieſen Geſetzen begründet iſt, ſo geben dieſelben auch die Richtſchnur für die Gränzen dieſes Rechtes in ſeinen einzelnen Aeußerungen und für die damit verbundenen Obliegenheiten. Letztere rühren theils aus einer Anwendung privatrechtlicher Sätze her, z. B. die Verpflichtung, den Staatsgläubigern vollſtändig das Verſprochene zu halten, theils aus einem rein ſtaatsrechtlichen Grunde, z. B. das Gebot, die Staatslaſten gleichförmig aufzulegen, das Verbot, Staatseinkünfte für Privatzwecke zu mißbrauchen u. dgl. (*a*). Die Finanzverwaltung ſchöpft demnach einen Theil ihrer Principien aus der *philoſophiſchen Staatswiſſenſchaft* (*b*) und nimmt, als Theil der Staatsklugheitslehre und namentlich der Staatsverwaltungslehre (I, §. 21.), wie die Polizeiwiſſenſchaft, Juſtizpolitik u. a. eine Stelle in dem Syſteme der geſammten *Staatswiſſenſchaft* in Anſpruch.

(*a*) *Schmalz*, Staatswirthſchaftslehre, II, 154. — v. *Jakob*, Staatsfinanzwiſſenſchaft, I, 22.

(*b*) Sie wird auch reine Staatslehre oder Wiſſenſchaft des natürlichen oder allgemeinen Staatsrechts genannt, jus publicum universale.

§. 12.

Alle Zweige der Staatsverwaltung müſſen in einer ſolchen organiſchen Verbindung unter einander ſtehen, daß keiner den Zwecken eines anderen feindlich entgegenwirkt. Dies gilt ganz beſonders von dem Finanzweſen, weil dieſes nur die Mittel zu den verſchiedenen gemeinnützigen Einrichtungen liefert, ohne ſelbſt geradezu die Wohlfahrt von irgend einer Seite befördern zu können. Am leichteſten könnte der Zweck des Volkswohlſtandes (II, §. 1.) durch die Finanzmaaßregeln beeinträchtiget und ſo dasjenige, was in dem Gebiete der Volkswirthſchaftspflege geſchieht, fruchtlos gemacht werden, wenn man nicht bei jeder Art von Finanzgeſchäften eine ſolche nachtheilige Wirkung eifrig zu vermeiden ſuchte. Deßhalb iſt es nöthig, fortwährend die Geſetze

Digitized by Google

der Volkswirthſchaft zu Rathe zu ziehen und nach denſelben zu unterſuchen, wie die für den Staat nöthigen Summen mit der geringſten Störung der Betriebſamkeit aufgebracht werden können, und wie weit der Staatsaufwand ausgedehnt werden dürfe, ohne die Gütererzeugung zu lähmen. Es wäre höchſt fehlerhaft, wenn das Finanzweſen, welches nur die äußere Bedingung zur Beförderung des gemeinen Wohles darbieten ſoll, in der Art, wie es dieſe Bedingung verwirklicht, von irgend einer Seite dieſem Wohle hinderlich würde. Auch die richtig aufgefaßten Zwecke der Regierungswirthſchaft ſelbſt fordern zur Schonung des Volkswohlſtandes auf, weil dieſer die Fortdauer reichlicher Staatseinnahmen bedingt. Eine drückende, die Verarmung des Volkes herbeiführende Finanzverwaltung, ſie mag ſich nun harter Gewaltſtreiche (*a*) oder liſtiger Kunſtgriffe (*b*) bedienen, kann nur aus kurzſichtigem Despotismus entſpringen.

(*a*) Die Finanzgeſchichte des Mittelalters liefert zahlreiche Beiſpiele ſolcher Ungerechtigkeiten, z. B. der Erpreſſungen von den Juden, wie ſie mehrere engliſche Könige, am meiſten Johann, ausübten.

(*b*) Solches Verfahren wird Plusmacherei genannt, Zincke, Kameraliſtenbibliothek, III, 672 (Leipz. 1752). Schon im Alterthume kamen Maaßregeln dieſer Art vor, wie deren mehrere im 2. Buche der, dem Ariſtoteles zugeſchriebenen Oekonomik erzählt werden, vgl. **Klock**, De aerario, S. 1062. **Tholozanus**, De republica, lib. III. c. 6.

§. 13.

Die Finanzwiſſenſchaft muß deßhalb ſtets auf die Volkswirthſchaftslehre (Nationalökonomie) geſtützt werden und kann als Ergebniß einer Anwendung dieſer Wiſſenſchaft auf die Staatszwecke angeſehen werden (*a*). In demſelben Verhältniß zur Nationalökonomie ſteht auch die Lehre von der Volkswirthſchaftspflege oder Volkswirthſchaftspolitik (*b*). Dieſe und die Finanzwiſſenſchaft, die man beide unter dem Namen der wirthſchaftlichen Politik zuſammenfaſſen kann, laſſen ſich wegen ihrer Abſtammung von zwei Grundwiſſenſchaften, aus deren Verbindung ſie entſpringen, mit gleichem Rechte ebenſowohl in die Staatswiſſenſchaft einreihen, als auch mit der Volkswirthſchaftslehre zu zu einem wiſſenſchaftlichen Inbegriff, der politiſchen Oekonomie (I, §. 3. 14.), vereinigen. Das Finanzweſen und die Volkswirthſchaftspflege, obgleich ihre Zwecke verſchieden ſind, laſſen doch ihre Verwandtſchaft, indem ſie beide eine Sorge der Regierung für Wirthſchaftsangelegenheiten enthalten, in mancherlei Berührungen

Digitized by Google

erkennen. Es giebt Einrichtungen, welche beiden Gebieten zugleich angehören, weil ſie neben ihrer Wirkung auf die Volkswirthſchaft auch eine Benutzung für die Staatscaſſe zulaſſen, z. B. die Zölle, die Münzen, das Poſtweſen u. dgl. Wo dieſe beiden verſchiedenen Rückſichten ſich durchkreuzen, da muß in der Regel die finanzielle nachſtehen, weil die Regierung eher eine andere, minder ſchädliche Einnahmsquelle auffinden kann, als die Volkswirthſchaft ſich im Kampfe mit einem mächtigen Hinderniſſe emporzuheben vermöchte.

(*a*) Daß die Nationalökonomie der Finanzwiſſenſchaft nur Regeln zur Schonung, nicht zur Beförderung des Volkswohlſtandes geben könne, zeigt richtig Schön, Grundſätze der Finanz, S. 10.

(*b*) Die Anſichten über das Verhältniß dieſer Wiſſenſchaften zu einander ſind nicht ganz übereinſtimmend. Einige betrachten nur die Volkswirthſchaftspolitik als den angewandten, praktiſchen Theil der Nationalökonomie und ſetzen beiden die Finanzwiſſenſchaft gegenüber, z. B. Baumſtark, Kameraliſtiſche Encyklop. S. 64. (1835).

§. 14.

Die allgemeinſten Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft ſind demnach aus 3 verſchiedenen Grundwiſſenſchaften herzunehmen und von dreifacher Art:

1) allgemein-wirthſchaftliche (§. 7.);
2) philoſophiſch-ſtaatsrechtliche und politiſche, überhaupt ſtaatswiſſenſchaftliche (§. 11.);
3) volkswirthſchaftliche (§. 12.).

Außerdem werden an verſchiedenen Stellen der Finanzwiſſenſchaft die Ergebniſſe mehrerer Hülfslehren benutzt, unter welche hauptſächlich gehören:

1) die Theile der Gewerbskunde (I, §. 22.), nämlich Land- und Forſtwirthſchafts-, Bergbau-, Gewerks- und Handelslehre, nicht allein weil die Regierung ihrer Einkünfte willen einzelne Gewerbsgeſchäfte ſelbſt unternehmen oder doch an den Früchten ſolcher Unternehmungen Theil nehmen kann, ſondern auch, weil ohne Kenntniß des Gewerbsbetriebes das aus demſelben herfließende Einkommen nicht genau beſteuert werden kann.
2) Die Geſchichte und die Statiſtik (I, §. 23. 24.). Die Geſchichte des Finanzweſens iſt in die der Staaten verflochten und muß in ihrem Zuſammenhange mit den allgemeinen Veränderungen im Staatenleben betrachtet werden. Bald

Digitized by Google

war es die, in einem gewiſſen Zeitpunct herrſchend geweſene Vorſtellung von dem Umfang der geſellſchaftlichen Bedürfniſſe, bald die Macht der Regierenden, durch die Verfaſſung oder trotz derſelben ausgedehnt, bald ein fremder Einfluß auf die Regierung, was den Umfang und die Beſchaffenheit des Staatsaufwandes regelte, auch wurde die Wahl der Einnahmsquellen häufig von Rückſichten geleitet, welche in allgemeinen Staatsverhältniſſen beruhten. Kennt man jedoch dieſe Beziehungen, ſo gewährt auch die abgeſonderte Bearbeitung der Finanzgeſchichte wegen der größeren dabei möglichen Ausführlichkeit vielen Nutzen. Unter den Gegenſtänden der Statiſtik iſt nicht bloß die Beſchreibung des Finanzweſens, ſondern auch die Darſtellung der volkswirthſchaftlichen Verhältniſſe jedes Staates, wegen der Abhängigkeit des erſteren von dem Zuſtande der Volkswirthſchaft, höchſt lehrreich, ja zur Erläuterung und Ausbildung der Theorie kaum entbehrlich (*a*).

3) Die Staatsrechenkunſt, politiſche Arithmetik, ein Theil der angewandten Mathematik, welcher ſich mit der Löſung manchfaltiger, in der Staatsverwaltung vorkommender Rechnungsaufgaben beſchäftiget. Der Kreis der Gegenſtände, bei welchen ſich Anlaß zu Berechnungen ergiebt, iſt keineswegs geſchloſſen, ſondern erweitert ſich fortwährend. Für die Finanzgeſchäfte ſind beſonders die Zinsberechnungen von erheblichem Nutzen (*b*).

(*a*) „Man ſagt oft: Zahlen regieren die Welt. Das aber iſt gewiß, Zahlen zeigen, wie ſie regiert wird.“ Göthe bei Eckermann, I. — Lehrreiche Bemerkungen über die Finanzſtatiſtik von Balbi in Revue encyclopéd. 1831. Aug. S. 249.

(*b*) Der Engländer Petty (1699) wird als Begründer dieſes Zweiges der angewandten Arithmetik angeſehen, in welchen man auch die Erfahrungsſätze über die Zahlenverhältniſſe des menſchlichen Lebens aufzunehmen pflegt, ſoweit ſie nicht, als einzelne Staaten betreffend, der Statiſtik angehören. v. Florencourt, Abhandlungen aus der juridiſchen u. politiſchen Rechenkunſt. Altenburg, 1781. — Michelſen, Anleitung zur juriſtiſchen, politiſchen und ökonomiſchen Rechenkunſt. Halle, 1782. II. B. (unbequem wegen Vermeidung der Buchſtabenrechnung). — v. Langsdorf, Arithmetiſche Abhandlungen über juridiſche, ſtaats- und forſtwiſſenſchaftliche Fragen, Mortalität, Bevölkerung und chronologiſche Beſtimmungen. Heidelb. 1810. — Gremilliet, Theorie der Berechnung zuſammengeſetzter Zinſe, überſ. v. Deyhle. Ulm, 1825. — Löhmann, Handbuch für juridiſche u. ſtaatswirthſchaftliche Rechnungen. Leipz. 1829. (beide letztere Werke mit Tabellen, welche die Berechnungen abkürzen.) —

Müller, Arithmetik und Algebra, Heidelb. 1833. — Eiſenlohr, Arithmetik und Algebra mit ihrer Anwendung auf die Rechnungen des Geſchäftslebens, Heidelb. 1838.

§. 15.

Bei der alten Streitfrage über das Verhältniß der Wiſſenſchaft (Theorie) zur Ausübung (Praxis), die auch in Bezug auf das Finanzweſen häufig beſprochen worden iſt, können folgende Sätze als Anhaltspuncte dienen.

I. Die bloße Geſchäftsübung (Routine) ohne wiſſenſchaftliche Kenntniß muß mit Entſchiedenheit als unzureichend erklärt werden. Ohne geordnetes, reifes und vielſeitiges Nachdenken über die wirthſchaftlichen Angelegenheiten der Staaten iſt man nicht im Stande, den Weg zu Verbeſſerungen mit Sicherheit zu finden und ſich auf ihm frei von Verirrungen zu behaupten; man bleibt in Vorurtheilen befangen und hält ſich, ſtatt das Ganze zu überblicken, an Einzelnes. Sobald in einem praktiſchen Gebiete eine wiſſenſchaftliche Behandlung angefangen hat, kann Niemand, der zur Ausübung berufen iſt, es ſey denn in den ganz untergeordneten Dienſten, den Beiſtand des Gedankenvorrathes entbehren, der in der Wiſſenſchaft niedergelegt iſt, ſelbſt in dem Falle, wo die letztere noch unreif wäre. Der Schein einer, ohne Benutzung der Wiſſenſchaft aus bloßer Geſchäftsübung erlangten vollkommenen Tüchtigkeit iſt Täuſchung, weil dabei immer mittelbar auf irgend eine Weiſe die in dem Beamtenſtande verbreiteten oder auch zum Gemeingute der Bürger gewordenen wiſſenſchaftlichen Lehrſätze ihren Einfluß geäußert haben, auch muß dieſe mühſame Weiſe der eigenen Ausbildung, wo man die Theorie zerſtückelt und aus zweiter oder dritter Hand ſich aneignet, dem unmittelbaren Erforſchen derſelben immer nachgeſetzt werden. Die Erfahrung beweißt, daß die Wiſſenſchaft eine große Macht über die Ausübung beſitzt, daß ihre Ausſprüche, ſelbſt die irrigen, auf vielerlei Wegen, früher oder ſpäter, in das Geſchäftsleben gelangen und dort herrſchend werden und daß nur hiedurch große Verbeſſerungen zu Stande kommen.

§. 16.

II. Gleichwohl giebt die Wiſſenſchaft für ſich allein zur Führung ſchwieriger Staatsgeſchäfte nicht die hinlängliche Fähigkeit. Weil ſie in ihrer jedesmaligen

Digitized by Google

Geſtaltung einem ganzen Zeitalter, nicht einem einzelnen Volke angehört, ſo muß ſie nach Allgemeinheit ſtreben. Sie kann bei der Entwicklung der Stammſätze nicht in alle denkbaren oder thatſächlichen Verſchiedenheiten der äußeren Zuſtände eingehen und muß ſich oft begnügen, die in der Mehrzahl der Fälle zu erwartende gewöhnliche Lage der Dinge vorauszuſetzen. Nur da, wo bloß wenige Fälle möglich ſind, iſt es thunlich, für jeden derſelben beſondere Grundſätze aufzuſtellen. Man muß alſo immer erſt die Umſtände, in denen man ſeine Thätigkeit äußern ſoll, auf das Genaueſte erforſchen und überdenken, um aus den allgemeinen und unwandelbaren Lehrſätzen richtige Folgerungen für die gegebene Beſonderheit zu ziehen. Was hier als Ausnahme einer theoretiſchen Regel erſcheint, iſt nur die Folge von der Einwirkung eines anderen Principes. Zu dieſen ſorgfältig aufzufaſſenden Umſtänden gehören die rechtlichen Verhältniſſe (poſitives Privat- und Staatsrecht des einzelnen Landes), die bisherigen Einrichtungen der Finanzverwaltung, auf die man fortbauen muß oder von denen man wenigſtens nicht ſogleich abgehen darf, die Nahrungsquellen und die Wohlhabenheit des Volkes, die äußere Stellung des Staates u. dgl.

§. 17.

III. **Es war auch öfters die Schuld der bisherigen Theorie, wenn man ſie nicht anwendbar fand,** d. h. ſie war noch unvollkommen und es zeigte ſich, wenn man ihre Lehren in Vollzug zu bringen unternahm, daß dieſe noch einer Läuterung bedurften. Das jugendliche Alter der ganzen politiſchen Oekonomie und die häufigere Beſchäftigung mit den volkswirthſchaftlichen Grundlehren erklären es zur Genüge, daß manche Theile der Finanzwiſſenſchaft bisher noch nicht genug durchgeſucht waren, daß hie und da aus einem zu beſchränkten Kreiſe von Erfahrungen einſeitige Schlüſſe abgeleitet, daß Behauptungen, die nur in gewiſſen Beſchränkungen wahr ſind, mit zu großer Allgemeinheit aufgeſtellt wurden, die drei Arten von oberſten Grundſätzen (§. 14.) ſich nicht immer ganz durchdrangen und bald das egoiſtiſch-wirthſchaftliche Princip auf Koſten des rechtlichen und volkswirthſchaftlichen, bald eines der beiden letzteren mit Hintanſetzung der übrigen einſeitig verfolgt wurde, daß endlich

über manche Arten von Finanzgeſchäften noch gar keine wiſſenſchaftlichen Betrachtungen angeſtellt worden ſind (*a*). Je glücklicher man in der Vermeidung dieſer Klippen ſeyn, und je mehr ſich der Vorrath belehrender Erfahrungen anhäufen wird, deſto feſter muß auch das allgemeine Vertrauen auf Theorie wurzeln (*b*).

(*a*) Wo dieß noch nicht geſchehen iſt, da iſt man leicht geneigt, ſogar die Möglichkeit oder doch die Fruchtbarkeit einer ſyſtematiſchen Behandlung in Zweifel zu ziehen und die Gegenſtände in das Gebiet wechſelnder, beſonderer Regeln zu verweiſen. Wie aber die Wiſſenſchaft mehr gepflegt wird, zieht ſie auch mehr ſolcher Angelegenheiten in ihren Kreis.

(*b*) Vergl. v. Jakob Finanzwiſſenſchaft. I. Vorrede. — v. Malchus, Handb. I. Vorrede. — Daß Theoretiker, welche ſich nicht zur vollen Höhe der Wiſſenſchaft ihrer Zeit erhoben hatten, durch ihre unreifen Ausſprüche den Geſchäftsmännern Stoff zu gerechtem Tadel gaben und hierdurch ein Vorurtheil gegen die Theorie ſelbſt veranlaßten, iſt bekannt. — Jakob a. a. O. unterſcheidet 1) den reinen Theoretiker, der ſich blos an das Allgemeine hält, 2) den praktiſchen Theoretiker, der die Anwendung der Theorie auf wirkliche Fälle lehrt, 3) den theoretiſchen Praktiker, 4) den bloßen Praktiker, Routinier.

§. 18.

Wie die geſammte politiſche Oekonomie (I, §. 26.), ſo iſt insbeſondere die Finanzwiſſenſchaft von unzweifelhaftem Nutzen:

1) für den Beamten in jedem Zweige der Finanzverwaltung. Manche dieſer Zweige wurden früherhin blos nach den beſonderen Kunſtregeln, z. B. der Forſtwiſſenſchaft, des Bergbaues, des Poſt-, Münz-, Lottoweſens ꝛc. behandelt, in unſerem Zeitalter aber verbreitet ſich mehr und mehr die Ueberzeugung, daß dieſe techniſchen Kenntniſſe nicht genügen, und daß man auf die allgemeinen finanzwiſſenſchaftlichen Lehrſätze zurückgehen muß, um jedem dieſer Geſchäftszweige ſeine richtige Stellung zu geben;

2) für den Juſtiz- und Polizeibeamten, weil bei vielen Rechtsſtreitigkeiten (z. B. fiscaliſchen) und Vergehen die Natur der Sache auf Begriffen und Einrichtungen des Finanzweſens beruht, und weil manche Staatsanſtalten die Zwecke der Volkswirthſchaftspflege (Wohlſtandspolizei) und der Regierungswirthſchaft zugleich betreffen, alſo beide Gebiete berühren, §. 13 (*a*).

3) für den Bürger, welcher die Ereigniſſe ſeiner Zeit begreifen, oder auch in Gemeindeämtern, auf Provincial- und Land-

Digitized by Google

tagen zu einer Art von öffentlicher Wirkſamkeit gelangen will (*b*).

(*a*) Caſſenviſitationen und Sportelweſen bringen ebenfalls den Gerichtsbeamten mit Finanzgeſchäften in Berührung.

(*b*) Die Wirthſchaft einer Gemeinde (Kämmereiweſen) iſt in vielen Stücken als ein Finanzweſen im verjüngten Maaßſtabe, in anderen Puncten dagegen als eine ſehr ausgedehnte Privatwirthſchaft anzuſehen.

§. 19.

Die Geſchichte der Finanzwiſſenſchaft iſt von der Geſchichte des Finanzweſens zu unterſcheiden, obgleich beide in vielfachen Beziehungen zu einander ſtehen und oft Ereigniſſe in der einen aus Urſachen, die in der andern liegen, hergeleitet werden müſſen. In der früheren Zeit, wo es noch keine finanzwiſſenſchaftliche Literatur, d. h. kein geordnetes Nachdenken über Gegenſtände des Staatshaushaltes, kein Zurückgehen auf oberſte Grundſätze gab, läßt ſich nur aus den Finanzeinrichtungen der Staaten auf die Vorſtellungen und Regeln ſchließen, nach denen die Staatsmänner handelten, doch muß man bei dieſem Schluſſe ſehr vorſichtig ſeyn, indem Manches mehr dem Zufalle oder einem dunkeln Gefühle als der Ueberlegung zuzuſchreiben iſt. Dem ganzen Alterthume war eine wiſſenſchaftliche Behandlung des Finanzweſens fremd und dieſer wichtige Theil der Regierungsgeſchäfte ſtand in einer Geringſchätzung, deren nachtheilige Folgen wir in der Geſchichte der alten Staaten nicht verkennen können. Die wenigen auf uns gekommenen Schriften von finanziellem Inhalte ſind für die Theorie von ſehr geringem Werthe, obſchon für die Kenntniß der alten Staaten lehrreich (*a*).

(*a*) Xenophons kleine Schrift: *πόροι ἢ περὶ προσόδων*, de reditibus reipubl. Atheniensis, enthält Vorſchläge zur Vermehrung der atheniſchen Staatseinkünfte, wobei beſonders das Streben, dem Staate zureichende Einkünfte aus ſeinem eigenen Gebiete, unabhängig von fremden Zuflüſſen, zu verſchaffen, ferner die Empfehlung des Bergbaues auf Silber und die Meinung, die Vermehrung dieſes Metalls könne den Preis deſſelben nicht erniedrigen, bemerkenswerth iſt. Deutſch (mit einem weitſchweifigen Commentar) von Zincke, Wolfenbüttel, 1763. vgl. **Reynier**, Éc. publ. et rur. des Grecs, S. 319. — Das 2. Buch der angeblichen ariſtoteliſchen Oekonomik, vielleicht unächt, enthält viele Anekdoten antiker Finanzkunſtgriffe. Vgl. jedoch Heeren, Ideen, 4. Ausg. III, S. 252.

§. 20.

Als nach dem Ende des Mittelalters die Staatswiſſenſchaft wieder erweckt wurde, verbreiteten ſich die politiſchen Schriftſteller

auch über das Finanzweſen, aber die erſten Verſuche ſowohl in größeren Werken (*a*), als in der abgeſonderten Darſtellung der Finanzwiſſenſchaft (*b*), waren ſehr mangelhaft; ſie zeugten mehr für den Sammlerfleiß als für die gründliche Sachkenntniß ihrer Verfaſſer und bewieſen keine Einſicht in die Bedürfniſſe der Gegenwart. Später, im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, ergriffen Geſchäftsmänner die Feder. Auch ihnen ſtanden die Principien der Wiſſenſchaft (§. 14.) nicht vollſtändig vor den Augen, ſie waren faſt nur von dem einen, dem egoiſtiſch-wirthſchaftlichen Grundſatze durchdrungen und beſchäftigten ſich mit entſchiedener Vorliebe mit der Domänenwirthſchaft, die man damals als den wahren Kern des Finanzweſens betrachtete. Das Steuerweſen war höchſt unvollkommen und erregte noch wenig Intereſſe, und die Lehre von den Staatsausgaben fiel faſt ganz hinweg, weil es an leitenden ſtaatsrechtlichen Sätzen fehlte. Doch rangen deutſche Schriftſteller, von einem richtigen Gefühle geleitet, eifrig nach Ordnung, Gerechtigkeit und Milde, obſchon ſie dieſes Streben nicht methodiſch zu begründen vermochten (c).

(*a*) Z. B. Gregor. Tholozanus De republica, im 3. Buche. Dieſes Buch wurde mehrmals abgedruckt, u. a. Francof. 1642. 4. Arnd (Bibliotheca politico-heraldica, 1705, S. 97) erwähnt eine Ausgabe von 1597, Francof., welche vermuthlich noch nicht die älteſte iſt. Naudé (Bibliographia politica, Hal. 1712, S. 28) ſchildert den Verf. richtig: omnia ingerit et pauca digerit; vgl. Rau, Primae lineae historiae politices, S. 32. — Jo. Bodinus (Bodin) De republica, Lib. 6. cap. 2, zuerſt franzöſ. 1577, dann latein. 1586 und öfter. Der Verf. war neben ſeiner unermeßlichen Gelehrſamkeit auch in Geſchäften bewandert. — M. Z. Boxhorn, Institutiones politicae, Lib. I. cap. 10 in deſſ. Varii tractatus politici, Amstel. 1643, S. 51, (kurz, aber bemerkenswerth), und viele andere.

(*b*) Besold, De aerario. Tubing. 1615. 4. — Klock, De aerario, Norimb. 1651. und 2. Ausg. v. Peller, 1671 fol., weitſchweifig und gedankenlos.

(c) V. L. von Seckendorf, Der deutſche Fürſtenſtaat, 1656 und öfter; 3. Theil. — v. Schröder, Fürſtliche Schatz- u. Rentenkammer, 1686 u. ö. — Die Mémoires von Sully, ſ. I, §. 32.

§. 21.

In gleicher Weiſe wurden im 18. Jahrhundert die ſchriftſtelleriſchen Arbeiten fortgeſetzt. Ohne von neuen und großen Ideen durchdrungen zu werden, gewann doch die Finanzwiſſenſchaft ſowohl eine beſſere Anordnung als eine ſorgfältigere Ausführung

Digitized by Google

und ſchloß ſich näher als bisher an die Staatswiſſenſchaft an. Hierzu trug die Entſtehung und Ausbildung des kameralwiſſenſchaftlichen Inbegriffs viel bei, in welchem die Finanzwiſſenſchaft eine wichtige Stelle erhielt, mit ihren Hülfslehren in Verbindung geſetzt und von allen Seiten durchgedacht wurde (*a*). Die beſſeren Schriften dieſes Zeitraumes (*b*) ſind noch jetzt brauchbar, ſchon darum, weil ſie die in der Praxis angenommenen Grundregeln kennen lehren, die ſich zum Theile noch jetzt erhalten haben. Die lange Reihe der italieniſchen ſtaatsökonomiſchen Schriftſteller lieferte für das Finanzweſen wenige Ausbeute, einzelne Aufklärungen über Münz= und Steuerweſen ausgenommen (*c*). Das phyſiokratiſche Syſtem (I, §. 38 — 42.) gab den Anſtoß zu Unterſuchungen einer ganz neuen Art, namentlich über die höheren Grundſätze der Beſteurung, und bahnte hiedurch ſpäteren Forſchern den Weg.

(*a*) S. die Literatur in Rau, Grundriß der Kameralwiſſenſchaft, 1823, S. 10. — Viele blos finanzielle Schriften ſind genannt bei Zinke, Kameraliſtenbibliothek, III, 780 ff. (1751).

(*b*) de Bielefeld, Institutions politiques. 1760. I. Ch. 11 u. 12. — G. H. von Juſti, Syſtem des Finanzweſens, Halle, 1766. 4° und deſſ. Staatswirthſchaft, IIr B. 1. Ausg. 1752. 2. Ausg. 1758, die erſte ausführliche und methodiſche Abhandlung der Finanzwiſſenſchaft, die auch lange Zeit Handbuch der Praktiker blieb. — Die finanziellen Artikel in Bergius, Polizei= u. Kameralmagazin, 1767 ff. IX Bde. (Das neue Pol. und. Kamer. Mag. deſſ. Verf. enthält meiſtens Technologie.) — v. Sonnenfels, Grundſätze der Polizei, Handlung u. Finanz, 1. Ausg. 1765, 7te A. 1804, 3r B.; das beſte Werk vor Smith. — (v. Pfeiffer) Grundriß des Finanzweſens, Leipz. 1781 und deſſ. Lehrbegriff ſämmtl. ökonomiſcher und Kameralwiſſenſchaften, 1764 — 78. VI. — Jung, Lehrbuch der Finanzwiſſenſchaft, 1789. — Röſſig, Die Finanzwiſſenſchaft, 1789 (Fleiß ohne Urtheil.)

(*c*) Doch iſt die gedrängte Entwicklung der Finanzgrundſätze bei Genoveſi ſchätzbar, ſ. deſſ. Grundſätze der bürgl. Oekonomie, I Theil, Cap. 2. — Vgl. übrigens Pecchio, Storia della economia publica in Italia, Lugano, 1829.

§. 22.

Das Smith'ſche Syſtem verbreitete ein neues Licht über das Finanzweſen, indem es die volkswirthſchaftliche Grundlage deſſelben entwickelte. Die Staatseinkünfte traten aus der Vereinzelung, in der man ſie bisher betrachtet hatte, zu einem Ganzen zuſammen, welches mit dem größeren Ganzen der Volkswirthſchaft in der engſten Verbindung erſchien. Man ward jetzt in den Stand geſetzt, für die nothwendige Schonung des Volks=

Digitized by Google

vermögens und der Volksgewerbe beſtimmte Grundſätze ſtatt undeutlicher und ſchwankender Regeln aufzuſtellen, und man lernte Maaßregeln und Einrichtungen als fehlerhaft erkennen, bei denen man bisher kein Bedenken gehegt hatte. Hiezu kam, daß die Fortſchritte der Philoſophie in Deutſchland und die, von der franzöſiſchen Staatsumwälzung angeregten ſtaatswiſſenſchaftlichen Unterſuchungen eine merkwürdige Aufhellung der ſtaatsrechtlichen Begriffe und Lehrſätze zur Folge hatten, und ſo auch von einer anderen Seite der Finanzwiſſenſchaft vorgearbeitet wurde. Dieſe gewann hiedurch zuerſt eine feſte ſyſtematiſche Geſtaltung, und es bereitete ſich in Folge dieſer Vervollkommnung der Theorie ein Umſchwung der Praxis vor, der noch im Gange iſt und lange nicht beendet ſein wird.

§. 23.

Die vielen Bearbeitungen der politiſchen Oekonomie ſeit Adam Smith (*a*) erſtrecken ſich immer auch in das Gebiet des Finanzweſens, inzwiſchen wurde daſſelbe in vielen Werken jener Art, hauptſächlich von nicht deutſchen Verfaſſern, nicht vollſtändig vorgetragen, ſondern vorzüglich in der Abſicht berührt, um volkswirthſchaftliche Lehren darauf anzuwenden und dadurch zu erläutern. Man beſchränkte ſich dabei meiſtens auf eine allgemeine Betrachtung des Steuerweſens und der Staatsausgaben, die man bei der volkswirthſchaftlichen Lehre von der Conſumtion einſchaltete. — In Deutſchland, wo die Finanzwiſſenſchaft ſchon früher als eine beſondere Wiſſenſchaft behandelt worden war, fanden ſich viele Schriftſteller bewogen, die zuſammenhängende und vollſtändige Darſtellung derſelben beizubehalten und ſie als einen der drei Haupttheile der politiſchen Oekonomie in das Syſtem dieſer Wiſſenſchaft einzureihen (*b*). Oeſters wurde ſie auch ganz ausſchließlich abgehandelt (*c*). Dieſe bis jetzt auf Deutſchland beſchränkt gebliebene Methode hat die Ausbildung der Finanzwiſſenſchaft ſehr befördert. In den, der ganzen Staatswiſſenſchaft oder der Staatsklugheitslehre (Politik im Sinne der Neuern) gewidmeten Werken wurde die Finanzwiſſenſchaft nur in Umriſſen vorgetragen, doch nicht ohne Gewinn für die Anwendung ſtaatsrechtlicher Grundſätze (*d*). Die Unterſuchungen über einzelne Gegenſtände des Staatshaushaltes in ſehr zahl-

Digitized by Google

reichen Schriften von größerem oder geringerem Umfange lieferten nützliche Ausbeute zur Läuterung und Vervollſtändigung der Wiſſenſchaft, und das ſo ſich ſammelnde Material erhielt durch die, ſehr häufig vorkommende Beziehung auf einzelne Länder, deren Finanzeinrichtungen theils blos beſchrieben, theils geprüft wurden, Lebendigkeit und praktiſches Intereſſe. In dieſer Hinſicht wurden auch die Verhandlungen der Ständeverſammlungen ſehr lehrreich, ſo wie dagegen die neuere Offenkundigkeit der Finanzverhältniſſe auch für die Fortſchritte der Finanzpraxis günſtig zu wirken anfing. Das Finanzweſen einzelner Staaten der Vorzeit wurde von mehreren Geſchichtsforſchern (*e*), das der Gegenwart theils von blos berichtenden, theils auch von beurtheilenden Schriftſtellern (*f*) beleuchtet.

(*a*) Ad. Smith, Unterſuchungen, 5. Buch (füllt den 3. B. der Garve'ſchen Ueberſ.) — Nach ihm am ausführlichſten: Say, Traité d'écon. pol., 3. Buch, 6—9 Cap. Deſſ. Cours complet d'économie politique pratique (deutſch von J. v. Th.: vollſtänd. Handbuch der prakt. Nationalökonomie) 7. Thl. 3. Abſchnitt (im V. B.) und 8. Theil (im VI. B.). — Simonde de Sismondi, Nouveaux principes d'éc. pol. 6. Buch (de l'impôt). — Ricardo, Principles of politic. econ. Cap. 8—18. 29.

(*b*) Krug, Abriß der Staatsökonomie, S. 116 — Ende.
Harl, Handbuch der Staatswirthſchaft und Finanz, 2. Abtheilung, 1811.
Graf J. v. Soden, Nationalökonomie, VIr B. 1811 (hat auch den beſonderen Titel: Staatsfinanzwiſſenſchaft).
Fulda, Grundſätze der ökonomiſch-politiſchen oder Kameralwiſſenſchaften, 2. A. 1820. S. 255 — Ende.
Schmalz, Staatswirthſchaftslehre, II, 152 — Ende.
Lotz, Handbuch der Staatswirthſchaftslehre, IIIr B.
Pölitz, Die Staatswiſſenſchaften, II, 263 — Ende (2. Ausg. 1827).
Krauſe, National- u. Staatsökonomie II, 218. (1830).

(*c*) Stockar v. Neuforn, Handbuch der Finanzwiſſenſchaft, Rothenburg a. d. T. 1807. II B.
v. Jakob, Die Staatsfinanzwiſſenſchaft. Halle, 1821 II. (ſehr gut) 2te Ausgabe von Eiſelen, 1837.
Behr, Die Lehre von der Wirthſchaft des Staates, Leipz. 1822.
Fulda, Handbuch der Finanzwiſſenſchaft, Tüb. 1826.
v. Malchus, Handbuch der Finanzwiſſenſchaft und Finanzverwaltung. Stuttg. 1830. II. (vorzüglich.)
Schön, Die Grundſätze der Finanz, eine kritiſche Entwicklung. Bresl. 1832. (Nur einzelne Abhandlungen.)
Jose Canga Arguelles, Elementos de la ciencia de hacienda, Madrid, 1833. (Ganz kurzer Abriß mit Anwendung auf Spanien.)

(*d*) Behr, Syſtem der angewandten Staatslehre, III, 348. (1810.)
Craig, Grundzüge der Politik, IIIr B. deutſch Leipz. 1816.
v. Aretin, Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie, fortgeſ. durch v. Rotteck, II, 295. (1827.)

Weber, Grundzüge der Politik, S. 259. (1827.)
Eiſelen, Handbuch des Syſtems der Staatswiſſenſchaften, S. 291. (1828.)
Schmitthenner, Grundriß der politiſchen u. hiſtoriſchen Wiſſenſchaften, I, 215. (1830.)
Schön, Die Staatswiſſenſchaft, S. 311—360. (1831).
v. Rotteck, Lehrbuch der ökonomiſchen Politik (des Vernunftrechtes 4r Band), Stuttg. 1835. S. 228.

(*e*) Heeren's Ideen u. Reynier's Schriften, ſ. I, §. 28. Ferner:
Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener. Berlin, 1817. II.
Ueber Rom iſt die ältere Hauptſchrift: Burmann, de vectigalibus populi Romani.
Hegewiſch, Hiſtoriſcher Verſuch über die römiſchen Finanzen. Altona, 1804.
Boſſe, Grundzüge des Finanzweſens im römiſchen Staate. Braunſchweig, 1806. 7. II.
Hüllmann, Deutſche Finanzgeſchichte des Mittelalters. Berlin, 1805. (Nur das Finanzweſen des ganzen Reiches.)
v. Boſſe, Darſtellung des ſtaatswirthſchaftlichen Zuſtandes in den deutſchen Bundesſtaaten auf ſeinen geſchichtlichen Grundlagen. Braunſchweig, 1820.
Hoffmann, das Finanzweſen von Würtemberg zu Anfang des 16. Jahrh. Tübingen, 1840.
Schätzbares Material enthalten Eichhorn, deutſche Staats- u. Rechtsgeſchichte, und von Raumer, Geſchichte der Hohenſtaufen, V. Abſatz IV.
Sinclair, History of the public revenue of de British empire. 3. Edit. 1803. III.
de Forbonnais, Recherches et considérations sur les finances de la France depuis 1595 jusqu'en 1721. Bâle, 1758. II. 4°. — Liège, 1758. VI, 8°.
Arnould, Histoire générale des finances de la France. P. 1806. 4°.
de Monthion, Particularités et observations sur les ministres des finances de la France les plus célèbres depuis 1660 jusqu'en 1791. P. 1812.
Ganilh, Essai politique sur le revenu public. P. 1806. II. (größtentheils franzöſ. u. engl. Finanzgeſchichte.)
Bresson, Histoire financière de la France. P. 1828. II. (größtentheils Plagiat aus Monthion.)
Bailly, Histoire financière de la France. 1830. II. (bis 1786.)
Die Discours préliminaires von Pastoret vor den, von demſelben herausgegebenen Bänden der Ordonnances des rois de France, Band 15—19, enthalten ebenfalls die ältere franzöſiſche Finanzgeſchichte.

(*f*) 1) Deutſche Staaten.
Außer dem, was in den Werken über die Statiſtik einzelner Staaten hierüber enthalten iſt, können noch folgende Werke als brauchbar genannt werden:
Höck, Grundlinien der Kameralpraxis, Tüb. 1819. (iſt größtentheils Finanzſtatiſtik). — Deſſen Materialien zu einer Finanzſtatiſtik der deutſchen Bundesſtaaten. Schmalk. 1823.
Borowski, Abriß des praktiſchen Kameral- u. Finanzweſens in den K. Preußiſchen Staaten. 3. Ausg. II. Berlin, 1805. (veraltet.)

Digitized by Google

Benzenberg, Preußens Geldhaushalt und neues Steuerſyſtem. Leipz. 1820. — (v. Reibnitz?) über Preußens Geldhaushalt ꝛc. Berlin, 1821.

Hanſemann, Preußen u. Frankreich, ſtaatswirthſchaftlich u. politiſch, 2te Aufl. 1834. — (Gegen den Verfaſſer trat Kaufmann auf, den wieder Springsfeld zu bekämpfen ſuchte.)

v. Bülow-Cummerow, Preußen. Berlin, 1842. 3te A.

Geret, Syſtemat. Repertorium der königl. baier. Finanzverordnungen. 1812. 1825. II. deſſ. Samml. ungedruckter Verordnungen.

Rudhart, Ueber den Zuſtand des K. Baiern, Erlangen, 1827. III. B. Erl. 1827.

Eigenbrodt, Handb. der Gr. Heſſ. Verordnungen. IIr B. 1817.

v. Hoffmann, Beiträge zur näheren Kenntniß der Geſetzgebung und Verwaltung des Großh. Heſſen, Gießen, 1832.

Ubelohde, Ueber die Finanzen des Königr. Hannover, 1834.

2) Oeſterreich.

A. v. Malinkovſki, Handbuch, zunächſt für k. k. Kameralbeamte. Wien, 1840. II. (Abriß des öſterreich. Finanzweſens.)

3) Großbritanien.

v. Raumer, Das britiſche Beſteuerungsſyſtem. Berl. 1810. (betrifft auch andere Einkünfte.) — Deſſ. England im J. 1835. Berl., 1836. II. B.

Lowe, England nach ſeinem gegenwärtigen Zuſtande, nach dem E. v. Jakob. Leipz. 1823.

Dupin, Sytsème de l'administration britannique en 1822. Paris, 1823.

Parnell, On financial reform. 2d. ed. London. 1830.

Marshall, Digest of all the accounts relating to the population, productions, revenues, financial operations, manufactures, shipping, colonies, commerce etc. of the united Kingdom of Great Britain and Ireland, Lond. 1833. II. Vol. 4°. (ſehr reichhaltige Materialien, bloße Zahlenangaben.)

Pablo Pebrer, Histoire financière et statistique générale de l'Empire Britannique, trad. par Jacobi, Paris, 1834. II. 2te Aufl. 1839.

Bailly, Exposé de l'administration générale et locale des finances du royaume-uni de la Gr. Bret. et d'Irlande, Par. 1837. II.

4) Frankreich.

Encyclopédie méthodique. Finances. Paris et Lièges, 1784. IV Voll. 4°. (Die Grundlage dieſes ſchätzbaren Werkes ſind die einſchlägigen Artikel der Diderot'ſchen Encyclopädie.)

Necker, De l'administration des finances de la France. Paris, 1785. III. u. öfter.

Boſſe, Ueberſicht der franzöſiſchen Staatswirthſchaft. Braunſchweig, 1806—07. II. (der I. B. hiſtoriſch.)

Wehnert, Ueber den Geiſt der neuen franzöſiſchen Finanzverwaltung. Berl. 1812.

Ganilh, La science des finances. P. 1825. (gegen Villèle's Verwaltung.)

Duc de Gaëte (Gaudin) Mémoires. II. 1826.

de Gérando, Instituts du droit administratif français. III. B. zum Theile, IV ganz. P. 1830.

Rapport au Roi sur l'administration des finances. P. 1830. (von v. Audiffret, mit 38 Tabellen u. einer Sammlung von Verordnungen.) 4°.

Digitized by Google

Macarel et Boulatignier, De la fortune publique en France. Paris, 1838 ff. (Auf 6 Bände berechnet.)

Oſiander, Darſtellung der franzöſ. Finanzen von 1830—32. Stuttg. 1839.

Marquis d'Audiffret, Examen des revenus publics, Paris, 1839. — Deſſ. Système financier de la France. P. 1840. II. B.

5) Niederlande.

(Oſiander) Geſchichtl. Darſtellung der niederl. Finanzen ſeit 1813. Amſterd., 1829. — Deſſ. Geſchichtl. Darſtellung .... v. 1830—33. Stuttg. 1834.

6) Spanien.

Canga Arguelles, Diccionario de hacienda. Lond. 1826—27. V. Vergl. oben (c).

Borrego, Der Nationalreichthum, die Finanzen und die Staatsſchuld des K. Spanien, deutſch von Kottenkamp, Mannh. 1834.

7) Schweiz.

Bericht an den Großen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staatsverwaltung von 1814—1830. 2te A. Bern, 1832.

Mathy, Ueber die Finanzen des C. Bern in Rau's Archiv, IV. u. V. B.

Jahresberichte der verſchiedenen Regierungen über die ganze Verwaltung.

8) Neuere Staaten überhaupt.

Cohen, Compendium of finance. Lond. 1822.

Digitized by Google

Erſtes Buch.

Staatsausgaben.

1. Abſchnitt.

Allgemeine Betrachtung der Staatsausgaben.

§. 24.

Die Staatsausgaben, d. h. die Verwendungen von Sachgütern für einzelne öffentliche Zwecke durch die Regierung, können aus verſchiedenen allgemeinen Geſichtspuncten betrachtet werden:

1) Art, ſie in Anſchlag zu bringen. Der Staatsaufwand oder der Inbegriff der Staatsausgaben iſt die geſammte, für Zwecke des Staates von der Regierung bewirkte Aufopferung von Sachgütern. Wie die Staatseinkünfte aus genau beſtimmten, und zwar am beſten aus ſolchen Gütermengen beſtehen, die man in Geld ausdrückt, ſo kommen auch bei den Staatsausgaben durchgängig ausbedungene oder ſonſt irgendwie bemeſſene Vergütungen der verſchiedenen, für geſellſchaftliche Zwecke veranſtalteten Leiſtungen vor. Das Finanzweſen bewegt ſich alſo, wie eine Privatwirthſchaft (I, §. 62.) hauptſächlich in dem Gebiete der Preiſe und hängt von dem jedesmaligen Stande derſelben bei ſeinen Ausgaben und Einnahmen ab, obſchon auch der Werth der Dinge bei jedem, von der Regierung zu veranſtaltenden Gebrauche derſelben ſorgfältig in Betracht gezogen werden muß (I, §. 65. 67), und aus dem

Digitized by Google

bloßen Geldbetrage der Staatsausgaben ohne die Kenntniß der, durch ſie angedeuteten Werthmenge und des mit ihnen zu bewirkenden Erfolges ſehr wenig zu erſehen ſein würde. Dieß zeigt ſich deutlich, wenn man den Finanzzuſtand mehrerer Länder vergleicht, in denen die Geldpreiſe der Dinge verſchieden ſind.

§. 25.

2) Beſtandtheile der Staatsausgaben. Urſprünglich, in der Kindheit der Regierungswirthſchaft, mußten geradezu ſolche Sachgüter, wie ſie zur Beförderung eines gewiſſen öffentlichen Zwecks erforderlich waren, von der Regierung aufgewendet werden. Nach der Einführung des Geldes trat dieſes auch im Finanzweſen nach und nach immer häufiger vermittelnd hinzu, ſo daß heutiges Tages der größte Theil des Staatsaufwandes zunächſt in Geldausgaben beſteht. Bei dieſen muß man immer den durch ſie bezeichneten und vergüteten Aufwand von Sachgütern anderer Art von der ausgegebenen Geldſumme wohl unterſcheiden, denn nur aus jenem iſt eigentlich zu ermeſſen, wieviele Hülfsmittel die Regierung zu ihrer Verfügung erhält und den ihr obliegenden Beſtrebungen widmet. Der Geldbetrag der Ausgaben ſteht wegen der Wandelbarkeit der Preiſe einzelner Dinge ſowohl als des zum Gelde gebrauchten Stoffes nicht in allen Ländern und Zeiten in gleichem Verhältniſſe zu jenem Aufwand in verſchiedenen Sachgütern. Wo noch bisweilen einzelne Güter, ohne in Geld umgeſetzt zu werden, ſo, wie ſie in den Beſitz der Regierung gelangen, unmittelbar verwendet werden (*a*), da pflegt man dennoch ihren Betrag nach Preiſen anzuſchlagen und in die Geldrechnung aufzunehmen, wodurch ſich das Ergebniß derſelben im Ganzen nicht abändert und das der einzelnen Einnahms- und Ausgabszweige richtiger darſtellt.

(*a*) z. B. Holz aus den Staatswaldungen wird in den öffentlichen Berg- und Hüttenwerken, Eiſen aus dieſen in den Waffenfabriken verarbeitet, Zehntgetreide an das Militär abgeliefert u. dgl.

§. 26.

3) Nächſter Gegenſtand der Ausgaben. Derſelbe kann die Belohnung und Unterhaltung einer fortgeſetzten gemeinnützigen Wirkſamkeit oder einer einzelnen Arbeitsleiſtung ſein, oder in einer Pacht- oder Zinsrente, der Abtragung einer älteren Ver-

bindlichkeit, in der Bezahlung eines gekauften oder beſtellten Sachgutes u. dgl. beſtehen. Man pflegt zwar insgemein die Ausdrücke Staatsaufwand und Staatsverzehrung (Staatsconſumtion) für gleichbedeutend anzunehmen, allein beide bezeichnen nicht in allen Fällen Gleiches. Bei ſolchen Ausgaben, die zur Erwerbung eines Sachgutes gemacht werden, tritt an der Stelle der aufgewendeten Erzeugungs- oder Anſchaffungskoſten ein neuer Beſtandtheil in das Staatsvermögen ein, und wenn dieſer, wie öfters, von längerer Dauer iſt, ſo daß er ſich nur langſam abnützt, z. B. bei Gebäuden, Straßen, Waffen, ſo beſteht der Aufwand nur in der Widmung einer gewiſſen Gütermenge für einen einzelnen Zweck, die hiebei dem Stamme des Staatsvermögens einverleibt, jedoch allen anderen Arten der Verwendung ebenſo, als wenn ihre Verzehrung ſogleich erfolgte, entzogen wird.

4) Zweck der Ausgaben. Der gemeinnützige Erfolg, der bei denſelben immer beabſichtiget werden muß, wird von denſelben bewirkt

a) unmittelbar, wenn ſie geradezu irgend einen, in den Staatszwecken liegenden Vortheil für die Staatsbürger im Ganzen oder für einen Theil derſelben zu Wege bringen. Eine Ausgabe iſt nützlich, wenn dieſer Vortheil den in der Aufopferung von Sachgütern liegenden Verluſt überwiegt (I, §. 322); — oder

b) mittelbar, wenn die Ausgabe zunächſt nur auf einen Vortheil für die Regierungswirthſchaft berechnet, alſo ein Mittel iſt, die Erlangung oder Vermehrung von Staatseinkünften zu bewirken. Solche Ausgaben, die man werbend nennen kann, müſſen als Koſten im Verhältniß zu den mit ihnen in Verbindung ſtehenden Einkünften angeſehen werden (I, §. 79), und laſſen, wenn ſie von dieſen abgezogen werden, den reinen Ertrag derſelben übrig. Doch kann hier, wegen der Manchfaltigkeit anderer Rückſichten, die Gewinnung des größten Reinertrages nicht ſo unbedingt, wie in der Privatwirthſchaft, beabſichtiget werden.

§. 27.

5) Wirkung der Ausgaben in der Volkswirthſchaft. Wendet man die nationalökonomiſche Unterſcheidung einer

Digitized by Google

productiven und unproductiven Verzehrung (I, §. 321. 322.) auf die Staatsausgaben an, ſo ergibt ſich Folgendes:

a) Manche Zweige des Staatsaufwandes ſind **unmittelbar hervorbringend**, indem nämlich die Regierung theils gewiſſe Zweige der Stoffarbeiten auf eigene Rechnung betreibt, theils zu den von den Bürgern getriebenen Stoffarbeiten mitwirkt, z. B. bei der Anlegung von Erbſtollen (II, §. 42.), bei der Urbarmachung (II, §. 103.) u. dgl. Die ſo verwendeten Gütermaſſen ſind wahre Capitale.

b) Ein, dem Wohlſtande des Volkes nicht minder förderlicher **mittelbar productiver Aufwand** (I, §. 105 ff.) findet ſtatt

α) bei mancherlei vom Staate ausgehenden Beförderungsmitteln der Stoffarbeiten und des Handels,

β) bei der Veranſtaltung von perſönlichen Dienſten (I, §. 107.), welche, indem ſie die Sicherheit im Staate oder die Bildung des Volkes unterſtützen, dadurch den Erfolg der unmittelbar productiven Kraftäußerungen deſſelben verſtärken. Ohne die Rückwirkung auf die Stoffarbeiten einzeln verfolgen zu können, darf man doch mit Entſchiedenheit annehmen, daß jeder wahrhaft nützliche, von irgend einer Seite die Wohlfahrt des Staates erhöhende Staatsaufwand auch einen näheren oder entfernteren mittelbaren Einfluß auf die Gütererzeugung äußert, weil hier Alles organiſch zuſammenwirkt, und der Bürger nur in einem gut eingerichteten Staate ſeine Nahrungsgeſchäfte mit Luſt und vollſtändigem Erfolge betreiben kann. Das Mehr oder Weniger dieſes Einfluſſes auf die Stoffarbeiten entſcheidet übrigens nicht allein über die Nützlichkeit der Staatsausgaben, weil der Staat nicht bloß wirthſchaftliche Zwecke hat.

c) Ein ganz unproductiver Staatsaufwand würde daher nur derjenige ſein, welcher gar keine gemeinnützige Wirkung äußerte. Ein ſolcher wäre unbedingt verwerflich.

§. 28.

6) **Größe des Aufwandes in Vergleich mit ſeiner Wirkung.** Der Grundſatz der Sparſamkeit, welcher in jeder Wirthſchaft, alſo auch in dem Finanzweſen die Hauptregel

Digitized by Google

für die Ausgaben bildet, und aus der Rückſicht auf die Beſchränktheit des Vermögens und Einkommens im Vergleich mit dem großen Umfange der Bedürfniſſe entſpringt, fordert eine verſtändige Anordnung des Aufwandes, ſo daß mit gleicher Aufopferung ſachlicher Güter der größte Erfolg, oder, was daſſelbe ſagt, gleicher Erfolg mit dem geringſten Güteraufwande bewirkt wird. Die Beobachtung dieſes Grundſatzes wird nicht allein durch die wirthſchaftliche Klugheit (§. 7.) geboten, ſondern auch von der Gerechtigkeit gefordert. Denn da der Staatsaufwand immer den Gütergebrauch der Bürger ſchmälert, es mögen nun die, zu ſeiner Deckung dienenden Einkünfte unmittelbar aus dem Privatvermögen bezogen, oder durch Betreibung von Erwerbsgeſchäften, die außerdem von den Bürgern unternommen werden könnten, herbeigeſchafft werden, und da ferner den Mitgliedern der Staatsverbindung nur ſolche Laſten aufgelegt werden dürfen, welche durch die Vernunftbeſtimmung des Staates gerechtfertiget werden, ſo folgt, daß die Staatsgewalt zu keinem Aufwande befugt iſt, der nicht zur Befriedigung eines Staatsbedürfniſſes weſentlich beiträgt (*a*).

(*a*) Beredte Entwicklung dieſes Satzes bei Necker, Admin. des fin. de la Fr. I, 30 der 1. Ausg.

§. 29.

Man hat früherhin, und bisweilen ſelbſt noch in neueſter Zeit, den Eindruck dieſer Schlußfolge aufzuheben geſucht, indem man den Beweis zu führen unternahm, daß der Staatsaufwand auch dann, wenn er über das Bedürfniß hinaus ins Ueberflüſſige erweitert werde, kein volkswirthſchaftliches Uebel nach ſich ziehe. Man hat in dieſer Beziehung behauptet, da die ausgegebenen Geldſummen wieder in das Volk zurückkehrten, von welchem ſie aufgebracht worden ſeien, ſo vergüte ſich hiedurch der Nachtheil, den ſonſt die Entbehrung dieſer Gütermenge verurſachen könnte, und es werde vielmehr ein nützlicher Umlauf des Geldes erregt, wobei Gewerbsleute Abſatz und Beſchäftigung finden könnten, ſo daß ſelbſt die Gütererzeugung bei einer ſolchen Benutzung der öffentlichen Einkünfte befördert werde, I, §. 342 (*a*). Dieſe Sätze ſind öfters gebraucht worden, um die Verſchwendung der Höfe, die Errichtung unnützer Prachtgebäude u. dgl. zu vertheidigen.

Digitized by Google

§. 30.

Das Irrige dieſer Vorſtellungen liegt hauptſächlich darin, daß die Wichtigkeit des Geldumlaufs zu hoch angeſchlagen (I, §. 255. 256.), und dagegen die ſtattfindende Verzehrung ſachlicher Güter ganz überſehen oder doch nicht genug beachtet wird. Wenn auch die in die Staatscaſſe gelangten Geldſummen wieder durch Ausgaben in die Hände der Bürger gelangen, ſo hat ſich doch bei dieſem Vorgange die Lage der Sachen gänzlich verändert. Jeder Bürger muß die Gütermenge entbehren, aus deren Verkauf er ſeine Staatslaſten beſtritt, und der von der Regierung veranſtaltete Verbrauch von Gütern tritt an die Stelle einer, für Privatzwecke vorgenommenen Verzehrung. Es iſt auf keine Weiſe zu beſorgen, daß bei geringeren Staatsausgaben überhaupt bedeutend weniger conſumirt werden würde (*a*), denn die Bürger werden den Theil ihrer Einkünfte, den ihnen die Regierung übrig läßt, immer zu irgend einem vortheilhaften Behufe anwenden, und ſogar die als Capitale angelegten Güter dienen unmittelbar oder mittelbar zum Ankauf von Waaren, I, §. 338. 339.

(*a*) Der Unterſchied könnte höchſtens ſo viel betragen, als die Einzelnen der Staatslaſten willen mehr arbeiten und erwerben, um dieſelben mit geringerer Beſchränkung ihres Gütergenuſſes tragen zu können.

§. 31.

Die Staatsausgaben als ſolche, abgeſehen von der Art ihrer Anwendung für nützliche Anſtalten und Einrichtungen, können demnach offenbar weder die Production noch den Abſatz der Erzeuger im Ganzen vergrößern, ſondern nur bewirken, daß der Verbrauch ſich auf andere Gegenſtände richtet und an anderen Orten erfolgt, als es außerdem der Fall ſein würde. Kommt nun der Staatsaufwand in dieſer Hinſicht der Privatconſumtion gleich, ſo muß er, ſoweit er ohne wahres Bedürfniß vorgenommen wird, als höchſt verwerflich erſcheinen, weil unvermeidlich ein Theil der Bürger durch die Laſt der Staatsabgaben zu ſchweren Entbehrungen genöthiget, ein anderer Theil derſelben wenigſtens von der hervorbringenden oder ſonſt nützlichen Anlegung ſeines reinen Einkommens abgehalten wird, ohne daß dieſe Nachtheile in obiger Vorausſetzung von einer gemeinnützigen Wirkung der Staatsausgaben aufgewogen würden (*a*). Nicht fort-

Digitized by Google

während alſo, nur in einzelnen ſchwierigen Zeitabſchnitten, z. B. bei einer Theurung oder einer ungewöhnlich großen Stockung von Gewerben, läßt es ſich billigen, daß man auf Staatskoſten beträchtliche Arbeiten anordnet, die bloß zur Beſchäftigung nahrungsloſer Menſchen beſtimmt ſind, und ſelbſt dann hat man darauf zu ſehen, daß zugleich Werke von dauerndem Vortheile zu Stande gebracht werden (II, §. 347).

(*a*) Say, Darſtellung der Nat. Oekon. II, 288. Handbuch. V, 94. — Storch, Handbuch der Nationalwirthſchaftslehre, II, 202. — Lotz, Handbuch der Staatswirthſchaftslehre, III, 64. — Destutt de Tracy, Commentar über Montesquieu, deutſch von Morſtadt, II, 8.

§. 32.

Folgerungen aus dem Grundſatze der Sparſamkeit:

1) Es darf keine Ausgabe ohne einen, in der Beſtimmung des Staats liegenden, d. i. dem Gemeinwohle angehörenden Zweck, alſo für irgend eine Privatabſicht oder bloße Privatvortheile vorgenommen werden (*a*).
2) Man darf auf minder wichtige Zwecke keine Summe verwenden, welche zur Beſtreitung einer dringenderen Ausgabe nöthig iſt. Ueberhaupt ſoll wegen der Unmöglichkeit, für alles Nützliche in einem gegebenen Augenblicke zureichende Mittel zu finden, eine ſolche Gleichförmigkeit in den verſchiedenen Regierungszweigen beobachtet werden, daß gleich wichtige Zwecke zugleich beſorgt werden und leichter verſchiebliche Ausgaben erſt nach der Deckung der nothwendigeren an die Reihe kommen (*b*). Der Grad von Dringlichkeit wird aus der Stärke des, aus der Unterlaſſung erwachſenden Nachtheiles bemeſſen, wobei man ſich nicht bloß auf die Betrachtung der nächſten Folgen beſchränken darf. Indeß läßt ſich kein allgemeines Verhältniß zwiſchen der Größe einer Ausgabe und der Wichtigkeit ihres Gegenſtandes auffinden, indem jene von mancherlei zufälligen Umſtänden bedingt wird.
3) Jede einzelne Ausgabe muß, ſoweit keine andere Rückſicht es verbietet, ſo eingerichtet werden, daß die beabſichtigte Wirkung mit den geringſten Koſten zu Stande gebracht wird.

(*a*) Hieraus kann z. B. die Verwerflichkeit der Sinecuren, d. h. der Amtsſtellen mit Beſoldungen ohne Dienſtgeſchäfte, beurtheilt werden. Großbritanien hat eine Menge von Sinecuren, die erſt in der neueſten

Digitized by Google

Zeit größtentheils abgeſchafft wurden. Man ſchlug ihren Belauf auf 360,000 Pf. St. jährlich an. Polit. Journal, 1821. IX. — Vgl. Say, Handb. V, 100.

(*b*) Juſti, Staatsw. II, 488 ff. unterſcheidet 1) nothwendige Ausgaben, und zwar a) ſchlechterdings, b) bedingt nothwendige, c) durch weiſe Nothwendigkeit gebotene, z. B. für Erhöhung des Volkswohlſtandes; — 2) nützliche, Sammeln eines Schatzes, Pflege der Wiſſenſchaften, Künſte und Sitten; — 3) Ausgaben der Bequemlichkeit und Wohlanſtändigkeit, z. B. Pracht des Hofes. — Eine ſolche Rangordnung läßt ſich im Allgemeinen nicht mit Sicherheit aufſtellen. Einfacher könnte man ſo abtheilen: 1) erhaltende Ausgaben, a) unverſchiebliche, b) verſchiebliche; 2) befördernde Ausgaben. Doch giebt es Fälle, in denen Ausgaben, welche zunächſt eine Vervollkommnung des jetzigen Zuſtandes betreffen, durch die Entwicklung der Kräfte ebenſo wichtig ſind als die erhaltenden.

§. 33.

Der Grundſatz der Sparſamkeit würde mißverſtanden werden, wenn man, um ihm Genüge zu leiſten, ſolche Ausgaben unterlaſſen oder verkürzen wollte, von denen das Wohl des Staates oder einzelner Staatsanſtalten weſentlich bedingt wird. Die Folgen dieſes Mißgriffes würden ſich unfehlbar in einem mangelhaften Zuſtande der öffentlichen Einrichtungen äußern und könnten ſogar die Unabhängigkeit des ganzen Staates gefährden. Indeß kann nicht jedes Volk einen gleichen Aufwand für öffentliche Zwecke machen, weil die Grade der Wohlhabenheit ungleich ſind, und es iſt ſehr ſchwer, in jedem einzelnen Lande die Gegenſtände ausfindig zu machen, bei denen ſich mit dem geringſten Nachtheil für die Gegenwart und Zukunft eine Erſparung ausführen läßt. Rückſichtsloſes Abbrechen an den Staatsausgaben wäre nicht minder verderblich, als der entgegengeſetzte Fehler, die Verſchwendung. Es gehört daher eine genaue Kenntniß der Einzelheiten in der Staatsverwaltung und zugleich ein beharrliches Feſthalten der allgemeinen Grundſätze dazu, um gleichförmig und mit den geringſten nachtheiligen Folgen das Syſtem der Sparſamkeit durchzuführen (*a*).

(*a*) Vergl. Parnell, On financial reform, S. 97 ff. „Jede Staatsbehörde iſt gerüſtet, die überzeugendſten Gründe anzugeben, warum ihre Ausgaben nothwendig in ihrer jetzigen Ausdehnung beibehalten werden müſſen. Jede Art von Sophismen, Einflüſterungen und zuverſichtlichen Behauptungen wird zu Hülfe genommen ꝛc.“

§. 34. [§. 36.]

Die Erfahrung zeigt, daß vielerlei Ausgaben unbeſchadet des

Digitized by Google

des Erfolges von Einzelnen ſparſamer eingerichtet werden können, als von der Regierung,

1) weil dieſe nur vermittelſt beſoldeter Diener oder bezahlter Gehülfen wirken kann, von denen im Allgemeinen nicht zu erwarten iſt, daß ſie mit ſolchem Eifer, mit ſolcher Nichtachtung von Beſchwerden, Anfeindungen und Anſtrengungen auf Erſparungen bedacht ſind, wie es Perſonen thun, welche dadurch ſelbſt gewinnen können;

2) weil die Geſchäftsformen, die mit der Verwicklung und Ausdehnung des Finanzweſens unzertrennlich verbunden ſind, nicht ſelten die Wahl des kürzeſten Weges erſchweren, und

3) bei der großen Zahl von Angeſtellten einzelne Veruntreuungen nicht zu verhüten ſind.

Deßhalb iſt es oft nützlich, eine Ausgabe, die aus mehreren einzelnen Theilen beſteht und nicht im Voraus genau feſtgeſetzt werden kann, die aber einen wohlbegränzten und beſtimmbaren Zweck hat, z. B. Bauten, Transporte u. dgl., an einen Privaten in Verding zu geben, ſo daß derſelbe ſie für eine ausbedungene Summe beſtreitet und das, was er bei der Ausführung zu erſparen weiß, ihm als Gewinn zufällt. Eine ſolche Uebereinkunft wird Admodiation, Verdingung genannt (*a*). Der Uebernehmer (Accordant) haftet hiebei für die vorſchriftsmäßige Ausrichtung des verdungenen Geſchäftes, und es muß eine ſorgfältige Aufſicht angeordnet werden, damit er nicht durch übermäßige Sparſamkeit den Zweck einer Ausgabe gefährde.

(*a*) Bergius, Pol. u. Kam. Mag. I, 18.

§. 35. [37.]

Bei dieſen Accorden ſind noch folgende Regeln zu beachten:

1) Das Verdingen iſt bedenklich, wo man beſorgen muß, daß der Uebernehmer verſuchen werde, ſich durch ſchlechte Ausrichtung der Ausgabe einen höheren Gewinn zu verſchaffen, und wo die dagegen zu treffenden Vorſichtsmaaßregeln entweder nicht genug Sicherheit darbieten, oder zu koſtſpielig und umſtändlich ſind; daher zieht man z. B. bei manchen Arbeiten des Straßen- und Waſſerbaus die Ausführung des Werkes durch Tagelohn vor.

Digitized by Google

2) Wenn der Betrag einer Ausgabe ſich nur ſehr ungefähr vorausſehen läßt, ſo daß der Uebernehmer, um ſicher zu gehen, ſeine Forderung auf den ungünſtigſten Fall, d. h. auf den höchſten Belauf, der irgend zu erwarten iſt, gründen muß, ſo iſt es beſſer, keine Uebereinkunft über die ganze Summe abzuſchließen, ſondern nur die Preiſe der einzelnen Leiſtungen zu verabreden, deren zu vergütende Quantität man erſt von den Umſtänden beſtimmen laſſen muß (*a*).

3) Bei der Abſchließung von Verträgen über eine Ausgabe im Ganzen muß man die Erfahrungen über den bisherigen Umfang des Aufwandes benutzen.

4) Man muß, wo es thunlich iſt, das Mitwerben zu Hülfe nehmen, um ſich die vortheilhafteſten Bedingungen zu verſchaffen. Dies kann geſchehen:
   a) durch mündliches Abbieten und Zuſchlag an den Wenigſtfordernden,
   b) durch Annahme ſchriftlicher Forderungen (Submiſſionen, Sousmiſſionen), wobei man dem, der am wenigſten begehrt, wofern auch ſeine Perſönlichkeit die gehörige Sicherheit einer guten Ausführung gewährt, den Accord zutheilt. Dieß Verfahren beſeitigt mehr als das vorige die Gefahr, daß man mit einem unfähigen oder unredlichen Unternehmer in Verbindung kommt, indem öfters die beſſeren Mitwerber von anderen, die weniger Zutrauen verdienen, unterboten werden (*b*).

(*a*) Z. B. die Preiſe für die Koſt von Gefangenen und Züchtlingen, für die einzelnen Baumaterialien und Bauarbeiten nach dem Schuh u. dgl.

(*a*) In Frankreich ſind dieſe Submiſſionen allein geſtattet. Genaue Vorſchriften der hiebei zu beobachtenden Formen und Bedingungen geſammelt bei De Gerando, Droit administratif, IV, 268 (Straßenbau) und 343 (Civilbauten).

§. 36. [34.]

7) **Verhältniß der Ausgaben zu dem Volkseinkommen.** Die Befolgung der obigen Regel der Sparſamkeit (§. 32.) macht es auch leichter möglich, den Staatsaufwand im Ganzen in denjenigen Gränzen zu halten, welche aus der Rückſicht auf die nothwendige Schonung der Volkswirthſchaft (§. 12.) geboten werden. Derſelbe wäre ſchon übermäßig, wenn er das

ganze reine Volkseinkommen verſchlänge, weil von dieſem auch verſchiedene nützliche und ſelbſt nothwendige Privatzwecke der Staatsbürger beſtritten werden müſſen, denen es ohne die empfindlichſten Nachtheile nicht ganz entzogen werden dürfte, I, §. 250. Der Staatsaufwand würde aber vollends den Vermögenszuſtand des Volkes zu Grunde richten, wenn er noch mehr als das reine Einkommen hinwegnähme, alſo neben den Gebrauchsvorräthen auch das Capital angriffe und ſomit die Production verminderte (I, §. 327). Wenn bisweilen unglückliche Ereigniſſe in einem Staate eine ſolche Vergrößerung der Staatsausgaben nach ſich gezogen haben, ſo iſt man nur darum im Stande geweſen, dies zu ertragen, weil der Druck ſolcher Laſten nicht lange dauerte und nach ſeiner Entfernung verdoppelter Fleiß und Sparſamkeit die entſtandenen Lücken wieder ausfüllten.

§. 37. [§. 35.]

Man hat ſich, um dieſen Satz in Anwendung zu bringen, öfters mit der Unterſuchung beſchäftiget, in welchem Zahlenverhältniß der Staatsaufwand verſchiedener Länder zu dem rohen und reinen Einkommen des Volkes ſtehe und ſtehen könne (*a*). Es läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß dieſe Vergleiche künftig zu lehrreichen Ergebniſſen führen können. Man wird vielleicht in den Stand geſetzt werden, aus ſtatiſtiſchen Thatſachen für einen gegebenen Staat auszumitteln, welchen Theil des Volkseinkommens die Regierung ohne Nachtheil ausgeben kann. Bis jetzt hat dieſe Forſchung noch keine Früchte gebracht, weil die Berechnungen des Volkseinkommens (I, §. 245 ff.) noch ſo unvollkommen ſind, daß von keinem einzigen Lande dieſe Größe mit einiger Zuverläſſigkeit bekannt iſt. Auch werden die Staatsausgaben nicht in allen Zeiten und Staaten einen gleichen Theil des reinen Volkseinkommens hinwegnehmen dürfen, weil die nöthigen anderen Verwendungen deſſelben für Privatbedürfniſſe nicht immer die nämliche Ausdehnung haben, wobei auch zu erwägen iſt, daß die Art, die Staatseinkünfte aufzubringen, den nämlichen Betrag derſelben bald mehr, bald weniger läſtig für die Staatsbürger macht (*b*). Es bleibt daher für jetzt nichts übrig, als aus verſchiedenen Kennzeichen ſich darüber eine Vermuthung zu bilden, ob die Größe der Staatsausgaben und folg-

Digitized by Google

lich der Staatseinnahmen den Wohlſtand aller Volksclaſſen hemme oder fortſchreiten laſſe.

(*a*) z. B. v. Sonnenfels, III, §. 30 ff.

(*b*) Hiezu kommt, daß man noch nicht über den Begriff des reinen Einkommens einig iſt, ferner daß man zugleich darauf achten ſollte, welche Laſten das Volk für Kirche, Gemeinde ꝛc. zu tragen hat u. dgl. Vgl. Lotz, Handb. III, 93. — Das rohe Volkseinkommen von Großbritanien und Irland wird geſchätzt von Colquhoun (1815) auf 430 Mill. Liv. St., von P. Pebrer auf 514 Mill., von Bailly (Exposé etc. I, 624) auf 400 Mill., in den statistical illustrations, S. 38, auf 480 Mill., der Durchſchnitt der 3 letzten Zahlen giebt 464 Mill., wovon die Staatsausgaben gegen 10¾ Proc. hinwegnehmen.

§. 38.

8) Beziehung der Ausgaben auf das Inland. Die von älteren Schriftſtellern aufgeſtellte Regel, die Ausgaben wo möglich ſo einzurichten, daß die Summen nicht außer Landes gehen, ſondern dem inländiſchen Nahrungsſtande zu Gute kommen (*a*), kann nur unter gewiſſen Einſchränkungen gebilligt werden, nämlich:

1) wenn der Zweck der Ausgabe darunter nicht leidet und auch der Aufwand nicht vergrößert zu werden braucht (*b*). In dieſem Falle iſt die Verwendung im Inlande, da ſie Arbeiter und Unternehmer beſchäftiget, Capital- und Grundrente erſtattet, ohne Zweifel nützlicher (I, §. 340.); — oder

2) wenn das, was die Verwendung im Inlande mehr koſtet, einen Nebenvortheil hervorbringt und deßhalb auch als beſondere Ausgabe zu rechtfertigen ſein würde, z. B. als eine Prämie zur Ermunterung eines wichtigen und dieſer Begünſtigung bedürftigen Gewerbzweiges.

Wo dieſe Vorausſetzungen nicht eintreffen, da muß die zweckmäßigſte und wohlfeilſte Art ohne Rückſicht auf In- und Ausland gewählt werden.

(*a*) v. Juſti, Staatsw. II, 482.

(*b*) z. B. Penſionen im Lande zu verzehren.

§. 39.

9) Eine Eintheilung der Staatsausgaben iſt nach verſchiedenen Geſichtspuncten möglich. Sieht man auf die Zeit des Eintretens des Bedürfniſſes, für welches eine Ausgabe beſtimmt iſt, ſo ergiebt ſich folgende Unterſcheidung (*a*):

1) Ordentliche Ausgaben ſind ſolche, welche im regelmäßi-

gen Gange der Staatsangelegenheiten vorkommen und einem fortdauernden Bedürfniß entſprechen. Sie werden alljährlich oder doch in beſtimmter Wiederholung vorgenommen, man kann ihr Eintreten ſchon vorausſehen und es iſt nothwendig, zu ihrer Deckung Einkünfte von gleicher Fortdauer aufzuſuchen.

2) Außerordentliche Ausgaben werden durch ein, einem einzelnen Zeitpuncte angehörendes beſonderes Bedürfniß herbeigeführt, ohne darum weniger dringend ſeyn zu müſſen. Sie ſind bisweilen gleich den ordentlichen vorherzuſehen, währen auch öfters mehrere Jahre hindurch fort. Solche Ausgaben ſind für die Gleichförmigkeit im Staatshaushalte ſehr ſtörend, weil man nicht im Stande iſt, die Einkünfte ſchnell nach der jedesmaligen Größe des Bedürfniſſes zu erweitern. So lange die außerordentlichen Ausgaben wenig betragen, kann man ſich dadurch helfen, daß man einen Theil der Einnahmen als frei verwendbaren Hülfsvorrath (Reſervefonds) in Bereitſchaft hält; ſind aber große Summen erforderlich, ſo müſſen außerordentliche Hülfsmittel in Bewegung geſetzt werden (*b*).

(*a*) Vergl. v. Malchus, Finanzwiſſ. II, 55.
(*b*) Nach dem hannöv. Grundgeſetz von 1833, §. 143, ſoll ein Reſervecredit von 5 Proc. des ganzen Ausgabebudgets für außerordentliche Ausgaben zur Verfügung des Geſammtminiſteriums bereit gehalten werden.

§. 40. [41.]

Die Scheidung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, welche ſogar ſtaatsrechtliche Wichtigkeit haben kann (*a*), iſt da mit einer beſonderen Schwierigkeit verknüpft, wo viele einzelne Ausgaben in eine Claſſe fallen, deren Geſammtzweck feſt ſteht, während die nächſten Gegenſtände der Ausgaben von Jahr zu Jahr wechſeln. So ſind z. B., neben der ohne Zweifel ordentlichen, aber unſtändigen Ausgabe für Baureparaturen ſehr häufig neue Gebäude für den Staatsdienſt aufzuführen, indem bald ein altes unzureichend wird, bald an einem gewiſſen Orte für einen beſtimmten Zweck noch gar keines vorhanden war. Jede ſolche Bauunternehmung erſcheint, einzeln betrachtet, als eine außerordentliche Ausgabe, denn ihre Wiederholung tritt nie oder nur nach einem unbeſtimmbaren langen Zeitraume ein.

Digitized by Google

Erwägt man aber die Menge und Manchfaltigkeit der für öffentliche Zwecke nöthigen Häuſer, Brücken, Landſtraßen u. dgl., ſo erkennt man, daß unfehlbar jährlich ein oder das andere Bauwerk neu aufgeführt werden müſſe, und man muß daher, in Rückſicht auf dieſe ganze Claſſe von Ausgaben, jenen Aufwand für einen unſtändigen ordentlichen anſehen; nur ganz ungewöhnlich große Ausgaben dieſer Art werden als außerordentlich angenommen.

(a) Im Königreich der Niederlande wird das ordentliche Budget auf 10 Jahre, das außerordentliche auf 1 Jahr feſtgeſetzt, und es wurde über die bei der Sonderung beider zu befolgenden Grundſätze öfters geſtritten. Vergl. v. Malchus, II, 113.

§. 41. [40.]

Die ordentlichen Ausgaben können zwar nicht in Anſehung ihres Eintretens, aber wohl in der Größe des Bedürfniſſes einer Ungewißheit unterworfen ſein. Man unterſcheidet daher bei denſelben wieder

a) ſtändige Ausgaben, die von Jahr zu Jahr mit gleicher Summe beſtritten werden können,

b) unſtändige, von wechſelnder Größe. Obſchon jede Ausgabe einen Beſchluß der Regierung vorausſetzt, ſo iſt dieſe doch in der Feſtſetzung des Aufwandes nicht ganz frei, weil zur Erreichung mancher Zwecke nach den Zeitumſtänden bald eine größere, bald eine kleinere Menge von Mitteln nothwendig wird und das jedesmalige Bedürfniß doch unfehlbar ſeine Befriedigung finden muß, z. B. bei Baukoſten, Diäten, Prämien, Criminalproceßkoſten. Um aber doch auf zureichende Einkünfte ſchon vorher Bedacht nehmen zu können, muß man bei den unſtändigen Ausgaben ſich wenigſtens eine, der Wahrheit ſo nahe als möglich kommende Vermuthung über ihre zu erwartende Größe bilden, wozu die Erfahrungen über ihren bisherigen Betrag einen guten Stützpunct geben. Man legt gewöhnlich den Durchſchnitt aus mehreren vorhergehenden Jahren zu Grunde, wobei man jedoch erwägen muß, ob die Verhältniſſe ſich nicht verändert haben. Der Durchſchnitt würde z. B. dann zu einem ganz falſchen Schluſſe führen, wenn die einzelnen Jahresſummen kein Auf- und Niederſchwanken, ſondern ein fortſchreitendes

Digitized by Google

Steigen oder Fallen einer Art von Ausgaben bemerken ließen. Wo vielerlei unſtändige Ausgaben vorkommen, da kann man bei ſorgfältig gefertigten Ueberſchlägen hoffen, daß, während ein Theil der erſteren den Anſchlag überſteigt, dagegen auch an andern etwas erſpart werden wird. Da es jedoch nicht ſicher iſt, daß beide Fälle ſich gerade ausgleichen, ſo iſt auch der unſtändigen ordentlichen Ausgaben willen, ein Hülfsvorrath (§. 39.) ſehr nützlich, deſſen Größe im Verhältniß zum ganzen Staatsaufwande nach den Umſtänden zu bemeſſen iſt (*a*). Laſſen ſich unſtändige Ausgaben ohne andere Nachtheile in ſtändige umwandeln, ſo iſt dieß für die Ordnung im Staatshaushalte ſehr förderlich (§. 36).

(*a*) Der Reſervefonds betrug im Verhältniß zur ganzen jährlichen Ausgabe in Preußen, nach dem Voranſchlage für 1841, $3^{1}/_{3}$ Proc. (2·136,000 Rthlr.), er wird aber auch zu Landesverbeſſerungen benutzt und der Ueberſchuß wird zum Staatsſchatze geſchlagen. In den meiſten Staaten iſt beiläufig 1—2 Proc. zum Hülfsvorrath beſtimmt, z. B.
2,^{8} Proc. (145,424 Rthlr.) Sachſen, Budg. 1837—39.
1,^{1} „ (500,000 fl.) Holland, Budg. 1838.
0,^{72} „ (62,200 fl.) Baden, Budg. 1841. 42, unter die einzelnen Miniſterien vertheilt.
0,^{71} „ (75,000 fl.) Würtemberg, Budg. 1842—45.

§. 42.

Sieht man auf die Zwecke der Ausgaben, ſo findet man eine große Verſchiedenartigkeit derſelben, wobei ſich aber gewiſſe Haupt- und Unterabtheilungen machen laſſen. Ehemals nahm man 3 Hauptclaſſen an, nämlich

1) Ausgaben für den Hofſtaat,
2) für die Civilverwaltung (Civiletat),
3) für das Militärweſen (*a*).

Die in den Finanzplanen (Budgets) der verſchiedenen Staaten gewählten Eintheilungen ſind meiſtens in wiſſenſchaftlicher Hinſicht unbefriedigend, indem ſie bald eine Menge von Abtheilungen nebeneinander ſtellen, die keine Ueberſicht des Ganzen gewähren und ſich willkürlich noch weiter vermehren laſſen, bald nur den poſitiven Einrichtungen des einzelnen Staates oder einem praktiſchen Bedürfniſſe folgen, alſo nicht allgemein anwendbar und nicht aus dem Weſen der Sache geſchöpft ſind.

Digitized by Google

Um dieſe Mängel zu vermeiden, kann man folgende Unterſcheidung zu Grunde legen:

1) Ausgaben, welche durch die Verfaſſung des Staates nothwendig werden, indem ſie die, zur Ausübung der Staatsgewalt unmittelbar mitwirkenden Perſonen betreffen. Es hängt von dem Inhalte der Verfaſſung ab, ob hieher bloß der Hofſtaat eines Fürſten, oder auch die Koſten einer Ständeverſammlung, oder bloß der Aufwand für einen großen Rath ꝛc. gehören.

2) Regierungsausgaben, welche die, von der höchſten Gewalt für die Staatszwecke angewendeten Mittel zu beſtreiten dienen.

(*a*) Juſti und viele Spätere, z. B. v. Jakob, II, 714 u. Fulda, Handb. S. 21.

§. 43.

Der Regierungsaufwand kann weiter abgetheilt werden

1) formell, nach der Art der überhaupt anzuwendenden Mittel, z. B. für Beſoldungen, Gehalte der untergeordneten Bedienten, Gebäude, gemeinnützige Anſtalten von mancherlei Art;

2) materiell, nach der Natur der einzelnen Staatszwecke, die unter gewiſſe Hauptzweige des Staatsdienſtes (Miniſterien) vertheilt zu ſein pflegen. Es giebt
   a) allgemeine, alle öffentliche Zwecke umfaſſende Oberbehörden,
   b) beſondere, deren nächſte Richtung iſt
      α) auf das Wohl der Staatsgeſellſchaft ſelbſt, welches in ſich begreift
         aa) die Sicherheit des Staates im Ganzen und ſeiner Mitglieder,
            αα) im Innern des Staates (Ausgaben für das Juſtizweſen und die Sicherheits- oder eigentliche Polizei),
            ββ) im Verhältniß des Staates zu andern Staaten (Ausgaben für Militärweſen und auswärtige Verhandlungen),

Digitized by Google

bb) den Wohlſtand des Volkes (Ausgaben für die Volkswirthſchaftspflege),

cc) die Bildung (Ausgaben für Schulen, Kirchen und andere Anſtalten der Volksbildung).

β) auf den bloßen Vortheil der Regierung, nämlich die Verſorgung derſelben mit ſachlichen Gütern (Ausgaben für das Finanzweſen).

Digitized by Google

2. Abſchnitt.

Einzelne Gegenſtände des Staatsaufwandes.

---

§. 44.

Die nähere Betrachtung der Staatsausgaben führt, wie die Verhandlungen der ſtändiſchen Verſammlungen über die Finanzplane zeigen, zu einer Prüfung aller Staatseinrichtungen, und man könnte hiedurch in Verſuchung gerathen, einen großen Theil der ganzen Staatsklugheitslehre in die Finanzwiſſenſchaft hereinzuziehen (*a*). Dieß würde jedoch nicht bloß unpaſſend, ſondern ſelbſt ſchädlich ſein, weil dabei eine allſeitige gründliche Unterſuchung der verſchiedenen Anſtalten und Gegenſtände der Staatsverwaltung verhindert und leicht der finanzielle Geſichtspunct anderen Rückſichten vorgezogen werden könnte. Um ſich genau in den Gränzen der Finanzwiſſenſchaft zu halten, iſt es zwar nicht nothwendig, die Unterſuchung der verſchiedenen Arten von Ausgaben ganz aufzugeben, aber man muß ſich darauf beſchränken, bei jedem Gegenſtande derſelben zu erforſchen, wie ſich in ihm Gelegenheit zeigt, die Grundſätze der Sparſamkeit in Anwendung zu bringen.

(*a*) Wie es zum Theile von Krauſe geſchehen iſt, National- und Staatsökonomie, 2ter Theil.

1. Abtheilung.

Ausgaben aus der Verfaſſung.

---

§. 45.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Fürſt in einem monarchiſchen Staate auf ein, ſeiner erhabenen Stellung als

Digitized by Google

Oberhaupt entſprechendes Einkommen aus Staatsmitteln Anſpruch hat, und ebenſo, dem Weſen der Erbmonarchie gemäß, ſeine Familie. Der hiezu beſtimmte Theil des Staatsaufwandes bildet die Hofſtaatsausgaben. In manchen Einherrſchaften findet ſich jedoch ein Umſtand, der die Beſtreitung dieſer Ausgaben aus Staatseinkünften unnöthig macht, wenn nämlich die fürſtliche Familie, deren Bedürfniſſe urſprünglich aus dem Ertrage eigenthümlicher Ländereien befriedigt worden waren, ſich fortwährend im Eigenthume ſolcher Güter und Rechte befunden hat, die anerkanntermaßen noch jetzt jene Beſtimmung haben. Dieſe, in fideicommiſſariſchem Verbande ſtehenden Stammgüter des fürſtlichen Hauſes konnten in ſolchen Monarchieen erhalten werden, wo die höchſte Gewalt noch in derjenigen fürſtlichen Familie ſich vererbt, aus deren Landbeſitz und Gutsherrlichkeit ſich die Landeshoheit entwickelt hat. Wo dagegen Umwälzungen und Wechſel der herrſchenden Familie ſtatt fanden, da gingen jene Stammgüter meiſtens in das Staatseigenthum über oder gelangten in Privathände und es trat dann die Verpflichtung des Volkes ein, den Bedarf des Hofes auf andere Weiſe zu dekken; daſſelbe erfolgte dort, wo durch freien Entſchluß des fürſtlichen Geſchlechts die Privatgüter deſſelben in Staatsgüter umgewandelt wurden (*a*).

(*a*) Vergl. unten §. 90. und Vollgraff, Syſteme der prakt. Politik, IV, 506. Doch pflegt man in dieſem Falle bei der Beſtimmung der Hofausgaben darauf Rückſicht zu nehmen, was dieſe Güter dem Monarchen würden eingebracht haben, wenn er ſie beibehalten hätte.

§. 46.

Die Beibehaltung der Stammgüter des fürſtlichen Hauſes hat für daſſelbe unverkennbar erhebliche Vortheile, wohin nicht nur die größere Sicherheit des aus denſelben entſpringenden Einkommens bei möglichen Unglücksfällen, ſondern auch da, wo eine ſtändiſche Verfaſſung beſteht, die Unabhängigkeit von den Beſchlüſſen der Landſtände gehört. Indeß hat man ſich doch den Nutzen dieſer Güter, deren Vorhandenſein jene ganze Claſſe von Staatsausgaben entbehrlich machen kann, bisweilen noch größer gedacht, als er wirklich iſt (*a*).

1) Man glaubte, der Aufwand des Hofes, wie ausgedehnt er auch ſein möge, verliere dadurch ſein Anſtößiges, daß er aus

den eigenen Einkünften des Fürſten vorgenommen wird; allein eine Verſchwendung in dieſen Ausgaben würde, beſonders bei einem beengten Staatshaushalte, doch immer als ein Mißverhältniß angeſehen werden, vorzüglich da nach dem deutſchen Staatsrechte die erwähnten Familiengüter auch zugleich zur Beſtreitung von Regierungsausgaben behülflich ſein ſollten; vgl. §. 91.

2) Die landſtändiſche Mitwirkung zur Feſtſetzung der Hofſtaatsausgaben trägt dazu bei, dieſelben in einem, den Hülfsquellen des Landes entſprechenden Maaße zu erhalten. Dieſem Vortheil ſteht allerdings öfters der Uebelſtand zur Seite, daß die Art der Verhandlungen über dieſen Gegenſtand der Ehrerbietung gegen das Staatsoberhanpt widerſtreitet. Dieß wird auch durch den Beſitz von fürſtlichen Stammgütern nur dann ganz verhütet, wenn dieſelben ſo beträchtlich ſind, daß ſie ſelbſt für Fälle eines außerordentlich vermehrten Bedürfniſſes noch völlig zureichen. Man kann aber auch da, wo ſolche Güter nicht vorhanden ſind, die geſetzliche Anordnung treffen, daß für die Hofſtaatsausgaben fortwährend eine, aus dem Ertrage benannter Staatsgüter zu ziehende Summe ausgeſchieden wird (*b*).

(*a*) Vergl. v. Jakob, II, §. 835 ff. — Dahlmann (Politik, I, 94) bemerkt, daß die Fürſten ſelbſt öfters den Bezug einer beſtimmten Geldſumme aus der Staatscaſſe vorzogen.

(*b*) In Preußen werden 2½ Mill. Rthlr. von dem Ertrage der Domänen für den Hof abgezogen, die im Budget nicht aufgeführt ſind. — Nach dem hannöv. Grundgeſetz von 1833, §. 125. 126, ſollte ein Domänencomplex, der ½ Mill. Rthlr. rein abwürfe, ausgeſchieden und dem Könige zur freien Verwaltung übergeben werden.

§. 47.

Wenn man über die Größe der Hofſtaatsausgaben nachdenkt, ſo geräth man in die Nothwendigkeit, zwei Sätze anzuerkennen, die ſich gegenſeitig beſchränken und aus deren Verbindung der richtige Mittelweg gefunden wird.

I. Der Fürſt darf nicht in die Lage verſetzt werden, ſo ſparſam und einfach wie ein Privatmann leben zu müſſen, er bedarf eines reichlicheren Einkommens (*a*),

1) um ſeine hohe Würde durch den ſinnlichen Eindruck einer nicht bloß anſtändigen, ſondern geſchmückten und ſelbſt glän-

zenden Umgebung anzukündigen und hiedurch die Ehrerbietung zu verſtärken, die ſeine Stellung erfordert,

2) um Handlungen der Gnade und Wohlthätigkeit üben zu können, in denen deſto nothwendiger ſeine Perſönlichkeit einen freien Spielraum finden muß, je mehr bei den eigentlichen Regierungsgeſchäften wegen ihrer heutigen Schwierigkeit und Künſtlichkeit der Mitwirkung der Miniſter überlaſſen werden muß.

(*a*) Ad. Smith, 5. Buch 1. Cap. 4. Abthg.

§. 48.

II. Gerade der Umſtand jedoch, daß im Einzelnen des Hofaufwandes eine ängſtlich berechnete Sparſamkeit nicht füglich angewendet werden kann, hat, wie die Erfahrungen älterer und neuerer Zeit beweiſen, ſehr oft die Veranlaſſung zu einer Verſchwendung geboten, welche für die Volkswirthſchaft die traurigſten Folgen äußerte (*a*). Wenn auch die vielfachen Verbindungen der europäiſchen Höfe eine gewiſſe Gleichförmigkeit ihrer Einrichtungen verurſachen, ſo muß man doch in kleineren und minder wohlhabenden Ländern die Hofſtaatsausgaben zu beſchränken ſuchen und auch ſelbſt in größeren Staaten den Aufwand mäßigen. Als unabweislicher Bedarf (minimum) läßt ſich nur ſoviel betrachten, als erfordert wird, damit der Fürſt von keinem ſeiner Unterthanen an Einkommen und an dem, hievon zum Theile bedingten Anſehen übertroffen werde. Die Pracht des Hofes darf nicht mit ſchweren Entbehrungen der Bürger erkauft werden und die vorhin (§. 47.) angegebenen Rückſichten können nicht zur Beſchönigung eines, das Maaß der vorhandenen Hülfsquellen überſteigenden Luxus dienen, zumal da ſich, wenn die Umſtände es gebieten, Würde mit edler Einfachheit wohl vereinbaren läßt. Es muß daher eine für die Hofhaltung zu verwendende Summe im Ganzen feſtgeſetzt und ſo beſtimmt werden, daß die übrigen Staatsbedürfniſſe nicht verkürzt und die Bürger nicht zu ſehr belaſtet werden. Dieſe Summe wird in den Ländern, wo ihre Beſtimmung mit Zuziehung einer landſtändiſchen Verſammlung geſchieht, Civilliſte genannt (*b*).

(*a*) **Malum tutorem esse Imperatorem, qui ex visceribus provincialium homines non necessarios nec reip. utiles aleret,** urtheilte **Alex. Severus.** Vergl. **Klock, De aerar.** S. 911. Bekannt iſt

die Prunkliebe Ludwigs XIV. Vergl. Geſchichte Frankreichs, Leipzig, 1829. S. 777. 782. — Colbert widerſprach wenigſtens, wenn er auch nicht zu hindern vermochte. „Je déclare à V. M., „ſagte er 1666," qu'un repas inutile de 3000 livres me fait une peine incroyable, et lorsqu'il est question de millions d'or pour la Pologne, je vendrais tout mon bien, j'engagerais ma femme et mes enfants, et j'irais à pied toute ma vie pour y fournir s'il était nécessaire." Bresson, I, 339. — Man findet in den franz. Finanzrechnungen, daß im J. 1685 die verſchiedenen, den Hof betreffenden Ausgaben $^1/_4$ des ganzen Aufwandes oder 25 Mill. 917,828 Liv. betrugen. Da nun ſeit 1679 die Mark feines Silber zu 29 Liv. $6^{11}/_{12}$ Sous, vor der Revolution aber zu $54,^{95}$ Liv. ausgebracht wurde (Praun, Vom Münzweſen, S. 209. Necker, Admin. III, 6.), ſo iſt jene Summe auf 49 Mill. Liv. der letzteren Zeit zu ſchätzen. Neckers Aufzählung der Hofſtaatsausgaben zu ſeiner Zeit giebt doch nur 33·700,000 Liv. bei 610 Mill. Liv. Ausgabe, oder $5^1/_2$ Proc. a. a. O. II, 362. — Die Anlagen von Verſailles und die naheliegenden Schlöſſer Trianon, Marly ꝛc. koſteten zwiſchen 1674 und 1690 die Summe von $87^2/_3$ Mill. Liv., in ſpäterem Gelde 157 Mill. Schlözer, Staatsanz. XII, 65. — Noch Karl X. hatte ein ſo ſtarkes Hofperſonal, daß jeder Hofbediente nur 3 Monate jährlich Dienſt that; ſ. Duchesne, Essai sur les finances, P. 1831.

(b) Vergl. v. Jakob, II, §. 851. Der Ausdruck iſt in England zuerſt üblich geworden. Die große Verminderung der Domänen, die Entziehung mehrer Regalien ꝛc. nöthigte das Parlament, unter Karl II. 1660 eine, aus anderen Einkünften herfließende Ergänzung für den königlichen Hof zu bewilligen; man wieß hiezu gewiſſe Einkünfte (civil-list-revenues) an, die zuſammen auf 1·200,000 Liv. St. angeſchlagen wurden, von denen jedoch auch Ausgaben für Flotte und Heer beſtritten werden mußten. Was dem König verblieb, ſchätzte man 1676 auf 462,115 Liv.; 1690 (Wilhelm III.) wurden demſelben 600,000 L. zugedacht, die man 1697 auf 700,000 L. erhöhte, doch mit Einſchluß der erblichen Kroneinkünfte. Bis auf Georg II. begnügte man ſich, die zugewieſenen Einkünfte nur im Allgemeinen anzuſchlagen und darnach den zur Ergänzung erforderlichen Zuſchuß zu beſtimmen. Nun aber, als man die Civilliſte auf 800,000 L. ſetzte, wurde zugleich verfügt, daß jährlich das, was an dem Betrage der zugewieſenen Einkünfte zu jener Summe fehlen würde, aus der Staatscaſſe zugelegt werden ſollte. Ein allenfallſiger Mehrertrag blieb dem König zur Verfügung. Die heutige Bedeutung des Wortes civil list ſtammt alſo erſt von 1728 her. Georg III. verzichtete auf einen Theil der erblichen Einkünfte der Krone. Die Civilliſte reichte aber für den großen Aufwand nicht hin und es wurden mehrmals Schulden, die auf ſie gemacht worden waren, vom Parlamente übernommen, von 1769—1814 zuſammen für 3 Mill. L. Nach der Regulirung von 1816 betrug die Civilliſte 1·057,000 L., außer 248,000 L. Penſionen (Apanagen) für die königliche Familie. Aus obiger Summe wurden aber auch verſchiedene Staatsbeamte beſoldet, z. B. die Lords Oberrichter, die auswärtigen Geſandten, ſo daß nur 799,000 für den König übrig blieben. 1831 wurde die Civilliſte für Wilhelm IV. durch Uebertragung fremdartiger Ausgaben auf andere Caſſen auf 520,000 L. gemindert. — Die erblichen Einkünfte der Krone, hereditary revenues, im Betrage von 800,000 L., waren ſchon früher dem Parlamente zur Verfügung geſtellt worden. 1831 verzichtete der König noch auf einige Gefälle, die im Frieden geringfügig ſind, weil ſie zum Theile aus Admiralitätsgeldern beſte-

hen, die nur in einem Seekriege durch die Priſen anſehnlich werden. Die Erbgefälle von Lancaſter und Cornwallis blieben, als Familiengut, noch im Beſitze des Königs. Sie werden auf 50,000 L. angeſchlagen. Die Civilliſte der Königin Victoria wurde im Jahre 1837 auf 385,000 L. geſetzt, nebſt 10,000 L. für die Diener und 12,000 L. Penſionen. Hiezu kommen die Wittwengehalte und Apanagen. **Sinclair**, History of the public revenue, I, 290. 292. II, 38. 63. — **Höfler**, Geſchichte der engliſchen Civilliſte, Stuttg. 1834. — **Lorieux** in **Foelix**, Revue, 1839, II, 801.

Die Civilliſte ſammt den übrigen Bezügen des fürſtlichen Hauſes aus der Staatscaſſe iſt nach den Budgets in Frankreich (1840) 14 Mill. Fr. oder $1^1/_2$ Proc. der reinen Einnahme,

in Preußen (1841) $2^1/_2$ Mill. Rthlr. oder $4,^{2}$ Proc.
Baiern (1838—43) 3·188,000 fl. oder $10,^{6}$ Proc.
Würtemberg (1842—45) 1·124,000 fl. oder $10,^{7}$ Proc.
Baden (1842. 43) 891,000 fl. oder $10,^{4}$ Proc.
Hannover (1839. 40) 513,000 Rthlr. oder 8 Proc.
Sachſen (1837—39) 681,000 Rthlr. oder $13,^{1}$ Proc.
Großh. Heſſen (1839—41) 747,000 fl oder $12,^{4}$ Proc.
Kurheſſen (1842—42) 460,000 Rthlr. oder $16,^{4}$ Proc.
Spanien (1839) 43·300,000 Real. oder $2,^{6}$ Proc. aller Ausgaben oder $3,^{7}$ derſelben nach Abzug der außerordentlichen Kriegsausgaben. (Die Einnahme reicht nicht zur Deckung der Ausgaben hin.)
den Niederlanden (1839) 1·425,000 fl. oder $3,^{5}$ Proc.
Belgien (1841) 2·751,000 Fr. oder $3,^{27}$ Proc.

§. 49.

Die Civilliſte wird gewöhnlich von einer Finanz (Etats-) Periode zur andern, oder auf die Lebenszeit des Monarchen feſtgeſetzt, in welchem Falle jedoch einer allmäligen Vermehrung durch ſpätere Beſchlüſſe nichts im Wege ſteht (*a*). Außer der beſtimmten Geldſumme, welche aus der Staatscaſſe abgeliefert wird, pflegt dem Oberhaupte auch der Nießgebrauch gewiſſer im Staatsvermögen befindlicher Gebäude (Schlöſſer und Zubehör) und Ländereien (Gärten, Waldungen zum Jagdgehege ꝛc.) überlaſſen zu werden (*b*). Die Wittumsgehalte der fürſtlichen Wittwen und die Apanagen der anderen Mitglieder des Fürſtenhauſes werden entweder in der Civilliſte mit begriffen, oder neben derſelben beſonders angewieſen, welches Letztere den Vorzug verdient, weil dann das Hinwegfallen dieſer Ausgaben beim Ausſterben der Empfänger oder anderen Veränderungen ihrer perſönlichen Verhältniſſe ſich von ſelbſt ergiebt (*c*). Die Verwendungsart der Civilliſte hängt lediglich von dem Beſchluſſe des Fürſten ab, doch iſt es zweckmäßig, genau zu beſtimmen, welche Ausgaben über-

Digitized by Google

haupt der Civilliſte zur Laſt fallen (*d*). Man kann unterſcheiden:

1) ordentliche Ausgaben:
   a) Privatdiſpoſitionscaſſe (Cabinetscaſſe, Chatoulle) des Fürſten und derjenigen Familienglieder, welche keinen eigenen Hofſtaat erhalten.
   b) Ausgaben für die weſentlichen Bedürfniſſe der Hofhaltung (*d*): perſönliche Bedienung, Tafel, Schlöſſer, deren Erhaltung, Einrichtung, Heitzung, Marſtall.
   c) Ausgaben für andere, Genuß und Pracht betreffende, am leichteſten eine Einſchränkung geſtattende Gegenſtände, z. B. Muſik (Capelle), Theater, Jagdweſen, Sammlungen, Feſte;
2) außerordentliche Ausgaben für Reiſen, Vermählungen, Begräbniſſe u. dgl.

(*a*) Bad. Verf. Urk. §. 57: Die einmal beſtimmte Civilliſte darf ohne Einwilligung des Großherzogs nicht erniedrigt, ohne Zuſtimmung der Stände nicht erhöht werden. — Es iſt ſtreitig, ob nach dieſem Satze die Civilliſte auch auf jeden Thronfolger ohne neue Beſchließung übergehen könne (vgl. Prot. d. 2. K. v. 1831. 2. Beil. H. S. 39), wie dieß in Bezug auf Baiern behauptet worden war. Baieriſche Landtagsverhandl. 1828. XV, 525.

(*b*) Bad. Geſ. v. 2. Nov. 1831. — Das jedesmalige bairiſche Finanzgeſetz. — Franzöſ. Geſ. v. 8. Nov. 1814. Nach dem Geſetz v. 2. März 1832 iſt auch dieſe Ausſtattung nur lebenslänglich; das Krongut, domaine de la couronne, im Sinne des franzöſ. Staatsrechts. Daſſelbe iſt, wie alles Staatsgut, unveräußerlich, unverjährbar und unverpfändbar, es darf nicht über 18 Jahre verpachtet werden, außer zufolge eines beſondern Geſetzes (d. h. mit Zuſtimmung der Kammern). De Gérando, Droit administratif, III, 480. Macarel et Boulatignier, De la fortune publique, I, 114. — Dieſe der Civilliſte überlaſſenen Gegenſtände müſſen genau verzeichnet werden.

(*c*) Ehemals wurden ſtatt der Apanage gewöhnlich den Mitgliedern des Fürſtenhauſes gewiſſe Domänen zur Benutzung übergeben, z. B. noch dem heutigen Hauſe Orleans, deſſen Apanage 1830 wieder in das Staatsvermögen zurückkehrte und nur vermittelſt eines Austauſches gegen andere Theile dem domaine de la couronne einverleibt wurde. Für die Feſtſetzung einer Geldapanage giebt es 2 Syſteme:

1) Vererbung nach Linien, ſo daß die einem jüngeren Sohne des regierenden Fürſten zugetheilte Unterhaltsſumme auf ſeine Nachkommen übergeht; z. B. das Würtemberg. und Hannöv. Hausgeſetz. Hiebei können die Antheile einzelner fürſtlichen Perſonen ſo klein werden, daß ſie durchaus unzureichend ſind, und es muß durch die Beſtimmung geholfen werden, daß das Einkommen eines Prinzen oder einer Prinzeſſin nicht unter eine gewiſſe Gränze (minimum) ſinken kann und bis dahin durch Zuſchüſſe ergänzt wird. Auch entſteht durch zufällige Ungleichheit in der Zahl der Abkömmlinge jeder Linie eine unbillige Verſchiedenheit in den Einkünften derſelben; der

Digitized by Google

Vortheil iſt aber unverkennbar, daß der Aufwand im Ganzen ein beſtimmtes Maaß behält.

2) Invibuelle Apanagen für jeden Prinzen und jede Prinzeſſin, doch mit einiger Rückſicht auf die Nähe der Verwandtſchaft mit dem Regenten und bei Prinzen auf ledigen oder verheiratheten Stand. Hiebei entſteht die Beſorgniß, daß, wenn das Fürſtenhaus viele Mitglieder zählt, die Ausgabe im Ganzen eine große Summe erreichen könne, wogegen Beſtimmungen, wie ſie das bad. Geſetz von 1839 enthält, Sicherheit gewähren. Die Apanagen und Wittumsgehalte dürfen nämlich zuſammengenommen 400,000 fl. nicht überſteigen, und ſchon bei einem Belaufe von 300,000 fl. wird von jeder neuen Apanage $\frac{1}{3}$, von 350,000 fl. aber die Hälfte abgezogen.

(*d*) Der Hofdienſt pflegt in Stäbe getheilt zu ſein, Oberkammerherrn-, Oberhofmarſchall-, Oberſtallmeiſter-, Oberjägermeiſter-, Oberceremonienmeiſter-, Oberhofmeiſter-Stab. Der ruſſiſche Hofetat von 1801 zählt 3858 Hofbedienſtete mit einer Ausgabe von 3 363,815 Rubel, welche, nach dem damaligen Curſe der Aſſignaten von 151 gegen $2\frac{1}{4}$ Mill. Silberrubel = 4·140,000 fl. ausmachen. Storch, Rußland unter Alexander I. XIII, 63—94.

§. 50.

In repräſentativen Monarchieen ſind auch die landſtändiſchen Verſammlungen (*a*), welche an der Ausübung der geſetzgebenden Gewalt und ſelbſt an einzelnen Beſchlüſſen der Vollziehung Theil nehmen, der Gegenſtand einer Ausgabe. In kleineren Staaten, wo man im Verhältniß zur Volksmenge eine größere Zahl von Mitgliedern berufen muß, um die Berathungen vielſeitig genug werden zu laſſen, würden die Koſten der Sitzungen zu läſtig werden, wenn man nicht wieder durch ſeltenere Einberufung ſparen könnte, welche auch unſchädlich iſt, weil das Bedürfniß neuer Geſetze nicht ſo häufig eintritt. Die Ausgaben betreffen

1) die Diäten und Reiſekoſten der Landtagsmitglieder. Dieſe Vergütung pflegt nur bei den gewählten, nicht bei den durch Geburt oder Beruf berechtigten Abgeordneten vorzukommen und hat das Gute, daß man bei der Auswahl der Fähigſten nicht auf die Wohlhabenden beſchränkt iſt, wie dieß der Fall wäre, wenn jeder Gewählte auf eigene Koſten reiſen und in der Hauptſtadt ſich erhalten müßte (*b*);
2) das bleibend angeſtellte Perſonal, nämlich die permanenten Ausſchüſſe, wo ſie beſtehen, die Archivare ꝛc.
3) Sitzungsgebäude, Heitzung, Beleuchtung, Bewachung und bauliche Erhaltung derſelben.
4) Schreibgebühren, Druckkoſten u. dgl. (c).

Digitized by Google

(*a*) Dieſer Ausdruck iſt hier im weiteren Sinn genommen, ſo daß er ſowohl die, von den einzelnen Ständen nach älterer Art beſchickten Landtage, als die Sitzungen der Vertreter des ganzen Volks bezeichnet. Man hat übrigens den Gegenſatz beider Formen zu ſtark angenommen; denn eine ſolche Vertretung ſchließt eine Wahl nach Ständen nicht aus. Vgl. v. Rotteck in v. Aretins Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie, III, 174.

(*b*) Anderer Meinung iſt v. Jakob, II, §. 857 ff. Nach dem engliſchen und franzöſiſchen Wahlgeſetze bedürfen die Deputirten wegen ihres, zur Bedingung der Wählbarkeit gemachten anſehnlichen Vermögens keine Entſchädigung, in den meiſten andern Staaten iſt dieſelbe eingeführt. In Frankreich und den Niederlanden kommen auch Zahlungen an die Mitglieder der erſten Kammer vor, doch erhalten in jenem Lande nur noch die älteren Pairs die Dotation, Geſ. v. 29. Dec. 1831.

(*c*) Baieriſches Finanzgeſetz für 1825—1831. In Baiern koſtete die 9monatliche Sitzung von 1828: 264,000 fl.; die Sitzung von 1833: 163,000, die von 1836: 375,000 fl. In Baden wurden für den Landtag von 1842 56,000 fl. angenommen. S. noch v. Malchus, II, 63. Vollgraff, Syſteme, IV, 412.

§. 51.

In nicht monarchiſchen Staaten (Republiken) kann an der Stelle der, in Monarchieen üblichen Civilliſte nur eine viel geringere Ausgabe vorkommen, ein Umſtand, aus welchem kein Verſtändiger ſich verleiten laſſen wird, die monarchiſche Staatsform bei ihren großen anderweitigen Vorzügen der republicaniſchen nachzuſetzen. In Ariſtokratieen bringt es das Intereſſe der bevorzugten Geſchlechter mit ſich, daß ſie bedacht ſind, nicht durch Geldbezüge beneidenswerth zu erſcheinen, in Demokratieen kann, wenn ſie von einer Verſammlung gewählter Abgeordneten regiert werden (großer Rath, Congreß), die Bezahlung von Tagegeldern an letztere nöthig werden (*a*). Das Organ der vollziehenden Gewalt (Präſident, Landammann, Schultheiß, Doge ꝛc.), obgleich ſeiner Verantwortlichkeit zufolge nur der oberſte Beamte im Staate, muß doch ein, ſeinem Range entſprechendes Einkommen erhalten, zumal da er den Abgeſandten fremder Mächte gegenüber ſeinen Staat repräſentirt (*b*).

(*a*) In Nordamerica z. B. erhält jedes Mitglied der beiden Häuſer täglich 8 Doll. In Appenzell A. Rh. koſtete 1826 Landsgemeinde und großer Rath 2807 fl., 1827 aber 3962 fl. (Bernoulli, ſchweiz. Archiv, III, Nr. 1) in Bern im J. 1838 der große Rath 20,933 Fr., in St. Gallen 1836: 8900 fl.; in Thurgau beſtimmt die Verfaſſung v. 14. Apr. 1831 die Tagegelder auf 1 fl. 21 kr. In Aargau (Verf. vom 6. Mai 1831) iſt es den Kreiſen überlaſſen, den Abgeordneten zum großen Rath eine Entſchädigung zu geben, die in Bern, Zürich, St. Gallen ꝛc. die Staatscaſſe bezahlt.

(b) In den nordamericaniſchen Freiſtaaten bezieht der Präſident 25,000 Doll., der Vicepräſident 5000, der Secretär des Senats 600, der der Repräſentantenverſammlung 500 Doll. S. Lips, Statiſtik von America, S. 181. — In den ſchweizeriſchen Freiſtaaten ſind die Beſoldungen gering, ſo daß die oberſten Beamten nicht davon leben können; z. B. in Zürich: jeder der 2 Bürgermeiſter 1600 Fr. = 1120 fl., in Bern der Schultheiß 5000 Fr. = 3500 fl., in Genf jeder der 4 Syndicis 4000 dortige fl. = 866 fl.

---

2. Abtheilung.

Regierungsausgaben.

---

1. Hauptſtück.

Die Regierungsausgaben im Allgemeinen betrachtet.

---

§. 52.

Die Verbindung der einzelnen Bürger zu Gemeinden äußert ſich nicht bloß in dem Beſitze und der Verwaltung eines beſonderen Communalvermögens, ſondern auch in Veranſtaltungen zur Erreichung mancher, aus dem örtlichen Zuſammenleben entſpringenden Zwecke Die Regierung muß, den allgemeinen Grundſätzen ihrer Wirkſamkeit zufolge, alles dasjenige den Gemeinden überlaſſen, was, obgleich in den Umfang der Staatszwecke fallend, doch beſſer von jenen als von ihr ſelbſt ausgerichtet werden kann. Verſchiedene örtliche Bedürfniſſe eignen ſich vollkommen dazu, aus Gemeindemitteln und von den Gemeindevorſtänden unter der Oberaufſicht der Staatsbehörden befriedigt zu werden. Auf dieſe Weiſe beſchränkt ſich der Regiegierungsaufwand auf Gegenſtände, die entweder gar keine örtliche Beziehung haben, oder doch nicht der Beſorgung der Gemeindevorſteher anheim gegeben werden dürfen.

§. 53.

In Monarchieen mit einer landſtändiſchen Verfaſſung, wenigſtens in größeren Staaten, kann nach demſelben Grundſatze, wie

bei den Gemeinden, ein Theil des für gemeinſame Zwecke erforderlichen Aufwandes den einzelnen Landesbezirken (Provinzen, Kreiſen, Regierungsbezirken, Departements ꝛc.) überlaſſen werden. Dieſe Ausſcheidung der Bezirksausgaben von den allgemeinen Ausgaben der Staatscaſſe (*a*) ſetzt voraus, daß in den Bezirken der landesherrlichen Behörde (Bezirksregierung, Präfect ꝛc.) eine beſondere Vertretung der Einwohner (Landrath, Departementsrath, Provincialſtände ꝛc.) zur Seite ſtehe, welche, zwiſchen der Gemeindeverwaltung und der allgemeinen Ständeverſammlung in die Mitte tretend, die Mitwirkung achtbarer Bürger an der Berathung öffentlicher Angelegenheiten vervollſtändigt, die Wünſche, Anträge und Beſchwerden der verſchiedenen Landestheile zur Sprache bringt, und zur Vervollkommnung der Staatsanſtalten kräftig mitwirkt (*b*). Wenn nun gewiſſe Ausgaben in den einzelnen Landesbezirken, mit Zuziehung der Bezirksvertreter, beſchloſſen und die dazu erforderlichen Deckungsmittel von den Bewohnern des Bezirkes aufgebracht werden, ſo daß für die dahin gehörenden Gegenſtände jeder größere Landestheil ſeine eigene Wirthſchaftsführung erhält, ſo kann dieß ſich darin nützlich erweiſen, daß (*c*)

1) die Leiſtungen der Bürger mit den für ſie daraus entſpringenden Vortheilen in richtigem Verhältniſſe ſtehen,
2) die Bereitwilligkeit zur Uebernahme von Laſten durch den deutlicher ſichtbaren Nutzen verſtärkt wird,
3) die Ausgaben nach reiferer Erwägung des wahren Bedürfniſſes eingerichtet,
4) die ſparſamſten Arten ihrer Beſtreitung ausgewählt werden können.

(*a*) v. Jakob, II, §. 828. 985. — Fulda, Handb. §. 21. — Mehr gegen die Maaßregel: v. Malchus, II, 41. — Reichhaltigen Stoff enthalten die Verhandlungen der baier. Ständeverſammlung. von 1828, 2. Kammer, Band I. V. XII. XIV. und Beilage LVIII. LXXXII. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf des Geſetzes wurde von den Ständen ſo abgeändert, daß erſtere die Genehmigung verſagte. 1831 kam ein modificirtes Geſetz (vom 28. Dec.) zu Stande, nach welchem die Kreisausgaben 3·602,000 fl. oder 13½ Proc. des geſammten Staatsaufwandes ausmachten. — Abänderungen im Geſ. v. 17. Nov. 1837.

(*b*) Dieſe Einrichtung iſt deſto mehr Bedürfniß, je weiter die Provinzen eines Staates in Wohlſtand, Bildung, Sitten ꝛc. von einander verſchieden ſind. Sie bildet gegen das Zuſammendrängen aller Regierungsthätigkeit in der Hauptſtadt ein wohlthätiges Gegengewicht, darf aber nicht ſoviel Einfluß erlangen, daß ſie einen ſchädlichen Provincialgeiſt nährt.

Digitized by Google

(*c*) S. Motive des baier. Geſetzentw. in den a. Verhandl. I, 323. Rudhart ebd. V, 34.

§. 54.

Betrachtet man die Staatsausgaben in Bezug auf das Maaß der Mitwirkung, welches den Bezirksſtänden eingeräumt werden kann, ſo laſſen ſich folgende Claſſen unterſcheiden:

1) Solche Ausgaben, die den Staat im Ganzen betreffen, und die, wenn ſie auch zufällig in einem einzelnen Landestheile vorgenommen werden, doch zu dieſem in keiner näheren Beziehung ſtehen. Dieſelben müſſen in jedem Falle der Hauptſtaatscaſſe verbleiben (*a*).

2) Ausgaben für Einrichtungen und Anſtalten, deren Wirkungen ganz oder größtentheils den Bewohnern jedes einzelnen Bezirkes zu Gute kommen. Hier ſind wieder mehrere Abtheilungen zu machen.

   a) Solche Ausgaben, deren Betrag für jeden Landestheil nach allgemeinen Rückſichten des Staatswohls und nach gleichförmigen Regeln feſtgeſetzt werden muß (*b*). Die Uebertragung derſelben an die Bezirke würde eine leere Form ſein, wenn nicht etwa denſelben die Art, wie die Summen aufgebracht werden ſollen, freigeſtellt würde, was jedoch die nöthige Einheit in der Finanzverwaltung zu ſehr unterbrechen müßte (*c*).

   b) Solche, bei denen das Nähere der Verwendung und ſelbſt die genaue Beſtimmung der zu verwendenden Summe der Beurtheilung der Bezirksſtände überlaſſen werden kann, während der Zweck ſelbſt und der Umfang, in dem er erreicht werden ſoll, von der höchſten Staatsbehörde vorgeſchrieben wird (*d*).

   c) Solche, die ein Mehr oder Weniger zulaſſen, ſo daß über den geringſten unentbehrlichen Bedarf hinaus je nach den vorhandenen Hülfsquellen und der Bereitwilligkeit, dem anerkannten Bedürfniß größere Opfer zu bringen, eine weitere Verwendungsſumme beſtimmt werden kann, deren Größe von dem Beſchluß der Stände in jedem Bezirke abhängt. Dieß ſind die facultativen oder freiwilligen Bezirksausgaben, bei denen ſich die ganze Anordnung eines Provincial-Haushaltes

Digitized by Google

vorzüglich wirkſam und vortheilhaft erweiſt. Würde dieſe Claſſe der Bezirksausgaben in ſehr enge Gränzen eingeſchloſſen, ſo wäre es überhaupt nicht der Mühe werth, die Einrichtung zu treffen, welche die Finanzverwaltung immer etwas umſtändlicher macht.

(*a*) z. B. Koſten der oberſten Landesſtellen, der Staatsvertheidigung, der auswärtigen Verhandlungen, der oberſten Lehranſtalten.

(*b*) z. B. Beſoldungen der Beamten in größeren und kleineren Bezirken, Waſſerbau, Landſtraßen von allgemeiner Wichtigkeit.

(*c*) In Frankreich verhält es ſich mit einem Theile der Departementsausgaben ſo, daß ſie eben ſo gut geradezu als allgemeiner Staatsaufwand bezeichnet werden könnten. Dahin gehören

1) die Steuerzuſchläge (centimes additionnels) für Gehalte der Präfectur- und Unterpräfectur-Beamten, Bureaukoſten, Zuchthäuſer, Gebäude der Gerichtshöfe und Anſtalten der Geſundheitspflege, die Bäder eingeſchloſſen. Dieſe dépenses des départemens fixes werden vom Miniſterium des Innern beſtritten, waren alſo nur dem Namen nach Bezirksausgaben und werden auch neuerlich zu den allgemeinen Zuſchlägen gerechnet, welche von der Grund-, Perſonal- und Mobiliarſteuer ſeit 1829 20 Cent. betragen.

2) Dépenses variables spéciales pour chaque dép., für Präfecturgebäude, Gendarmeriehäuſer, Gefängniſſe, Gerichtskoſten (ohne die Beſoldungen), öffentliche Gebäude, Findelhäuſer, Armenanſtalten, Landſtraßen u. dgl. Es ſind 9,4 Cent., nebſt 1 Cent. für Unterſtützungen bei Brandſchaden, Hagelſchlag ꝛc. mit 1 Cent. für Ausfälle an den Einkünften (non-valeurs, remises et modérations).

3) Fonds commun pour dép. variables, um nämlich eine Ergänzung aus der Staatscaſſe denjenigen Dep. zu geben, bei denen die unter 2) genannten Steuerzuſchläge zur Deckung des zugehörigen Aufwandes nicht hinreichend ſind: 5 Cent.

(*d*) z. B. Gebäude für die Zwecke der Staatsverwaltung.

§. 55.

Weitere Bemerkungen über die Bezirksausgaben.

1) Damit nicht die freiwilligen Ausgaben ſoweit ausgedehnt werden können, daß ſie, ſammt den Entrichtungen in die Staatscaſſe, eine übermäßige Belaſtung der Bürger verurſachen und die Fähigkeit zur Tragung der Staatsabgaben vermindern, iſt es rathſam, das höchſte zuläſſige Maaß jener Ausgaben im Ganzen von Zeit zu Zeit entweder für alle Bezirke gleichförmig, oder für jeden insbeſondere durch den Beſchluß der Staatsgewalt auszuſprechen (*a*).

2) Bei den Ausgaben, welche in einem ganz feſten Betrage den Bezirkscaſſen zugewieſen werden, oder die wenigſtens den Bezirksſtänden nur einen geringen Spielraum für die

Beſtreitungsart geſtatten, d. h. den überwieſenen oder obligatoriſchen Ausgaben (§. 54 Nr. 2, b), müſſen auch die erforderlichen Summen aus allgemeinen Staatsmitteln in die Bezirkscaſſen geliefert werden, es ſei nun durch Ueberlaſſung eines gewiſſen Theils der Steuern, oder durch Zuſchüſſe aus der Staatscaſſe. Ausgaben, welche in dieſe Abtheilung gehören, ſollten, als mit der Staatsverbindung nothwendig verknüpft, von der Geſammtheit der Staatsbürger getragen werden, ohne daß der zufällig größere Betrag in einem einzelnen Landestheile den Einwohnern deſſelben zur Laſt fallen dürfte (*b*).

3) Je mehr auf den Gemeinſinn und die Einſicht der Bürger zu bauen iſt, über deſto mehr Gegenſtände darf man die freiwilligen Ausgaben ausdehnen, doch muß man ſich auch hüten, Staatsanſtalten, die nach einem gemeinſchaftlichen Plane ausgeführt werden ſollten, durch Unterordnung unter die Provincialverſammlungen, wobei leicht der Zuſammenhang geſtört und der Erfolg geſchwächt wird, zu zertheilen (*c*).

4) Um eine richtige Vorſtellung von dem Umfange der Staatsausgaben zu erhalten, muß man in Staaten, wo die erwähnte Provincialverfaſſung beſteht, die Bezirks- und die Central- oder allgemeinen Landesausgaben zuſammenfaſſen (*d*).

(*a*) In Frankreich wird das Höchſte der ordentlichen facultativen Ausgaben in dem jährlichen Finanzgeſetze beſtimmt. Die jetzigen Sätze dieſes max. ſind 5 Cent. für allgemeine Dep. Anſtalten, 5 Cent. für Vicinalſtraßen und 2 Cent. für Volksſchulen, 5 Cent. für die Grundſteuer-Regulirung. Hiezu kommen noch außerordentliche facultative Ausgaben, die auf beſonderen Geſetzen beruhen. So ſind neuerlich 5 Cent. für Depart. Straßen und Gebäude geſtattet. Als Beiſpiel dient der Voranſchlag für das Depart. Niederrhein, 1842: (560,000 Ew.):

I.	449,241	Fr. zugewieſene Ausgaben, die aus der Staatseinnahme vergütet werden. Dazu dienen 9,4 Cent. der regelmäßigen Zuſchläge und 5 Cent. Antheil an dem Zuſchlage für den gemeinſchaftlichen Vorrath (fonds commun).
II.	172,709	Fr. facultative Ausgaben d'utilité départementale, dazu 5 Cent. der Grund-, Perſonal- und Mobiliarſteuer, ferner Ueberſchuß von 1840 ꝛc.
III.	154,311	Fr. außerordentl. Ausgaben für Gebäude u. Landſtraßen, wofür 5 Cent. aller directen Steuern beſtimmt ſind.
IV.	233,781	Fr. beſondere Ausgaben (dép. spéciaux) für Vicinalwege, wozu 4 Cent. aller dir. Steuern, und 52,000 Fr. Zuſchuß von den Gemeinden, ferner 40,500 fl. Ueberſchuß von 1840.
	1·010,042	zuſammen, außerdem für Volksſchulen 76,123 Fr. (dazu

2 Cent.) u. 29,165 Fr. für das Kataſter (mit 0,^{8} Cent. der Grundſteuer), alſo im Ganzen 1·115,330 Fr., während die Staatsſteuer ohne Zuſchläge ſich auf 2·989,248 Fr. beläuft. Die unter I. aufgeführte Summe iſt aber ſchon im Staats-Budget enthalten.

In Baiern erlaubt das Finanzgeſetz von 1837 eine Kreisumlage von $1^{2}/_{3}$ Proc. zn facultativen Ausgaben und verordnet eine ſolche von $4^{1}/_{3}$ Proc. zu den zugewieſenen (nothwendigen) Kreisausgaben.

(*b*) In Baiern gehören zu den Gegenſtänden der zugewieſenen Ausgaben die Mittel- und Untergerichte, die Friedensgerichte, Landcommiſſariate (in der baier. Pfalz), die niederen und mittleren Schulen, das Geſundheitsperſonal, der Unterhalt der öffentlichen Gebäude, Straßen und Brücken, aber der Waſſerbau und der Neubau von Straßen, Brücken ꝛc. liegt der Hauptſtaatscaſſe ob. Die zugewieſenen Ausgaben und Einnahmen betragen 1837—43 4·437,000 fl. Hievon werden 731,000 fl. durch Kreisumlagen und Ueberſchüſſe vorhergehender Jahre gedeckt, es ſind alſo 3·706,000, oder mit Hinzurechnung von einigen anderen Poſten 3·900,000 fl. durch Zuſchüſſe aus der Staatscaſſe zu erſetzen; ſ. Verhandl. d. Dep. K. v. 1840, Beil. XVI. C. S. 48.

(*c*) Am weiteſten ſind die facultativen Ausgaben in Belgien ausgedehnt, wo es den Provinzen auch geſtattet wird, Anleihen zu machen. Im Jahre 1840 waren in den 9 Provinzen

2·490,047 Fr. zugewieſene Ausgaben (dép. obligatoires), worunter 621,000 Fr. für Straßenbau, 327,000 für Beherbergung der Gendarmen, 279,000 für Gerichtshöfe und Gefängniſſe, 332,000 für Schulden in einem Theile der Provinzen, 241,000 für Findelkinder, 242,000 Zuſchuß an die Gemeinden für Irren, Armenanſtalten und Unterricht, 144,000 für Verwaltung der Provincialeinkünfte ꝛc.

5·440,867 Fr. facultative Ausgaben, worunter 4·277,000 für Straßen, Canäle ꝛc., 195,000 für Gottesdienſt, 100,000 für Unterricht, 66,000 für Beförderung d. Landwirthſchaft.

7·930,915 Fr. oder 1,^{98} Fr. auf den Kopf. Die Einnahmen waren 2·006,000 Steuerzuſchläge, 612,000 Staatszuſchuß, 698,000 Wegegeld, Canalzoll ꝛc., 209,000 Hundeſteuer, 2·650,000 Fr. Anleihen. Heuſchling, Statistique gén. de la Belg. S. 421. (2. Aug. 1841). Brabant allein wurde 1841 ermächtigt, 3·600,000 Fr. aufzunehmen.

Oſtflandern hatte	1837.	1840.	1842.
zugewieſene Ausgaben	238,000	330,000	978,000
freiwillige »	262,000	499,000	
Einnahme aus Anleihen	—	400,000	400,000

Zu den Einnahmen gehören 120,000 Fr. Viehſteuer, die bloß für die Landwirthſchaft verwendet werden ſoll.

In Großbritanien werden gegen 6 Mill. L. St. für die einzelnen Grafſchaften verwendet und von der Verſammlung der Friedensrichter auf die Bewohner umgelegt, wovon $^{2}/_{3}$ für Straßen und Brücken. Bailly, Admin. II, 235.

In Baiern machten die Kreisumlagen für facultative Zwecke im Jahre $18^{36}/_{37}$ 121,000 fl. aus. Sie werden zur Beförderung der Gewerbe, für Schulweſen, Wege, Irrenanſtalten ꝛc. verwendet.

Digitized by Google

In Frankreich beliefen ſich 1836 die facultativen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben auf 19 Mill. oder 5 Proc. der directen Steuern, ſämmtliche Depart. Ausgaben aber auf 64 Mill.

(*d*) In Frankreich erſcheinen dieſe Departementsausgaben vollſtändig in der Staatsrechnung, in Baiern die nothwendigen Kreisausgaben, in Belgien werden ſie gar nicht aufgenommen.

§. 56.

In jedem Zweige der Staatsverwaltung iſt der größte Theil der Ausgaben zur Vergütung von Dienſten beſtimmt, welche von den, unter dem Staatsoberhaupte ſtehenden und dieſem Berufe fortdauernd ſich widmenden Angeſtellten geleiſtet werden. Man unterſcheidet die zu wichtigeren und ſchwereren Verrichtungen beſtimmten *Beamten*, welche *Beſoldungen* beziehen und in vielen Staaten ein Recht auf lebenslängliche Verſorgung erhalten, von dem, für minder ſchwere Geſchäfte angeſtellten *Unterperſonal*, welches widerruflich angenommen zu werden pflegt und deſſen Lohn *Gehalt* heißt (*a*). Bei den Beamten oder Staatsdienern im engeren Sinne kann wieder unterſchieden werden:

1) die Beſoldung, welche ihnen während der Dienſtzeit ein Einkommen gewährt,
2) die Ausgabe, die noch nach beendigter Dienſtzeit derſelben vorgenommen werden muß, *Ruh-* und *Wittwengehalt*.

(*a*) Dieſe Unterſcheidung von Beſoldung und Gehalt iſt jedoch nicht allgemein angenommen.

§. 57.

Die Ausgabe für Beſoldungen läßt ſich ohne Nachtheil für die Staatsverwaltung durch folgende Mittel ſparſam einrichten (*a*):

1) indem man den Geſchäftsgang von unnöthigen Förmlichkeiten befreit und dadurch den Bedarf von Beamten verringert, eine Maaßregel, die zugleich die Bürger vieler Beſchwerlichkeiten überhebt (*b*),
2) indem man nicht mehr Staatsdiener anſtellt, als zur guten Beſorgung der vorkommenden Geſchäfte nöthig iſt und nicht Stellen errichtet, nur um gewiſſe Perſonen zu begünſtigen,
3) indem man für Verrichtungen, die von Beamten eines niedrigeren Ranges und geringerer Koſtbarkeit ebenſo gut vollzogen werden können, keine höher beſoldeten anſtellt (*c*),
4) indem die Beſoldung jeder Dienſtſtelle nur ſo hoch be-

ſtimmt wird, als es die Beſchaffenheit derſelben fordert (*d*). Würde man aber nicht einmal eine angemeſſene Vergütung jeder Art von Staatsdienſten bewilligen, ſo wäre dieß ſehr ſchädlich. Selbſt dann, wenn augenblicklich ein großer Andrang ſolcher Perſonen, welche Anſtellung ſuchen, vorhanden und die Beſetzung aller Stellen mit fähigen Männern möglich wäre, würden doch mit der Zeit die nachtheiligen Folgen nicht ausbleiben, es würden Gewiſſenloſigkeit, Erpreſſungen, Beſtechlichkeit, im beſten Falle Nachläſſigkeit und geringe Vorbereitung zu einem ſo wenig belohnenden Wirkungskreiſe zum Vorſchein kommen. Eben ſo wenig iſt es zu billigen, wenn man, um an den Beſoldungen zu erſparen, den Beamten geſtattet oder nachſieht, ſich Einkünfte unmittelbar von den Bürgern zu verſchaffen, die leicht zur Parteilichkeit und Ungerechtigkeit führen. Man findet nicht ſelten das Mißverhältniß, daß die höheren Aemter zu reichlich, die unteren dagegen zu kärglich bezahlt ſind. Iſt bei den letzteren eine allgemeine Vermehrung der Beſoldungen zu koſtbar, ſo kann wenigſtens durch Anordnung mehrerer Beſoldungsclaſſen den verdienten Beamten die Ausſicht auf Fortrücken zu einer beſſeren Einnahme, auch ohne Veränderung des Geſchäftskreiſes, verſchafft werden (*e*).

(*a*) Vergl. Lips, Deutſchlands Nationalökonomie, S. 143 ff. (zu weit getriebener guter Eifer).

(*b*) Gute Bemerkungen hierüber bei Say, Handb. V, 122 ff. Doch hat die Vereinfachung der Geſchäfte auch ihre Gränzen, weil man keine Willkühr oder Uebereilung zulaſſen darf.

(*c*) Widerruflich angeſtellte Subalternen — Aſſeſſoren neben den Räthen ꝛc.

(*d*) Zu reichliche Beſoldungen ſetzen die Staatsämter dem Zudrange begünſtigter unfähiger Männer aus, die nur bequemen Müßiggang beabſichtiden. Parnell, On financial reform, S. 192.

(*e*) Entwurf eines Normaletats für die bad. Staatsdiener. Verhandl. von 1831. V. Beil. S. 1. XIII, 296. — Willkührliche Reductionen der Beſoldungen in Frankreich, 1831 u. 1832, auch in Belgien, April 1831.

§. 58.

Während der Lohn von Arbeiten, welche für Privatperſonen geleiſtet werden, ſich durch das Mitwerben von ſelbſt regelt, muß die Beſoldung der Staatsbeamten durch den Beſchluß der Regierung auf eine angemeſſene Größe geſetzt werden. Dieſe hängt von folgenden Umſtänden ab:

Digitized by Google

1) Ueblicher ſtandesmäßiger Bedarf des Beamten und ſeiner Familie, weil mit jeder Dienſtſtelle ein gewiſſer Rang verknüpft iſt und wenigſtens die Abſtufung zwiſchen den Beſoldungen verſchiedener Grade nicht verabſäumt werden darf. Die Steigerung des Aufwandes unter den Beamten in neuerer Zeit iſt zwar nicht zu bezweifeln, und es kann der Regierung nicht zugemuthet werden, die immer mehr begehrende Sucht nach Genüſſen völlig zu befriedigen, indeß läßt ſich doch auch, während alle Stände ihre Lebensweiſe verändert und ihre Bedürfniſſe vermehrt haben, nicht dieſe Claſſe allein zur Einfachheit eines früheren Zeitalters zurückführen.
2) Koſten der Vorbereitung, wobei hauptſächlich der Unterſchied gründlicher wiſſenſchaftlicher Bildung und bloßer allgemeiner Schulkenntniſſe entſcheidend iſt.
3) Schwierigkeit und Wichtigkeit des Dienſtes, Grad von Verantwortlichkeit und Seltenheit der dazu erforderlichen Fähigkeiten.

§. 59.

In früheren Zeiten beſtand ein großer Theil der Beſoldungen in Naturalien (*a*). Dieß war ſehr zweckmäßig in einer Zeit, wo zum Lebensunterhalte weniger Kunſtwaaren erfordert wurden, wo der Marktverkehr und der Geldumlauf geringere Lebhaftigkeit hatten, als jetzt, wo es alſo der Regierung bequemer war, Einkünfte in rohen Stoffen beziehen und verwenden zu können, und auch die Beſoldeten es vorzogen, nicht baar einkaufen zu müſſen. In neuerer Zeit hat das Beſtreben, das Finanzweſen zu vereinfachen und die läſtige Verwaltung der Naturalvorräthe abzuſchaffen, in den meiſten Ländern die Einführung reiner Geldbeſoldungen zur Folge gehabt, gegen die ſich jedoch wieder manche Stimmen erhoben haben (*b*). Eine und dieſelbe Geldbeſoldung kann bei niedrigen Fruchtpreiſen reichlich, bei hohen unzureichend werden, während doch die Angeſtellten meiſtens unterlaſſen, in wohlfeilen Jahren für die theuren etwas zurückzulegen. Sie werden von dieſer Vorſicht abgehalten ſowohl wegen einer ſehr allgemeinen Neigung zum augenblicklichen Genuß, als wegen der Ungewißheit, ob nicht die einge-

Digitized by Google

tretene Wohlfeilheit längere Zeit anhalten werde. Wird nun ein Theil der Beſoldung nach einem vieljährigen Preisdurchſchnitte auf Getreide geſetzt, ſo hat dieß den Nutzen:

1) für die Beſoldeten, daß ſie beim Wechſel der Getreidepreiſe nicht leiden,
2) für die Regierung, daß ſie keine Theurungszulagen zu geben braucht und daß ſie einen Theil ihrer Getreideeinkünfte immer nach einem Durchſchnittspreiſe ausgiebt, folglich von den Preisveränderungen weniger Störung im Finanzweſen empfindet.

(a) Der ſchleſiſche Ritter Hans von Schweinichen erhielt 1593 bei ſeiner Anſtellung als fürſtlich liegnitziſcher Hofmarſchall folgende Beſoldung: 150 Rthlr. baar nebſt 30 Rthlr. für Kleidung, 2 Malter Roggen, $1\frac{1}{2}$ Schock Karpfen, 1 Schock Hechte, 2 Zuber Fiſche, 1 Spickſchwein, 3 Viertel goldberger Bier, 4 Haufen Holz. S. deſſen Leben, herausgeg. v. Büſching, III, 39.

(b) Naſſau (Protokolle der Deputirten-Verſamml. 1822. S. 149.), Würtemberg (Memminger Jahrbücher, 1823. II, 290). — In Baiern war 1819 gewünſcht worden, einen Theil der Beſoldungen auf Getreide zu ſetzen. Protokolle der Dep. Kammer, IX, 19. X, 457. Ebenſo 1825. Beil. X, 124. G. Im J. 1826 wurde bei neuen Anſtellungen der Anfang gemacht. Dieſe Einrichtung würde aber die Lage der Beamten verſchlimmern, wenn der in Getreide beſtehende Beſoldungstheil als ein ſolcher Nebenzweig betrachtet würde, der bei der Regulirung der Penſionen nicht in Betracht käme; ſ. die Schrift: Einiges über Getreidebeſoldungen im K. Baiern. Augsb. 1829. — v. Muffinans Antrag an die baier. 2. Kammer v. 1831 in Mätzler's Bericht über das Ausg. Budg. Beil. XLIV. C.

§. 60.

Nur ein Theil der, zum Unterhalte gehörenden Dinge folgt den jedesmaligen Veränderungen des Getreidepreiſes ſchnell nach, z. B. Brot, Fleiſch, Gemüſe, Kartoffeln, Bier, Talg. Andere Gegenſtände, wohin auch die Lohnarbeit gerechnet werden muß, ſteigen oder ſinken gewöhnlich erſt nach einem anhaltend hohen oder niedrigen Fruchtpreiſe, viele Waaren aber halten ſich von letzterem ganz unabhängig, z. B. Holz, Wein, Colonialwaaren. In Bezug auf letztere kann eine Naturalbeſoldung gar keinen Nutzen gewähren; auch bei der erwähnten zweiten Claſſe von Waaren iſt der Zuſammenhang mit den Getreidepreiſen zu unſicher und ungleichförmig, als daß die Beſoldeten vermittelſt eines unveränderlichen Fruchtquantums immer in gleicher Lage erhalten werden könnten. Es ſollte daher nur derjenige Theil der

Beſoldung, welcher muthmaßlich für den täglichen Nahrungs- und Beleuchtungsbedarf verwendet wird, auf Getreide geſetzt werden. Dieſer Theil könnte z. B. bei niederen Dienſtſtellen 1/4, bei höheren wegen des größeren Aufwandes für Wohnung, Kleidung, Hausgeräthe u. dgl. nur 1/8 oder noch weniger von der ganzen Jahresausgabe betragen. Man muß in jedem Lande nach genauen Erkundigungen dieſe Abſtufung anordnen (*a*).

(*a*) Man habe z. B. eine Beſoldung von 1200 fl. und der Durchſchnittspreis des Scheffels Roggen ſei 2 fl., ſo könnte, wenn 1/6 in Getreide beſtimmt werden ſoll, die Einrichtung ſo getroffen werden:

baare Einnahme	1000 fl.
100 Scheffel zu 2 fl. . .	200 fl.
	1200 fl.

§. 61.

Weitere Bemerkungen über die Naturalbeſoldungen:

1) Wo dieſe Einrichtung erſt neu getroffen wird, da darf man den ſchon früher angeſtellten Beamten ohne ihre Zuſtimmung die Umwandlung eines Theiles ihrer Einnahme in Getreide nicht aufdringen. Dieſelbe pflegt nicht beliebt zu ſein, weil die Beamten auf die Durchſchnittsberechnung kein hinreichendes Vertrauen ſetzen und die Wahrſcheinlichkeiten höherer und niedrigerer Preiſe nicht gehörig würdigen.

2) Die Annahme, Aufbewahrung und Verwendung eines Getreidevorrathes iſt für viele Beamte läſtig, zumal für ſolche, die keine eigene Haushaltung führen. Die Regierung kann ihnen, ohne von dem allgemeinen Grundſatze abzugehen, ſehr leicht dadurch helfen, daß ſie ſtatt der Früchte den Marktpreis derſelben ausbezahlt, wobei ſie ebenfalls nicht verliert (*a*).

3) Wo der Staat keine Naturaleinnahmen mehr hat, da fällt der eine Grund für die Naturalbeſoldungen (§. 59, 2) hinweg, und die Ausbezahlung einer, mit den jährlichen Getreidepreiſen zu- oder abnehmenden Geldbeſoldung nach Nr. 2) iſt wegen der dabei vorkommenden Berechnungen umſtändlich. Doch läßt ſich die Arbeit durch Tabellen ſehr abkürzen.

(*a*) So wird es in Baiern ſeit 1826 gehalten. In den beiden höchſten Beſoldungsclaſſen werden 200 fl. in Getreide geſetzt. Der Durchſchnittspreis des hiezu gewählten Quantums von 3 Scheff. Waitzen, 7 Scheff.

Digitized by Google

Roggen und 24 Scheff. Hafer betrug 1819 — 28: 194 fl. 39 kr., die ausbezahlten Marktpreiſe waren aber

18$^{26}/_{27}$ — 173 fl. 42 kr.
18$^{27}/_{28}$ — 204 fl. 18 kr.
18$^{28}/_{29}$ — 252 fl. 12 kr.

Die Vergütung erfolgt nach den Preiſen des 15. Nov. und 15. Dec.

§. 62.

Die Ausgabe für Ruhgehalte (Penſionen) entſpringt

1) aus der milden Berückſichtigung der Hülfloſigkeit, in welche ein aus ſeinem Amte entfernter Staatsdiener, vielleicht nach vieljähriger treuer Pflichterfüllung, in den meiſten Fällen gerathen würde,
2) aus der Erwägung, daß der Beamte ohne die Sicherheit einer lebenslänglichen Verſorgung entweder nicht mit vollem Eifer und mit ganzer Hingebung ſich ſeinem Berufe widmen würde, oder eine ſtärkere Beſoldung erhalten müßte, um davon Erſparniſſe für den Fall der Dienſtloſigkeit zu machen,
3) aus dem, wenigſtens in den deutſchen Staaten anerkannten Rechtsgrundſatze, daß der Staatsbeamte nicht anders, als durch eigenes Verſchulden nach richterlichem Erkenntniß, alſo zur Strafe, ſeinen Unterhalt verlieren dürfe. Eine Folge hievon iſt, daß die Verſetzung in Ruheſtand, ſie erfolge nun aus unverſchuldeter Unfähigkeit zur Geſchäftsführung, oder aus allgemeineren Beweggründen, z. B. veränderter Einrichtung der Behörden, den Anſpruch auf Verſorgung aus der Staatscaſſe begründet.

§. 63.

Viele Staaten ſind in der neueſten Zeit mit einer Menge von Penſionen belaſtet worden (*a*), die theilweiſe aus den Veränderungen in den Staatsgebieten und dem Organismus der Verwaltung herrührte und inſoferne nur eine vorübergehende Ausgabe verurſachte. Indeß hat man doch manche unnöthige Penſionirung aus zufälligen perſönlichen Rückſichten ſich erlaubt und hiedurch die Ausgabe vergrößert; es iſt alſo ſehr rathſam, dieſe für die Staatsbürger immer koſtbare Maaßregel nur nach reiflichſter Ueberlegung und nur da, wo ſie ohne Nachtheil für den Staatsdienſt oder für das Leben des Beamten nicht zu vermei-

Digitized by Google

den iſt, wirklich auszuführen. Es iſt nicht wohl möglich, die Bedingungen, unter denen allein eine Verſetzung in Ruheſtand erfolgen dürfe, geſetzlich näher zu beſtimmen, weil es mancherlei Beweggründe geben kann, die ſich nicht im Voraus erſchöpfend aufzählen laſſen (*b*); aber gerade darum, weil die Regierung hierin nicht durch genauere Vorſchriften gebunden werden kann, iſt ſie deſto ſtärker verpflichtet, ihre Befugniß nicht zu mißbrauchen (*c*). Der Ruhgehalt eines Beamten muß geſetzlich geregelt ſein. Es iſt aber billig, ihn geringer zu beſtimmen, als die Beſoldung während der Dienſtthätigkeit, weil dieſe zu manchen Ausgaben nöthiget, die in der Zurückgezogenheit des Ruheſtandes wegfallen. Je länger jedoch der Beamte den Dienſt verrichtet hat, deſto weniger muß ihm bei der Penſionirung abgezogen werden (*d*).

(*a*) Betrag derſelben in einigen Staaten:

Baiern: alle Penſionen u. Wittwengehalte bis 1825 ſind der Schuldentilgungscaſſe zugewieſen worden. Sie beliefen ſich 1825 auf 5·282,000 fl. oder 18 Proc. der Ausg. Verhandl. der 2. Kammer von 1828. Beil. XLVI, 7. Im J. $18^{42}/_{43}$ werden muthmaßlich noch 1·465,000 fl. dafür zu verwenden ſein. Die neueren Ruhgehalte befinden ſich in den Voranſchlägen für die einzelnen Dienſtzweige zerſtreut. Ihr Betrag nach dem Budget für 1837—42 iſt zuſammen 718,800 fl.

Baden. Anſchlag für	1842.	1843.
Civilpenſionen nach Abzug der Wittwengehalte . . .	539,000 fl.	515,000 fl.
Militärpenſionen ebenſo . .	216,000 »	212,003 »
Zuſammen	755,000 fl.	727,000 fl.
Proc. des ord. Staatsaufwandes	$8,^{2}$	$7,^{8}$

Der jährliche Abgang durch Todesfälle wird zu 11 Procent angenommen.

Würtemberg.	1839—42 R.	1842—45 A.
vorübergehende Penſ. .	192,000 fl.	144,000 fl.
ſtändige (geſetzliche) .	197,000 »	192,000 »
Geiſtliche, Lehrer . .	14,800 »	30,000 »
Militär-Penſionen . .	140,700 »	142,800 »
Quiescenz-Gehalte . .	23,800 »	18,000 »
Gratialien an nicht penſionsberechtigte Civildiener	15,700 »	16,000 »
	584,000 fl.	543,000 fl.
oder Procente	$5,^{7}$	$5,^{3}$

Preußen, A. für 1841, mit Einſchluß der Wittwengehalte, 2·284,000 Rthlr., wovon noch 1·308,000 aus Seculariſationen u. Gebietsveränderungen herrühren. Jene Summe beträgt $3,^{8}$ Procent, jedoch ohne Militärpenſionen.

Großh. Heſſen, A. für 1839—41: 460,000 fl. oder $7,^{3}$ Proc.

Frankreich, A. für 1840: 52½ Mill. Fr. oder $5,^{7}$ Proc.; die Militärpenſionen nehmen von jener Summe 43·700,000, die Dotationen der Pairs 880,000 Fr. hinweg.

Digitized by Google

Belgien, A. für 1841: 3·994,000 Fr. oder 4,3 Proc.
Sachſen, A. für 1837—39: 549,000 Rthlr. oder $10\frac{1}{2}$ Proc.
Kurheſſen, A. für 1840-42: 149,000 Rthlr. oder 5,4 Proc.
Schweden 1842: 454,000 Rthlr. oder 4,9 Proc.

(*b*) Aus dieſem Grunde haben Privatpenſionscaſſen große Schwierigkeit, weil man ſich gar keine Rechnung über die, nicht von natürlichen Ereigniſſen abhängige Menge der künftigen Penſioniſten machen kann. Dagegen von Jakob, II, 815. — Indeß ſteht der Bildung eines Penſionsfonds aus Beiträgen der Beamten nichts entgegen, woferne nur die Beſoldungen nach einem ſolchen Abzuge noch zureichend bleiben, die Rechte der früher Angeſtellten nicht verletzt werden und von der Staatscaſſe das Fehlende zugeſchoſſen wird. Vgl. Preuß. Cabinetsord. v. 31. Aug. 1824. — In Frankreich gab es bisher Penſionscaſſen (caisses de rétraite), in welche die Beamten 5 Proc. ihres Dienſteinkommens und $\frac{1}{6}$ jeder Zulage im erſten Jahre bezahlten; dieſe Caſſen ſind aber aus Unzulänglichkeit der Mittel zur Beſtreitung der ihnen obliegenden Ausgaben ſehr ins Gedränge gekommen und es wurde eine Hülfe von dem Staate nöthig. — In Belgien ſchießt der Staat jährl. 200,000 Fr. zur Penſionscaſſe bei.

(*c*) In Baiern wurden jährl. in der neueren Zeit $2\frac{1}{10}$ Proc. der Beamten penſionirt, man hofft künftig mit 1,8 Proc. auszureichen. In Baden wird der Zugang auf etwas über 9 Proc. der Penſionirten berechnet.

(*d*) Dieß iſt ſehr billig, denn mit der Dauer des Amts wächſt ſein Verdienſt und ſein Familienbedürfniß. Die Penſion beträgt in Baiern, Gr. Heſſen u. Naſſau im 2ten Decennium $\frac{7}{10}$, im 3ten $\frac{8}{10}$, im 4ten $\frac{9}{10}$ der Beſoldung, nach 40 Dienſtjahren die volle Beſoldung; in Baden nach 10 Dienſtjahren 70 Proc., für jedes weitere Jahr 1 Proc. mehr, nach 40 Jahren die volle Beſoldung, in Würtemberg nach 10 Jahren 40 Proc., dann für jedes Jahr 2 Proc. weiter. Vergl. v. Malchus, II, §. 12. Jedoch iſt neuerlich in Baiern der Dienſtgehalt, welcher auf die Penſionsſumme keinen Einfluß hat, im Gegenſatze des Standesgehaltes noch weiter ausgedehnt worden. In Baden iſt ſeit 1832 von allen Beſoldungen über 600 fl. der 5te Theil Functionsgehalt und wird bei der Beſtimmung des Ruhgehaltes nicht mit eingerechnet. Das geſetzliche Maximum für die Penſion war bisher nach den Finanzgeſetzen ſeit 1831 4000 fl.

§. 64.

Auch die Wittwen- und Waiſen-Gehalte können als eine Ergänzung der Beſoldungen angeſehen werden. Sie ſind bei den eigentlichen Staatsämtern darum nicht wohl zu entbehren, weil die Hinterbliebenen eines Beſoldeten in der Regel weder Gelegenheit noch Fähigkeit haben, ſich durch ein Gewerbe zu erhalten, und weil ohne die Ausſicht auf eine ſolche Unterſtützung ein Beamter, der nicht anſehnliches Vermögen beſäße oder zu hoffen hätte, ſtets von der Sorge wegen des künftigen Schickſals ſeiner Familie beunruhiget werden würde. Die Verſorgung der Wittwen und Waiſen iſt auf verſchiedene Weiſe möglich:

1) Durch freie Privatvereine (I, §. 368 a). Hier muß, den

Digitized by Google

Wahrſcheinlichkeitsberechnungen gemäß, die Einkaufsſumme oder der jährliche Beitrag nach dem Alter des Verſorgers ſowohl als der zu- Verſorgenden beſtimmt werden, folglich iſt die Ausgabe bei bejahrten Ehemännern jüngerer Frauen von beträchtlicher Größe. Auch müßten, wenn die Einrichtung vollkommen billig ſein ſoll, die Wittwen- und Waiſencaſſe von einander getrennt und die Beiträge in letztere nach Zahl und Alter der Kinder angeſetzt werden (*a*). Die jährlichen Leiſtungen ſind deßhalb ſehr ungleich und werden, wenn eine zureichende Verſorgung der Angehörigen erkauft werden ſoll, für einen Theil der Beamten unerſchwinglich. Man kann ihnen daher den Beitritt zu einer ſolchen Caſſe, wenigſtens mit einer anſehnlichen Summe, nicht befehlen, und ohne einen Zwang zur Theilnahme iſt für den Staat keine Sicherheit vorhanden, daß die Hinterbliebenen ohne ſeine Beihülfe ihr Auskommen finden werden.

(*a*) Gebhardt, Ueber Wittwen- und Waiſen-Penſionsanſtalten, München, 1832. 3r Theil.

§. 65.

2) Durch Caſſen, welche zwar das Eigenthum der Geſellſchaft von Theilnehmern ſind, zu denen aber jeder Beamte mit einem beſtimmten Theile ſeiner Beſoldung beizutragen verpflichtet wird. Solche Wittwencaſſen ſind inſoferne unvollkommen, als ſie jene Abhängigkeit der Einlagen von dem Lebensalter der Betheiligten und der Zahl der Kinder nicht zulaſſen (*a*), und als deßhalb der Sicherheit willen die ausbezahlten Penſionen geringer ausfallen müſſen, als bei freien Vereinen in günſtigeren Verhältniſſen der Theilnehmer, indeß haben ſie doch den Vortheil, als Privatanſtalten bei den Wechſelfällen eines Krieges oder irgend eines öffentlichen Unglückes unantaſtbar zu ſein. Freilich ſind ſie nur ausführbar, wenn jeder Beamte ſo beſoldet iſt, daß er neben ſeinem Unterhalte auch eine Entrichtung an die Wittwencaſſe beſtreiten kann. Die Verwaltung geſchieht unter ſtrenger Aufſicht der Staatsbehörden. Daß auch unverheirathete Beamte ihren Beitrag leiſten müſſen, iſt weder ungerecht (weil es geſetzlich ausgeſprochen wird und folglich in dem Anſtellungsvertrage ſchon ausbedungen iſt), noch unbillig

Digitized by Google

oder unzweckmäßig (weil dieſelben auch weniger für ſich bedürfen). Inſofern die aus einer ſolchen Caſſe zu empfangenden Gehalte unzulänglich ſind, muß die Staatscaſſe die nöthige Ergänzung leiſten, und dieß iſt in der Regel unvermeidlich, wenn man die Lage der Wittwen- und Waiſen ſicher ſtellen will, weil ſonſt die Abzüge an den Beſoldungen zu groß werden müßten (*b*).

3) Durch eine, aus der Staatscaſſe zu bezahlende Penſion, welche entweder die unzureichende Einnahme aus der Wittwencaſſe (Nr. 2) ergänzt, oder, wo eine ſolche Anſtalt gar nicht beſteht, ganz ihre Stelle vertritt. Zu einer guten Einrichtung dieſer Penſionen gehört:
   a) daß ſie nicht bloß Gnadenſache ſeien, ſondern daß ein gewiſſer Betrag derſelben (Minimum) jeder Wittwe geſetzlich gebühre, was jedoch die Bewilligung einer größeren Summe im Falle eines beſonders dringenden Bedürfniſſes nicht ausſchließt,
   b) daß der Gehalt einer Wittwe in einem gewiſſen Verhältniß zu der Beſoldung des verſtorbenen Ehemannes ſtehe,
   c) daß für jedes Kind gleichfalls eine beſondere verhältnißmäßige Unterſtützung ausgeſetzt werde, die mit einem gewiſſen Alter aufhört und die bei mutterloſen Waiſen größer iſt als bei blos vaterloſen.

(*a*) v. Malchus, II, 74.

(*b*) Beiſpiel: Bad. Civildiener-Wittwencaſſe O. v. 28. Juni 1810. Diener-Edict vom 30. Jan. 1819 §. 20. Von jeder Beſoldung werden jährl. $1\frac{1}{2}$ Proc. abgegeben, und die Wittwe erhält dafür mindeſtens das 11fache, alſo $16\frac{1}{2}$ Proc. Die Staatscaſſe ſchießt noch 50 Proc. dieſer Wittwenpenſion und 20 Proc. für jedes Kind zu. Dieſer Zuſchuß beträgt jetzt gegen 24,000 fl., wozu noch ungefähr 21,000 fl. Gnadenpenſionen (die geſetzlich nicht gefordert werden könnten), und gegen 18,000 fl. Wittwengehalte aus beſonderen Verhältniſſen kommen. Die Wittwencaſſe bezieht ferner aus der Staatscaſſe die vierteljährige Beſoldung von jedem verſtorbenen Staatsdiener, welches jetzt eine Summe von 8400 fl. beträgt. Die Erben eines verſtorbenen Beamten erhalten überdieß ein Gnadenquartal. Die Wittwencaſſe für die weltlichen Civildiener hat jetzt ein Vermögen von 1·719,000 fl. Im Anfang des Jahres 1842 waren 2236 theilnehmende Beamte und 956 Wittwen oder Waiſenfamilien, alſo 42 Proc. der erſteren. — In Baiern wurden 1825, nach der Uebertragung der bisherigen Ruh- und Wittwengehalte auf die Schuldentilgungscaſſe, die Abgaben der Beamten für obigen Behuf beibehalten, um daraus nach Beſtreitung der neuen Wittwengehalte ein Hülfsvermögen zu ſam-

Digitized by Google

meln. Aber dieß wuchs bis 1840 nur auf 108,000 fl. an, weil die neuen Wittwen- und Waiſengehalte bald den Betrag jener Entrichtung überſtiegen. Sie beliefen ſich 18$^{37}/_{38}$ auf nahe an 300,000 fl. — Anſchlag 18$^{41}/_{43}$ 276,000 fl. — Würtemberg: Im Jahre 1838 wurden noch 85,000 fl. aus der Staatscaſſe zugeſchoſſen, im folgenden Jahre aber aus den Ueberſchüſſen der Staatscaſſe 740,000 fl. zur Ausſtattung der Wittwenanſtalt verwendet, die am 30. Juni 1841 ein Vermögen von $1^1/_2$ Million fl. beſaß; die abgeſonderte Schullehrerwittwencaſſe hatte 130,000 fl. Vermögen.

(c) Dieß würde am zweckmäßigſten ſo geſchehen, daß man im Verhältniß zur Beſoldung des verſtorbenen Ehemannes und Vaters und mit Rückſichten auf die Anzahl der Kinder einen gewiſſen Bedarf beſtimmt und ſoviel zuſchießt, als der aus der Wittwencaſſe ausbezahlten Summe zu jenem Betrage fehlt. Nach der erwähnten Einrichtung in Baden würde dagegen der Staat mehr zulegen müſſen, wenn die Wittwencaſſe in den Stand geſetzt würde, höhere Gehalte auszubezahlen.

§. 65 a.

Denjenigen, welche für niedrigere Stufen des Dienſtes widerruflich angeſtellt ſind, räumt man darum keinen Anſpruch auf lebenslängliche Verſorgung ein, weil ihre Verrichtungen keine ſchwierige Vorbereitung erfordern und mit Privatdienſten wenigſtens inſofern Aehnlichkeit haben, als die Angeſtellten im Falle der Entlaſſung von ihrer Stelle ſich in der Regel noch anderweitig leicht fortbringen können. Dieſe Vorausſetzung fällt jedoch dann hinweg, wenn Jemand lange Zeit eine ſolche Stelle verſehen hat und nun aus phyſiſchen Urſachen unfähig wird, ſie ferner zu bekleiden. Es iſt nicht allein höchſt billig, ſondern auch zur Erweckung des nöthigen Dienſteifers ſehr zweckmäßig, daß den Angeſtellten in einem ſolchen Falle ein Ruhegehalt nicht verweigert wird. Da jedoch die Regierung in der Entlaſſung ſolcher Diener nicht an gewiſſe Bedingungen und Beweggründe gebunden iſt, ſo kann jenen kein Recht auf einen Ruhegehalt verliehen werden, vielmehr bleibt es der Regierung überlaſſen, denſelben, allenfalls innerhalb der geſetzlichen Gränzen, da, wo er für den Unterhalt Bedürfniß iſt, zu verleihen (*a*).

(*a*) z. B. bad. Geſ. v. 28. Aug. 1835: Diener, die von einem Miniſterium oder einer Mittelſtelle angeſtellt ſind und ihren Dienſt fortwährend verſehen haben, können einen Ruhgehalt erhalten, der bei weniger als 15 Dienſtjahren $^1/_3$ ihres feſten Gehaltes, bei mehr Dienſtjahren die Hälfte deſſelben nicht überſteigt. Wenn das Drittheil im erſten Falle unter 72 fl. oder die Hälfte im zweiten Falle unter 150 fl. iſt, ſo kann der Ruhegehalt bis zu dieſen Summen ſteigen. Die Vollzugsverordnung v. 25. Nov. 1841 beſtimmt, welche niederen Diener Anſtellungsdecrete erhalten und penſionsfähig ſein ſollen, mit dem bei jeder Art von Dienſten

feſtgeſetzten Max. des für den Ruhgehalt zu Grunde zu legenden Gehaltes, 300 — 600 fl. — Stiftung einer Wittwencaſſe für ſolche niedere Diener, Statuten v. 25. Nov. 1841. Der monatliche Beitrag iſt 48 kr. — 1 fl. 36 kr., die Suſtentation der Wittwen oder Waiſen für die erſten 10 Jahre jährlich 38 fl. 34 kr. — 76 fl. 48 kr.

§. 66.

An die Beſoldungen und Penſionen (§. 56.) ſchließen ſich verſchiedene, mit der Geſchäftsführung verbundene Nebenausgaben, die bei jeder Staatsbehörde vorkommen, ohne in einem gleichförmigen Verhältniß zu den Koſten der Beſoldungen zu ſtehen. Dieſe ſogenannten Regie- (Neben-) Ausgaben betreffen vornehmlich:

1) Amtsbedürfniſſe (Bureaukoſten), als Einrichtung, Heitzung und Beleuchtung der Geſchäftszimmer, Schreibmaterialien u. dgl., wobei es wenigſtens für die unteren Stellen am beſten iſt, die Ausgabe nach einem ohngefähren Ueberſchlage dem Beamten für eine feſte Summe zu überlaſſen, weil ſonſt viel überflüſſiger Aufwand nicht zu verhüten iſt (*a*).
2) Diäten und Reiſekoſten-Erſatz. Man muß nicht allein die Größe der, einem jeden commiſſariſch Abgeſendeten je nach ſeinem Dienſtrange zu leiſtenden Vergütung genau und mäßig feſtſetzen (Diätenordnung), ſondern auch die Bedingungen ausſprechen, unter denen allein die Anordnung einer Commiſſion geſchehen darf.
3) Porto, Botenlohn u. dgl.

(*a*) Die Schreibmaterialien können bald nach der Einwohnerzahl eines Amtsbezirks, bald nach der Größe der verrechneten Summe, bald nach der Zahl der Untergebenen angeſchlagen werden. Der ganze Büreaubedarf (oben, Nr. 1) wird bei den bad. Domänenverwaltungen mit 180 fl., 140 fl. und 100 fl. jährl. vergütet, jenachdem 3, 2 oder 1 Scribent vorhanden ſind.

§. 67.

Auch die Gebäude verurſachen in jedem Verwaltungszweige einen nicht unerheblichen Aufwand. Sie dienen zur Amtsführung (Geſchäftszimmer), zur Wohnung der Beamten, zur Aufbewahrung verſchiedener Gegenſtände, zu Gefängniſſen und mancherlei andern Anſtalten (*a*). Da die Aufführung und Erhaltung eines Gebäudes die Regierung mehr zu koſten pflegt, als Privatperſonen, da ſchon die unumgänglich nöthigen Gebäude eine anſehnliche Ausgabe hinwegnehmen, und da, wie die Erfahrung

Digitized by Google

lehrt, die Regierungen oft, durch Liebhabereien Einzelner, in die Verſuchung geſetzt werden, große Summen durch unzweckmäßige oder unnöthige Bauten zu verlieren, ſo muß man eifrig bedacht ſein, bei dieſem Gegenſtande ſparſam zu verfahren, wozu unter anderen folgende Mittel ſich darbieten:

1) Verkauf der, für öffentliche Zwecke leicht entbehrlichen Gebäude, wohin viele Dienſtwohnungen, wenigſtens in den Städten, gehören, weil eine Entſchädigung für die Beamten in der Regel weniger koſtet, als die Zinſen der, aus dem Verkaufe zu löſenden Summe nebſt den Erhaltungs- und Brandverſicherungskoſten ausmachen (*a*).

2) Genaue Unterſcheidung bloßer Ausbeſſerungen, die zur Erhaltung dienen und ſogleich nach dem Eintreten einer Beſchädigung vorgenommen werden müſſen, weil ſich bei längerem Verzuge die Koſten vergrößern, — von Neubauten, welche häufig eher verſchoben werden können und bei denen man ſich beſonders bemühen muß, das wahre von dem vorgeblichen Bedürfniß durch reifliche vielſeitige Berathung zu ſondern.

3) Auswahl der wohlfeilſten Ausführungsart, die mit der Rückſicht auf die Dauer und auf das Anſtändige verträglich iſt. Man muß daher, ohne den guten Geſchmack zu beleidigen, das Einfache dem Künſtlich-Luxuriöſen vorziehen, und ſich genaue Bauanſchläge zu verſchaffen ſuchen, um die Größe einer Bauausgabe ſchon vorher genau beurtheilen zu können. Hiezu dient theils ſorgfältige Prüfung der Anſchläge durch Kunſtverſtändige, nöthigenfalls an Ort und Stelle, theils die Verfügung, daß die Baumeiſter für die Ausführung in Gemäßheit des Anſchlags verantwortlich gemacht werden (*b*).

(*a*) In Baiern ſind dieſe Landbauten (im Gegenſatze des Straßen-, Brücken- u. Waſſerbaues) in einer beſonderen Abtheilung der Hauptſtaatsrechnung und des Voranſchlages zuſammengeſtellt. Sie betragen $18^{37}/_{43}$ nach dem Voranſchlag

bei der Hauptſtaatscaſſe, Neubauten,	209,000 fl.
bei den Kreiscaſſen, Unterhaltung,	322,000 »
	531,000 fl.

Die Ausgabe im Durchſchnitt von 1831—37 war 536,000 fl.

(*b*) Die Baubehörden haben vielfältig durch Ueberſchreitung der bewilligten Summen die Ordnung im Staatshaushalte geſtört, es ſei nun, daß ſie

nicht ſorgfältig genug zu Werke giengen, oder abſichtlich die Anſchläge zu niedrig machten, um deſto eher die Genehmigung neuer Bauten zu bewirken.

---

2. Hauptſtück.

Ausgaben für einzelne Abtheilungen der Regierungsgeſchäfte.

---

§. 68.

Die oberſten Behörden, bei denen alle, in den verſchiedenen Regierungszweigen vorkommenden Staatsgeſchäfte zuſammentreffen, erfordern nur einen kleinen Theil des Staatsaufwandes und geben deßhalb zu keinen beſondern Erſparungsmaaßregeln Gelegenheit. Es gehören dahin das fürſtliche Cabinet, der Miniſterrath, der Staatsrath, deſſen Mitglieder größtentheils zugleich andere Aemter zu bekleiden und aus denſelben ihren Unterhalt zu beziehen pflegen (*a*). Jedem ſelbſtſtändigen Zweige der Regierungsgeſchäfte (Miniſterium) ſteht ein Beamter (Miniſter, Staatsſecretär, Präſident) vor, der nur dem Oberhaupte des Staates untergeordnet iſt und eine Anzahl von Gehülfen (Miniſterialräthen) zur Seite hat. In kleineren Staaten iſt eine Erſparung dadurch zu bewirken, daß man die Miniſterien ganz oder zum Theile durch Beamte eines niedrigeren Ranges (Staatsräthe ꝛc.) verwalten läßt (*b*). In den großen Staaten iſt häufig an den unverhältnißmäßig großen Beſoldungen der Miniſter eine Erſparung möglich (*c*). Die Zahl der Miniſterien und der Miniſter iſt in den verſchiedenen europäiſchen Staaten ſehr ungleich, indem man in größeren Ländern zu einer weiteren Spaltung der Geſchäftsgebiete veranlaßt und gezwungen iſt, als in kleinen, wo der Einzelne mehr umfaſſen kann. Es iſt daher für den gegenwärtigen Behuf zweckmäßig, die Regierungsausgaben nach einem, in ihrem Weſen liegenden Grunde abzutheilen, wie dieß ſchon in §. 43. angedeutet worden iſt.

(*a*) Baiern, k. Staatsrath $18^{37}/_{43}$ jährl. 72,000 fl. — Würtemberg, Geh. Rath, $18^{42}/_{45}$ 42,000 fl. — Baden, Staatsminiſterium (ein Miniſterrath, dem nur ein einziger Staatsrath für Recursſachen und Compe-

tenzſtreitigkeiten beigegeben iſt) 10,500 fl. — Franzöſiſcher Staatsrath 1837 R.: 482,000 Fr.

(*b*) Beſoldung eines Miniſters: Baiern, Geld 8800 fl., Getreide im Anſchlage 184½ fl., Tafelgelder 3000 fl. (der Miniſter des Auswärtigen 9000 fl.), zuſ. 11,984½ fl. — Würtemberg: Geld 7500 fl., 56 Klafter Holz = 840 fl., Futter für 4 Pferde = 528 fl. 24 kr., zuſ. 8868 fl. 24 kr.; der Miniſter des Auswärtigen 13,318 fl. 24 kr. — Baden: 9000 fl. für einen Miniſter, 6000 fl. für einen Staatsrath, welcher Miniſterialpräſident iſt; ein Miniſter des Auswärtigen hat neben den 9000 fl. noch Wohnung (900 fl.) und Tafelgelder (4000 fl.). — Belgien: 21,000 Fr.

(*c*) Dagegen hat in den nordamericaniſchen Freiſtaaten jeder der 4 Staatsſecretäre 6000 Doll. (14,800 fl.), jeder erſte Unterbeamte eines Miniſters (first clerk) 2000 Doll. ꝛc.

§. 69.

Die Ausgaben für das Juſtizweſen (bürgerliche und peinliche Rechtspflege) nehmen nur einige Procente des ganzen Aufwandes hinweg (*a*), und es iſt für einen ſehr günſtigen Umſtand zu erachten, daß eine der unentbehrlichſten und heilbringendſten Staatsanſtalten, diejenige, welche ſich am früheſten gebildet hat, mit einem ſo mäßigen Opfer beſtritten werden kann. Die Koſten betreffen:

1) das Juſtizminiſterium mit Einſchluß der zur Verbeſſerung der Rechtsgeſetzgebung aufgeſtellten Beamten (Geſetzgebungs-Commiſſion);
2) die Gerichte mehrerer Inſtanzen (*b*). Wenn die Verbeſſerung des Gerichtsweſens nach den Bedürfniſſen der jetzigen Zeit neue Ausgaben verurſacht, ſo kann wiederum durch manche unſchädliche Vereinfachung des Proceßganges, beſonders durch häufigere Anwendung des mündlichen Verfahrens und durch eine friedensrichterliche Vermittelung, welche viele Rechtsſtreitigkeiten ſchon im Entſtehen beilegt, viel erſpart werden. Der Gerichtsgang iſt zugleich eine Quelle von Einnahmen, welche theilweiſe die Koſten decken, §. 234;
3) die Gefängniſſe und Strafanſtalten. Auch bei dieſem Gegenſtande wird die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbeſſerung, welche neben dem nächſten Zwecke der Strafe zugleich auf den ſittlichen und religiöſen Zuſtand der Sträflinge einwirkt, und ſie gebeſſert in die Geſellſchaft zurückkehren läßt, allgemein und lebhaft gefühlt. Vollkommnere Strafanſtalten ſind zwar koſtbarer als die bisherigen, indeß ver-

mindert ſich der erforderliche Aufwand durch das, was die Sträflinge bei zweckmäßiger Beſchäftigung mit Gewerbsarbeit der Anſtalt leiſten (*c*).

(*a*) Beiſpiele: Baden: 1842. 43, 615,000 fl., aber ohne die Koſten der Bezirksämter; werden dieſe zur Hälfte hieher gerechnet, ſo erhält man 1·091,000 fl. = 12 Proc. — Baiern, 1837—42: 1·158,900 fl. oder mit ähnlicher Berichtigung 1·793,900 = 5,^{9} Proc. — Belgien, 1841: 11 Mill. Fr. = 11,^{7} Proc. — Frankreich, 1840: 20·347000 Fr. = 2,^{2} Proc. — Holland, 1838: 1·347,000 fl. = 3 Proc. — Preußen, 1841: 2·219,000 Rthlr. ohne den Ertrag der Gerichtsſporteln. Werden dieſe zu 3½ Mill. Rthlr. angeſetzt, ſo ergeben ſich 5·719,000 Rthlr. = 9,^{1} Proc. — Sachſen, 1837—39: 356,000 Rthlr. = 6,^{8} Proc. — Schweden, 1842: 719,000 Rthlr. = 7,^{7} Proc. — Spanien, 1839: 18·498,000 Rub. = 1,^{18} Proc. — Würtemberg, 1842—45: 842,000 fl. = 8 Proc.

(*b*) Aus den Voranſchlägen von Baiern und Würtemberg ergiebt ſich, daß die Koſten der Gerichte dritter, zweiter Inſtanz ſich ungefähr verhalten wie 1, 3 und 8, in Baden wie 1, 5 und 14. Nur in Würtemberg läßt ſich wegen der Trennung der Juſtiz von der inneren Verwaltung das Verhältniß genau ermitteln; Anſchlag für 1842—45:

42,350 fl. Obertribunal,
138,900 » 4 Kreisgerichte,
347,489 » Oberamtsgerichte.

Eine unnöthig verwickelte Rechtspflege verurſacht den Unterthanen noch außer den Staatsausgaben durch die größeren Koſten der Rechtsbeiſtände eine ſtärkere Beſchwerde. In Sachſen ſoll auf 2000 Einwohner 1 Advocat kommen, in Frankreich auf 3390 (nämlich 9529 avoués u. avocats), in Preußen erſt auf 13,000 (1140 Juſtiz-Commiſſäre und Notare).

(*c*) Vergl. II, §. 352 in Betreff der Zwangsarbeitshäuſer. — Bei guten Strafanſtalten ſind wegen der unerlaßlichen Abſonderung der Sträflinge von einander, wenigſtens des Nachts, die Baukoſten groß. **Berenger** (Des moyens propres à généraliser en France le système pénitentiaire, 3. edit. 1837) ſchlägt die Koſten einer Zelle auf 1000 Fr. = 466 fl. an. Nach dem Syſtem der Zuchthäuſer zu Auburn (Staat Newyork) ſind die Sträflinge am Tage in Arbeitsſälen beiſammen, aber ſchweigend, nach dem (ſtrengeren) Syſteme des Zuchthauſes zu Philadelphia ſind ſie auch am Tage einſam in ihren Zellen beſchäftigt. — Das Genfer Zuchthaus koſtete mit dem Mobiliar 149,000 fl. oder (zu 60 Köpfen) auf die Zelle 2483 fl.; kleine Anſtalten müſſen aber nothwendig koſtbarer ſein.

Jährliche Ausgaben für einen Sträfling:
In Lauſanne, 1840 und 1841 R., bei 108 und 105 Sträflingen, 345½ Fr. = 161 fl. (vortreffliche Anſtalt). Die Arbeit trug dem Hauſe auf den Kopf 50¾ Fr. oder 14,^{8} Proc. des Aufwandes ein, ſo daß die reine Ausgabe nur 294¾ Fr. = 137⅛ fl. war. Die Koſt kam täglich auf 32,^{8} Rapp. = 9⅓ kr. zu ſtehen.
In den bad. Strafanſtalten zu Mannheim, Bruchſal u. Freiburg, für 705 Köpfe iſt der Anſchlag für 1841—42: 144,^{8} fl. Davon betragen

74,^{3} fl. oder 51,^{3} Proc. Beköſtigung und Heilung,
35 » = 24 » die Koſten des angeſtellten Perſonals,

Digitized by Google

13 fl. = 9 Proc. die Kleidung,
$7,^{4}$ » = 5 » Heizung und Beleuchtung.

Koſt eines Geſunden in dieſen 3 Zuchthäuſern $12,^{68}$ — $9,^{75}$ — $12,^{2}$ kr. Von der ganzen Ausgabe werden 24 Proc. durch den Reinertrag der Arbeiten erſetzt, ſo daß der reine Aufwand nur noch 110 fl. auf den Kopf ausmacht.

In Würtemberg, wenn man der für 1972 Köpfe angeſchlagenen Summe von 161,430 fl. die eigenen Einnahmen der Strafanſtalten mit 45,525 fl. beiſchlägt, iſt die Ausgabe $104,^{8}$ fl.

In den 4 großen belgiſchen Zuchthäuſern (Gent, Vilvorde, St. Bernard, Aloſt) waren 1839 die Koſten 149 Fr. = $69,^{5}$ fl. auf den Kopf (bei 4445 Köpfen). Der bloße Unterhalt eines Sträflings (ohne die Bezahlung der Angeſtellten) koſtete 114 Fr. Der Reinertrag der Arbeiten war 30 Fr. auf den Kopf, welche vermuthlich ebenfalls verwendet worden ſind, wodurch dann der Aufwand auf 179 Fr. = 83 fl. ſteigt. Ausbeſſerungen der Gebäude und Geräthe ſind nicht eingerechnet.

In Bern, 1838, bei 312 Sträflingen: $203,^{3}$ Fr. = 142 fl.; die Züchtlinge verdienten aber mit ihrer Arbeit dem Hauſe $88,^{2}$ Fr. auf den Kopf, alſo blieben nur 115 Fr. = 70½ fl. reine Ausgabe.

In Genf koſtete 1835 der Sträfling 205 fl., und zwar die Koſt 81 fl., die Beamten 55 fl., Kleidung 18 fl., Heizung 11½ fl. ꝛc. Es waren 60 Köpfe.

Der Ertrag der Beſchäftigung iſt in obigen Angaben auf den Kopf aller Sträflinge berechnet worden. Da jedoch ein Theil derſelben gar nicht, ein anderer nur wenig arbeiten kann, ſo iſt die Leiſtung eines vollſtändig Beſchäftigten größer. Es waren z. B. im Zuchthaus zu Herford 1838 247 Sträflinge, von denen 142 voll, 70 nur zur Hälfte arbeiten konnten, ſo daß alſo nur 177 vollſtändige Arbeiter anzunehmen waren. Der Verdienſt belief ſich für einen ſolchen auf $48,^{86}$ Rthlr., für den Kopf im Allgemeinen auf 35 Rthlr.

Die große Verſchiedenheit im Arbeitsertrage und in den Unterhaltskoſten entſpringt aus mehreren Urſachen, als 1) beſſere oder ſchlechtere Einrichtung in Hinſicht auf Koſtenerſparung und Beſchäftigung, 2) höhere oder niedrigere Preiſe der Lebensmittel, des Brennſtoffes ꝛc., 3) örtliche Umſtände, die es leichter oder ſchwerer machen, Arbeitserzeugniſſe abzuſetzen oder Arbeiten für Privatunternehmer zu veranſtalten, 4) ungleicher Umfang der Strafanſtalt, weil manche allgemeine Koſten nicht mit der Zahl der Sträflinge in gleichem Verhältniß wachſen. Daß in einer Strafanſtalt die Arbeit den Unterhalt der Sträflinge ganz vergüte, wie im Bagne zu Toulon und in dem Militärzuchthauſe zu St. Germain (ſ. **Fix**, Revue mensuelle d'écon.-polit. Mai 1834, — **Berenger** a. a. O.), iſt nur unter beſonders günſtigen Umſtänden möglich. — Die Arbeiten außer Haus, ſowohl bei Privatperſonen als im Freien unter Jedermanns Augen, ſind in Bezug auf den Zweck der Beſſerung bedenklich. — Den Sträflingen muß Gelegenheit gegeben werden, ſich durch vorzüglichen Fleiß einen Sparpfennig zu verdienen. Die franzöſiſche Einrichtung, nach welcher ⅓ des ganzen Lohnerwerbs dem Sträfling zugehört, iſt nicht ſo gut, als die Anordnung, daß der Ueberverdienſt über ein gewiſſes billig beſtimmtes Maaß der Leiſtung (Penſum) dem Züchtling zufällt.

§. 70.

Die Polizei im engeren Sinn (II, §. 6.), d. h. die Sorge für Aufrechthaltung der Sicherheit im Innern des Staates durch

unmittelbar vorbeugende Maaßregeln, findet ſich in den meiſten Staaten mit der Volkswirthſchaftspflege und einzelnen Geſchäften der Volksbildungsſorge verbunden und dem ſogenannten Miniſterium des Innern übertragen, deſſen Wirkungskreis die Polizei im ausgedehnteren Wortverſtande bildet (II, §. 7.). Doch pflegt die weſentliche Verſchiedenheit dieſer Geſchäftsgebiete durch die Aufſtellung mehrerer Abtheilungen in dieſem Miniſterium oder mehrerer Centralſtellen unter demſelben (Sanitätscommiſſion, Kirchen- und Schulrath ꝛc.) angedeutet zu ſein. Die Mittelbehörden in den Landestheilen ſind bei collegialiſcher Einrichtung (Kreis- oder Provincial-Regierungen) koſtbarer, als bei der Büreauverfaſſung (II, §. 7. Nr. 2), doch kann in dieſem Puncte die Wohlfeilheit nicht entſcheiden (*a*). Die Bezirksbeamten für die Polizei im weiteren Sinn ſind noch jetzt in vielen Staaten zugleich Richter (Juſtizbeamte); allein die Scheidung der Rechtspflege von jenem Polizei- (Adminiſtrativ-) Geſchäfte iſt für die gute Ausführung beider hochwichtiger Regierungszweige von ſo großem Nutzen, daß man die Koſten, welche dieſe Maaßregel, vornehmlich anfangs, verurſacht, nicht ſcheuen darf (*b*).

(*a*) Vgl. v. Malchus, Politik, II §. 68 ff. — Die Collegialverfaſſung iſt zur Entſcheidung von Berufungen (Recurſen) ganz unerlaßlich, aber auch ſonſt zur Bewirkung reiflich erwogener Beſchlüſſe und einer gewiſſen Gleichförmigkeit in den befolgten Grundſätzen ſehr nützlich, während ſonſt mit der Perſon des Vorſtandes und des vortragenden Rathes auch die Anſichten gänzlich zu wechſeln pflegen. Ein Theil der Geſchäfte erfordert keine collegialiſche Berathung, auch iſt dieſe da ziemlich unfruchtbar, wo die Mittelbehörden einen zu eingeſchränkten Wirkungskeis haben und faſt nur auf den Vollzug der Miniſterialbeſchlüſſe angewieſen ſind. — In Frankreich koſten die Präfecturen und Unterpräfecturen auf den Kopf der Einwohner $0,^{213}$ Fr. = 6 kr., in Belgien die Provincialverwaltung ebenſoviel, nämlich $0,^{214}$ Fr. — In Preußen kommen die Regierungen und Oberpräſidien zwar auf 12 kr., aber dieſe Behörden haben auch Finanzgeſchäfte. Die bad. Kreisregierungen koſten $6,^{6}$ kr., die bairiſchen Regierungen, ohne die Finanzkammern, 5¼ kr., die würtembergiſchen nur $3,^{6}$ kr. (96,000 fl.). Dieſe Zahlen laſſen mit den obigen aus Frankreich und Belgien darum keine völlige Vergleichung zu, weil in den genannten deutſchen Staaten die Bezirksbeamten nicht mit eingerechnet ſind. Indeß ſieht man doch, daß auch die Regierungscollegien nicht nothwendig beſonders koſtbar ſein müſſen, beſonders bei nicht zu kleinen Regierungsbezirken, die in Baiern durchſchnittlich gegen 537,000, in Würtemberg 400,000, in Baden 375,000 Einwohner zählen.

(*b*) Zur Vergleichung dienen folgende Angaben:

1) Trennung beider Geſchäftsgebiete, Würtemberg, Anſchlag 1842—1845:

Digitized by Google

183,484 fl. Koſten der Oberamtsgerichte (ohne Notare),
178,700 » Koſten der Ob. Aemter (d. h. Bezirkspolizeiämter)

362,184 fl. oder 13 kr. auf den Kopf.

2) Verbindung beider Zweige.

1'214,983 fl. bair. Landgerichte, D. 1837 — 42, oder 16,[8] kr. auf den Kopf,

465,099 » bad. Bezirksämter oder 21,[4] kr. auf den Kopf,

wobei freilich die ungleichen Preiſe der Lebensmittel ſehr zu berückſichtigen ſind, ſowie auch in Betracht kommt, daß ein bad. Amt (es ſind 80) 16,000, ein bair. Landgericht 21,000 Einwohner hat, ferner daß in Baiern die Polizei in den Städten von den Bürgermeiſtern verwaltet wird. Baukoſten ſind in obigen Zahlen ausgelaſſen.

§. 71.

Zu den einzelnen Polizeianſtalten, welche erhebliche Koſten verurſachen, ſind hauptſächlich zu zählen (*a*):

1) die Sicherheitsmannſchaft (Landjäger, Gensdarmerie), welche, wenn gleich militäriſch organiſirt und in einigen Ländern dem Kriegsminiſterium untergeordnet, doch ihrer Beſtimmung zufolge der Polizei angehört. Sie trägt zur Erhaltung der rechtlichen Sicherheit ſo kräftig bei, daß ſie, obſchon ziemlich koſtbar (*b*), doch in keinem Lande fehlen ſollte;

2) die Zwangsarbeitshäuſer (II, §. 348);

3) die Anſtalten der Geſundheitspolizei, wobei inzwiſchen die Krankenhäuſer, die Gebäranſtalten, die Hebammen u. dgl. aus Bezirks- oder Gemeindemitteln beſtritten zu werden pflegen. Außer dem ordentlichen Aufwande für Medicinalbeamte, Rettungsanſtalten, Impfung, Irrenhäuſer, Quarantaine ꝛc. kommt auch ein außerordentlicher vor, den die Epidemieen und Epizootieen (Viehſeuchen) bisweilen verurſachen (*c*).

(*a*) Es iſt zu beklagen, wenn der Aufwand für geheime Polizei als unentbehrlich angeſehen werden muß, wie in Frankreich, wo die dépenses secrètes de police générale z. B. im J. 1838 3·265,000 Fr. koſteten.

(*b*) Koſten derſelben in Frankreich, 1830: 15 Mill. Fr.; 1838: 17·515,000 Fr. — Canton Zürich, Durchſchnitt 1816 — 25: 32,953 Fr., ſ. die Staatsrechnungen dieſes Cantons in der Helvetia, neue Folge, II, 133 ff. 1828. — Baden, Anſchlag für 1831: 112,879 fl., oder 377 fl. für den Kopf aller Grade. Anſchlag für 1842.43: 157,350 fl. für 314 Gemeine, 66 Brigadiers, 5 Wachtmeiſter und 8 Officiere. Ein Gemeiner koſtet

200 oder 225 fl. Löhnung (2 Claſſen)
73 » 6 kr. Quartiergeld ꝛc.
26 » 36 « Kleidung.

Digitized by Google

2 fl. 22 kr. Bewaffnung.
14 » 42 » Commandozulagen (bei Geſchäften außer dem Wohnorte.)

316 fl. 46 kr.

Baiern, 1837 — 43: 613,976 fl.; der Stand im Sept. 1838 war 1452 Gemeine zu Fuß, 130 zu Pferd, 218 und 8 Brigadiers, 9 Feldwebel, 41 Officiere. — Würtemberg, 1842—45: i. D. 170,000 fl. — Bern, 1838: 111,834 Fr. = 78,283 fl.

(c) Koſten der Geſundheitspflege in Baden, 1841 — 42: 209,000 fl., wovon die Beſoldungen der Amtsärzte, Amtschirurgen ꝛc., nebſt deren Reiſekoſten 96,000 fl., und die Irrenanſtalten 76,000 fl. hinwegnehmen. Im heidelberger Irrenhauſe (258 Köpfe) kommt jeder Aufgenommene im Ganzen jährlich auf $220,^{8}$ fl., und zwar die Koſt $65,^{8}$ fl., das Brot $17,^{55}$ fl., das angeſtellte Perſonal 43 fl. ꝛc. Die reine Einnahme des Hauſes beläuft ſich auf 13,500 fl., nach deren Abzug nur 168 fl. Ausgabe für den Kopf übrig bleiben. Unter jener Einnahme ſind 10,100 fl. Unterhaltsbeiträge von vermögenden Irren. — Würtemberg, 1842 — 45: 59,800 fl., wovon 23,700 fl. für Amtsärzte, 15,000 fl. für die beiden Irrenhäuſer, deren Koſten größtentheils durch die Verpflegungsgelder von Privaten und Corporationen erſetzt werden. Dieſe Verpflegungsgelder ſind von 1842 an für ſolche Irren, die ganz oder größtentheils von öffentlichen Caſſen erhalten werden müſſen, auf 100 fl. herabgeſetzt (vorher 146 und 136 fl.). Der geſammte Aufwand auf den Kopf iſt in der Heilanſtalt Winnenthal 331 fl., in der Pflegeanſtalt Zwiefalten (für Unheilbare) 152 fl. Jene hat 12 Kranke 1r. Claſſe, bei denen die Koſt auf 200 fl. angeſchlagen iſt, 27 2r. Claſſe zu 120 u. 65 3r. Claſſe zu 70 fl. — Baiern, 1837 — 42; das ärztliche Perſonal (nach Abzug der Penſionen) koſtet 160,800 fl.

§. 72.

Der ordentliche Aufwand für die Staatsvertheidigung oder das Militärweſen dient, die Unverletztheit, Selbſtſtändigkeit und Würde des Staates zu behaupten. Dieſer Zweck iſt von ſolcher Nothwendigkeit, er bedingt ſo ſehr die Erreichung aller anderen Zwecke, daß man ſich keinem Opfer entziehen darf, welches er gebietet. Die Vernachläſſigung der Rüſtungen zum Kriege, in denen das ſicherſte Mittel liegt, den Frieden zu erhalten, hat ſich öfters mit dem Untergange eines Staates beſtraft oder doch denſelben in eine Abhängigkeit gebracht, bei der ſeine Entwicklung lange Zeit gehemmt wurde. Da die Gefahr von außen kommt, nämlich von der Macht und Herrſch- oder Eroberungsſucht anderer Staaten, ſo darf das Maaß der aufzuſtellenden Streitkräfte nicht blos aus den inneren Verhältniſſen des Vermögens und der Bevölkerung hergenommen, ſondern es muß zugleich mit Rückſicht auf das Ausland feſtgeſetzt werden, weil ſonſt benachbarte Staaten, die ſich ſtärker rüſteten, eine gefähr-

Digitized by Google

liche Ueberlegenheit erlangen könnten. Deßhalb haben in der neueren Zeit die Staaten in der Vergrößerung ihrer Heere gewetteifert, und der Aufwand iſt hiedurch auf eine Höhe geſteigert worden, welche den Wohlſtand der Völker bedroht, und die Anwendung von Erſparungen dringend fordert (*a*). Dieſe werden erleichtert werden, wenn die Gerechtigkeit mehr und mehr zum unverbrüchlichen Grundſatze der Regierungen wird, wenn man die innere Entwicklung den Eroberungen vorzuziehen lernt und die Segnungen des Friedens ſtets in ihrer vollen Größe anerkennt. Das herrſchende Syſtem mehrerer großer, das Gleichgewicht aufrecht haltender Mächte hat ſeit 1815 für die Befeſtigung des völkerrechtlichen Zuſtandes von Europa günſtig gewirkt, jedoch wenigſtens einzelne Gefahren eines allgemeinen Krieges nicht verhütet, durch welche die Militärausgaben vorübergehend erhöht wurden (*b*).

(*a*) Die raſche Fortſchreitung dieſer Ausgaben zeigt ſich z. B. deutlich in folgenden Angaben: In Preußen waren

	das Heer		die Koſten.
unter dem großen Kurfürſten	28,000	Mann	1 Mill. Rthlr.
Friedrich I.	36,000	»	1·420,000
Friedrich Wilhelm I.	76,000	»	5·800,000
Friedrich II.	209,000	»	13½ Mill.
Friedrich Wilhelm II.	235,000	»	17 M.
Fr. Wilh. III. bis 1806	256,000	»	20 M.
1806 — 1812	42,000	»	8 M.
ſeit 1815	122,000	»	22 M.

ſ. v. Zedlitz, Geogr. und Stat. von Preußen, I, 522. Heutiger Umfang, ſeit 1838 (Weber, Handbuch der ſtaatsw. Statiſt. der preuß. Monarchie, S. 693):

	Friedensſtand.	Feldſtand.
Garde u. ſtehendes (Linien-) Heer	122,000	215,000
Landwehr, I. Aufgebot	85,000	146,000
	207,000	361,000

(Die bei Weber angegebenen Hauptſummen ſind 195,082 u. 355,969 M.) Dazu Landwehr II. Aufgebot 180,000 M. — In Frankreich berechnete Necker (Administr. II, 283) 1784 die Koſten des Militärweſens auf 122 Mill. Liv., das Budget für 1811 ſetzte dieſelben auf 460 Mill. Fr. und mit Einrechnung der 140 Mill. für die Marine auf 600 Mill. oder 62 Proc. der ganzen Staatsausgabe. In der neuſten Zeit beträgt der Militäraufwand im Verhältniß zur ganzen Ausgabe:
50 Proc. = 828·672,000 Re. (104·898,000 fl.) Spanien, 1839,
nämlich:
280 Mill. ordentlicher,
491 » außerordentl. Aufwand,
57 » Seeweſen.

Digitized by Google

40,^{4} Pr. = 6·747,000 Dr. (2·850,000 fl.) Griechenland, 1840, worunter 1·460,000 Drachm. für die Marine.

38,^{3} » = 23·721,000 Rthlr. Preußen, 1841.

35 » = 15·750,000 fl. Niederlande, 1838, wovon 4·750,000 das Seeweſen.

34,^{9} » = 319·928,000 Fr. (149·299,000 fl.) Frankreich, 1840, wovon 72·128,000 für die Flotte.

32,^{6} » = 30·525,000 » Belgien, 1841.

31 » = 15·340,000 L. St. (184·080,000 fl.) Großbritanien, 1843, und zwar
6·617,000 Heer,
2·084,000 Geſchützw. (ordnance),
6·639,000 Seeweſen.

29,^{9} » = 5·884,900 Rthlr. (7·793,000 fl.) Dänemark, 1837 R., mit Einſchluß von 1·789,000 Rth. für den See-Etat.

25 » = 438,490 fl. Herzogth. Naſſau, 1839 R., der Voranſchlag für 1841 iſt 451,000 fl. Der Procentſatz iſt nur ſcheinbar ſo hoch, weil unter den Staatsausgaben keine Civilliſte und keine Schuldzinſen aufgeführt ſind.

24 » = 1·257,000 Rthlr. Sachſen, 1837—39.

22 » = 2·342,000 fl. Würtemberg, 1842—44.

19,^{7} » = 5·931,000 » Baiern, 1837—42, nach Abzug d. Penſ.

18,^{7} » = 1·694,770 » Baden, 1842. 43, mit Einſchluß des nachträglich im Voranſchlage angeführten Betrages von 264,600 fl.

15,^{3} » = 966,800 » Gr. Heſſen, 1841.

12 » = 350,900 Fr. C. Bern, 1838. R.

9,^{6} » = 156,400 » C. Waat, 1841 R.

Auf den Kopf der Einwohner ausgeſchlagen betragen dieſe Ausgaben: 8,^{74} fl. in Spanien, aber nach Abzug des außerordentl. Aufwandes nur 5,^{79} fl.

6,^{86} fl. in Großbritanien,	1,^{48} fl. in Würtemberg,
5,^{3} » » den Niederlanden,	1,^{38} » » Baiern,
4,^{3} » » Frankreich,	1,^{32} » » Sachſen,
3,^{56} » » Belgien,	1,^{30} » » Baden,
3 » » Griechenland,	1,^{22} » » Gr. Heſſen,
2,^{94} » » Dänemark,	1,^{14} » » Naſſau,
2,^{20} » » Preußen,	0,^{6} » » Bern.

Bei ſolchen Vergleichungen muß man ſorgfältig bedacht ſein, in allen Staaten nur gleichartige Ausgaben und Einnahmen in Anſchlag zu bringen. Es ſind daher hier durchgängig die Erhebungskoſten der einzelnen Zweige von Einkünften außer Rechnung geblieben, weil ſie in mehreren Staaten nicht bekannt ſind.

§. 73.

Die Größe des für die Staatsvertheidigung zu machenden Aufwandes (*a*) wird hauptſächlich von folgenden Umſtänden beſtimmt:

1) Politiſche Stellung eines Staates. Kleinere Staaten (z. B.

des dritten und vierten Ranges), die nur durch Anſchlie-ßen an größere oder durch innige Verbindung mit mehreren anderen gleicher Art im Falle eines Krieges ſich behaupten können, ſind zu keiner ſolchen Anſtrengung gezwungen, als ſolche, die einen höheren Rang der Macht einnehmen;

2) Lage und Naturbeſchaffenheit des Landes, welche die Gefahr eines feindlichen Angriffs bald vergrößert, bald mindert. Dieſer Umſtand hat nicht bloß auf die Menge der nöthigen Feſtungen, ſondern auch auf die Anzahl und Bereitſchaft der ſtreitbaren Mannſchaft Einfluß (*b*);

3) von dem Daſein oder der Abweſenheit einer anſehnlichen Handelsſchiffahrt und entfernter Beſitzungen, weil zum Schutze beider eine Kriegsſeemacht auf Koſten des Staates aufgeſtellt werden muß, welche auch Arſenale, Häfen für Kriegsſchiffe u. dgl. erfordert (*c*).

(*a*) Die Haupttheile der ganzen Ausgabe laſſen ſich ſo überblicken:

	Baden, 1842. 43.	Würtemberg, 1842—45.	Baiern, R. 1835. 36.	Belgien, 1840.
	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.
Löhnung u. Beſoldung . .	50,1	46	53,6	56
Brot	7,6	9,8	20	4,9
Pferdefutter .	10	11,8		9,5
Bekleidung . .	4,7	5,1	6,97	9,6
Waffen, Geſch., Ausrüſtung, Schießbedarf	2,8	5,3	2	2,7
Beherbergung	5,1	3,9	4,17	2,5
Krankenpflege	2,1	1,7	2,12	1,8
Baukoſten . .	—	—	5,4	5,3
Nachſchaffung der Pferde	1,7	1,3	1,14	

Dieſe Vergleichung iſt jedoch nicht ganz genau, weil die Art der Zuſammenſtellung nicht überall völlig die nämliche iſt. In Baiern war die ganze Ausgabe, nach Abzug der Einnahmen bei jedem einzelnen Gegenſtande und der Penſionen, 5·755,000 fl. — Die in Baden vorkommende Abtheilung: Maſſengelder beſteht größtentheils aus den Koſten für die ſogenannte Kleinmontur und Putzzeug, wofür 4,4 Proc. verwendet werden. Die ebenfalls darunter enthaltenen Koſten des Lederwerks ſind, der Gleichförmigkeit willen, zur Abtheilung: Waffen, Ausrüſtung ꝛc. geſchlagen worden. — In Würtemberg erhält der Soldat neben dem Brote auch 1 kr. täglich für Mehl. Die Caſernirung iſt in Würtemberg darum niedriger berechnet, weil noch außerdem 61,000 fl. für Brennholz vorkommen, mit denen ſich die Ausgabe auf 6,5 Proc. ſtellt ꝛc.

(*b*) Natürliche (Gebirgs-) und Meergränzen im Vergleich mit ſolchen, die in flachem Lande laufen. Gerundete oder zerſchnittene Geſtalt des Lan-

Digitized by Google

des. — Sehr günſtig iſt die Lage von Nordamerica, ſehr ungünſtig die von Preußen.

(*c*) Eigenes Seeminiſterium der größern Seemächte.

§. 74.

Die von Ad. Smith (*a*) als in Europa herrſchend angeführte Regel, daß das Heer ohne den größten Nachtheil für den Wohlſtand des Volkes nicht über 1 Procent der Einwohnerzahl betragen dürfe, iſt nicht blos den Militäreinrichtungen des deutſchen Bundes zu Grunde gelegt (*b*), ſondern von den meiſten anderen Regierungen ſo berückſichtigt worden, daß die ſtreitbare Mannſchaft jene Gränze nicht völlig erreicht. Doch gilt dieß Verhältniß nur von dem ſtehenden Heere, nicht von der Bewaffnung der Bürger (Landwehr, Miliz, Nationalgarde), einem in Friedenszeiten ſehr wenig koſtenden Mittel, die Streitkräfte auf eine Achtung gebietende Höhe zu ſteigern, aber freilich nur für ſolche Kriege, deren Unvermeidlichkeit anerkannt iſt, und welche auf die Vertheidigung der edelſten Güter eines Volkes gerichtet ſind (*c*). Zwar wird es nur in wenigen Staaten rathſam ſein können, ganz ohne ſtehendes Heer zu bleiben (*d*), weil in dieſem ſich ein höherer Grad von Uebung und Geſchicklichkeit im Waffendienſte fortpflanzt, beſonders bei der Reiterei und Artillerie, beſſere Officiere und Unterofficiere gezogen werden und für die erſten Unternehmungen nach Ausbruch eines Krieges beſſer geſorgt iſt, allein ein großer Theil der Mannſchaft kann füglich aus Landwehr beſtehen, welche immer weniger Aufwand verurſacht als ein ſtehendes Heer, ſelbſt bei häufiger Beurlaubung (*e*).

(*a*) Buch 5. Cap. 1. Abth. 2.

(*b*) Klüber, Oeffentliches Recht, §. 198. — Beſchlüſſe vom 9. Apr. 1821, 13. Sept. 1832 u. 24. Juui 1841. Die ſtreitbare Mannſchaft iſt 1 Proc. nebſt 1/6 Proc. Reſerve. Recruten im erſten Halbjahre werden nicht eingerechnet. Von Reitern und Geſchützmannſchaft dürfen 2/3 der Gemeinen, vom Fußvolk 5/6 derſelben und 1/3 der Unterofficiere beurlaubt werden,

(*c*) Vgl. v. Rotteck, Ueber ſtehende Heere, 1816. — v. Aretin, Staatsr. II, 157. — Say, Handb. V, 140.

(*d*) Die nordamericaniſchen Freiſtaaten hatten 1828 nur 6196 Mann. Unter der Ausgabe von 5.675,000 Doll. ſind viele frembartige Poſten. Röding, America. 1829. I. 340.

(*e*) In Preußen iſt der Feldſtand, nämlich Linie und beide Aufgebote der Landwehr, 541,000 Mann oder $3,^{72}$ Proc. der Einwohnerzahl. Dagegen war das Herr

in Baiern	1838	58,259	M.	oder	$1,^{35}$	Proc.
» Würtemb.	1842	19,593	»	»	$1,^{22}$	»
» Baden	1841	10,426	»	»	$0,^{8}$	»

Nach den Verhältniſſen von Würtemberg würde eine Wehrmannſchaft von 3¾ Proc. der Volksmenge auf den Kopf 4 fl. koſten, und Preußen hat von obiger Ausgabe mindeſtens 2 Mill. Rthlr. auf ſeine Feſtungen zu verwenden. — Bei der Landwehr iſt der Bürger nebenbei Soldat; gerade entgegengeſetzt iſt die Einrichtung der öſterreichiſchen Militärgränze, wo der Soldat, ohne aus dem Oberbefehl ſeiner Officiere entlaſſen zu ſein, zugleich als Landwirth angeſiedelt iſt. Aehnlich die ruſſiſchen Militärcolonieen in den Krondörfern, die aber den großen Erwartungen nicht entſprachen und für die Landleute unerträglich drückend ſind; die „ackerbauenden Soldaten" ſind den Landwirthen als deren Gehülfen ins Haus gelegt. Vgl. Lyall, Die ruſſ. Militärcolonieen, a. d. E. Leipzig. 1824. Das ſchwediſche Heer beſteht ſeit Karl XI. größtentheils aus eingetheilter (indeelte) Mannſchaft. Die Officiere ſind in Anſehung ihrer Unterhaltes auf Staatsgüter angewieſen, die ſie entweder ſelbſt bewirthſchaften, oder die zu ihren Gunſten von den Regimentern verpachtet werden. Jeder Gemeine wird von einem Gutsbeſitzer oder einem Vereine mehrerer (Rote) erhalten, indem man ihm Wohnung, Garten, Ackerland, Korn ꝛc. giebt. Die hiermit belaſteten Ländereien ſind niedriger beſteuert.

§. 75.

Andere Mittel zur Erſparung ſind:

1) Vermeidung eines koſtbaren Prunkes in der Bekleidung und Ausrüſtung der Mannſchaft, während man nichts verabſäumen darf, was zur Geſundheit derſelben und zur guten Ausrüſtung für ihren Dienſt beiträgt.

2) Beſchränkung der Zahl von Oberofficieren auf das wirkliche Bedürfniß. Dagegen muß man auch darauf Bedacht nehmen, verdiente Männer allmälig in eine beſſere Lage fortrücken zu laſſen, indem man ihnen nach einer beſtimmten Regel Alterszulagen bewilligt. An der Löhnung der Gemeinen kann deſto weniger etwas abgebrochen werden, denn wenn man auch nicht gerade behaupten kann, daß dieſelbe ſo groß ſein müſſe, um bei vollkommener Freiheit dem Waffendienſte die nöthige Mannſchaft zuzuführen, ſo muß doch der nach dem Geſetze zum Dienſte berufene Soldat in den Stand geſetzt werden, ſich ohne Zuſchuß von ſeiner Familie, die ohnehin ſchon ſeine Thätigkeit entbehrt, zu erhalten (*a*).

3) Häufige Beurlaubung, wenigſtens des Fußvolkes, weil die anderen Waffengattungen dieſe Maaßregel nicht in gleicher Ausdehnung geſtatten (*b*).

(*a*) Löhnung eines gemeinen Infanteriſten in Baden tägl. 7 kr. oder jährl. 42 fl. 35 kr., eines Dragoners 8 kr. oder 48 fl. 40 kr., eines Kanoniers 8 kr. oder 48 fl. 40 kr., eines Oberkanoniers 12 kr. oder 72 fl. ꝛc.

(*b*) Zur Erläuterung einige Zahlenangaben: Baden. Voranſchläge von 1841 für 1841 und 42. 1 Infanterieregiment hat 1609 Mann, von denen

628 M. im Dienſt ſind; 1 Reiterregiment 505 M., wovon 341 im Dienſt, die Artilleriebrigade 852 M., von denen 421 anweſend.

Koſten eines bad. Regiments.	Fußvolk.	Dragoner.
	fl.	fl.
Sold u. Zulagen	72,375	43,383
Brot	14,337	7,738
Maſſengelder oder verſchiedene Ausgaben, worunter Leibwäſche (Kleinmontur), Putzzeug	11,666	19,492
Caſernirung	8,247	6,205
Kleidung	8,374	5,541
Krankenpflege	3,928	2,540
Ausrüſtung	2,727	3,223
Pferdefutter	876	34,845
Nachſchaffung der Pferde	—	7,044
	122,531	120,015

Koſten eines gemeinen Soldaten in Baden.	Fußvolk.	Reiter.
1) Löhnung	42 fl. 35 kr.	48 fl. 40 kr.
Maſſengelder	12 » 48 »	24 » — »
Brot	24 » 20 »	24 » 20 »
Beherbergung	13 » 30 »	13 » 30 »
Heilung und Krankenpflege	6 » 40 »	6 » 40 »
Kleidung	13 » 22 »	16 » 55 »
Ausrüſtung	3 » 6 »	2 » 47 »
		136 fl. 52 kr.
2) Pferdefutter		97 » 20 »
Heilung des Pferdes		1 » 20 »
Nachſchaffung deſſelben, 1/9,		22 » 13 »
Ausrüſtung deſſelben		6 » 32 »
		127 » 25 »
Zuſammen	116 fl. 21 kr.	264 fl. 17 kr:

Verhandl. der 2. K. von 1841, Beil. III. Heft — Bericht der Budgets-Commiſſion v. 1. Febr. 1842, ebend. V, 59 (von Vogelmann). — Ohne die Beurlaubung würde ein Fußregiment 114, 202 fl., ein Reiterregiment 43,342 fl. mehr koſten, werden alſo reſp. 48 u. 23 Proc. erſpart. — Im nachträglichen Voranſchlage für 1842 u. 1846 werden, wegen der nöthigen Verſtärkung der Streitkräfte, für jedes Regiment Fußvolk 29,531 fl., für Reiter 14,115 fl. weitere Ausgabe aufgeführt. — In Würtemb. hat ein Regim. Fußvolk auf dem Kriegsfuß 1778, auf dem Friedensfuß 976 M., worunter 680 Gemeine, von denen im D. nur 323 im Dienſte (präſent) ſind, 1 Reiterreg. im Kriegsſtand 679, im Friedensſtand 416 M., wovon 244 Gemeine, aus denen im D. 10 beurlaubt ſind.

In Baiern ſind 1837—43 angenommen:

17,729 U. Officiere u. Gemeine, welche beſtändig im Dienſte bleiben,
19,410 » » » theilweiſe beurlaubt,
17,333 » » » beſtändig »

54,472
1,797 Officiere.

56,260 zuſammen.

Digitized by Google

Ein dienſtthuender Gemeiner koſtete 1831 in Baiern jährlich bei der Infanterie 98 fl.; bei den Cüraſſieren 113 fl.; bei den Chevauxlegers 114 fl.; bei der Artillerie 128 fl.
Ein Reiterpferd kam jährlich auf 168 fl. zu ſtehen, mit Einſchluß der Nachſchaffung. Schülers Vortrag 1831. Beil. XLIV. E.
In Belgien hatte 1840 ein Reg. Fußvolk 1382 Mann im Dienſt und 1018 beurlaubt, ein Reg. Lanzenreiter 934 M. im Dienſt und 419 in Urlaub. Der Sold eines Gemeinen iſt im Fußvolk 52. 55. 58 Cent. tägl. (Füſelier, Schütze, Grenadier) = $14,^{56}$. $15,^{4}$. $16,^{24}$ kr., bei den Reitern 74 Cent. = $18,^{7}$ kr., bei dem Geſchützweſen 63 u. 74 Cent. = $17,^{64}$ und $18,^{7}$ kr.

§. 76.

4) Sorge für die wohlfeilſte Anſchaffung derjenigen Gegenſtände, die zur Unterhaltung und Ausrüſtung der Mannſchaft dienen;

a) die Brotlieferung wird erleichtert, wenn die Regierung Getreide aus Staatsländereien oder gutsherrlichen Gefällen bezieht, woferh kein weiter Transport der Vorräthe nöthig iſt (*a*). Müſſen Getreide, Heu und Stroh erkauft werden, ſo bringt die Veränderlichkeit in den Preiſen derſelben eine Ungleichheit in den jährlichen Ausgaben zu Wege (*b*).

b) Kleidung, Pferdegeſchirr u. dgl. oder wenigſtens die zur Verfertigung derſelben dienenden Stoffe werden durch Lieferungsverträge mit denjenigen Unternehmern, welche die billigſten Bedingungen anbieten, angekauft. Die Strafanſtalten können zur Fertigung ſolcher Waaren benutzt werden (*c*).

c) Waffen und Schießpulver ſind wohlfeiler aus Privatfabriken als aus ſolchen, die die Regierung ſelbſt betreiben läßt, zu erhalten (*d*). Geſchütze müſſen dagegen in der Regel in Gießereien und Bohrwerken auf Rechnung des Staats gefertigt werden, doch können kleine Staaten dieſelben vertragsmäßig aus größeren beziehen.

d) Pferde werden am ſicherſten und wohlfeilſten erworben, wenn die inländiſche Pferdezucht, mit Hülfe der Landgeſtütes (II, §. 168.) die erwünſchte Ausdehnung und Vollkommenheit erreicht hat (*e*).

(*a*) Eine Brotportion von $1^1/_2$ Roggenbrot koſtete in Baiern im 7jährigen Durchſchnitt von $18^{19}/_{20}$ bis $18^{25}/_{26}$ 3 kr., max. war $3^5/_8$ kr. im J. $18^{21}/_{21}$, min. $2^1/_4$ kr. im J. $18^{24}/_{25}$. Verhandl. v. 1828. Beil. 79 D. S. 20. Anſchlag 1837—43: $3^7/_8$ kr. — In Baden beſteht 1 Portion

aus $1^1/_8$ Pf. Brot, von ½ Kern, ¼ Roggen und ¼ Gerſte. Anſchlagspreis 4 kr. — Würtemberg: 2 Pf. Brot, zu 4 kr. angeſchlagen. — Belgien: tägl. 16 Cent. = $4,^{48}$ kr.

Bei dem Pferdefutter iſt in Baden die ſchwere Ration für Zugpferde $7^1/_2$ Meßlein Haber (100 auf das Malter), $8^1/_6$ Pf. Heu, $4^1/_4$ Pf. Stroh, die leichte für Reitpferde 6 Meßl. Haber, $7^1/_4$ Pf. Heu u. $4^1/_4$ Pf. Stroh. Würtemberg: ſchwere Rat. 2 Viertel Haber (= $7,^2$ bad. Meßl.), 12 Pf. Heu (= $11,^2$ bad.), $7^1/_2$ (7 bad.) Pf. Stroh; leichte Rat. $1^1/_2$ Viertel ($5,^5$ Meßl.) Haber, 7 ($6,^{54}$ bad.) Pf. Heu u. 5 ($4,^{67}$ bad.) Pf. Stroh. Der Anſchlag iſt resp. 95 fl. 53 kr. und 140 fl. 22 kr.

(*b*) In Baden wird das, was die genannten Gegenſtände über den angenommenen Mittelpreis koſten, aus der Staatscaſſe beſonders vergütet, was im Durchſchnitt der Jahre 1837 u. 38 94,768 fl. betrug.

(*c*) Bemerkenswerth iſt das Verfahren, dem Soldaten nach den bisherigen Erfahrungen eine zur Anſchaffung und Ergänzung ſeiner Montur zureichende Summe zu vergüten und ihm dagegen die einzelnen Kleidungsſtücke gegen Bezahlung zu verabreichen. Dieß hat den Vortheil, daß es in ſeinem Intereſſe liegt, die Kleidung zu ſchonen, und daß er doch nie daran Mangel zu leiden braucht. Spitaltage werden gar nicht, Urlaubszeiten nur zu ¼ gerechnet. In Baiern war das jährliche Monturgeld eines gemeinen

Garde du Corps	32 fl.	32 kr.	4 h.
Chevauxlegers .	26 »	23 »	3 »
Artilleriſten . .	23 »	— »	4 »
Infanteriſten .	19 »	57 »	2 »

A. Verhandl. v. 1822. VII. Beilagenband, S. 66. — In Baden iſt (ohne jene Einrichtung) angenommen (1841. 42):

	Preis.	Dauerzeit.
Rock des Fußſoldaten (ohne Knöpfe) .	6 fl. 55 kr.	2 Jahre.
Mantel	8 » 47 »	6 »
Tuchhoſe	4 » 46 »	1 »
Tſchako	5 » 38 »	6 »
Reiterhelm	14 » 19 »	12 »
Reitermantel	12 » 49 »	8 »

wobei nur die Zeit des wirklichen Gebrauches berechnet wird.

(*d*) Sätze aus Baden:

	Preis.	Dauer.
Flinte des Fußſoldaten	14 fl. 37 kr.	20 Jahre.
Ladſtock, Bajonet, Riemen	2 » 41 »	10 »
Säbel	2 » 12 »	20 »
Scheide und Kuppel dazu	3 » 17 »	12 »
Carabiner des Reiters	11 » 27 »	30 »
Ladſtock und Riemen	2 » 52 »	15 »

(*e*) In Baiern ſind zu dieſem Zwecke Fohlenhöfe angelegt worden, wo man Pferde auf Rechnung des Staates erzieht. Die Anſtalt hatte im J. 1826 27,452 Morgen Land, 53 Hengſte, 35 Stuten, 1662 Fohlen. Bis zu dieſer Zeit hatten ſie die Ausgaben noch nicht völlig gedeckt, obſchon die Preiſe für die abgegebenen Pferde dieſe waren: Für die Garde 320 fl., Cüraſſierpferde 310 fl., leichte Reiterei 220 fl., Fuhrpferde 150 fl. — Im J. 1829 waren vorhanden 11,245 Morgen Garten, Acker, Wieſe und Wald, 8289 M. Weide u. a. ſchlechteres Land, nebſt den Gebäuden auf 890,416 fl. geſchätzt, ein Mobiliar von 416,778 fl., aber keine Hengſte und Zuchtſtuten mehr, ſondern nur 1136 Fohlen und 199 Oekonomiepferde. In 3 Jahren wurden 873 junge Pferde zu 220 fl. an

Digitized by Google

die Regimenter abgegeben, die theils erkauft, theils gezogen waren; aber es giengen viele Fohlen zu Grunde, und im 3jähr. Durchſchnitt 18²⁶/₂₈ war die Jahresausgabe um 30,217 fl. größer als die Einnahme; die Verwaltung iſt durch die vielen zugehörigen Gewerbe, z. E. Glashütte, Mühlen, Brauerei u. dgl. ſehr verwickelt; ſ. Scheuing's Bericht v. 1831, Beil. XLIV. E. Abth. II. — Die Ergebniſſe blieben auch in der neueſten Zeit ungünſtig. Die Ausgaben waren größer als die Einnahmen:

i. D. von $18^{29}/_{30}$—$^{31}/_{32}$ um 8236 fl.
$18^{35}/_{36}$—$^{37}/_{38}$ „ 11,783 „

Im Sept. 1838 waren 792 Fohlen und erwachſene Pferde vorhanden. Die für 1837—1843 angeſetzten Preiſe, welche für die an das Militär abgegebenen Pferde vergütet werden, ſind: Cüraſſier-Pf. 310 fl., Chevauxlegers-Pf. 220 fl., Zugpferde 130 fl. — In Baden wurden 1842.43 für ein Reiterpferd 200 fl. angenommen, in Würtemberg 190 fl. und 10jährige Dauer eines Pferdes.

§. 77.

Eine ſchwere außerordentliche Ausgabe verurſacht die nächſte Rüſtung für den Krieg (Mobilmachung, Anlegung von Magazinen ꝛc.), eine noch ſchwerere von unabſehbarer Größe der Krieg ſelbſt. Die Laſten, welche ein Krieg in wirthſchaftlicher Hinſicht dem Volke auflegt, beſtehen nicht allein in dem Aufwande aus der Staatscaſſe, ſie begreifen in ſich auch die Verringerung der Production durch Entziehung vieler Arbeiter und Störung des Abſatzes, ſowie die vielfachen Verluſte, welche das Privateigenthum in der Nähe des Kriegsſchauplatzes erleidet. Selbſt der glücklichſte Ausgang des Krieges kann nur ſelten alle dieſe Opfer vergüten, ein unglücklicher vernichtet in kurzer Zeit die Früchte eines vieljährigen Fleißes. Man hat ſich bisweilen durch die Wahrnehmung, daß einzelne Gewerbszweige im Kriege in Aufnahme kommen, zu der Meinung verleiten laſſen, als ſei derſelbe der Volkswirthſchaft nicht nachtheilig, aber dieſer Irrthum berichtigt ſich leicht, wenn man auf den Vermögenszuſtand aller Volksclaſſen achtet und den, durch gewaltſame Ausſchließung des fremden Mitwerbers erlangten vorübergehenden Monopolgewinn mit der Ausdehnung der Betriebſamkeit bei freiem Welthandel vergleicht. Macht der Sieg benachbarte Länder zinsbar, ſo iſt zu bedenken, daß derſelbe wandelbar iſt, daß das unrechtmäßig Erworbene nicht gedeiht und bei einem Wechſel der Ereigniſſe deſto ſchwerere Buße nachfolgt (*a*). Erwägungen dieſer Art können zwar nie von einem gerechten Kriege abhalten, der nothwendig iſt, um den Staat gegen äußere Beeinträchtigung und Eingriffe zu ſchützen, ſie können aber das

Digitized by Google

Gewicht der übrigen rechtlichen und Klugheitsgründe verſtärken, um von ſolchen Kriegen abzumahnen, deren Veranlaſſung den ewigen Geſetzen der Gerechtigkeit widerſtreitet und deren Urheber vor dem Gerichte der Weltgeſchichte nicht beſtehen können.

(*a*) Was ein kriegführendes Volk im Blute ſeiner Kinder, in Entbehrung, Noth und Sorgen ſeiner Bürger für Opfer bringt, läßt ſich nicht berechnen. Doch auch das, was in Zahl und Maaß fällt, ſtellt keine günſtige Bilanz dar. Nach den durch Dumas (Précis des Evénemens militaires, XIX. Band, vrgl. Memoiren des Herz. v. Rovigo, I, 130 der deutſch. Ueberſ.) bekannt gewordenen Zahlen hat die franzöſiſche Staatscaſſe nur vom 1. Octob. 1806 bis dahin 1808 nach Abzug der Ausgaben im damaligen Kriege eine Einnahme von 435 Mill. Fr. aus den occupirten Ländern bezogen. Aber was litt Frankreich, beſonders von 1812 — 1818? Die Ausgaben der franz. Staatscaſſe von 1802—1815 für Kriege werden auf 5000 Mill. Fr. gerechnet, und ſo viel ſollen auch die Contributionen der eroberten Länder wieder eingebracht haben, Say, Handb. V, 151. Hiezu kamen aber die Folgen der unglücklichen Feldzüge von 1814 u. 1815. Bloß allein die vertragsmäßigen Leiſtungen beliefen ſich ſehr hoch, nämlich:

Contribution an die verbündeten Mächte . . .	700 Mill. Fr.
Koſten der fremden Beſatzung, 3 Jahre hindurch zu 130 Mill.	390 „ „
Privatentſchädigungen, 16 Mill. Fr. Renten . .	320 „ „
	zuſammen 1410 Mill. Fr.

Von 1814 — 1819 hat die franz. Staatsſchuld um beinahe 126 Mill. Fr. Renten oder 2520 Mill. Fr. Stamm zugenommen. Vgl. Breſſon, II, 316, 443. — Die Eroberung von Algier brachte der franzöſ. Staatscaſſe eine Einnahme von 51 Mill. Fr. aus erbeuteten Schätzen und Waarenvorräthen zu Wege, aber die Koſten der Einnahme und Behauptung ſind ohne Zweifel weit größer.

§. 78.

Die auswärtigen Angelegenheiten verurſachen zufolge der ſtehenden Geſandtſchaften, die ein unentbehrliches Hülfsmittel der neueren Staatskunſt ſind, einen fortwährenden Aufwand, der jedoch, weil im Innern des Staates keine anderen Einrichtungen für dieſen Zweck als die Miniſterialverwaltung vorkommen, nicht ſehr beträchtlich iſt (*a*). Vertragsmäßige Zahlungen eines Staates an andere, welche bisweilen in den auswärtigen Verhandlungen ihre Veranlaſſung gefunden haben, ſind nur zuläſſig, um damit einen wahren Vortheil zu erkaufen oder ſich von einem nicht anders zu hebenden Uebel zu befreien. Der Aufenthalt der Geſandten und ihres Hülfsperſonales in fremden Hauptſtädten, wo überdieß die Sitte einen gewiſſen ſtandesmäßigen Luxus in ihrer Lebensweiſe fordert, macht eine reichliche Beſoldung

Digitized by Google

nothwendig (*b*). Erſparungen laſſen ſich hauptſächlich ſo bewirken,

1) daß man häufiger Geſandte eines niedrigeren Ranges anſtellt, welche keiner ſo koſtbaren Umgebung bedürfen (*c*),
2) daß man nur an ſolchen Höfen Geſandte unterhält, mit denen man in vielfachen Berührungen ſteht, auch mehrere Geſandtſchaftspoſten an benachbarten Höfen einem einzigen Manne überträgt.

(*a*) In vielen Staaten ſind dieſem Miniſterium die Archive und die Angelegenheiten der fürſtlichen Familie übertragen. Die Ausgaben betragen

$1,^{9}$	Proc.	=	206,000	fl., Würtemberg, 1842—45, nach Abzug der außerordentl. Bundesausgaben.
$1,^{6}$	„	=	480,000	fl., Baiern 1837—43, i. D. von 1831—37 458,000 R.
$1,^{46}$	„	=	132,100	fl., Baden, 1842.43.
$1,^{3}$	„	=	1·115,000	Fr., Belgien, 1840.
$1,^{12}$	„	=	668,000	Rthlr., Preußen, 1841.
$0,^{86}$	„	=	7.957,000	Fr., Frankreich, 1840.

(*b*) Say (Handb. V, 169) hält die Geſandtſchaften für eine alt hergebrachte Albernheit. Dieſe Meinung iſt durch die Schilderung der Vortheile, welche in Staats- und Privatangelegenheiten aus der Anweſenheit fremder Geſandten entſtehen, leicht zu widerlegen. Würde man in jedem Falle eines eintretenden Bedürfniſſes beſondere Geſandtſchaften abordnen, ſo würde dieß nicht weniger koſtbar ſein, mehr Zeit fordern und höchſt unbequem ſein.

(*c*) Man unterſcheidet neuerlich 1) Großbotſchafter, 2) bevollmächtigte Miniſter und Envoyés, auch Internuntien, 3) Miniſter-Reſidenten, 4) bloße Reſidenten und Geſchäftsträger (chargés d'affaires).

§. 79.

Unter den Ausgaben, welche die Maaßregeln der Volkswirthſchaftspflege veranlaſſen, ſind beſonders zu erwähnen:

1) Prämien und Unterſtützungen, wodurch man neue und vorzüglich nützliche Unternehmungen im Gewerbeweſen zu befördern ſucht, ein Mittel, mit welchem man ſehr vorſichtig ſein muß, und deſſen Anwendung in vielen Fällen überflüſſig oder ſogar ſchädlich iſt.
2) Die Koſten des Landgeſtütes (§. 76.), welche bei guter Einrichtung dieſer Anſtalt ſich ſelbſt finanziell belohnen (*a*).
3) Der Straßen- und Waſſerbau (II, §. 269 ff.), welcher zwar gewöhnlich dem Geſchäftsgebiet des Finanzminiſteriums zugetheilt wird, ſeiner Beſtimmung nach aber hauptſächlich der Volkswirthſchaftspflege angehört, obgleich bei den Flüſſen und Meeresküſten der Zweck der Sicherung gegen Ueberſchwemmung und Abreißen des Landes hinzukommt (*b*).

Digitized by Google

a) Von den Landſtraßen müſſen diejenigen, welche die Hauptverbindung der Landestheile mit dem Mittelpuncte und die des Staatsgebietes mit Nachbarſtaaten bilden, aus der Staatscaſſe, die Bezirksſtraßen dagegen aus den Beiträgen der einzelnen Landestheile beſtritten werden (§. 55.), und es gehört dieſer Aufwand unter diejenigen, welche zur Erhöhung des allgemeinen Wohlſtandes am meiſten beitragen, weshalb man in mehreren Staaten ſich nicht geſcheut hat, zur ſchnelleren Vollendung der Straßenverbindungen Anleihen aufzunehmen (*c*). Die durch die Straßenbaufrohnen bewirkte Erſparung an den Koſten iſt nach der gewöhnlichen Einrichtung eine zu ungleich vertheilte und zu drückende Laſt, um gebilliget werden zu können. Durch Vermeidung eines zwecklosen Luxus, z. B. in der Breite der Straßen, und durch die Wahl der wohlfeilſten Art, dieſelben unbeſchadet der Güte zu Stande bringen, läßt ſich ohne Nachtheil ſparen; auch zeigt die Erfahrung, daß die jährliche Unterhaltung weniger koſtet, wenn die Straßen einmal in vollkommen guten Stand geſetzt worden ſind (*d*).

b) Eiſenbahnen und Canäle können Privatgeſellſchaften überlaſſen werden, wenn ſich Neigung, Geſchicklichkeit und Capitale dazu vorfinden (II, §. 273 a. 277.) Doch kann es auch in den Umſtänden begründet ſein, daß die Regierung beſonders wichtige Werke dieſer Art ſelbſt erbaut, wozu ſie ebenfalls die erforderlichen Summen borgen muß (*e*).

c) Zu den ſchützenden Bauten an den Gewäſſern können Beiträge der gefährdeten Grundeigenthümer erhoben werden (*f*).

4) Staatsbeiträge zur Ablöſung ſchädlicher Reallaſten von Ländereien (*g*).

(*a*) Koſten in Baden 1842.43 62,800 fl., nebſt 30,000 fl. einmaligen Zuſchuß zum Ankauf einer größeren Zahl von Hengſten. Dieſe war 1839 von 160 auf 150 herabgeſetzt worden. Futter und Stroh für einen Hengſt kommen jährlich auf 160 fl. Die Ergänzung geſchah bisher nicht durch eigene Zucht, ſondern meiſtens durch Ankauf von Fohlen, deren 1843 60 gehalten werden. — Würtemberg, 89,900 fl. Am 1. Juli 1841 waren vorhanden 143 Hengſte, 101 Zuchtſtuten, 174 Fohlen. Zu der An-

ſtalt das Muttergeſtüt zu Marbach, der Hengſtfohlenhof zu Güterſtein, und der Stutenfohlenhof zu Offenhauſen. — Baiern: 111,000 fl. — Groſsh. Heſſen: 30,000 fl. — Belgien 1840: 230,000 Fr. — Preuſsen 1841: 173,000 Rthlr.

(*b*) Dieſe Ausgabe für Straſsen- und Waſſerbau iſt ein nicht unbeträchtlicher Theil des ganzen Aufwandes. Sie macht

26	Proc.	=	416,900 Fr.,	Canton Waat, 1841 R.
$12,^{3}$	»	=	1·109,000 fl.,	Baden, 1842.43 (nebſt 259,000 fl. auſserord.)
$5,^{62}$	»	=	1·688,600 fl.,	Baiern, 1837—43.
$5,^{2}$	»	=	554,600 fl.,	Würtemberg, 1842—45.
$4,^{8}$	»	=	4·517,000 Fr.,	Belgien, 1841.

Der Staat unterhält hier nur etwa $^{2}/_{3}$ der vorhandenen Landſtraſsen. Zu den Jahren 1836 und 1838 wurden 8 Mill. Fr. auſserordentl. Zuſchuſs zu dem Straſsenbau bewilligt. — In Baden ſind unter dem Aufwande i. D. 217,900 fl. für Neubauten begriffen. Der Straſsenbau koſtet 583,690 fl., der Waſſerbau 393,600 fl., den Reſt nehmen die Verwaltungskoſten hinweg.

(*c*) Die Prämienanleihe der preuſs. Seehandlung von 1832, im Betrage von 12·600,000 Rthlr., war hauptſächlich zum Straſsenbau beſtimmt.

(*d*) Ueber die Koſten der Anlegung und Unterhaltung ſ. II, §. 270 (*a*). In Belgien koſtet 1 Meter Pflaſterſtraſse jährl. 60 Cent., gewöhnliche Kunſtſtraſse 49 Cent., alſo die Wegſtunde 1244 u. 1016 fl., Heuschling, Statist. S. 255. — Straſsen ohne gute Unterlage von gröſseren Steinen ſind wohlfeiler anzulegen, aber koſtbar zu unterhalten. Durch Anſtellung einer hinreichenden Zahl von Straſsenwärtern, die jede kleine Beſchädigung ſogleich ausbeſſern, wird an dem Aufwande merklich erſpart. In Baden ſind 603 Straſsenwärter, deren jeder im D. 1233 Ruthen = $1,^{233}$ Wegſtunden verſieht und auſser einigen Nebeneinkünften 157 fl. Lohn erhält.

(*e*) Es läſst ſich zwar annehmen, daſs eine wahrhaft nützliche Unternehmung dieſer Art auch für die Unternehmer mit der Zeit einträglich werden müſſe, denn ihr Nutzen beſteht darin, daſs ſie die Frachtkoſten um mehr erniedrigt, als die Bau- und Unterhaltskoſten ausmachen, wodurch die Conſumtion und Production vermehrt werden. Conſumenten (ſoweit die Preiſe der Waaren ſinken) und Producenten theilen ſich in dieſen Vortheil und büſsen ihn nicht gänzlich ein, wenn ſie auch die Koſten des Canals und der Eiſenbahn den Erbauern vergüten müſſen. Indeſs gibt es Fälle, wo der Waarenzug noch nicht ſogleich eine ſolche Lebhaftigkeit erlangen kann, um die Zinſen und Reparaturen leicht zu vergüten, wo man es rathſam findet, zur kräftigeren Ermunterung der Production dieſe Ausgaben fürs Erſte nicht im Weggelde ſich ganz erſetzen zu laſſen, wo alſo die Rechnung auf einen langen Zeitraum hinaus gemacht werden muſs. Dieſs kann nur von der Regierung geſchehen, die auch ſolche Unternehmungen auf die gemeinnützigſte Weiſe auszuführen im Stande iſt. Gleichwohl wäre es irrig, jede ſolche Kunſtſtraſse ohne Weiteres für vortheilhaft zu halten, denn es kommt dabei ſehr auf die Gegend und Richtung an. — Vgl. Say, Handb. V, 177. — Die groſse Canalunternehmung der franzöſiſchen Regierung wurde mit auffallender Uebereilung begonnen. Man beſchloſs in den Jahren 1818 — 35 verſchiedene Anleihen, um einige Canäle zu beendigen und auch einige Brücken- und Hafenbauten vorzunehmen. Die ganze aufgenommene Summe war 142·630,000 Fr., aber die Anſchläge waren ſo ungenau verfertiget, daſs man einen viel gröſseren Aufwand für unvermeidlich erkannt hat. Der Canal von Nivernais wurde auf 8 Mill. Fr. angeſchlagen, koſtet aber 19 — 20 Mill. Im J. 1830 wurden 7 Mill. Fr. für die Zahlungen

Digitized by Google

an die Canalgläubiger und 5·100,000 Fr. für Fortſetzung der Arbeiten nöthig. Revue Enc. 1828. Aug. S. 444. Moniteur, 1829. 9. April 1830. 7. Nov. Im J. 1834 hatten die 13 größeren, in den J. 1821 u. 22 beſchloſſenen Arbeiten ſchon 241 Mill. gekoſtet. — Die Canal-Anleihen wurden durch Actiengeſellſchaften herbeigeſchafft. Die Actien tragen 5 Proc. Zinſen, außerdem eine Prämie bei der Tilgung oder (beim Canal von Bourgogne und von Arles) eine Zinserhöhung von ½ Proc. von 1833 an, und ſie geben auch nach der gänzlichen Einlöſung noch das Recht auf einen Antheil am Reinertrage. Feller, Archiv der Staatspapiere, S. 37 – 44 (1830). Die jährliche Ausgabe für Zinſen und Abzahlung dieſer Anleihen iſt an 10 Mill. Fr. — In den nordamericaniſchen Freiſtaaten haben die einzelnen Staaten bedeutende Unternehmungen im Straßen- und Canalbau mit Hülfe von Anleihen gemacht, ſ. §. 277 (*d*). — Eiſenbahnunternehmungen mehrerer Regierungen; Belgien, Baden, Baiern, Frankreich, Oeſterreich ꝛc.

(*f*) Dieſe Flußbaugelder betragen jetzt in Baden 90,800 fl. Die am Rhein liegenden Gemeinden haben 4 kr., die an den anderen Flüſſen liegenden 2 kr. von 100 fl. des Grundſteuercapitals aller Ländereien zu entrichten.

(*g*) Kein Staat hat hierauf mehr verwendet als Baden. Der Zuſchuß zur Zehntablöſung beträgt ohne die Zinſen gegen 8 Mill. fl., die eine Vermehrung der Staatsſchuld bilden.

§. 80.

Die Ausgaben für die Zwecke der Volksbildung beziehen ſich vornehmlich auf folgende Gegenſtände (*a*).

1) Unterrichtsanſtalten.

a) Als allgemeine Grundlage alles Unterrichtes dienen die Volks- (Elementar-) Schulen. Die Güte des Volksſchulweſens hat auf den geiſtigen und ſittlichen Zuſtand und ſomit auf die geſammte Wohlfahrt des Volkes einen ſo mächtigen Einfluß, daß die Regierung auf das dringendſte verpflichtet iſt, für die Anſtellung einer hinreichenden Anzahl fähiger Lehrer, für Anſtalten zur Bildung ſolcher Lehrer (Schullehrerſeminarien), für die Herſtellung der erforderlichen Schulgebäude und für eine ſolche Beſoldung der Lehrer zu ſorgen, welche ihnen Auskommen und Achtung verſchafft (*b*). Weil jedoch zunächſt die Hülfsmittel innerhalb der einzelnen Gemeinden zur Beſtreitung der Schulkoſten in Anſpruch genommen werden, z. B. die hiezu beſtimmten Einkünfte der Kirche und der Gemeindecaſſe, ſo liegt es dem Staate nur ob, da Zuſchüſſe zu bewilligen, wo jene Quellen nicht genügen, und ſo wird es möglich, mit einer ſehr mäßigen Summe überaus viel Wohlthätiges zu bewirken (*c*).

Digitized by Google

b) Beſondere Lehranſtalten ſind für mancherlei Richtungen der menſchlichen Thätigkeit nöthig; es giebt wiſſenſchaftliche (Gymnaſien, Lyceen, Univerſitäten), ferner Gewerbs= (Landwirthſchafts=, Forſtwirthſchafts=, Bergbau=, Gewerks=, Bau=, Handels=, Schiffahrts=) Schulen, Kunſt=, Kriegsſchulen u. dgl. In kleinen Staaten iſt es nicht möglich, für alle dieſe Zweige beſondere Lehranſtalten zu errichten, doch ſind Gymnaſien nirgends entbehrlich und die Wiſſenſchaft iſt überhaupt dem Staate ſo nothwendig, daß man ihre Pflege und Verbreitung ſich nicht genug angelegen ſein laſſen kann (*d*). Höhere Bürger= (Real=) Schulen zu errichten, wird den Stadtgemeinden überlaſſen, allenfalls mit einem Staatszuſchuſſe.

2) Beförderung der wiſſenſchaftlichen und Kunſtbildung durch Bibliotheken, Kunſtſammlungen, gelehrte Geſellſchaften (Akademieen) (*e*) u. dgl.

3) Die **Kirche**. Ohne eine Anſtalt des Staates zu ſein, ohne in ihrem Inneren eine Unterordnung unter denſelben ertragen zu können, ſteht dieſelbe doch in Anſehung ihrer Beſtimmung in einer ſo nahen Beziehung zu den Staatszwecken, daß ſie von der Regierung nicht bloß Schutz, ſondern auch äußeren Beiſtand fordern darf. Wo die kirchlichen Geſellſchaften ohne eigenes oder doch ohne zureichendes Vermögen ſind, da wird eine dem Bedürfniß des Gottesdienſtes und der Seelſorge entſprechende Beiſteuer aus der Staatscaſſe nothwendig.

(*a*) Ganzer Betrag dieſes Aufwandes:

Baden, 1843.	Kirche	129,000 fl.	= $1,^{4}$ Proc.
	Unterricht	341,900 fl.	} = $4,^{2}$ Proc.
	Wiſſenſchaften u. Künſte	40,000 fl.	
	Die Hauptſumme iſt	510,900 fl.	
Würtemberg, 1842—45	Kirche . .	875,600 fl.	= $8,^{8}$ Proc.
	Unterricht u. Erziehung	365,000 fl.	= $3,^{49}$ „
		1·240,600 fl.	

wobei unter den Ausgaben für die Kirche auch Schullehrerbeſoldungen vorkommen.

Baiern, 1837—43.	Kirche	1·355,200 fl.	= $4,^{5}$ Proc.
	Erziehung u. Bildung .	1·070,700 fl.	= $3,^{56}$ „
		2·425,900 fl.	
Belgien, 1841.	Kirche	4·172,500 Fr.	= $4,^{4}$ „
	Unterricht	1·703,600 Fr.	= $1,^{8}$ „
		5·876,100 Fr.	

Digitized by Google

Hiezu kommen die Provincialausgaben für die Volksſchulen, die 1840 134,500 Fr. betrugen.

Frankreich, 1841.	Kirche	35·744,000 Fr.	= 3,^{9} Proc.
	Unterricht	15·352,000 Fr.	= 1,^{67} „
		51·096,000 Fr.	
C. Waat, 1841.	Kirche	253,000 Fr.	= 16 „
	Unterricht	211,700 Fr.	= 13,^{4} „
		464,700 Fr.	

Dieſe Angaben ſind zu einer Vergleichung nicht ohne manche Berichtigungen brauchbar, weil es unter Anderem darauf ankommt, welche eigene Einkünfte der kirchlichen- und Unterrichtsanſtalten vorhanden ſind. In Baden z. B. haben die beiden Confeſſionen ein anſehnliches Vermögen und viele Geiſtliche beziehen ihre Beſoldungen aus örtlichen Stiftungsgütern, Zehntrechten, Gefällen verſchiedener Art ꝛc.

(*b*) In den letzten beiden Jahrzehnten iſt in vielen europäiſchen Staaten für dieſen lange vernachläſſigten Gegenſtand ſehr viel geſchehen. Dieß zeigt ſich hauptſächlich in folgenden Stücken:

1) Zahl der Schüler und der Lehrer und Vollſtändigkeit des Schulbeſuches. Auf 1000 Menſchen kommen gegen 153 Kinder von 6 bis 14 Jahren. Dieſe Zahl iſt alſo die größte mögliche Menge von Schulkindern innerhalb jenes Alters, oder ungefähr 1/7. Nach Ch. Dupin (Forces productives de la France, 1827, II, 251) hatte Nordfrankreich auf 1000 Einwohner nur 57, Südfrankreich 21 Schulkinder und 14,000 Gemeinden von 38,000 hatten noch keine Schule. Seitdem iſt dieſem Uebelſtande ſo eifrig abgeholfen worden, daß 1839 die Zahl der Schulkinder über 2 Mill. oder 1/16 der Volksmenge betrug (gegen 60 p. mille). In den deutſchen Staaten, in den Niederlanden, eiuem Theil der Schweiz ꝛc. erreicht die Zahl der Schulbeſuchenden das maximum, z. B. im Großherzogthum Heſſen 1837 waren es 156 p. m., es kam auf 85 Kinder oder auf 548 Menſchen eine Schule (Linde, Ueberſicht des geſammten Unterrichtsweſens im Gr. Heſſen, 1839.). — In Preußen wurden 1838 die öffentlichen unteren und mittleren Lehranſtalten von 2·289,700 Schülern beſucht (Weber, Handb. S. 145), was 160 p. m. giebt, jedoch ſind hierunter auch Zöglinge über jenem Schulalter und man zählte 540,000 Kinder (1/5 aller), die in keine öffentliche Schule giengen. Die Schüler der Volksſchulen betrugen gerade 152 p. m. — In Belgien waren zu Ende 1840 noch 183 von 2417 Landgemeinden ohne Schulen. Man zählte 2109 Gemeinde-, 2284 Privat- und 796 gemiſchte Schulen, d. h. ſolche, die vom Staate eine Unterſtützung erhalten, zuſ. 5189, mit 453,380 Schulkindern, wovon 171,600 in Privatſchulen. Die ganze Zahl giebt 113 p. mille oder 1/9 der Einw., max. Namur mit 1/6, min. Oſtflandern mit 1/10; ſ. État de l'instructr. primaire en Belgique, 1830 — 40, S. 63 ff. (Amtl. Bericht des Miniſters des Innern v. 28. Jan. 1842.)

2) Beſoldung der Lehrer. Dieſelbe war ſonſt öfters ſo kärglich, daß der Lehrer zu unwürdigem Nebenerwerbe gezwungen war. Man hat jetzt in vielen Ländern ein minimum des Einkommens, je nach der Größe der Schule, feſtgeſetzt, ſo daß der Lehrer wenigſtens den nöthigſten Unterhalt findet. Nach dem bad. Geſ. vom 28. Aug. 1835 ſteht ſich der Lehrer mit Einſchluß der Wohnung und des Schulgeldes auch an kleinen Orten wenigſtens auf unge-

Digitized by Google

fähr 200 fl., der Unterlehrer auf 130 fl. — Im Großh. Heſſen iſt das Mindeſte 155 fl., wobei die Wohnung nur zu 10 — 20 fl. angeſchlagen und das Holz nicht berechnet iſt. — In Baiern iſt die geringſte Schullehrerbeſoldung auf 200 fl. feſtgeſetzt worden. — Naſſau: die Lehrer haben wenigſtens 200 fl., die Gehülfen 150 fl. Ueber die gewünſchte Erhöhung dieſer Summe auf jenen Betrag ſ. Verhandl. d. Deput.-Verſ. v. 1841. S. 97. — In Belgien empfingen die Schullehrer 1840

846,480	Fr.	Beſoldung aus verſchied. Caſſen
2·288,900	»	Schulgeld
3·135,380	»	oder 589 Fr. i. D., aber auf dem Lande iſt das Einkommen in der Regel nur 350 — 400 Fr.

In Hannover lebten 1834 noch 396 Lehrer das ganze Jahr oder einen Theil deſſelben von dem Reihetiſch bei den Ortsbewohnern.

(*c*) Baden, 1842. 43, Ausgabe für die Volksſchulen:

24,000	fl.	für die Bildung der Lehrer (3 Seminare)
58,000	»	Zuſchuß zu den Beſoldungen und Penſionen der Lehrer
3,000	»	Zuſchuß zu einzelnen Schulen
75,000	fl.	

Baiern: 752,000 fl., wovon 115,400 fl. nöthig ſind, um die Lehrerbeſoldungen bis auf die Congrua von 200 fl. zu erheben. — In Großbritanien geſchah bisher für das Volksſchulweſen, ſowie für viele andere wichtige Bedürfniſſe gar nichts vom Staate. Jetzt ſind 40,000 L. St. jährlich für jenen Zweck ausgeſetzt.

(*d*) Ad. Smiths tadelnde Bemerkungen über die Univerſitäten beziehen ſich auf die mangelhaften Einrichtungen in England. Say verwirft die Rechtsſchulen, weil man in ihnen Rechtsverdrehungen lerne, und die mediciniſchen, weil die Menſchen doch die Quackſalber vorziehen! Handbuch V, 237, 239. — In Deutſchland ſind die Meinungen über den Einfluß der Hochſchulen auf die allgemeine Bildung nicht getheilt. — Univerſitäten mit vollſtändiger und guter Beſetzung aller Fächer und reichlich ausgeſtattet mit den nöthigen Hülfsmitteln, als Büchern, Sammlungen, Inſtrumenten, Krankenhäuſern ꝛc. ſind koſtbar. Man kann annehmen, daß zu einer Univerſität dieſer Art gegen 100,000 fl. erforderlich ſind. Tübingen (mit Einſchluß der Renten aus eigenem Vermögen i. B. von 30,000 fl.) iſt 1842 auf ein Einkommen von 110,000 fl. gebracht worden, freilich mit 2 theologiſchen Facultäten. Die drei bairiſchen Univerſitäten erfordern wegen ihrer eigenen Einkünfte zuſammengenommen nur 94,000 fl. aus der Staatscaſſe. Heidelberg erhält 85,000 fl. vom Staate, neben geringen eigenen Einnahmen. — Die belgiſche Regierung verwendete 1840. 41 606,200 Fr. auf die beiden königlichen Univerſitäten Gent und Lüttich, worunter 24,000 Fr. Stipendien (bourses) auf den Univerſitäten und 15,000 Fr. Reiſeſtipendien. Die Krankenhäuſer werden von den Stadtgemeinden erhalten; ſ. Etat de l'enseignement supérienr en Belgique, pendant l'année 1841. Rapport du min. de l'intérieur, 30. April 1842. — Einkünfte der preuß. Univerſitäten nach Dieterici (Geſchichtl. und ſtatiſt. Nachrichten über die Univerſitäten im preuß. Staate, Berl. 1836):

99,800	Rthl.	Berlin, .	. wovon	97,200	aus der Staatscaſſe.
89,680	»	Bonn, . .	»	87,100	
72,298	»	Breslau, .	»	1,300	
70,700	»	Halle, . .	»	41,300	
60,900	»	Königsberg,	»	57,500	
57,700	»	Greifswalde,	»	0	

Digitized by Google

(e) Die Univerſitäten haben weit mehr geleiſtet als die, oft wie ein Theil des Hofprunkes behandelten Akademieen, welche jedoch für manche Fächer, in denen zeitraubendes, ungeſtörtes Forſchen nothwendig iſt, ſehr erſprieß-lich werden können. Vgl. Say, Handb. V, 254.

§. 81.

Ausgaben für das Finanzweſen. Die Erhebung, Verwendung und Berechnung der Staatseinkünfte verurſacht Koſten, die theils nur einzelne Zweige von Einnahmen betreffen und in den Finanzplanen mehrerer Staaten ſogleich von dem Betrage derſelben in Abzug gebracht werden, theils ſich auf die geſammte Finanzverwaltung beziehen. Unter letzteren nehmen auch die Ausgaben für die Staatsſchuld ihre Stelle ein. Die Regeln für die vortheilhafteſte Einrichtung dieſer ganzen Claſſe von Ausgaben ſind in der Finanzwiſſenſchaft zerſtreut.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Staatseinkünfte.

Einleitung.

Von den verſchiedenen Quellen der Einkünfte.

§. 82.

Es ſind ſehr manchfaltige Quellen der Staatseinkünfte denkbar und in den einzelnen Staaten auch wirklich in Benutzung gekommen. Die Finanzwiſſenſchaft ſoll ſich nicht mit einem, nach Ideen neu zu gründenden Staate, ſondern mit den beſtehenden Staatsvereinen beſchäftigen, ſie ſoll die eingewurzelten Einrichtungen, von denen man ſich nicht plötzlich losreißen kann, ſorgfältig berückſichtigen, und ſie kann folglich nicht umhin, die in den chriſtlich-civiliſirten Staaten üblichen Arten von Einnahmen zu prüfen, ihre Vortheile und Nachtheile zu beleuchten, und neben den allgemeinen, hierüber aufzuſtellenden Lehren auch auf die beſondern Umſtände hinzudeuten, welche hier oder dort die Befolgung derſelben erſchweren können. Es iſt deßhalb unerläßlich, auch bei ſolchen Einnahmen, deren Abſchaffung wünſchenswerth wäre, zu erforſchen, wie ſie, bis dieß geſchehen kann, auf die wenigſt nachtheilige Weiſe einzurichten ſeien.

§. 83.

Die allgemeinen Erforderniſſe, nach denen die Zweckmäßigkeit jeder Art von Staatseinkünften zu beurtheilen iſt, ſind:

Digitized by Google

1) In Bezug auf das Staatswohl im Ganzen:
   a) Keine Einnahme darf wohlerworbene Rechte, oder auch das in den ewigen Vernunftgeſetzen begründete Gebot der Gerechtigkeit verletzen.
   b) Jede Einnahme ſoll die volkswirthſchaftlichen Zwecke, nämlich reichliche Gütererzeugung, gute Vertheilung der Erzeugniſſe, lebhaften Verkehr und zweckmäßige Güterverzehrung, ſo wenig, als es mit der Befriedigung des Staatsbedürfniſſes vereinbar iſt, beeinträchtigen (§. 13.), und unter übrigens gleichen Umſtänden iſt diejenige Einnahme die beſte, welche in jenen Hinſichten am wenigſten ſchadet. In dieſer Beziehung gehört es insbeſondere zu den Vorzügen einer Art von Einkünften, wenn die Aufopferung, die ſie den Bürgern auferlegt, ſo wenig als möglich den Betrag überſteigt, welchen die Regierung nöthig hat (*a*).
   c) Eine Staatseinnahme ſoll, abgeſehen von ihren wirthſchaftlichen Folgen, auch in anderen Beziehungen, z. B. der Sittlichkeit, der Sicherheit u. dgl., keine nachtheiligen Wirkungen äußern.
2) In Bezug auf den Staatshaushalt, für ſich betrachtet, iſt diejenige Einnahme die beſſere, welche leicht, ſicher und vollſtändig zu erlangen und daher für die Aufrechthaltung der Ordnung günſtig beſchaffen iſt.

(*a*) D. h. wenn der reine oder Nettoertrag im Verhältniß zum rohen (Brutto-) Ertrage groß iſt. Es macht indeß hiebei einen Unterſchied, ob die in die Staatscaſſe fließenden Gütermaſſen urſprüngliches oder abgeleitetes Einkommen ſind, (I, §. 251), weil im erſten Falle die Koſten eine productive, im lezten aber eine unproductive Verzehrung bilden.

§. 84.

Die Staatseinkünfte können nach der wirthſchaftlichen Weſenheit ihrer Quellen in zwei Hauptclaſſen getheilt werden (*a*):

I) Die Regierung erwirbt Güter, indem ſie ſich dieſelben auf den nämlichen Wegen, wie Einzelne, durch irgend eine Art von Aufopferung oder Leiſtung verſchafft, ohne daß ein Zwang beſtände, von dieſer Leiſtung, die ſich die Regierung bezahlen läßt, Gebrauch zu machen. Die Mittel zu einem ſolchen Erwerbe ſind überhaupt Arbeit und Vermögensſtämme;

Digitized by Google

beide werden von der Regierung entweder vereinzelt, oder in Gewerbsunternehmungen verbunden benutzt, und letztere können wieder theils auf einen Zweig hervorbringender Thätigkeit, theils auf eine Leiſtung von perſönlichen Dienſten gerichtet ſein. In jedem Falle iſt die Regierung bei dieſen Einnahmen von dem Erfolge der betriebenen Unternehmung, von dem Abſatze der erzeugten Güter, dem häufigen Gebrauche der errichteten Anſtalten u. dgl. gerade ſo abhängig, wie die einzelnen Bürger es ſind, und ſie muß, wie dieſe, die Vergrößerung der Einnahmen, oder die Verminderung der Koſten auf dem Wege von Verbeſſerungen des Betriebes zu bewirken ſuchen. Die für die Regierung betriebenen Erwerbsgeſchäfte ſind Beſtandtheile der Volkswirthſchaft.

II) Die Regierung verpflichtet die Bürger, einen Theil ihres jährlichen Einkommens abzugeben, ohne daß dieſelben mit dieſer Abgabe eine Gegenleiſtung im Verkehre erkauften. Solche, durch obrigkeitlichen Befehl bewirkte Entrichtungen können Auflagen genannt werden (*b*). Sie können ſchon durch bloße geſetzliche Veränderung des Entrichtungsverhältniſſes ergiebiger gemacht werden.

(*a*) Rau, Ueber die Kameralwiſſ. S. 77. Vor der Ausbildung der Nationalökonomie war es üblich, die Staatseinkünfte bereiteſtes Vermögen des Staates, opes reip. paratissimae, zu nennen.

(*b*) Auch die Gemeinde, eine Zunft u. dgl. kann ſolche Auflagen einfordern, alſo müßten die von der Regierung angeordneten eigentlich Staatsauflagen genannt werden.

§. 85.

Zu I) Die Erwerbseinkünfte der Regierung, geſchichtlich die älteſte Quelle von Staatseinnahmen, laſſen wieder in Anſehung des Verhältniſſes, welches zwiſchen der Regierung und den einzelnen Gewerbtreibenden obwaltet, eine weitere Abtheilung zu. Es ſind nämlich folgende zwei Fälle möglich:

1) Die Regierung ſtellt ſich den Bürgern in Benutzung eines Erwerbszweiges völlig gleich, legt ihnen keine Hinderniſſe in den Weg und ſucht in freiem Mitwerben mit ihnen ein Einkommen. Dieſes fällt ihr demnach ohne allen Einfluß der Staatsgewalt zu und ſetzt keine andere Bedingung voraus, als den Beſitz der Erwerbsmittel (§. 84.), und zwar, weil aus der bloßen Veranſtaltung von Arbeiten durch gedungene

Digitized by Google

Arbeiter nicht wohl Gewinn entſtehen könnte (*a*), den Beſitz eines Vermögensſtammes. Dieſe Claſſe von Einkünften rührt folglich aus reinem Privaterwerbe oder, was daſſelbe ſagt, aus der Benutzung des Staatsvermögens her. Sie kann aus Grundrente, Zinsrente und Gewerbsverdienſt beſtehen.

2) Das Mitwerben der Bürger wird in einzelnen Zweigen der Gewerbsthätigkeit von der Regierung ganz unterſagt oder wenigſtens erſchwert und beſchränkt, weßhalb der Erwerb derſelben nicht bloße Frucht eines werbenden Vermögens, ſondern zugleich eines Vorrechtes iſt. Daher bezieht die Regierung einen, das gewöhnliche Maaß überſteigenden monopoliſtiſchen Gewerbsgewinn, oder ſie erntet doch da einen Gewinn, wo ihn, wenn volle Freiheit waltete, die Einzelnen genoſſen haben würden. Eine ſolche Art von Erwerbseinkünften wird durch eine geſetzliche Anordnung bedingt, wodurch der höchſten Gewalt vorzugsweiſe die Befugniß zur Betreibung von Unternehmungen beigelegt wird, die ſonſt ihrer Natur nach in den Händen von Privatperſonen ſich befinden könnten. Vorrechte dieſer Art heißen Finanzregalien, Regalien im engſten Verſtande. Schon der Begriff dieſer Einnahmsquelle deutet an, daß von derſelben, wenn ſie willkührlich ausgedehnt würde, der Betriebſamkeit der Bürger tiefe Wunden geſchlagen werden könnten.

(*a*) Nur wenn der Staat Sklaven oder Sträflinge vermiethete, käme eine Einnahme aus bloßer Arbeit vor.

§. 86.

Zu II. Auch die Auflagen zerfallen in zwei Gattungen, je nach der Weiſe, wie die Verpflichtung, eine gewiſſe Summe an die Regierung abzugeben, der Gerechtigkeit gemäß beſtimmt werden kann, abgeſehen von anderen rein-willkührlichen und zufälligen, alſo auch unzweifelhaft ungerechten Arten von Abgabenforderungen.

1) Auflagen, die bei einer beſonderen Berührung der Bürger mit der Regierung gefordert werden und daher als Vergütung für eine einzelne, mit Koſten verbundene Maaßregel der vollziehenden Gewalt erſcheinen, ſind Gebühren. Sie werden erhoben, wenn der Bürger von gewiſſen Staatsanſtalten Gebrauch macht, wenn ihm eine Begünſtigung zu Theil wird,

Digitized by Google

oder wenn ſonſt eine Staatsbehörde ſich mit ſeinen Angelegenheiten beſchäftigen muß, wohin auch der Fall gehört, wo er durch eigenes Verſchulden ſich eine Belaſtung mit einer Abgabe zuzieht. Die Gebühren ſind inſofern den Regalien ähnlich, als auch bei ihnen, wie bei dieſen, dem Bezahlenden etwas Einzelnes vom Staate geleiſtet wird, allein es findet auch ein weſentlicher Unterſchied Statt, denn die Gebühr iſt nur die Begleiterin einer Regierungshandlung, welche, wenn auch keine beſondere Vergütung für ſie gefordert würde, nicht weniger nothwendig wäre, welche alſo nicht der Bezahlung willen vorgenommen wird (*a*).

2) Solche Auflagen dagegen, die ohne eine einzelne Veranlaſſung der erwähnten Art, alſo ohne eine beſondere Gegenleiſtung der Regierung aus allgemeiner Bürgerpflicht und nach einem allgemeinen Maaßſtabe von den Bürgern gefordert werden, und folglich den Beitrag derſelben zu der Geſammtheit der Staatsausgaben bilden, ſind Steuern.

(*a*) Man bezeichnete die hieher gehörigen Auflagen früher öfters mit dem Namen zufällige Abgaben. Neuerlich hat man ſie meiſtens mit den Steuern zuſammengeworfen und dieſen Ausdruck in dem weiteren Sinne gebraucht, der hier mit dem Worte Auflagen ausgedrückt worden iſt.

§. 87.

Die Staatseinkünfte können noch nach einigen anderen Geſichtspuncten abgetheilt werden.

1) Nach der Art der Sachgüter, welche in den Beſitz der Regierung gelangen, unterſcheidet man Geld- und Natural-Einkünfte (*a*). Bei dem Betriebe von Gewerben und bei manchen anderen Veranlaſſungen erhält die Regierung Vorräthe von Natur- und Kunſterzeugniſſen, die entweder zur Erzielung einer Geldeinnahme verkauft, oder unmittelbar verwendet werden. Wenn man unter Naturaleinkünften im engeren Sinne ſolche verſteht, die nicht in Geld umgeſetzt, ſondern geradezu für öffentliche Zwecke gebraucht werden, ſo ſind dahin vorzüglich Rohſtoffe, Getreide, Holz ꝛc. zu rechnen, die gleichförmig beſchaffen ſind und regelmäßig für gewiſſe Bedürfniſſe angewendet werden. In früheren Zeiten war es bei dem geringen Geldverkehre, dem ſchwierigen Abſatze der Erzeugniſſe und dem

Digitized by Google

ſchwachen Handel angemeſſen, die aus dem Erwerbe der Regierung erhaltenen Bodenerzeugniſſe vorräthig zu behalten, um ſie zum Unterhalte des Hof- und Staatsdienerperſonals anzuwenden; auch verband man damit die Abſicht, für Fälle von Mißwachs und Theurung eine Aushülfe in Bereitſchaft zu halten, die den bedrängten Unterthanen wohlthätig werden könnte (II, §. 137). Allein wegen der Koſtbarkeit einer ſolchen Aufbewahrung, der Gefahr von Verluſten und der größeren Lebhaftigkeit des Verkehres kommt man von jenem Verfahren allmälig zurück und zieht die viel einfacheren Geldeinkünfte vor, außer in ſo weit man zu Beſoldungen (§. 58.) und zur Brotlieferung für die Soldaten (§. 76.) Getreide nöthig hat.

2) Nach ihrer Veranlaſſung und Entſtehungsweiſe kann man unterſcheiden:
   a) ſelbſtändige Einkünfte, die den Zweck einer gewiſſen Veranſtaltung bilden, und deren Koſten nur als Mittel für dieſen Zweck dienen;
   b) gelegentliche, acceſſoriſche, die ſich nur an eine von Staatsausgaben anſchließen und einen Theil des Aufwandes vergüten. Solche ergeben ſich bei vielen Zweigen der Ausgaben und ſtehen mit ihnen in genauer Verbindung (*b*). Die nachfolgende Abhandlung der Staatseinkünfte bezieht ſich nur auf die ſelbſtändigen.

(*a*) Dieſe Benennung rührt von der im römiſchen Rechte vorkommenden Unterſcheidung der fructus naturales und civiles her.

(*b*) z. B. bei der Staatsvertheidigung: Verkauf alter Pferde, von abgenützten Waffen, Lederwerk, — bei der Rechtspflege: Ertrag aus der Arbeit der Züchtlinge, — bei dem Landgeſtüt: Verkauf älterer Hengſte ꝛc.

Digitized by Google

1. Abſchnitt.

Privaterwerb der Regierung.

---

§. 88.

Das der Regierung zur Verfügung ſtehende Vermögen iſt theils werbend, theils dient es unmittelbar zu verſchiedenen öffentlichen Zwecken, und gehört alſo zu dem Gebrauchsvorrathe, I. §. 51.

I. Zu der letztgenannten Abtheilung ſind theils unbewegliche Güter zu zählen, wie die Gebäude, welche zur Benutzung des Fürſten (§. 49.) und zum Staatsdienſte (§. 67.) beſtimmt ſind, die Feſtungen, Brücken, Straßen, botaniſchen Gärten ꝛc., theils bewegliche Dinge, wie Kriegsſchiffe, Geſchütze, Waffen und anderer Kriegsbedarf, Vorräthe von Büchern, Natur- und Kunſtmerkwürdigkeiten ꝛc. Dieſe Vermögenstheile, welche, ſtatt Einnahmen zu gewähren, ſogar noch Ausgaben verurſachen, ſind den einzelnen Behörden der Staatsverwaltung anvertraut. Sie müſſen vollſtändig verzeichnet, es muß auch jährlich der Abgang bisheriger und der Zugang neuer Beſtandtheile angemerkt und auf dieſe Weiſe ſowohl die Ueberſicht des ganzen Vermögensſtandes erhalten, als jeder Veruntreuung vorgebeugt werden (*a*).

II. Auch das werbende Vermögen, deſſen zweckmäßigſte Benuzzungsweiſe hier zu unterſuchen iſt, begreift ſowohl unbewegliche Güter und verſchiedene Rechte in ſich, die man zuſammengenommen zu dem Kammer- oder Domänenvermögen rechnet, als bewegliche Sachen. Sieht man näher auf die Beſchaffenheit der hierunter enthaltenen Gegenſtände, ſo kann man ſie ſo abtheilen:

1) Hülfsmittel zur Betreibung eines hervorbringenden Gewerbes im Eigenthume des Staates, wohin zu rechnen ſind:

Digitized by Google

a) **Grundſtücke, Kammergüter, Domänen.**

b) **Capitale**, und zwar

α) **ſtehende**, nämlich ſowohl Gebäude und unbewegliche Gewerbseinrichtungen, als Geräthſchaften;

β) **umlaufende**, nämlich Vorräthe verſchiedener Art, worunter auch die zum Betriebe von Gewerben erforderlichen Geldſummen gehören (*b*).

2) Andere Privatrechte, welche Einkünfte gewähren. Dahin gehören vorzüglich

a) dingliche Rechte auf Entrichtungen von Privatländereien (**Grundgefälle**), oder auf eine Benutzung derſelben (**Weiderecht**)

b) Forderungen, die aus **dargeliehenen Geldſummen** entſpringen und ganz perſönlich oder durch ein beigefügtes Hypothekenrecht zugleich dinglich geworden ſind. Dieſe Vermögenstheile heißen im Sinne der Privatwirthſchaft ebenfalls und ſogar vorzugsweiſe Capitale, I, §. 54.

In der näheren Betrachtung dieſer Erwerbsmittel können die Grundſtücke und die wahren Capitale zuſammengefaßt werden.

(*a*) In Frankreich iſt 1836 ein Verzeichniß aller unbeweglichen Beſtandtheile des Staatsvermögens (mit Ausſchluß des Kronguts, ſ. §. 91) aufgeſtellt worden, mit Beifügung eines Preisanſchlages, wo es thunlich war. Auszug bei **Macarel**, Fortune publique, I, 207.

I. Unbewegliche Beſitzungen, die zu einem Theile des Staatsdienſtes gehören (affectées à un service public), nämlich: 14·798,000 Fr. zum Gebrauche beider Kammern, ferner bei den einzelnen Miniſterien: 39·926,000 Fr. Juſtiz= u. geiſtliche Angelegenheiten, — 2·951,000 Fr. M. des Auswärtigen, — 28·625,000 Fr. M. des Unterrichts, — 57·578,000 Fr. M. des Innern, wobei Denkmäler und Kunſtgebäude, wie das Pantheon, der Triumphbogen ꝛc. nicht in Geld angeſchlagen ſind, — 22·992,000 Fr. M. des Handels, — 205·441,000 Fr. M. des Kriegs, ebenfalls mit vielen nicht angeſchlagenen Gegenſtänden, — 125·944,000 M. des Seeweſens, — 38·439,000 Fr. M. d. Finanz., bloß Gebäude.— Zuſ. 536·096,000 Fr.

II. Andere unbewegliche Beſitzungen: 1·109,000 Fr. Mineralbäder, — 3·795,800 Fr. Salzwerke, — 726·993,000 Fr. Waldungen. — Zuſammen 731·897,800 Fr.

Von dem beweglichen Vermögen ſind nur einzelne Haupttheile angeſchlagen, z. B. 4·178,000 Fr. in Zuchthäuſern, Opernhäuſern, bei Telegraphen ꝛc., — 7·573,000 Fr. bei der Poſt, — 329·687,900 Fr. bei dem Kriegsminiſterium, worunter 10,195 Geſchütze für 31·845,000 Fr., 1¼ Mill. Infanteriegewehre für 43 Mill. Fr. ꝛc., — 32·500,000 Fr. Waffen der Nationalgarde, — 498·117,000 Fr. bei dem Seeminiſterium, die Flotte ſelbſt zu 141 Mill. geſchätzt. — **Macarel**, a. a. O. S. 423 ff.

Digitized by Google

(*b*) Dieſe zu Anfange eines Jahres vorhandenen Summen müſſen am Ende deſſelben ſich wieder vorfinden und in das folgende Jahr hinübergehen.

Unter dem umlaufenden Betriebscapitale oder -Fonds verſteht man überhaupt dasjenige bewegliche Vermögen, mit welchem die Zweige der Finanzverwaltung ausgeſtattet ſein müſſen, um in gutem Gange zu bleiben. Es ſind dieß theils wahre Capitale im Sinne der bürgerlichen Wirthſchaft, nämlich bei den auf Staatsrechnung betriebenen Gewerben, theils Hülfsmittel für die Verwaltung der Staatsauflagen und für die Beſtreitung des Staatsaufwandes, wohin insbeſondere die für jede Caſſe nöthigen Vorſchüſſe gehören, ohne die man keine Ausgabe eher vornehmen könnte, als bis eine gleich große Einnahme vorausgegangen iſt. Ein ſolcher Betriebsvorrath iſt überall unentbehrlich, aber man hat auf ſeine Ausmittelung und Darſtellung nicht allerwärts gleiche Sorgfalt verwendet. Die genaue Kenntniß von dem jedesmaligen Stande deſſelben iſt aber nothwendig, um den Zuſtand des Staatshaushaltes richtig zu beurtheilen, denn aus der Vergleichung der Ausgaben und Einkünfte allein iſt dieß nicht möglich. Es könnte hieraus ein Ueberſchuß der Einkünfte hervorgehen, der aber nur ſcheinbar wäre, wenn etwa zugleich eine Verminderung der Betriebsvorräthe vorgegangen wäre, z. B. durch das Eingehen ungewöhnlich vieler Ausſtände oder durch unterbliebene Ergänzung von Materialien, wie Brennholz ꝛc. Ebenſo könnte es ſcheinen, als ſei ein Ausfall vorhanden, während die Mehrausgabe durch die Vergrößerung der Betriebsvorräthe aufgewogen würde.

In Baiern wurde 1828 (Landtagsabſchied v. 15. Aug. III, 1) verfügt, daß das Verlagscapital der Staatscaſſe wieder auf die Höhe hergeſtellt werden ſolle, welche es im J. 1818 (im Beginn der 1. ſechsjährigen Finanzperiode) gehabt habe, nämlich 6·736,517 fl. Daſſelbe iſt ſpäterhin auf 6·939,168 fl. angewachſen; ſ. Verhandl. d. K. d. Abg. von 1840, Beil. XXII. Abth. I. S. 8 (v. Rotenhan).

Würtemberg: Seit 1833 wird dem Finanzminiſterium ein „Betriebs- und Vorraths-Capital" von 1·400,000 fl. überlaſſen, und ſo bleibt es auch nach §. 6 des Finanzgeſetzes für 1842—45. Was die Reſtverwaltung (für die Aus- und Rückſtände der früheren Jahre) über dieſen Betrag beſitzt, wird zu verſchiedenen außerordentlichen Verwendungen beſtimmt. Außerdem beſitzen aber die einzelnen Staatsanſtalten und Gewerbe noch 1·664,286 fl. an Betriebscapitalen; ſ. Verhandl. der 2. K. von 1842, Bericht über die Reſtverwaltung, S. 1 u. 77.

In Baden iſt die Rechnungsführung über die umlaufenden Betriebsfonds ſehr vollſtändig; der Betrag derſelben wird im Finanzgeſetze für jede (2jährige) Periode feſtgeſtellt und der entbehrliche ſich vorfindende Ueberſchuß zu anderen Zwecken verwendet. Die Beſtandtheile dieſer Fonds ſind folgende:

	Durchſchnitt v. 1833—40.	Feſtſetzung für 1842. 43.
	fl.	fl.
1) Caſſenvorräthe	2·465,917	2·019,700
2) Naturalvorräthe	1·264,721	1·334,000
3) Activreſte (Ausſtände) . . .	1·900,098	1·954,700
Zuſammen	5·612,736	5·308,400
Hiervon gehen ab die Rückſtände (Paſſivreſte) mit	484,423	347,900
So bleibt reines Vermögen	5·128,313	4·960,500

ſ. Vortrag des Fin. Min. v. 27. Febr. 1842. — Finanzgeſ. f. 1842. 43.

Digitized by Google

1. Abtheilung.

Einkünfte aus Grundſtücken ſammt den zugehörigen Capitalen.

1. Hauptſtück.

Kammergüter im Allgemeinen.

§. 89.

Das Einkommen der Regierung aus der Benutzung von Grundſtücken (*a*) iſt das älteſte (*b*). Dieß liegt in der Natur der Sache, da die Landwirthſchaft unter die am erſten ausgebildeten Gewerbe gehört, in einem rohen Zuſtande der Geſellſchaft zur Befriedigung der meiſten Bedürfniſſe ausreicht und den Vorzug der Sicherheit beſitzt (I, §. 361 fg.), auch der Reichthum von Privaten hauptſächlich in Grundbeſitz beſteht, während die Steuern erſt bei einiger Lebhaftigkeit des Verkehrs leicht zu erheben ſind. Ueberdieß pflegen in einem ſchwach bevölkerten Lande Grundſtücke, die noch von keinem Einzelnen in Beſitz genommen ſind, in Fülle vorhanden zu ſein und Niemand verliert etwas dabei, wenn das Oberhaupt dieſelben ſich zueignet (*c*). Bei einem künſtlichen und manchfaltigen Nahrungsweſen, in welchem ein reger Verkehr ſtattfindet, könnte dagegen jene Quelle von Staatseinkünften ganz entbehrt werden oder doch zu verhältnißmäßig geringer Größe herabſinken (*d*).

(*a*) Gaſſer, Einleitung. Cap. 1—11. — Schreber, Abhandlung von Kammergütern und Einkünften, 1754. 4. — Bergius, Polizei- und Kameral-Magaz. II. Art. Domainen. — (Borgſtede), Juriſtiſch-ökonomiſche Grundſätze von Generalverpachtungen d. Dom. in den preuß. Staaten. Berlin, 1785. Als eine neue Bearbeitung dieſes Buches iſt anzuſehen: Nicolai, Oekon. juriſtiſche Grundſätze von der Verwaltung des Domainenweſens in den preuß. Staaten. Berlin, 1802. II. — Wehnert, Ueber die vortheilhafteſte Benutzung und den Verkauf der Domainen, Berlin, 1811. — Sturm, Lehrb. der Kameralpraxis, I. — v. Seutter, Ueber die Verwaltung der Staatsdomänen. Ulm, 1825. — v. Liechtenſtern, Ueber Domänenweſen. Berlin, 1826. — Hüllmann, Geſchichte der Domänenbenutzung in Deutſchland. 1807.

(*b*) Im alten Aegypten war nach Diodor das Land zu gleichen Theilen unter den König, die Prieſter und die Kriegerkaſte getheilt. Die jüdiſchen Könige hatten Einkünfte von Landgütern, die griechiſchen Könige der homeriſchen Zeit waren faſt ausſchließend darauf angewieſen. Auch zur Zeit des Freiſtaates hatte Athen productive Staatsländereien. Rom hatte außer den älteſten Staatsgütern, in Anſehung deren keine gewiſſe Kunde auf uns gekommen iſt (nach Dionys v. Halikarnaß ſoll Romulus das Gebiet unter den Staat, die Prieſter und die Bürger gleich vertheilt haben), häufigen Zuwachs ſolcher Grundſtücke aus ſeinen Eroberungen. Berühmt war wegen ſeiner Fruchtbarkeit und Einträglichkeit der ager Campanus. Anſehnliche Weideplätze und Waldungen, aus denen bedeutende Weidegelder (scriptura, Einſchreibgeld) floßen. — Große Maſſe von fürſtlichen Ländereien im Mittelalter. Verzeichniß von 123 kaiſerlichen Villen der Karolinger bei Hüllmann, Finanzgeſch. S. 19 ff. Unter den Königen von England aus dem ſächſiſchen Stamme hatte namentlich Eduard der Bekenner (1042 — 65) 1422 Landgüter (manors) nebſt 68 Forſten und 781 Parks, und bis auf Heinrich II. bewirtheten die Könige alljährlich an den großen Feſten die Barone und ihr Gefolge aufs Reichlichſte. Reynier, Egyptiens, S. 90. Reynier, Grecs, S. 300. Böckh, I, 325. Sinclair, History of the public revenue, I, 26. 67. — Eine der merkwürdigſten Entſtehungsarten der Staatsgüter iſt die von Paulus Diaconus berichtete Thatſache, daß die longobardiſchen Großen bei der Wahl des Königs Autharit (im J. 584) demſelben die Hälfte ihrer Beſitzungen abgetreten haben ſollen.

(*c*) In den nordamericaniſchen Freiſtaaten hat die Union das Eigenthum großer nicht occupirter Flächen in den neuen Staaten, die man mit Einſchluß des weiten weſtlichen Gebietes zwiſchen dem Miſſiſſippi und dem ſtillen Meere, auf 1061 Mill. Acres ſchätzte; hierunter ſind aber nur 205 Mill., auf welche die Indier keine Anſprüche mehr haben. Auf das weſtliche Gebiet von 750 Mill. Acr. machen die Engländer ebenfalls Anſpruch und es ſoll daher bis 1840 von demſelben nichts in Beſitz genommen werden. Obige ſchon jetzt verkäufliche 205 Mill. Acr. zu 1¼ Doll. betragen 256¼ Mill. Doll. Daneben beſitzen die einzelnen Staaten noch 597 Mill. Acres, ſ. Art. America in London Encyclopaedia (von Woodbridge). Röding, America im Jahr 1829. II, 110. American Almanac for 1832 = Heidelb. Jahrb. 1832. N. 29. Der Verkauf dieſer Ländereien bildet eine reiche Quelle von Staatseinkünften. Im J. 1836 gab man den Umfang dieſer Staatsgüter zu 340 Mill. Acres an, wovon 100 Mill. erſt noch zu vermeſſen waren. Nach dem Geſ. von 1841 ſoll der Erlös unter die einzelnen Staaten vertheilt werden. Auch das Königreich Griechenland beſitzt viele Domänen durch die Vertreibung der Türken, nach Urquhart (Turkey and its resources, London 1833, S. 281), 13·359,000 Stremmata (zu ⅓ acre) Weide, Acker, Wald und Weinberg, ohne das mit 250,000 Oelbäumen beſetzte Land; der Preisanſchlag wird zu 887¹⁄₁ Mill. Piaſter = 143 Mill. fl. geſetzt.

(*d*) Das aus Domänen fließende reine Einkommen des Staats beträgt im Verhältniß zum ganzen reinen Staatseinkommen und in ſeinem angeſchlagenen Geldbetrage:

36 Proc. = 3·774,800 fl. Würtemberg, 1842—45 (nach Abzug der Capitalzinſen).
25,⁶ „ = 7·689,500 „ Baiern, 1837—43.

Digitized by Google

25 Proc.		=	1·627,000	Rthlr. Hannover, 1840 (Zuſammenrechnung der Einkünfte beider Caſſen).
18,^{8}	»	=	1·185,800	fl. Großh. Heſſen, 1840. 41.
15,^{8}	»	=	577,000	Rthlr. Kurheſſen, 1840.
15,^{4}	»	=	1·456,000	fl. Baden, 1842. 43. (ohne Gefälle u. a. Rechte)
14,^{9}	»	=	777,000	» Sachſen, 1837—39.
10	»	=	6·520,000	Rthlr. Preußen, 1841 (nach Hinzufügung von 2$^{1}/_{2}$ Mill. für den Hofſtaat).
7	»	=	366,000	Mark, Hamburg, 1840.
6—7	»			Rußland, nach Schubert.
4,^{2}	»	=	41·19,000	Fr. Frankreich, 1842.
2,^{28}	»	=	3·100,000	fl. Oeſterreich, nach Springer (mit Einſchluß von 600,000 fl. von den Gütern öffentlicher Anſtalten).
0,^{3}	»	=	150,000	L. St. Großbritanien, 1842.

§. 90.

Diejenigen unbeweglichen Beſitzungen, aus denen die Regierung ein, zur Beſtreitung von Staatsausgaben beſtimmtes Einkommen bezieht, werden überhaupt Domänen, oder mit dem älteren deutſchen Ausdruck Kammergüter genannt (*a*). Es iſt zur Sicherung dieſes Einkommens hinreichend, wenn nur durch geſetzliche Anordnungen dafür geſorgt wird, daß dieſe Güter fortwährend und ungeſchmälert der bezeichneten Beſtimmung gewidmet bleiben. Unterſucht man das Eigenthumsverhältniß bei denſelben, ſo findet man, daß ſie entweder

1) Eigenthum des Staates ſind, und nur der Erzielung eines Einkommens (Nutznießung) willen der Regierung zur Benutzung anvertraut ſind, — Staats- oder Krongüter; oder
2) der fürſtlichen Familie zugehören, fürſtliche Stamm- oder Hausgüter.

Die Domänen der anderen europäiſchen Länder ſind in der Regel wahre Staatsgüter (*b*), in Deutſchland aber kommen beide Arten neben einander vor. Die deutſchen Kaiſer beſaßen Staatsgüter, die bei dem öfteren Uebergange der Kaiſerwürde von einem Hauſe zum andern ſich nach und nach verloren und in die Hände der Reichsfürſten gelangten (*c*). Die Tafelgüter der geiſtlichen Fürſten (*d*) und die Beſitzungen der Reichsſtädte gaben fortwährend das Beiſpiel unverkennbarer Staatsgüter (*e*). Die Kammergüter der weltlichen Fürſten dagegen hatten keinen gleichförmigen Urſprung. Anfänglich waren es Privatgüter (Allode, Allodien), welche in den ſich emporhebenden Fa-

Digitized by Google

milien durch Kauf, Erbſchaften, Heirathen ꝛc. ſich allmälig vermehrten (*f*), und, wie aus den reichen Grundeigenthümern mit der Zeit kaiſerliche Beamte, Lehenträger und endlich Landesherren wurden, nicht bloß zum Unterhalt dieſer fürſtlichen Geſchlechter, ſondern auch zur Beſtreitung von Regierungskoſten benützt wurden. Später erhielten dieſe Güter mancherlei Zuwachs aus Reichslehen, aus kaiſerlichen Staatsgütern, und nach der Reformation auch aus aufgehobenen geiſtlichen Stiftern (*g*). Bei dieſem verſchiedenartigen Urſprung der Kammergüter iſt der Streit und die Unbeſtimmtheit der Meinungen neuerer Schriftſteller über die rechtliche Natur derſelben leicht zu erklären, zumal da von Seite der Staatsgewalt wegen des Mangels klarer ſtaatsrechtlicher Begriffe nichts zur Verhütung ſpäterer Zweifel geſchehen war (*h*).

(*a*) In den Begriff derſelben pflegte man ſonſt noch das Merkmal aufzunehmen, daß ſie unter die Verwaltung eines Kammercollegiums geſtellt ſeien, z. B. bei v. Seckendorf, Teutſcher Fürſtenſtaat, S. 359. — Bergius, Policei- u. Cameral-Magazin, I, 198. — Domäne, domanium, wurde aus dem franzöſiſchen, le domaine, herüber genommen (wahrſcheinlich von dominium, oder nach einer anderen Ableitung von doma, Grundſtück). — Vgl. Klüber, Oeff. Recht, §. 232, 233.

(*b*) In Frankreich z. B. wurden die Domänen frühzeitig als Staatsgüter anerkannt, Bodinus, De republica, lib. VI. Cap. 2. S. 648 der Pariſer Ausg. v. 1591.

(c) Hüllmann, Finanzgeſch. S. 1 ff. — v. Boſſe, Darſtellung des ſtaatsw. Zuſtandes, S. 73, 113.

(*d*) Die Schriftſteller nehmen auch häufig Kammer- und Tafelgüter für ganz gleichbedeutend, z. B. v. Seckendorf u. Bergius a. a. O.

(*e*) Doch ſind die geiſtlichen Güter eigentlich als der Kirche gehörig zu betrachten, — penes fundationem ecclesiasticam — Pütter, Institut. jur. publ. Germ. §. 191.

(*f*) Wurden ganze Ortſchaften und ſelbſt größere Bezirke auf einem dieſer Wege in die Gewalt eines Fürſten gebracht, ſo kamen nothwendig die darin enthaltenen eigenthümlichen Beſitzungen des bisherigen Grundherrn in das Eigenthum des Fürſten. Beiſpiele: Vergrößerung des Burgrafthums Nürnberg ſeit 1235, bei Fiſcher, Beſchreibung des Fürſtenthums Anspach, I, 81—110 (Ansb. 1787). Ueber die allmälige Vergrößerung des badiſchen Staatsgebietes, in Pfiſter, Geſchichtliche Darſtellung d. Staatsverf. des Großherzogthums Baden, I, 142 (1829).

(*g*) In Würtemberg wurde noch 1806 das evangeliſche Kirchengut des Erblandes, im Betrage von etwa 10 Mill. fl., dem Kammergute einverleibt.

(*h*) Am meiſten wurde darüber geſtritten, ob die Kammergüter veräußerlich und verjährbar ſeien, ſ. z. B. Pfeffinger ad Vitriarium, III, 1347 ff. — Gutachten der Juriſtenfacultäten, die Hannöv. Verfaſſungsfrage betr., S. 213 (1839).

§. 91.

Die auf die angegebene Weiſe nach und nach entſtandenen Theile des Kammergutes wurden demnach nicht nach der Art

ihres Urſprunges von einander unterſchieden, ſondern zu einer einzigen Maſſe zuſammengefügt und dagegen von denjenigen Beſitzungen genau getrennt, die der Fürſt ganz wie ein Privatmann beſaß, den ſog. Chatoulgütern (*a*). Es wurde allgemein der Grundſatz angenommen, daß der Ertrag des Kammerguts (mit Einſchluß der Regalien) zur Beſtreitung des Staatsaufwandes, und zwar zunächſt der Hofſtaats-, ſodann aber auch der Regierungsausgaben verwendet werden müſſe, und Steuern erſt dann zuläſſig würden, wenn jene Einkünfte nicht zureichten (*b*). Da nun zugleich die Unveräußerlichkeit der Kammergüter theils durch Geſetze oder Uebereinkunft mit den Landſtänden, theils durch Hausgeſetze faſt durchgängig als Regel ausgeſprochen und die Anordnung getroffen wurde, daß dieſe Beſitzungen ſich, wie die Geſchlechtsfideicommiſſe der adelichen Familien, zugleich mit der Fürſtenwürde nach der Erſtgeburt im Mannsſtamme vererbten, ſo war für den Staatshaushalt hinreichend geſorgt. Die deutſchen Kammergüter bildeten folglich eine ganz eigenthümliche, zwiſchen reinem Privatgute und wahrem Staatsgute in der Mitte ſchwebende Art von Beſitzungen. Erſt in neuerer Zeit wurde das bisher unbeſtimmt gebliebene Rechtsverhältniß genau feſtgeſtellt. In einem Theile der deutſchen Staaten wurden die Kammergüter als Staatsgut erklärt (*c*), was die Domänen in den außerdeutſchen Gebieten, zufolge des öfteren Wechſels der regierenden Geſchlechter, ſchon früher geworden waren (*d*), während dagegen in anderen und zwar den meiſten deutſchen Ländern der fürſtlichen Familie das Eigenthum der Domänen, ſelbſt in den neu einverleibten Landestheilen (*e*), vorbehalten (*f*), jedoch auch die Verwendung des Domänenertrags zu Staatsausgaben im Allgemeinen (*g*) oder zur Beſtreitung der Hofſtaatsausgaben (*h*) zugeſichert worden iſt.

(*a*) Dahin gehört das in einem fideicommiſſariſchen Verbande ſtehende Kammerſchreiberei-Gut in Würtemberg. S. auch Klüber, Oeffentl. Recht, §. 335. — In Frankreich werden die Privatgüter des Königs domaine privé genannt. Sie werden beſteuert und durchaus gemeinrechtlich behandelt, nur daß der König nicht an die Beſtimmungen über den Pflichttheil gebunden iſt, Macarel, De la fortune publ. I, 140.

(*b*) v. Seckendorf, T. Fürſtenſtaat, S. 363. Die Kammergüter ſeien beſtimmt 1) für den Unterhalt der fürſtl. Familie, 2) für Beſoldungen der Beamten, 3) für Geſandtſchaften ꝛc., 4) für Schlöſſer, Feſtungen, Straßen ꝛc., 5) Kirchen, Schulen, auch 6) für Ergötzlichkeit des Fürſten. — Belege aus dem deutſchen Staatsrechte geſammelt in den Protokol-

Digitized by Google

len der naſſauiſchen Herrenbank, 1819. Beil. S. 287. — Die Erinnerung an obigen Grundſatz iſt noch durch die heutige Form des würtemberg. Haupt-Voranſchlages ausgedrückt, welcher in 3 Theile zerfällt: 1) Staatsbedarf, 2) Ertrag des Kammergutes, 3) Deckungsmittel für das zu 1) noch Fehlende, nämlich Auflagen.

(*c*) Preußen ſchon im Jahr 1794, durch das Landrecht (Nicolai a. a. O. I, §. 1). Jedoch wird ein (nicht ausgeſchiedener) Theil der Kammergüter fortwährend als Stammgut unter dem Namen Kronfideicommiß betrachtet, weil bei der Erwerbung der Mark Brandenburg im J. 1415 durch den Burggrafen von Nürnberg der Kaufpreis (400,000 Goldfl.) aus dem Hausvermögen des Zollern'ſchen Geſchlechtes beſtritten ward. Hierauf bezieht ſich die Anordnung, daß von dem Ertrage der Domänen eine beſtimmte Summe für die Hofſtaatsausgaben abgezogen und der Ueberreſt in den Etat aufgenommen wird. Unrichtig Schmalz, Staatsw. L. II, 179: „Die Domänen ſind überall in Europa wahre Privatgüter der Fürſten." — Baiern 1818, Verf. Urk. Tit. III, §. 1. 2. — Würtemberg 1819, Verf. Urk. §. 103, doch nur in Anſehung des k. Kammergutes, während das Hofkammergut (früheres Kammerſchreibereigut) Privateigenthum des Königshauſes blieb, — Kurheſſen 1831, Verf. Urk. §. 139. 140, mit Vorbehalt einer Ausſcheidung des Staats- und Familiengutes, — Hannover, Grundgeſ. v. 1833, §. 122, — Sachſen, Verf. v. 1833, §. 18.

(*d*) Dänemark, Frankreich, Großbritanien, Niederlande, Schweden ꝛc. ſiehe Vollgraff, Syſteme der prakt. Politik. IV, 501. In Frankreich wird das Privateigenthum des Königs im Augenblick der Thronbeſteigung Staatsgut. Edict v. 1607. Geſ. v. 8. Nov. 1814. Die dem Könige zur Benutzung überlaſſenen Staatsgüter bilden das domaine de la couronne. Das Geſ. v. 2. März 1832 ſagt, daß die Civilliſte, die der König während ſeiner Regierung zu genießen hat, aus einer Ausſtattung von unbeweglichen Gütern (dotation immobilière) und einer jährlichen Zahlung aus der Staatscaſſe beſtehe. Es gehören jedoch auch bewegliche Dinge dazu, wie Juwelen, Kunſtwerke, Bücher, Zimmergeräthe ꝛc., ferner Schlöſſer, die Landgüter zu Verſailles, Marly, St. Cloud, Meudon, St. Germain, Compiegne, Fontainebleau und Pau, die Fabriken zu Sevres und Beauvais und die Tapetenfabrik des Gobelins, ſodann 3 Wälder. Dagegen iſt das bisherige Apanagium des Hauſes Orleans von 1661, 1672 und 1692 wieder mit dem Staatsgute vereinigt worden. Macarel, Fort. publ. I, 114.

(*e*) Vollgraff, S. 500.

(*f*) Z. B. Baden, Hildburghauſen, Koburg, Meiningen, Altenburg, Oeſterreich, Braunſchweig, Hannover (Verf. v. 1838), Hohenzollern-Sigmaringen 1833. Im Großh. Heſſen (Verf. Urk. v. 17. Dec. 1820, Art. 6, 7) ſoll $\frac{1}{3}$ der Domänen an den Staat abgegeben worden ſein, zum allmäligen Verkaufe Behufs der Schuldentilgung, die übrigen $\frac{2}{3}$ bilden das ſchuldenfreie unveräußerliche Eigenthum des großherzogl. Hauſes, doch werden die Einkünfte in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet. Die Hofſtaatsausgaben ſind vorzugsweiſe darauf radicirt. Im J. 1840 iſt die Uebereinkunft getroffen worden, daß ſtatt eines Theiles der Kammergüter eine Geldſumme von 2 Mill. fl. an die Staatscaſſe abgeliefert werden ſolle.

(*g*) Protok. der naſſ. Herren-Bank, a. a. O. S. 300. — Baden, Verf. Urk. (v. 1818) §. 59: „Ohnerachtet die Domänen, nach allgemein anerkannten Grundſätzen des Staats- und Fürſtenrechtes, unſtreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und ſeiner Familie ſind, und Wir ſie

Digitized by Google

auch in dieſer Eigenſchaft — hiermit ausdrücklich beſtätigen, ſo wollen Wir dennoch den Ertrag derſelben, außer der darauf radicirten Civilliſte und außer anderen darauf haftenden Laſten, ſo lang als Wir uns nicht durch Herſtellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unſere Unterthanen nach Unſerm innigſten Wunſche zu erleichtern, — der Beſtreitung der Staatslaſten ferner belaſſen." — Aehnlich Koburg, §. 76 der Verf. v. 1821, — Braunſchweig, Landſchafts-O. v. 1832, §. 6.

(*h*) Naſſau, Meiningen (1829) ꝛc. In dieſen Staaten wird zwar der Hofſtaatsaufwand nicht unter den Staatsausgaben, aber auch das Domäneneinkommen nicht unter den, der landſtändiſchen Berathung unterworfenen Einkünften aufgeführt. In Naſſau hat das Anſprechen aller Domänen als Familieneigenthum mehrjährige Streitverhandlungen hervorgebracht. Man hat von Seiten der Regierung neben den geſchichtlichen Gründen geltend gemacht, daß die Koſten der deutſchen Hofhaltungen Unzufriedenheit erwecken könnten, wenn man ſie nicht aus Stammgütern beſtritten ſähe und daß eine gewiſſe Unabhängigkeit des Fürſtenhauſes wünſchenswerth ſei, auch daß bereits für 3 Mill. fl. Domänen zum Behufe der Schuldentilgung bereits verkauft worden ſeien. S. Protok. d. naſſ. Herrenbank. 1819. Beil. S. 251. 1821. S. 173. — In den weiteren Verhandlungen findet ſich ſogar die Behauptung, die Herzöge ſeien zur Zeit des Reiches keine Landesherren geweſen, ihre Kammergüter alſo bloße Patrimonialbeſitzungen; die Kammergüter der Entſchädigungslande wurden (mit Recht) als Erſatz der in den abgetretenen Landen verlorenen Hausgüter angeſehen. Die Herrenbank erkannte 1831 dieſe Grundſätze und die aufgeſtellte Erſatzforderung an, die Deputirtenkammer erſt 1835, nach langer Verhandlung über den Zahlenpunct. Es wurde zugeſtanden, daß die Landescaſſe mehr Einnahme als Ausgaben zugetheilt erhalten habe und jährlich 126,000 fl. herauszahlen müßte. Man verglich ſich 1836 dahin, daß die Caſſe 2·400,000 fl. Kammerſchulden zu 3 Proc. übernehmen ſolle. Vgl. Friedemann, Die Verhandl. der Landſt. des Herz. Naſſ. von den Jahren 1831 u. 32 über die herzogl. Domänen, Weilb. 1834.

§. 92.

Der Umſtand, daß die Kammergüter wenigſtens zum Theile Eigenthum der fürſtlichen Familien waren, während die durch Steuern aufgebrachten Summen offenbar den Charakter des Staatseigenthums an ſich trugen, hat bei der Entſtehung der landſtändiſchen Verfaſſung in Deutſchland zu einer merkwürdigen Einrichtung Anlaß gegeben, die ſich noch bis jetzt in mehreren Staaten erhalten hat. Das Recht der Steuerhebung, wenigſtens in Bezug auf die Einkommensſteuern, iſt von der Bewilligung der Landſtände abhängig gemacht, es iſt zugleich häufig angeordnet worden, daß der Ertrag der Steuern unter der Mitwirkung und Aufſicht landſtändiſcher Commiſſäre, oder ſogar ganz ausſchließend von dieſen, erhoben, aufbewahrt und verwendet würde, während die Einkünfte aus den Kammergütern und den Hohheitsrechten, als die älteren und die nicht beliebig ver-

mehrbaren, unter der Verwaltung fürſtlicher Beamten verblieben. So entſtand die Trennung zweier Caſſen (*a*), nämlich

1) der Kammercaſſe, welche die Domänen- und Regalieneinkünfte aufnahm und davon hauptſächlich die Hofſtaatsausgaben beſtritt (§. 45.), jedoch auch nebenbei mancherlei Ausgaben für Regierungszwecke übernahm,

2) der Landes- (auch Steuer-, Oberſteuer-) Caſſe, in welche die Steuergefälle floſſen und aus welcher die meiſten Regierungsausgaben, zunächſt und vornehmlich die Koſten der Staatsvertheidigung, bezahlt wurden. Die einer jeden von beiden Caſſen zugetheilten Einkünfte und Ausgaben waren nicht in allen Ländern dieſelben, und es kamen mancherlei Verſchiedenheiten vor, die ſich leicht daraus erklären laſſen, daß man jene Scheidung nicht ſowohl nach allgemeinen Begriffen, als vielmehr nach augenblicklichem Bedürfniſſe und örtlichen Umſtänden vornahm (*b*).

(*a*) v. Seckendorf, T. Fürſtenſtaat, S. 503. — v. Juſti, Staatswirthſch. II, 89. — Bergius, P. u. K. Magazin, II, 294 ff. — Die römiſche Trennung von fiscus u. aerarium trug vielleicht dazu bei, dieſe Einrichtung zu empfehlen. Der fiscus, von Auguſtus geſchaffen, ſollte die Kriegscaſſe ſein, wurde aber mehr und mehr als die kaiſerliche Privatcaſſe angeſehen und nahm faſt alle neu eingeführten Auflagen auf; der Unterſchied beider Caſſen hörte endlich ganz auf. — Hegewiſch, S. 178. 195.

(*b*) In Würtemberg hatten die Landſtände bis 1804 die Verwaltung der Steuercaſſe ausſchließlich und lieferten die eingegangenen Summen an die einzelnen Staatscaſſen ab. — In Braunſchweig wurde noch nach der Verf. v. 1820 das Landesſteuercollegium zum Theil von dem Landesherrn, zum Theil von den Ständen beſetzt. Dies hörte nach der Verf. von 1836 auf. Die Oberbehörde heißt jetzt Steuer-Direction. Solche Steuer-Collegien mit beſonderen Caſſen ſind auch noch in Hannover (aufgehoben 1834 in Folge des Staatsgrundgeſetzes, wiederhergeſtellt 1841 nach der einſeitigen Aufhebung dieſer Verfaſſung), in Weimar (die Landſtände ernennen 2 Beiſitzer des Landſchaftscollegiums und den Caſſier der Hauptlandſchaftscaſſe; die Kammercaſſe erhält einen Zuſchuß aus Steuern, bezahlt aber auch das Miniſterium, die Regierungen, Conſiſtorien, Geſandſchaften, Anſtalten in Jena u. dgl.), in Hildburghauſen, Meiningen, Waldeck (die Landeskammer ſteht unter den Landſtänden), in Koburg u. Naſſau. Hier ſteht zwar die Landesſteuercaſſe nicht unter ſtändiſcher Mitverwaltung, aber der Bedarf wird wenigſtens bei der Steuerbewilligung von den Ständen geprüft. Die Scheidung jener von der Domänencaſſe iſt erſt im J. 1816 eingeführt worden. Letztere übernahm die dermaligen Penſionen und Landesſchulden, ohne Verpflichtung in Anſehung künftiger Schulden. Man berechnete 1818 das rohe Einkommen der Domänencaſſe auf ungefähr 1'343,000 fl., wovon die Adminiſtrationskoſten gegen 500,000, die Penſionen 273,000, die Schuldenzinſen 289,000 fl. wegnahmen und für die Hofhaltung nur

gegen 223,000 fl. übrig blieben. Prot. d. Herrenbank, 1819. Beil. S. 259. 332. Neuerlich (1831) wird nach 14jährigem Durchſchnitt der Rohertrag der Domänen auf 1·420,000 fl., der reine auf 516,000 fl. angegeben. Die Einnahme der Landesſteuercaſſe betrug im J. 1818 gegen 1½ Million fl., 1840 war ſie 1.785,000 fl. mit Einrechnung von 177,000 fl. Ueberſchuß von 1839, der Anſchlag für 1841 war 1·886,000 fl. — In Koburg ſchlagen die Landſtände dem Herzoge die Perſon des Landescaſſirers vor und nehmen an der Abhörung der Landescaſſenrechnung Theil. Dieſe Caſſe empfängt hier auch den Ertrag der Regalien. — In Altenburg (Verf. v. 1831) beſtehen zwar eine Kammer- und eine Oberſteuercaſſe, aber beide ſtehen in genauer Verbindung und es wird eine Civilliſte bewilliget. — Die ungariſche Hofkammer in Ofen erhebt keine Seuern, vielmehr fließen dieſe in die Kriegscaſſen und die Caſſen der einzelnen Geſpannſchaften, ſ. v. Cſaplovics, Gemälde von Ungarn, II, 177. 232. Vgl. überh. v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, I, 18. Vollgraf, Syſteme der praktiſchen Politik, IV, 434. 496.

§. 93.

Dieſes Nebeneinanderbeſtehen zweier Caſſen und die ganz abgeſonderte Stellung der Domänenbehörden iſt für die Güte der Finanzverwaltung keineswegeſ zuträglich;

1) es leidet darunter die Einfachheit des Geſchäftsganges;
2) es entſtehen leicht Streitigkeiten und Verwickelungen, wenn die eine Caſſe an die andere hinauszahlen ſoll;
3) es wird die Ueberſicht des ganzen Staatsbedarfs und die Vergleichung deſſelben mit der Geſammtheit der Einnahmen erſchwert und leicht veranlaßt, daß auf der einen Seite minder dringende Ausgaben vorgenommen werden, indeß auf der anderen wichtige Bedürfniſſe unbefriedigt bleiben (*a*).

Beſſer iſt es daher, wenn auch da, wo die Domänen Familieneigenthum geblieben ſind, ihr Ertrag und die Einnahme aus Hohheitsrechten in dem allgemeinen Finanzplan des Staates ihre Stelle finden, den Landſtänden mit verrechnet werden und in die allgemeine Staatscaſſe fließen, aus welcher dagegen eine den Hülfsquellen des Landes entſprechende Summe für die Hofſtaatsausgaben angewieſen wird, §. 48. Wo dieß geſchieht, wo die Domänen unter der Leitung der oberſten Finanzbehörden ſtehen, wo ihrer Verſchleuderung geſetzlich vorgebeugt iſt (*b*), da wird ſich der Unterſchied beider Arten von Gütern im ruhigen Gange des Staatslebens nur noch darin bemerken laſſen, daß bei ihrer Veräußerung nicht gleiche Grundſätze befolgt werden, §. 96.

Digitized by Google

(a) Vergl. Rudhart, Zuſtand des K. Baiern, III, 39. -- Stüve, Ueber die gegenw. Lage des K. Hannover, 1832. S. 86.
(b) Z. B. Baden, Großh. Heſſen.

§. 94.

In der neueſten Zeit hat man ſich vielfältig mit dem Gedanken beſchäftigt, das Einkommen aus Kammergütern gänzlich aufzugeben und dieſelben durch Verkauf in die Hände von Privaten übergehen zu laſſen. In den meiſten Staaten iſt die, in England (a) ſchon früher bewerkſtelligte Veräußerung der Domänen angefangen worden (b). Für dieſe wichtige Maaßregel, deren Zweckmäßigkeit einer ſorgfältigen Unterſuchung bedarf (c), können folgende Gründe aufgeſtellt werden (d):

1) Die Regierung iſt wenig geſchickt, Gewerbe zu betreiben. Privateigenthümer vermögen in der Regel, eine Erwerbsquelle mit beſſerem Erfolge zu benutzen als jene, weil ſie ſich dem Geſchäfte mit größerem Eifer widmen, unermüdet auf Verbeſſerungen bedacht ſind und jeden einzelnen Productionszweig kraftvoller betreiben, während die Regierung ein koſtbares Perſonal von unteren und höheren Beamten für das Domänenweſen erhalten muß. Es iſt alſo zu erwarten, daß die Domänen in Privathänden einen größeren Reinertrag abwerfen werden, was ſich auch in der Erfahrung häufig beſtätigt, und dieſer Ueberſchuß kommt in jedem Falle dem Volkseinkommen zu Statten. Er iſt am größten, wenn man Sorge trägt, die Domänen vor dem Verkaufe in ſolche Stücke zu zertheilen, daß ſie zwar noch eine reichliche bäuerliche Nahrung geben, aber mehr Menſchen als bisher beſchäftigen und dadurch den Wohlſtand der Landbauenden ſo wie die Volksmenge vergrößern. Wenn daher der Erlös aus dem Verkaufe auch nur der Regierung das vergütet, was ſie aus den Domänen fortwährend bezog, ſo vergrößert ſich das Volkseinkommen und hiermit die Fähigkeit des Volks, künftig größere Staatslaſten zu ertragen (e).

(a) Eliſabeth u. Jakob I. verkauften viele Domänen, letzterer für 775,000 L. St. Sinclair, a. a. O. I, 205. 232.
(b) In Oeſterreich ſind in der neueſten Zeit ſehr viele große Domänenherrſchaften veräußert worden. Im preuß. Einnahmeetat iſt fortwährend 1 Mill. Rthlr. aus gleicher Quelle aufgeführt. Bis 1820 ſind für 20 Mill., von da an bis 1840 für 35⅔ Mill. Rthlr. preuß. Kammergüter verkauft worden. (Zweifel über die Zweckmäßigkeit dieſer Maaßregel bei v. Bülow-Kummerow, Preußen, ſeine Verfaſſung ꝛc. S. 153, wo

Digitized by Google

jedoch der Drang der Kriegszeit und die volkswirthſchaftlichen Vortheile zu wenig beachtet zu ſein ſcheinen.) — Belgien: regelmäßiger Domänenverkauf, Geſ. v. 28. Dec. 1835, weßhalb im Voranſchlag von 1841 2·240,000 Fr. Erlös vorkommen.

(c) Vergl. v. Malchus, Fin. I, 26.

(d) A. Smith, III, 208. — Schmalz, Staatsw. L. II. 180. — Lotz, III, 120. — Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 50. — „Das Einkommen, welches in jeder civiliſirten Monarchie die Krone von den Staatsgütern zieht, obſchon es die Bürger nichts zu koſten ſcheint, koſtet doch in der That die Geſellſchaft mehr als vielleicht jede andere Einnahme der Krone von gleicher Größe.“ Smith.

(e) Natürlich würde man da anders urtheilen müſſen, wo die Privaten in der Landwirthſchaft ſo wenig Eifer und Geſchicklichkeit zeigten, daß ſie von den Domänenverwaltern beträchtlich übertroffen würden. — In Dänemark ſollen neuerlich die Staatsgüter ſo gut verkauft werden, daß ihr bisheriger Reinertrag nur ½ — 1 Proc. des Erlöſes war. — Die in Spanien bis 1841 verkauften Staatsgüter waren auf 133 Mill. Re. geſchätzt und es wurden 926 Mill. erlöſt. In Baiern ſind in den Jahren 1826—28 für 2·350,557 fl. Domänen verkauft worden, deren Reinertrag bisher 54,151 fl. oder 2,3 Proc. war. Der Erlös iſt, wenn man noch 45,000 fl. Vorſchüſſe und 35,000 fl. Ausſtände einrechnet, das 45fache der bisherigen reinen Rente, und verzinſet ſich dagegen zu 4,2 Proc. S. Verh. v. 1831. Beil. XXI. Vetterleins Vortr. §. 13.

§. 95.

2) Hat der Staat Schulden, ſo dient der Verkauf der Domänen bequem zu ihrer Abtragung (*a*), auch gewinnt man hiebei noch, indem der Kaufſchilling gewöhnlich im Vergleich mit dem bisherigen Reinertrage ſo groß ausfällt, daß er, zur Schuldentilgung verwendet, mehr Schuldenzinſen erſpart, als man an Einkünften aus den Domänen verliert. Kann man z. B. den 33fachen Reinertrag als Kaufpreis erlangen und damit Schulden abzahlen, die 4 Proc. Zinſen koſten, ſo macht man einen Gewinn, welcher jährlich an 1 Proc. dieſes Kaufpreiſes oder gegen ⅓ des Domänenertrages beträgt (*b*). Dieſer Grund fällt freiwillig hinweg, wo die Schulden keine große Laſt verurſachen, ſo daß man ſie aus den Ueberſchüſſen der Staatseinkünfte nach und nach abbezahlen kann, ohne die Kammergüter hiezu verwenden zu müſſen.

3) Der Domänenbeſitz verwickelt die Regierung in ein beſonderes Privatintereſſe, welches ſie theils in Verſuchung ſetzt, allgemeinen Verbeſſerungen, z. B. der Ablöſung läſtiger Realrechte, abgeneigt zu ſein, theils aber wenigſtens wegen der daraus herrührenden Reibungen mit dem Vortheile Einzelner leicht als etwas Gehäſſiges betrachtet wird.

Digitized by Google

4) Die Erfahrung zeigt, daß zur ſicheren Deckung des Staatsaufwandes Domänen keinesweges erforderlich ſind und daß in mehreren europäiſchen Staaten, wo die Domänen nur einen geringen Beitrag liefern, doch die Einkünfte reichlich, regelmäßig und ohne Bedrückung der Bürger eingehen (*c*).

(*a*) Schon im alten Rom geſchah dieſes, bei der Geldverlegenheit im Jahre 554 u. c. im Anfang des macedoniſchen Kriegs. Die Conſuln trugen darauf an, die Gläubiger warten zu laſſen, was der Senat verwarf. Cum et privati aequum postularent, nec tamen solvendo aere alieno resp. esset, quod medium inter utile et aequum erat, decreverunt. Es wurden diſponible Staatsgüter nach der Abſchätzung durch die Conſuln den Gläubigern überlaſſen, mit einem Zins von 1 As für das jugerum, um ein Zeichen zu haben, wenn der Staat ſpäterhin die Güter wieder einlöſen könne. Livius, XXXI, 13.
(*b*) Vgl. §. 94 (*e*).
(*c*) S. die in §. 89 (*d*) mitgetheilten Angaben.

§. 96.

Dagegen iſt die Beibehaltung der Domänen aus andern Gründen in Schutz genommen worden (*a*).

1) Aus dem Geſichtspuncte der Staatsklugheit im Allgemeinen ſind die Kammergüter als eine weſentliche Stütze der erblichen Fürſtenwürde angeſehen worden, weil dieſe aus dem Reichthume an Ländereien entſprungen ſei und alſo fortdauernd auf ihm ruhen müſſe; das Domäneneinkommen wird ferner wegen ſeiner Unabhängigkeit von landſtändiſcher Bewilligung und überhaupt wegen ſeiner größeren Sicherheit in Zeiten innerer Unruhen und großer Umwälzungen für vorzüglich nutzbar erachtet (*b*). — Solche Rückſichten auf die Lage der fürſtlichen Geſchlechter ſind hauptſächlich bei denjenigen Domänen bedeutend, welche aus Stammgütern beſtehen (§. 46. 90), und ſie können überhaupt in Beziehung auf kleinere Staaten, deren Selbſtſtändigkeit mehr gefährdet iſt, nicht als unbegründet angeſehen werden, beſonders wenn ſchon durch die Ablöſung der Grundgefälle unvermeidlich ein Theil des Kammergutes verſchwindet. Indeß gewährt wenigſtens in Zeiten, wo keine Erſchütterungen eintreten und in Ländern von einer hinreichend entwickelten Volkswirthſchaft die Beſteuerung ebenfalls leicht die Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfniſſe, und es wäre nicht rathſam, jene Vortheile, da, wo erhebliche volkswirthſchaft-

Digitized by Google

liche Erwägungen den Verkauf empfehlen, mit einem großen Opfer zu erkaufen. Auch iſt es jedenfalls genügend, wenn ein ſolcher Theil der Kammergüter erhalten wird, auf deſſen Reinertrag die Civilliſte angewieſen werden kann.

2) Das Domäneneinkommen erregt keine Unzufriedenheit, kein Mißbehagen, weil es nicht aus dem Einkommen der einzelnen Bürger fließt und Niemanden eine Entbehrung verurſacht. Die Auflagen dagegen werden ungern getragen und geben unvermeidlich zu manchen Ungleichheiten und Beläſtigungen Anlaß. Würden vollends die Kammergüter unvortheilhaft verkauft oder die eingehenden Kaufgelder nicht mit ſtrenger Wirthſchaftlichkeit verwendet, ſo müßten ſogleich, um den Ausfall in der Einnahme zu decken, die Steuern erhöht werden. — Hiebei iſt zu bemerken:

   a) Jenes Gefühl kann nicht entſcheiden, wenn, ohne daß die Einzelnen es gewahr werden, doch wegen des geringeren Ertrages der Kammergüter die Production im Ganzen beträchtlich geringer iſt. Nur bei einer, der Privatbenutzung nicht nachſtehenden Bewirthſchaftungsweiſe der Domänen wäre dieſer Umſtand bedeutend.

   b) Werden die Kaufſummen unfehlbar zur Schuldentilgung angewendet, ſo macht der Verkauf gar keine Vermehrung der Auflagen nothwendig, und ſteigen aus anderen Urſachen die Staatsbedürfniſſe, ſo würde auch die Beibehaltung der Domänen eine ſtärkere Beſteurung nicht verhüten können; gegen Mißbrauch der erlöſten Summe aber kann in einem wohlgeordneten Staate eine geſetzliche Vorkehrung ſchützen.

(*a*) Gr. Soden, V, 45. — v. Jakob, I, §. 76. 192. — Herzog, Staatswirthſch. Blätter, II, 5 (1820).
(*b*) v. Haller. — Rudhart, Zuſtand des K. Baiern, III, 37. — Andere ſehen gerade umgekehrt im Beſtehen vieler Domänen eine Gefahr für die bürgerliche Freiheit. Sinclair, History, III, 294. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, II, 79.

§. 97.

3) Das Domäneneinkommen muß im Verlaufe längerer Zeiträume ſteigen, weil die Grundrente mit der Preiserhöhung der Bodenerzeugniſſe und dem beſſeren, kunſtgemäßeren An-

baue der Ländereien erhöht wird (§. 224.). Durch den Verkauf gegen eine Geldſumme geht dieſer Vortheil verloren, und der Schaden iſt deſto größer, wenn die Veräußerung in einer Zeit vorgenommen wird, wo es noch an Capitalen und Arbeitskräften zu einer beſſeren Bewirthſchaftung durch Privaten fehlt, und wo deßhalb die Kaufſchillinge niedrig ſind. — Dieſe Sätze, deren Gewicht nicht verkannt werden kann, müſſen von unzeitigen Verkäufen abhalten. Doch iſt dabei auch zu erwägen:

a) daß die Grundrente, welche Privaten beziehen, ſchneller zunimmt, als die der Regierung zufallende (*a*),
b) daß die Staatscaſſe auch von dem größeren Grundeinkommen der Bürger auf mancherlei Weiſe mittelbar Vortheil zieht, z. B. in der Grundſteuer.

4) Daß Kammergüter bei Staatsanleihen ausgedehnten Credit geben, iſt in der neueren Zeit von geringer Erheblichkeit, weil man bei gut geordnetem Staatshaushalte und erprobter Gerechtigkeit der Regierung jener Grundlage des Credites nicht mehr bedarf und beſonders die landſtändiſche Beiſtimmung dem öffentlichen Vertrauen weit mehr nützt.
5) Kammergüter leiſten gute Dienſte, wenn man landwirthſchaftlichen Verbeſſerungen Eingang verſchaffen will, die auf jenen am leichteſten ihren Anfang nehmen und von da ſich weiter verbreiten können (*b*).

(*a*) Schmalz, II, 181, erzählt von einem Staatsgute, welches 1739 für 3300 Rthlr., und auch 1805 nicht höher als für 3900 Rthlr. verpachtet worden iſt, während der Pachtzins eines benachbarten adelichen Gutes in jener Zeit von 800 auf 3000 Rthlr. geſtiegen war. — Man hat berechnet, daß die Güter der von Heinrich VIII. 1542 aufgehobenen Klöſter gegen 273,000 Pf. St. eingebracht haben mögen, und drittehalb Jahrhunderte ſpäter wenigſtens 6 Mill. jährlichen Ertrag haben bringen können. Sinclair, a. a. O. I, 184.

(*b*) Domänen mit beträchtlichen Gebäuden dienen auch zu Arbeits- und Irrenhäuſern, Schullehrerſeminaren u. dgl.

§. 98.

Das, aus der Abwägung der vorſtehenden Gründe für und wider den Verkauf hervorgehende Ergebniß läßt ſich nicht in eine einzige unbedingte Regel zuſammendrängen; man kann weder den Verkauf, noch die Beibehaltung aller Kammergüter anempfehlen, vielmehr wird das zweckmäßigſte Verfahren von verſchiedenen ört-

Digitized by Google

lichen und zeitlichen Umſtänden bedingt, die man ſo überblicken kann:

1) Zweck der Benutzung. Solche Güter, die nicht bloß Erwerbsmittel ſind, ſondern zu einem beſonderen Gebrauche dienen, z. B. Muſterhöfe, Güter, auf denen man vorzügliche Viehraſſen unterhält u. dgl. (§. 97, Nr. 5), fallen nicht unter die folgenden Rückſichten und verdienen erhalten zu werden, wenn ſie nur für dieſe, der Volkswirthſchaftspflege angehörende Beſtimmung nützlich ſind.

2) Zuſtand der Bewirthſchaftung und Ertrag der Kammergüter in Vergleich mit den Grundbeſitzungen der Einzelnen. Je mehr der Unterſchied zwiſchen beiden zu Gunſten der letzteren beträgt, deſto größeren volkswirthſchaftlichen Gewinn verſpricht der Verkauf. Dieß iſt vorzüglich da der Fall, wo in einer Gegend die ſchwunghafte, intenſive Benutzung des Bodens (I, §. 370.) üblich geworden iſt, oder wo Kammergüter großer und ſchwieriger Grundverbeſſerungen bedürfen, die ein Privatunternehmer wohlfeiler ausführt als die Regierung. Ein Kennzeichen ſolcher Umſtände kann man theils in den hohen Preiſen des Grundeigenthums in einer Gegend überhaupt, theils in dem großen Erlöſe aus Domänenverkäufen finden, z. B. wenn man die 40- oder 50fache Rente empfienge. Begreiflich muß auch die Art der Domänenbewirthſchaftung, die man bei jener Vergleichung zu Grunde legt, auf das Ergebniß derſelben großen Einfluß haben.

3) Vermuthung über den künftigen Ertrag. Läßt dieſer ein Steigen erwarten, auch wenn die Kammergüter im Beſitze der Regierung bleiben, ſo macht dieß die Beibehaltung rathſam, beſonders wenn die Bewirthſchaftung von Privateigenthümern keinen bedeutend größeren Reinertrag verſpricht.

4) Beſchaffenheit der Kammergüter. Solche, die viel Capital und Arbeit erfordern und dem Kunſtfleiße das weiteſte Feld darbieten, ſollten am erſten der Betriebſamkeit der Privatperſonen überlaſſen werden. Dieß iſt am meiſten bei dem Garten-, weniger bei dem Ackerlande der Fall, am wenigſten bei Wieſen und Waldungen.

Digitized by Google

5) Verwendung des Erlöſes. Fehlt es an einer guten Gelegenheit, die Kaufgelder ſicher und einträglich anzulegen, ſo iſt es rathſam, die Kammergüter als eine Aushülfe für ſpätere Zeiten zu bewahren. Die bequemſte Art der Verwendung bieten die Staatsſchulden dar. Sind ſolche nicht vorhanden, ſo können die Summen zur Errichtung großer productiver Werke von unzweifelhafter Nützlichkeit, z. B. Land- oder Waſſerſtraßen, benutzt werden, und hier kann auch die Staatscaſſe unmittelbar oder mittelbar, durch erhöhten Betrag anderer Einkünfte, ein den Zinſen entſprechendes Einkommen finden (*a*).

(*a*) Ueber die Schwierigkeit, den Domänenerlös gut anzulegen, im C. Zürich, ſ. die kleine Schrift: Bemerkungen über die Verſteigerung der Zürcherſchen Domänen. Dec. 1831.

§. 99.

Es giebt, wie die vorſtehenden Sätze zeigen, ohne Zweifel Fälle, in denen ein Verkauf von Kammergütern ſowohl aus volkswirthſchaftlichen, als aus finanziellen Gründen für nützlich erachtet werden muß. Bei der Ausführung dieſer Maaßregel kommt außer ihrer Zweckmäßigkeit im Allgemeinen noch Folgendes in Betracht:

1) die Befugniß der Regierung zu derſelben. Das früherhin ſehr üblich geweſene Verbot, Domänen anders, als mit Anſchaffung eines Erſatzes in anderen Grundſtücken gleichen Werthes zu verkaufen, iſt unter der Vorausſetzung eines gut geregelten Finanzweſens unzweckmäßig, obgleich es in Zeiten, wo man zur leichtſinnigen Aufzehrung der Kaufgelder geneigt war und oft Ländereien bloß dieſer Neigung willen verkaufte, gute Dienſte geleiſtet haben mag und zur Widerrufung ſolcher Veräußerungen oft angewendet worden iſt (*a*). Der nämliche Zweck wird, ohne nützliche Veränderungen zu verhindern, eben ſo ſicher erreicht, wenn das Geſetz die Zuſtimmung der Landſtände zu Domänenverkäufen fordert (*b*), oder wenigſtens eine ſolche Anwendung der Kaufgelder vorſchreibt, daß entweder die Staatseinkünfte nicht verringert oder entſprechende Zinserſparungen bewirkt werden (*c*).

2) Der Zeitpunct des Verkaufes muß ſo gewählt werden, daß ein guter Erlös zu erwarten iſt; es dürfen keine Umſtände vorhanden ſein, welche viele Begüterte abhalten könn-

Digitized by Google

ten, Ländereien und insbeſondere Kammergüter zu erwerben, und um das Angebot in Vergleich mit dem Begehre nicht zu ſtark werden zu laſſen, muß der Verkauf größerer Maſſen von Domänen nur allmälig veranſtaltet werden.

(a) Das preuß. Hausgeſetz von 1713 erklärt die Unveräußerlichkeit der Domänen. Ein neueres Hausgeſetz vom 5. Nov. 1809, welches mit dem Beirathe einberufener angeſehener Männer (Notabeln) aus allen Provinzen zu Stande gekommen war, geſtattet den Verkauf in Fällen, wo er für das gemeine Wohl und für das Intereſſe der k. Familie vortheilhaft iſt.

(b) Z. B. bad. Verf. Urkunde §. 58. Ausgenommen ſind die Ablöſung von Grundgefällen, der Verkauf entbehrlicher Gebäude und ſolche Veräußerungen, die die Landescultur befördern oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung dienen. Der Erlös muß aber zu neuen Ankäufen verwendet oder der Schuldentilgecaſſe zur Verzinſung übergeben werden. Aehnlich kurheſſ. Verf. §. 142, ſächſ. Verf. §. 18, würtemb. Verf. §. 108. In dieſen beiden Staaten ſoll der Erlös zur Erwerbung anderer Grundſtücke angewendet werden. Auch in Frankreich, Braſilien ꝛc. iſt Zuſtimmung der Landſtände zu jedem Verkaufe erforderlich. — In Baden wird der aus dem Domänenverkaufe und den Ablöſungen eingegangene und nicht wieder zu Ankäufen verwendete, ſondern zur Einlöſung von Staatsobligationen benutzte Betrag unter dem Namen des Grundſtocksvermögens als eine Forderung des Fürſtenhauſes an das Land betrachtet und als ein beſonderer Beſtandtheil der Staatsſchuld aufgeführt. (Jedoch ſind unter den verkauften Gegenſtänden auch wahre Staatsgüter begriffen geweſen, weshalb das Grundſtocksvermögen aus Stamm- und Staatsgut gemiſcht iſt.) Bis zum Belaufe von 12 Mill. fl. iſt dieſes Grundſtocksvermögen unverzinslich, was dieſe Summe überſteigt, wird den Domänencaſſen aus der Schuldentilgungscaſſe verzinſet. Der Stand am 1. Juni 1840 war 12·594,555 fl. — In Würtemberg war die Grundſtocksverwaltung am 30. Juni 1841 ſogar 104,517 fl. mehr ſchuldig, als ſie zu fordern hatte, weil hier keine Tilgung von Staatsſchulden aus Mitteln des Grundſtocks vorkommt, dieſe alſo ganz zu Ankäufen und Bauten verwendet werden muß. Ankäufe werden durch das Zurückziehen von Summen aus dieſer Anlegung beſtritten.

(c) Baier. Verf. Urk. Tit. III. §. 6. 7. Es ſind von dem Veräußerungsverbote ausgenommen die „zur Beförderung der Landescultur oder ſonſt zur Wohlfahrt des Landes oder zum Beſten des Staatsärars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbſtverwaltung“ für gut befundenen Verkäufe. Doch dürfen die Landeseinkünfte nicht geſchmälert werden und es ſoll als Erſatz entweder eine Dominicalrente bedungen, oder der Kaufſchilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds oder zu andern, das Wohl des Landes bezielenden Abſichten verwendet werden. — Großh. heſſ. Verf. Urk. Art. 7—10. Familiengüter dürfen nur in wenigen Fällen (entbehrliche Gebäude, Vergleiche zur Beendigung von Rechtsſtreitigkeiten, Ablöſungen von Grundzinſen ꝛc.) verkauft werden und es muß den Ständen eine Berechnung über den Erlös und deſſen Wiederverwendung zum Grundſtocke vorgelegt werden. Ebenſo bei den Staatsgütern, wenn die Schulden abbezahlt ſind.

Digitized by Google

§. 100.

Zum Vollzuge eines beſchloſſenen Domänenverkaufes gehören nachſtehende Regeln:

1) Da für kleinere Abtheilungen von Grundſtücken mehr Kaufluſtige vorhanden zu ſein pflegen, als für große Flächen, ſo iſt es dienlich, dieſe ſoweit zu zertheilen, als es geſchehen kann, ohne die gute Bewirthſchaftung zu erſchweren. Bei Feldgütern, die von Dörfern entlegen ſind, ſteht bisweilen der Mangel an Wirthſchaftsgebäuden der Zerlegung eines großen Gutes in mehrere kleinere im Wege.

2) Den Kaufluſtigen wird eine Beſchreibung und ein Anſchlag zur Einſicht vorgelegt. Sind die zu verkaufenden Grundſtücke genau vermeſſen, ſo kann den Käufern Gewißheit in Anſehung des Flächengehaltes gegeben werden, und dieß iſt nützlich, weil jede Ungewißheit über den Werth des käuflichen Gegenſtandes den Preis erniedrigt.

3) Man beraumt eine Verſteigerung an, bei der jedoch unbekannte oder unſichere Perſonen nur mitbieten dürfen, wenn ſie einige Sicherheit geleiſtet haben (*a*).

4) Der Ausrufs- oder Einſatzpreis, als Minimum, wird nach der Veranſchlagung des Gutes beſtimmt.

5) Die Genehmigung der vorgeſetzten Behörde wird vorbehaltne.

6) Der Käufer wird nicht eher in Beſitz geſetzt, als bis er einen Theil des Kaufſchillings abgeführt hat. Ein anderer Theil kann, wenn es die Vermögensumſtände des Käufers für denſelben wünſchenswerth machen, einige Zeit verzinslich und gegen hypothekariſche Sicherheit ſtehen bleiben, ferner kann man ſtatt einiger Friſtzahlungen auch eine Zeitrente von längerer Dauer einführen, wenn nur der Sicherheit willen ein Theil der Summe ſogleich berichtigt wird (*b*). Bis zur ganzen Abzahlung behält ſich der Staat das Unterpfandsrecht vor.

(*a*) In Frankreich verkauft man die Staatswaldungen durch ein Herabbieten, adjudication au rabais. Man ruft zuerſt um das Doppelte des Anſchlags aus und geht dann immer weiter herab, bis Jemand ruft: je prends. Hat dieß keinen Erfolg, ſo wird verſteigert.

(*b*) v. Münch, Ueber Domänenverkäufe. Darmſt. 1823. Vgl. II, §. 60. — In Griechenland wird nach dem Geſ. v. 1835 die allen Familienhäup-

Digitized by Google

tern zugeſicherte Ausſtattung von Ländereien bis zu dem Betrage von 2000 Drachmen (833 fl.) gegen eine 36jährige Zeitrente von 6 Proc. abgegeben. In Portugal (Geſ. von 1834) wird $^1/_5$ des Kaufgeldes ſogleich entrichtet, der Reſt in 16 Jahresterminen, mit 2 Proc. Jahreszins für den noch nicht getilgten Theil der Schuld.

§. 100 a.

Eine Vermehrung der Domänen iſt in der Regel nicht rathſam. Man hat folgende Mittel zu ihrer Ausführung in Vorſchlag gebracht (*a*):

1) Heimfallende Lehngüter. Aber der, unſerer Zeit nicht mehr entſprechende Lehenverband ſollte lieber unter billigen Bedingungen aufgelöſt und die Umwandlung der Lehen in freies Eigenthum (Allod) geſtattet werden.

2) Urbarmachung öder Landſtriche. Hiedurch wird nicht der Umfang, ſondern nur der Ertrag der Kammergüter vergrößert. Solche Unternehmungen paſſen aber beſſer für Privatperſonen, und man ſollte daher die zum Anbau tauglichen Flächen verkaufen oder in Erbpacht geben.

3) Ankauf. Statt Ueberſchüſſe der Staatseinkünfte hierzu anzuwenden, würde man beſſer thun, Schulden abzutragen oder eine Ermäßigung der Auflagen eintreten zu laſſen. Doch können beſondere Umſtände ausnahmsweiſe den Ankauf ſolcher Ländereien rechtfertigen, die ſich für den Beſitz der Regierung eignen; dahin gehören z. B. außerordentliche, nicht anderweitig gut anzulegende Geldzuflüſſe, oder gemeinnützige Zwecke, wie die Anlegung neuer Waldungen (II, §. 160.) u. dgl. Vermindert ſich das Kammergut durch Ablöſung von Gefällen und den Verkauf ſolcher Beſtandtheile, deren Beibehaltung unvortheilhaft iſt, ſo haben Ankäufe von Ländereien, durch die keine Vermehrung, ſondern nur eine theilweiſe Ergänzung jenes Stammvermögens beabſichtiget wird, noch weniger gegen ſich, vorzüglich da, wo das Kammergut dem fürſtlichen Hauſe gehört, (§. 91.) (*b*). Bei ſolchen Erwerbungen muß (*c*)

   a) eine ſorgfältige Beſchreibung und Abſchätzung des Kaufsgegenſtandes entworfen werden, damit man den muthmaßlichen rohen und reinen Ertrag erforſchen könne, und insbeſondere ſind auch die auf den Grundſtücken ruhenden Laſten genau auszumitteln.

Digitized by Google

b) Man muß ſich auf Grundbeſitzungen beſchränken, die leicht und ſicher zu benutzen ſind und eine fortdauernde genügende Verzinſung des Preiſes verſprechen, weshalb z. B. kleine zerſtreute Stücke ausgeſchloſſen bleiben. Am vortheilhafteſten iſt es, wenn man eine ſteigende Rente erwarten kann. Daher verdienen Waldungen den Vorzug, wenn ſie zur Bewirthſchaftung und Beaufſichtung gut gelegen ſind.

c) Der Verkäufer muß für den angegebenen Flächenraum haften.

(*a*) Bergius, Pol. und Kam. Mag. II, 201. — Mehmed Ali, Vicekönig von Aegypten, hat in der neueſten Zeit alle Privatländereien ins Staatseigenthum gezogen und die bisherigen Eigenthümer mit einer lebenslänglichen, dem abgeſchätzten Reinertrage gleichkommenden Rente aus der Staatscaſſe abgefunden. Die Bauern (Fellahs) entrichten die Grundſteuer (Miri) und liefern einen Theil der Producte gegen baaren Erſatz ab. Die Fleißigen werden im Beſitze der Güter gelaſſen; ſ. v. Prokeſch, Erinnerungen aus Aegypten und Kleinaſien, II, 117. (1830).

(*b*) Viele ſolche Ankäufe ſind neuerdings in Würtemberg und Baden vorgekommen. In jenem Staate wurden in den Jahren 1838—40 5 große Rittergüter für 450,000 — 410,000 — 400,000 — 175,000 und 94,000 fl. und mehrere kleinere, auch für 518,536 fl. einzelne Waldungen angekauft. Der 3jährige Betrag der erkauften Ländereien, Gebäude und Berechtigungen ſammt den neuerrichteten Gebäuden war 2·696,666 fl. Seit 1833 ſind 28,870 Morgen Wald erworben worden; ſ. Ausſchußbericht v. 25. Jan. 1842, §. 209. Vortrag des Finanz-Miniſt. v. 1. Febr. 1842, S. 14. Bericht über die Grundſtocksverwaltung von 1838—41 (von Goppelt). — In Baden iſt 1839 die Standesherrſchaft Salm-Krautheim für 1·103,976 fl. und eine Waldfläche von ungefähr 1700 Morgen für 226,207 fl. erkauft worden; minder bedeutende Ankäufe finden jährlich Statt.

(*c*) Verordn. der bad. Dom. Kammer v. 31. Jan. 1839 im Verordn. Bl. für die Dom. Verwaltung, Nr. 2.

§. 101.

Dasjenige Geſchäft bei den Domänen, welches allen anderen vorausgehen muß, weil es ſie erſt möglich macht, iſt die genaue Aufzeichnung aller, zu jenen gehörenden Beſtandtheile und Gerechtſame (*a*). Wo noch Ungewißheit über den Umfang der Ländereien oder der Rechte obwaltet, da wird eine ſorgfältige Unterſuchung angeordnet, es werden die Gränzen der Grundſtücke berichtigt und neu verſteint. Die Ergebniſſe dieſer Nachforſchungen ſind ausführliche Beſchreibungen, Verzeichniſſe und Protokolle über die vorgenommenen Geſchäfte. Hat man auf dieſe Weiſe eine vollſtändige Kenntniß des zu bewirthſchaftenden Ver-

Digitized by Google

mögensſtammes oder Grundſtockes erlangt, ſo muß fortwährend darüber gewacht werden, denſelben ungeſchmälert zu erhalten, und jeden aus widerrechtlichem Willen Einzelner oder aus Nachläſſigkeit der Beamten drohenden Verluſt an den Beſtandtheilen der Domänen zu verhindern. Alle im Kammergute durch Zu- oder Abgang eintretende Veränderungen werden jährlich in den Verzeichniſſen nachgetragen (*b*).

(*a*) v. Malchus, Politik, II, 38. — Die in Baden beſtehenden Vorſchriften bei Wehrer, Inſtruction für Verwaltungs-, Kaſſen- und Rechnungsbeamte, 1842, S. 12.

(*b*) Bad. Fin.-Miniſt. V. v. 20. Sept. 1834 im Verordn. Bl. Nr. 7.

§. 102.

Die Kammergüter ſind entweder

1) zum Betriebe der Erdarbeit geeignet, und beſtehen dann
   a) aus Feldgütern, d. h. aus Garten-, Wein- und Ackerland, Wieſen und Weiden, ſammt Wirthſchaftsgebäuden (*a*), Kammergüter im engeren Sinn,
   b) aus Waldungen, oder
2) ſie enthalten Vorrichtungen zum Betriebe von Gewerken, als Mühlen, Brauereien u. dgl., oder
3) Wohngebäude.

Die Unterſcheidung dieſer verſchiedenen Gegenſtände iſt bei der Unterſuchung über die beſte Benutzungsart derſelben ſehr wichtig. Die Beaufſichtigung der Kammerwaldungen hat in dem Erforderniß gründlicher forſtwirthſchaftlicher Kenntniſſe ſoviel Eigenthümliches, daß ſie beſonderen Beamten übertragen zu werden pflegt, während eine andere Claſſe von Bezirksbeamten (Domänen- oder Kameralverwalter, Rentbeamte, Kammerbeamte) mit der Beſorgung der übrigen Arten von Domänen und gewöhnlich auch mit der Einziehung der Grundgefälle beſchäftigt wird (*b*).

(*a*) Unterſchied der Vorwerke, d. h. einzelner Landgüter, von den Domänenämtern, d. h. ſolchen großen Gütern, die bei einem Dorfe liegen und mit gutsherrlichen Rechten über die Dorfbewohner, gewöhnlich auch mit mancherlei Zubehörungen, als Brauereien ꝛc. verbunden ſind.

(*b*) Die Feldgüter nebſt den, eine Einnahme gewährenden dinglichen Rechten werden bisweilen unter der Benennung Kameraldomänen zuſammengefaßt, z. B. in Baden; ſ. Regenauer, Geſetze u. Verordnungen über die Bewirthſchaftung der Gr. Bad. Kameraldomänen. Karlsr. 1827. — Wehrer, Die Kameral-Domänen-Adminiſtration, 1833. Deſſ. Repertorium der Geſetze, Verordnnngen und Erläuterungen über die Be-

Digitized by Google

wirthſchaftung der bad. Kameraldomänen, 1839. Deſſ. angef. Inſtruction. — Ueber alle Arten von Domänen verbreitet ſich C. H. L. **Hoffmann**, Die Domanial-Verwaltung des würtemb. Staats, Tüb. 1842. — Baden hat 37 Domänenverwaltungsbezirke, die aber von ungleicher Größe ſind, ſchon wegen der ſtandesherrlichen Gebiete, in denen keine Kammergüter ſind, im Durchſch. 7,^{35} □ Meilen auf jeden, — Würtemberg 72 Bezirke zu ungefähr 5 □ Meilen.

---

2 1. Hauptſtück.

Verſchiedene Arten der Kammergüter.

I. Feldgüter.

---

§. 103.

In den deutſchen Staaten befinden ſich noch zahlreiche Kammergüter dieſer Art, die in den meiſten anderen europäiſchen Staaten verſchwunden ſind (*a*). Man hat bei den Feldgütern die Wahl zwiſchen verſchiedenen Benutzungsarten, bei denen, wenn man ſie in einem Ueberblicke zuſammenfaßt, zwei einander ſehr entgegengeſetzte Endglieder durch einige Mittelglieder verknüpft werden und die Erwerbsthätigkeit der Bürger in immer ſtärkerem Grade hervortritt, während zugleich die Theilnahme der Regierung an dem Betriebe immer ſchwächer erſcheint. Dieß läßt ſich ſo darſtellen:

I. Keine erblichen Nutzungsrechte von Privatperſonen.

1) *Eigene Verwaltung* auf Rechnung der Regierung,
2) anfangende Beiziehung des Privatintereſſes, *Gewährsverwaltung*,
3) die Bewirthſchaftung wird auf beſtimmte Jahre oder auf Lebenszeit einem Pachter überlaſſen, bisweilen ſogar den Erben deſſelben, *Zeitpacht*.

II. Erbliches Benutzungsrecht von Privaten.

4) *Erbpacht*. Hieran reihet ſich ſodann der ſchon betrachtete Verkauf mit einem zum Theile ſtehenbleibenden Kaufſchilling oder auf Zeitrenten (§. 99.).

Digitized by Google

(*a*) Beiſpiele. Baden, Anfang von 1841: 38,233 Morg. Acker, Wieſe, Garten und Rebland, nebſt 3442 Morg. Weiden, Torfland ꝛc. (1835 waren 61 Hofgutsgebäude, alſo wahrſcheinlich eben ſo viele Hofgüter vorhanden.) — Würtemberg, 1840: 17,516 Morg. (15,326 bad. M.) in geſchloſſenen Maiereien, 22,668 M. in einzelnen Stücken, worunter 3136 M. Seen und Fiſchwaſſer. Reinertrag: 343,000 fl. — Sachſen: 38 Kammergüter, worunter 2 zu 8000 Rthlr. Reinertrag. — Hannover: 72 große Pachtgüter, von denen 2 über 10,000 Rthlr. eintragen, 11 über 5000 Rthlr., und 135 kleinere unter 1000 Rthlr. Ertrag.

A. Bewirthſchaftung durch Verwalter.

§. 104.

Die Bewirthſchaftung auf Rechnung des Staates, durch Verwalter, welche beſtimmte Beſoldung erhalten und alle Ueberſchüſſe der Einnahmen über die Ausgaben abliefern (Selbſt- oder Eigenverwaltung, Adminiſtration), iſt von der Privatwirthſchaft ſchon frühzeitig in das Finanzweſen übergegangen, ob ſie gleich wegen der genauen Aufſicht auf die Verwalter umſtändlicher iſt als die Verpachtung (*a*). Wo die Landwirthſchaft kunſtlos, nach gleichförmigen Regeln, mit geringer Sorgfalt betrieben wird, iſt gegen jene wenig einzuwenden, wenn man nur der Redlichkeit der Verwalter gewiß ſein kann. Auch ſpäterhin, bei einem höheren Grade von landwirthſchaftlicher Kunſt, kann der einzelne Grundeigenthümer ſich bei der Eigenverwaltung wohl befinden, weil er ſich einen Verwalter auswählen kann, deſſen Perſönlichkeit ſeinen Wünſchen vollkommen entſpricht, und weil er bei dem öfteren Aufenthalte auf dem Grundſtücke den Betrieb zu beaufſichtigen und zugleich Mißbräuchen jeder Art zu begegnen vermag. Bei den Domänen verhält es ſich jedoch anders, und die Erfahrung hat über die Unvortheilhaftigkeit dieſer Benutzungsweiſe hinreichend entſchieden (*b*).

(*a*) Hüllmann, Geſchichte der Dom. Benutzung in Deutſchland. Frankf. a. O. 1807. — Ein Theil der römiſchen agri publici wurde von den Sklaven für den Staat verwaltet, unter Aufſicht des Senates, der die Rechnungen abhörte. Boſſe, I, 76. — Im Mittelalter war faſt allgemein die Adminiſtration üblich, und noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde ſie, z. B von Schreber, a. a. O., vorgezogen, denn man ſcheute die Verpachtung, um dem Pachter nicht einen Gewinn zu laſſen, der der Regierung zugewendet werden könnte, und um die beſſere Schonung der Ländereien zu bewirken. Seckendorf (Fürſtenſtaat, S. 373) lehrte indeß ſchon, daß man nach den Umſtänden zwiſchen Verpachtung und Verwaltung wählen ſolle. — Es beſtand im Ganzen ge-

Digitized by Google

nommen wenig Ordnung und Aufſicht (Hüllmann, Fin.Geſch. S. 36 ff.), obſchon Karl der Große, ſo wie ſpäter Kaiſer Friedrich II. in Neapel, ſich bemühte, die Verwalter durch ausführliche Inſtructionen zum Fleiße anzuhalten. Der Amtmann, Vogt, judex, hatte jährlich zu Weihnachten das ins Einzelne gehende Verzeichniß aller eingegangenen Naturalien (capitul. de villis, Art. 62) zu übergeben, von welchen Faſtenſpeiſen in das Hoflager geſendet, die auf dem Gute zu verbrauchenden Vorräthe abgereicht und die Reſte aufbewahrt wurden, um allenfalls verkauft (Art. 33) oder länger in Bereitſchaft gehalten zu werden. Am Palmſonntag mußte, nachdem die Geldrechnung durchgegangen war, der Gelderlös eingeſendet werden (Art. 28). Kleinere Güter ſtanden unter Verwaltern oder Meiern (villici). Vgl. Anton, Geſchichte der deutſchen Landwirthſchaft, I, 177. (Hüllmann, Domänen-Benutz. S. 13 nimmt villicus und judex für gleichbedeutend.) Es läßt ſich annehmen, daß die Verwaltungsweiſe im Laufe mehrerer folgender Jahrhunderte nicht weiter vorrückte, als ſie ſchon in jenen Geſetzen, nur ohne dauernden Erfolg, bezeichnet war. So lange die Hofhaltung häufig von einem Kammergute zum anderen verlegt wurde, und bei Feſtlichkeiten eine unglaubliche Menge von Naturalien verbraucht wurde, hätte man ohnehin von der eigenen Adminiſtration nicht abgehen können, deren Mängeln durch jene Gewohnheit zum Theile abgeholfen wurde. Der alte judex und villicus laſſen ſich einigermaßen in dem Amtmann nnd Kaſtner des 17. Jahrh. wieder erkennen; ſ. die Beſtallungen beider im Anhang bei Seckendorf's Fürſtenſtaat, Nr. IX u. XII. Dem judex ſcheint der procurator zur Zeit Friedrichs II. in Neapel entſprochen zu haben; v. Raumer, Geſchichte der Hohenſtaufen, VII, 6, Nr. XIV. — In kleinen Ländern leitete wohl der Marſchall die ganze Verwaltung. Hans v. Schweinichen empfing (1589 ff.) alle Sonntage nach Tiſch die Vögte, welche berichteten, was eingenommen war, worauf die Geſchäfte der nächſten Woche verabredet wurden; ſ. H. v. Schw. Leben u. Abenteuer, herausg. v. Büſching, II, 282 (1823).

(*b*) Bei einzelnen Feldſtücken iſt ſie gar nicht ausführbar.

§. 105.

Gegen die Eigenverwaltung ſprechen hauptſächlich folgende Gründe (*a*):

1) Schon der rohe Ertrag pflegt geringer zu ſein, als bei anders behandelten Landgütern, weil feſt beſoldete Verwalter im Allgemeinen geringeren Eifer haben, ſich um die Vervollkommnung des Betriebes, die beſte Benutzung aller örtlichen Verhältniſſe und den einträglichſten Verkauf zu bemühen, und vielmehr, aus Scheu vor Anſtrengung und Verantwortlichkeit im Falle eines Mißlingens, lieber in dem herkömmlichen Geleiſe beharren. Es iſt daher nicht zu erwarten, daß die landwirthſchaftliche Kunſt in ihrer jedesmaligen Ausbildung auf den Kammergütern gehörige Anwendung finden werde. Auch darf man nicht hoffen, durch Inſtructionen und einzelne Befehle den Verwalter zu einem zweckmäßigen Verfahren zu

vermögen, wenn er nicht aus eigenem gutem Vorſatze daſſelbe erwählt.

2) Die Koſten laſſen einen zu kleinen Reinertrag übrig, denn
   a) die Verwaltung geſchieht nicht mit derjenigen Sparſamkeit, zu welcher der eigene Vortheil antreibt, weil es an einem hinreichenden Antriebe fehlt, um mit Beharrlichkeit und Unverdroſſenheit jeden Aufwand ungeachtet des Widerſtrebens der Untergebenen nach Möglichkeit zu beſchränken;
   b) es ſind auch Verluſte aus abſichtlicher Veruntreuung nicht ganz zu verhüten (*b*);
   c) die Aufſicht der vorgeſetzten Behörde iſt ſo umſtändlich, daß die Zahl der Beamten dieſes Geſchäftes willen beträchtlich ſein muß.
3) Die Regierung wird genöthigt, das ganze Bewirthſchaftungscapital, ſowohl umlaufendes als ſtehendes, anzuſchaffen und im Gebrauche zu erhalten, während z. B. bei der Verpachtung öfters ein Theil des ſtehenden und in jedem Falle das ganze umlaufende von dem Unternehmer geſtellt wird. Dieſes, dem Verwalter anzuvertrauende Capital iſt nicht allein manchen Verminderungen ausgeſetzt, ſondern verzinſet ſich auch gewöhnlich nicht gut.
4) Die Einkünfte ſind von Jahr zu Jahr einem ſtarken Wechſel ausgeſetzt, der die Regelmäßigkeit im Finanzweſen ſtört, auch kann man nicht auf ihr ſicheres Eingehen zu gewiſſen Zeiten rechnen.

(*a*) Sturm, Kameralpraxis, I, 193. — v. Jakob, I, 54. §. 98. ff. — In der Praxis handelt man auch dieſem Grundſatze gemäß, z. B. naſſauiſche Verwaltungsordnung der Gen. Dom. Direction, 20. und 24. Jan. 1816, §. 17: Die in eigener Verwaltung ſtehenden Güter ſollen in Erbleihe oder Zeitpacht gegeben werden. Bad. Hofdom. K. Verordn. v. 2. Mai 1826, §. 5 (Regenauer, S. 419): Die Selbſtbewirthſchaftung kann nur ausnahmsweiſe und nicht ohne beſondere Ermächtigung Statt finden. Ebenſo Würtemberg, Hoffmann S. 49. — Für die eigene Verwaltung ſpricht die Schrift: Ueber Domänen und deren Benutzung, Bresl. 1835. Der Vf. ſucht zu zeigen, daß in den Händen ſehr geſchickter und zuverläſſiger Verwalter die Kammergüter fortdauernd mehr eintragen könnten als bei großen Pachtungen. Wäre es nur leicht, ſolche Verwalter zu finden und ſich zu erhalten!

(*b*) Häufige Klagen über die Untreue der Verwalter, ſ. Hüllmann, Geſch. d. Dom. Benutz. S. 40. — Die königl. Forſten in England ſollen im Durchſchnitt von 1826—28, 34,819 L. Sterl. getragen und 35,733 L.

Digitized by Google

Adminiſtrationskoſten verurſacht haben! Dingler, polytechn. Journ. XXXVI. 407.

§. 106.

Ausnahmsweiſe kann die eigene Verwaltung den Vorzug verdienen, wenn entweder unter beſonderen Umſtänden die Beſorgniß des geringeren Ertrages hinwegfällt, oder andere Rückſichten dieſen Grund überwiegen. Solche Fälle ſind z. B.

1) die Anwendung der Domänenhöfe zu Muſterwirthſchaften (II, §. 147.) oder zur Erhaltung von Stammheerden vorzüglicher Viehraſſen, (II, §. 168. 170. 172.). Hier iſt der reine Geldertrag eine Nebenſache, und es kann alſo nicht als Abhaltungsgrund gelten, daß jener, wie es freilich die meiſten Erfahrungen beweiſen, bei ſolchen Wirthſchaften nicht günſtig zu ſein pflegt (*a*).

2) Die Nähe der Hofhaltung, ſo daß die gewonnenen Erzeugniſſe in dieſer verbraucht werden können.

3) Wenn ein Gut durch einen unordentlichen Pachter oder durch Unglücksfälle verſchlechtert worden iſt und einige Zeit lang ſchonend benutzt werden muß, wenn man durchgreifende Verbeſſerungen, z. B. Ablöſung der Frohnen, oder den Verkauf beabſichtigt u. dgl. (*b*).

4) Weinberge, ſo lange man ſie überhaupt als Theile der Kammergüter erhalten will, z. B. wegen einer ausgezeichneten Lage, laſſen nicht wohl eine Verpachtung zu und müſſen daher in Eigenverwaltung bleiben, unter der Leitung eines vollkommen kundigen Verwalters (*c*).

5) Abgeſonderte Wieſenflächen werden gewöhnlich in eigene Verwaltung genommen, weil dieſe bei ihnen mit geringeren Schwierigkeiten verbunden iſt. Die Herſtellung der Bewäſſerungsanſtalten, die Düngung ꝛc. kann leicht von einem Domänenbeamten geſchehen, die einzelnen Grasſchnitte aber werden verſteigert.

(*a*) Vgl. §. 98. 1). Beiſpiele: Die würtembergiſchen Kameralhöfe (königl. Privateigenthum) Weil, Scharnhauſen und Kleinhohenheim (ſ. Weckherlin im Correſp. Bl. des landw. Vereins in W. 1825. II, 3.), nebſt der landw. Lehranſtalt zu Großhohenheim — die baieriſchen Staatsgüter Schleißheim, Weihenſtephan und Fürſtenried bei München. Schleißheim hat ungünſtigen Boden und brachte im Durchſchnitt von 1654—1810 keinen Reinertrag, ſondern koſtete noch jährlich 6513 fl. Zuſchuß! 1810 begann die

Digitized by Google

neue Einrichtung; 1811—18 warf es jährl. 6972 fl., 1819 7577 fl. rein ab, die 3 Güter gaben 1810—27 einen jährlichen Reinertrag von 22,463 fl. oder von 5 Proc. des mittleren Grundwerthes und Capitales. Der Rohertrag des Ackerbaues ſtieg während dieſer Zeit in Schleißheim von 1 Scheff. auf 2⁵/₆ Scheff. vom Morgen. Inzwiſchen iſt jener Reinertrag von 22,463 fl. größtentheils wieder auf Neubauten, Penſionen, Verſuche, Unterricht ꝛc. verwendet worden, ſo daß in 17 Jahren nur 35,341 fl. baar an die Staatscaſſe abgeliefert wurden. Vgl. Schönleutner, Bericht über die Bewirthſchaftung der k. b. Staatsgüter ꝛc. München, 1822. Schönleutner und Zierl, Jahrb. der k. b. landwirthſchaftlichen Lehranſtalten zu Schleißheim, I, 28; II, 38. (1828. 1829). In den Jahren 1835 37 brachten die 3 Güter jährlich einen Reinertrag von 14,813 fl. — Weihenſtephan hat ſehr guten Boden, dennoch warf die Landwirthſchaft auf dieſem Gute, welches 315 Morgen Acker, 150 M. Wieſen und 183 M. Weiden, Oedungen und Mooswieſen enthält, in 3jährigem Mittel nur 2638 fl. ab. Das Betriebscapital von Schleißheim (7343 Tagw.) und Weihenſtephan (666 Tagw.) berechnete man 1838 ſo:

31,163	fl.	Materialvorräthe
31,572	„	Viehſtand,
66,868	„	Geräthe,
12,855	„	baare Betriebsvorſchüſſe,
142,458	fl.,	wovon der Zins zu 4 Proc. ſchon 5698 fl. beträgt. Fürſtenried iſt in Zeitpacht; ſ. Verhandl. d. K. d. Abg. von 1840, Beilage XXII. H. (v. Graf Butler).

(*b*) Nicolai, I, 232.

(*c*) Naſſauiſche a. Inſtruction, §. 18.

§. 107.

Wo die eigene Verwaltung aus einem der angegebenen Gründe beibehalten wird, da hat man hauptſächlich Folgendes zu beobachten:

1) Die Anſprüche, welche man an den Verwalter zu machen hat, werden aus einem Anſchlage über das Landgut beurtheilt, der die mittlere muthmaßliche Summe des Rohertrags, der Wirthſchaftskoſten und des Reinertrags ausſpricht. Obgleich der Verwalter nicht verbindlich gemacht werden kann, den Anſchlag ſtreng einzuhalten, ſo hat er doch die Abweichungen von demſelben zu erklären und zu rechtfertigen.

2) Man ſucht für die Verwaltung Männer zu erhalten, welche gediegene Kenntniſſe mit redlichem Eifer verbinden. Wo das Landgut zu dem Aufwand für einen Gehülfen nicht zu klein iſt, wird dem Verwalter ein Rechnungsführer (Kornſchreiber ꝛc.) beigegeben, der zur Sicherung des Staates gegen mögliche Veruntreuungen dient.

Digitized by Google

3) Es wird eine ausführliche Inſtruction entworfen, welche die Obliegenheiten und Befugniſſe der Verwalter angiebt, z. B. wie ſie ſich in Anſehung einzelner Wirthſchaftszweige nach den Regeln der Landwirthſchaftslehre zu benehmen, bei welchen außerordentlichen Ausgaben ſie höhere Genehmigung einzuholen, wie und wann ſie die baaren Ueberſchüſſe abzuliefern haben u. dgl. Da es nicht möglich iſt, in einer allgemeinen Inſtruction alle die, auf den einzelnen Kammergütern zu beobachtenden Regeln einer guten Wirthſchaft anzugeben, ſo muß man jedem Verwalter die Art der Fruchtfolge, die Behandlung des Geſindes, die Weiſe des Verkaufes der Erzeugniſſe u. dgl. noch beſonders vorſchreiben, woferne er nicht ſoviel Vertrauen verdient, daß man ihm freiere Hand laſſen kann.

4) Außer der regelmäßigen Prüfung der Rechnungen muß die vorgeſetzte Behörde auch öftere Beſichtigungen an Ort und Stelle durch abgeſendete Beamte anordnen, um die Richtigkeit der erhaltenen Meldungen, den guten Zuſtand des Gutes in allen ſeinen Beſtandtheilen, die geordnete Buchführung, die ſparſame und zweckmäßige Einrichtung der Ausgaben ꝛc. zu erproben.

§. 108.

Der Eifer des Verwalters wird ſtärker belebt, wenn man ſeinen eigenen Vortheil mit dem Ertrage des Landgutes in Verbindung ſetzt, ihm alſo einen Weg eröffnet, ohne Verletzung ſeiner Pflichten ſeine Einnahme zu vergrößern. Dieß geſchieht durch die Zuſicherung eines Antheils an dem, aus ſeinen Bemühungen hervorgehenden Mehrertrage über einen gewiſſen angenommenen Satz, und zwar ſo, daß mit dieſem in einer feſtgeſetzten Abſtufung auch die dem Verwalter bewilligten Procente ſteigen (*a*). Eine aus bloßen Preisveränderungen entſpringende Vermehrung des Ertrages dürfte dem Verwalter auf dieſen Antheil keinen Anſpruch geben, weil ſie, ausgenommen die Bemühung um einen einträglichen Verkauf, von ſeiner Thätigkeit unabhängig iſt, übrigens aber würde eine Unterſcheidung natürlicher und künſtlicher Urſachen der erhöhten Einnahme, um nur bei letzteren dem Verwalter die ſatzmäßigen Procente zukommen zu laſſen, zu ſehr

Digitized by Google

verwickelt und kleinlich werden und die Wirkung jener Begünſtigung großentheils vereiteln.

(a) Z. B. der Anſchlag ſei 3000 fl., ſo könnte man von einer Vermehrung des Ertrages bis 4000 fl. 10 Proc., von 4000 bis 4500 fl. 12 Proc., von 4500 bis 5000 fl. 15 Proc. ꝛc. bewilligen.

B. Gewährsverwaltung.

§. 109.

Die Abſicht, das eigene Intereſſe des Verwalters zu Hülfe zu nehmen, hat zu dem Vorſchlage eines anderen, mehr verwickelten Verhältniſſes geführt, welches zwiſchen einfacher Verwaltung und Verpachtung in der Mitte ſtehet. Dieſe **Gewährsverwaltung** hat

1) einen Verwalter, welcher genaue Rechnungen legen muß und dem von der Regierung das ganze erforderliche Capital übergeben wird;
2) derſelbe haftet, wie ein Pachter, für einen gewiſſen, als Minimum angenommenen Gutsertrag;
3) dagegen wird ihm von dem, was das Gut über dieſen Betrag abwirft, ein beſtimmter Theil bewilliget (a).

Dieſe Bedingungen ſcheinen zwar auf eine höchſt zuträgliche Weiſe die Vortheile der Selbſtverwaltung mit denen der Verpachtung zu vereinigen; man kann auf einen gewiſſen mindeſten Ertrag mit Sicherheit rechnen und hat die Ausſicht, auch von den Früchten einer höheren Betriebſamkeit einen Theil zu gewinnen. Aber dennoch iſt die Nützlichkeit dieſer Anordnung zweifelhaft, denn es wird dem Verwalter eine läſtige Haftung aufgebürdet, ohne daß er für dieſe Gefahr auch wieder durch die Wirkungen günſtiger Umſtände oder beſonderer Bemühungen in vollem Maaße entſchädiget würde. Wer einiges Capital beſitzt, wird daher die Zeitpacht vorziehen, und dieſe Abneigung gegen die Gewährsverwaltung muß nothwendig die Folge haben, daß die Contracte nur mit einem ſehr niedrigen Haftungsbetrage zu Stande gebracht werden können. Es fehlt bei dieſer, wenig verſuchten Methode noch an beſonderen Erfahrungen, aus allgemeinen Gründen aber iſt ſie nicht empfehlenswerth (b).

(a) **Schreber**, Abh. von Kammergütern, S. 29 und S. 137, wo das Formular eines ſolchen Pachtvertrages mitgetheilt wird. Der Gewährsad-

Digitized by Google

miniſtrator ſoll alle casus fortuitos auf ſich nehmen, außer Brandſchaden oder wenn die Amtsunterthanen wegen beſonderer Unfälle Nachlaß an ihren Präſtationen erhalten; ferner will die Regierung von Viehſterben, Waſſer=, Froſt=, Wetterſchaden und Mäuſefraß an Feldfrüchten die Hälfte tragen, wenn ſolche Verluſte über die Hälfte des Viehſtandes oder der Nutzung ausmachen. Der Amtmann haftet für einen jährlichen Ertrag von 20,000 Rhlr. und erhält von dem, was darüber bezogen wird, die Hälfte. — Für dieſe Einrichtung iſt Bergius, Pol. und Cam. Mag. IV, 123 (im Einzelnen nach Schreber).

(*b*) Höchſt mangelhafte Einrichtung dieſer Art in Kurbrandenburg, 1660—76. Hüllmann, Dom. Ben. S. 45.

C. Verpachtung.

§. 110.

Die Vortheile der Verpachtung oder Zeitpacht (*a*) ergeben ſich zum Theile ſchon aus den, bei der Selbſtverwaltung genannten Unbequemlichkeiten, (§. 195.). Sie ſind hauptſächlich dieſe (*b*):

1) Der Pachter hat einen ſo mächtigen Antrieb, alle Kräfte auf die Vervollkommnung der Bewirthſchaftung zu richten, daß er einen größeren Reinertrag erzielt, als ein Verwalter, und folglich, ſeinem eigenen Gewinn unbeſchadet, einen anſehnlicheren Pachtzins geben kann.
2) Es wird die Mühe der jährlichen Rechnungsabnahme und der häufigen Beaufſichtigung erſpart.
3) Die Regierung braucht nicht das ganze Bewirthſchaftungscapital (§. 105. Nr. 3) ſelbſt aufzuwenden.
4) Die Pachtgelder gehen an den feſtgeſetzten Terminen ein.
5) Nach dem Ablauf der im Vertrage beſtimmten Pachtzeit hat man oft Gelegenheit, den Pachtzins zu ſteigern, woferne nämlich in der Zwiſchenzeit die Preiſe der Bodenerzeugniſſe, der Zuſtand des Gutes ꝛc. ſich günſtiger geſtaltet haben.

(*a*) Die atheniſchen Staatsgüter waren allgemein verpachtet und vermuthlich an Generalpachter, welche die einzelnen Stücke wieder in Afterpacht gaben, Böckh, I, 325. In Rom befand ſich von früher Zeit an ein Theil der Staatsgüter in den Händen der Patricier, die ſich der Entrichtung des Pachtzinſes mit der Zeit zu entziehen wußten, Niebuhr, Röm. Geſchichte, I, 259. Auch ſpäterhin, ſowohl zur Zeit des Freiſtaates als der Kaiſer, wurden die Staatsgüter zum Theile verpachtet. Hegewiſch, S. 70. Man ſieht aus dem Tit. 70 im 11. Buche des Cod. Justin., daß ſowohl Zeit= als erbliche Pachtungen vorkamen. Unter Kaiſer Friedrich II. war ein Theil der Krongüter in Neapel verpachtet, ſ.

Digitized by Google

v. Raumer, Hohenſtaufen VII. Buch 6. Hauptſt. Nr. XIV. In Deutſchland kamen einzelne Verpachtungen ſchon im 16. Jahrh. vor, wie die von Schreber mitgetheilten Contracte aus der Regierung des Kurfürſten Auguſt v. Sachſen von 1565 zeigen. Häufiger wurde die Verpachtung gegen Ende des 17. Jahrhunderts, als man, um die Wunden des 30jährigen Krieges zu heilen, beſonders eifrig auf Verbeſſerungen bedacht war, namentlich 1670 in Sachſen, um dieſelbe Zeit in Hannover, 1684 im Preußiſchen, 1699 in Oeſterreich. Hüllmann, Geſch. d. Dom. Benutzung, S. 74—86.

(*b*) Empfehlung der Verpachtung bei Rechenberg, Diss. de locatione conductione, quae fit a principe, 1728 (ſ. Schreber a. a. O. S. 61.) und Gaſſer, Einleitung zu den ökon. polit. u. Cameralwiſſ., 1729, S. 113. Der Verf. erzählt, daß bei adminiſtrirten Kammergütern öfters einzelne Zubehörungen u. Berechtigungen verloren gegangen ſeien.

§. 111.

Dennoch iſt die Zeitpacht auch von Mängeln nicht frei.

1) Der Vortheil des Pachters iſt von dem eines Eigenthümers verſchieden, denn während dieſer ſich eine fortdauernde Quelle reichlicher Einkünfte in dem Landgute zu erſchaffen ſucht, iſt jener darauf bedacht, aus demſelben innerhalb der Pachtzeit den größten Nutzen zu ziehen, und zeigt ſich nicht ſelten unbekümmert um den Zuſtand der Erſchöpfung und Vernachläſſigung, in welchem er das Gut ſeinem Nachfolger hinterläßt. Es iſt daher vor dem Ablaufe jeder Pachtperiode eine ſolche Behandlung, welche die Ergiebigkeit der Ländereien auf einige Zeit verringert und den Zuſtand mancher Beſtandtheile verſchlechtert, zu beſorgen. Ohne von dem ganzen Stande der Pachter eine unvortheilhafte Meinung zu hegen, muß man doch zugeben, daß die Verſuchung zu jenem Verfahren in dem Weſen des Pachtverhältniſſes liegt, und die Erfahrung beſtätigt es, daß dieſem Anreitze öfters nachgegeben wird (*a*). Auch wird ein Pachter immer abgeneigt bleiben, koſtbare Grundverbeſſerungen vorzunehmen, die ſich nicht ſchon innerhalb der Pachtzeit mit Gewinn bezahlen.

2) Die Zeitpacht verurſacht manche andere Unbequemlichkeiten, Verluſte und mühſame Geſchäfte, wie ſich dieß aus der näheren Betrachtung der Pachtverhältniſſe in Betreff der Nachläſſe, des Inventariums, der Baureparaturen u. dgl. ergeben wird, §. 114 ff.

Die geſchickte Abfaſſung des Pachtvertrages mildert dieſe Nachtheile, aber beſeitigt ſie nicht ganz. Die Zeitpacht iſt dem-

Digitized by Google

nach zwar der Selbſtverwaltung weit vorzuziehen, hat aber doch in volkswirthſchaftlicher und finanzieller Hinſicht Unvollkommenheiten, die ſich allerdings nicht unter allen Umſtänden in gleichem Grade zeigen. Der erſtgenannte jener beiden Nachtheile iſt da am größten, wo ein Kammergut vielerlei Theile in ſich ſchließt, deren Erhaltung in gutem Stande vorzügliche Sorgfalt erfordert, z. B. Gebäude, Gärten ꝛc., er iſt am ſchwächſten bei Ländereien, die ohne Gebäude verpachtet werden und keiner ſchwierigen Verbeſſerungen bedürfen (*b*).

(*a*) Thaer, Rationelle Landwirthſchaft, I, 80. Hier werden viele Kunſtgriffe unredlicher Pachter aufgezählt, Anbau ſtark ausſaugender Früchte, ſchwächere Düngung und nachläſſigere Bearbeitung in der letzten Zeit u. dgl. — Sinclair, Grundgeſetze, S. 666. — Vergl. dagegen Klebe in Putſche's Allg. Encyklopädie der geſammten Land- und Hauswirthſchaft der Deutſchen, V, 565. 577. (1828.)

(*b*) Ferner bei ſicheren Pachtern, in deren Familien die Domänen ſich längere Zeit erhalten haben.

§. 112.

Ueber die Frage, ob man die Ländereien in größeren Maſſen, mit den zugehörigen Gewerksanſtalten, z. B. Brauereien, Mühlen, Ziegel- und Kalköfen, ſowie mit den Vorwerken und Gefällen, im Ganzen verpachten (Generalverpachtung), oder dieſe Beſtandtheile ſoviel als möglich von einander trennen ſolle, ſind die Meinungen getheilt (*a*). Für die letztere Methode ſpricht derſelbe Grundſatz, aus dem die kleinen Landgüter den großen vorgezogen werden (I, §. 371.), nämlich der größere Erfolg, den der Erwerbseifer mehrerer, auf einen kleineren Wirkungskreis beſchränkter Unternehmer verſpricht, die auch ſchon der größeren Concurrenz willen dem Staate mehr Pachtzins darbieten werden. Die Generalverpachtung empfahl ſich dagegen zunächſt darum, weil es ſehr bequem für die Regierungsbehörden iſt, nur mit wenigen wohlhabenden Perſonen zu thun zu haben, denen man zugleich den Einzug der landesherrlichen Grundgefälle, ja ſogar die niedere Juſtiz und Polizei (*b*) anvertraute, ſo daß ſie durch dieſe Uebertragung auch die Eigenſchaft von Staatsbeamten erlangten, in Pflicht genommen wurden und Beſoldung empfingen (Pachtamtleute). Die Gefällerhebung wird auf dieſe Weiſe allerdings mit geringen Koſten bewirkt, die Verbindung der Polizeigeſchäfte mit der Pachtung iſt aber feh-

Digitized by Google

lerhaft, weil jene dabei leicht als Nebenſache verabſäumt, oder nach eigennützigen Abſichten willkührlich beſorgt werden, ſo daß die Unterthanen manchen Bedrückungen ausgeſetzt ſind.

(*a*) Vgl. v. Malchus, I, 46. — Im preußiſchen Staate hatte Friedrich Wilhelm I. eine Vorliebe für ſolche große Pachtungen, ſ. (Richter) Beiträge zur Finanzgelahrheit, 1783, I, 103.

(*b*) Bergius, Mag. VII, 43. Der Pachter mußte jedoch die eigentlich richterlichen Geſchäfte einem Gerichtshalter (Juſtitiarius) überlaſſen.

§. 113.

Von den Generalverpachtungen läßt ſich nur da ein größerer Ertrag erwarten, wo es viele große Güter und ſehr begüterte Pachtluſtige giebt und dagegen das Mitwerben minder begüterter Unternehmer fehlt (*a*). In den meiſten Fällen, beſonders da, wo die Mehrzahl der Landleute thätig und unternehmend iſt, läßt ſich vermuthen, daß die vereinzelte Verpachtung der Beſtandtheile weit vortheilhafter ſein werde, wenn ſie gleich die Aufſtellung beſonderer Bezirksbeamten für die Beaufſichtigung der Pachter und für Erhebung der verſchiedenen Gefälle nöthig machen ſollte (*b*). Die Generalverpachtungen ſind vielleicht öfters gegen den Vortheil der Staatscaſſe aus Scheu vor größerer Mühe für die Finanzbeamten in Schutz genommen worden. Aus den landwirthſchaftlichen Verhältniſſen jeder Gegend kann man abnehmen, bis zu welchem Grade es nützlich ſei, große Pachtgüter zu verkleinern. Die Vereinzelung kann am weiteſten getrieben werden, wo die Bevölkerung groß iſt; hier bringt es öfters Gewinn, die zu einem Landgute gehörenden Feldſtücke von einander zu trennen (*c*). Am leichteſten iſt die Scheidung der Vorwerke von denjenigen Gewerksvorrichtungen auszuführen, welche wenig in den landwirthſchaftlichen Betrieb eingreifen. Solche Beſtandtheile, die genau in einander greifen, ſollten dagegen beiſammen bleiben, wie z. B. Bierbrauereien und Branntweinbrennereien durch die gute Verwendung der Früchte und auch der Abgänge mit dem Landbaue in naher Verbindung ſtehen. Doch wäre eine Trennung derſelben von dem Landgute zweckmäßig, wenn ſie dann in größerer Ausdehnung betrieben werden könnten, was man aus den Anerbietungen der Pachtluſtigen wird abnehmen können.

(*a*) Nach Nicolai (a. a. O. I, 241.) ſoll im preuß. Staate die Generalverpachtung nützlicher befunden worden ſein.

Digitized by Google

(*b*) So die ſüdpreußiſchen Intendanten, ſ. Nicolai, I, 245.
(*c*) Wie dieß ſchon v. Mahrenholz vorſchlug, Bergius, Magaz. II, 216.

§. 114.

Regeln für die Einrichtung der Zeitpachtungen (*a*):

1) Bei der Forderung des Pachtzinſes dient zum Maaßſtabe ein ſorgfältig ausgearbeiteter Ertragsanſchlag des Gutes, dem der Pachtluſtige bisweilen, um ſein geringes Angebot zu rechtfertigen, einen Gegenanſchlag zur Seite ſtellt, worin er die Einnahme und Ausgabe nach ſeiner Vermuthung aufrechnet.
2) Ein Pachtzins, der ſo hoch wäre, daß er dem Pachter nicht den landüblichen Gewerbsverdienſt nebſt den Zinſen ſeines Betriebscapitales übrig ließe, der alſo z. B. keine Vergütung für die Gefahr kleinerer und größerer Unfälle darböte, wäre nur ſcheinbar nützlich, weil er den Pachter in zu große Verſuchung ſetzte, ſich durch Verſchlechterung des Gutes zu entſchädigen, oder ihm wenigſtens Mittel und Neigung zu einem ſchwunghaften Betriebe entzöge, auch ſogar von den in dürftigen Umſtänden ſich befindenden Pachtern nicht ſicher eingezogen werden kann. Daher iſt nicht jede Steigerung der Pachtzinſe auf die Dauer nützlich, wohl aber eine ſolche, die davon herrührt, daß die Pachtſtücke in die Hände der thätigſten und geſchickteſten Landwirthe kommen.
3) Die Verſteigerung an den Meiſtbietenden iſt bei Generalverpachtungen ganz unpaſſend, weil dieſe ein beſonderes perſönliches Vertrauen vorausſetzen, ſie iſt aber auch bei einzelnen Pachtgütern nicht ohne Bedenklichkeit, weil bisweilen ein unzuverläſſiger Mann, der unerlaubte Mittel zur Bereicherung nicht ſcheut, die redlichen Pachtluſtigen überbietet. Die Caution, die man von jedem Pachter fordert, ſichert nicht für alle Fälle. Es wäre daher gut, einem Pachtluſtigen, der nach Verhältniß des Anſchlages einen annehmlichen Pachtzins bietet und als wohlhabend, einſichtsvoll, fleißig und rechtſchaffen bekannt iſt, die Pachtung aus der Hand zuzuſagen (*b*), wenn man eine Bürgſchaft gegen den Mißbrauch hätte, daß die Behörden einzelne Perſonen begünſtigen. Kann man das Mitwerben nicht entbehren,

ſo ſollte man doch nur diejenigen mitbieten laſſen, welchen jene Eigenſchaften nicht fehlen. Begüterte Pachter ſind dürftigen weit vorzuziehen (*c*). Bei einzelnen Grundſtücken bleibt nichts übrig als die Verſteigerung.

(*a*) S. vorzügl. Nicolai, I, 234. II. 156—209. Vgl. Borowski, Preuß. Cameralweſen, I, 126. — von Honſtedt, Die Verpachtung der Landgüter, Hannov. 1837 (vorzüglich von rechtlicher Seite). — V. der bad. Hof-Dom.-Kammer v. 18. März 1836 = Verordn. Bl. Nr. 11.

(*b*) Sturm, Cameralpraxis, V, 209. — v. Jakob, I, §. 159—161. In Hannover wird es ſo gehalten, Ubbelohde, S. 44.

(*c*) In Würtemberg dürfen nur die mitbieten, welche ſich über den Beſitz eines gewiſſen Vermögens und die erforderliche perſönliche Befähigung ausweiſen, auch wird bei größeren Meiereien noch mehr Auswahl der Perſonen geſtattet; Hoffmann, S. 61. — Alte Art der Verſteigerung bei einem brennenden Lichte, nachdem ſchon durch wiederholtes Vorrufen der einzelnen Pachtluſtigen nach einander eine Steigerung der Angebote bewirkt worden war. „Man ſollte nicht meinen, wie die Gemüther von dieſem kleinen Lichte manchmal erhitzet werden, und weiß ich, daß in dieſem kurzen Augenblicke noch an die 1200 Rthlr. mehr geboten ſein." Gaſſer, Einleit. S. 118. (Das Erlöſchen des Lichtes diente als Zuſchlag. Dieſes Verfahren gehörte zu den vielen ehedem üblichen rückſichtsloſen und unwürdigen Finanzkünſten.)

§. 115.

4) Die Caution dient, um ſowohl in Anſehung der dem Pachter anvertrauten Gebäude und Inventarienſtücke, als auch wegen des Pachtzinſes der Regierung Sicherheit zu geben. Am bequemſten iſt es, wenn der antretende Pachter eine Summe baar oder in Staatspapieren hinterlegt. Ob man die Zinſen jährlich am Pachtgelde in Abzug bringen läßt oder nicht, iſt gleichgültig, weil im letzteren Falle unfehlbar jeder Pachtluſtige ungefähr ſoviel, als die Zinſen betragen, weniger bieten wird (*a*). Bei einzelnen Grundſtücken iſt die Caution entbehrlich, es muß aber dann wenigſtens die Bürgſchaft eines begüterten Mannes gefordert werden.

5) Eine lange Pachtzeit hat den Vorzug, daß ſie eine größere Ermunterung zu bedeutenden Bodenverbeſſerungen und anderen Unternehmungen giebt, welche den Ertrag des Gutes erhöhen (II, §. 96.), auch läßt ſie die, mit dem Wechſel des Pachters verbundenen Geſchäfte ſeltener eintreten (*b*). Giebt man bei einem langjährigen Pachte dem Pachter die Ausſicht, daß er im Falle des Wohlverhaltens auch noch länger, und lebenslang, im Beſitze des Gutes bleiben könne (*c*).

Digitized by Google

und läßt man ihn hoffen, daß nach ſeinem früheren oder ſpäteren Tode auch die Erben, wenn ſie perſönlich dazu befähiget ſind, die Pachtung fortſetzen dürfen, ſo wird dieß mehr Einfluß auf ſein Angebot und ſeine Wirthſchaftsmethode haben, als ein ganz beſtimmt auf Lebenszeit des Pachters geſchloſſener Contract (Vitalpacht), weil der ſchon im mittleren Lebensalter ſtehende Landwirth ſich über ſeine wahrſcheinliche Lebensdauer nicht zu täuſchen pflegt (*d*). Pachter auf längere Zeit können auch in Rückſicht auf die, durch Verbeſſerungen des Betriebes möglich werdende Ertragserhöhung einen ſteigenden Pachtzins übernehmen, entweder mit einer jährlichen Zulage oder ſo, daß die Pachtzeit in mehrere Perioden getheilt und in jeder folgenden etwas mehr bezahlt wird.

(*a*) Man ſetzt die Caution nach den Umſtänden auf etwa ½ oder ¾ des Pachtzinſes. Nach der preuß. Finanzminiſterial-V. vom 29. Nov. 1836 in der Regel mindeſtens ⅓ des Pachtzinſes.

(*b*) Eine ſechsjährige Periode iſt noch zu kurz. In Baden ſind 9 Jahre Regel, in Hannover 12, in Würtemberg 18 Jahre.

(*c*) Dieß geſchah ſchon im röm. Reiche. Verord. der Kaiſer Honorius und Theodoſius (L. 3 Cod. Justin. XI, 70): **Congruit aequitati, ut veteres possessores fundorum publicorum novis conductoribus praeferantur, si facta per alios augmenta suscipiant** (wenn ſie ebenſoviel geben). — Auch in Würtemberg wird es ſo gehalten, Hoffmann, S. 64.

(*d*) Für dieſe Vitalpacht Gr. Soden, V, 52. — In Naſſau ſoll von den Beamten die Verpachtung auf Lebenszeit des Pachters und deſſen Ehefrau verſucht werden. Domänenverwaltungsordnung v. 1816. §. 13. Nr. 2.

§. 116.

6) Ein in Geld angeſetzter Pachtzins kann bei einer langen Pachtzeit dem einen oder anderen Theile ſehr nachtheilig werden, wenn die Preiſe der Bodenerzeugniſſe ſich anhaltend verändert haben; namentlich richten Pachtungen, die in Zeiten dauernd hoher Fruchtpreiſe angetreten wurden, beim Sinken derſelben einen Theil der Pachter zu Grunde. Zwar könnte in ſolchen Fällen durch Nachläſſe nach billigem Ermeſſen geholfen werden, doch iſt es beſſer, eine allgemeine Regel aufzuſtellen, nach welcher die Leiſtung des Pachters den Umſtänden angepaßt werden kann, zumal da die Regierung ſonſt in theuren Jahren keine höhere Einnahme fordern könnte (*a*). Den Pachtſchilling ganz in

Digitized by Google

Körnern anzuſetzen, man mag ihn nun nach den Marktpreiſen bezahlen oder in natura abführen laſſen (*b*), wäre darum nicht zu empfehlen, weil die Preiſe ſich in umgekehrtem Sinne wie die Ernte-Ergebniſſe ändern und alſo für den erniedrigten Preis wenigſtens einiger Erſatz in den reichlichen Ernten zu liegen pflegt, ein fixer Naturalzins aber in theuren Jahren für den Pachter ſchwer zu erſchwingen, in wohlfeilen für den Verpachter zu unergiebig iſt. Ein mit Rückſicht auf die Getreidepreiſe veränderlicher Pachtzins iſt zwar minder bequem, als eine Geldſumme, aber er beſeitigt den oben erwähnten Nachtheil und ſomit die Einwendung, die man oft gegen die Einführung langer Pachtperioden erhoben hat. Die Ausführung kann auf verſchiedene Weiſe geſchehen:

a) Man läßt einen Theil des Pachtzinſes in Körnern oder nach dem Marktpreiſe baar entrichten (*b*); dieß iſt das einfachſte Mittel.

b) Der Pachtzins wird in einem Fruchtquantum ausgedrückt und von 5 zu 5 Jahren nach dem Durchſchnittspreiſe der Früchte in Geld entrichtet (*c*).

c) Man bedingt aus, daß der in Geld zu zahlende Pachtzins ſich zwar einigermaßen nach den Preiſen richten, aber doch ſchwächer als dieſe ſich verändern ſolle (*d*).

(*a*) Dagegen und für den fixen Geldpachtzins Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 65. — von Honſtedt a. a. O. S. 31.

(*b*) Baden: Von Ackerland werden ⅓ des Pachtgeldes in Früchten bedungen und nach den Durchſchnittspreiſen zwiſchen Martini (11. Nov.) und Lichtmeß (2. Febr.) baar bezahlt. V. v. 8. Januar 1822. Dieß gilt jedoch nicht von einzelnen Stücken, deren Pachtzins blos in Geld ausbedungen wird. Naſſau: Der Pachtſchilling iſt zum Theil in Früchten und zum Theil in Geld zu bedingen, alſo, daß nach dem Ermeſſen der Sach- und Ortskundigen die Stämme oder Parcellen mit einem mäßigen Pachtſchilling an Früchten ausgeboten, und den Pachtliebhabern überlaſſen werde, das Mehrgebot in Geld zu thun. Ang. O. §. 13. Nr. 6. Auch in Würtemberg wird ein Theil in Getreide angeſetzt, Hoffmann, S. 65.

(*c*) Sturm, I, 219.

(*d*) Z. B. ſo oft der Preis des Scheffels Frucht um ¼ ſteigt oder fällt, ſo wird der Pachtzins um ⅛ erhöht oder erniedrigt ꝛc. Es ſei die Pachtſumme 3000 fl. und der Mittelpreis des Roggens 2 fl. vom Scheffel. Kommt der Scheffel auf 2 fl. 30 kr., ſo erhöht dieß das Pachtgeld um ⅛ oder um 375 fl. — Ein viertes Verfahren erwähnt Honſtedt, S. 30.

Digitized by Google

§. 117.

7) Obgleich kleinere Verluſte ſchon in den Anſchlag des Pachters aufgenommen ſein müſſen und durch die Möglichkeit großer Gewinnſte ſich vergüten (*a*), ſo iſt es doch unvermeidlich, bei bedeutenden Beſchädigungen einen Nachlaß (Remiſſion) an der Pachtſumme des einzelnen Jahres zu bewilligen, weil es, ſelbſt wenn der Pachter einwilligte, doch für die Regierung nicht vortheilhaft wäre, ihn in einem außerordentlichen Beſchädigungsfalle zu Grunde gehen zu laſſen. Um jedoch die Zudringlichkeit mancher Pachter zu zügeln und Streitigkeiten vorzubeugen, muß das ganze Nachlaßweſen durch allgemeine Verordnungen oder durch die Beſtimmungen der Pachtcontracte geregelt ſein (*b*).

a) Nur unverſchuldeter Schaden giebt einen Anſpruch, und nur ein beſonderes Ereigniß, welches einen Theil der Erzeugniſſe zerſtört, z. B. Hagelſchlag, Ueberſchwemmung, Viehſterben, nicht das bloße Fehlſchlagen einer einzelnen Speculation. Iſt ein Mißwachs ſo allgemein, daß er die Preiſe erhöht, ſo ſollten nur diejenigen Pachter Nachlaß erhalten, welche weniger geerntet haben, als der Durchſchnittsbetrag war, nach dem ſich die Preiſe richten.

b) Die Größe des Verluſtes, bei welchem Nachlaß gefordert werden kann, muß im Verhältniß zu dem mittleren anſchlagsmäßigen Ertrage angegeben werden (*c*).

c) Der Nachlaß beträgt den ebenſovielſten Theil des Pachtgeldes, als der Verluſt von mittleren Ertrage ausmacht. Bei einem Viehſterben kann es nöthig werden, dem Pachter auch zur Nachſchaffung der fehlenden Stücke behülflich zu ſein.

d) Der Verluſt muß ſogleich angezeigt werden, damit eine Unterſuchung und Abſchätzung an Ort und Stelle vorgenommen werden könne (*d*).

(*a*) Modicum damnum aequo animo ferre debet colonus, cui immodicum lucrum non aufertur. Gajus in L. 25, §. 6. Dig. locati conducti (XIX, 2).

(*b*) Vgl. Borowski, I, 144. Nicolai, II, 126. Sturm, I, 244. — Die gemeinrechtlichen Beſtimmungen genügen nicht, weil der Staat

ſeine Pachter ſchonender behandeln darf und ſoll, als ein Privatmann ſchuldig iſt.

(*c*) Baden: Bei geſchloſſenen Gütern von beträchtlicher Größe ein Schaden von $^1/_4$ der Ernte, ſonſt nur über die Hälfte. Bei der Abſchätzung ſoll ausgemittelt werden, was der Landwirth ohne das eingetretene Ereigniß an Ertrag (mittlerem oder des einzelnen Jahres?) zu hoffen gehabt und was er nun zu erwarten hat. Regenauer, S. 85. 368.

(*d*) Nach den Umſtänden kann eine nochmalige Abſchätzung bei der Ernte gefordert werden. Auch nimmt man wohl darauf Rückſicht, ob andere Nutzungszweige in dem nämlichen Jahre mehr als den mittleren Ertrag abwerfen und ob die vorhergehenden Pachtjahre ergiebig waren. — Nach der preuß. Domänen-Inſtruction von 1722 ſoll genaue Erkundigung angeſtellt werden, „ob nicht Menſchlichkeiten dahinter ſtecken."

§. 118.

8) Die beweglichen Zubehörungen des Gutes (das Inventarium), ein Theil des ſtehenden Capitales, wie Geräthe und Vieh, wozu auch Beſtandtheile des umlaufenden Capitales ſich geſellen können, wie Futtervorräthe, müſſen dem Pachter anvertraut werden. Zwar wäre es ſehr erleichternd, wenn jeder antretende Pachter ſich mit dieſen Gegenſtänden ſelbſt verſorgte, allein derſelbe hätte hiezu ein beträchtliches Capital nöthig, welches der Bewirthſchaftung entginge und das Mitwerben der Pachtluſtigen verringerte. Man kann deßhalb nicht leicht von dem üblichen Verfahren abgehen, nach welchem das Inventarium dem neuen Pachter nach einer ſorgfältigen Aufzeichnung und Abſchätzung übergeben, und am Ende der Pachtzeit wieder auf gleiche Weiſe übernommen wird, wobei der Pachter das Fehlende baar oder in natura nachzuſchaffen verbunden iſt, den Ueberſchuß aber (Superinventarium) entweder mit hinwegnimmt oder nach einem verabredeten Anſchlage vergütet erhält. Dieſes Geſchäft iſt umſtändlich, und trotz aller angewendeten Sorgfalt bei der mehrmaligen Taxation laſſen ſich Verluſte aus der Verſchlechterung der Inventarienſtücke nicht vermeiden (*a*). Dieſelben können nicht nach dem bloßen Anſchaffungspreiſe geſchätzt werden, man muß zugleich auch auf ihre jetzige Beſchaffenheit Rückſicht nehmen und nach beiden Umſtänden den Preisanſchlag bilden (*b*). Die zur Schätzung beigezogenen und verpflichteten Sachverſtändigen werden in einige Abtheilungen (Schürze, gewöhnlich 3) geſondert, deren jede man um ihren gutachtlichen Anſchlag einzeln befragt,

Digitized by Google

um ſodann den Durchſchnitt aller ausgeſprochenen Summen zu ziehen (c).

(a) Beſonders bei dem Viehſtande.

(b) Man kann hiebei ſo rechnen: wie ſich der jetzige verringerte Werth (Nützlichkeit) zu dem vollen Werthe im Zuſtande der Neuheit verhält, ſo auch der anzuſetzende Preis zu dem Anſchaffungspreiſe. Iſt z. B. ein Geräthe, welches 100 fl. koſtete, ſo abgenützt, daß es nur noch die halbe Zeit ſeine Dienſte leiſten wird, ſo kommt es mit 50 fl. in Anſchlag.

(c) Formulare hiezu bei Borowski, I, 135. Berechnungen mit Rückſicht auf die verſchiedene Dauer in Schönleutner und Zierl, Jahrb. II. Beil. I—III. — Wenn die Jahreszeit des Pachtwechſels es mit ſich bringt, daß der abziehende Pachter beſäetes Land zurücklaſſen muß, und mehr Aecker von ihm beſtellt worden ſind, als er von ſeinem Vorgänger erhielt, ſo müſſen die Beſtellungskoſten des Ueberſchuſſes ihm vergütet werden.

§. 119.

9) Was den Aufwand für die Wirthſchaftsgebäude betrifft, ſo fallen die kleineren Ausbeſſerungen, deren Umfang beſtimmt angegeben werden muß, dem Pachter wie jedem Bewohner herrſchaftlicher Gebäude (§. 67.) zur Laſt. Größere Reparaturen, deren Eintreten ſehr unregelmäßig erfolgt, können nicht ganz vom Pachter getragen werden, es iſt vielmehr üblich, daß der Staat ſie beſtreitet, ſo wie die Neubauten für wirthſchaftliche Zwecke. Die Erfahrung zeigt hiebei den Uebelſtand, daß die Pachter ſich die Schonung und Erhaltung der Gebäude zu wenig angelegen ſein laſſen und kleine Ausbeſſerungen ſo lange aufſchieben, bis größere nothwendig werden, auch oft auf unnöthige Neubauten antragen. Die jährliche Unterſuchung, ob ihnen keine Nachläſſigkeit zur Laſt falle, ſichert nicht genug, aber auch der Vorſchlag, dem Pachter an allen Ausbeſſerungen einen Theil der Koſten aufzulegen, iſt nicht zu billigen, weil bei der Unmöglichkeit, manche ſehr koſtbare Bauten zu verhüten und nur vorauszuſehen, die Lage eines Pachters durch dieſe Bedingung zu mißlich werden könnte. Dienlicher iſt es, dem Pachter nach einer genauen Ausſcheidung alle diejenigen Reparaturen aufzulegen, welche von einer regelmäßigen Verſchlechterung herrühren und einigermaßen überſchlagen werden können und bei denen durch Sorgfalt etwas zur Verringerung der Koſten geſchehen kann, ohne daß man doch aus übel ange-

Digitized by Google

wendeter Sparſamkeit Nachtheil für das Gebäude zu beſorgen hat (*a*).

(*a*) Die Beſtimmung einer Summe, bis zu welcher eine Ausbeſſerung vom Pachter geſchehen muß, z. B. 10 Rthlr., iſt aus obigem Grunde nicht angemeſſen. Sturm, Kameralpr. I, 240. — In jedem Falle iſt die Ausſcheidung deſſen, was aus der Staatscaſſe zu beſtreiten iſt, auch nach dem im §. ausgeſprochenen Grundſatze ſchwierig. Die Dächer können dem Pachter leicht mit der Verpflichtung, jährlich einen beſtimmten Theil umzudecken, übertragen werden. Von Neubauten kann man dem Pachter die Verzinſung der Koſten abfordern.

§. 120.

10) Man pflegt dem Pachter zur Bedingung zu machen, daß er den Zuſtand des Gutes verbeſſern (melioriren) ſolle. Wird dieß nur im Allgemeinen gefordert, ſo iſt es von geringer Wirkung und der Pachter kann leicht, indem er irgend eine unbedeutende Melioration nachweiſt, dieſer Verpflichtung genügen. Die lange Dauer der Pachtzeit, ſowie die Vermöglichkeit und Einſicht des Pachters können zum Theile eine ſolche Bedingung entbehrlich machen, die jedoch dann nicht ohne Nutzen bleibt, wenn ſie ſich auf gewiſſe benannte Verbeſſerungen, und zwar ſolche bezieht, deren Vortheil während der Pachtzeit noch nicht in ſolchem Umfange genoſſen wird, daß man erwarten könnte, ſie aus eigenem Antriebe veranſtaltet zu ſehen, z. B. das Setzen von Obſtbäumen, das Mergeln ꝛc. (*a*).

11) In den Contract werden gewöhnlich auch ſolche Bedingungen aufgenommen, welche die Sicherung des Staates gegen eine ausſaugende oder ſonſt verderbliche Bewirthſchaftungsweiſe bezwecken. Man muß ſich auf ſolche Puncte beſchränken, deren Nichtbefolgung leicht wahrzunehmen iſt und die den Pachter nicht in nützlichen landwirthſchaftlichen Unternehmungen hindern; dahin gehört das Verbot des Stroh- und Heuverkaufes und eines zu ſehr erſchöpfenden Fruchtwechſels, die gleichmäßige Bedüngung und Bearbeitung der Felder ꝛc. (*b*). Auf großen Pachtgütern hat man dem Pachter in den letzten Jahren bisweilen einen vom Staate beſoldeten Aufſeher beigegeben, um ſchädliche Kunſtgriffe zu verhindern (§. 111.).

Digitized by Google

12) Andere Vertragsbeſtimmungen betreffen
   a) das Verbot der Afterpacht ohne beſondere Erlaubniß, wo nämlich jene landrechtlich erlaubt iſt,
   b) die Beſtimmung, wer die auf dem Gute ruhenden Laſten zu tragen habe,
   c) die Termine zur Entrichtung des Pachtzinſes,
   d) Beſtimmungen für den Todesfall des Pachters u. dgl. (*c*).

13) Die Pachtgüter werden von Zeit zu Zeit ſorgfältig durch die Kammerbeamten oder auch durch höhere Beamte beſichtiget (*d*).

(*a*) Vgl. Nicolai, II, 167. Sturm, I, 263. — Bei koſtbaren Meliorationen dieſer Art iſt es dienlich, wenn der Staat einen Theil des Aufwandes vergütet.

(*b*) Sturm, I, 223, wo zu viele ſolche Cautelen in Vorſchlag gebracht ſind. — v. Jakob, I, §. 170.

(*c*) Angef. bad. V. v. 18. März 1835: Der Pachtcontract kann für aufgelöſt erklärt werden, wenn der Pachter in Gant geräth oder mit 2 Jahreszinſen in Rückſtand bleibt.

(*d*) Vorſchriften hiezu bei Hoffmann, S. 68.

Anhang.

Von den Pachtanſchlägen der Kammergüter.

---

§. 121.

Unter dem Anſchlage eines Landgutes oder einzelnen Grundſtückes verſteht man die ausführliche Vorausberechnung des, von der Bewirthſchaftung deſſelben zu erwartenden Ergebniſſes. Die Regeln der Veranſchlagung ſind in Deutſchland ſehr ausgebildet und in zahlreichen Schriften dargeſtellt worden (*a*). Dieſes Geſchäft beruht auf Erfahrungen aus dem Gebiete der Landwirthſchaftslehre; da inzwiſchen die Anſchläge der Kammergüter nach den beſonderen Bedürfniſſen der Finanzverwaltung eingerichtet ſein müſſen und deßhalb von Finanzbeamten unter der Leitung der oberen Domänenbehörden verfertiget zu werden pflegen, da ferner in Staaten, welche viele Kammergüter beſitzen, die Ent-

werfung einer beſonderen Veranſchlags-Inſtruction nöthig iſt, um die Taxationen gleichförmig und zuverläſſig zu machen, ſo muß eine Ueberſicht der hierauf ſich beziehenden Grundſätze auch in die Finanzwiſſenſchaft aufgenommen werden.

(*a*) Vorzüglich in Preußen. Aeltere Schriften: *Schweder*, Tractat von Anſchlägen der Güter, 1717. n. A. 1751. — *Gaſſer*, a. Einleitung, Cap. 4—10. Von neueren Schriften ſ. beſonders: *Nicolai*, a. a. O., II, 1. — *Borowski*, a. a. O., I, 1. — *Meyer*, Grundſätze zur Verfertigung richtiger Pachtanſchläge. Hannov. 1809. — *Sturm*, Kameralpraxis, I, 6—146. — *Brieger*, Oekonomiſch-kameraliſtiſche Schriften, Poſen, 1803—9. III Bde. vorzüglich II, 49; III, 68. — v. *Flotow*, Anleitung zur Fertigung der Ertragsanſchläge. Leipzig, 1820. 22. II B. (vorzüglich gut). — v. *Jacob*, I, §. 106 ff. — v. *Malchus*, Politik der inneren Staatsverwaltung, IIr Bd., die angehängten Tabellen. — *Klebe*, Anleitung zur Fertigung der Grund-Anſchläge. Leipz. 1828. — v. *Daum*, Materialien zu einer verbeſſerten Abſchätzung des Acker-, Wieſen- und Weidebodens. Berl. 1828. 4. — *Schmalz*, Verſuch einer Anleitung zur Veranſchlagung ländlicher Grundſtücke, Königsb. 1829. — *Putſche*, Encyklop. der Land- u. Hauswirthſchaft, VII, 631. — *Block*, Mittheilungen landwirthſchaftlicher Erfahrungen, 3r Band, 2. Ausg. 1838. — Deſſen Beiträge zur Landgüter-Schätzungskunde, Bresl. 1840. — v. *Honſtedt*, Anleitung zur Aufſtellung und Beurtheilung landwirthſch. Schätzungen, Hannov. 1834. — *Kreyßig*, Berichtigung und naturgemäße Begründung der landwirthſch. Ertragsberechnungen ꝛc. Prag, 1835. — v. *Jordan*, Grundſätze über Abſchätzung der Landgüter, 2. A. von *Rothkögel*, Wien, 1839. — R. *André*, Darſtellung der vorzüglichſten landw. Verhältniſſe, 4. A. v. *Rieger*, 1840. — Vorzüglich zu beobachten iſt die k. ſächſiſche Geſchäftsanweiſung zur Abſchätzung des Grundeigenthums, v. 30. März 1838 (für die Grundſteuer beſtimmt).

§. 122.

Das, durch Taxation auszumittelnde Ergebniß der künftigen Bewirthſchaftung kann ſein:

1) der reine Ertrag, welcher Capitalrente und Gewerbsverdienſt in ſich ſchließt. Derſelbe läßt ſich unter verſchiedenen Vorausſetzungen erforſchen:

   a) nach ſeinem *mittleren*, bei der üblichen Bewirthſchaftungsweiſe zu erwartenden Betrage, und zwar

      α) wie er unter den jetzigen Umſtänden, in der nächſten Zukunft zu vermuthen iſt; *Anſchlag des nächſtbevorſtehenden Ertrages*, *Nutzungs-*, *Ertragsanſchlag* im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Dieſe Veranſchlagungsweiſe iſt für Verpachtungen zweckmäßig. Es bleiben dabei ſolche Nutzungen ganz außer Anſatz, die dem Pachter gar nicht

übertragen werden, oder die während der nächſten Pachtzeit keinen erheblichen Ertrag verſprechen, z. E. neue Obſtpflanzungen; ferner werden gegenwärtige Verhältniſſe, die den Ertrag erhöhen oder erniedrigen, mit berückſichtiget, wenn auch ihr längerer Fortbeſtand nicht wahrſcheinlich iſt;

β) wie er im Durchſchnitte eines längeren Zeitraumes ſich hoffen läßt; Anſchlag des dauernden Ertrages. Eines ſolchen bedarf der Verkäufer, um den angemeſſenen Verkaufspreis zu finden, ferner wird derſelbe bei der Verpachtung, der Anlegung der Grundſteuer und der Arrondirung (II, §. 100.) benutzt;

b) nach dem Betrage, den er auch unter ungünſtigen Umſtänden wenigſtens noch erreichen muß; ein ſolcher Anſchlag des geringſten, ſicheren Ertrages dient z. B. zur Beſtellung eines Unterpfandes und bei der Aufnahme in einen Creditverein, (II, §. 114 ff.) (*a*);

c) nach der Größe, zu der er bei einem höheren Grade von Kunſt und Capitalaufwand gebracht werden könnte; Anſchlag des künſtlich-erreichbaren Ertrages. Ein rationeller Landwirth wird aus einem Anſchlage dieſer Art abnehmen, wie hoch er im äußerſten Falle ein Gut erkaufen darf, aber der Verkäufer darf ſeine Forderungen und Erwartungen nicht hiernach einrichten, weil auf die Concurrenz ſolcher Kaufluſtigen in der Regel nicht zu rechnen iſt;

2) der auf den Reinertrag gegründete Werth und muthmaßliche Preis. Da der Werth der Grundſtücke in ihrer Fähigkeit beſteht, einen gewiſſen reinen Ertrag zu geben (I, §. 64.) ſo wird aus dieſem, unter der Annahme eines gewiſſen Zinsfußes, durch bloße Multiplication (z. B. mit 25 oder 33) der Werth leicht gefunden. Indeß iſt der Anſchlag der nächſtbevorſtehenden Nutzung zur Berechnung des Werthes nicht zu brauchen, weil er zu ſehr veränderlich iſt; man muß folglich, um einen, für Kauf- und andere Fälle dienlichen Capitalwerth zu erhalten, je nach dem Zwecke der Veran-

Digitized by Google

ſchlagung, eine andere der in Nr. 1 angegebenen Ertragsbeſtimmungen zu Grunde legen (*b*).

(*a*) Vgl. Block, Mittheil. III, 250.
(*b*) Man ſetzt gewöhnlich dem Ertragsanſchlage den Grundanſchlag entgegen, und verſteht unter dieſem Ausdrucke eine ſolche Ermittelung des Werthes und Preiſes, welche auf die ganze Beſchaffenheit des Landgutes in allen ſeinen Theilen, abgeſehen von einer beſonderen Behandlungsweiſe, gebaut iſt. Es iſt jedoch nicht möglich, aus der natürlichen und künſtlichen Beſchaffenheit der Ländereien allein, ohne Berechnung eines gewiſſen Ertrages, zu einem Anſatze des Werthes zu kommen, man muß beim Geldertrage auch veränderliche Umſtände, z. E. die Preiſe der Erzeugniſſe, mit beachten, und es ergiebt ſich aus dem Obigen, daß jede der drei Ertragsberechnungen b—d eine eigene Art des Grundanſchlages geben kann. Nur die Bonitirung des Bodens (§. 124.) giebt feſte, unwandelbare Zahlen, die aber keine Geldſummen bezeichnen.

§. 123.

Der Pachtanſchlag kann auf doppelte Art begründet werden:

1) aus allgemeinen Erfahrungen, indem man unterſucht, welchen rohen und reinen Ertrag jeder Wirthſchaftszweig bei einer angenommenen Behandlungsweiſe und der gegebenen Beſchaffenheit des Bodens, des Klimas, der Abſatzgelegenheit u. dgl. zufolge der, in die Landwirthſchaftslehre aufgenommenen Zahlenverhältniſſe durchſchnittlich erwarten läßt;
2) aus beſonderen Erfahrungen, welche die Geſchichte des einzelnen Landgutes darbietet, d. h. aus dem Ertrage, welchen die bisherige Bewirthſchaftung deſſelben wirklich gegeben hat. Dieſe Ausmittlung würde für ſich allein höchſt ungenügend ſein, denn es läßt ſich bei ihr der Einfluß zufälliger Umſtände, die ſowohl in äußeren Ereigniſſen, als in der Perſönlichkeit des Landwirthes, ſeiner Wohlhabenheit oder Dürftigkeit, ſeiner Einſicht oder Unwiſſenheit ꝛc. liegen, nicht ausſcheiden. Gleichwohl können dieſe geſchichtlichen Thatſachen ſehr nützlich werden, um die allgemeinen Erfahrungen in ihrer Anwendung auf eine gegebene Oertlichkeit zu ergänzen und die unrichtige Auffaſſung der vorhandenen Umſtände bemerklich zu machen. Es iſt alſo nothwendig, jene beiden Berechnungsmittel ſtets in Verbindung mit einander anzuwenden (*a*).

(*a*) Schmalz, Anleitung, §. 2—5.

Digitized by Google

§. 124.

Die Reihenfolge der Geſchäfte iſt ungefähr dieſe:

1) der Beamte ſucht ſich vorläufig mit dem ganzen Gute bekannt zu machen, erforſcht die einzelnen Beſtandtheile, deren Größe und Gränzen, die Gebäude und deren Zuſtand, die zugehörenden Gerechtſame u. ſ. f.

2) Es werden ſchriftliche Nachrichten geſammelt, welche als Material gebraucht werden können. Von dieſer Art ſind die Vermeſſungsregiſter, die älteren Anſchläge und Pachtcontracte, die Rechnungen des bisherigen Verwalters oder Pachters, wenn nämlich dieſer zufolge des Pachtcontractes verpflichtet iſt, ſeine Wirthſchaftsrechnungen zu dieſem Behufe vorzulegen, die einzelnen zugehörigen Regiſter, z. B. über Saat, Ernte, Ausdruſch, Viehnutzung u. dgl., ferner das Verzeichniß und die Abſchätzung der Inventarienſtücke.

3) Es werden alle diejenigen Perſonen zu Protokoll vernommen, welche über den Zuſtand, die Behandlungsweiſe und den Ertrag des Gutes aus eigener Wahrnehmung Auskunft geben können. Man ſucht durch Vernehmung dieſer Perſonen diejenigen Puncte auszumitteln, welche aus den ſchriftlichen Hülfsmitteln ſich nicht mit hinreichender Deutlichkeit ergeben. Widerſprüche in den Ausſagen werden durch Gegenüberſtellen derer, die in ihren Erklärungen von einander abweichen, gehoben.

4) Die einzelnen Beſtandtheile des Gutes werden mit Zuziehung von verpflichteten Sachverſtändigen einer genauen Unterſuchung unterworfen, um ihre Ertragsfähigkeit auszumitteln. Bei den Ländereien heißt dieſes Geſchäft die Bodenſchätzung, Bonitirung. Man bringt die Ländereien jeder Art in Claſſen und zeichnet genau auf, wie groß die in jede Claſſe fallende Morgenzahl ſei.

5) Aus den, durch dieſe Unterſuchung erlangten Nachrichten wird die Berechnung des mittleren rohen Ertrages, der ſämmtlichen Ausgaben und folglich des muthmaßlichen Reinertrages vorgenommen.

§. 125.

Bei der Ertragsberechnung bedient man ſich nach einem ziemlich allgemeinen Herkommen folgender Methode: Man pflegt die

Digitized by Google

einzelnen Zweige des landwirthſchaftlichen Gewerbes, wie ſie auf dem Gute vorkommen (Ackerbau, Wieſenbau, Rindviehzucht u. dgl.), abgeſondert zu behandeln, ſo daß man bei jedem

1) den Rohertrag in Erzeugniſſen verſchiedener Art (in natura) ausmittelt,
2) hievon ſogleich die auf dem Landgute vorkommende Verzehrung an gewonnenen Stoffen abzieht,
3) den Ueberreſt nach den Mittelpreiſen der Gegend zu Geld anſetzt,
4) von dieſer Summe die beſonderen Geldausgaben abrechnet, welche der einzelne Nutzungszweig erfordert.

Auf dieſe Weiſe erlangt man eine Anzahl von getrennten Anſchlägen, deren Ergebniſſe ſodann zuſammengerechnet werden. Von der ſo gebildeten Summe werden dann noch die allgemeinen Bewirthſchaftungskoſten abgezogen, welche keinem Zweige ausſchließlich zur Laſt gelegt werden können, als Geſinde- und Taglohn, Handwerkslohn, Heitzung und Beleuchtung, Erhaltung der Gebäude, Unterhalt des Pachters oder Verwalters u. dgl. Der Ueberreſt iſt der reine Ertrag.

§. 126.

Dieſe Berechnungsart iſt zwar in Bezug auf die Richtigkeit des Ergebniſſes nicht zu tadeln, und hat das Gute, daß man leicht erkennen kann, in welchem Grade jeder Theil des ganzen Betriebs zur Bewirkung des Reinertrages beiträgt, allein ſie iſt doch inſoferne mangelhaft, als der geſammte rohe Ertrag gar nicht erſcheint und daher auch das zwiſchen ihm und dem Koſtenaufwand Statt findende Verhältniß nicht klar wird. Man ſollte alſo entweder 1) nur eine einzige Hauptrechnung bilden, in dieſer zuerſt den Rohertrag aller Zweige zuſammenſtellen und dann in derſelben Reihenfolge alle Abzüge in natura und in Geldausgaben fortlaufend aufführen, um endlich die Summen der Einnahmen uud Ausgaben zu vergleichen, oder 2) wenn man bei jener mühſamen Art der Darſtellung beharren will, wenigſtens am Schluſſe aus den getrennten Specialanſchlägen auch den rohen Ertrag zuſammenziehen. Gewöhnlich hat man überdieß die Ausſcheidung der Ausgaben nach den verſchiedenen Betriebszweigen nicht vollſtändig genug vorgenommen und ſo den Nutzen

Digitized by Google

jener Specialiſirung der Anſchläge durch die Ungenauigkeit derſelben geſchwächt (*a*).

(*a*) So müſſen z. B. die Ausgaben für Beköſtigung und Lohn der Taglöhner dann, wenn dieſe anhaltend mit einer einzigen Verrichtung beſchäftigt ſind, nach der Beſtimmung derſelben (Ackerbau, Weinbau, Fiſcherei, Schaafwäſche u. dgl.) ihre beſondere Stelle erhalten, vergl. Schmalz, S. 317.

§. 127.

Was die einzelnen Beſtandtheile eines Landgutes betrifft, ſo hat

I. die Veranſchlagung des Ackerlandes insbeſondere die meiſten Bemühungen auf ſich gezogen, weil die große Maſſe deſſelben, die Menge und Wichtigkeit ſeiner Erzeugniſſe und die Abhängigkeit ſeiner Ergiebigkeit von phyſiſchen Umſtänden zur Unterſuchung am meiſten auffordern mußte. Die Bonitirung des Ackerlandes iſt neuerlich durch die Fortſchritte der Landwirthſchaftslehre, beſonders der Bodenkunde, ſehr vervollkommnet worden (*a*), doch hat man ſich noch nicht über eine erſchöpfende und dabei bequem zu überblickende allgemeine Eintheilung der Bodenarten vereinigt, auf welche man ſich überall ſtützen könnte (*b*). Auch könnte bei einem ſolchen feſtſtehenden und allgemein anwendbaren Claſſenſyſtem dennoch der auf jede Claſſe und Art des Bodens kommende Anſatz des rohen und reinen Ertrages nur in jeder einzelnen Örtlichkeit beſtimmt werden, weil er neben den phyſiſchen Eigenſchaften des Bodens auch von mancherlei anderen Umſtänden, namentlich der Bewirthſchaftungsweiſe und den Preiſen der Dinge, bedingt wird. Man unterſcheidet 2 Arten der Claſſeneintheilung:

1) nach der Naturbeſchaffenheit des Bodens, die ſich zunächſt in der Zuſammenſetzung deſſelben aus Erden, Salzen und organiſchen Reſten (Humus) ausſpricht, ſodann aber auch unter dem Einfluß anderer Umſtände, als Klima, Lage ꝛc. ſteht; es werden hiebei alle Bodenarten in eine Claſſe zuſammengeſtellt, die einander in phyſiſcher Hinſicht ähnlich ſind;
2) nach dem reinen Ertrage; wirthſchaftliche oder ökonomiſche Claſſeneintheilung, wobei man bloß die

Digitized by Google

Abſtufung von den beſten zu den unergiebigſten Ländereien jeder Benutzungsart aufſtellt (*c*).

Jene Art iſt zwar minder einfach, weil innerhalb jeder Claſſe Ländereien von ſehr verſchiedener Ertragsfähigkeit vorkommen können, gleichwohl verdient dieſes Verfahren den Vorzug, weil es auf die Urſache der ungleichen Güte der Grundſtücke zurückgeht (*d*).

(*a*) Von den älteren Taxationsarten iſt die ſogenannte brandenburgiſche, welche nach der Art und dem Ertrage der auf jedem Boden zu bauenden Früchte eingerichtet iſt, am bemerkenswertheſten. Dieſe Taxationsprincipien wurden bei der Gründung des Creditvereines (II, §. 113 (*c*)) zum Stützpunct genommen. Thaer hat in der Aufſtellung beſſerer Unterſcheidungen die Bahn gebrochen, ſ. beſonders deſſen ration. Landw. II, 130. Annalen d. Fortſchritte d. Landw. VI, 361. Mögelin. Annalen, VII, 506. — v. Flotow a. a. O. S. 50. — Schübler zu Chaptals Agriculturchemie, II, 351. — v. Schwerz, Anleit. zum pract. Ackerb. I, 43. — Hundeshagen, Bodenkunde, S. 165.

(*b*) Eine ſolche würde große Vortheile darbieten, weil dann Schätzungen in verſchiedenen Ländern und Landestheilen bequem mit einander verglichen werden könnten, während eine bloß örtliche Claſſeneintheilung in einer anderen Gegend nicht verſtändlich und brauchbar iſt; allein es iſt auch ſchwer, ein ſo erſchöpfendes Syſtem aufzuſtellen, in dem jede irgendwo vorkommende Bodenart ihre Stelle fände; viel leichter iſt die Arbeit, wenn man ſich nur auf diejenigen Bodenbeſchaffenheiten beſchränkt, die man in dem Lande ꝛc. vor ſich hat.

(*c*) Block (Mittheilungen, I, 397. 1830) will nur eine Claſſification nach dem Ertrage zulaſſen.

(*d*) Die in der ſächſ. Geſchäftsanweiſung §. 18 vorgeſchriebene ökonomiſche Claſſification, die beim Ackerlande 12 Claſſen annimmt, iſt doch mit Rückſicht auf die Zuſammenſetzung des Bodens angelegt, indem die Claſſen I. III. VI. IX. den Thon-, II. IV. V. VII. den Lehm- u. VIII. X. XI. den Sandboden, enthalten. Die einfachſte Anordnung würde die ſein, wenn man außer den eben genannten 3 Hauptbodenarten noch zwei andere, Kalk- und Humusboden unterſchiede und jede dieſer 5 Hauptclaſſen in Unterabtheilungen brächte.

§. 128.

Nach der Bodenſchätzung iſt zu unterſuchen

1) der muthmaßliche Rohertrag jeder Claſſe (*a*), welcher abhängt
   a) von dem Klima,
   b) von den in der Gegend gewöhnlich gebauten Feldfrüchten und der üblichen Aufeinanderfolge derſelben, weshalb man den Durchſchnittsertrag einer ganzen, z. B. drei- oder ſechsjährigen Periode der Fruchtfolge nehmen muß (*b*),

c) von der Stärke der Düngung, welche ſich wieder nach den allgemeinen Wirthſchaftsverhältniſſen, namentlich der Größe des Viehſtandes und der Menge des gewonnenen Futters, richtet (*c*);

2) der abzuziehende Koſtenbetrag. Die alte Methode, für dieſe Koſten ſtatt einer ſorgfältigen Berechnung nur einen ungefähren Ueberſchlag, das Wirthſchaftskorn, anzunehmen (*d*), iſt als ganz unzuverläſſig aufgegeben worden.

a) Um die Verzehrung von Ackerfrüchten in der Wirthſchaft zu ermitteln, muß man die Zahl der nöthigen Arbeiter und des Spannviehes aus der Menge der vorkommenden Geſchäfte ableiten und die Speiſe- und Futterordnung zu Hülfe nehmen.

b) Geldausgaben ſind bei dem Ackerbaue gewöhnlich gar nicht aufgerechnet worden, allein die Folgerichtigkeit fordert, daß man von den allgemeinen Wirthſchaftsausgaben diejenigen hieher verweiſe, welche auf andere Zweige keinen Bezug haben (*e*).

(*a*) Der mittlere Rohertrag, in Roggen ausgedrückt, iſt nach Block von der beſten Bodenclaſſe nicht unter 10 Scheff. auf den preuß. Morgen oder 5 Malt. auf den bad. Morgen, von der ſchlechteſten resp. $^1/_2$ Scheff. oder $^1/_4$ Malter; nach der ſächſ. Geſchäftsanweiſung ſind die Sätze des rohen Ertrages:

Claſſe I, a 171 Metz. auf den ſächſ. Acker = $9,^9$ Scheff. auf den pr. M. = $4,^{96}$ Malter auf den bad. Morgen.
„ XI, d $11,^1$ Metz. = $0,^{64}$ Scheff. pr. = $0,^{32}$ Malt. bad.

(*b*) Wo allgemein keine Brache mehr gehalten wird, da wäre es unpaſſend, den Ertrag der Brachfrüchte außer Anſatz zu laſſen. Auch verſchiedene Handelsgewächſe dürfen eingerechnet werden, wenn ſie in der Fruchtfolge einer Gegend regelmäßig vorkommen.

(*c*) Vergl. Schmalz, §. 42. — Man kann z. B. auf 1 Stück Rind bei guter Stallfütterung gegen 120 Ctr. Heu (oder deſſen Werth in anderen Futterſtoffen) und Stroh zu Futter und Streu annehmen, woraus etwa 250 Ctr. abgefaulter Miſt erhalten werden. Bei guter Düngung kommen jährlich ungefähr 50 Ctr. Miſt auf den preuß., 70 auf den bad. Morgen, ſo daß 1 Stück den Dünger für resp. 5 und $3^1/_2$ Morgen liefert.

(*d*) Man nahm an, daß auf einem Acker, der die Ausſaat dreifach wiedergiebt, die Koſten der Ausſaat gleich wären, bei vierfachem Körnerertrage ſollten die Koſten $1^1/_2$mal, bei höherem 2mal ſoviel als das Saatquantum ausmachen; z. B. auf 1 Morgen $1^1/_2$ Scheff. Weizen (zu viel) Ausſaat, bei $5^1/_2$fältigem Ertrage $8^1/_4$ Scheff. Ernte, Abzug außer der Saat noch 3 Scheff. für Koſten, Reſt $3^3/_4$ Scheff. (in preuß. Maaßen). Doch kam es hiebei auch darauf an, ob Frohndienſte bei dem Gute waren. Gaſſer, S. 139. Bergius, VII, 63.

(*e*) Z. B. Geldlohn der Feldarbeiter, Ausgaben für die Ackergeräthe, für Ankauf von Düngemitteln u. dgl. — Setzt man den Reinertrag des

Morgens Acker erſter Güte gleich 100, ſo wird der Ertrag der anderen 9 Bodenclaſſen bis zur ſchlechteſten herab nach Flotows Anſchlägen in folgender Abſtufung ausgedrückt: 2) 79 — 3) 62 — 4) 40 — 5) 28 — 6) 17 — 7 u. 8) 10 — 9) 7 — 10) 2. Nach Klebe ſind die Zahlen folgende: 82 — 65 — 50 — 43 — 40 (6. u. 7. Cl.) — 29 — 20 — 8

Nach der ſächſ. Inſtruction iſt der Reinertrag

	Metz. auf den ſächſ. Acker	Scheff. auf den preuß. M.	Malt. auf den bad. M.
Cl. I, a	$88,^{7}$	$5,^{26}$	$2,^{57}$
" VI, a	36	$2,^{13}$	$1,^{04}$
" VI, d	10	$0,^{6}$	$0,^{29}$
" XI, a	$5,^{5}$	$0,^{34}$	$0,^{16}$
" XI, d	$2,^{9}$	$0,^{18}$	$0,^{08}$

Die Abtheilungen a—d entſprechen der Höhe des Landes über dem Meere, a hat 500 Fuß und weniger, d iſt die höchſte und kälteſte Lage von 2400 Fuß und darüber.

§. 129.

II. Bei den Wieſen iſt die Claſſification nach der Bodenart minder nothwendig, weil der Ertrag großentheils von der Lage und Gelegenheit zur Bewäſſerung beſtimmt wird. Wo das gewonnene Futter nicht verkauft, ſondern in der Wirthſchaft verbraucht wird, da kommt von den Wieſen gar kein reiner Ertrag in Anrechnung, doch muß der mittlere Rohertrag, im Durchſchnitt trockener und feuchter Jahre, darum erforſcht werden, weil er auf die Menge des Viehes, welches ernährt werden kann, Einfluß hat. Daſſelbe gilt von den Weiden.

III. Für Gemüſegärten bedient man ſich, da ſie nicht viel zu betragen pflegen, eines ungefähren Geldüberſchlages, ohne auf eine ausführliche Berechnung einzugehen. Bei den Obſtgärten wird nach der Zahl, Art und Beſchaffenheit der Bäume ein Geldanſatz genommen.

IV. Bei der Viehzucht muß zuvörderſt aus der Vergleichung des Futtererzeugniſſes mit der erforderlichen Menge des Arbeits- (Spann-) Viehes beſtimmt werden, wieviel Nutzvieh gehalten werden kann, ſodann iſt für die vorhandene Art deſſelben (Milchkühe, Maſtochſen, Schaafe ꝛc.) das Jahresproduct an Milch und Molkenwaaren, an Jungvieh, Wolle ꝛc. zu ſuchen, die eigene Conſumtion abzuziehen, der Reſt nach den Marktpreiſen, der Abſatzgelegenheit und der Güte (z. B. feine, mitt-

Digitized by Google

lere oder Landwolle) in Geld anzuſetzen und davon abzuziehen, was für Wartung, Futter, Arzneien, Geräthſchaften u. dgl. ausgegeben wird.

D. Erbpacht.

§. 130.

Die *Erbpacht* iſt eine, zwiſchen Zeitpacht und Verkauf in der Mitte ſtehende Art, über die Kammergüter zu verfügen. Der Erbpachter erhält zwar nicht das Eigenthum, aber doch ein erbliches Benutzungsrecht und darf das Gut nach eingeholter Genehmigung des Verpachters auch verkaufen, nur nach der gewöhnlichen Einrichtung nicht zerſtücken oder weſentlich verändern. Er entrichtet einen jährlichen Zins (*Kanon*), welcher für alle Zeit hinaus feſtgeſetzt wird, und beim Anfang dieſes Erbpachtsverhältniſſes zugleich eine Einkaufsſumme (*Erbbeſtandgeld*), welche, wie die Caution des Zeitpachters (§. 115.), zur Sicherung der Regierung dient. Das Verhältniß beider Entrichtungen zu einander läßt ſich ſo verdeutlichen, daß man ſich, wie im Falle eines Verkaufes, einen Kaufpreis vorſtellt, einen Theil deſſelben als Erbbeſtandgeld abtragen, und von dem anderen Theile die Zinſen als Kanon bezahlen läßt (*a*). Dieſes Nutzungsrecht des Erbpachters darf nur durch fortdauernde Unterlaſſung der Entrichtung des Kanons unterbrochen werden (*b*). Uebrigens werden dieſe neuen Erbpachtsverträge ſo abgeſchloſſen, wie es volkswirthſchaftlich und finanziell zweckmäßig ſcheint, ohne daß man ſich genau an eines der, aus früheren Zeiten herſtammenden bäuerlichen Verhältniſſe anzuſchließen genöthiget wäre. Verſchieden von der Begebung in Erbpacht iſt die *Erbzinsverleihung*, wobei der Kanon nicht die Stelle eines Pachtzinſes vertritt, vielmehr weit niedriger iſt und nur die Anerkennung des Obereigenthums bezweckt, dagegen häufig bei Beſitzveränderungen ein Laudemium gefordert wird (c). Da bei letzterer Einrichtung die Einkünfte der Kammergüter ſehr gering ſein würden, ſo kann ſie nicht bei ſchon ertraggebenden Ländereien, ſondern nur bei ſolchen, die erſt urbar zu machen ſind, empfohlen werden.

Digitized by Google

(*a*) Z. B. das Gut ſei auf 36,000 fl. anzuſetzen, ſo könnten davon 8000 fl. ſogleich bezahlt werden und für die übrigen 28,000 fl. würde ein jährlicher Kanon von 1120 fl. (zu 4 Proc. gerechnet) ausbedungen.

(*b*) Vgl. Mittermaier, Privatrecht, I, §. 488. — Die badiſchen Erbbeſtände (Landrecht, Art. 1831 da ff.) ſind keine Erbpachte obiger Art, da ſie zum Theile nicht auf alle Erben gehen und beim Verkaufe ein Handlohn von höchſtens 2 Proc. bezahlt wird.

(c) Nicolai, I, 253.—v. Jakob, I §. 180. Viele Anſiedlungen dieſer Art im preußiſchen Staate. Borowski, I, 211.

§. 131.

Die Vortheile der Erbpacht ſind (*a*):

1) daß die Verwaltung ſehr vereinfacht wird, denn die vielerlei, bei der Zeitpacht theils jährlich, theils periodiſch vorkommenden Geſchäfte fallen hinweg und man hat neben der Einforderung des Kanons nur eine oberflächliche Aufſicht zu führen, um die Verletzung der Bedingungen (§. 130.) zu verhüten;
2) daß die Ländereien mit dem größten Eifer und mit allem, dem Beſitzer zu Gebote ſtehenden Capitalaufwande bewirthſchaftet werden, denn der Erbpachter iſt ſicher, daß die Früchte der vorgenommenen Verbeſſerungen von ſeinen Erben vollſtändig genoſſen werden, ſei es nun durch eigene Benutzung des Gutes oder durch einträglichen Verkauf. Dieß hat die Folge, daß der Anbau verbeſſert und der reine Ertrag der Grundſtücke erhöhet wird, wovon auch der Regierung ein Gewinn zugeht, indem
   a) ſogleich von Anfang an die Zinſen des Erbbeſtandgeldes und der Kanon den bisherigen Reinertrag überſteigen, ferner die Remiſſionen, Baukoſten ꝛc. erſpart werden,
   b) die Erbpachtſtücke der Grundſteuer unterliegen (*b*),
   c) die Erhöhung der Production auch in mancherlei anderen Zweigen des Staatseinkommens eine Zunahme nach ſich zieht.

(*a*) Nicolai, I, 246. — Thaer, Annalen des Ackerbaues. Jul. 1806. Nr. I u. II. — Sturm, I, 273. — v. Jakob, I, §. 196. — Fulda, S. 62–66. — Krauſe, National- und Staatsökonomie I, 351. II, 231. — Burger, Reiſe durch Oberitalien, II, 218 (1832). — Bollbrügge, Das Landvolk im Großh. Mecklenburg-Schwerin, 1835. S. 35.

(*b*) Allerdings können ſie nicht ſo hoch, wie freies Eigenthum, belegt werden.

Digitized by Google

§. 132.

Die letztgenannten Vortheile werden dann in größter Ausdehnung empfunden, wenn die Erbpacht mit einer Zerſchlagung der großen Domänenhöfe in kleinere Güter (Dismembration, Abbau) in Verbindung geſetzt wird. Dieß iſt auch wirklich da, wo man die Erbpacht eingeführt hat, geſchehen (*a*), obſchon man die Zertheilung auch bei dem Verkaufe bewerkſtelligen könnte. Durch die Verbindung jener beiden Maaßregeln wird

1) der ſorgfältige Anbau des Bodens und die Zunahme der Volksmenge um Vieles befördert, alſo der Wohlſtand des Volkes und mit ihm zugleich die Macht des Staates geſteigert (I, §. 368.) (*b*),
2) die Ablöſung der Frohnen und der anderen, zu den Domänen gehörigen gutsherrlichen Rechte erleichtert. Die neu gebildeten mittleren und kleineren Güter können den Beiſtand der Frohnarbeiter und der Weiderechte leichter als die bisherigen großen entbehren (II, §. 63.), und in Erwägung des von der ganzen Unternehmung zu hoffenden Nutzens kann man die Ablöſung unter billigen Bedingungen geſtatten.

(*a*) Die Sackbauern (uomini di Sacco) in Oberitalien. Hüllmann, Städteweſen, I, 11. Hasse, Cuinam nostri aevi populo debeamus primas oecon. publ et statisticae notiones. 1828. S. 22. Bernd v. Arnim machte im erſten Drittheil des 16. Jahrhunderts Joachim I. v. Brandenburg den Vorſchlag zur Zerſchlagung der Kammergüter, ohne Erfolg. Sein Sohn ſoll in Kurſachſen von 1555—70, 300 Domänen zerſchlagen haben, doch iſt dieſe Nachricht nach Hüllmanns Unterſuchungen noch problematiſch und vielleicht nur von Anſiedlungen auf neu urbar gemachtem Lande zu verſtehen. 1701 begann im preußiſchen Staate die Vererbpachtung, die aber 1711 wieder aufgehoben wurde. Die Beweggründe zu dem letzteren Schritte ſcheinen theils in irrigen Vorſtellungen, theils aber auch in den, bei der Vererbpachtung begangenen Fehlern gelegen zu haben, ſo daß man daraus gegen die Nützlichkeit der Sache im Allgemeinen keinen Beweis nehmen kann. Friedrich II. zertheilte und vererbpachtete über 300 Vorwerke, Friedrich Wilhelm II. ſetzte dieß bei drei Domänen im Oderbruche fort und Friedrich Wilhelm III. ließ eine größere Anzahl, beſonders in Oſtpreußen, in Erbpacht geben. In Ansbach (1757), Baireuth (1763), Waldeck (1755), Heſſen-Darmſtadt (1773), Böhmen (1776), der Rheinpfalz, fing man an, dieſe Beiſpiele nachzuahmen. In den däniſchen Staaten geſchah dieß ſeit 1763 in großer Ausdehnung und mit gutem Erfolge. Hüllmann, Geſchichte der Dom. Ben. S. 93. — de Herzberg, Huit dissertations, S. 193. — Bergius, Magazin, II,

Digitized by Google

207. — Kamphövener, Beſchreib. d. bereits vollführten Niederlegungen königl. Domänengüter in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, Kopenhag. 1787. — Nöldechen, Briefe über das Niederoderbruch. Berl. 1800. — Krug, Nationalreichth. des preuß. Staates, II, 418. — Schwerz, Ackerbau der Pfälzer, S. 274. (Ibersheimer Hof). — Ueber die günſtigen Folgen der Vererbpachtungen in Pommern ſ. Hering, Ueber die agrariſche Geſetzgeb. in Preußen, 1837, S. 102.

(*b*) Auf die Zunahme der Volksmenge und alſo der waffenfähigen Mannſchaft hat man oft zu großes Gewicht gelegt, denn es würde in ihr kein Vortheil liegen, wenn die Production ſich nicht gleichmäßig erweiterte. — In Schleswig und Holſtein wurden 1765—87, 52 Domänen von 44,356 Tonnen (116,000 preuß. Morgen) zerſchlagen. Davon wurden 6454 T. Wald zurückbehalten, 5471 T. zu Abfindungen und für Dürftige verwendet, 32,943 in 1095 Güter zertheilt, von 2—500 Tonnen Größe, doch meiſtens zwiſchen 12 und 80 Tonnen (30—200 Morgen). Der Kanon betrug 106,039 Rthlr., hiezu die Zinſen des Erbbeſtandgeldes von 596,252 Rthlr. mit 23,850 Rthlr. geſchlagen, iſt

die Einnahme nach der Zerſchlagung . .	129,889	Rthlr.
die vorherige Einnahme war	87,246	»
alſo Mehrertrag . . .	42,643	Rthlr.

Der Gewinn iſt ſchon 50 Proc. des früheren Ertrages, wozu noch die Einnahme von dem vorbehaltenen Walde kommt. Kamphövener, S. 208 und die angehängte Tabelle. — Aus Nöldechens Mittheilungen (ſ. (*a*)) ergiebt ſich Folgendes: Die 3 Güter Solikante, Poſedin und Wilhelmsaue, zuſammen 3610 pr. Morgen, wurden unter 107 Familien vertheilt, in Stellen von 3 Morgen (39 an der Zahl), 30 M. (22), 60 M. (26), 94 M. (5) und 1 von 578 M. Es war

	vor der	nach Zerſchlagung	
1) Zahl der Menſchen auf den Gütern	45	595	Köpfe
2) Pferde	10	124	»
3) Kühe	16	333	»
4) Kornertrag	521	1414	Wiſp.
5) Kornverbrauch	28	439	»
6) verkäuflicher Ueberſchuß	410	752	»
7) Viehnutzung, Stroh, Eier ꝛc. . . .	7765	8229	Rthlr.
8) ganzer Erlös aus verkauften Erzeugniſſen	15,537	22,726	»
9) Einnahme für den Staat . . .	4077	5175	»

Demnach hat die Maſſe der verkäuflichen Dinge um 46, der Ertrag für die Staatscaſſe um 26 Proc. zugenommen.

§. 133.

Gegen dieſe Maaßregel wurden mancherlei Einwendungen in ſehr verſchiedenem Sinne gemacht, ſo daß man bald die Zeitpacht, bald den Verkauf vorzog. Im Vergleich mit der Zeitpacht wurde gegen die Erbpacht erinnert (*a*):

1) daß der Staat die Verfügung über die Güter verliere und außer Stand geſetzt werde, bei veränderten Umſtänden eine andere Benutzungsweiſe zu wählen. Dieß iſt zwar richtig,

Digitized by Google

aber nicht nachtheilig, weil der Uebergang der Ländereien in die Hände von Landwirthen, welche ſie mit dem Eifer des Eigenthümers behandeln, die günſtigſten Wirkungen hat, und weil die Regierung nicht bloß viele Mühe erſpart, ſondern auch ſogleich eine erhebliche Vermehrung ihrer Einkünfte erlangt;

2) daß man die, in der Zeitpacht liegende Gelegenheit, von Zeit zu Zeit den Pachtzins zu ſteigern, verliert, und bei einer Preiserniedrigung der edlen Metalle an einem Geldkanon viel einbüßen kann. Hiebei iſt zu bemerken:

a) In Gegenden, die noch ſchwache Bevölkerung und ſehr niedrige Grundrenten haben, mag es rathſam ſein, die Vererbpachtung zu verſchieben, weil ſie wenig einbringt und der Nutzen der ſpäteren Erhöhung der Rente ganz den Erbpachtern zufallen würde.

b) Wenn gleich nach der Begebung in Erbpacht die durch ſorgfältigeren Anbau und Bodenverbeſſerungen bewirkte Ertragsvermehrung der Regierung keinen unmittelbaren Vortheil gewährt, ſo trägt doch die vermehrte Grundrente auf mehrfachen Wegen mittelbar zur Erhöhung der Staatseinkünfte bei, und bei der Zeitpacht würden ſolche Verbeſſerungen in gleichem Grade nicht unternommen werden.

c) Eine Erhöhung der Grundrente zufolge der geſtiegenen Getreidepreiſe kann durch angemeſſene Beſtimmung des Kanons auch für die Staatscaſſe ergiebig gemacht werden, ſ. §. 134.

3) Die Regierung kann ſich immer einen begüterten Zeitpachter wählen, bei der Erbpacht aber nicht verhüten, daß das Gut an einen dürftigen Erben gelangt. Man ſichert ſich aber gegen den hierin liegenden Nachtheil, indem man das Erbbeſtandgeld nicht zu niedrig macht, ſo daß der Kanon nicht ſo hoch iſt, um nicht in jedem Falle ſicher eingehen zu können.

(a) Eifrig gegen die Erbpacht v. Bujanovics, Stuttg. landw. Verſamml. Sept. 1842.

§. 134.

Der öfter gemachte Vorſchlag, nach längeren Zwiſchenzeiten, z. B. nach 33 oder 50 Jahren, eine Durchſicht der Erbpachts-

Digitized by Google

bedingungen zu veranſtalten, wobei nach Befinden der Umſtände der Kanon erhöht werden könnte (*a*), hat Vieles gegen ſich, weil ſich die Grundſätze, nach welchen eine ſolche Unterſuchung angeſtellt werden muß, nicht ſcharf genug beſtimmen laſſen und weil folglich für den Erbpachter einige Beſorgniß entſteht, daß ſeine Nachkommen einer willkührlichen Behandlung, einer unrechtmäßigen Verſchlimmerung ihrer Lage, ja vielleicht einer Vertreibung von dem Gute ausgeſetzt ſein möchten. Dieſe Furcht würde die Anerbietungen der Pachtluſtigen ſehr verringern. Dagegen iſt es leicht, den Kanon nach Getreidepreiſen einzurichten. Dieß iſt bereits auf die Weiſe geſchehen, daß man ihn in Getreide ausdrückt und nach dem 30jährigen Durchſchnittspreiſe in Geld entrichten läßt (*b*). Nach den oben aufgeſtellten Sätzen (II, §. 59.) ſollte jährlich oder von einer Periode zur andern ein Theil des Kanons nach den Durchſchnittspreiſen eines jüngſtverfloſſenen Zeitraumes, ein anderer Theil nach dem Jahres-Marktpreiſe baar bezahlt werden.

(*a*) Z. B. nach v. Seutter, S. 36.
(*b*) Im oſtpreußiſchen Kammerdepartement: halb Roggen, halb Gerſte; der durchſchnittliche Marktpreis einer 30jährigen Periode wird während der folgenden 30 Jahre zur Bezahlung angewendet, doch darf der Mittelpreis der einen Periode nicht über das Doppelte vom Preiſe der vorhergehenden ſteigen. Krug, Nat. Reichth. II, 42.

§. 135.

Im Vergleich mit dem Verkaufe (§. 124.) wird die Erbpacht getadelt, weil der Erbpachter nicht in der freien Lage des Eigenthümers ſich befinde, nicht nach Gutbefinden einzelne Theile des Gutes verkaufen oder verändern dürfe, folglich weniger Luſt und Gelegenheit habe, den Ertrag und ſein Einkommen zu vergrößern (*a*), und weil überhaupt die Regierung kein neues bäuerliches Verhältniß erſchaffen ſolle. Daß die Lage des Eigenthümers für Culturverbeſſerungen noch günſtiger ſei, kann nicht in Abrede geſtellt werden, doch iſt 1) der Unterſchied beider Zuſtände nicht erheblich genug, um da die Erbpacht unrathſam zu machen, wo man aus anderen Gründen den Verkauf nicht zuträglich findet; 2) die Erbpacht bringt in jedem Falle die Ländereien ſchon in die Hände von Landwirthen, welche mehr für dieſelben thun, als Zeitpachter; ſie iſt alſo ein Fortſchritt und

Digitized by Google

kann als Uebergang zur vollen Veräußerung betrachtet werden; 3) zudem läßt ſich jener Unterſchied noch vermindern, wenn man a) bei der Zerſchlagung Güter von einer, den örtlichen Verhältniſſen entſprechenden Größe bildet, b) die Veränderung der Benutzungsart (facies fundi) dem Erbpachter erlaubt, c) einen Theil des Kanons ablöslich macht, um dem Erbpachter eine größere Theilnahme an dem Ertrage zu geſtatten, auch d) in einzelnen Fällen den Verkauf eines oder des anderen Grundſtückes erlaubt, wobei ein verhältnißmäßiger Kanon von den verkauften Stücken auf den Käufer übergeht, oder ganz oder zum Theile abgekauft wird. Im erſten Falle würde ſich die Vererbpachtung in einen Verkauf gegen einen bloßen Grundzins umwandeln, der, wie alle ähnlichen Reallaſten, für ablöslich erklärt werden müßte (II, §. 61.), dann aber nichts Nachtheiliges in ſich enthielte (II, §. 57.).

(*a*) Z. B. Lotz, Handb. III, 107. — Oluffen, Beiträge zu einer Ueberſicht der National-Induſtrie in Dänemark, deutſch von Gliemann, S. 104. (1820.)

§. 136.

Die Erbpacht hat nach dieſen Betrachtungen für Kammergüter (*a*) weſentliche Vorzüge, ſie ſetzt jedoch voraus, daß es nicht an Landwirthen fehle, die hinreichendes Capital beſitzen und dieſes Verhältniß einzugehen geneigt ſind; ferner iſt ſie zweckmäßiger bei ganzen Hofgütern als bei einzelnen Feldſtücken. Zur Ausführung der Erbpacht dienen folgende Regeln:

1) Bei der Zerſchlagung großer Güter ſind, je nach den örtlichen Umſtänden, mittlere und kleine Bauerngüter zu bilden; damit es jedoch an Taglöhnern nicht fehle, ſind auch Familien mit ſo kleinen Landtheilen anzuſetzen, daß ſie genöthigt bleiben, Lohnarbeit zu Hülfe zu nehmen (*b*).
2) Man ſucht die einzelnen Güter abzurunden (II, §. 97.) (*c*).
3) Wenn es an ſolchen Erbpachtluſtigen fehlt, die aus eigenen Mitteln Wohnungen, Ställe und Scheunen zu erbauen vermöchten, ſo kann es nothwendig werden, dieß auf Rechnung des Staates zu thun, wobei man dann die wohlfeilſte Bauart, z. B. aus ungebrannten Lehmziegeln oder aus geſtampfter Erde (Piſébau) vorziehen wird.
4) Die Erfahrung hat gezeigt, daß es gut iſt, den Kanon ſogleich bei der Bekanntmachung der Erbpachtsbedingungen

Digitized by Google

feſtzuſetzen und dann nur das Erbbeſtandgeld durch Verſteigerung beſtimmen zu laſſen, weil ſonſt, wenn man Mehrgebote bei dem Kanon geſtattete, leichter aus Unbedachtſamkeit Anerbietungen erfolgen, deren Erfüllung nicht möglich wäre (*d*).

5) Die Erbpachter haben keinen rechtlichen Anſpruch auf Remiſſionen, doch ſollten dieſelben bei großen Unglücksfällen bewilliget werden (§. 117).

(*a*) Nicht für Privatperſonen, weil dieſe ſich oder ihren Erben die Wahl einer anderen Benutzungsweiſe frei laſſen ſollten.
(*b*) Z. B. von 1 Morgen, Vgl. Nöldechen, S. 100.
(*c*) Ebend. S. 117.
(*d*) Kamphövener, S. 2.

II. Waldungen.

§. 137.

In den meiſten Staaten befinden ſich ſo ausgedehnte Domänenwaldungen, daß die Regierung zur Bewirthſchaftung derſelben ein zahlreiches niederes und höheres Perſonal zu beſolden hat (*a*). Dieſer Forſtbeſitz der Regierung rührt ſchon aus früher Zeit her, war aber urſprünglich mehr der Jagd als der Holznutzung willen geſchätzt. Später, bei ſteigenden Holzpreiſen, trat dieſe in immer größerer Wichtigkeit hervor und wurde mit zunehmender Sorgfalt behandelt, wie ſie denn auch in vielen Ländern eine anſehnliche Einnahme in die Staatscaſſe bringt. Man hielt bisher das Vorhandenſein von Domänenwaldungen ſchon aus volkswirthſchaftlichen Gründen, um die Verſorgung des Volkes mit Holz fortwährend zu ſichern, für unerlaßlich, in der neueſten Zeit aber iſt daſſelbe der Gegenſtand mancher Einwendungen geworden. Daher muß die Prüfung der gegen die Staatsforſtwirthſchaft und für die Veräußerung der Domänenwaldungen ausgeſprochenen Gründe (*b*) der Aufſtellung von Regeln für dieſen Verwaltungszweig vorausgehen, und ſie kann jedenfalls zur Erkenntniß verſchiedener, in der älteren Forſtpraxis begangener Mißgriffe dienen.

(*a*) Beiſpiele: Baden hatte 1840 243,683 Morg. Domänenwald (nämlich wahren Waldgrund), — Baiern hat nach der neuen Meſſung 2·133,500 b. Morgen (zu 0,[94] bad. M.), außerdem noch 200,000 M. Salinenwaldungen auf öſterreichiſchem Gebiete, — Frankreich (1836) 1·019,000 Hekt. (zu 2,[777] bad. M.), — Großbritanien gegen 60,000 acres (zu 1,[123] bad. M.), — Hannover (1831) 914,073 kalenb. M.

Digitized by Google

(zu $0,^{738}$ bad. M.), — Preußen (1828) 7'528,659 M. zu $0,^{709}$ b. M. (Weber, Staatsw. Statiſtik, S. 401), — Sachſen 259,304 Acker (zu $1,^{53}$ b. M.), — Würtemberg (1840) 580,520 M. (zu $^{7}/_{8}$ b. M.). Großh. Heſſen 342,000 M. (zu $0,^{694}$ b. M.), — Belgien 30,943 Hekt.

(*b*) Früher v. Hazzi und Trunk, neuerlich beſonders: Lotz, Handb. III, 134. — Pfeil, Grundſätze der Forſtwirthſchaft in Bezug auf die Nationalökonomie und die Staatsfinanzwiſſenſchaft, I, 324, womit aber in demſelben Werke II, 19. 37 zu vergleichen ſind. — **Cordier**, Agriculture de la Flandre française, S. 396 ff.

§. 138.

Der Verkauf der Staatswaldungen iſt aus folgenden Hauptgründen angerathen worden:

1) Die Beibehaltung von Waldungen im Eigenthume des Staates ſei zur Befriedigung des Holzbedürfniſſes des Volks nicht nothwendig, denn die Bürger würden, wenn die Wälder in ihre Hände gelangt wären, ſchon ihres eigenen Vortheils willen ſich zur guten Behandlung derſelben angetrieben finden und ſich die hiezu erforderlichen Kenntniſſe zu verſchaffen ſuchen, ohne daß deßhalb Staatsforſtbeamte unterhalten werden müßten.

2) Privateigenthümer würden dem Waldboden einen größeren Reinertrag abgewinnen, als ihn die Staatscaſſe bezieht, es ſei nun daß ſie die zum Anbau fähigen und in Bezug auf das Holzbedürfniß entbehrlichen Waldgründe in Ackerland umwandelten, oder die beibehaltenen Forſten beſſer benutzten. Die Erfahrung zeige den niedrigen Ertrag der Staatswaldungen, deſſen Urſachen in der Koſtbarkeit des Perſonals, in dem geringeren Eifer beſoldeter Verwalter, in der Vernachläſſigung der Nebennutzungen und in der unvermeidlichen Schwerfälligkeit des Geſchäftsganges liegen. Der Staat werde alſo im Vergleich mit dem jetzigen Reinertrage einen ſehr belohnenden Kaufpreis erhalten können (*a*).

(*a*) In Frankreich wurde aus ähnlichen Motiven durch das Geſ. v. 25. März 1831, als man zu den Kriegsrüſtungen eine Summe von 200 Mill. Fr. brauchte und nicht unter günſtigen Bedingungen borgen zu können hoffte, der Verkauf von 300,000 Hekt. Staatswald beſchloſſen, in 5 Jahren zu beenden. On tremble, ſagte Laffitte (Dep. K. 11. Febr. 1831), pour la conservation de cette masse de bois, parcequ'on suppose à tout le monde la volonté d'abattre et de défricher. Cette crainte n'est guère fondée. **Presque tous les bois ont été convertis en taillis sous futaie** (Mittelwald), pour être coupés tous les 20 ans. Ils sont devenus dèslors un revenu solide, régulier, facile à diriger, et qu'un grand nombre de propriétaires ont recherché avec empressement. Seit 30 Jahren ſeien nur 90,000 Hekt. ausgerodet und faſt ebenſoviele neu angelegt worden.

Digitized by Google

Die Staatsforſten tragen nur 2—2¹/₁ Proc. des mittleren Verkaufspreiſes; in etwa 20 Depart. bringen ſie nicht einmal den Betrag der Adminiſtrationskoſten ein, Humann, Commiſſ. Bericht, 24. Dec. 1830. — Man muß hiebei erwägen 1) die Mängel der franzöſiſchen Forſtwirthſchaft, 2) die Vorzüge des Hochwaldes (I, §. 391.) und die in den vielen Nadelwäldern Deutſchlands begründete Unmöglichkeit einer anderen Bewirthſchaftungsweiſe. — Das Ergebniß des beſchloſſenen Verkaufs bis zum Jahre 1835 war dieſes: Es waren veräußert

116,780 Hekt. für 114·297,000 Fr.
der Anſchlag war 107·032,000 »
alſo Mehrerlös 7·264,000 Fr.

Dieſe Waldungen hatten bisher 4·140,000 Fr. ertragen, wovon aber für Aufſichtskoſten 143,600 Fr. abgiengen, alſo war der reine Ertrag 3·996,400 oder 34 Fr. vom Hektar, und 3¹/₂ Proc. des Erlöſes. Die Grundſteuer, in welche die verkauften Waldſtücke eintreten, iſt 261,475 Fr., und entſpricht zu 3¹/₂ Proc. einem Capital von 7·470,000 Fr. Schlägt man dieſe Summe zu obigen 114·297,000 Fr., ſo erhält man eine Einnahme von 121·767,000 Fr., welches 14·735,000 Fr. über den Anſchlag ausmacht und wovon der bisherige Reinertrag 3,²⁸ Proc. iſt.

§. 139.

Dieſen Sätzen müſſen andere ſehr erhebliche Erwägungen entgegengeſtellt werden (*a*).

1) Die Forſtwirthſchaft hat in der Langſamkeit des Holzwuchſes in der Größe des ſtehenden Holzvorrathes (I, §. 389) und, in der geringen Menge von Arbeit, die eine Waldfläche im Vergleich mit einer Feldflur oder einem Gartenbezirk beſchäftigt (*b*), viel Eigenthümliches. Sie bietet für einen Unternehmungsgeiſt, der in kurzer Zeit durch Verbeſſerungen im Gewerbsbetriebe anſehnliche Gewinnſte erſtrebt, keinen günſtigen Spielraum. Wer einen raſchen Umſatz ſeines Capitales beabſichtigt, der kann die regelmäßige Benutzung eines Waldes, zumal von Hochſtämmen, nicht für vortheilhaft halten und iſt leicht in Verſuchung, darauf bedacht zu ſein, durch Verminderung der ſtehenden Holzmaſſe, ſelbſt auf Koſten der Nachhaltigkeit (Ueberhauen), eine baldige Einnahme zu erlangen, die ihn früher für den Kaufpreis entſchädigt. Obgleich für reiche Perſonen die Erhaltung der Waldungen zweckmäßig iſt, weil ſie eine ſichere und mit der Zeit ſogar ſteigende Rente gewährt, ſo muß man doch ſehr bezweifeln, daß für die Staatswaldungen Käufer dieſer Art ſich finden würden, weil ſchon ein beträchtlicher Theil des Vermögens ſolcher begüterten Perſonen in Privatwaldungen

Digitized by Google

beſteht. Es iſt nicht zu verkennen, daß dieſe oft, z. B. in den Händen von Standes- oder Grundherren, forſtmäßig und mit Rückſicht auf die Nachkommen benutzt werden, nur ſind die Capitaliſten großentheils nicht ſehr geneigt, ihr Vermögen zur Erwerbung von Waldgrund anzulegen (*c*).

(*a*) S. vorzüglich Hundeshagen, Encyklop. II, 744 ff. der 1. Ausg. und die dort angeführten Schriften. Deſſ. Forſtpolizei (2. Ausg. der Enc.) S. 44 ff. — v. Jakob, Fin. I, §. 225. 239. — Behr, Wirthſch. des Staates, S. 61. — Krauſe, National- und Staatsökonomie, I, 108. — Schenk, Volkswirthſchaftspflege, §. 182.

(*b*) Nach Hundeshagen auf ungefähr 500 Morgen 1 Arbeiter.

(*c*) Daß die meiſten Waldkäufer Speculanten ſind, die ſogleich die Axt anlegen, wird beſtätigt in Verhandl. der Deput. Kam. in Baiern, 1822, Beil. X, 19. — Hundeshagen, F. Pol. S. 108.

§. 140.

2) Wenn man die Waldungen ſo benutzt, daß ſie in kurzer Zeit die Kaufſumme vergüten, ſo hat dieß zwar nicht ſogleich wahren Holzmangel zur Folge, aber doch leicht einen geringeren Ertrag des Waldbodens, eine daraus entſpringende Holzvertheurung und vielleicht das Bedürfniß einer größeren Waldfläche, um das Volk fortwährend mit Holz zu verſorgen. Das Anlegen neuer Waldungen iſt koſtbar und fordert einen langen Vorſchuß der Cultur- und Beaufſichtungskoſten, ſo wie der Steuern, und die meiſten Menſchen lieben es nicht, ihr Capital auf eine ſolche Weiſe anzuwenden, zumal da auch der Waldbeſitz nicht frei von Gefahren iſt. Daher iſt hierauf wenig zu rechnen, außer wo das Holz ſchon theuer iſt (*a*). Ueberdieß giebt es Wälder, deren Boden ſich zu keiner anderen Benutzung eignet, die aber, einmal zerſtört, wegen des Mangels an Schutz gegen Hitze oder Kälte nicht wieder hergeſtellt werden können und die deßhalb, auch wenn ſie jetzt noch wenig eintragen, unbedingt erhalten werden müſſen, was immer am beſten von der Regierung geſchehen kann (*b*). Demnach iſt eine, den volkswirthſchaftlichen Zwecken entſprechende Forſtwirthſchaft am beſten dadurch zu bewirken, daß ein Theil der, den Holzbedarf deckenden Waldungen fortwährend im Eigenthume des Staates bleibt.

Digitized by Google

(a) Schenk, S. 192. Daß reiche Gutsbeſitzer, beſonders wenn ſie lebhaft auf die Erhaltung des Wohlſtandes in ihrer Familie bedacht ſind, öfters neue Waldungen anlegen, zeigt die Erfahrung; auch Gemeinden thun es nicht ſelten. Aber von den mittleren und kleineren Grundeigenthümern iſt dieß wenig zu erwarten und am wenigſten die Aufzucht hochſtämmiger Forſten. — In Schottland ſind allerdings ſeit der Ermahnung Sam. Johnſons (1773) viele neue Waldanlagen gemacht worden, ſ. Niemann, Waldberichte, I, 428, aber man muß auch die hohen Preiſe des Bau- und Nutzholzes in Großbritanien bedenken.

(b) Pfeil, II, 42. — Es giebt viele Beiſpiele von Landſtrichen, die durch Verwahrloſung der Wälder verödet ſind. Hundesh. F. Pol. S. 97.

§. 141.

3) Zwar ſpornt der Erwerbseifer in der Regel zur Erlangung von Gewerbskenntniſſen an; allein in der Forſtwirthſchaft iſt dieß unter den gegenwärtigen Umſtänden noch nicht der Fall. Die Folgen früherer gänzlicher Vernachläſſigung der Holzzucht erſtrecken ſich noch auf ſolche Zeiten fort, wo ſchon eine beſſere Pflege der Waldungen wünſchenswerth geworden iſt, und der geringere Reitz, den dieſes Gewerbe für den Unternehmungsgeiſt darbietet, hält auch von dem Streben nach Belehrung ab. Späterhin, bei noch mehr angewachſener Bevölkerung, höheren Holzpreiſen und noch ſtärkerer Capitalanhäufung mögen ſich vielleicht Privatperſonen häufig dem Studium der Forſtwiſſenſchaft widmen, aber dieß iſt jetzt noch ſo ſelten der Fall, daß die Fortpflanzung gründlicher Kenntniſſe und reifer Erfahrung ohne die Staatsforſtbeamten nicht gehörig geſichert ſein würde.

4) Es wäre jedoch fehlerhaft, alle vorhandenen Waldungen unbedingt erhalten zu wollen, denn diejenigen, deren Boden baufähig und bauwürdig iſt, und deren Ertrag weder zur inländiſchen Verzehrung (bei holzſparenden Einrichtungen) nöthig iſt, noch mit Vortheil ausgeführt werden kann, müſſen als entbehrlich angeſehen und allmälig dem Feldbaue übergeben werden. Solche Rodungen werden zwar von den Privatwaldbeſitzern eifrig genug unternommen, wenn ſie einträglich ſind, allein bei ſehr ausgedehnten Staatswaldungen ſollten ſie auch von der Regierung nicht verabſäumt werden, mit guter Auswahl der zuerſt urbar zu machenden Stellen (a). Manche Vorwürfe, die man der Staatsforſtwirthſchaft machte, entſprangen gerade daraus, daß dieſe nicht ſich

Digitized by Google

ſelbſt beſchränken und das Bedürfniß eines fortſchreitenden Anbaues berückſichtigen wollte.

(*a*) Regeln für die Anlegung von Waldcolonieen bei v. Jakob, I, §. 235. 249. — Waldcolonieen im bad. Murgthal, doch hauptſächlich zum Unterhalte von Holzhauern; ſie koſten gegen 1300 fl. jährl. Unterſtützung.

§. 142.

5) Die behauptete Unergiebigkeit der Staatsforſten im Vergleich mit den Privatwaldungen (§. 138.) iſt zwar in vielen Fällen nicht zu beſtreiten, aber ſie kann zum Theile beſeitigt werden, inſofern ſie von zu verwickelter und koſtſpieliger Verwaltung (*a*) oder mangelhaften Bewirthſchaftungsgrundſätzen, namentlich vom Verkaufe nach niedrigen Preisſätzen, herrührt, auch gereicht ſie der Staatsforſtwirthſchaft nicht zum Tadel, inſofern ſie bewirkt wird

a) von den vielen auf den Staatswaldungen ruhenden Laſten, deren ſich die Privatwaldbeſitzer mit beſſerem Erfolge erwehrten, z. B. Holzabgaben, Weideſervituten, Pfarrbeſoldungen u. dgl. (*b*). Man muß alſo den Reintrag einer Waldfläche überhaupt und den hievon in die Staatscaſſe fließenden Theil unterſcheiden. Was an Berechtigte gelangt, iſt kein Verluſt für das Volkseinkommen;

b) von dem Umſtande, daß die ergiebigeren, näher an den Ortſchaften gelegenen Waldungen eher von Gemeinden und Einzelnen in Beſitz genommen wurden und daher viele entlegene Wälder, auf Felsgrund, im Innern der Gebirge ꝛc. dem Staate verblieben, dem ſie ſchon wegen der Koſtbarkeit des Fällens und Fortſchaffens wenig einbringen (*c*);

c) von den großen, in den ausgedehnten Forſtrevieren mit enthaltenen Blößen, die eigentlich bei der Berechnung des Ertrags außer Anſatz bleiben müßten (*d*);

6) Die Domänenwaldungen geben der Staatscaſſe eine von Zeit zu Zeit zunehmende Einnahme (*e*).

(*a*) Hundeshagen, Forſtpolizei, S. 63, glaubt, man werde auf den kurheſſiſchen Morgen (0,[93] pr. M.) mit 24 kr. für Beſoldung des Unterperſonals vom Revierförſter abwärts und Taglohn der Holzhauer ꝛc. ausreichen, mit 6 kr. für die Direction (25,[8] und 6,[4] kr. auf 1 pr. M.). Hiebei ſind jedoch günſtige Verhältniſſe, z. B. bequeme Lage ꝛc. vorausgeſetzt. Bei der Berechnung der Koſten für das Forſtperſonal muß man berückſichtigen, daß daſſelbe auch zur Beaufſichtung der Privatwaldun-

Digitized by Google

gen mitwirkt, weßhalb eigentlich die Ausgabe nicht ganz den Domänenwaldungen zur Laſt geſchrieben werden kann, nur daß die Ausſcheidung ſchwierig iſt.

Baden, Anſchlag für 1842 u. 43, ohne die Ausgaben für die Centralverwaltung:

43,200 fl.	Koſten der Forſtämter, nach Abzug der Diäten für forſtpoliz. Geſchäfte.
101,446 »	Koſten der Bezirksförſter, ebenſo.
6,131 » oder — fl. 1,^{5} kr.	auf den Morgen Bau= u. a. allgemeine Verwaltungskoſten.
83,000 » » — » 20,^{48} »	Koſten der Waldhut.
332,680 » » 1 » 22 »	» » Bewirthſchaftung, wovon 218,000 fl. für Fällen und Zurichten.
13,948 » » — » 3,^{4} »	Koſten der Gelderhebung und Verrechnung.
580,405 fl. oder 1 fl. 47 kr.	zuſammen. Der Ausſchlag auf den Morgen der Domänenforſten iſt bei den 2 erſten Zahlen aus dem obigen Grunde nicht brauchbar. Man hat daher neuerlichſt (1842) eine Ausſcheidung vorgenommen, nach welcher derjenige Theil der Koſten, den die Beaufſichtigung der Privat= und Körperſchaftswaldungen verurſacht, auf den Ausgabenanſchlag des Miniſteriums des Innern übertragen wird. Demnach werden berechnet für den Morgen

	Dom. Wald.	Corpor.= und Priv. Wald.
Für Forſtämter	4,^{33} kr.	2,^{16} kr.
Für Bezirksförſter	11,^{62} »	5,^{8} »
Zuſammen	15,^{95} kr.	7,^{96} kr.

Auf die Privatwaldungen treffen hievon nur 0,^{56} kr. für den Morgen.

In Würtemberg betragen, nach den Annahmen des A. für 1842—44 die Ausgaben auf den bad. Morgen:

— fl. 8,^{9} kr. für die	Forſtämter (75,468 fl.)
— » 19,^{2} » » »	Revierförſter (162,620 fl.)
— » 14,^{5} » » »	Waldhut (99,995 fl. für das Hutperſonal und 23,595 fl. Anzeigegebühr.)
— » 4,^{4} » » »	Diäten des angeſtellten Perſonals u. a. allgemeine Ausgaben für daſſelbe (37,400 fl.)
1 » 2,^{6} » » »	Bewirthſchaftung, Gränzberichtigung ꝛc. (530,000 fl.)
1 fl. 49,^{6} kr.	

In Baiern 1837—42, ebenfalls auf den bad. Morgen bezogen:

28,^{8} kr. oder 962,700 fl. im Ganzen, Koſten des Perſonals und der Gebäude.

29,^{2} » » 977,000 » Koſten des Betriebs.

Digitized by Google

Großh. Heſſen, 1839—41 auf den bad. Morgen:
8 kr. Forſtinſpectoren (31,900 fl.),
19 » Revierförſter (78,770 fl.),
14 » Waldhut (56,200 fl.),
49 » Verwaltung (193,500 fl.),
14 » Verſchiedene Ausgaben (58,500 fl.),

1 fl. 44 kr. zuſammen.

(*b*) Hundeshagen, Enc. II, §. 781. — Auf den bad. Domänenwaldungen lagen im J. 1820 120,533 fl. Reallaſten. v. Kettner, Darſtellung der bad. Forſtadminiſtration, S. 19. Karlsr., 1820. Die unentgeldlichen Abgaben von Holz an Berechtigte und der Verluſt aus Holzabgaben um geminderten Preis wurde früherhin nicht in die Hauptgeldrechnung, nämlich in den Rohertrag und die Ausgaben, aufgenommen. Für 1829 berechnete man dieſe, der Einnahme und Ausgabe beizuſchlagende Summe auf 90,300 fl., ſ. Bericht über die Rechnungsnachweiſungen der Forſtadminiſtration für 1829 und 30 in den Verhandl. d. I. Kammer von 1833, Beil. IV, 87 (von Rau). In den Jahren 1837 und 38 (R.) betrugen die Leiſtungen an Berechtigte im D. noch 49,144 fl., wovon aber die Gegenleiſtungen der letzteren mit 6841 fl. abzuziehen ſind, ſo daß die Ausgabe ſich auf 42,303 fl. mindert. Anſchlag für 1842 und 43: Ausgabe durch Berechtigungen 41,833 fl., Gegenleiſtungen 2733 fl., Reſt 39,100 fl. oder $2,^{8}$ Proc. des Rohertrags der Waldungen. — In Baiern müſſen (nach Rudhart, III, 45) $15^{2}/_{3}$ Proc. des ganzen Holzertrages an Berechtigte unentgeldlich, $15^{1}/_{2}$ Proc. vertragsmäßig um niedrige Preiſe abgegeben werden. Während der mittlere Geſammtertrag an $^{1}/_{2}$ Klafter ($0,^{47}$) vom Morgen iſt, kann demnach nur $^{1}/_{3}$ Klafter frei verkauft werden. Es waren 1837 ſchon 67,500 Klafter Bau- und Nutzholz- und 520,000 Klafter Brennholzabgaben aus Berechtigungen anerkannt, und die ſtreitigen Gerechtſame ſollten nicht viel weniger betragen. — In Würtemberg ſind für 1842—45 geſchätzt die Abgaben von Bau- und Nutzholz zu 30,336 fl., von Brennholz zu 134,535 fl., wovon 1582 fl. Gegenleiſtungen abgehen, alſo reine Ausgabe 163,290 fl. oder $5,^{8}$ Proc. des rohen Waldertrages. — Gr. Heſſen, 1839—41: 55,200 fl. Grundlaſten oder $5,^{4}$ Proc. der Einnahme. — In Hannover (Ubbelohde, S. 67 ff.) war um das J. 1831 der Erlös aus Holz gegen 400,000 Rthlr, dazu kam aber 1) die Natural-Abgabe an Berechtigte, 108,000 Rthlr., 2) die Holzdeputate an Beamte, Geiſtliche ꝛc., 40—50,000 Rthlr., 3) der Verluſt durch Abgabe aus Gnadenbewilligungen um geminderten Preis, 30—40,000 Rthlr., ſo daß dem Rohertrage 188,000 Rthlr. beizuſetzen wären. Demnach belaufen ſich die Laſten auf 32 Proc., wobei indeß der Rohertrag ſchon nach Abzug des Hauer- und Fuhrlohns angeſchlagen iſt. — Auch in Frankreich begann die Verkümmerung des Forſtertrages durch Holzbewilligungen u. dgl. ſehr frühe und fand in der Geringſchätzung des Holzes bei dem Ueberfluſſe an Wald eine Begünſtigung. Schon eine franzöſiſche Ordonnanz von 1378 klagt, die anſehnliche Einnahme aus Staatsforſten ſei durch ſolche Schmälerungen réduit comme à néant. **Pastoret**, Ordonnances des rois de la Fr. XV, 35 in der Vorrede.

(c) Vgl. Rudhart, III, 47. — In Baiern befinden ſich in den Staatswaldungen noch manche Stellen, wo das Holz nicht benutzt wird, weil es unzugänglich iſt oder weil der Erlös die Koſten nicht vergüten würde. Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1837, Beil. IX, 126.

(*d*) Hundeshagen, II, 778. — Der 22,000 Morgen große Sachſenwald im Fürſtenthume Lauenburg hat 5000 Morgen Blößen, das Amt Schwar-

Digitized by Google

zenbeck 7200 M. Blöße auf 24,725 M. Wald. Riemann, Waldberichte, I, 523. — Die baieriſchen Staatswaldungen wurden früher zu 2·261,000 baier. M. geſchätzt und begriffen darunter 246,000 M. Blöße, Sumpf, Fels u. ſ. w. Jetzt ſind außer den 2·133,500 M. wahrer Waldungen wenigſtens noch 100,000 M. Moos, Oedung ꝛc. anzunehmen. In Hannover ſollen nach Ubbelohde unter den im Jahre 1831 vorhanden geweſenen 914,043 kalenb. Morgen $^1/_3$ in Blößen beſtanden haben.

Aus dieſen Gründen kann man aus der Vergleichung des Reinertrages, den die Staats- und Privatwaldungen abwerfen, nicht ohne die genaue Berückſichtigung aller Umſtände allgemeine Folgerungen ableiten. Beiſpiele:

Baden, V. 1842. 43.

1·365,000 fl.	Waldertrag, mit Einſchluß von 8200 fl. Strafantheil für die Koſten der Waldhut, aber ohne Jagden,
5,000 »	aus Gebäuden nnd Feldgütern,
2,200 »	verſchiedene Einnahmen,
1,372,200 fl.	oder 5 fl. 38 kr. auf den Morgen,
580,400 fl.	Koſten nach (*a*),
66,600 »	Berechtigungen u. a. Laſten,
647,000 fl.	Ausgabe oder 2 fl. 40 kr. p. Morge,
725,200 fl.	Reinertrag für die Staatskaſſe oder 2 fl. 58 kr. p. M., woraus, zu $3^1/_2$ Proc., ſich ein Preisanſchlag von $84^3/_4$ fl. berechnet. Der Reinertrag mit Einſchluß der Berechtigungen iſt um $10,^3$ kr. höher. Die beſonderen Koſten der Forſtpolizeiverwaltung mit 6300 fl. wird hier nicht abgezogen, aber aus dem in (*a*) angegebenen Grunde iſt auch ein Theil der obigen Ausgabe den Domänenwaldungen fremd.

Würtemberg, 1842—45:

2·702,000 fl.	Waldertrag = 5 fl. 19 kr. p. bad. M.
929,000 fl.	Koſten nach (*a*) = 1 fl. $49,^6$ kr. p. bad. M.
169,250 »	verſchiedene Laſten = $18^3/_4$ kr. p. M.
27,000 »	Abgänge und außerordentliche Ausgaben,
1·125,250 fl.	Koſten = 2 fl. 13 kr. p. M.
1·576,750 fl.	Reinertrag = 3 fl. 6 kr. p. M., oder mit Zuſchlag der Berechtigungen 3 fl. 25 kr., alſo ergiebt ſich (zu $3^1/_2$ Proc.) ein Preisanſchlag von resp. 87 fl. 50 und 96 fl. 53 kr. für den bad. M.

Großh. Heſſen, 1839—41:

1·011,610 fl.	Einnahme = 4 fl. 12 kr. p. b. M.
418,900 fl.	Koſten nach (*a*) = 1 fl. 44 kr.
55,200 »	Grundlaſten = 14 kr.
474,100 fl.	Koſten = 1 fl. 59 kr.
537,510 »	rein = 2 fl. 13 kr.

Belgien, 1840:

536,536 Fr.	Einnahme = $17^1/_3$ Fr. p. Hekt. = 2 fl. $54,^8$ kr. p. M. (nämlich auf dem Stamme).
73,470 »	Koſten des Perſonals, $2,^{31}$ Fr. p. Hekt. = 24 kr. p. M.

Digitized by Google

Uebertrag 73,470 Fr.
33,000 » Culturen u. a. Koſten,

106,470 Fr. = 3,^{44} Fr. p. H. = 35 kr. p. M.

430,066 Fr. = 13,^{9} Fr. = 2 fl. 12 kr. p. M.
(Der Ausſchlag der Perſonalkoſten auf die Waldungen des Staats, der Corporationen ꝛc. im Budget für 1839, S. 239.)

Frankreich, 1837 (Macarel et Boulatignier, I, 238. 286).
24·535,000 Fr. Rohertrag, 24 Fr. auf den Hektar oder 4 fl. 2 kr. auf den bad. Morgen.
3·196,200 Fr. Koſten = 3,^{13} Fr. p. Hekt. = 31,^{4} kr. p. b. M.

21·338,800 Fr. rein = 20,^{9} Fr. p. Hekt. = 3 fl. 30 kr. p. b. M.
Der Preisanſchlag des Hektars iſt 713 Fr., wovon dieſer Ertrag an 3 Proc. ausmacht. Die Berechtigungen ſind hier nicht in den rohen Ertrag und die Koſten eingerechnet. Der geringe Belauf der Koſten erklärt ſich zum Theile aus dem Verkaufe auf dem Stamme.

Auch Chaptal (De l'industr. franc. I, 218) nahm für den Hektar aller Waldungen in Frankreich einen Reinertrag von 20 Fr. an. Nach Faiseau-Lavanne Recherches statist. sur les forêts de la France, P. 1829) ſollen die Privatwaldungen in Frankreich weniger eintragen als Staatsforſten, weil ſie ſchlechter behandelt werden.

(e) Da die ſteigenden Holzpreiſe in jedem Falle die Ausgaben der Zehrer und die Waldrente erhöhen (I, §. 385.) ſo iſt es nützlich, wenn der Vortheil hievon der Staatscaſſe, alſo der Geſammtheit, zufließt. Der Reinertrag der Forſtwirthſchaft (mit Einſchluß der Jagden und Flößerei) war in Baiern

1·906,700 fl. im D. von $18^{26}/_{27}-{}^{28}/_{29}$
2·867,900 » » » » $18^{32}/_{33}-{}^{34}/_{35}$
3·178,200 » » » » $18^{35}/_{36}-{}^{37}/_{38}$

In Würtemberg war der Reinertrag der Forſtwirthſchaft
712,586 fl. im J. 1828
1·300,661 » » » 1837
1·741,619 » » » 1840

In Baden wurde der Erlös aus Holz im J. 1831 auf 770,000 fl. angeſchlagen, wozu man noch die Abgaben an Berechtigte für 90,000 fl. rechnen muß, zuſammen 860,000 fl. 1837 war die Einnahme 1·214,000 fl. — Im Gr. Heſſen wurde für 1842—44 der Rohertrag der Kammerwaldungen auf 1·408 fl. angeſchlagen, während er in der vorhergehenden Periode nur auf 1·013,000 fl. geſchätzt war. Der Stecken galt 1836—38 i. D. 2 fl. 59 kr., 1839—41 3 fl. 25 kr., jetzt (1842) wird er zu 4 fl. 42 kr. angenommen. — In Frankreich wurden bei der Verſteigerung des Holzes vom Hectare im Durchſchnitt von 1816—20: 697 Fr., i. D. von 1824—29: 1110 Fr. gelößt. Zugleich wurden im erſteren Zeitraume auf dem Hectare nur 31, im zweiten aber 69 Bäume übergehalten. Rapport, Tab. 14.

§. 143.

Aus dieſen Betrachtungen folgt, daß:

1) die meiſten Staatswaldungen für jetzt beibehalten zu werden verdienen,

Digitized by Google

2) jedoch einzelne Theile derſelben ſich ausnahmsweiſe zum Verkaufe eignen, nämlich:
   a) die baufähigen, in der Nähe von Ortſchaften liegenden,
   b) die kleinen zerſtreut liegenden, mühſam zu beaufſichtigenden, dem Diebſtahl am ſtärkſten ausgeſetzten Gehölze (*a*);
3) daß auch Ankäufe von Waldungen oder von ſolchen Ländereien, die zur Anlegung neuer Wälder paſſen, zweckmäßig ſind, wenn ſie um billigen Preis geſchehen und wenn dadurch eine zuſammenhängende, leicht zu hütende Waldfläche erlangt wird (*b*); daß endlich
4) bei der Bewirthſchaftung der beizubehaltenden Staatswaldungen die beſte und nachhaltige Befriedigung des Holzbedürfniſſes der Bürger und zugleich die größte reine Einnahme für die Staatscaſſe beabſichtigt werden müſſe.

(*a*) Aus beiden Gründen ſind in Baiern 140,000 Morgen zum Verkaufe beſtimmt worden. 25,000 Morgen davon wurden zu 900,000 fl. geſchätzt und für 1 Mill. verkauft. Rudhart, III, 43. Viele Verkäufe und Ankäufe in Baden, von denen die Berichte des landſtändiſchen Ausſchuſſes einige Nachricht geben.

(*b*) Vorzüglich zweckmäßig iſt es, ödes Land auf Bergen zu erwerben und darauf Wald anzulegen, wobei dann ſpäter Waldungen auf tieferen Ebenen entbehrlich werden, vorausgeſetzt, daß es an Gelegenheit zur Verſendung nicht fehlt.

§. 144.

Um die Verwaltungskoſten zu erſparen und den Erwerbseifer von Privatunternehmern zu Hülfe zu rufen, hat man neuerlich die Vererbpachtung von Waldungen in Vorſchlag gebracht, gegen einen in Holz angeſetzten Erbzins und ein, für den ſtehenden Holzvorrath Sicherheit gewährendes Erbbeſtandgeld (*a*). Zwar würde ein Erbpachter bei mancher Nutzung und Ausgabe noch wirthſchaftlicher zu Werke gehen, als ein Theil der Staatsforſtbedienten, allein jene Einrichtung iſt auch wieder erheblichen Bedenken ausgeſetzt:

1) Man müßte über den Pachter genaue Aufſicht führen, um ihn an der unnachhaltigen Behandlungsweiſe des Waldes zu verhindern, es wäre alſo dennoch ein vom Staate angeſtelltes Perſonal unentbehrlich und die hiedurch nothwendige Beſchränkung würde die Concurrenz der Erbpachtluſtigen ſehr einengen. Nur beim Niederwalde, wo einzelne,

Digitized by Google

von Jahr zu Jahr haubar werdende Schläge abgegränzt werden können, wäre die Beſorgniß eines fehlerhaften Verfahrens ſchwächer und das zu fordernde Erbbeſtandgeld mäßig genug, um einiges Mitwerben zuzulaſſen.

2) Der Erbpachter hat wenig Gelegenheit, andere erhebliche Verbeſſerungen im Forſtbetriebe vorzunehmen, als die auch von der Staatsforſtverwaltung ausgeführt werden können; er gewinnt dagegen anſehnlich zum Nachtheil der Staatscaſſe, wenn mit dem Steigen der Volksmenge die Holzpreiſe ſich beträchtlich heben (*b*).

Demnach ſcheint die Vererbpachtung, für welche es faſt gar keine Erfahrungen giebt (*c*), und welche bei Hochwaldungen offenbar unausführbar ſein würde, auch bei anderen Wäldern keine Empfehlung zu verdienen.

(*a*) Zuerſt v. Jakob, I, §. 270 ff. — Pfeil, II, 24. 39 (iſt nur unter manchen Einſchränkungen für dieſe Maaßregel). — v. Seutter, Domänenbenutzung, S. 66. — Hundeshagen, Encyklop. II, §. 787, hatte den Verkauf an Gemeinden oder Majoratsbeſitzer gegen Erbzins in Geld oder Holz gerathen.

(*b*) Jakob will daher die Erbpacht erſt, wenn der Holzpreis ſchon hoch iſt, §. 271, v. Seutter umgekehrt bei Wäldern, die die Koſten nicht decken.

(*c*) Ein ſehr ungünſtig ausgefallener Verſuch wurde von der vormaligen kurkölniſchen Hofkammer im jetzigen fürſtl. arembergiſchen Gebiete gemacht. Da die Erbpachter den Vertragsbedingungen zuwider die Wälder verhieben, ſo wurden die Waldtheile von der Herrſchaft wieder eingezogen. Nur noch 3 Erbpachter ſind im Beſitze. Sie entrichten beim Wechſel deſſelben ein geringes Laudemium und jährlich einen ſehr geringen Kanon, der von 25 Schaaren zu 95 rhein Q. Ruthen (23 pr. Morg.) nur 6 fl. 18 kr. beträgt, während der Boden allein ſicher eine Rente von 28 fl. einbringen würde. (Privatmittheilung.)

§. 145.

Die Grundſätze der Staatsforſtverwaltung (*a*) betreffen theils die **Perſonen**, die zur Bewirthſchaftung der Domänenwaldungen mitwirken ſollen und deren Verhältniß zu einander (Organiſation der Staatsforſtwirthſchaft), (*b*) theils die **Geſchäfte**. In der erſten Hinſicht ſind der Natur der Sache nach folgende Wirkungskreiſe zu unterſcheiden:

1) Das untergeordnete, beſchützende Perſonal (**Forſtwärter**, **Waldſchützen** ꝛc.) bei welchem nur Schulkenntniſſe und erprobte Redlichkeit erforderlich ſind. Daſſelbe muß aber zahl-

Digitized by Google

reich genug ſein, um alle Frevel und Störungen zu verhüten (*c*).

2) Das unmittelbar bewirthſchaftende Perſonal (Revierförſter), dem man, ſo wie es ſich mehr und mehr Kenntniſſe angeeignet hat, auch eine freiere und ausgebreitetere Thätigkeit anweiſet (*d*) und deſſen Eifer durch einen zugeſicherten Antheil am erhöhten Ertrage befördert werden kann (*e*);

3) das zur Oberaufſicht berufene Perſonal, bei welchem nach der Größe des Landes bald zwei Abſtufungen (Forſtmeiſter, Oberforſtbehörde), bald drei nöthig ſind (*f*). Da die Oberaufſicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen ganz außerhalb der Finanzgeſchäfte liegt und ganz frei von finanziellen Rückſichten ausgeübt werden muß, ſo ſollte ſie unter der zur Volkswirthſchaftspflege verordneten Oberbehörde (Miniſterium des Innern ꝛc. II, §. 7.) ſtehen; doch wäre es gut, zwiſchen beiden forſtlichen Oberbehörden eine ſolche Verbindung herzuſtellen, daß Reibung verhütet, nach gleichen techniſchen Grundſätzen gehandelt und in die beiderſeitigen Maaßregeln Uebereinſtimmung gebracht wird;

4) die Beſorgung der baaren Einnahmen und Ausgaben (Forſtcaſſenweſen), die am beſten von dem techniſchen Forſtidenſte getrennt und einem beſonderen Forſtcaſſier oder einem Domänenverwalter übertragen wird.

(*a*) Man begreift unter Staatsforſtwiſſenſchaft (Forſtdirectionslehre) alle Regeln, nach denen die Regierung ſowohl in finanzieller Hinſicht als aus dem Geſichtspunct der Volkswirthſchaftspflege und Sicherheitspolizei ſich der Forſtwirthſchaft anzunehmen hat. Beide Arten von Regeln ſind in den vorhandenen Schriften öfters nicht ſcharf genug von einander getrennt. Vgl. v. Burgsdorf, Forſthandbuch 2ter Band 1805. (3te A.) — Hartig, Grundſätze d. Forſtdirection, 1813. 2te A. — Meyer, Forſtdirectionslehre, 2te A. 1822. — Laurop, Die Forſtdirection, 1824. — Pfeil, a. a. O. — v. Wedekind, Anleit. zur Forſtverwaltung und zum Forſtgeſchäftsbetriebe. Darmſt. 1831.

(*b*) Hartig, Grundzüge zu einer zweckmäß. Forſtorganiſation, in deſſen Abhandlungen über intereſſ. Gegenſt. beim F. u. Jagdweſen, Berl. 1830. S. 1. — Hundeshagen, F. Pol. S. 314. 321.

(*c*) Waldhüter aus dem Bauernſtande ſind wohlfeiler, aber in Hinſicht auf Unparteilichkeit im Anzeigen der Frevler nicht ſo zuverläſſig, als angehende Forſtmänner. Die zur Anfeuerung des Eifers dienenden Anzeigegebühren ſind in Baden durch das Forſtgeſetz von 1835 aufgehoben worden, weil ſie die Glaubwürdigkeit der Ausſage des Waldhüters ſchwächen, ebenſo in Oeſterreich ſeit 1828, doch gegen Zuſicherung einer Belohnung für eifrige Waldheger, was ſehr zweckmäßig iſt; v. Malinkovski, I, 22. — Baden hat 353 Waldhüter, welche 84,000 fl. koſten,

Digitized by Google

alſo 1 auf 690 Morgen und für 237 fl., — Würtemberg 74 Forſtwarte zu 300 fl., 475 Waldſchützen zu 135 fl., dazu kommen 23,595 fl. Anzeigegebühren u. 14,158 fl. außerordentlicher Aufwand für den Forſtſchutz. Obige Zahl beider Claſſen von Aufſehern giebt 1057 würt. = 925 bad. M. auf jeden. — Frankreich hat 3612 Forſthüter (wovon 140 berittene), alſo 1 auf 282 Hekt. = 783 bad. M.

(*d*) Vgl. Papius; Ueber die Bildung des Forſtmannes, 1823. Ehemals war der Revierförſter nur der Gehülfe des Oberförſters, dem die eigentliche Bewirthſchaftung oblag; ſo noch Hartig a. a. O. — Neuerlich iſt in mehreren Staaten den Bezirksförſtern ein ſo ausgedehnter Wirkungskreis übertragen worden, daß den Forſtmeiſtern ein großer Theil der Geſchäfte abgenommen werden konnte. Der Bezirksförſter iſt auch zur Mitaufſicht in Privatwaldungen beſtellt. Baden hat 75, mit 700—1000 fl. Beſoldungen, alſo 1 auf 3250 M. Domänenwald; Würtemberg 168, alſo 1 auf 3480 würt. = 3020 bad. M.; Sachſen nach der V. v. 23. Febr. 1831 132 zu 1964 Ack. = 3000 bad. M.; Frankreich 75 inspecteurs und 120 sousinspecteurs, oder 1 auf 5225 Hekt. = 14,511 bad. M. — Inſtruction für die bad. Bezirksförſter v. 1. Mai 1834.

(*e*) Pfeil, II, 57.

(*f*) In Baden iſt 1832 die Forſtcommiſſion aufgehoben und ihr Geſchäftskreis mit der Direction der Bergwerke und Salinen verbunden worden. Noch natürlicher iſt es, in kleinern Staaten nur eine einzige Domänenbehörde zu haben, welche für die Forſtſachen einen oder einige Räthe vom Forſtfache beſitzt. — In großen Staaten ſtehen entweder über den Forſtämtern noch Oberbeamte für größere Bezirke, oder Forſträthe in den Kreiſen, Regierungsbezirken ꝛc., die jedoch in techniſchen Gegenſtänden von ihrem Collegium unabhängig handeln müſſen. Je mehr dem Revierförſter überlaſſen wird, deſto größer können die Forſtämter werden. Baden hat 15 landesherrl. (neben 7 ſtandesherrlichen) Forſtmeiſter (1 auf 16,240 M. Domänenwald), Würtemberg 26 Oberförſter (1 auf 19,530 b. M.), Frankreich 32 conservateurs (künftig nur 20), alſo 1 auf 31,840 Hekt. = 88,419 M. oder 50,950 H. = 141,523 M.

§. 146.

Ueberſicht der Geſchäfte des Domänenforſtweſens.

I. Forſtſtatiſtik. Zur Grundlage der Bewirthſchaftung dient die genaue Kenntniß der Domänenwaldungen, welche durch Gränzbeſchreibung nach vorgängiger Berichtigung und Bezeichnung der Waldgränzen, Vermeſſung, Chartenzeichnung und vollſtändige Beſchreibung nach Boden, Lage, Klima, Holzbeſtand ꝛc., endlich durch Abſchätzung (Taxation) der vorhandenen Holzmaſſe und des jährlichen Zuwachſes erlangt wird. Die Forſtabſchätzung kann ihrer Umſtändlichkeit willen nur allmälig bewerkſtelligt werden (*a*).

II. Nach dieſer Vorarbeit kann man zur Entwerfung der Betriebsplane ſchreiten, welche die Benutzungsweiſe jedes Waldtheiles, das Alter der zu hauenden Stämme (Umtriebszeit), die Art des Hiebes, die zu hauende Holzmenge u. dgl. ausſprechen.

Sind dieſe Plane feſtgeſtellt und die Waldungen denſelben gemäß eingerichtet (**Betriebsregulirung**), ſo wird dann aus jenen für jede Periode und jedes Jahr die Vorſchrift für die vorzunehmenden Geſchäfte abgeleitet (**periodiſcher** und **jährlicher Betriebsplan**) (*b*). Man muß hiebei bedacht ſein, ſolche Holzarten zu gewinnen, welche am meiſten begehrt werden, am beſten zu verkaufen ſind und deßhalb auch den Bedürfniſſen des Volkes am meiſten entſprechen. Bauholz kann wegen ſeines langſamen Wuchſes am leichteſten in den Staatswaldungen gezogen werden und der fortdauernd höhere Holzertrag der Hochwaldungen muß dieſelben für die Staatsforſtwirthſchaft empfehlen (*c*). Die Hiebsmenge kann ſo lange nicht mit Sicherheit richtig beſtimmt werden, als man die Stärke des Zuwachſes nicht kennt (*d*).

(*a*) Bad. Inſtruction zur Abſchätzung und Einrichtung der Waldungen. Karlsr. 1836.

(*b*) Formular bei **Wedekind**, Muſter 27 ff.

(c) I, §. 313.

(*d*) Baden. Hiebsmenge für 1842 u. 43 jährl. 142,500 Klafter Bau- und Brennholz, oder $0,^{58}$ Kl. auf den Morgen, nebſt 5890 Kl. aus Schneebrüchen, Windfällen ꝛc. Man hofft, künftig bis $0,^{75}$ Kl. vom Morgen zu erhalten. Der Mittelpreis der Klafter wird zu $8,^{39}$ fl. geſchätzt (Maſſenklafter ohne Zwiſchenräume). — Würtemberg, $0,^{536}$ Kl. (oder ebenſoviel bad. Kl. a. d. bad. M.), die Kl. zu 8 fl. 20 kr. — Baiern, 1837—43, ½ Kl. (die Klafter 126 Cub. F.) vom Morgen = $0,^{6}$ bad. Kl. vom bad. Morgen, die Kl. i. D. zu 3 fl. 38 kr. (Der ſtärkere Zuwachs rührt wohl daher, daß es meiſtens Nadelholz iſt.) Ueberſchläge dieſer Art ſind zur Vergleichung von geringem Nutzen, wenn man nicht zugleich auf die Verſchiedenheit der Holzgewächſe und der Holzſorten, als Bau-, Nutz-, Scheit-, Steck- u. Reiſigholz Rückſicht nimmt u. gleiches Verfahren bei der Zurückführung auf einerlei Maaß anwendet.

§. 147.

III. Die **Anordnung neuer Waldanlagen** (**Culturen**) ſetzt, wenn dieſe nicht bloß zur Ausfüllung einzelner Blößen beſtimmt ſind, die Erwägung voraus, ob die Koſten auch einen verhältnißmäßigen Vortheil für die Zukunft hervorbringen werden. Macht der Preis des Holzes ſolche Saaten oder Pflanzungen belohnend, ſo ſind ſie vorzüglich auf Stellen zweckmäßig, die ſich zu einer anderen Benutzung weniger eignen, zumal wenn zugleich für leichten Holztransport geſorgt wird. Solche Unternehmungen geben einen Erſatz für die Rodungen des zum Anbau dienlichen Waldgrundes.

Digitized by Google

IV. Forſtſchutz. Die Waldungen müſſen vor allen äußeren ſtörenden Einwirkungen geſchützt werden, dieſe ſeien nun Naturereigniſſe oder menſchliche Handlungen, aus Unachtſamkeit oder aus rechtswidriger Abſicht entſprungen. Während die Unterſuchung und Beſtrafung der Waldfrevel den Gerichten nicht entzogen werden darf, ſind die unmittelbaren Gegenanſtalten, welche das Eintreten aller jener Beſchädigungen verhüten ſollen, inſoferne ſie nicht von dem einzelnen Forſtwirthe getroffen werden können, ſondern die Mitwirkung der Staatsgewalt erfordern, ihrem Weſen nach polizeilicher Art (II, §. 6.), jedoch müſſen ſie, wegen des Zuſammenhanges mit den übrigen Forſtgeſchäften, dem Forſtperſonale übertragen werden (*a*). Der Reitz zum Holzdiebſtahl ſteigt mit den Holzpreiſen, mit der Zerſtörung der Gemeindewaldungen und der Bedrängniß der arbeitenden Claſſe. Die Staatswaldungen würden, ohne eifrige Gegenanſtalten, durch die Angriffe der Holzfrevler einer ſtarken Ertragsverminderung ausgeſetzt ſein (*b*). Gute Aufſicht, ſchnelle Beſtrafung und die Auswahl zweckmäßiger Strafarten, Einfluß des Schulunterrichtes (*c*), Unterſtützung der Dürftigen mit Brennholz (*d*), gute Bewirthſchaftung der Gemeindeforſten u. dgl. ſind die wirkſamſten Verhütungsmittel (*e*).

(*a*) Ueber den Forſtſchutz ſ. beſonders Hundeshagen, F. Polizei, S. 120. — Pfeil, Forſtſchutz und Forſtpolizeilehre, Berlin, 1831.

(*b*) Zahl der Frevelfälle in Baden: 1835, 205,399, — 1836, 220,097, — 1837, 249,742; neuerlich bedeutende Abnahme. — In Rheinbaiern, $18^{38}/_{39}$, 143,774 Frevel, welche 86,664 Tage Gefängnißſtrafe nach ſich zogen. — Preußen, 1837, 229,703 gerichtliche Frevelfälle, ohne die peinlichen und polizeilichen; hier kommen im Durchſchnitt auf 3 Fälle 10 Perſonen. Borchardt (Der Holzdiebſtahl, Berlin, 1842, S. 91.) ſucht hieraus und aus der Annahme, daß von 3 Frevlern nur einer entdeckt wird, den Verluſt zu berechnen, den die Waldeigenthümer erleiden, und ſchlägt ihn jährlich auf 2 Mill. Rthlr. an, indem er den verlornen Zuwachs durch einſtweiliges Leerbleiben der Stelle dem Betrage des entwendeten Holzes gleich ſetzt.

(*c*) Die Vorurtheile der Menge, welche den Holzdiebſtahl als nicht ſchimpflich darſtellen, ſtammen vielleicht aus einer dunkeln Erinnerung an die Vorzeit, wo die Wälder noch Gemeingut geweſen ſein mochten, oder wenigſtens nicht alle occupirt waren. Doch kommen ſchon ſehr früh Strafgeſetze vor. Vergl. Stiſſer, Forſt- und Jagdhiſtorie der Teutſchen, Cap. II, §. 24 ff.

(*d*) Auch Verkauf von Werkholz in kleinen Quantitäten an Holzarbeiter, damit dieſe nicht zu ſtehlen brauchen. Vergl. §. 150, a.

(*e*) Niemannn, Waldberichte, II, 2. — Pfeil, Grundſätze, II, 558. Deſſ. Forſtſchutz, S. 203—231. — Hundeshagen, Forſtpolizei, S. 132. Borchardt a. a. O.

Digitized by Google

§. 148.

V. **Dienſtbarkeiten, Servituten.** In Anſehung der auf den Staatswaldungen laſtenden Servituten treten dieſelben Grundſätze ein, welche bei Privatwaldungen zu befolgen ſind, II, §§. 73—75. 161—163. Die Beholzungsrechte ſind für die Bewirthſchaftung weniger nachtheilig und können durch Abtretung eines angemeſſenen Waldſtückes abgelöſt werden, die Weide- und Streubenutzung aber führt einen Widerſtreit des forſtwirthſchaftlichen Intereſſes mit dem landwirthſchaftlichen herbei, weil eine, der Holzzucht willen wünſchenswerthe Einſchränkung oder Ablöſung dieſer Nebennutzungsrechte für die Landleute in waldreichen Gegenden ſehr läſtig ſein und überhaupt volkswirthſchaftlich ſchädlich werden könnte (*a*); auch ſind die befürchteten forſtlichen Nachtheile der Waldweide keinesweges in allen Fällen vorhanden. Man muß daher dieſe „Purification" der Staatswaldungen nur mit Vorſicht betreiben und darauf hinwirken, daß da, wo jene Nebennutzungen noch jetzt für die Landwirthe Bedürfniß ſind, durch land- und forſtwirthſchaftliche Verbeſſerungen eine Gewinnung des Futter- und Streubedarfes ohne Beeinträchtigung des Holzwuchſes möglich werde (*b*). Bei den Beholzungsrechten muß

1) ihr Umfang genau ermittelt und eine Ausdehnung auf Koſten der Forſtcaſſe verhütet werden, ſo daß z. B. neue Anſiedelungen nicht an den Rechten der älteren Häuſer Antheil nehmen,
2) darauf geachtet werden, daß die Hölzer, welche man zu einem gewiſſen Zwecke abgiebt, auch wirklich zu demſelben verwendet werden, z. B. daß das zu einem Bau beſtimmte Holz innerhalb einer gewiſſen Friſt verbaut wird, vorbehaltlich einer Nachſicht unter beſonderen Umſtänden.

(*a*) Vgl. **Stockar von Neuforn**, Finanzwiſſ. I, 335. — **Hundeshagen**, Die Waldweide und Waldſtreu, 1830. Deſſ. Forſtpol. S. 152. — **Hartig**, Beitrag zur Lehre von Ablöſung der Holz-, Streu- und Weid-Servituten, 1829. S. 41. 62. — **Pfeil**, Forſtſchutz, S. 232. — **Stuhr**, Ueber die Abfindung der Hütungsberechtigten in den Forſten, 1834. — Das Streuſammeln in den Staatsforſten iſt häufig ohne erweisliche Verbindlichkeit, bloß als precarium geſtattet, aber ſelbſt dann würde die plötzliche Abſchaffung nicht zu billigen ſein.

(*b*) Erweiterung des Futterbaues, Anlegung von Weideplätzen mit Kopfholz, Erdſtreu u. dgl. — Verſuch einer Berechnung des, aus dem Wegnehmen der Waldſtreu für den Holzwuchs entſtehenden Nachtheils von G. W. v. Wedekind, in deſſen N. Jahrbüchern der Forſtkunde, XV, 15 u. im Amtl. Bericht über die landw. Verſamml. zu Karlsruhe im J. 1838, S. 188. Der Vf. ſchlägt vor, die unentgeldliche Streuabgabe ſehr zu beſchränken u. dagegen die, den Gemeinden aus Berechtigungen gebührende Streumenge zu Gunſten der Mitglieder zu verſteigern, weil nur hiedurch eine ſparſame Benutzung der Streu bewirkt werden könne.

§. 149.

VI. Verwendung. Der Erlös aus dem zum Verkaufe beſtimmten Theile des Holzerzeugniſſes kann durch folgende Maaßregeln vergrößert werden:

1) Herſtellung guter Verſendungsmittel, wohin insbeſondere Waldwege, Holzleitungen und Floßanſtalten gehören, II, §. 166,
2) ſorgfältiges Ausſuchen der zu verſchiedenen beſonderen Verwendungen dienlichen Holzſorten (Sortimente), welche dann weit höher verkauft werden können, als Brennholz. Dahin gehören Bauholz (*a*), Sägeklötze, Werkholz, welches ganz oder geſpalten von Wagnern, Holzſchnitzern, Drechslern, Böttchern, Büchſenſchäftern, Siebmachern, zur Maſchinenfabrication, zur Lohe, zu Hopfenſtangen u. ſ. w. gebraucht wird (*b*);
3) Ermunterung zur Errichtung holzverzehrender Gewerke, falls nämlich noch auf lange Zeit hinaus ein Ueberfluß von Holz vorhanden iſt, für den ſich keine beſſere Verwendung zeigt; Köhlereien, Sägemühlen, Glas- und Porzellanöfen, Theeröfen und ähnliche Unternehmungen, die jedoch wo möglich nicht vom Staate ſelbſt betrieben werden ſollten.

(*a*) Insbeſondere erfordert der Schiffbau vielerlei eigenthümlich geſtaltete Hölzer. Die mit gehöriger Kenntniß vorgenommene Sortirung iſt ein ſehr ergiebiges Geſchäft. Krauſe (Compend. d. niederen Forſtwiſſenſch. S. 253) berechnet, daß die Krone einer Eiche, die als Brennholz 1½ Rthlr. einbringen würde, zum Schiffbau für 8 Rthlr. verkauft werden kann. Ein Baumſtamm bringt ſchon, wenn er zu Sägeklötzen verwendet wird, ungefähr dreimal ſo viel ein, als wenn er in Scheite zerſpalten wird.

(*b*) Ehemaliges Magazin von allen Sorten Nutzholz zu Rotenfels (Murgthal); ſ. Medicus, Forſthandbuch, S. 648. — Dieſe Anſtalt erwies ſich jedoch nicht als vortheilhaft.

Digitized by Google

§. 150.

VII. Bei dem **Verkaufe** des Holzes iſt zuvörderſt zu unterſuchen, nach welchen Preiſen derſelbe erfolgen ſolle. Während man in ausſchließlicher Rückſicht auf den Vortheil der Staatscaſſe die Erzielung des höchſten möglichen Erlöſes zur Regel machen müßte, wird an die Staatsforſtwirthſchaft aus einer volkswirthſchaftlichen Erwägung eine ganz entgegengeſetzte Anforderung gemacht, daß nämlich die gewohnte Holzabgabe für eine unter dem Marktpreiſe ſtehende Vergütung an Einzelne fortgeſetzt, oder eine ſolche auch wohl neu eingeführt werde. Dieß Verlangen gründet ſich auf die läſtige Störung, welche eine ſchnelle Erhöhung der Holzpreiſe auf den Haushalt unbegüterter Familien äußert und auf die Verpflichtung des Staats, zur Unterſtützung der Bedrängten ein Opfer zu bringen. Es ſtehen deßhalb in Betreff der Verkaufsgrundſätze zwei Meinungen im Widerſtreit. Gegen den Holzverkauf um geminderten Preis ſprechen nachſtehende Betrachtungen (*a*):

1) Der Holzpreis in jeder Gegend iſt die Wirkung des Mitwerbens, alſo des Verhältniſſes zwiſchen Holzerzeugung und Zufuhr einerſeits und Holzbedürfniß und auswärtiger Nachfrage andererſeits. Wo dieß Verhältniß für die Zehrer ungünſtig iſt, da muß der Holzpreis ſich hoch ſtellen, und dieſe Folge iſt nothwendig, um eine Ermunterung zum ſparſamen Verbrauch, ſo wie zum eifrigen Holzanbau zu geben, I, §. 385.

2) In Gegenden, wo ſich keine oder nur wenige Domänenwaldungen befinden, ſteht es gar nicht in der Macht der Regierung, den Holzpreis niedrig zu halten; ſie kann nur einen kleinen Theil der Zehrer durch Abgabe um ermäßigten Preis begünſtigen, indeß die übrigen ſich um den Marktpreis bei anderen Waldbeſitzern verſorgen müſſen. Wo freilich die Domänenwaldungen den ganzen Bedarf liefern, da wäre es möglich, den Preis für alle Zehrer beliebig zu vermindern.

3) Ein ſolcher Holzverkauf um niedrigen Preis ſchmälert das Staatseinkommen und fällt mithin der Geſammtheit der Steuerpflichtigen zur Laſt. Man kann ihn wie eine Geldausgabe anſehen.

4) Dieſe wäre eher zu rechtfertigen, wenn dabei Gleichförmigkeit möglich wäre, was aber wegen der höchſt ungleichen Vertheilung der Domänenwaldungen in den verſchiedenen Landestheilen nicht der Fall iſt. In Deutſchland ſind z. B. in den Gebieten der ehemaligen Reichsfürſten (Standesherren) die Holzkäufer ganz auf den Einkauf von Corporations- und Privatwaldungen beſchränkt, und es iſt unbillig, daß ein Theil der Einwohner jene Bevorzugung allein genießt.

(*a*) Vergl. Pfeil, II, 89. — v. Wedekind, S. 276.

§. 150 a.

Dieſe Sätze führen zu dem Ergebniß, daß in der Regel die Regierung von demjenigen Holzpreiſe, der durch die allgemeinen volkswirthſchaftlichen Verhältniſſe feſtgeſtellt wird, auch bei ihren Holzverkäufen Gebrauch machen darf. Ausnahmen können bei folgenden Umſtänden geboten werden (*a*):

1) Wo die Zehrer ſich an einen wohlfeilen Einkauf aus Staatswaldungen gewöhnt haben und eine plötzliche Erhöhung ſchwer empfunden werden würde, da ſollte man die bisherige Begünſtigung nicht auf einmal zurücknehmen. Man kann von keinem Holzpreiſe ſchlechthin ſagen, daß er zu hoch ſei, weil es nur auf ſein Verhältniß zu den Preiſen anderer Dinge und der Arbeit, ſo wie zu dem üblichen Verbrauche ankommt. Ein Preis, der in der einen Gegend, wo er neu iſt, für viele Bewohner unerſchwinglich iſt, wird in einer anderen Gegend, wo man ſich an ihn gewöhnt hat, leicht ertragen (*b*), darum darf man einen weit unter dem Marktpreiſe ſtehenden ſog. Revierpreis nur allmälig bis zu jenem erhöhen.
2) Sind es die Staatsdiener, denen man bisher eine gewiſſe Holzmenge unter dem Marktpreiſe verabreicht hat, ſo haben ſie, wenn dieß aufhört, auf eine Entſchädigung Anſpruch. Es iſt beſſer, ihnen dieſe zu geben, als die ältere Einrichtung fortdauern zu laſſen, weil ſonſt weniger ſparſam mit dem Holze umgegangen würde.
3) Häufig hat man in früheren Zeiten Hüttenwerke und verſchiedene Fabriken durch wohlfeile Holzlieferungen emporzubringen geſucht.

Digitized by Google

a) Iſt man durch ertheilte Zuſicherungen fortwährend gebunden, iſt aber die abzulaſſende Menge nicht in Zahlen beſtimmt, ſo kann ſie nach dem herkömmlichen Betrage feſtgeſetzt werden. Sonſt bleibt nur eine ſchwer ausführbare Abfindung übrig.

b) Iſt die Holzabgabe nur als Vergünſtigung anzuſehen, ſo thut man wohl, ſie allmälig nach vorausgegangener Ankündigung zurückzuziehen. Ihre Fortdauer hält die Unternehmer von holzſparenden Einrichtungen ab, mit deren Hülfe ſie vielleicht auch bei einem höheren Holzpreiſe beſtehen könnten. Sollte dieß nicht möglich ſein, ſo wäre die Fortdauer ſolcher Gewerke nicht vortheilhaft. Es iſt unvermeidlich, daß mit dem Steigen des Holzpreiſes in einer Gegend manche Unternehmungen aufhören, die nur in holzreichen Bezirken gedeihen. Man kann der Regierung nicht zumuthen, aus Staatsmitteln ſolche Gewerke aufrecht zu halten, nur darf man die Veränderung nicht raſch eintreten laſſen, um zu einer anderen Verwendung der Arbeitskräfte und Capitale Zeit zu laſſen (*c*).

4) Die Verſorgung der Dürftigen mit Brennholz iſt in Gemeinden, die keine eigenen Waldungen haben, bei einem beträchtlichen Anwachs des Holzpreiſes ſchon zur Verhütung des Diebſtahles in den Domänenwaldungen ſehr zweckmäßig (§. 147.), und man kann deshalb dieſe Ausgabe zu den Koſten zählen, mit denen ein großer Erlös aus den Walderzeugniſſen erkauft wird. Am wenigſten opfert man auf, wenn man den Dürftigen die unentgeldliche Benutzung des Raff- und Leſeholzes und des Stockholzes, wo das Ausgraben der Stöcke unſchädlich iſt, überläßt, weil dieſe Holzſorten viele Arbeit erfordern. Außerdem iſt es dienlich, Brennholz um ermäßigten Preis an holzarme Gemeinden abzulaſſen, mit Verbürgung der Gemeindecaſſe und unter der Bedingung, daß jeder dürftigen Familie ein gewiſſer Vorrath davon verkauft werde (*d*).

(*a*) Vgl. die Anträge des 2. Ausſchuſſes in der baier. K. d. Abg., Verh. v. 1831, Beil. Nr. XLIV, 250. Comm. Bericht (von Frh. v. Rotenhan), 1840. Beil. Nr. XXII. 1. Abth. S. 72. IX Beil. Band S. 141.

(*b*) Man hat 1840 in Baiern die Bemerkung geäußert, daß im Iſarkreis über Holztheurung geklagt werde, weil die Klafter von 6 auf 9 fl., im Regen- und U. Mainkreiſe, weil ſie von 11—14 auf 15—18 fl., im Rheinkreiſe, weil ſie von 15—18 auf 20—26 fl. geſtiegen ſei.

(*c*) Z. B. Code forestier, Art. 58: Die wider die älteren Geſetze verliehenen Begünſtigungen dieſer Art erlöſchen 1837.

(*d*) Aehnlich die Vorſchrift der würt. V. v. 30. Nov. 1836. Reg. Bl. Nr. 61. Die Abgabe erfolgt um den Revierpreis, ſ. §. 151. S. auch Hoffmann, W. Dom. Verw. S. 185. — In Baiern darf die Taxe zum Vortheil der Armen nöthigenfalls um 15 Proc. gemindert werden, V. v. 23. Dec. 1835.

§. 151.

Was die Form des Holzverkaufes betrifft, ſo hat man zwiſchen zwei Arten zu wählen:

1) Verſteigerung, welche geſchehen kann

a) auf dem Stamme, ſo daß der Käufer das Fällen und Aufarbeiten ſelbſt zu bewirken hat. Dieſe, in Frankreich übliche Weiſe (*a*) iſt, wo kein kahler Abtrieb ſtattfinden ſoll, nicht einmal bequem, noch weniger aber vortheilhaft, weil die Beſorgung des Hauens vielen Käufern läſtig iſt und weil der Käufer bei der Ungewißheit, wie viel Holz die bezeichneten Bäume geben werden, auf den ſchlimmſten Fall rechnet, zudem giebt ſie zu vielen Beſchädigungen Anlaß (*b*);

b) nach erfolgter Zugutemachung, jedoch im Walde, alſo ohne Aufwand für die Verſendung. Dieß verdient dem vorigen Verfahren (a) vorgezogen zu werden. An der Stelle derjenigen Holzverzehrer, die an den Verſteigerungen im Walde nicht Theil nehmen, weil ſie die Beſorgung der Abfuhr nicht übernehmen wollen, treten die Holzhändler (*c*) ein, von denen man jedoch keine künſtliche Vertheurung zu befürchten hat, weil die große Maſſe des aus Staats- und Privatwaldungen feilgebotenen Holzes, der freie Zutritt zu den Verſteigerungen und die Zufuhr aus anderen Orten vor einer monopoliſtiſchen Beherrſchung des Angebotes ſchützen. Hiezu trägt es auch bei, wenn das Holz in kleinen Abtheilungen verſteigert und die Verabfolgung nicht unnöthig erſchwert wird. Indeß kann bei dieſer Verkaufsweiſe keine Rückſicht auf irgend eine Claſſe von Käufern genommen werden.

2) Abgabe nach einem feſtgeſetzten Preiſe (Holztaxe).

Digitized by Google

a) im Walde. Dieß iſt ein altübliches Verfahren, welches aber darum nicht einträglich genug war, weil man gewöhnlich ältere niedrige Preisſätze beibehielt, ſo daß der Regierung der unterdeſſen geſtiegene Marktpreis nicht zu Statten kam, und doch hiebei nur ein Theil der Holzkäufer befriedigt werden konnte. Richtet man nur die Taxe immer nach dem jedesmaligen Marktpreiſe ein, wie er ſich bei Verſteigerungen und anderen Verkäufen unter Privatperſonen herſtellt, ſo iſt gegen das Abgeben nach einem ſolchen Preisſatze nichts einzuwenden und den Zehrern wird eine Bequemlichkeit gewährt. Die Taxe muß wenigſtens jährlich durchgeſehen, auch für alle Holzſorten in ein richtiges Verhältniß gebracht und für jeden Forſtbezirk oder deſſen Haupttheile beſonders angeſetzt werden (*d*).

b) in Holzhöfen (Holzgärten, Holzmagazinen), in welche die Regierung die Vorräthe führen läßt, und in denen ſie zu jeder Zeit eingekauft werden können (*e*). Es giebt hauptſächlich zwei Beweggründe zur Betreibung eines ſolchen Holzhandels auf Staatsrechnung:
   α) um von einem zum Flößen des Scheitholzes brauchbaren Fluß oder Canal ſammt den zugehörenden Einrichtungen (Sammelteichen, Schwellungen ꝛc.) Nutzen zu ziehen,
   β) um die Conſumenten in Städten, die von Waldungen entfernt liegen, mit Holz zu verſorgen, ohne daß ſie von den Holzhändlern abhängig würden.

Da man das für die Hofhaltung, die Beamten und die öffentlichen Anſtalten abzugebende Brennholz auf Koſten der Staatscaſſe herbeiſchaffen zu laſſen gewohnt war, ſo lag die Veranlaſſung nahe, dieß auch bei einem zum Verkaufe beſtimmten Vorrathe zu thun. Die Holzhöfe übernehmen nicht bloß Brennholz aus den Staatswaldungen um eine gewiſſe Taxe, ſondern kaufen auch wohl noch aus Privatwaldungen ein. Wo die Verwaltung ſolcher Holzhöfe anſehnlichen Gewinn abwirft, da iſt derſelbe entweder die Wirkung des ausſchließlichen Beſitzes einer Floßſtraße, oder er iſt nur ſcheinbar, indem er von dem niedrigen Preiſe herrührt, den die Forſtcaſſe vergütet erhält. Steht die Verſendung auf Land- und Waſſerſtraßen Jedermann frei, ſo werden Holz-

Digitized by Google

höfe jener Art durch das Mitwerben der Einzelnen überflüſſig (*f*). Die Vorliebe der Zehrer für die Holzhöfe beruht auf der Gewöhnung an niedrigere Abgabspreiſe und fällt hinweg, wenn die in §. 150 entwickelten Grundſätze in Ausführung kommen. Die Koſtbarkeit der Verwaltung und die Größe des darin beſchäftigten umlaufenden Capitals machen die Aufhebung dieſer Anſtalten wünſchenswerth, die dann ausführbar wird, wenn der Privatholzhandel hinreichende Lebhaftigkeit hat. Nur muß dafür geſorgt werden, daß nicht die Benutzung der floßbaren Gewäſſer einzelnen Pachtern monopoliſtiſche Gewinnſte giebt. Deßhalb kann es rathſam werden, daß die Forſtverwaltung das Holz verflößen (am beſten in Verding, mit Verabredung eines gewiſſen Procentſatzes für Abgang) und dann am Orte der Ankunft verſteigern laſſe. Die Errichtung von Holzmagazinen, wo ſie örtliches Bedürfniß iſt, kann den Gemeinden überlaſſen werden.

(*a*) Ordonnance de Louis XIV sur le fait des eaux et forêts, 13. Aug. 1669. Tit. XV. — Code forestier, Art. 17—46. — Ordonnance d'exécution vom 1. Aug. 1827, Art. 73—96. Die zum Hiebe beſtimmten Waldſtrecken werden durch verpflichtete Forſtgeometer (arpenteurs) vermeſſen, die zu verſchonenden Bäume ausgezeichnet, die Bedingungen des Kaufes (cahier des charges) entworfen, die Verſteigerung wird 14 Tage vorher bekannt gemacht. Der Zuſchlag erfolgt bisweilen nach alterthümlicher Weiſe durch Verlöſchen eines Lichtes, doch iſt ein Nachgebot bis zum folgenden Mittag erlaubt, woferne 1/5 mehr geboten wird. (Nach der O. v. 1669. Tit. XV. Art. 31. 32. war eben ſo lange ein Nachgebot von 1/3, tiercement, und dann noch ein weiteres um 1/6, semi-tiercement oder doublement erlaubt.) Die Käufer ſind mancherlei Beſchränkungen und Verpflichtungen unterworfen. Jeder Holzverkauf ohne Verſteigerung iſt bei 3—6000 Fr. Strafe den Forſtbeamten unterſagt. — Beiſpiel eines Cahier des charges in Annales forest. 2. année. S. 290.

(*b*) Bergius, Mag. III, 278. — Pfeil, II, 318. — Hundeshagen, F. Pol. S. 362. — v. Wedekind, S. 216.

(c) Unter dieſen auch viele Landwirthe, die mit ihrem Geſpann Fuhrlohn zu verdienen beabſichtigen.

(*d*) Anleitung zur Berechnung einer Holztaxe in Meyer, Forſtdirect. §. 364 ff. (aber ohne Rückſicht auf die Marktpreiſe, bloß nach der Analogie deſſen, was der Boden als Acker tragen würde!), v. Wedekind, S. 286. Hundeshagen, F. Pol. S. 376. — So lange man keine Abſchätzung des jährlichen Zuwachſes hatte, ließ man ſich häufig bei der Feſtſetzung des Hiebsquantums von den Anmeldungen des Holzbedarfes der Unterthanen beſtimmen, für deren Empfangnahme beſondere Holzſchreibtage gehalten werden. — In Würtemberg wird der Revierpreis aus den vorjährigen Verſteigerungen beſtimmt. Er findet ſeine Anwendung bei den Holzabgaben an holzarme Gemeinden, bei dem Bauholze, welches die Einwohner im Forſtbezirke gebrauchen, bei dem

Digitized by Google

Werkholze für die Wagner ꝛc., endlich bei dem Stockholz und Reiſig. Der Ueberreſt wird verſteigert. — In Baiern werden die Verkaufspreiſe nur periodiſch nach den Marktpreiſen eingerichtet. Der Hausbedarf der Einwohner, die öffentlichen Anſtalten und die kleinen Gewerbe haben den erſten Anſpruch, ſodann die Fabriken und nach ihnen erſt der Handel, dem bloß der Ueberreſt durch Verſteigerung zugewieſen werden ſoll, doch iſt auch bei dem Hausbedarf eine Verſteigerung in kleinen Abtheilungen zuläſſig. Der verſteigerte Theil iſt unter der Hälfte, z. B. 1837—39 in Unterfranken 48, der baier. Pfalz 42, in Oberfranken 34 Proc., ſ. v. Rotenhans a. Bericht, S. 73. — In Baden iſt die Verſteigerung Regel.

(*e*) Baiern hat 14 Holzhöfe, davon 9 in der baier. Pfalz; der größte (in Paſſau) verkauft jährlich 37—38,000 Klafter, der kleinſte (in Dürkheim) nur 150—200. Im D. von 1835—37 war

roher Ertrag . . .	538,977 fl.
Koſtenbetrag . . .	329,825 »
Ueberſchuß	209,152 fl.

Die Koſten des Perſonals und der „Regie“ nahmen gegen 18,000 fl., die Betriebskoſten 310,000 fl. hinweg. — Würtemberg hat 3 Hauptholzgärten, von denen die beiden großen zu Biſſingen und Stuttgart mit ihren 4 Filialen zuſammen ein Betriebscapital von 90,000 fl. beſchäftigen und über 22,000 Kl. verkaufen. Wegen verſchiedener Holzabgaben um niedrige Preiſe läßt ſich kein reines Ergebniß des Holzhandels ausmitteln. Der Anſchlag für 1842—45 führt nur 5000 fl. Ueberſchuß auf. — In Baden ſind die letzten Holzhöfe zu Karlsruhe und Raſtadt, die ſich durch das Flößen auf der Murg verſorgten, 1835 aufgehoben worden. Sie trugen 1831 u. 32 i. D. 16,800 fl. netto. S. Verhandl. d. 1. Kammer von 1833, Beil. IV, 110 (Commiſſionsbericht von Rau). — In Sachſen ſollten nach dem A. v. 1834 die 9 Holzhöfe 105,000 Kl. abſetzen und 63,800 Rthlr. Reinertrag abwerfen. Gr. v. Sponeck, Ueber die Anlegung der Holzgärten, Heidelb. 1816. — Ueber die bisherige Adminiſtration der Holzgärten in Würtemberg, Stuttg. 1821.

(*f*) Die Holzhöfe in Berlin konnten mit den Holzhändlern nicht Preis halten, Pfeil, II, 313.

§. 152.

VIII. Die forſtlichen Nebennutzungen, wie Jagd, Maſt, Grasſchnitt, Weide, Streuſammeln, Harzſcharren, Torfſtechen, inſofern ſie nicht ſchon durch Servituten der Verfügung der Forſtbehörde entzogen ſind, müſſen ſo weit beſchränkt werden, daß ſie der Holzgewinnung gar nicht, oder doch nicht ſo viel ſchaden, als ſie eintragen (*a*). In dieſer Gränze verdienen ſie eine ſorgfältige Behandlung, weil ſie zu dem Erlöſe aus dem Holze eine ſchätzbare Zugabe zu gewähren vermögen. Die gewöhnliche Art, ſie einträglich zu machen, iſt die Verpachtung, unter ſolchen Bedingungen, welche den Pachter abhalten, die Nutzung auf eine ſchädliche Weiſe auszudehnen. Namentlich wird den Jagdpachtern ſowohl die Schonung des Wildſtandes, als die Beſchränkung

Digitized by Google

deſſelben zur Verhütung von Feldſchäden und der Erſatz ſolcher Beſchädigungen zur Pflicht gemacht (*b*).

(*a*) Es kommt hiebei viel auf die Holzpreiſe an. In entlegenen Gebirgsgegenden kann z. B. das Harzſcharren rathſam ſein, während es bei gutem Abſatze des Holzes wegen ſeines ſchädlichen Einfluſſes auf die Geſundheit der Bäume aufgegeben werden muß. — Bad. A. 1842. 43: Ertrag der Nebennutzungen 42,850 fl. oder etwas über 3 Proc. des Waldertrages. — Würtemb. 1834—40 R.: 40,217 fl. oder 2 Proc., 1842—45 A.: 35,244 fl. oder 1,3 Proc.

(*b*) Für die Selbſtverwaltung der Jagd in den Staatswaldungen ſpricht Pfeil, II, 760.

III. Anlagen zum Gewerksbetriebe.

§. 153.

Gebäude, Maſchinen u. a. Vorrichtungen zur Betreibung von Gewerksunternehmungen ſtehen nicht ſelten mit Landgütern in Verbindung und werden zugleich mit dieſen in Selbſtverwaltung oder Zeitpacht gegeben; z. B. Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Ziegeleien, Mahl- u. a. Mühlen u. dgl. Kommt es zu einer Zerſchlagung eines ſolchen Inbegriffs von Domänen, ſo iſt es rathſam, jene Beſtandtheile zu verkaufen. Daſſelbe läßt ſich als Regel von ſolchen Gewerkseinrichtungen behaupten, welche einzeln beſtehen. Denn wenn ſchon der Betrieb der Landwirthſchaft ſich nicht für den Staat eignet, ſo paſſen Gewerksunternehmungen noch weniger für ihn, weil bei ihnen noch mehr von dem Kunſtfleiße und dem Capitalaufwande des Unternehmers abhängt, weil man ſtets auf techniſche Verbeſſerungen oder auf die Veränderungen im Begehre Acht zu geben hat und wenigere feſtſtehende allgemeine Vorſchriften aufgeſtellt werden können, II, §. 227. Die Erfahrung beſtätiget es, daß die Regierung aus Gewerken im Verhältniß zu den darauf verwendeten Capitalen geringen Gewinn zieht und daß der Uebergang der Vorrichtungen und Berechtigungen (*a*) in Privathände ſowohl in finanzieller als in volkswirthſchaftlicher Hinſicht Vortheil bringt (*b*). Auch die Verpachtung pflegt nicht einträglich zu ſein, weil das Mitwerben zuverläßiger Pachtluſtigen klein iſt und die Erhaltung der Gebäude, ſowie die geforderten Neubauten viel koſten.

(*a*) Aber ohne die drückenden Privilegien, wie ſie z. B. bei Bannmühlen und Brauereien vorkamen (Bannrechte).

(*b*) Sehr viele Staatsfabriken ſind ſchon eingegangen, weil ſie ſich nicht verlohnten. Die Porzellanfabriken in Berlin und Sevres (bei Paris) ar-

Digitized by Google

beiten theurer als Privatfabriken (doch das berliner Geſundheitsgeſchirr ausgenommen, Ferber, Beiträge ꝛc. S. 133); ſ. Weber, Beiträge zur Gewerbe- und Handelskunde, II, 310. — Die Porzellanfabrik zu Nymphenburg koſtete 1819—25 jährlich 8717 fl. Zuſchuß. Für die Finanzperiode 1831—36 wurde ein jährlicher Zuſchuß von 14,988 fl. gefordert, für 1837—43 ein ſolcher von 11,782 fl. jährlich. Die Porzellanfabrik in Meißen koſtete früherhin jährlich über 36,000 Rthlr. Zuſchuß, 1830 noch 18,650 Rthlr., 1833 nichts mehr, 1837 war ein Reinertrag von 9000 Rthlr. in Ausſicht geſtellt. — Die würtemb. Glashütte Schönmünzach brachte bei der Selbſtverwaltung Schaden und iſt jetzt für 2000 fl. verpachtet, wovon 300 fl. Baukoſten abgehen. Man beabſichtigt ihren Verkauf. — Die baier. Brauereien in Selbſtverwaltung ſollen 1837—43 211,386 fl. roh einbringen und 187,026 fl. koſten, alſo rein 24,360 fl. abwerfen. — Oeſterreich hat 1 Porzellan- (Wien), 1 Spiegel- (Neuhaus), 1 Wollen- (Linz), 1 chemiſche Fabrik (Nußdorf) und mehrere Papiermühlen (Italien). — In Baden ſind 2 Domänenbrauereien (die zu Rothhaus bei Bonndorf in Eigenverwaltung), einige Säge- und Mahlmühlen, Ziegelhütten ꝛc. Mehrere ähnliche Domänenſtücke ſind ſchon verkauft worden.

§. 154.

Es giebt Ausnahmen, bei denen der Betrieb von Gewerken auf Rechnung des Staates rathſam werden kann.

1) Hüttenwerke (*a*), welche zur Verarbeitung der Erzeugniſſe des Bergbaues nothwendig ſind (*b*). Dieſelben werden zwar auch häufig von Privatunternehmern errichtet, indeß iſt nicht immer das hiezu erforderliche Capital und die gehörige Geſchicklichkeit bei Privatperſonen vorhanden, bisweilen werden dieſe ferner durch den Mangel an Waldbeſitz abgehalten, und ohne das Mitwerben mehrerer Unternehmer würden die in den Staatsbergwerken gewonnenen Mineralſtoffe nicht vortheilhaft abgeſetzt werden können. Mehrere Erfahrungen beweiſen, daß die Staats-Hüttenwerke unter der Leitung wiſſenſchaftlich gebildeter Verwalter der Staatscaſſe Nutzen bringen und als Vorbilder für den Betrieb der Einzelnen wirken können. Freilich erfordern ſie ein anſehnliches ſtehendes und umlaufendes Capital, deſſen Zinſen bei der Berechnung des reinen Ertrages mit berückſichtigt werden müſſen, eine ſorgfältige Auswahl der angeſtellten Verwalter und eine gute Aufſicht, die ſowohl auf die kunſtmäßige als auf die gewerbliche Vollkommenheit des Betriebes, Sparſamkeit in dem Aufwand, vortheilhaften Erlös ꝛc. bedacht iſt (c).

Digitized by Google

2) bei der Erzeugung von Kriegsbedarf, inſofern die Betriebſamkeit der Privaten für dieſelbe nicht ſchon genügend ſorgt (ſ. §. 75);

3) bei Gewerken, die zur Pflege der bildenden oder techniſchen Kunſt dienen und daher nicht allein unter den finanziellen Geſichtspunct fallen. Fordern ſie jedoch noch Zuſchüſſe, ſo treten die allgemeinen Grundſätze für die Staatsausgaben ein, nach denen man zu erwägen hat, ob ſolche Anſtalten die Koſten durch gemeinnützige Wirkungen belohnen (*d*).

(*a*) Z. B. Pochwerke und Schmelzöfen, Gießereien, Friſchfeuer, Hammerwerke ꝛc.

(*b*) Daher läßt ſich der Ertrag der Hüttenwerke von dem des Staatsbergbaues nicht leicht ſcheiden, wenn die in jenen verarbeiteten Erze u. a. Foſſilien von den Bergwerken um einen gewiſſen Preisſatz übernommen werden, welcher kein durch das Mitwerben beſtimmter (Markt-) Preis iſt.

(*c*) Die baier. Hüttenwerke ſind 1831—36 mit einem Reinertrage von 38,171 fl. angeſetzt, ihr Grund- und Capitalwerth ſoll 1½ Mill. fl. betragen, ohne die zugehörigen 6—8000 Morgen Wald. Der Reinertrag iſt alſo kaum 2 Proc., weßhalb der 2te Ausſchuß auf allmäligen Verkauf angetragen hat. Verh. von 1831, Beil. XLIV, §. 366—70. Es wurde 1831 u. 1837 beſchloſſen, daß der ganze Reinertrag der Berg- und Hüttenwerke zur Erweiterung des Bergbaues und Hüttenweſens verwendet werden ſolle. J. D. von 1835—37 hatten ſie
1·001,846 fl. rohen Ertrag
909,356 » Koſten, alſo 92,490 fl. Ueberſchuß.

Die würt. Berg- und Hüttenwerke brachten im D. von 1838—40 einen Reinertrag von 195,033 fl. Der Anſchlag für 1842—44 giebt i. D.
1·803,216 fl. rohen Ertrag
260,998 » reinen »
200,242 » Ablieferung an die Staatscaſſe, indem ein Theil des Ueberſchuſſes zur Vergrößerung des Capitales verwendet wird. Das ganze in dieſen Werken enthaltene Grund- und Capitalvermögen war am 1. Jul. 1838 zu 1·810,000 fl. geſchätzt, wovon 10½ Proc. Ueberſchuß in die Staatscaſſe floſſen. Am ergiebigſten iſt die ſchöne Eiſengießerei zu Waſſeralfingen, von der man bei einer Roheinnahme von 556,000 fl. einen abzuliefernden Ueberſchuß von 103,000 fl. jährlich erwartete. Ihr Reinertrag war im D. von 1835—37 jährlich 31 Proc. des Vermögensſtammes, während die Hammerwerke bei Freudenſtadt nur 5¼ Proc. abwarfen; ſ. die Berichte der Finanzcommiſſion in der 2. Kammer von 1839 u. 42 (von Deffner). — Die 6 badiſchen Eiſenhüttenwerke nebſt den 2 Bergwerken, 1 Schmelzhütte und 3 Thongruben brachten 1827—29 im D. 82,771 fl. Reinertrag, das ganze ſtehende und umlaufende Capital war zu 1·309,000 fl. geſchätzt, folglich der Reinertrag (ohne Abzug der Centralverwaltungskoſten) 6,³ Proc. Verh. v. 1831. Beil. VIII, 99; X. 79. In den Jahren 1837 u. 38 war die Ausgabe im D. um 39,517 fl. größer als die Einnahme, wegen einer Anhäufung unverkaufter Erzeugniſſe. Für 1842 u. 43 erwartet man i. D.
889,247 fl. rohen Ertrag,
732,543 » Koſten, alſo 156,704 fl. rein. Unter der Einnahme ſind 91,386 fl. für Eiſenerze, die bei den Hüttenwerken wieder in Aus-

Digitized by Google

gabe kommen und folglich durchlaufen. Der Vermögensſtamm iſt berechnet (letzter Juni 1840)

758,000 fl.	Grundſtücke, Gebäude, Maſchinen,
43,500 »	Werkzeuge und Geräthe,
773,200 »	Materialvorräthe,
207,400 »	Geldvorrath und Ausſtände nach Abzug der Rückſtände,
1'782,100 fl.,	

wovon der vermuthete Reinertrag 8,8 Proc. betragen würde. Das bedeutendſte Werk iſt Albbruck, wo neuerlich ein Blechwalzwerk erbaut und die Benutzung der Gaſe im Hochofen eingeführt worden iſt (in Würtemberg ſchon früher); ſ. Verh. d. 2. K. v. 1841. Beil. IV, 109 (von Vogelmann), 1842, Beil. II, 117 (von Hoffmann).

(*d*) Die Haute-lisses-Fabrik in Paris (II, §. 228.) trägt nichts ein. Es wird in ihr Zeichnen und Malen gelehrt, auch werden Färber unterrichtet. Die k. Porzellanfabrik zu Sevres iſt mit einer Malerſchule verbunden worden, ebenſo die nymphenburger, welche zugleich in der Kunſt der Glasmalerei viel geleiſtet hat.

IV. Wohngebäude.

§. 154 a.

Es würde ſehr unzweckmäßig ſein, öffentliche Gebäude bloß deßhalb zu behalten oder zu erwerben, weil man eine Einnahme zu ziehen beabſichtigt, denn die vermietheten Wohnungen pflegen im Verhältniß zu ihrem Ertrage der Regierung zu viele Baukoſten zu verurſachen und die Kammerbeamten können ſich zur Erzielung der größten Einnahme nicht ſo frei bewegen, als Privateigenthümer. Es müſſen andere Gründe hinzukommen, um die Beibehaltung von Wohngebäuden anzuempfehlen, z. B. das Bedürfniß von Dienſtwohnungen (§. 67.), oder die Schwierigkeit des Verkaufes großer Gebäude und die Ungewißheit, ob dieſelben nicht künftig wieder für die fürſtliche Familie oder einen Regierungszweck werden benutzt werden, der Zuſammenhang mit anderen Staatsgebäuden u. dgl. Die Benutzung für die Staatscaſſe geſchieht (*a*)

1) bei den Dienſtwohnungen durch einen Abzug von den Geldbeſoldungen, entweder nach dem abgeſchätzten Miethertrage, mit billiger Rückſicht darauf, daß der Beamte die Wohnung nicht frei wählen kann, oder nach einem allgemeinen Verhältnißſatze (*b*),
2) bei den übrigen durch Verſteigerung.

(*a*) Wehrer, Kam. Dom. Admin. S. 22. Hoffmann, S. 35.

Digitized by Google

(*b*) Baden: Die Dienſtwohnung wird zu 10 Proc. der Beſoldung angeſchlagen, doch iſt dem Beamten geſtattet, den Beweis zu führen, daß der Miethertrag ſeiner Wohnung geringer iſt.

---

3. Abtheilung.

Einkünfte aus dinglichen Rechten.

---

§. 155.

Viele europäiſche Regierungen ſind aus früheren Zeiten her noch im Beſitze beträchtlicher Einkünfte aus **Grundgefällen** geblieben (*a*), welche größtentheils ehemals mit Kammergütern in Verbindung ſtanden, aber auch nach der Veräußerung derſelben beibehalten wurden. Sie ſtehen unter denſelben rechtlichen Verhältniſſen, wie jene und werden von den Domänenämtern mit verwaltet. Die hieher gehörigen Einnahmen, als Zehnten, Handlohne, Gilten und Grundzinſe verſchiedener Art ſind privatrechtlicher Art; ſie werden vom Staate in der Eigenſchaft eines Gutsherrn bezogen, ſtehen in gleicher Weiſe vielen Privatperſonen zu und ſind in den verſchiedenen Landestheilen von ſehr ungleichem Betrage. Unläugbar hat eine Abgabe, die in einem Theile der Grundrente beſteht, für den Berechtigten den Vorzug der Einfachheit und Sicherheit, weil ihr Maaß feſtſteht und der Landbau den wenigſten Erſchütterungen ausgeſetzt iſt, wozu noch bei einem Theile der Gefälle die Ausſicht auf einen ſteigenden Betrag kommt. Dagegen haben die meiſten dieſer Einkünfte in der veränderlichen Größe, der unbequemen Entrichtungsart und der Hemmung des Fortſchreitens im Landbau Nachtheile für die belaſteten Eigenthümer, (II, §. 52.), zugleich iſt für die Regierung die ſehr ungleiche Größe der Einnahme von Jahr zu Jahr unvortheilhaft (*b*), bei manchen Gefällen iſt die Erhebung koſtſpielig. Hieraus ergiebt ſich, daß man nicht bloß

1) die jetzige Erhebungsweiſe ſparſam einrichten, ſondern auch

2) die Umwandlung dieſer Leiſtungen in einfache Grundzinſe befördern und

3) die gänzliche Ablöſung derſelben erleichtern muß, damit wenigſtens die begüterten Landwirthe ihr Eigenthum von allen Belaſtungen zu befreien im Stande ſeien.

(*a*) **Baiern**, Durchſchnitt von 1819—24 jährlich 5·055,403 fl. oder 17 Proc. der Staatseinnahme. Die Erhebungskoſten machten 13,^{6} Proc. 1826—28 im Durchſchnitt 5·371,765 fl. brutto, 4·694,297 fl. rein, alſo mit 12,^{7} Proc. Koſten, worunter jedoch 159,000 fl. Laſten. Im Budget für 1831—37 ſind 10,^{9} Proc. Koſten mit Einſchluß der Laſten, 7,^{7} Proc. ohne dieſe angeſetzt. 1832 — 34 war die Einnahme im D. 5·277,400 fl. rein, die Koſten 40 Proc., Laſten der Ausſtände 5,^{4} Proc. In Baden ſind die Grundgefälle neuerlich durch den Fortgang der Ablöſungen ſehr vermindert worden. Die lehenbaren, zins- und fallpflichtigen Güter trugen ein

73,736 fl. i. D. 1833 u. 34 R.
42,666 » » 1836 u. 38 R.

Der A. für 1842 u. 43 iſt 50,568 fl. wegen des Ankaufs einer Standesherrſchaft. Der Rohertrag des Zehnten war im D. 1833 — 36 1·002,841 fl.

Würtemberg hat noch ſehr viele Naturalgefälle. Das wirkliche Ergebniß war i. D. 1834—40

rohe Einnahme	Koſten	
767,190 fl.	15,166 fl.	von Lehen- und Zinsgütern,
1·292,958 »	27,308 »	Zehnten
2·060,148 fl.	42,474 fl.	

Der A. für 1842—44 enthält aus Zehnten und Theilgebühren, Lehen- und Zinsgütern 53,821 Sch. glatte Früchte, 198,810 Sch. Dinkel, 133,467 Sch. Haber und 480 E. Wein, nebſt 420,869 fl., baar zuſammen 2·036,251 fl., oder nach Abzug der beſonderen Koſten und Abgängen 1·982,463 fl. rein. Bei dieſen Umſtänden hängt die Geldeinnahme ſehr von den jedesmaligen Fruchtpreiſen ab. Die Mittelpreiſe von 1835—40 waren für den w. Scheff. (= 1,^{18} bad. Malt. = 3,^{23} pr. Sch.) glatte Frucht (Korn und Weizen) 7 fl. 28 kr., Dinkel (Spelz) 4 fl. 23 kr., Haber 3 fl. 42 kr., Wein, der Eimer (= 1,^{959} bad. Ohm = 4,^{278} pr. E.) 14 fl. 7 kr.; ſ. Bericht der Finanzcomm. der 2. K. v. 1842 (v. Werner). — Auch mehrere Schweizercantone haben erhebliche Einnahmen dieſer Art, z. B. Bern gegen 330,000 Schw. Fr. (1/6 der Staatseinnahme), Zürich 1815—25 i. D. 198,750 Fr. oder faſt 1/4 der Einnahme.

(*b*) In Baiern war der Durchſchnittsertrag in 19 Jahren, von 1819—37, 5·211,626 fl., min. 3·894,223 fl., im J. 1825, max. 6·554,775 fl. im J. 1831, alſo reſp. 74 und 125 Proc. des Durchſchnittes.

§. 156.

Regeln für die Verwaltung der Grundgefälle in ihrer bisherigen Beſchaffenheit:

1) Man muß für die Erhaltung der landesherrlichen Gerechtſame ſorgen, indem man genaue Verzeichniſſe und Beſchrei-

bungen derſelben zu Stande bringt, jede verſuchte Schmälerung beobachtet und verhindert, und den Anfall der nicht jährlich eintretenden Leiſtungen, z. B. des Handlohns, zur Anzeige bringen läßt.

2) Die Gefälle müſſen von den Pflichtigen nachdrücklich eingefordert werden, um ſo wenig als möglich Rückſtände zu laſſen, entſchiedene temporäre Zahlungsunfähigkeit ausgenommen (*a*). Bei der Entrichtung von Naturalabgaben darf man nur fehlerfreie Gegenſtände, namentlich trocknes, geſundes und reines Getreide, annehmen (*b*).

3) Die Vorräthe dieſer Art werden in wohlverwahrten und trocknen Magazinen untergebracht (*c*). Zu ihrer zweckmäßigen Behandlung (Umſtechen ꝛc.), ſo wie zur Empfangnahme und Ablieferung, werden verpflichtete, ſichere Unterbediente (Kaſtenvögte, Mitterer) angeſtellt, welche ebenfalls ein Tagebuch über Zugang und Abgabe von Vorräthen führen (*d*). Es muß hiebei auch der unvermeidliche Verluſt beachtet werden, welchen das Eintrocknen, das Ungeziefer u. dgl. verurſachen. Nach den gemachten Erfahrungen pflegt man geſetzlich auszuſprechen, bis zu welchem Betrage eine ſolche Verminderung den Beamten nachgeſehen werden ſolle (*e*); allein dieß darf nicht ſo gemißdeutet werden, als ob letztere überhaupt nur verpflichtet wären, das um dieſen Belauf verminderte Quantum abzuliefern. Alljährlich müſſen die Vorräthe nachgemeſſen (geſtürzt) werden.

4) Die entbehrlichen Vorräthe werden in zweckmäßig gewählten Zeitpuncten verſteigert, mit der Rückſicht auf die Zahlungsfähigkeit der Mitbietenden.

(*a*) Bad. Execut. Ordn. vom 13. Dec. 1827, Verordnungsblatt der Dom. Verw. Nr. 26. Die Liſte der Reſtanten wird durch den Ortsvorſtand den Zahlpflichtigen zur Anerkennung vorgelegt, wer dann nach 14 Tagen nicht bezahlt, und auch die Drohung des Pfändens nicht beachtet, wird 3 Tage nachher dem Amtsexequenten angezeigt ꝛc.

(*b*) Unreine Frucht wird auf Koſten der Ueberbringer gereinigt und das Fehlende denſelben abgefordert. Uebrigens läßt ſich nicht verhindern, daß das Zinsgetreide ſtets etwas ſchlechter iſt und niedriger verkauft wird, als das von den Landwirthen ſelbſt zu Markt gebrachte, etwa um 7—10 Proc. v. Flotow, §. 71.

(*c*) Wehrer, Kameraldomänenadmin. S. 138. Hoffmann, Dom. Verwaltung in Würtemb. S. 121.

(*d*) Sie enthalten eine gedruckte Inſtruction. Beiſpiel einer ſolchen in Moſers Sammlung würtemb. Finanzgeſetze, III, 528.

Digitized by Google

(e) Baiern: jährlich $^1/_{70}$ des Roggens, $^1/_{40}$ des Habers. Baden: glatte Frucht $^1/_{50}$, rauhe $^1/_{33}$, Heu $^1/_{10}$, Stroh $^1/_{20}$. Würtemberg: neue Frucht 3, alte 1 Proc. — Ueber Kornmagazine ſ. II, §. 138.

§. 157.

Wegen der Koſten und Verluſte, welche mit der Aufbewahrung von Getreide, Wein und anderen Erzeugniſſen des Landbaues verknüpft ſind, iſt es rathſam, daß die Regierung ſich ſo wenig als möglich hiemit befaſſe, alſo ſtatt der Naturalgefälle den Marktpreis entrichten laſſe, wobei die Vorrathsgebäude entbehrlich werden und auch die Verwaltungsgeſchäfte ſich ſehr vereinfachen. Es iſt jedoch beſſer, noch weiter zu gehen, und ſämmtliche veränderliche Gefälle, nach ſorgfältiger Ausmittlung ihres vieljährigen Durchſchnittsbetrages, und mit billigem Abzuge für die Erhebungskoſten, in einen Grundzins umzuwandeln, welcher entweder feſt in Geld angeſetzt, oder einigermaßen nach den Jahrespreiſen eingerichtet werden kann (II, §. 58. 59.), und deſſen Abkauf geſtattet wird (a); auch kann die Regierung, bei der Menge der Gefälle und der leichten Gelegenheit, jede eingehende Zahlung verzinslich anzulegen, eine Abtragung durch Zeitrenten zulaſſen, II, §. 60.

(a) Ueber die Ablöſungsvorſchriften in Baden und Würtemberg ſ. d. a. Schriften von Wehrer und Hoffmann. Die badiſchen Domanial-Grundzinſe und Gilten ſind nach dem Geſ. v. 5. Oct. 1820 durch Aufkündigung der Regierung abgelöſt worden, wobei der Pflichtige je nach der Größe der Abgabe und der unentgeldlichen oder entgeldlichen Ablieferung das 9—16fache bezahlt. Kündigt der Pflichtige, ſo bezahlt er 18fach. Bei dem Freikauf (Allodificirung) von Lehngütern kommt es auf die Bedingungen der Vererbung und die Nähe des Heimfalls an, Wehrer, S. 49.

§. 158. [165.]

Unter den Grundgefällen des Staates liefert in mehreren Ländern der Zehnte einen beträchtlichen Theil der ganzen Staatseinnahme (a), und verdient daher eine beſonders ſorgfältige Behandlung. Die gewöhnlichen Arten ſind

1) Zehnten von Gewächſen, und zwar
   a) großer oder Getreidezehnte,
   b) kleiner, Schmal- oder Brachzehnte von anderen Feldfrüchten, z. B. Klee, Kartoffeln ꝛc.
   c) Obſt- und Weinzehnte.
   d) Heuzehnte.

Digitized by Google

2) Blutzehnte von jungem Vieh. Dieſer iſt der läſtigſte, und ſeine Umwandlung oder Ablöſung iſt am erſten bewirkt worden.

Der heutige Zehnte trägt in den deutſchen Staaten (*b*) unverkennbar das Gepräge einer privatrechtlichen Abgabe, II, §. 66., weil er zwar nach einer unveränderlichen (*c*), aber in den verſchiedenen Gegenden eines Landes nicht nach gleichförmiger Regel erhoben wird, und die Berechtigungen bald ein Theil des Kammergutes, bald im Beſitze der Kirche oder einzelner Staatsbürger ſind, überdieß die Zehntrechte einen Gegenſtand des Verkehres bilden. So lange der Domänenzehnte nicht umgewandelt wird, hat man zuvörderſt durch eine genaue Zehntbeſchreibung dafür zu ſorgen, daß der Umfang und die Beſchaffenheit des Zehntrechtes außer Zweifel geſetzt und gegen jede Beeinträchtigung geſichert werde (§. 156, 1.). Was die Erhebung betrifft, ſo hat man zwiſchen folgenden Arten zu wählen:

1) der Zehnte wird als ſolcher von den Zehntpflichtigen entrichtet und entweder
   a) auf Rechnung der Domänencaſſe unmittelbar eingezogen (§. 159.), oder
   b) verpachtet (§. 160.);
2) die Zehntentrichtung wird durch eine von den Zehntpflichtigen aufzubringende ausbedungene Abfindungsſumme erſetzt (§. 161.).

(*a*) Regenauer, Ueber die Verwaltung der landesherrlichen Zehnten, Karlsr. 1829. — Ueber den Betrag der Z. in Würtemberg ſ. §. 155 (*a*). Der Staat hat 4148 Zehntrechte, die ſich über 1·107,800 Morgen Acker (44 Proc. alles Ackerlandes), 76,258 M. Wieſen (9,⁸ Proc.) und 50,754 M. Weinberge (62 Proc. des ganzen Weinlandes) erſtrecken. Der Reinertrag der Zehnten deckt gegen $^1/_{10}$ des Staatsaufwandes. — In Baden ſchreitet die Ablöſung des Z. raſch fort. Von den 1540 Domanial-Z. waren zu Ende 1841 ſchon 1359 abgelöſt für ein Capital von 16 Mill. fl., von ſämmtlichen 5841 Z. im Lande waren noch 3011 unabgelöſt.

(*b*) In Griechenland iſt der Z. eine Grundſteuer.

(*c*) Ausgenommen die Befugniß der Regierung, den Z. auf Ländereien, die neu oder von Neuem angebaut werden ſollen, eine Zeit lang für ruhend zu erklären, Bad. Landr. Art. 710 cu.

§. 159. [162.]

Die eigene Einziehung auf Rechnung des Staats iſt mühſam und koſtſpielig (*a*), man ſucht ſie deßhalb zu vermeiden

und ordnet ſie nur ausnahmsweiſe in ſolchen Fällen an, wo eine gleich vortheilhafte Uebereinkunft mit der Gemeinde oder den Pachtluſtigen nicht zu Stande kam. Die hiebei zu beobachtenden Regeln ſind hauptſächlich folgende:

a) Die Weinleſe darf nicht zu beliebiger Zeit, ſondern nur an den nach vorgängiger Beſichtigung durch obrigkeitlichen Beſchluß für jeden Theil einer Ortsgemarkung beſtimmten Tagen vorgenommen werden.

b) Es wird eine hinreichende Anzahl ſicherer verpflichteter Aufſeher, welche die zur Hand gehenden Zehntknechte, Fuhrleute ꝛc. unter ſich haben, aufgeſtellt;

c) Dieſe zeichnen die erhobenen Quantitäten auf und ſorgen dafür, daß der Antheil des Staats nicht geſchmälert werde, z. B. durch Ungleichheit der Garben (*b*), früheres Schneiden einzelner Grundſtücke, Abgabe des Zehntweins vom zweiten Ablauf (*c*) u. dgl.

d) Auch beim Einfahren in die Scheunen oder Keller, beim Dreſchen und Keltern muß ſorgfältige Aufſicht gehalten und müſſen Regiſter geführt werden, um alle Unterſchleiſe zu verhüten (*d*).

(*a*) Beim Weinzehnten ſind die Koſten, zumal in ſchlechten Jahren, am größten. Hiezu kommt, daß der Zehntwein wegen der Mengung vieler verſchiedenen Traubenſorten von ſchlechterer Beſchaffenheit ſein muß, als der von den Grundeigenthümern gewonnene.

(*b*) Das Hinüberzählen von einem Acker auf den andern des nämlichen Eigenthümers iſt verboten im bad. Landrecht, Art. 710 cq. (ausgenommen wo das Herkomnen dafür iſt, V. v. 23. Juni 1828); es ſoll vielmehr von 5 und mehr Garben eine halbe, von wenigeren nichts gegeben werden. In Würtemberg iſt das Hinüberzählen auf den Feldern eines Eigenthümers befohlen, Zehntordnung v. 27. Juni 1618, Cap. 3.

(*c*) Nämlich da, wo der Zehnte erſt nach dem Keltern, nicht ſchon von den Trauben oder von dem Traubenbrei entrichtet wird.

(*d*) Ehemals bediente man ſich der Kerbhölzer.

§. 160. [164.]

Für die Zehntverpachtung gelten nachſtehende Regeln:

1) Aus rein finanziellen Gründen würde ſie vortheilhafter nur auf ein einziges Jahr geſchloſſen (*a*), doch macht die Abſicht, einer gänzlichen Umwandlung leichter Eingang zu verſchaffen, das Gegentheil rathſam.

2) Man nimmt ſie im erſten Falle erſt im Laufe des Sommers vor, nachdem man eine Beſichtigung der zehntbaren

Ländereien und eine Abſchätzung des muthmaßlichen Ernteertrages durch Sachverſtändige veranſtaltet hat.

3) Den Pachtluſtigen werden die Bedingungen vorgelegt, welche ſich beziehen
   a) auf die Entrichtungsart des bei den Fruchtzehnten in Körnern feſtgeſetzten Pachtzinſes, namentlich auf die Beſtimmung des Marktpreiſes, nach welchem jener in Geld abzuführen iſt (*b*),
   b) auf die Nachläſſe, die bei ſpäter eintretenden Unfällen dem Pachter bewilligt werden ſollen,
   c) auf die vorbehaltene Genehmigung einer höheren Finanzbehörde; indeß iſt es den Pachtluſtigen annehmlicher, wenn die zur Verpachtung beauftragten Beamten befugt ſind, ſolche Angebote, die eine gewiſſe Gränze erreichen, ſogleich unbedingt zu genehmigen,
   d) auf den Gebrauch und die bauliche Erhaltung der, den Zehntpachtern einzuräumenden herrſchaftlichen Zehntſcheunen u. dgl.
4) Sodann wird die Verſteigerung abgehalten.

(*a*) Weil in dieſem Falle weniger Ungewißheit über die Ergiebigkeit der Ernte ſtattfindet, Regenauer, S. 23. — In Würtemberg iſt neuerlich die mehrjährige Verpachtung Regel, ſ. Hoffmann, S. 82. 89.

(*b*) Baden: Am 1. Sept. wird den Pachtern eröffnet, welchen Theil des Pachtzinſes die Regierung in natura bedarf. Der Reſt wird nach dem Mittelpreiſe der 4 nächſten Wintermonate in Geld angeſetzt, doch mit Abzügen von 5—10 Procent nach der größeren oder geringeren Entfernung vom Marktorte. V. v. 21. Mai 1822. Regenauer, Geſetze ꝛc. S. 291.

§. 161. [163.]

Die temporäre Abfindung mit der zehntpflichtigen Gemeinde oder der Geſammtheit der Zehntpflichtigen in ihr iſt keine wahre Verpachtung, weil der Zehnte nicht wirklich eingezogen, ſondern ſtatt ſeiner eine Erſatzſumme gegeben wird, deren Umlegung die Mitglieder der Gemeinde nach freier Wahl verabreden können. Dieſes Mittel iſt als eine Vorbereitung zur gänzlichen Umwandlung des Zehnten nützlich und verdient bei gleicher Einträglichkeit für die Staatscaſſe der Verpachtung vorgezogen zu werden. Man kann daſſelbe auch auf mehrere Jahre hinaus erſtrecken, in welchem Falle dann ein Durchſchnitt mehrerer Jahre

Digitized by Google

über die zu fordernde Summe entſcheidet. Man muß zu dieſem Behufe ein genaues Verzeichniß der zehntpflichtigen Ländereien jeder Art zu Grunde legen. Die Summe wird bei dem Getreidezehnten in Früchten bedungen und in dieſen oder in Geld nach den Marktpreiſen abgeführt. Da ſie ſich auf ausgedroſchene Körner bezieht, ſo müſſen zwar die Ablöſenden die Koſten des Dreſchens übernehmen, aber ſie behalten dafür das zur Vermehrung der Düngeſtoffe nützliche Stroh.

§. 162. [158. 159.]

Die in dem Weſen des Zehnten, als einer Abgabe von dem Rohertrage, liegende Erſchwerung landwirthſchaftlicher Verbeſſerungen, ſo wie die Koſten, Verluſte und Störungen bei der Erhebung machen, wenn die Kunſt im Landbau und die Einſicht der Landwirthe einen gewiſſen Grad erreicht haben, eine Abſchaffung dieſer Abgabe wünſchenswerth, II, §. 66—68. Während die berechtigten Privatperſonen nicht zum Aufgeben des Z. gezwungen werden dürfen, wenn ihnen nicht der ganze Erſatz für den bisherigen Reinertrag deſſelben dargeboten wird, könnte der Staat, um jene wohlthätige Maaßregel zu erleichtern, bei den Domänen-Z. ſich mit einer unvollſtändigen Entſchädigung begnügen. Wenn gleich die Wichtigkeit des Zweckes ein ſolches Opfer rechtfertigen könnte, ſo iſt doch dieſes Verfahren erheblichen Bedenken ausgeſetzt, indem auf die übrigen Zehntherren, die einen ſolchen Verluſt nicht erleiden können, weil ſie nicht, wie der Staat in den Steuern, ein Erſatzmittel dafür in ihrer Gewalt haben, leicht eine unverdiente Gehäſſigkeit fällt (II, §. 61.), auch eine Unbilligkeit darin liegt, wenn die Zehntpflichtigen des Staates ſich von ihrer Zehntlaſt leichter befreien können als die andern, während beide Claſſen gleichen Anſpruch auf Erleichterung haben. Soll zur Beſeitigung des Zehnten ein Beitrag von der Geſammtheit der Staatsbürger, d. i. aus der Staatscaſſe, geleiſtet werden, ſo iſt es gerecht, ihn gleichmäßig allen Zehnten zuzuwenden. Daß der Staat einen Theil des Ablöſungsbetrages zuſchießen ſolle, läßt ſich nicht mit zureichendem Grunde aus der urſprünglichen Steuernatur des Zehnten als nothwendig darthun (*a*), weil dieſe keineswegs allgemein anzunehmen iſt (*b*) und ſich jedenfalls ſeit Jahrhunderten verloren hat. Der Z. enthält keine Un-

Digitized by Google

gerechtigkeit in ſich, die zehntbaren Ländereien werden verhältnißmäßig wohlfeiler erkauft, auch wird die Abſchaffung des Z. nicht durch jenes Mittel bedingt (*c*), doch giebt daſſelbe eine Erleichterung und Beſchleunigung und es laſſen ſich Gründe der Volkswirthſchaftspflege (II, §. 61. Nr. 5.), und der Staatsklugheit dafür angeben (*d*). Die Umwandlung und Ablöſung der Privatzehnten gelangt da, wo ein ſolcher Staatszuſchuß gegeben wird, unter die Aufſicht der Finanzbehörden, weil dieſe zu prüfen haben, ob die Abkaufsſumme dem Geſetze gemäß ausgemittelt worden ſei (*e*).

(*a*) So von Rotteck; die Staatszehnten ſollten unentgeldlich aufgehoben, Privatzehntherren mit dem 10fachen des Reinertages und im Falle eines erweislichen privatrechtlichen Titels mit dem 15fachen abgefunden werden, wozu der Zehntpflichtige das 5fache, das Uebrige der Staat zuzuſchießen hätte. Verhandl. der bad. 2. K. 1831, Beil. I, 25. Vgl. v. Aretin und v. Rotteck's Staatsr. d. conſtit. Monarch. II, 272. 276. — Nach dem Antrage der Majorität der Zehntcommiſſion in der 2. Kammer ſollte der Berechtigte, und alſo auch die Domänencaſſe, das 15fache erhalten, wovon das 9fache dem Pflichtigen zur Laſt fiele; der Staat ſchöſſe bei den Privatzehnten das 6fache zu. — Die Minorität wollte dem Zehntpflichtigen das 13fache des reinen Ertrages auflegen und den Zuſchuß der Staatscaſſe für die Privatberechtigten auf das 5fache beſchränken. Die Kammer ſelbſt ſprach ſich 1831 dafür aus, daß der Berechtigte das 15fache erhalte und der Pflichtige hievon 2/3 zahle.

(*b*) II, §. 66 und die dort (*a*) angef. Schriften von Zachariä, Birnbaum, v. Babo und Rau, Kröncke, Ueber Aufhebung ꝛc. S. 49, ferner vergl. Möſer, Patriot. Phantaſ. IV, Nr. 67. — Lang, Hiſtor. Entwickl. der teutſchen Steuerverfaſſung. S. 38. — Mittermaier, Grundſ. des deutſchen Priv. R. §. 181.

(*c*) Einen Beweis liefert namentlich das Großh. Heſſen. Geſetz v. 15. Aug. 1816, in Goldmann, Geſetzgebung des Großh. Heſſen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums ꝛc. 1831. S. 207. Ueber die Wirkungen dieſes Geſetzes ſ. Goldmann, S. 65. Die fiscaliſchen Z. waren ſchon bis zum 1. Jan. 1831 in 320 von 604 Gemarkungen ganz, in anderen vorläufig theilweiſe umgewandelt worden. Auch in Naſſau hat die Zehntablöſung einen guten Fortgang, und zwar durch freie Vereinbarung der Betheiligten.

(*d*) Dahin gehört z. B. der Eindruck des in Frankreich 1789 gegebenen Beiſpiels und die Verſchlimmerung in der Lage des Bauernſtandes ſeit dem Mittelalter durch die Beſteuerung. — In Baden iſt, nach den in (*a*) erzählten Vorgängen, im Zehntgeſetze vom 25. Nov. 1833 der ſehr beträchtliche Staatszuſchuß von 1/5 der Ablöſungsſumme feſtgeſetzt worden, der überdieß bis zur beendigten Ablöſung jedes Zehntrechtes oder wenigſtens bis zum 1. Jan. 1844, vom 1. Jan. 1834 an, mit Zwiſchenzinſen zu 4 Proc. verzinſet wird. Die hieraus entſpringende Vermehrung der Staatsſchuld wird zu 9·900,000 fl. berechnet (ſ. Bericht des ſtändiſchen Ausſchuſſes vom 8. Dec. 1840 von Speyerer). Die Laſt, die für die übrigen Staatsbürger aus jenem großen Staatsbeitrage entſteht, mindert ſich darum, weil die Zehntpflichtigen ſelbſt zu den Steuern beitragen, alſo ungefähr 2/4 der Ausgabe tragen, beiläufig von

20 auf 12 Procent des Capitals. Die Verhandlungen der beiden Kammern von 1833 bilden eine ausführliche Erläuterung des Zehntgeſetzes, doch wurde der Zweifel an der Zweckmäßigkeit jener großen Staatsausgabe am wenigſten beachtet. Ueberblick des Gegenſtandes in dem Vortrage von Rau, Protok. der 1. K. I, 255. — Aufſätze von Lotz und Regenauer in Rau, Archiv II, 1. Heft. — Vogelmann, die Z.-Ablöſung im Gr. Baden, Karlsr. 1838.

(e) In Baden iſt zur Leitung des Ablöſungsgeſchäftes eine eigene Zehntſection in der Hofdomänenkammer errichtet worden.

§. 163. [160. 161.]

Die beiden Schritte, welche zur gänzlichen Beſeitigung der Zehntpflicht geſchehen können, ſind

1) die Umwandlung des Z. in eine dem Reinertrag deſſelben entſprechende Rente (Zehntfixirung), auf Verlangen der Zehntpflichtigen, d. h. der Mehrzahl in jeder Gemeinde. Das hiebei einzuſchlagende Verfahren iſt II, §. 70. angegeben worden. Die Rechnungen der Domänenverwaltungen enthalten hinreichenden Stoff, um den rohen und reinen Ertrag des Z. in der zur Ausmittlung des Durchſchnitts gewählten Jahresreihe zu erforſchen, wobei auch zu berückſichtigen iſt, daß die Zehntſcheunen und Keltergebäude verkauft werden können (*a*). Bleibt die an die Stelle des Z. tretende Rente einſtweilen ſtehen, ſo iſt es rathſam, ſie bei dem Getreidezehnten nicht in einer feſten Geldſumme auszudrücken, weil dieſe nicht bloß unter dem Einfluſſe der Veränderungen in den Preiſen der edlen Metalle ſteht, ſondern auch in wohlfeilen Jahren ſchwer aufgebracht wird (*b*). Eine in Getreide angeſetzte und entweder in Körnern oder nach dem Marktpreiſe zu entrichtende Rente (*c*) vermeidet zwar dieſen Nachtheil, wird aber dagegen in theuren Jahren den Pflichtigen ſehr beſchwerlich, und dieſes Uebel kann nur auf eine umſtändliche Weiſe durch Nachläſſe gehoben werden (*d*). Zwiſchen beiden Methoden bietet ſich ein Mittelweg dar, indem man zwar die Rente in Getreide anſetzt, aber nur einen Theil derſelben nach dem Marktpreiſe des Jahrs, einen andern Theil nach einem langjährigen Durchſchnittspreiſe bezahlen läßt, II, §. 59. Iſt die Rente ſogleich zur Ablöſung beſtimmt, ſo reicht die Ausmittlung in einem Geldbetrage hin.

Digitized by Google

2) Der **Abkauf** durch eine Geldſumme. Da dieſe durch den Beſitz des erforderlichen Capitals bedingt wird, ſo iſt ſie nicht ſo leicht auszuführen, als die Umwandlung. Es iſt daher dienlich, beide Schritte von einander zu trennen, mit der Umwandlung anzufangen, jedoch ſogleich die Regel für die Ablöſung aufzuſtellen, ſo daß dieſe beliebig von den Zehntpflichtigen vorgenommen werden kann. Von dem Ablöſungscapitale wird ein den Laſten entſprechender Theil ausgeſchieden und denen übergeben, welche dieſe Laſten künftig zu übernehmen haben (*e*). Die Ablöſung geſchieht am leichſten, wenn den Zehntpflichtigen die Tilgung der Summe durch eine Zeitrente geſtattet wird (*f*).

(*a*) Im Gr. Heſſen ſollen nach §. 4 des ang. Geſetzes drei, von der Hofkammer, der Gemeinde und dem Juſtizamte ernannte Sachverſtändige die Schätzung vornehmen. Indeß zeigte ſich, daß die vorläufigen Durchſchnittsberechnungen der Oberfinanzkammer völliges Zutrauen gewannen und die Beſtellung der drei Sachverſtändigen allmälig nicht mehr verlangt wurde. Goldmann, S. 67. — Hundeshagen (Zeitbedürfniſſe, 1. Heft. 1832. S. 15) macht auf ein noch nicht benutztes Hülfsmittel zur Schätzung aufmerkſam, nämlich den Preisunterſchied des belaſteten und des laſtfreien Landes; nur müßte hiebei auf Gleichförmigkeit der verglichenen Ländereien nach Boden, Lage ꝛc. genau geachtet werden. — In Baden ſind viele Ablöſungen von äräriſchen Z. auf den Grund der von den Domänenverwaltungen aufgeſtellten Ertragsberechnungen abgeſchloſſen und es iſt nur ſelten von dem umſtändlichen gerichtlichen Verfahren Gebrauch gemacht worden. Zwei Inſtructionen der Hof-Dom. K. vom 19. Juni 1835 für die Domänenbeamten.

(*b*) Den Weinzehnten in eine Weinrente umzuwandeln, verbietet die verſchiedene Beſchaffenheit des Weines von Jahr zu Jahr. Es bleibt daher nur eine Geldrente übrig, auch tritt hier eine Erleichterung zufolge der großen Adminiſtrationskoſten ein, weßhalb die dem Reinertrage gleichkommende Rente ziemlich gering ausfällt. In Zeiten wiederholter Fehljahre kann eine theilweiſe Stundung der Geldrente nothwendig werden.

(*c*) Angef. Gr. Heſſ. V. §. 12. — Baier. V. über die Umwandlung der Zehnten ꝛc. des Staates vom 8. Febr. 1825. §. 4. — Regenauer, a. a. O. 55. — In Baiern waren von den 8455 Gemarkungen, in denen der Staat Z. hat, zu Ende 1841 in 7984 die Z. vollſtändig, in 218 theilweiſe umgewandelt („fixirt"). Die Zehntrenten (fixa) betrugen 15,369 Sch. Waizen, 79,513 Sch. Roggen, 33,896 Sch. Gerſte, 35,369 Sch. Dinkel, 83,738 Sch. Haber, 169,456 fl. baar.

(*d*) Regenauer, S. 69. — Baier. V. §. 11. — Eine Milderung liegt freilich auch darin, daß die Zehntrente wegen des Abzugs für Koſten und Verluſte geringer ausfällt, als der Zehnte ſelbſt. Im Gr. Heſſen haben ſich nach Kröncke (Ueber Aufhebung ꝛc. S. 10) die Renten nur zu 45 Proc. des Zehnt-Bruttoertrages geſtellt!

(*e*) S. II, §. 70, Nr. 4. — Die Baulaſten bildeten die Hauptſchwierigkeit bei der bad. Zehntablöſung. Adreſſe beider Kammern in dieſem Betreff, veranlaßt durch die Motion von Vogelmann, im J. 1840, ſ. Com-

miſſionsbericht in d. 1. K. Beil. 180 (von Rau). Großh. Verordn. v. 25. März 1841.

(*f*) S. II, §. 60. — Die bad. Zehntſchuldentilgungscaſſe leiht jetzt den zehntpflichtigen Gemeinden das Capital zu 4¼ Proc. nebſt einem Tilgebetrage. Sie hatte am letzten Juni 1840 627,528 fl. Capital bei denſelben ausſtehen; manche Gemeinden machten ſich zu einer jährlichen Abtragung von 1/4, 1/8, 1/10, 1/12 ꝛc. des Capitals anheiſchig. S. Ausſchußbericht v. 8. Dec. 1840 (von Rau) in d. Verhandl. d. 2. K. v. 1841, I, 58.

§. 164.

Die zu den Kammergütern gehörenden Weiderechte auf Privatländereien werden gewöhnlich durch Verpachtung benutzt. Die Nachtheile ſolcher Rechte für den Anbau und die aus der Ausübung der Weidegerechtigkeit herrührenden Streitigkeiten (II, §. 72 ff.) werden ſehr gemindert, wenn die weidepflichtige Gemeinde ſelbſt als Pachterin auftritt, ſie mag nun auf ihre Rechnung eine Schäferei halten oder die Weide ganz ruhen laſſen. Es iſt daher zweckmäßig, ſolche Pachtverträge mit den Gemeinden zu Stande zu bringen, zugleich aber die dauernde Umwandlung in feſte Grundzinſe, nach dem bisherigen Durchſchnittsertrage, zu begünſtigen (*a*).

(*a*) Großh. Heſſ. Geſ. zur Umwandlung der fiscal. Schaafweiderechte vom 21. Mai 1817, Goldmann, S. 82. 222. — Ueber die Domanial-Weiderechte in Baden ſ. Wehrer, S. 34.

---

3. Abtheilung.

Einkünfte aus Schuldzinſen.

---

§. 165.

Wenige Regierungen ſind im Beſitze dieſer Einnahmsquelle (*a*), die meiſten haben ſogar noch anſehnliche Schuldzinſen an ihre Gläubiger zu entrichten (*b*). Iſt ein bereits angeſammeltes bewegliches Staatsvermögen vorhanden, oder iſt daſſelbe ſogar ſchon verzinslich ausgeliehen, ſo kann der Fortbezug der Zinſen keinem Bedenken unterliegen, es wäre denn, daß man eine andere, durch große gemeinnützige Wirkung unfehlbar ſich belohnende und für

Digitized by Google

die Uebernahme von Seiten der Staatsgewalt wohl paſſende Anwendungsart, z. B. den Bau von Land- und Waſſerſtraßen, Urbarmachungen u. dgl. vorziehen müßte. Iſt dieß nicht der Fall, ſo werden die Capitale am beſten im Lande gegen gehörige hypothekariſche Sicherheit ausgeliehen, wobei es dienlich iſt, auf die Unterſtützung productiver Unternehmungen zugleich Rückſicht zu nehmen; es können alſo Leihcaſſen zur Anlegung der Gelder errichtet werden. Anleihen ins Ausland ſind ſowohl wegen der geringeren Sicherheit, als wegen der Verminderung des inländiſchen Capitals minder angemeſſen (*c*). Neues Sammeln von Capitalen kann nicht gerathen werden.

(*a*) A. Smith, B. V. Cap. 2. Abſchn. I. — v. Jakob, I, §. 48. — Der Canton Zürich hat im Durchſchnitt von 1816—25 jährlich 65,900 Fr. Zinſen eingenommen; 1826 waren ſie 91,117 Fr., für 1827 ſind 87,498 Fr. angegeben. Im J. 1834 war die Einnahme von Zinſen ausgeliehener Capitale 182,000 Fr., nebſt 102,300 Fr. Zins von noch ausſtehenden Kaufſchillingen und Ablöſungsſummen. 1840 wurden die ausſtehenden Forderungen auf 5·882,000 Fr. angegeben, ohne 1·900,000 Fr. Pfrundfond. — Canton Luzern 1825: 11,842 Fr., Aargau, 1827: 149,561 Fr., St. Gallen 1836 6912 fl. Zinseinnahme. Waat, 1841: 20,000 Fr. — Auch Appenzell A. Rh., Baſel und mehrere andere Cantone ſind im Beſitze ſolcher Zinsforderungen, vor allen Bern, wo ſie nebſt den in die Staatshandlungen verwendeten 1·277,800 Fr., ſich zu Ende 1829 auf 7·710,700 Fr. beliefen. Davon waren 4·950,600 Fr. in auswärtigen Staatspapieren angelegt. Bericht über die Staatsverw. ꝛc., Beil. S. 109. Die auswärtigen Forderungen wurden 1835 nach den damaligen Curſen zu 7·496,300 Fr. angeſchlagen. Der Zinsertrag aus ihnen war im D. von 1832—39 337,200 Fr. Im Inlande waren 1839 698,380 Fr. angelegt, meiſtens zu 4 Proc., mit ungefähr 23,000 Fr. Zinsertrag. Mathy in Rau, Archiv, IV, 64. — In Kurheſſen iſt 1831 vertragsmäßig das 30 Mill. fl. betragende bewegliche Vermögen des Kurfürſten, da es zum Theile aus Landesmitteln erworben war, zwiſchen dem kurfürſtlichen Hauſe und dem Staate gleichmäßig getheilt worden.

(*b*) Auch die mit Schulden belaſteten Staaten haben zwar häufig noch ausſtehende Forderungen (activa), deren Zinsertrag aber zur Verzinſung der Paſſiven verwendet wird und die der Schuldverwaltung (Amortiſationscaſſe) zugewieſen ſind.

(*c*) Smith a. a. O. gegen das Verfahren von Bern.

2. Abſchnitt.

Einkünfte aus Hohheitsrechten.

1. Hauptſtück.

Von den nutzbaren Hohheitsrechten im Allgemeinen.

§. 166.

Der dem deutſchen Staatsrechte angehörende Ausdruck **Regal** iſt in verſchiedenem Sinne gefaßt worden (*a*). Früherhin wurden öfters ſämmtliche Rechte der Staatsgewalt mit dieſem Namen bezeichnet, wobei man ſich aber genöthigt ſah, die weſentlichen Hohheitsrechte als regalia majora von denjenigen zu unterſcheiden, welche auf einem beſonderen thatſachlichen Grunde beruhen und die Benutzung gewiſſer Einnahmsquellen betreffen. Dieſe ſogenannten **nutzbaren** oder **Finanzregalien** (jura utilia fisci, regalia minora) tragen heutiges Tages den Namen **Regalien** vorzugsweiſe. Sie entſtanden im deutſchen Reiche und in den einzelnen deutſchen Gebieten aus mancherlei Veranlaſſungen (*b*) und vermehrten ſich mit der Befeſtigung der Landeshohheit. Der Umſtand, daß ſie zu den Kammereinkünften gezählt wurden und daher der Einwirkung der Landſtände entzogen waren, trug bei, ſie beliebt zu machen. Die Regalität erſtreckte ſich, jenachdem die landesherrliche Gewalt ſtärker oder ſchwächer

war, in den verſchiedenen Ländern mehr oder weniger weit. Was aber auch immer das poſitive Staatsrecht unter die Regalien rechnen mag, ſo muß die Finanzwiſſenſchaft, da ſie in den Einrichtungen der wirklichen Staaten keine unabweichliche Richtſchnur, nur einen Stoff zur Prüfung anerkennt, bei dieſen Zweigen von Einkünften einen wirthſchaftlichen Begriff aufſuchen und in Gemäßheit deſſelben fremdartige Einnahmsquellen aus der Reihe der Regalien ausſchließen, z. B. das Zollregal.

(*a*) Beſtimmung Friedrichs I. auf dem Reichstage in den roncaliſchen Feldern, im J. 1158, was Regalien ſeien, d. i. kaiſerliche Gerechtſame, welche andere Perſonen nur durch Belehnung erlangen konnten. II. Feudor. 56. v. Raumer, Hohenſtaufen. IV. B. 3. H. u. IX. Buch B. Nr. IV, 4. — Höchſt abweichende Vorſtellungen der deutſchen Publiciſten. Regalia vero, quae sint, vix definiri poterit, ſchrieb Klock, De aerario, S. 83 d. 2. Ausg. — Matthaeus de Afflictis nahm 125, Chassaneus 208, Petrus Antonius de Petra aber 413 Regalien an! Ebend. S. 107. — Vgl. Bergius, Magazin, Art. Regal, VII, 242. — Klüber, Oeffentl. Recht des deutſchen Bundes, §. 99.

(*b*) Mittermaier, Privatrecht, I, §. 202.

§. 167.

Da man die Regalien ſowohl dem Eigenthumsrechte des Staates an werbenden Vermögenstheilen, als dem Rechte, Auflagen zu fordern, entgegengeſtellt hat, ſo liegt das Eigenthümliche derſelben in der Benutzung einer Erwerbsquelle, welche die Regierung vermöge eines Vorrechtes betreibt, §. 85. Zwar werden dabei Capitale und meiſtens auch Grundſtücke zu Hülfe genommen, aber es kommt eine geſetzliche Beſchränkung der Privatconcurrenz hinzu, welche die Regierung in der Betreibung eines Erwerbsgeſchäfts in Vortheil ſetzt. Der reine Ertrag eines ſolchen Regales kann folglich beſtehen:

1) aus dem Einkommen, welches man auch bei freiem Betriebe beziehen würde, nämlich der Capital- und Grundrente des angewendeten Vermögens und einigem Gewerbsverdienſte, der jedoch nicht erheblich iſt, weil der Staat die Verwalter beſolden muß und dieſe nicht ſo eifrig, wie Unternehmer auf eigene Rechnung, zu wirken pflegen;

2) aus einem Monopolgewinne zufolge einer künſtlichen Vertheurung der gewerbsmäßig zum Verkaufe gebrachten Leiſtungen. Dieſer Beſtandtheil des Regal-Einkommens fällt

Digitized by Google

ganz hinweg, wo das ausländiſche Mitwerben, z. B. bei dem Bergbaue auf edle Metalle, oder das inländiſche, z. B. bei der Jagd, jene künſtliche Preiserhöhung verhindert. Wollte man nur dieſe Wirkung der Regalität für die Staatscaſſe in Anſpruch nehmen, ſo könnte man den Gewerbsbetrieb den Einzelnen überlaſſen und dafür von denſelben eine Abgabe in der Form einer Steuer fordern. Jener Monopolgewinn kommt ſeiner Wirkung nach mit einer Steuer überein und kann darum nicht ohne Rückſicht auf die allgemeinen Grundſätze der Beſteurung richtig beurtheilt werden; er unterſcheidet ſich aber von dem Steuerertrage durch ſeine Verſchmelzung mit einem Gewerbseinkommen; Nr. 1.

§. 168.

Die Regalität darf ſich nicht über viele Gewerbe ausbreiten, ſonſt würde die Betriebſamkeit des Volkes vernichtet. Einzelne Unternehmer vermögen gewöhnlich aus einem Gewerbe größere Einnahmen zu ziehen und die Koſten ſparſamer einzurichten, als die Regierung; ſie erzielen daher bei gleichen Umſtänden einen reichlicheren Ertrag. Wenn alſo auch der, aus einem gewiſſen Regale erwachſende Monopolgewinn als Steuer betrachtet für unſchädlich zu halten wäre, was bei manchen Regalien nicht der Fall iſt, ſo bliebe doch der Nachtheil einer koſtbareren und minder ausgedehnten Production. Hiezu kommt in vielen Fällen noch der Druck der Zwangsmaaßregeln, die man zu Hülfe nehmen muß, um die, der Einträglichkeit eines Regales Gefahr drohende Concurrenz von Privaten zu verhindern (*a*). Wie ſich folglich die Gewerbsthätigkeit eines Volkes ausbildet und erweitert, ſo muß derſelben ein freierer Spielraum vergönnt werden, und es können immer wenigere Einkünfte ohne ſehr fühlbaren Nachtheil auf dem Wege der Regalienbenutzung bezogen werden. Die Errichtung neuer Regalien würde übrigens ſchon darum große Schwierigkeiten finden, weil ſie den bereits mit einem Gewerbszweige beſchäftigten Bürgern eine unrechtmäßige Bedrückung auferlegte. Die meiſten Regalien wurden auch in ſolchen Erwerbswegen gegründet, die noch von Niemand oder doch nur in geringem Umfange benutzt worden waren.

Digitized by Google

(a) Druck der Regalien, zu denen viele der wichtigſten Gewerbe gezogen worden ſind, in Aegypten unter dem Vicekönig Mehmed Ali. Wer z. B. Baumwolle, Reis, Indigo, Seide, Zucker, Salz ꝛc. erzeugt, muß es gegen beſtimmte Taxen an den Staat abgeben, der mit vielen Opfern ein künſtliches Fabrikenſyſtem geſchaffen hat. Bis 1826 hat daſſelbe ſchon 7 Mill. fl. gekoſtet. Die Landleute erhalten ſehr oft ihre Lieferungen nicht zu rechter Zeit baar bezahlt, ſ. v. Prokeſch, Erinnerungen, II, 124. 192. 201. — Ein merkwürdiges Beiſpiel weit getriebener Zwangsmaaßregeln bietet das braſiliſche Diamantenregal dar. 1772 übernahm die portugieſiſche Regierung die Verwaltung der Diamantenwäſchereien ſelbſt. Der Diamantenbezirk (demarcaçao diamantina) von Tejuco wurde einem, in allen Regierungsangelegenheiten unumſchränkten General-Intendanten untergeben, der den Eintritt in den Bezirk nur auf motivirte Bittſchriften und auf beſtimmte Zeit geſtattete. Der Bezirk wurde von Wachtpoſten umgeben, ſelbſt die Einwohner durften nicht ohne ſchriftliche Erlaubniß des Intendanten die Gränze überſchreiten und beim Austritte wurde man auf das Strengſte viſitirt. Dieß hat neuerlich, bei der Verpachtung jener Wäſchereien, wieder aufgehört. v. Spix u. v. Martius, Reiſe in Braſilien, II, 429. 433 ff. — Läſtiges Regal der Getreideeinfuhr, des Mahlens und Backens im Fürſtenthum Monaco bis 1841.

§. 169.

Die Beibehaltung eines Regales kann nur gerechtfertiget werden:

1) aus finanziellen Gründen,
   a) wenn ein Gewerbe ausnahmsweiſe von der Regierung eben ſo gut als von Privatunternehmern betrieben werden kann, was von dem Vorhandenſein kundiger und thätiger Verwalter, von der geringeren Kenntniß der Betriebsregeln unter den Bürgern, von dem Beſitze koſtſpieliger ſtehender Einrichtungen, von der Größe der Unternehmung u. dgl. herrühren könnte. Umſtände dieſer ſind jedoch, auch wo ſie ſich wirklich vorfinden, nicht fortdauernd;
   b) wenn das aus einem Regale entſpringende Monopoleinkommen den Erforderniſſen einer guten Steuer entſpricht, d. h. nicht den nöthigſten Lebensunterhalt ſchmälert und die Wohlhabenden ungefähr im Verhältniß ihres größeren Einkommens ſtärker trifft. Hiebei bleibt aber noch der Zweifel, ob die Regierung ſich deßhalb auch mit dem Gewerbsbetriebe befaſſen muß;
2) aus anderen Gründen, wenn ein Gewerbe mit einem Regierungszwecke ſo innig zuſammenhängt, daß es den Bür-

gern nicht ohne eine Gefährdung des allgemeinen Wohles frei gegeben werden kann (*a*).

(*a*) Dieſen Grund hat man früherhin zu leichthin angenommen. Denn wenn auch eine gemeinnützige Thätigkeit der Regierung, wie bei der Sorge für den Bergbau, vorhanden iſt, ſo muß doch erſt dargethan werden, daß das Regal mit derſelben in nothwendiger Verbindung ſteht, und der Zweck nicht durch Aufſichtsmaaßregeln zu erreichen ſein würde.

§. 170.

Dieſelben Gründe, welche die Beibehaltung eines Regales empfehlen, müſſen auch die Regeln zur Benutzung deſſelben darbieten.

Zu 1, a (§. 169.). Man darf der Privatbetriebſamkeit die Gelegenheit nicht verſchließen, ſich ſpäterhin in ſolchen Zweigen zu verſuchen, die vielleicht in früheren Perioden nicht für ſie paßten. Wo daher nur dieſer erſte Grund der Regalität ſtattfindet, da iſt der allmälige Uebergang eines regaliſirten Gewerbszweiges in Privathände eher zu befördern als zu verhindern.

Zu 1, b. Die künſtliche Preiserhöhung zu Gunſten der Staatscaſſe darf nicht ſoweit gehen, daß ſie den Verbrauch einer Waare für nothwendige Zwecke hinderte, auch ſollte man darnach ſtreben, eine ſolche Einnahme, wenn man ſich überhaupt für ſie entſchieden hat, ohne die läſtigen Formen der Regalität durch einfache Beſteurung aufzubringen.

Zu 2) Die Beſchränkungen, die man dem Erwerbseifer der Bürger auferlegt, ſollten nicht weiter gehen, als es die Rückſichten der Polizei, Volkswirthſchaftspflege u. dgl. gebieten, wie bei den Poſten und Lotterieen. Was mit dieſen Rückſichten nicht genau verbunden iſt, kann frei gegeben werden.

§. 171.

Die Regalien, das Vermächtniß einer Zeit, in welcher man die Staatseinkünfte ohne den Hinblick auf die ganze Volkswirthſchaft nur nach fiscaliſchen Betrachtungen einrichtete, werden nach und nach aus dem Finanzweſen verſchwinden und man wird Mittel finden, die gemeinnützige Seite derſelben in eine Sorgfalt und Aufſicht umzuwandeln, die dem Unternehmungsgeiſte der Bürger kein Hemmniß mehr entgegenſtellt. Dieſe Um-

Digitized by Google

änderung, wie jede bedeutende Verbeſſerung, kann nicht plötzlich bewerkſtelligt werden und bei einigen Regalien ſcheint ſie noch ziemlich ſchwierig und entfernt zu ſein. In einem gegebenen Zeitpuncte kann leicht die Schwierigkeit einer Steuererhöhung einen hinreichenden Beweggrund darbieten, ein Regal, obgleich man deſſen Mängel einſieht, noch fortdauern zu laſſen. Die Aufgebung eines vom Staate betriebenen Erwerbszweiges ſetzt auch voraus, daß man die in denſelben verwendeten Capitale, ſtehende wie umlaufende, von den neuen Privatunternehmern erſtattet oder verzinſet erhalten könne. — Die Gegenſtände der Regalien ſind:

1) Erdarbeiten; Bergbau, Förderung des Steinſalzes und der Salzſoole, Sammlung von Salpetererde, Goldwäſcherei, Jagd, Fiſcherei u. dgl.
2) Gewerksarbeiten; Salz- und Salpeterſieden, Münzprägung, Tabaksbereitung ꝛc.
3) Handelsgeſchäfte; Salzhandel ꝛc.
4) Dienſtgeſchäfte, welche unmittelbaren perſönlichen Nutzen oder Vergnügen bereiten; Poſt, Lotterie.

2. Hauptſtück.

Das Bergwerksregal.

§. 172.

Das Bergwerks- (Berg-) Regal (*a*) iſt die Befugniß der Regierung, aus der bergmänniſchen Gewinnung von Mineralien eine Einnahme zu beziehen, es ſei nun durch eigene Betreibung, oder durch Abgaben von Privatbergwerken. Verſchieden hievon iſt die Berghoheit, d. h. die Befugniß der Regierung, aus Gründen der Volkswirthſchaftspflege und Polizei den geſammten Bergbau einer Oberaufſicht zu unterwerfen. Beide ihrem Zwecke nach durchaus verſchiedene Rechte der Staatsgewalt wurden im deutſchen Staatsrechte ehemals mit einander vermengt, der finanzielle Geſichtspunct wurde mehr hervorge-

hoben als der volkswirthſchaftliche und polizeiliche und der Inbegriff aller, den Bergbau betreffenden Regierungsrechte wurde oft mit dem Namen **Bergwerksregal** im weiteren Sinne bezeichnet. In früheren Zeiten, als der Bergbau einträglicher war (*b*) und große Privatunternehmungen nicht ſo leicht zu Stande kamen und gelangen, als heut zu Tage, waren die Regierungen eifriger darauf bedacht, die Benutzung der Mineralſchätze an ſich zu ziehen (*c*). Das Recht zu derſelben darf, wenn der Bergbau überhaupt gedeihen ſoll, nicht jedem Grundeigenthümer innerhalb ſeiner Gränzen überlaſſen, es muß von der Regierung ertheilt werden (II, §. 36.). Nach dem deutſchen Bergrechte hat jeder Einzelne, der eine Lagerſtätte auffindet, den Anſpruch darauf, daß er mit der Erlaubniß zur Eröffnung des Baues belehnt werde, und dieſe ſogen. **Freierklärung** des Bergbaues (II, §. 37.) entzieht dem Bergwerksregale das Gepräge einer Ausſchließung des Mitwerbens. Dennoch kann man die vorhandenen Staatsbergwerke nicht lediglich als Wirkungen des Beſitzes von Kammergütern erklären (*d*), weil ſie zum Theile auf Privatländereien angelegt und alſo aus der Annahme eines Vorzugsrechtes der Regierung abzuleiten ſind (*e*). Dieſes beſteht auch noch jetzt inſoferne, als die Regierung in ſolchen Fällen, wo kein Privatmann **geſchürft** (d. h. mit obrigkeitlicher Erlaubniß nach Mineralien gegraben) und **gemuthet** (d. h. Belehnung mit dem Rechte zum Bergbau geſucht) hat, nicht gehindert ſein würde, einen Bau auf eigene Rechnung zu beginnen. In Anſehung derjenigen Arten von Mineralſtoffen, auf welche ſich die Berggeſetzgebung bezieht, findet zwiſchen den einzelnen Staaten eine Verſchiedenheit der geltenden Beſtimmungen Statt (*f*). Dem erwähnten Zwecke nach ſollte das Erforderniß eines kunſtmäßigen Grubenbaues entſcheiden. Die finanzielle Betrachtung dieſes Hohheitsrechtes muß ſich ſowohl auf den Staatsbergbau als auf die Abgaben von dem Privatbergbau erſtrecken.

(*a*) Den älteren Stand dieſer Lehre überblickt man vorzüglich in **Bergius**, Neues P. u. Kam. Magaz. I, 229 ff. und v. **Cancrin**, Berg-Kameral- und Bergpolizeiwiſſenſchaft. 1791. — Ueber die neueren Anſichten vergl. v. **Jakob**, I, §. 277 ff. §. 344 ff. — **Lotz**, III, 156. — **Fulda**, S. 111. — v. **Malchus**, I, 83. — **Mittermaier**, Privatrecht, §. 241 ff. 16 Ausg.

(*b*) Viele Lagerſtätten ſind jetzt erſchöpft oder müſſen doch mit mehr Koſten in größerer Tiefe gebaut werden, die Holzpreiſe und der Arbeitslohn ſind geſtiegen, auch bewirken die beſſeren Straßen ein ſtärkeres Mitwerben der Erzeugniſſe verſchiedener Länder. — Im baier. Fichtelgebirge waren vor Alters viele Goldſeifen= (Waſch=) Werke, weil die an den tieferen Stellen angeſchwemmte Erde viele abgeſpülte Goldtheile enthielt, die man nur auszuwaſchen brauchte. Dieß erwähnt ſchon Otfried im 9. Jahrh., ſ. Fiſcher, Geſch. des t. Handels, I, 121. 2. Ausg. Erſt als dieſe leichte Gewinnungsart ihr Ende erreichte, begann der bergmänniſche Betrieb, aber anfänglich ſo nachläſſig, daß man ſpäterhin dreimal nach einander das früher als unnütz Weggeworfene (taubes Geſtein, Halden) auswuſch (auskuttete), ſ. Dürrſchmid, Beſchreib. von Goldkronach, S. 118. 137.

(*c*) Bei dem viel höheren Preiſe der edlen Metalle im Alterthume, den niedrigen Getreidepreiſen und der Anwendung von Staatsſklaven konnten die Bergwerke große Gewinnſte geben und zur Macht der Staaten bedeutend beitragen. Der Reichthum des Kröſus iſt von den Goldwäſchen am Tmolus abzuleiten, ſo wie die den Lydiern zugeſchriebene Erfindung des Ausmünzens der edlen Metalle. Wichtigkeit der Silbergruben von Laurion und der thraziſchen Goldbergwerke für Athen; auch die macedoniſchen Könige und die Carthager zogen große Summen aus dem Bergbau. In Athen waren die meiſten Bergwerke in Erbpacht gegeben, für $1/_{24}$ des Rohertrages, und die Erhebung dieſer Abgabe wurde wieder verpachtet, doch kam auch der Betrieb auf Staatsrechnung vor. Böckh, Staatsh. I, 332. Reynier, Grecs, S. 304. Im römiſchen Reiche waren anfänglich die Bergwerke bloß Unternehmungen der Grundeigenthümer, von denen eine Abgabe erhoben wurde. In den Provinzen ſcheinen jedoch bald verpachtete Staatsbergwerke hinzugekommen zu ſein. Die Silbergruben von Nova Carthago in Spanien brachten große Summen ein. Die Kaiſer riſſen nach und nach viele Bergwerke an ſich, wie z. B. Tiberius ſie mehreren Städten entzog. Sueton, Tiber. Cap. 49. Die Gruben in Italien durften in ſpäterer Zeit nicht mehr bearbeitet werden, wie ſchon früher in den Goldbergwerken von Vercelli nicht mehr als 5000 Arbeiter erlaubt waren, und in dem eroberten Macedonien mußte der Bau auf Silber und Gold eingeſtellt werden. Sparte man für die Zukunft, oder fürchtete man Holzmangel, oder ſcheute man eine Preiserniedrigung der edlen Metalle, oder den Reichthum der Unternehmer? Vgl. Burmann, De vectigal. pop. Rom. Cap. 6. S. 77. — Hegewiſch, S. 73. — Boſſe, I, 195. — Sinclair, History of the public rev. III, Append. S. 10. — In Deutſchland gehörten die Mineralien lange Zeit zum Grundeigenthume, allmälig ſuchten aber die Kaiſer die Regalität durchzuſetzen, wovon beſonders unter Heinrich IV. deutliche Beweiſe vorkommen. Die goldene Bulle überließ den Kurfürſten das Bergwerksregal (Tit. 9. §. 1), andere Reichsſtände erwarben es durch einzelne Conceſſionen oder ſtillſchweigende Duldung ihrer Ausübung. Vgl. Hüllmann, Finanzgeſch. S. 60. Mittermaier a. a. O.

(*d*) v. Malchus und Hoffmann (Würt. Dom.) tragen dieſen Gegenſtand bei der Lehre von den Domänen vor, v. Jakob handelt ihn ſowohl in dieſer als bei den Regalien ab.

(*e*) Friesleben (Der Staat und der Bergbau, herausgegeben von Bülau, 2. A. 1839) beſtreitet das Vorhandenſein eines Bergwerksregales, welches er mit der Freierklärung für unvereinbar hält.

Digitized by Google

(f) Bergius a. a. O. §. 6. 7. — Klüber, Oeff. R. §. 361. 62. — Mittermaier, §. 244. — In Großbritanien nur Gold und Silber. In anderen Ländern ſind alle metalliſchen Foſſilien (Erze) Gegenſtand des Regals, auch Steinkohlen gemeiniglich, Marmor, Porzellanthon ꝛc. hier und da. Da man übrigens nur wenige Foſſilien kennt, die keine Metalloxyde enthalten, ſo muß der Begriff von Erz auf ſolche Mineralien beſchränkt werden, aus denen ſich ein Metall leicht und auf belohnende Weiſe ausſcheiden läßt.

§. 173.

In den meiſten Staaten theilen ſich der Staat, Actiengeſellſchaften (Gewerkſchaften) und Einzelne (Eigenlehner) in den Betrieb des Bergbaues. Die neueren Unternehmungen befinden ſich gewöhnlich in Privathänden, und in manchen Ländern alle Bergwerke (*a*). Die Staatsbergwerke haben in früherer Zeit als Vorbilder eines geordneten kunſtmäßigen Betriebes und als Pflanzſchulen geſchickter Werkmeiſter ſehr gute Dienſte geleiſtet, ſind aber in dieſer Hinſicht jetzt weniger nothwendig. Viele Privatbergwerke werden gut verwaltet. Die Regierung kann durch die Aufſicht, welche ſie durch ihre Bergbeamten führen läßt, wenigſtens ſolche Fehlgriffe verhüten, von denen die Sicherheit oder die Fortdauer eines Grubenbaues gefährdet wird, II, §. 38. Es iſt deßhalb in Bezug auf volkswirthſchaftliche Zwecke unſchädlich, daß die Regierung die Eröffnung neuer Bergwerke dem Erwerbseifer der Bürger überläßt. Zeigt ſich unter den Bedingungen, welche die Regierung für unerläßlich hält, keine Neigung bei den Privaten, ein Werk zu eröffnen, ſo iſt dann erſt zu überlegen, ob dieß von Seiten des Staates mit geringerer Schwierigkeit und mit naher Wahrſcheinlichkeit eines guten Erfolges geſchehen könne. So lange die Capitale eines Landes vortheilhaftere Anwendungen finden, iſt es zwar nicht zu bedauern, daß ſie dem Bergbaue noch nicht zufließen, und es braucht in dieſer Hinſicht dem natürlichen Entwicklungsgange der Gewerbſamkeit nicht vorgegriffen zu werden (*b*), doch iſt auch zu bedenken, daß bisweilen Vorurtheile oder Unkunde die Privaten abhalten, die man durch ein aufgeſtelltes wohl gelungenes Beiſpiel am beſten bekämpft, ſowie auch unter manchen Umſtänden ein neues Werk von Niemanden ſo leicht als von der Regierung in Gang gebracht werden kann (§. 177.). Daſſelbe kann von großen Ent-

Digitized by Google

wäſſerungsſtollen (Erbſtollen) und Waſſerleitungen behauptet werden. (II, §. 42.)

(*a*) Frankreich, Großbritanien, dagegen aber ſind in Rußland, Öſterreich, Preußen, Spanien, Schweden und Norwegen ꝛc. viele Staatsbergwerke. Baden und Würtemberg beſitzen nur einige, mit den Eiſenhütten in Verbindung ſtehende Eiſengruben, Belgien nur die Steinkohlengruben von Kerkraede, die gegen 280,000 Fr. tragen, und einige kleinere Werke.

(*b*) v. Jakob, I, 262. 265.

§. 174.

Die auf Staatsrechnung gebauten Bergwerke werfen im Ganzen, ungeachtet einzelne ziemlich ergiebig ſein mögen, in vielen Staaten einen geringen Reinertrag ab, ſowohl im Verhältniß zur ganzen Staatseinnahme, als zum angewendeten Capitale (*a*). Die Urſachen hievon liegen großentheils in den allgemeinen Verhältniſſen des Bergbaues, der in ſtark bevölkerten Ländern mit der Zeit ſeine Einträglichkeit verliert, (§. 172. und I, §. 351.). Doch tragen hiezu auch einige, im Betriebe durch die Regierung liegende Umſtände bei, nämlich:

1) die größeren Koſten des angeſtellten Perſonals, welches ſowohl zur Verwaltung einzelner Werke als zur höheren Leitung beſtellt iſt, jedoch auch zur Beaufſichtigung der Privatbergwerke nützliche Dienſte leiſtet;
2) die Verſuchung zu unnöthigen Bauten, zur Anſtellung unzweckmäßiger Verſuche und zu ähnlichen unwirthſchaftlichen Maaßregeln, welche in einer Privatunternehmung ſorgfältiger vermieden werden;
3) die Meinung, daß man aus volkswirthſchaftlichen Gründen auch einen mit Verluſt (Zubuße) verbundenen Grubenbau fortſetzen müſſe.

(*a*) Die beträchtlichen Bergwerke des ehemaligen Königreichs Weſtfalen trugen in 12jährigem Durchſchnitt jährlich roh 9·829,100 Fr., rein 1·259,311 Fr. oder $12,^{81}$ Procent der rohen Einnahme. Unter den Ausgaben machten

die Koſten des Grubenbaues und der Erzförderung	$41,^{58}$	Proc.
die Aufbereitung und Schmelzung (Hüttenarbeit) .	$28,^{66}$	»
die Beſoldungen der Beamten	$8,^{33}$	»
andere Ausgaben (Transport, Debit, Gebäude, Waſſerleitungen ꝛc.)	$8,^{55}$	»

S. v. Malchus Fin. I, 95. Im Vergleich mit dem großen, in den Gruben- und Taggebäuden und den Maſchienen ſteckenden Capitale wird ſich jener Reinertrag als ziemlich gering darſtellen. — Die hannover-

ſchen Harzbergwerke trugen jährlich folgende in die Staatscaſſe fließende Ueberſchüſſe:

31,250 Rthlr. Conv. i. D. 1763—1806 im Ganzen,
16,480 » » » » 1814—30 von der Berghandlung und vom Communion- oder Unterharz zu 4/7 (nach Abzug der Forſteinkünfte),
13,480 » » » » » von den Eiſenhütten.

Der Anſchlag für 1839 iſt 45,000 Rthlr.

In Sachſen ſind für 1837—39 i. D. 21,960 Rthlr. angenommen. Hiezu tragen aber das Blaufarbenwerk Oberſchlemma und die Privatbergwerke bei. — In Oeſterreich ſollen (Springer, I, 186) die Staatsbergwerke 300,000 fl. (367,500 fl. im münchner Fuß) rein tragen, die Abgaben der Privatgruben 400,000 fl. (490,000 fl.) — In Rußland ſollen die Bergwerke über 8 Mill. fl. eintragen (Schubert). — Wegen der genauen Verbindung mit den Hüttenwerken (§. 154) läßt ſich ſchwer ausmitteln, wie viel der Bergbau für ſich allein erträgt.

§. 175.

Der letztgenannte Umſtand bedarf einer näheren Beleuchtung. Wenn ein Bergwerk dem Staate die Koſten des Betriebes nicht mehr ganz vergütet, ſo verurſacht es immer einen Verluſt, die Zubuße mag nun aus der Ausbeute anderer Bergwerke, oder aus anderen Staatseinkünften beſtritten werden. Die übliche Einrichtung, daß die Hauptbergcaſſe die Zubußgruben im Baue erhält und nur die Ueberſchüſſe des ganzen Betriebes an die Staatscaſſe abliefert, ändert in der Sache nichts, und es verhält ſich hiemit wie mit einem Landwirthe, der aus dem Reinertrage ſeiner beſſeren Felder die Koſten zum Anbau der ſchlechten beſtreitet und deßhalb ungeachtet des größeren rohen doch einen kleineren Reinertrag übrig behält. Ein ſolcher Zuſchuß iſt wie eine andere Staatsausgabe zu betrachten und muß durch eine gemeinnützige Wirkung gerechtfertigt werden, wenn er zuläſſig ſein ſoll. Ehemals verleitete die Ueberſchätzung der edlen Metalle zu dem Irrthume, die Gewinnung derſelben auch mit Zubuße noch für nützlich zu halten, weil man die dabei conſumirten Güter für minder werthvoll erachtete (*a*), eine Vorſtellung, die keiner Berichtigung mehr bedarf. Wie Gold und Silber, ſo können auch andere leicht zu verſendende Gegenſtände des Bergbaues, wenn das Ausland ſie wohlfeiler erzeugt, in der Regel leicht vondorther bezogen werden. Die Regierung hat alſo, ſeltenere Fälle ausgenommen (II, §. 209.), keine Verpflichtung, einen mit

Digitized by Google

Aufopferungen verbundenen Bergbau aus der Rückſicht auf ſeine Erzeugniſſe fortzuſetzen.

(*a*) v. Juſti und Delius glaubten, Gold- und Silberbergwerke müßten auch gebaut werden, wenn ſie Zuſchuß koſten. »Die darauf gewendeten Koſten bleiben im Lande und ernähren eine Menge Menſchen. Das Land hingegen wird allemal um ſo viel reicher, als Gold und Silber mit dieſem vermeintlichen Verluſt aus der Erde gegraben werden.« v. Juſti, Staatsw. I, 246.

§. 176.

Es kommen jedoch bei dem Verlaſſen von Zubußgruben noch andere Erwägungen hinzu:

1) Das in die Grubengebäude (Stollen, Strecken, Schachte, Geſenke), Maſchienen, Waſſerleitungen, Teiche, Dämme u. dgl. verwendete Capital geht, mit Ausnahme weniger herauszunehmenden Stücke, verloren, wenn die Arbeiten ganz aufhören, und auch ſchon eine länger dauernde Unterbrechung iſt ſo verderblich, daß man beim Wiederbeginnen ſehr große Koſten aufwenden muß (II, §. 34.). So lange alſo noch Hoffnung bleibt, eine größere Einträglichkeit wiederkehren zu ſehen, z. B. durch das Auffinden reicherer Lagerſtätten, durch das Heranwachſen ſtärkerer Holzbeſtände, durch Entdeckung von Steinkohlen, Anwendung neuer Kunſtmittel, Aenderung in den Preiſen, Entwäſſerungsmittel u. dgl., ſo läßt ſich der fortgeſetzte Bau bei bloßem Erſatze der Betriebskoſten, ja ſelbſt mit einiger Zubuße, als Mittel zur Erhaltung jenes großen Capitales in Schutz nehmen und der hierüber zu faſſende Beſchluß muß von der genauen Beurtheilung der Umſtände beſtimmt werden (*a*).

2) Die plötzliche Einſtellung der Bergarbeiten in Gebirgsgegenden, wo es an anderen Nahrungsquellen fehlt, könnte viele Menſchen ins Elend ſtürzen, I, §. 355. Man darf deßhalb auch da, wo die fortwährende Erhaltung des Bergbaues nicht zu hoffen iſt, doch nur allmälig die Zahl der Arbeiter vermindern und muß zugleich bedacht ſein, andere Beſchäftigungen in Aufnahme zu bringen, II, §. 43.

(*a*) Es giebt Beiſpiele von Gruben, die nach langer Zeit wieder einträglich werden und dann die beharrliche Fortſetzung des Baues reichlich lohnen. Die Grube Kranich bei Clausthal war 1794—1809 ohne Ausbeute. Zwei andere Harzbergwerke trugen ſeit 1683 und 1697 keine Ausbeute

Digitized by Google

mehr, man wollte ſie 1817 verlaſſen, aber neuerlich iſt man auf ein reiches Erzfeld gekommen. Hausmann, Ueber den Zuſtand des hannov. Harzes, S. 162. — Die Grube Kurprinz bei Freiberg ſollte 1816 aufgegeben werden, ward aber doch noch fortgebaut und wurde ſpäter ſehr ergiebig.— In Baiern hat man neuerlich auf die finanzielle Nutzung der Staatsbergwerke verzichtet, und zur Beſtreitung von Verſuchsbauten ſelbſt den Reinertrag der Hüttenwerke aufgewendet. Dieß kann indeß nur auf einige Zeit rathſam ſein, auch hofft man durch den Friedrich-Wilhelms-Stollen bei Steben, aus den Kupfergruben daſelbſt und bei Kahl und aus den Spiesglanzgruben bei Goldkronach künftigen Gewinn. Verhandl. v. 1831. Beil. XLIV. H. — Der Eiſenerzbau bei Amberg iſt ſchon ſehr emporgehoben worden. Die geförderte Maſſe belief ſich 1830 auf 61,000 Centner. Verh. v. 1834. Beil. III. B. S. 80.

§. 177.

Wenn ein Staatsbergwerk ohne Verluſt an dem Reinertrage, den die Staatscaſſe bisher davon gezogen hat, in Privathände übergehen kann, ſo iſt dieß unbedenklich zu veranſtalten, weil dabei noch immer einiger Nutzen von volkswirthſchaftlicher Seite, z. B. durch vortheilhaftere Verkaufsſpeculationen, ſparſamere Bewirthſchaftung u. dgl. erwartet werden darf. Die Uebernahme durch Privaten hat manche Schwierigkeiten, indem in der Ungewißheit über den künftigen Ertrag der ſchon lange gebauten Lager, in der Beſorgniß zunehmender Holztheurung, in dem erfahrungsmäßigen Schwanken der Ausbeute von Jahr zu Jahr ꝛc. Abhaltungsgründe liegen, während die Regierung aus der Verbindung vieler verſchiedenartigen Berg- und Hüttenwerke mancherlei Vortheile genießt (*a*). Bei den in geringerer Teufe ſtreichenden, leichter zugänglichen Steinkohlenflötzen iſt jene Ungewißheit nicht vorhanden, dieſe laſſen ſich daher am leichteſten an Privatunternehmer abgeben, zumal da ihr Betrieb keine ſo großen Capitale erheiſcht, um nicht auch von begüterten Eigenlehnern geführt werden zu können. Daſſelbe gilt von manchen, unter ähnlichen Verhältniſſen vorkommenden Erzlagern (*b*).

(*a*) Z. B. gute Benutzung der Aufſchlagewaſſer, Vermengung der Erze aus verſchiedenen Gruben bei der Beſchickung eines Schmelzofens, wohlfeiler Bezug von Materialien zur Verarbeitung ꝛc.

(*b*) Z. B. Bohnerz, Raſenerz.

§. 178.

Was die Art betrifft, wie ein Staatsbergwerk an Privatunternehmer überlaſſen wird, ſo kann dieß auf doppeltem Wege geſchehen.

Digitized by Google

1) Verkauf. Dieß iſt das einfachſte Mittel, es erfordert aber das größte Capital und ſetzt die Käufer in größere Gefahr, wenn der Bergbau ſeine Einträglichkeit verliert. Die dem Verkauf vorausgehende Abſchätzung wird auf den muthmaßlichen reinen Ertrag gegründet, Vorräthe von rohen oder verarbeiteten Stoffen werden beſonders nach dem Marktpreiſe berechnet, auch wird bei denjenigen Theilen des ſtehenden Capitales, welche eine andere Verwendung zulaſſen, auf ihren dabei zu erreichenden Preis geachtet, den der Erlös aus dem Verkaufe des Bergwerks als ſolchen jedenfalls überſteigen muß (*a*).

2) Verpachtung. Sie iſt in Hinſicht auf das erforderliche Capital leichter auszuführen (*b*), muß aber auf lange Zeit abgeſchloſſen werden, weil ſonſt der Pachter ſich nicht entſchließen würde, neue Verwendungen für das Werk zu machen. Auch eine Erbpacht (Verleihung) könnte gewährt werden. Statt eines feſten Pachtzinſes würde der Pachter weniger wagen, wenn er ſich zu der Abgabe eines gewiſſen Theiles von dem Reinertrage (Theilpacht, Quotenpacht) anheiſchig machte, oder mindeſtens ſich eine Verminderung des Pachtzinſes in Fällen, wo die Einträglichkeit über eine gewiſſe Gränze hinaus abnimmt, ausbedingte. Die Aufſicht, welche die Staatsbeamten über die Privatbergwerke führen (II, §. 39), bietet eine bequeme Gelegenheit, die wirthſchaftlichen Ergebniſſe kennen zu lernen und alſo jene Bedingungen zu überwachen.

(*a*) Verkauf des bad. Blei- und Silberbergwerkes zu Münſterthal (St. Trudpert, Amts Staufen) an eine Geſellſchaft (bad. Bergwerksverein) im Jahr 1833. In den letzten Jahren vor dem Verkaufe hatte dieß Werk Zubuße erfordert, zum Theile wegen fortgeſetzter Hoffnungsbauten, die ſich nachher ſehr belohnend zeigten. Die Schätzung im Jahr 1832 ergab 27,284 fl. Die Verſteigerung brachte einen Erlös von 25,700 fl., nebſt 11,229 fl., welche aus Vorräthen gelöſt wurden. Der Betrieb durch die Gewerkſchaft hatte eine Steigerung des Erzeugniſſes zur Folge, ſ. Verhandl. d. 1. Kammer, 1833. Beil. III, 219. 1837. Beil. Nr. 128. (beide Berichte von Rau.)

(*b*) v. Jakob, I, 206.

§. 179. [180 Nr. 1.]

Die Leitung des Staatsbergbaues erfordert die Anſtellung von Beamten, welche gründliche Kenntniß der bergmänniſchen Kunſt in ihrer neueſten Ausbildung beſitzen, zugleich aber wenig-

Digitized by Google

ſtens auf den höheren Stufen des Dienſtes mit den Grundſätzen der öffentlichen Wirthſchaftslehre vertraut ſein müſſen (*a*). Jeder einzelnen Grube ſteht ein Steiger, jeder Hütte ein Hüttenmeiſter für die berg- oder hüttenmänniſchen Arbeiten vor. Ein Schichtmeiſter beſorgt den gewerblichen Theil der Geſchäfte (Caſſen- und Rechnungsweſen) bei einem oder mehreren nahe gelegenen Werken. Ein größerer Inbegriff von ſolchen iſt einem Geſchwornen, ein noch ausgedehnterer Bezirk einem Bergmeiſter untergeben (*b*). Dieſer ſteht entweder unmittelbar, oder durch ein Mittelglied, eine Provincialbehörde, unter der oberſten Bergbehörde. Die Oberaufſicht auf den Bergbau der Privatunternehmer pflegt von den nämlichen Beamten und Behörden ausgeübt zu werden, allein ſie hat nicht nur keine finanziellen Zwecke, ſondern ſie kann ſogar bisweilen mit dieſen in Widerſpruch gerathen, wenn der Vortheil beider Arten von Bergwerken ſich gegenſeitig beſchränkt. Es wäre folglich beſſer, die Beaufſichtigung des Privatbergbaues ebenſo wie die der Privatforſtwirthſchaft (§. 145.) unter die, zur Volkswirthſchaftspflege beſtellten Behörden zu ſtellen. Hiedurch wird die Verſuchung beſeitigt, die Privatunternehmungen zu Gunſten der dem Staate gehörenden zu beſchränken oder zu beläſtigen (c).

(*a*) Wie man der niederen oder Privatforſtwirthſchaftslehre die höhere oder Staatsforſtwiſſenſchaft (Forſtdirectionslehre) entgegenſetzt (§. 145(*a*)), ſo muß man eine niedere und höhere Bergbaulehre unterſcheiden. Letztere kann auch Staatsbergbaukunde oder Bergwerksdirectionslehre heißen und zerfällt in einen finanziellen und einen der Volkswirthſchaftspflege zugehörenden Theil; gerade dieß bezeichnen v. Cancrins Ausdrücke: Bergkameral- und Bergpolizeiwiſſenſchaft.

(*b*) Dieſer iſt Vorgeſetzter eines Bergamtes, wie der Forſtmeiſter eines Forſtamtes; überhaupt hat die äußere Einrichtung beider Zweige Aehnlichkeit.

(c) Hat das Miniſterium des Innern, auf den Vortrag eines Rathes aus der oberſten Bergwerksſtelle, die oberſte Entſcheidung in dieſen Curatelverhältniſſen, ſo wird hiedurch jene ſo häufig beklagte Bedrückung der Privatbergwerke durch die Staatsbergbeamten gründlich verhütet. Eine ſolche fehlerhafte Handlungsweiſe iſt gemeiniglich aus der Vorliebe für die Staatsbergwerke und aus dem Wunſche, dieſelben von einer nachtheiligen Concurrenz zu befreien, hervorgegangen, hat aber dem Aufkommen des Bergbaues überaus geſchadet, vergl. II, §. 38. v. Jakob, I, 272. Lotz, III, 166. v. Malchus, I, 91. In Frankreich und Belgien ſind die Bergbaubehörden dem Miniſterium der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten untergeben, was in Frankreich bei dem Mangel an Staatsbergwerken freilich ſehr nahe lag.

Digitized by Google

§. 180.

Die Regeln, welche die vortheilhafteſte Bewirthſchaftung der Staatsbergwerke zum Gegenſtande haben und aus der Bergbaukunde, einem Zweige der bürgerlichen Wirthſchaftslehre, geſchöpft werden, betreffen folgende Puncte:

1) Vermehrung der Einnahmen, z. B. durch Erweiterung des auszubringenden Quantums, — Aufſuchen guter Abſatzgelegenheiten, — Zugutemachung von Nebenerzeugniſſen, — angemeſſene Verarbeitung, — beſſere Transportmittel;
2) ſparſame Einrichtung der Ausgaben, z. B. Einführung der Gedingarbeit ſtatt der Schichtarbeit, wo jene anwendbar iſt (*a*), — wohlfeile Anſchaffung der Werkzeuge (Gezähe), des Sprengpulvers u. dgl. — Mittel, den Verbrauch von Zimmerholz, Grubenſeilen ꝛc. zu vermeiden;
3) Nachhalt der Grubenarbeiten; genaue Vermeſſung, — Entwerfung zuverläſſiger Grundriſſe und Durchſchnitte von allen Gruben, — Erforſchung der weiteren Erſtreckung der Gänge, Flötze ꝛc., — planmäßige Fortführung des Grubenbaues, ſo daß der Zugang nicht gefährdet wird;
4) zweckgemäße Anordnung der Arbeiten nach den örtlichen Umſtänden, z. B. die Beſtimmung der Art, das Geſtein zu zertheilen, nach dem Grade ſeiner Feſtigkeit, Feuerſetzen, Sprengen, Hauen mit Schlägel und Bergeiſen oder mit Keil- und Letthauen, — die Benutzung der wohlfeilſten Art der Grubenförderung und Waſſerhebung, durch Waſſerräder, Roßkünſte, Dampf- oder Waſſerſäulen-Maſchienen u. a. m.;
5) gute Einrichtung des Rechnungsweſens.

(*a*) Nämlich wo man im Voraus berechnen kann, wieviel Zeit ein gewiſſes, genau begränztes Geſchäft erfordern werde.

§. 181.

Die Abgaben, welche der Staat von den Privatbergwerken erhebt, wurden ehemals, den Vorſtellungen von der Regalität des Bergbaus gemäß, wie eine Art von Pacht- oder Lehenzins angeſehen und auf eine Höhe gebracht, bei der ſie nicht ſelten entmuthigend auf die Unternehmer wirkten. Erwägt man, daß die Erlaubniß zum Betriebe von der Regierung nur nach Rückſichten

der Volkswirthſchaftspflege ertheilt wird und daß der Bergbau, ein ſeiner Natur nach mit manchen Schwierigkeiten verknüpftes Gewerbe, eher begünſtiget als beſonders erſchwert werden ſollte, ſo muß man das Bedürfniß einer ſchonenden Belaſtung deſſelben anerkennen. Die von ihm zu fordernden Entrichtungen ſind zunächſt als Steuern nach dem reinen Ertrage einzurichten, ſo daß ſie bei Gruben, die keine Ausbeute tragen, oder ſogar eine Zubuße fordern, hinwegfallen. Wo indeß die Regierung für die Privatbergwerke beſondere Leiſtungen übernommen hat, da iſt die Fortdauer einer hiernach berechneten beſonderen Vergütung vollkommen zuläſſig (*a*). Die Ermäßigung der früher angeordneten Abgaben giebt häufig eine Ermunterung zum ſchwunghafteren Betriebe und kann auf dieſe Weiſe auch der Staatscaſſe das anfänglich gebrachte Opfer vergüten.

(*a*) Auf dem Harze z. B. unentgeldliche Lieferung des Zimmerholzes, Abgabe von Eiſen, Pulver, Oel, Unſchlitt, zu mäßigen Preiſen, Getreidelieferung an die Arbeiter um feſten Preis. *Hausmann*, Zuſtand des hannov. Harzes, S. 116. Vergl. §. 182. Nr. 2.

§. 182.

Die gewöhnlichen Abgaben von den Privatbergwerken waren (*a*):

1) Der *Bergzehnte* (II, §. 41.), d. i. der zehnte Theil aller gewonnenen Mineralien, alſo wie der Feldzehnte eine Abgabe vom *Rohertrage*. Die unverhältnißmäßige Höhe dieſer Laſt iſt ſo einleuchtend, daß man ſie ſchon häufig bei einzelnen Gruben in einen feſten mäßigen Zins, oder wenigſtens in eine niedrigere Quote, z. B. $1/_{20}$, umgewandelt und bei Zubußgruben nachgelaſſen hat. Ob die Erhebung in natura (der zehnte Kübel), oder nach einem verabredeten Preiſe in Geld geſchehen ſoll, dieß wird von der Regierung nach ihrer Bequemlichkeit angeordnet. Es iſt rathſam, ſtatt dieſes Zehnten nur einen Theil des *reinen* Ertrages in Anſpruch zu nehmen, ſo daß bei Zubußgruben von ſelbſt die Abgabe wegfällt (*b*).
2) Die *Quatembergelder*, eine vierteljährige Geldleiſtung, welche einen Beitrag zu den Beſoldungen der Staatsbergbeamten zu liefern beſtimmt iſt und in der wohlthätigen Wirkung der Aufſicht auf die Geſchäfts- und Rechnungs-

führung der Gewerkſchaften ihre Erklärung findet. Sie richtete ſich bald nach der Menge der geförderten Geſteine, bald nach der Zahl von Arbeitern an einer Grube.

3) Die **Receßgelder**, eine Art von Kanon, der aus dem Begriff einer Belehnung entſprang und nach der Größe des zu einer einzelnen Grubenberechtigung gehörenden Raumes (II, §. 37 (*e*)) bemeſſen wurde. Er mußte auch von den nicht betriebenen Werken gegeben werden und die längere Nichtbezahlung zog den Verluſt der Berechtigung nach ſich. Dieſe beiden Arten von Entrichtungen (2 und 3) ſollten in eine einzige mäßige Gebühr verwandelt und mit den Vortheilen, die der Staat dem Privatbergbaue gewährt, in richtiges Verhältniß geſetzt werden (*c*).

4) Vergütung für den Bau von Erbſtollen (§. 179.) von Seiten derjenigen Bergwerksbeſitzer, denen aus der Ableitung der Grubenwaſſer Vortheil erwächſt. Man bedingt ſich insgemein einen Theil des rohen Ertrages, z. B. den neunten Kübel (**Stollenneuntel**), auch wohl die Benutzung der dem Erbſtollen zunächſt liegenden Erze (**Stollenhieb**).

5) **Poch- und Hüttenzins**, im Falle Privaten von den landesherrlichen Poch- und Schmelzwerken Gebrauch machen.

(*a*) S. beſonders **Bergius** a. a. O., §. 61 ff.

(*b*) Nach dem franz. Geſetz vom 21. April 1810, Art. 34, dürfen nicht mehr als 5 Proc. des Reinertrages gefordert werden. Der Ertrag iſt jetzt gegen 200,000 Fr. Ebenſo in Belgien, wo 1840 dieſe Abgabe 133,540 Fr. trug. — Auch in Baden (Geſetz von 1828) beſteht die einzige Entrichtung an den Staat in 5 Proc. des reinen Ertrages; den Standesherren konnte aber der Bergzehnte, wo ſie ihn zu beziehen haben, nicht genommen werden. — In Oeſterreich iſt der Zehnte (**Frohn**) größtentheils in eine Geldabgabe umgewandelt, z. B. von 1 Centner Roheiſen in den verſchiedenen Provinzen 6—10 kr. ($7,^{35}$—12¼ kr.), in Ungarn 5 Proc. des Rohertrags, **Malinkovski**, I, 45.

(c) In Frankreich beſteht nach obigem Geſetze ein droit fixe von 10 Fr. für jeden Quadratkilometer (392 pr. Morgen). Der Ertrag dieſer Gebühr in Belgien im Jahr 1840 war 15,910 Fr.

§. 183.

Eine andere Beläſtigung der Privatbergwerke, welche in ihrer Wirkung einer Abgabe gleichkommt, iſt das **Vorkaufsrecht** der Regierung in Anſehung der Bergwerkserzeugniſſe. Bei den edlen Metallen findet dieſes Recht wegen der Münzprägung am häufigſten Statt, doch iſt es auch bisweilen auf andere Metalle aus-

Digitized by Google

gedehnt worden. Schon die erzwungene Ablieferung an den Staat iſt eine Beſchwerde, die den Speculationen der Unternehmer hinderlich werden kann, allein der Nachtheil iſt noch viel größer, wenn der Vorkauf nach feſten Preisſätzen geübt wird, die aus früheren Zeiten herrühren und hinter den gegenwärtigen Marktpreiſen weit zurückbleiben (*a*). Dieſe Maaßregel iſt fehlerhaft und darf nicht fortdauern.

(*a*) Auf dem Harze ſind die alten Preiſe noch in der neueſten Zeit beibehalten worden, während der Marktpreis der Bergwerksproducte oft hoch geſtiegen war. Die Folge hievon war, daß manche Gruben von den Beſitzern aufgegeben wurden und in die Hände der Regierung geriethen, wodurch die Inhaber von Kuxen ihre Auslagen einbüßten. Die Regierung zahlt den Centner Blei zu 2 Rthlr. 20 Gr. 11 Pf., Glötte zu 2 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf., Kupfer zu 23 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf. Conv. — Der Marktpreis des Bleies iſt ſchon lange höher, 1819 ſtieg er über 6 Rthlr., 1830 ſank er bis auf 3 Rthlr. 19 Gr. herab. Die Glötte ſtand 1818—29 ebenfalls über 5 und zum Theile über 6 Rthlr., das Kupfer galt öfters 30 und mehr Rthlr., 1828—30 wenigſtens noch über 27; Hausmann a. a. O. S. 116 und Anlage XII. — Ueber das Vorkaufsrecht in Oeſterreich ſ. Malinkovski, a. a. O.

2. Hauptſtück.

Das Salz- und Salpeter-Regal.

§. 184.

Das Salzregal begreift nach der gewöhnlichen Einrichtung ſowohl die Gewinnung und Bereitung des Kochſalzes, als den Handel mit demſelben im Großen innerhalb des Landes. Die Unentbehrlichkeit des Salzes und die niedrigen Erzeugungskoſten deſſelben bewirken, daß dieſes Regal einen verhältnißmäßig ſehr hohen Monopolgewinn abwirft, und dieſe Einträglichkeit hat die allgemeine Einführung deſſelben veranlaßt (*a*). Die beiden genannten Beſtandtheile des Regales, Erzeugung von Salz und Großhandel mit demſelben kamen ſchon im römiſchen Staate vor (*b*). In Deutſchland und mehreren anderen Ländern waren beide Geſchäfte urſprünglich den Privaten überlaſſen, allmälig aber gelang es den Regierungen, nach der Analogie des Bergwerks-

regals auch das Kochſalz zum Gegenſtande eines Regales zu machen (*c*). Die gewöhnlichen Einrichtungen deſſelben laſſen ſich ſo überblicken:

1) Die Einfuhr von Kochſalz auf Rechnung von Privatperſonen iſt verboten.
2) Wo noch Privatſalinen beſtehen, da muß das für den inneren Abſatz beſtimmte Erzeugniß derſelben an den Staat abgeliefert werden für einen vertragsmäßig feſtzuſetzenden, die Erzeugungskoſten deckenden Preis.
3) In Ländern, die gar kein oder doch nicht genug Salz erzeugen, beſorgt die Regierung die Einfuhr des Bedarfes durch Ankauf von auswärtigen Salzwerken. In dieſer Hinſicht iſt alſo das Salzregal nur ein Handelsvorrecht (Monopol).

(*a*) Es beſteht ſelbſt in China (Timkowski, Reiſe, II, 41) und im Staate der Seikhs, Pendjab (A. Burnes Reiſe, I, 57)

(*b*) Ancus Marcius ſoll Salinen bei Oſtia angelegt haben, Liv. I, 33, alſo im Betriebe des Staates. Im Kriege mit Porſena wurde »salis vendendi arbitrium, quia impenso pretio venibat in publicum, omni sumtu ademtum privatis«, Liv. II, 9. Ob es Pachter oder Privateigenthümer waren, denen man den Verkauf entzog, dieß bleibt bei der Undeutlichkeit jener Stelle ungewiß. Die Cenſoren M. Livius, benannt Salinator, und C. Claudius führten a. u. c. 548 eine Erhöhung des Salzpreiſes ein, mit Ausſchluß der Stadt Rom, und ſo, daß an verſchiedenen Orten der Preis verſchieden war. Den Verkauf übernahmen Pachter. Liv. XXIX, 37. Später kam es vor, daß der Transport von einer Provinz in die andere unterſagt wurde, damit die Pachter nicht beeinträchtigt würden. Die Stelle L. 4. §. 7 Dig. de censibus (L, 15) beweiſt keine beſondere Abgabe, ſondern nur die Beiziehung der Privatſalinen zur Grundſteuer. Vgl. Burmann, De vect. S. 90. Boſſe, I, 83. 193. Hegewiſch, S. 59.

(c) Hüllmann, D. Fin. Geſchichte, S. 61. — Mittermaier, §. 258. 259. Viele geſchichtliche Nachrichten bei J. E. von Koch-Sternfeld, Die teutſchen, insbeſ. die baier. und öſterr. Salzwerke, zunächſt im Mittelalter, München, 1835.

§. 185.

4) Die dem Staate angehörenden Salzwerke werden insgemein auf Rechnung der Staatscaſſe verwaltet. Neu entdeckte Salzlager oder Salzquellen ſtehen der Regierung zur Verfügung, und es ſind ſelten in ſolchen Fällen Conceſſionen an Privaten oder Geſellſchaften bewilliget worden (*a*).
5) Das Kochſalz wird entweder an den Salzwerken ſelbſt verkauft, oder auf Staatskoſten in die verſchiedenen Landestheile verſendet, in Niederlagen gebracht und von aufgeſtellten Ver-

Digitized by Google

waltern (Salzfactoren) abgegeben, doch nur in größeren Maſſen, ſo daß den Kaufleuten der Verkauf im Kleinen überlaſſen bleibt. Man legt dieſen die Verbindlichkeit auf, nicht mehr als einen gewiſſen Preis zu fordern, welcher hinreicht, ihnen einen angemeſſenen Gewinn über den Einkaufspreis zu ſichern.

6) Zur Verhütung des Einſchwärzens (*b*) ſind verſchiedene Veranſtaltungen getroffen worden:
   a) Bewachung der Gränzen durch Zollbediente,
   b) Verträge mit benachbarten Salinen, um den Salzverkauf an Privatperſonen des Inlandes abzuſtellen (*c*),
   c) Verminderung des Verkaufspreiſes in der Nähe einer Gränze, bei welcher das heimliche Einbringen zu beſorgen iſt,
   d) die ſogenannte Salzconſcription, d. h. die den Bürgern auferlegte Verpflichtung, ein, ihrem muthmaßlichen jährlichen Salzverbrauche nach einem ſehr niedrigen Anſchlage entſprechendes, aus der Zahl der Familienglieder und dem Viehſtande berechnetes, Salzquantum bei Vermeidung einer Strafe aus den Salzniederlagen anzukaufen (*d*).

(*a*) Z. B. Ludwigshall bei Wimpfen, in einem, zum Großherzogthum Heſſen gehörigen Gebiete. Dieſe, einer Actiengeſellſchaft gehörende Saline entrichtet dem Staate den Zehnten. Crome, Statiſt. des Großherzogthums Heſſen, I, 179.

(*b*) Nirgends hat die Regalität des Salzes ſoviel Druck und Unordnungen hervorgebracht, als früherhin in Frankreich, wegen der Verſchiedenheit des Salzpreiſes in den verſchiedenen Landestheilen. Vor der Revolution war der Durchſchnittspreis des Centners 62 Liv. in den 11 Provinzen der grande gabelle, 33½ Liv. in 12 Provinzen der petite gabelle, 21½ Liv. in den Landſchaften, wo Salinen waren, 16 Liv. in einem Theile der Normandie, 6—12 Liv. da, wo die Salzſteuer (gabelle) ſchon früher abgekauft worden und der Einkauf frei war, 2—9 Liv. in einigen immer befreit geweſenen Gegenden oder einzelnen Gemeinden. Dieſe höchſt unzweckmäßige Einrichtung forderte Gränzbewachung von einer Provinz gegen die andere, der Schleichhandel fand aber dennoch einen zu großen Reitz, er wurde mit bewaffneter Hand getrieben, es gab Gefechte und zahlreiche Beſtrafungen. Die erſte künſtliche Vertheurung des Salzes durch die Regierung geſchah 1328 und betrug nur gegen 1 Proc. Bodin, De rep. VI, 2. Necker, Administr. II, 8.

(*c*) Ein ſolches Uebereinkommen haben Würtemberg und Baden mit der Saline Wimpfen (*a*) geſchloſſen. Die Beſtellungen ins Ausland werden von den 3 nahe beiſammen liegenden Salzwerken Wimpfen, Friedrichshall und Rappenau gemeinſchaftlich übernommen und jene beiden

Regierungen unterhalten Gegenſchreiber (Controleure) bei erſtgenanntem Salzwerke.

(*d*) Aeltere Salzconſcription im preuß. Staate, unter Friedrich II. eingeführt. Für jede Perſon über 9 Jahre mußten 4 Metzen (13½ Pfd.), für 1 Kuh oder 10 Schaafe 2 Metzen gekauft werden. Jede Familie hatte ein Büchlein, worin der Factor die geſchehene Abholung beſcheinigte. Borowski, Pr. Cam. u. Fin. Weſen, II, 314—323. — Neuere Salzverbrauchscontrole, in denjenigen Gränzbezirken, wo ſich ſtarke Reitzung zum Einſchwärzen zeigt. Es werden 12 Pf. auf den Kopf der Einwohner gerechnet, das Quantum wird in jedem, der Controle unterworfenen Landestheile nach localen Verhältniſſen auf die Gemeinden ausgeſchlagen und in dieſen wieder von dem Gemeindevorſtande auf die einzelnen Haushaltungen. V. v. 21. Sept. 1823 u. a. in Philippi, Samml. ſämmtl. neuer preuß. Geſetze über die indirecten Steuern. 1830. S. 348—52.

§. 186.

Iſt Gelegenheit vorhanden, Salz aus den Staatsſalinen ins Ausland zu verkaufen, ſo kann man hiebei auf keinen Monopolpreis rechnen, ſondern muß ſich mit einem Preiſe begnügen, der die Jahresauslagen erſetzt und die ſtehenden Capitale angemeſſen verzinſet. Der inländiſche Verkaufspreis iſt um den Betrag des Monopolgewinnes (§. 167.) höher. Man läßt ihn entweder von einer Niederlage zur anderen mit der Entfernung von den Salinen zunehmen, oder ſetzt ihn im ganzen Lande gleichförmig an, wozu entweder die Regierung allein den Transport im Großen beſorgen, oder den Käufern aus entfernteren Orten nach gehörigem Ausweiſe einen verhältnißmäßigen größeren Abzug bewilligen muß. Die Gleichheit des Verkaufspreiſes im ganzen Lande hat mehrere Gründe für ſich; ſie erleichtert nämlich die Verwaltung und vermindert den Schleichhandel mit Salz in den Gränzgegenden (*a*). Zwar hat die Regierung zur Verſorgung dieſer entlegneren Gegenden mehr Transportkoſten aufzuwenden, und es könnte daher ſcheinen, als müßten dieſe neben dem Monopolgewinne vollſtändig von den einzelnen Käufern vergütet werden. Allein es iſt gerade die Folge des Monopoles, daß dieſe nicht Erlaubniß haben, von auswärtigen Salinen ſich mit geringeren Koſten zu verſorgen, was ſonſt zwar nicht überall, aber doch in vielen Gegenden den Gränzbewohnern möglich wäre (*b*).

(*a*) Schilderung des Schleichhandels an den niederländiſchen Gränzen, wo das wohlfeile Meerſalz nach Deutſchland eingeſchwärzt wird, Benzenberg, Preußens Geldhaushalt, S. 247.

Digitized by Google

(*b*) Vgl. v. Malchus, I, 101. — Zuſtand des Salzregals in einigen Ländern:

1) Baden. Die beiden Staatsſalinen Rappenau und Dürrheim könnten, wenn der Abſatz nicht beſchränkt wäre, weit mehr erzeugen, als es bis jetzt geſchieht. Der Verbrauch im Lande war 1837—39 i. D. 300,374 Ctr. Speiſeſalz oder 23,^{6} Pfd. auf den Kopf, nebſt 5492 Centnern für chemiſche Fabriken und g. 10,000 Ctr. Viehſalz. Das Pfund wird zu 2½ kr., der Centner alſo zu 4 fl. 10 kr. abgegeben, Fabrikſalz zu 1 fl., Viehſalz in Rappenau zu 2 fl. 30 kr. in Dürrheim zu 1 fl. 40 kr. Der Salzhändler darf im Kleinverkauf nicht über 3 kr. für das Speiſeſalz fordern. Entfernte Käufer erhalten eine Frachtvergütung, deren ganzer Belauf zu 64,000 fl. oder 5 Proc. des Erlöſes angeſchlagen iſt. Die geſammten Erzeugungs- und Frachtkoſten laſſen ſich auf das Pfund (höchſtens) zu ungefähr 1 kr. annehmen (Hoffmanns Bericht, Verh. d. 2. K. 1842. II. Beil. H. S. 111.). Der auswärtige Abſatz iſt im Abnehmen; er trug 1834 noch 150,000 fl. ein, 1837 nur 76,000 fl. 1838 wieder 86,000 fl., der Anſchlag für 1842 u. 43 iſt 57,000 fl., den Centner in Dürrheim zu 2 fl. 32 kr., in Rappenau zu 1 fl. 47 kr. geſetzt, doch gehen hiervon 16,000 fl. Frachtvergütung ab. Der Voranſchlag für jedes der beiden genannten Jahre enthält

1·346,172 fl. ganze Einnahme,
474,645 » Koſten = 35 Proc. (ohne die Centralverwaltung).
―――――
871,527 fl. rein = 0,^{67} fl. auf den Kopf.

(Man ſollte eigentlich dieſen Ausſchlag auf den Kopf ohne Berückſichtigung des auswärtigen Abſatzes berechnen.) Von den Koſten nehmen die Brennſtoffe 34 Proc., die Frachtvergütung 17, die Unterhaltung und Verbeſſerung der Gebäude, Maſchienen und Geräthe an 19 Proc., die Packmittel 14 Proc. hinweg. Das ſtehende Capital beider Salzwerke wurde zu Ende des Jahres 1840 auf 1·690,000 fl., das umlaufende nach Abzug der Rückſtände zu 391,000 fl. berechnet. — Bei dem früheren Preiſe von 3½ kr. war 1828—30 i. D. der Rohertrag 1·367,355 fl., der Koſtenbetrag 355,548, der Reinertrag alſo 1·031,807 fl. oder 75 Proc.

2) Baiern. Inländiſcher Verkauf 1835—37 i. D. 727,365 Centner oder 17,^{3} bair. = 19,^{4} bad. Pfd. auf den Kopf, nebſt 12,500 Ctr. Viehſalz und 15,500 Ctr. Steinſalz; auswärtiger Abſatz 89,700 Ctr. Anſchlag für 1837—42:

4·540,101 fl. Rohertrag,
2·367,707 » Koſten, = 45 Proc.
2·172,423 » rein, = 30 kr. auf den Kopf.

Der mittlere Reinertrag war

2·163,793 fl.	oder	50,^{8}	Proc.	1819—25,
2·332,424 »	»	58,^{9}	»	1826—28,
2·447,800 »	»	51,^{7}	»	1835—39.

Der Preis in den Niederlagen wechſelt, je nach der Entfernung von den Salzwerken, von 5 bis auf 6 fl. 40 kr. Das ganze in den Salzwerken enthaltene werbende Vermögen wird zu 4·775,000 fl. angegeben, worunter ſich im Jahre 1838 ein Lagervorrath von 492,972 Ctr. Salz befand. Daß die Koſten im Vergleich mit Baden höher ſind, dieß rührt theils von dem anſehnlicheren Frachtaufwande, theils von den minder reichhaltigen Soolen her, da z. B. Dürkheim nur 0,^{77} Proc., Kiſſingen 2,^{1} Proc., Orb 4 Proc., auch

Reichenhall zum Theil nur 7 Proc. Salz in der Soole enthält. Verh. der K. der Abg. 1840. Nr. XXII. D.

3) Belgien. Gar kein Regal, ſondern eine Aufwandsſteuer, 6 fl. holl. oder $12,^{86}$ Fr. von 100 Kil., nebſt 26 Proc. Zuſchlag. Anſchlag für 1840: 3·930,000 Fr., woraus ein Verbrauch von 12 Pf. auf den Kopf zu vermuthen wäre. — Da das Land keine Salzwerke hat, ſo wird rohes Salz aus England, Italien ꝛc. eingeführt und in Privatfabriken geläutert (raffinirt). Die Abgabe wird vom Großhändler entrichtet, der das Salz an die Kleinhändler verkauft. Dieſe Einrichtung macht viele läſtige Förmlichkeiten nöthig, auch wird der Preis für die Zehrer durch den Verdienſt der Kleinhändler erhöht, ſo daß Graf Hogendorp (Lettres sur la prospérité publique, 1830, II, 72) das holländ. Pfund (Kilogr.) zu 16 Cents. alſo das Pfund zu 7½ kr. annimmt. Ebenſo in den Niederlanden.

4) Frankreich.

a) Die Salzwerke an den Meeresufern, bei denen mit bloßer Sonnenwärme Meer- (Bay-) Salz gewonnen wird, erzeugen den metriſchen Centner (200 Pf.) zu 70 Cent. — 1 Fr., alſo 100 Pf. für 9½ — 14 kr. Hievon wird durch die Zollſtationen an der Gränze die Salzſteuer von 30 Fr. für 200 Pf. erhoben, da aber 5 Proc. des Quantums für Abgang abgezogen werden, ſo iſt die Abgabe wirklich nur 28½ Fr. = 6 fl. 42 kr. von 100 Pf. Sie hat ſich ſeit 1817 bis 1841 von 46·804,000 auf 56 Mill. Fr. gehoben.

b) In öſtlichen Departements befinden ſich mehrere dem Staate gehörende Salinen (Salines d'Est) und Steinſalzbergwerke, von denen das 1819 gefundene reiche Steinſalzlager zu Vic, deſſen 11 Flötze zuſammen 240 Fuß mächtig ſind, beſonders zu bemerken iſt. Nach mancherlei Veränderungen in der Bewirthſchaftungsweiſe wurden dieſe Werke 1825 auf 99 Jahre an eine Actiengeſellſchaft verpachtet. Außer den dafür an den Staat zu leiſtenden Entrichtungen wird gleiche Abgabe wie vom Meerſalze gegeben, welche jetzt 8¾ Mill. beträgt. Die Pachtleiſtungen ſollten aus 1·800,000 Fr. feſt und einigen anderen Zahlungen, zuſammen alſo gegen 2 Mill., und 59 Proc. des Reinertrages beſtehen. Die Geſellſchaft konnte aber dieſe Bedingungen nicht erfüllen, 1) weil die Käufer das minder weiße und ſchwerer lösliche Steinſalz nicht lieben, 2) weil der Abſatz nach Deutſchland aufgehört hat, 3) wegen der Concurrenz der neuen Saline Salzbronn im Dep. der Moſel (ſeit 1825); ſ. Rapport au Roi, S. 85. 114. 136. Es wurde daher 1830 der Pachtzins von 1·800,000 auf 1·200,000 Fr. ermäßigt und der Antheil des Staates an den erſten 300,000 Fr. des Reinertrages auf ⅔, an dem weiteren Ueberſchuſſe auf ¾ geſetzt, aber ſo, daß die Actionäre zuvor 4 Proc. Zins erhalten. Macarel, I, 226. Der Staat bezog von dieſen Werken i. D. von 1830—37 1½ Mill. Fr., und nach Abzug der darauf ruhenden Laſten 1·325,000 Fr. — Der Preis des weißen Kochſalzes iſt gewöhnlich 5 sous = 7 kr. vom Pfund; hie und da geht er bis 6 sous, und der Verbrauch auf den Kopf wird zu 12—14 Pfd. jährlich angegeben. Die Beſchwerden über das Monopol der öſtlichen Salinen, von denen das Salz ohne Steuer und Fracht im Durchſchnitt zu 11, und hie und da biszu 15 Fr. für 100 Kil. ($2,^{56}$ u. $3,^{5}$ fl. der Ctr.) verkauft wurde, haben neuerlich zu einer größeren Begünſtigung der Privatconcurrenz geführt, in deren Folge der allmälige Verkauf der Staatsſalzwerke beabſichtiget wird; ſ. d'Audiffret, Système finan-

Digitized by Google

cier, I, 130 ff. Die Saline zu Dieuze iſt auch ſchon im Auguſt 1842 für 6·100,000 Fr. verſteigert worden.

5) Hannover. Die Steuer von 9 gGr. für den Centner trägt gegen 70,000, die Salzwerke des Staates und die Abgaben von der Privatſaline Lüneburg bringen gegen 90,000 Rthlr. ein. Der Salzpreis iſt in der weiteſten Entfernung von den Salzwerken doch kaum 2 Rthlr. Conv. = 3 fl. 36 kr. vom Centner, Ubbelohde, S. 169. 266.

6) Naſſau. Bei einem Preiſe von $3^{1}/_{1}$ kr. vom Pfund wurde der Ertrag der Regie in dem ganz ſalzarmen Lande auf 98,000 fl. geſchätzt. Die Conſumtion auf den Kopf nur $10^{2}/_{3}$ Pfund, wegen des ſtarken Smuggels an den Gränzen. Die Koſten des Ankaufs, Transportes und der Verwaltung ſcheinen gegen 2 kr. auf das Pfund zu machen. Sitzungsprotokolle der Deput. Verſamml. 1825, S. 102. Anſchlag 1840: 109,110 fl.

7) Oeſterreich. Strenge Regalität, ſ. Zoll= und Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835, §. 402 ff. Die reichen Steinſalzlager in den Karpathen ſind ihrer Entlegenheit willen unvollſtändig benutzt. Am adriatiſchen Meere Bereitung von Seeſalz, theils auf Staatsrechnung, theils von Einzelnen, die es abliefern, doch wird noch fremdes Salz zugekauft. Verkaufspreis höchſt verſchieden, von 1 bis 7 fl. für den Centner. Verbrauch an 5 Mill. Ctr. = 560 Mill. bad. oder Zollpfunde, was $15,^{2}$ Pfund auf den Kopf giebt. Von 1832—34 war i. D. 29 Mill. fl. roher und 20 Mill. Reinertrag = $35^{1}/_{2}$ und $24^{1}/_{2}$ fl. des münchener Fußes; letztere Zahl iſt 69 Proc. des Rohertrages und 40 kr. auf den Kopf. Neuerlich wird der reine Ertrag zu $21^{1}/_{2}$ — 22 Mill. fl. = $26^{1}/_{2}$ — 26·950,000 fl. münch. F. angegeben, Springer, II, 212. 427. Schubert, Allg. Staatsk. II, 1. S. 508. Malinkovski, II, 266. Krapf, Handbuch der Zoll= und Staatsmonopolsordnung, 1840, II, 330.

8) Preußen. Zu dem Ertrage der inländiſchen Salzwerke, die theils dem Staate, theils Privaten gehören, muß noch zugekauft werden. Gleichförmiger Verkaufspreis für die Tonne von 405 Pfund 15 Rthlr. — 6 fl. 56 kr. für den bad. Centner. Reinertrag des Monopols 1829 — 36 i. D. 5·411,227 Rthlr. oder $68,^{68}$ Proc. der Bruttoeinnahme, oder 42 kr. auf den Kopf. Verbrauch für den Kopf i. D. 1829—36 $16,^{68}$ Pfund (= 15 Pfund bad.), und in den einzelnen Provinzen 1827—36 in Brandenburg $14,^{89}$, Weſtphalen und Rheinprovinz 15, Sachſen $15,^{34}$, Schleſien 17^{35}, Preußen $17,^{78}$, Poſen $18,^{23}$, Pommern $18,^{41}$ Pfund. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 251. Von 1836—39 iſt der mittlere Verbrauch $16,^{47}$ pr. = $15,^{89}$ bad. Pfund. Dieterici, Statiſt. Ueberſ. 1842, S. 377. Der Voranſchlag für 1841 führt 5·975,000 Rthlr. als Reinertrag des Regals auf, wozu aber noch eine Einnahme aus den Salzwerken des Staates kommt, indem dieſe das Salz mit einigem Gewinn an die Salzhandlung verkaufen.

9) Schweiz. C. Bern. Keine Salzwerke, der Bedarf wird von der Regierung angekauft und in den Niederlagen verkauft, das Pfund ſeit 1832 zu $7^{1}/_{2}$ Rappen = $3,^{15}$ kr. Anſchlag für 1839:

1·012,500 Fr. rohe Einnahme, was einen Verbrauch von 33 Pfund auf den Kopf anzeigt,
666,500 » Koſten = 65 Proc.
346,000 » rein = $0,^{598}$ fl. auf den Kopf.

Digitized by Google

Der ſtarke Verbrauch rührt zunächſt von der ausgebreiteten Viehzucht, vielleicht aber auch von dem Verkauf in andere Cantone her. Mathy in Rau, Archiv, IV, 74. — Waat. Das Staatsſalzwerk zu Bex trug 1841 39,400 Fr. rein, der Salzhandel 221,500 Fr., Salzverbrauch im Jahr 1840 44,819 Centner = $24,^{4}$ Pfund auf den Kopf. — St. Gallen, 1836. Das Pfund zu 3 kr. verkauft; die Salzfactoren erhalten 26 kr. vom Faß zu 5½ Ctr., die Kleinhändler 27 kr. vom Ctr. und noch eine Frachtvergütung. Verbrauch 29,791 Ctr. oder 21 Pfd. auf den Kopf. Reinertrag 38,510 fl. = $0,^{27}$ fl. auf den K.

10) Würtemberg. 1838—41 i. D. 229,738 Ctr. Kochſalz nebſt 97,833 Ctr. Stein- u. 15,157 Ctr. Viehſalz im Lande verkauft. Beide erſtere Arten geben auf den Kopf mit Einfluß der Fürſtenthümer Hohenzollern gegen 19¼ würt. = 18 bad. Pf. Der inländiſche Abſatz von Speiſeſalz war 1835—38 ſtärker, nämlich 268,048 Ctr i. D., nebſt 96,153 Ctr. Stein- und Viehſalz. Ausländiſcher Abſatz 259,047 Ctr. Inländiſcher Verkaufspreis bei den Salinen unverpackt 2½ kr., nebſt 14 kr. auf den Centner für die Verpackung (20 kr. bei 2 Centn.). Preis bei den Salzhändlern 3 kr. vom Pfd. Kochſalz, Steinſalz zu 1½ kr. im Kleinhandel. Das Salz wird auf den Salzwerken und in der Hauptlegſtätte zu Ulm abgegeben, die Unternehmer der verſchiedenen Factorieplätze erhalten aber eine Frachtvergütung von 2—9 kr. vom Centner. Anſchlag für 1842—1844 i. D.:

1'538,700 fl. roher Ertrag,
739,530 » Koſten = 48 Proc.
799,170 » rein = $0,^{48}$ fl.

auf den Kopf. 1839—1841 i. D. rein 879,200 fl. R., ſ. Verh. der Dep.-K. von 1842, Bericht von Deffner.

In Großbritanien iſt die Salzſteuer 1825 aufgehoben worden. Sie hatte eine ſehr verwickelte und ausführliche Geſetzgebung nöthig gemacht, ſ. **Rees**, Cyclopedia, B. XXXI. Art. **Salt**.

§. 187.

Die Regalität der Salzerzeugung und des Salzhandels iſt zur Verſorgung des Volkes mit Salz und zur guten Betreibung dieſes Gewerbszweiges auf keine Weiſe nothwendig, vielmehr würde die Aufhebung des Regales, wobei der Monopolgewinn wegfiele und die Regierung nur den Gewerbsgewinn ihrer Salzwerke bezöge, manche Vortheile gewähren (*a*).

1) Die Käufer würden nicht allein die Abgabe erſparen, ſondern auch geringere Productions- und Transportkoſten zu tragen haben, indem bei der Freigebung des Mitwerbens die ſparſamere Betriebsweiſe der Privatunternehmer und der Einkauf von den nächſtgelegenen Salinen, ſie ſeien in- oder ausländiſch, die Preiſe erniedrigen würden (*b*). Wenn das Ausland nicht gleichen Grundſatz annähme, ſo könnte allerdings die inländiſche Erzeugung vermindert werden, indem

Digitized by Google

manche Gränzprovinzen ausländiſches Salz vorzögen, und doch keine Ausfuhr an anderen Stellen einträte, doch ließe ſich dieſer Folge durch Verbeſſerung der Transportmittel einigermaßen entgegenwirken.

2) Die Wohlfeilheit des Kochſalzes erweitert den Verbrauch deſſelben auf eine nützliche Weiſe.

a) Obgleich der Genuß deſſelben in den Speiſen eine gewiſſe Gränze findet, ſo zeigt doch die Erfahrung, daß er nach einer Herabſetzung des Preiſes zunimmt, hauptſächlich weil die dürftigeren Claſſen ſich dann vollſtändiger verſorgen (*c*).

b) Für die Geſundheit der wiederkauenden Hausthiere iſt das Kochſalz unentbehrlich, und die Wohlfeilheit deſſelben hat auf die Rindvieh- und Schaafzucht günſtigen Einfluß (*d*).

c) Auch als Reizmittel des Pflanzenwuchſes (mineraliſches Düngemittel) iſt das Kochſalz von unbezweifelter Wirkſamkeit (*e*).

d) Es giebt manche Verwendungen deſſelben in Gewerken, die vielleicht bei niedrigerem Preiſe noch einer Erweiterung fähig ſein würden (*f*).

(*a*) Antrag von Duttlinger zur Herabſetzung auf $2\frac{1}{2}$ kr. Verhandl. der 2. K. in Baden, 1831, Beil. IV, 84. VII, 109. — Verh. d. I. K. v. 1833, 336. (von Rau.)

(*b*) In der Nähe der Küſten beſonders durch das Seeſalz.

(*c*) Der Salzverbrauch in Frankreich war vor der Revolution in den verſchiedenen Landestheilen (§. 186 (*b*)) $9\frac{1}{6}$ Pfd. bei der grande, $11\frac{3}{4}$ Pfund bei der petite gabelle, 14 in den pays de salines, 18 Pfd. in den befreiten Provinzen, $19\frac{1}{2}$ Pfd. in der Normandie. Als im C. Bern der Preis von 12 auf 10 Fr. herabgeſetzt wurde (um $\frac{1}{6}$), ſank der Erlös nur um $\frac{1}{11}$ und nach 6 Jahren erreichte er den früheren Betrag von 1824 wieder, Bericht über die Staatsverw. ꝛc. S. 290. Wirkungen der Preiserniedrigung in Baden von $3\frac{1}{2}$ auf $2\frac{1}{2}$ kr. (im Verhältniß 7 : 5 oder um 29,6 Proc.) im J. 1833:

Verbrauch 1832: 244,544 Ctr. Speiſe- und Viehſalz,
1833: 274,482 » » » »
1834: 283,735 » » » »

Die Zunahme von 1832—34 iſt 16 Proc. und der Erlös ſiel deshalb nur um 17 Proc. Neuerlich ſcheint der Verbrauch ſeine oberſte Gränze erreicht zu haben, da er ſchon 1836 $23\frac{1}{2}$ Pfund betrug und ſeitdem nicht mehr geſtiegen iſt; ſ. Verh. d. 1. K. 1837, Beil. Nr. 151. (Bericht von Rau), 1839. Beil. Nr. 95. (von demſ.) Verh. d. 2. K. 1842, Beil. II, 109 (B. von Hoffmann). In Würtemberg brachte gleiche Herabſetzung am 1. Februar 1834 folgende Veränderung hervor: $18^{33}/_{34}$ 295,720 Ctr. inländ. Abſatz aller Arten von Salz, $18^{34}/_{35}$ 320,791 Ctr., $18^{35}/_{36}$ 323,818 Ctr. oder $9\frac{1}{2}$ Proc. mehr. Memminger, Würt. Jahrb. 1836, II, 54. — Vergleicht man mehrere Jahre, ſo war der inländiſche Abſatz (Hohenzollern einbegriffen):

Digitized by Google

282,696 Ctr. i. D. 1829—32,
364,201 » » » 1835—38 oder 28,8 Proc. mehr, oder auf den Kopf resp. 17 und 21,5 Pfd. Eine fortdauernde Vermehrung des Verbrauchs auf den Kopf dürfte man nicht erwarten und die Zunahme der Wohlhabenheit zieht keine Steigerung des Salzgenuſſes nach ſich. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 258.

(*d*) Man rechnet auf 1 Schaaf jährlich 1½—2 Pfd., auf 1 Stück Rindvieh 18 Pfd., 1 Ochſenmäſtung 25 Pfd. Hieran wird aber insgemein viel abgebrochen, wenn nicht ein wohlfeiles Viehſalz zu kaufen iſt. Auch zur Käſebereitung iſt viel Salz nöthig. Bereitung von eingeſalzenem Futter. Bei der Viehmäſtung iſt allerdings anzunehmen, daß die Ausgabe für Salz wie alle andere Koſten in dem Fleiſchpreiſe ihren Erſatz finden.

(*e*) S. Sinclair, Grundgeſetze des Ackerb. S. 62 des Anh. — Würtemb. Correſpondenzblatt 1824, I, 195 (Johnſton). — Chaptal, Indr. franc. II, 170. — Milleret, De la réduction des droits sur le sel et des moyens de le remplacer. P. 1829. = Bulletin des scienc. agric. XI, 235. — Indeß darf man den Werth dieſes Düngemittels nicht zu hoch anſchlagen, weil es von den verſchiedenen, zur Ernährung der Gewächſe erforderlichen Stoffen nur zwei darbietet und deßhalb nur in ſehr beſchränkter Menge Nutzen leiſten kann, auch iſt ſelbſt in Großbritanien nicht viel von ihm Gebrauch gemacht worden. Vgl. Darſtellung der Landw. Großbritaniens, deutſch von Schweitzer, 1839, I, 473.

(*f*) Seifenſieden, Gerberei, Tabaksfabrication, Töpferglaſur, Ausſcheidung des Natrums (Soda), Glasbereitung, Bereitung von Chlor und deſſen Verbindungen, beſonders des zum Bleichen höchſt wichtigen Chlorkalkes ꝛc.

§. 188.

Die wie eine Steuer zu betrachtende künſtliche Erhöhung des Salzpreiſes empfiehlt ſich durch ihre Einträglichkeit, welche auf der Unentbehrlichkeit des Kochſalzes und der Allgemeinheit ſeines Gebrauches beruht, und durch den Umſtand, daß die Bürger dieſe Abgabe in ganz kleinen Summen bei Gelegenheit des Salzkaufes entrichten (*a*). Dagegen hat dieſelbe neben den vorhin beleuchteten Nachtheilen der Salzvertheurung (§. 187) die große Unvollkommenheit, daß ſie die Staatsbürger keinesweges nach Maaßgabe der Vermöglichkeit, ſondern vielmehr nach der Kopfzahl in den Familien trifft, die dürftigſte Claſſe der Lohnarbeiter am meiſten beläſtiget und ſelbſt auf die Armen fällt. Iſt nun auch ein Salzpreis, der längere Zeit hindurch ſich gleich blieb, in einem Lande, deſſen Wohlſtand nicht abnimmt und in welchem der Arbeitslohn beträchtlich über ſeiner unterſten Gränze ſteht, nicht drückend, ſo muß man doch eine Erhöhung durchaus widerrathen, weil ſie zunächſt die Lage der Handarbeiter verſchlimmert, und man muß anerkennen, daß eine Herabſetzung des Preiſes für dieſe wohlthätig iſt (*b*). Für die begüterteren Staatsbürger,

mit Ausnahme der Landwirthe, iſt der Gewinn freilich unerheblich oder ſelbſt unfühlbar, es läßt ſich aber, weil wenigſtens in jeder Gegend nur ein einziger Salzpreis beſtehen kann, kein Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen Einwohnerclaſſen machen. Dieſe Maaßregel kann indeſſen nicht abgeſondert betrachtet werden, denn es iſt auch zu überlegen, durch welche Mittel die in den Staatseinkünften entſtehende Lücke ausgefüllt werden kann. Hiezu ſind mehrere Wege denkbar:

1) Das Steigen anderer Einnahmen oder die Verminderung der Staatsausgaben. Findet eines oder das andere Statt, ſo iſt die Ermäßigung des Salzpreiſes allerdings ein Mittel, denjenigen Einwohnern eine willkommene Erleichterung zu bringen, die am wenigſten ſteuerfähig ſind (*b*).

2) Die Erhöhung der ſchon beſtehenden Staatsauflagen oder eine beſondere Steuer, welche gerade den bisherigen Ertrag des Salzregales zu decken beſtimmt wäre, Salzgeld (*c*). Eine ſolche Steuer hat den erheblichen Nachtheil, daß ihre Umlegung, Erhebung und Verrechnung viele Mühe und folglich Koſten verurſacht (*d*), eine Steuererhöhung hat zwar dieſe Schwierigkeiten nicht, wird jedoch anfänglich immer als eine Laſt empfunden und iſt deſto bedenklicher, je mehr noch das Steuerweſen eines Landes von ſeiner Vollkommenheit entfernt iſt.

(*a*) Vertheidigung der Salzſteuer aus dieſen Gründen bei van Hogendorp, Lettres sur la prospérité publique, I, 131. II, 65—77. — d'Audiffret, Syst. financ. I, 52.

(*b*) Sind die Koſten für das Pfund 1 kr., ſo iſt bei einem Preiſe von 2½ kr. der Monopolgewinn für den Staat 1½ kr. oder 60 Proc. Ein Verbrauch von 18 Pfd. für den Kopf (bloß zum Speiſen) giebt für die Familie (zu 4½—5 Köpfen) eine Ausgabe von etwa 2—2¼ fl. In Frankreich beträgt die Salzſteuer an 2 Fr. auf den Kopf, alſo 4 fl. 12 kr. — 4 fl. 40 kr. für die Familie.

(*c*) In Baden zählte man 1829 über 23,000 Familien, welche gar keine, und 24,000 Weibsperſonen, welche nur die halbe Gewerbsſteuer bezahlten. Der Vortheil, den ihnen die Erniedrigung des Salzpreiſes gewährte, wäre ihnen folglich durch eine Steuerermäßigung nicht zu verſchaffen geweſen. Rau, Commiſſionsbericht, Verh. der 1. Kammer von 1833, Beil. I, 344.

(*d*) Vgl. v. Langsdorf, Gedanken über die nothwendige Herabſetzung der Salzpreiſe in Deutſchland, Heidelberg 1822. Deſſ. Anleitung zur Salzwerkskunde, 1824, S. 696. — Benzenberg a. a. O. S. 250. — Dagegen v. Malchus, I, 341. — In der Provinz Oberheſſen wurde 1821 der Salzpreis von 5 kr. auf ungefähr den halben Betrag ernie-

Digitized by Google

drigt und dafür eine Salzſteuer von 64,200 fl. oder gegen 15 kr. auf den Kopf eingeführt, Crome, Statiſt. des Großh. Heſſen, I, 109.

(e) Ein ſolches Salzgeld dürfte nicht nach der Kopfzahl in den Familien angelegt werden, weil es ſonſt gerade das Mangelhafte der bisherigen Einrichtung beibehielte. Es müßten daher wenigſtens mehrere Claſſen der Wohlhabenheit angeordnet werden. Man könnte die Umlegung und Einziehung den Gemeinden überlaſſen, doch würde in jedem Falle die Ausführung ſo viele Mühe machen, daß der Nutzen als zweifelhaft anzuſehen wäre.

§. 188 a.

Ergebniſſe:

1) Erwägt man, wie ſchwer es iſt, das bisherige Einkommen aus dem Salzregale zu entbehren oder durch ein anderes nicht noch läſtigeres zu erſetzen, und wie dieß Einkommen durch die Gewöhnung und Ueberwälzung auf die Lohnherrn mit der Zeit einen Theil ſeiner Unvollkommenheiten verliert, ſo kann man nicht ein plötzliches Aufgeben dieſes Hohheitsrechtes, ſondern in der Regel nur die Ermäßigung eines hohen Salzpreiſes anrathen, die wenigſtens in der erſten Zeit das Gefühl einer Erleichterung hervorbringt, den Salzverbrauch ſteigert und hiedurch auch wieder das von der Staatscaſſe zu bringende Opfer verringert. Nach längerer Zwiſchenzeit wird ſich das Bedürfniß und die Gelegenheit zur Anwendung dieſer Maaßregel wiederholen.

2) Iſt man im Stande, an den Koſten der Erzeugung und Verſendung des Salzes eine bedeutende Erſparniß zu machen, ſo iſt es zweckmäßig, den hieraus entſpringenden Gewinn ganz oder zum Theil den Staatsbürgern durch Erniedrigung des Preiſes zu Gute kommen zu laſſen (*a*).

3) Bei der Feſtſetzung des letzteren ſollte man auch auf die in den Nachbarſtaaten beſtehenden Preiſe dieſes Gegenſtandes Rückſicht nehmen, weil, wenn dieſelben dort bedeutend niedriger ſind, nicht allein ein mächtiger Anreitz zum heimlichen Einbringen vorhanden iſt, ſondern auch der höhere Preis ſchwerer empfunden wird. Kleinere Staaten, die an einander gränzen, thun wohl, den Salzpreis gleichförmig zu machen, wodurch die Verbote und Verhütungsmittel der Einfuhr unnöthig werden (*b*).

4) Die Eigenverwaltung der Staatsſalzwerke iſt das leichteſte Mittel, die Salzſteuer zu erheben. Eine Verpachtung iſt zwar

Digitized by Google

nicht unausführbar, aber ſchwierig, weil den Pachtern läſtige Bedingungen auferlegt werden müſſen, um Unterſchleife zu verhüten, wie bei Privatſalzwerken, §. 184. 2). Man könnte entweder den Pachtern die Ablieferung des im Inlande zu verkaufenden Vorrathes um einen feſten Preis zur Pflicht machen, oder ihnen den inländiſchen Verkauf gegen Entrichtung einer Salzſteuer freilaſſen, und zwar wieder mit Feſtſetzung eines allgemeinen Verkaufspreiſes, oder ſo, daß ſie um beliebigen Preis verkaufen dürften. Dieſe Einrichtung verſpräche den Salzkäufern den meiſten Nutzen (c).

(*a*) Hoffmann a. a. O. S. 249 bemerkt, daß das Gefühl einer Ueberbürdung ſich ſteigert, wenn man die Koſten abnehmen und den Reinertrag der Staatscaſſe anwachſen ſieht.

(*b*) Die Zollvereinsſtaaten haben ihr Augenmerk auf dieſes Ziel gerichtet, einſtweilen aber ſich gegenſeitig Beiſtand gegen den Schleichhandel zugeſichert und verabredet, daß ein Preis von 3½ kr. für das Pfund einen Anſpruch auf nachdrücklichen Schutz von Seiten derjenigen Regierungen giebt, die einen niedrigeren Preis in ihrem Lande eingeführt haben.

(*c*) Vgl. v. Jakob, I, §. 299—302. — v. Malchus, I, 100. — Die beiden Verpachtungen in Frankreich ſind nicht gut ausgefallen. Schon die erſtere von 1806 mußte 1825 aufgelöſt werden, ob ſie gleich wie die zweite auf 99 Jahre geſchloſſen worden war, denn der auswärtige Abſatz hatte ſich ſo ſehr verringert, daß die Actiengeſellſchaft nicht mehr beſtehen konnte, vgl. §. 186 (*b*) Nr. 4. Die würtemb. Saline Clemenshall iſt bis 1848 verpachtet. Hoffmann, Dom. S. 248.

§. 189.

Außer der niedrigen Feſtſetzung des von der Staatscaſſe zu beziehenden Monopolgewinnes ſind bei der Benutzung des Salzregales hauptſächlich folgende zwei Regeln zu beachten:

1) Man muß den Preis des Salzes in ſolchen Fällen, wo daſſelbe zur Hervorbringung angewendet wird, vermindern. Dahin gehört:

   a) Verkauf eines wohlfeileren Viehſalzes. Man bedient ſich hiezu des minder reinen Sud- oder Steinſalzes. Wenn dieſes, zur Beförderung der Viehzucht um niedrigeren Preis abgegebene Salz gleichfalls für menſchlichen Genuß verwendet wird, ſo verkürzt dieß die Einnahne aus dem Salzregal. Man hat daher darauf Bedacht genommen, das Viehſalz, unbeſchadet ſeiner Zuträglichkeit für die Thiere, zum Verſpeiſen unbrauchbar zu machen (*a*).

Digitized by Google

b) Verkauf eines noch wohlfeileren Düngeſalzes, wozu verſchiedene Abgänge verwendet werden können (*b*).

c) Abgabe von Salz zu niedrigen Preiſen an ſolche Fabrikanten, bei denen man keinen Mißbrauch der Begünſtigung zu befürchten hat (*c*).

2) Man muß bei der Eigenverwaltung der Salzwerke die Koſten des Betriebes zu verringern ſuchen. Die hiezu dienenden Mittel ſind:

a) Vervollkommnung der Erzeugungsart. Den größten Erfolg gewährt es, wenn man im Stande iſt, eine geſättigte Soole zn fördern oder ein brauchbares Steinſalz zu gewinnen (*d*).

b) Erſparung an den Verpackungs- und Fuhrkoſten (*e*). Ob die Abgabe an den Salzwerken mit einer Frachtvergütung für den Käufer vortheilhafter ſei, als die Unterhaltung von Niederlagen auf Staatsrechnung, iſt noch zweifelhaft. Dieſe verurſacht einen Aufwand für das Perſonal bei den Niederlagen und die Gebäude (*f*), die Frachtvergütung dagegen giebt einen Reitz zum Betruge und erfordert genaue Ueberwachung (*g*).

(*a*) Man hat hiezu Ziegelmehl und Kohlenſtaub oder auch Kleie beigemengt. Beides läßt ſich aber durch Auflöſen des Salzes in Waſſer ausſcheiden. Beſſer wäre ein ſtark färbender, unſchädlicher, der Soole beizumiſchender Stoff, der ſich inniger mit dem Salze verbindet. — Zum Viehſalze verwendet man zunächſt das minder reine, z. B. auf dem Lager in der Trockenſtube mit Eiſenroſt beſchmutzte Salz. In Baden werden ungefähr 3,2 Proc. des ganzen Erzeugniſſes an Viehſalz erzeugt.

(*b*) Pfannenſtein, Mutterlauge, Aſche aus den Heerden, ferner die eingeäſcherten incruſtirten Dornen der Gradirwände. Der Pfannenſtein und die Dornen enthalten größtentheils Gyps.

(*c*) In Baden gegen 5500 Centner zu 1 fl., alſo noch unter dem Koſtenbetrage.

(*d*) See- und Steinſalz ſind am wohlfeilſten zu gewinnen. Jenes bildet ſich in warmen Ländern von ſelbſt, wie in den tiefen Buchten (Limanen) an der Nordküſte des ſchwarzen Meeres, wo die ruſſiſche Regierung das Sammeln als Regel behandelt (8—1200,000 Ctr. jährlich) und in den aſiatiſchen Salzſeen. Steinſalz, wenn rein, wird leicht durch Bergbau (z. B. Wieliczka, 7—800,000 Ctr., Vic, Wilhelmsglück bei Schwäb. Hall ꝛc.), oder ſogar durch Tagebau (Cardona) erlangt. Aus dem Salzthon (Haſelgebirge) laugt man entweder das Salz in großen Höhlungen (Sinkwerken) mit hineingeleitetem Waſſer aus (Salinen in den Alpen, z. B. Hallein, Berchtesgaden ꝛc.), oder man legt Bohrlöcher an; eine Art von Raubbau nach Alberti. Die Anlegung von Bohrlöchern erſpart das Gradiren, weil man eine höchſt reichhaltige Soole auspumpt, und dieſe Verbeſſerung hat neuerlich eine ſo große Wirkung

Digitized by Google

hervorgebracht, daß manche Salzwerke (z. B. Bruchſal und Mosbach in Baden) eingehen mußten, die nicht ſo wohlfeil erzeugen konnten als die mit Bohrlöchern betriebenen. — Gute Feuerungsanſtalten, — Anwendung eines wohlfeilen Brennſtoffes, z. B. des Torfes. In den bad. Salinen rechnet man zum Verſieden von 30 Ctr. Salz 1 Klafter Holz (zu 144 Cub. Fuß), oder 16 Ctr. Steinkohlen oder 3—5000 Stücke Torf. — Benutzung des Dampfes aus der Pfanne zum Vorwärmen und Trocknen ꝛc. v. Alberti in der deutſchen Vierteljahrsſchrift, VII, 1. (1839). — Fortleitung der Soole an eine Stelle, wo das Holz wohlfeiler und die Abfuhr des Salzes leichter iſt. Die Leitung von Reichenhall in Oberbaiern nach Traunſtein wurde ſchon 1616 unter Kurfürſt Max I. durch Reifenſtuhl ausgeführt, v. Reichenbach ſetzte ſie 1808 bis Roſenheim fort und brachte 1817 die höchſt kunſtreiche Leitung von Berchtesgaden bis Reichenhall, 109,000 Fuß lang, zu Stande (Hebung an der Waſſerſäulenmaſchiene zu Ilſang 1218 Fuß hoch). Die ganze Soolenleitung hat gegen 13 Meilen Länge.

(*e*) Verſendung in Säcken oder, bei wohlfeilem Holze, in hölzernen Gefäßen. Kaiſerliche Fabrik zur Verfertigung derſelben im Großen zu Hallein, mit Sägemühlen. Aehnliche zn Reichenhall. — Verſendung auf Flüſſen (in Schiffen oder auf Flößen), Canälen, Eiſenbahnen, z. B. der böhmiſchen, die vorzüglich hierauf berechnet war. — Verträge mit ganzen Gemeinden zur Uebernahme der Salzfuhren. — Verträge mit anderen Regierungen zum Austauſche an verſchiedenen Gränzen. So giebt z. B. Baiern in Oberſchwaben eine gewiſſe Menge von Salz an Würtemberg ab, welches dafür gleiche Menge von Friedrichshall in die bairiſche Pfalz liefert.

(*f*) Z. B. in Baiern, i. D. von 1829 u. 1830, bei einem inländiſchen Verkauf von 673,829 Ctr. Speiſe- und 11,483 Ctr. Viehſalz, 108,190 fl., wozu noch die Miethe von Magazinen kommt. — Dagegen kann öfters die Verſendung auf Staatsrechnung wegen der großen Maſſen etwas wohlfeiler bewirkt werden, als von einzelnen Händlern.

(*g*) Es muß nämlich der Beweis geführt werden, daß der Vorrath, für welchen eine beſtimmte Vergütung in Anſpruch genommen wird, auch wirklich vollſtändig in den Ort gebracht worden iſt, auf den ſich der geforderte Betrag bezieht, und nicht etwa zum Theil in einem näheren Orte zurückgeblieben iſt. Die Ausbezahlung geſchieht in Baden von den Untererhebern, die ſich vorher überzeugen müſſen, daß die bei der Abſendung auf dem Salzwerke angebrachte Verſchnürung und Verbleiung des Salzſackes unverletzt iſt. Die abgenommenen Bleie werden durch die Obereinnehmereien an die Salzwerksverwaltungen zurückgeliefert. Die einzelnen Verordnungen in: Samml. aller Geſetze und Verordn. über die indirecten Steuern in Baden, 1839. VI. Abſchnitt. Die inländiſchen Frachtvergütungen und der dem Händler bewilligte Unterſchied von 1/2 kr. zwiſchen ſeinem Einkaufs- und Verkaufspreiſe beträgt bei den abzuſetzenden 300,000 Ctr. 314,000 fl. oder 1 fl. 2,8 kr. vom Centner, wozu noch 30,000 fl. für die Säcke kommen, zuſammen 1 fl. 8,8 kr. In Baiern koſtete 1829 u. 30 i. D. die Verſendung und der Verkauf der im In- und Auslande abgeſetzten 809,464 Ctr. 672,572 fl. oder 0,83 fl. vom Centner, was jedoch ſchon wegen der ungleichen Entfernungen und Fuhrlöhne keine genaue Vergleichung zuläßt, auch kommt noch der Zuſchlag des Kleinverkäufers zu dem Preiſe hinzu.

§. 190.

Das zwar nicht allgemein in Deutſchland, aber doch in mehreren Ländern eingeführte Salpeterregal (*a*) wurde eben-

Digitized by Google

falls aus dem Bergwerksregale abgeleitet, fand aber in der Unentbehrlichkeit des Salpeters zur Bereitung des Schießpulvers und somit in seiner Wichtigkeit für die Staatsvertheidigung seine besondere Veranlassung (*b*). Der Salpeter (salpetersaures Kali) findet sich nicht bloß in manchen Ländern schon gebildet in großen Massen der Erde beigemengt, sondern erzeugt sich auch neu an solchen Orten, wo organische Stoffe in Verwesung übergehen. Man kann sich hiezu der Erde bedienen, welche unter den Viehställen, Kellern und Scheunen und in der Nähe der Wohngebäude auf dem Lande liegt (*c*); doch ist die Anlegung von Erdhaufen, deren Bestandtheile man in einer passenden Zusammensetzung verbindet (Salpeterplantagen), ergiebiger. Die gewöhnlichen Einrichtungen beim Salpeterregale waren diese (*d*):

1) Niemand durfte ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Entrichtung einer jährlichen Abgabe sich mit der Salpeterbereitung beschäftigen.
2) Die privilegirten Salpetersieder (Saliterer) durften, ohne durch den Widerspruch der Eigenthümer gehindert werden zu können, in den ländlichen Gebäuden und Höfen nach Salpetererde graben und die gefundene mit sich nehmen.
3) Sie mußten ihr ganzes Erzeugniß dem Staate zum Verkaufe um einen gewissen Preis anbieten.

(*a*) Zuerst 1419, Erzbischof Günther von Magdeburg, 1560 Erzbischof Johann von Trier ꝛc. Pütter, Erörterungen des deutschen Staats- und Fürstenrechts, III, 27—50. — Beckmann, Geschichte der Erfindungen, V, 587. — Bergius, Magazin, VIII, 1. — Mittermaier, Grundſ. §. 244.

(*b*) Frankreich verbrauchte 1800 — 1814 im Jahresdurchschnitt 1'114,000 Kilogr. (2'228,000 Pfund) Schießpulver. Hiezu sind gegen 1⅔ Mill. Pfund raffinirter Salpeter erforderlich (75 Proc.). Thenard, Deput. Kammer, 30. Juni 1829.

(*c*) Diese Erde enthält übrigens mehr salpetersauren Kalk als wahren Salpeter und es muß nach dem Auslaugen noch Kalilauge oder Asche beigesetzt werden. — In niedrig liegenden Ebenen mehrerer Länder, vorzüglich in Ostindien, wird eine reichere Salpetererde gefunden, weßhalb der ostindische Salpeter, ungeachtet des weiten Transportes, nicht so hoch zu stehen kommt als der europäische.

(*d*) Die Verordnungen über das preußische Salpeterwesen in Bergius, Sammlung teutscher Landesgesetze, XI, 1. — In Oesterreich besteht noch das Regal nach dem Patente vom 21. Dec. 1807, ſ. Krapf, Handb. der Zoll- und Staatsmonopolordnung, II, 341.

§. 191.

Diese Bestimmungen waren dem Zwecke, die Bereitung des Salpeters im Lande zu befördern, keineswegs entsprechend, denn

Digitized by Google

zu 1) durch die Abgabe und die ausſchließliche Berechtigung für einen gewiſſen Bezirk wurde die Ergreifung dieſes Gewerbes erſchwert, während man eher noch Ermunterungsmittel deſſelben hätte aufſtellen müſſen, wie Prämien und Belehrungsanſtalten (*a*),

zu 2) Es wurde den Landbewohnern eine große Laſt aufgebürdet, indem ſie das Durchwühlen des Bodens in ihren Beſitzungen ſich gefallen laſſen mußten (*b*). Dieſe Beſchwerde fällt hinweg, wenn man die Verordnung dahin abändert, daß die Salpetergräber ſich von den Hauseigenthümern die Erlaubniß zum Suchen nach ſalpeterhaltiger Erde auswirken müſſen.

zu 3) Wenn das dringende Bedürfniß des Staates ein ſolches Vorkaufsrecht rathſam macht, ſo muß wenigſtens der volle Marktpreis vergütet werden.

Nach dieſen Anordnungen hört das Salpeterweſen auf, Quelle einer Staatseinnahme zu ſein.

(*a*) In Frankreich wurden während des Revolutionskrieges viele junge Leute nach Paris gerufen und von dortigen Chemikern im Salpeterſieden und in der Pulverfabrication unterwieſen.

(*b*) Es war ſogar verboten, die Wellerwände eingehen zu laſſen, um ſie mit Mauern oder Verzäunungen zu erſetzen. — Häufig geſchah es, daß Gemeinden das Pachtgeld für die Erlaubniß des Salpetergrabens entrichteten, blos um ſich von jenen Beläſtigungen zu befreien. — Nach der baier. Verordnung vom 28. Januar 1815 können ſich die Gemeinden dadurch vor den Beeinträchtigungen der Salpetergräber ſchützen, daß ſie denſelben künſtlich bereitete Salpetererde überliefern. — Verpflichtung der Salpetergräber, den Grundeigenthümern allen Schaden zu erſetzen, nach §. 11 des a. öſterreich. Patents von 1807.

3. Hauptſtück.

Regal der Jagd und Fiſcherei.

§. 192.

Das *Jagdregal*, d. h. die Befugniß der Staatsgewalt, die Jagd in den Privatwaldungen auszuüben, darf nicht mit der *Jagdhohheit* und dem *Wildbanne*, d. h. dem Rechte einer

Leitung des Jagdweſens aus dem Standpuncte der Volkswirthſchaftspflege (II, §. 175.), verwechſelt werden. Die letztere Thätigkeit hat zunächſt keinen finanziellen Zweck, ſonden bezieht ſich auf die Erhaltung des Wildſtandes im Ganzen, wem auch immer die Jagdgerechtigkeit zuſtehe, und iſt der Aufſicht des Staates auf die geſammte Forſtwirthſchaft (II, §. 153.) ähnlich, aus der man irrig die Exiſtenz eines Forſtregales abgeleitet hat (*a*). Das in vielen Ländern beſtehende Jagdregal dagegen trägt vollkommen die Merkmale eines Hohheitsrechtes an ſich (*b*), nur mit der Eigenthümlichkeit, daß bei der ſpäten Entſtehung der Regalität viele Grundeigner, insbeſondere Beſitzer von Rittergütern, ſich im Beſitze des Jagdrechtes behauptet haben, wenigſtens in Anſehung der niederen Jagd, während die hohe Jagd in der Regel der Regierung zugefallen iſt (*c*).

(*a*) Die Annahme eines Forſtregales beruht auf einem Mißverſtändniſſe, denn die Rechte, welche der Staatsgewalt über die Privatwaldungen zuſtehen, betreffen nur die Leitung der Privatforſtwirthſchaft, hauptſächlich in den Gemeinde= und Stiftungswaldungen, nach Zwecken der Volkswirthſchaftspflege, aber nicht die Benutzung derſelben zum Vortheil der Staatscaſſe. Was die Eigenthümer der Waldungen für die Ausübung dieſes Aufſichtsrechtes etwa entrichten müſſen (Anweiſegeld, Beförſterungsabgaben ꝛc.), das fällt in den Begriff einer Gebühr, die bei Gelegenheit von weſentlichen Regierungshandlungen erhoben wird. — Einzelne Forſtnebennutzungen, z. B. das Maſtrecht, ſind allerdings hie und da, wie die Jagd, landesherrliches Reſervat; ſ. z. B. Stiſſer, Forſt- und Jagdhiſtorie der Teutſchen, Ausg. von Franken, 1754, S. 185.

(*b*) Es unterſcheidet ſich alſo weſenltich von den gutsherrlichen Rechten, welche ganz privatrechtlicher Art ſind, §. 154.

(*c*) Es laſſen ſich hiebei 3 Perioden unterſcheiden: 1) Auch als die Jagd ſchon nicht mehr Hauptnahrungsquelle war, blieb ſie doch ſo beliebt, daß die freie Pürſch lange fortdauerte. 2) Allmälig brachte man es dahin, das Jagdrecht dem Grundeigenthümer ausſchließlich zu ſichern. Zuerſt ſchloſſen die karolingiſchen Könige ihre Wälder, dann ahmten es Privatperſonen nach und der Wildbann kam auf. 3) Erſt gegen Ende des Mittelalters gelang es den Regierungen, auch in vielen Privatwaldungen das Jagdrecht an ſich zu ziehen. Hüllmann, Fin. Geſch. S. 43. Mittermaier, §. 213—15. — In Norwegen iſt das Jagdrecht den Grundeigenthümern geblieben. Riemann, Däniſche Forſtſtatiſtik, S. 160.

§. 193.

Die neue Einführung des Jagdregales würde als ein Eingriff in die Rechte der Grundeigenthümer nicht gebilliget werden können. Wo jedoch dieſes Hohheitsrecht ſchon eingewurzelt iſt, da haben die jetzigen Beſitzer der Waldungen dieſelben ohne Rückſicht auf das Jagdrecht erworben, und die Fortdauer der Rega-

Digitized by Google

lität hat in rechtlicher Hinſicht nichts gegen ſich. Von volkswirthſchaftlicher Seite iſt das Jagdregal unſchädlich, weil

1) die Jagd eine Nebennutzung der Waldungen iſt und der Wildſtand nur bis zu einer gewiſſen Gränze ohne Nachtheil für Holzwuchs und Feldbau vermehrt werden kann, folglich auch der Erwerbseifer der Einzelnen keinen höheren Rohertrag erzielen könnte, zugleich aber
2) die Freigebung der Jagd an die Grundeigenthümer da, wo die Ländereien ſehr zerſtückelt ſind, Nachtheile haben würde, denn
   a) das Wild würde bei der unvermeidlichen übermäßigen und regelwidrigen Benutzung des Jagdrechtes nicht gehörig geſchont werden und ſomit eine, immer ſchätzbare Güterquelle ganz verſiegen, vgl. II, §. 174 (*a*),
   b) der Reiz des Jagdvergnügens würde viele Menſchen von der Arbeit abziehen (*b*). Aus dieſen Gründen hat man auch da, wo das Jagdregal geſetzlich aufgehoben worden war, die Ausübung der Jagd zu erſchweren geſucht (*c*).

(*a*) Bei vielen kleinen Grundſtücken ſtellt ſich, wenn die Jagd dem Eigenthümer überlaſſen wird, von ſelbſt Koppeljagd oder ſogar freie Pürſch her, weil es Niemand der Mühe werth findet, auch dem Nichtbegüterten das Jagen zu unterſagen. Hier fällt auch alles eigene Intereſſe an der Schonung des Wildes hinweg, wie man ſchon bei geordneten größeren Jagdrevieren an den Gränzen gegen einen unzuverläſſigen Nachbar mehr als in der Mitte zu erlegen pflegt. Schon die ſtete Beunruhigung des Wildes durch tägliches Jagen iſt ſchädlich.

(*b*) La chasse, sans être plus productive que d'autres travaux, a malheureusement plus d'attraits; le jeu s'y combine avec la peine, l'oisiveté avec l'exercice et la gloire avec le danger. Bentham.

(*c*) In Frankreich wurde am 11. Auguſt 1789 das Jagdregal aufgehoben. Im Königreich Weſtfalen ahmte man dieß nach, forderte aber vom Grundeigenthümer, damit er jagen dürfe, einen Waffenpaß; 6. Februar 1808. — In den preußiſchen Landen auf dem linken Rheinufer haben die Grundeigner zwar, zufolge jenes franzöſiſchen Geſetzes, die Nutzung der Jagd behalten, aber nicht die Ausübung derſelben, ſie wird nämlich zu Gunſten jener verpachtetet. V. v. 17. April 1830. Dieſe Einrichtung iſt in Bezug auf den Betrieb der Jagd von der Regalität nicht verſchieden. — Vgl. Mémorial forestier, Ann. X, 124.

§. 194.

Das Jagdregal kann benützt werden (*a*):

1) durch Selbſtverwaltung, indem das von dem unteren Forſtperſonale erlegte Wild auf herrſchaftliche Rechnung verkauft

und dem Jäger eine kleine Vergütung für jedes Stück bezahlt wird,

2) durch Verpachtung, die in der Regel vortheilhafter iſt und in den Privatwaldungen auch den Nutzen gewährt, daß die Forſtbedienten nicht ſo häufig von dem Beſuche der Staatsforſten abgezogen werden (§. 152.),

3) indem größeren Gutsbeſitzern die Jagd in ihrem Gebiete gegen einen feſten Zins, doch mit dem Vorbehalte des Widerrufes im Falle einer Zerſtückung ihrer Beſitzungen, überlaſſen wird. Dieß trägt nicht ganz ſoviel ein, als die Verpachtung, iſt aber ſehr einfach und beſeitigt auf unſchädliche Weiſe die in der Regalität liegende Unbequemlichkeit für die Grundeigenthümer.

Je mehr man zur Verhütung des Wildſchadens thut, deſto mehr muß der Wildſtand und folglich der Ertrag des Jagdregales abnehmen. Zur Sicherung deſſelben gehören vorzüglich Maaßregeln gegen den Wilddiebſtahl, die außer der Hut in den Waldungen auch in der Aufſicht auf den Handel der Privatperſonen mit Wildpret beſtehen. Dagegen können die mancherlei Laſten, die ehemals den in der Nähe von Jagdbezirken des Staates wohnenden Landleuten aufgelegt wurden, als z. B. Jagdfrohnen, Beköſtigung der Jäger und Hunde u. dgl., auf keine Weiſe vertheidigt und müſſen vollſtändig aufgehoben werden.

(*a*) Rohertrag in Baiern, Budget 1831—36: 103,200 fl. oder $2\frac{3}{4}$ Proc. des Forſtertrages, in welchem jener mit enthalten iſt; wirklicher Rohertrag i. D. 1835—37: 95,724 fl., wovon aber 33,603 fl. Koſten abgehen. Baden, Reinertrag 1829: 3382 fl., 1830: 4376 fl., 1831: 19,297 fl., 1832: 27,423 fl., — 1837 und 38 i. D. 32,334 fl., — 1842 und 43 Anſchlag 32,536 fl. Die Zunahme rührt von der allgemeinen Einführung der Verpachtung her.

§. 195.

Die ausſchließliche Befugniß der Regierung, nutzbare Gegenſtände aus den Gewäſſern zu gewinnen, ein Beſtandtheil des ſogenannten **Waſſerregales** (*a*), iſt ein eigenes Hohheitsrecht, weil die ſchiff- und floßbaren Flüſſe und die Meeresküſten, die ſich im Staatseigenthum befinden, dem allgemeinen Gebrauche der Bürger gewidmet ſind, ſo daß ein beſonderer Vorbehalt nöthig iſt, um dieſe von der Betreibung des genannten Gewerbszweiges auszuſchließen. Unter den hieher gehörenden Nutzungen

iſt am erheblichſten die **Fiſcherei** in größeren Gewäſſern, in denen zwar die Sorgfalt ſich nicht belohnen würde, die man in kleineren geſchloſſenen Waſſerbehältern (Teichen) anwendet, die jedoch auch nicht ohne ſchonende Maaßregeln betrieben werden darf. Ihre Regalität läßt ſich ungefähr wie die der Jagd beurtheilen. Die Fiſcherei in Flüſſen, Strömen und Seen, wo ſie nicht herkömmlich oder vermöge förmlicher Uebertragung einer nahen Gemeinde, einem Gutsherrn ꝛc. zuſteht, pflegt von der Regierung verpachtet zu werden, unter Bedingungen, welche der Vertilgung der Fiſche vorzubeugen dienen können (II, §. 176) (*b*). Daſſelbe gilt von der Fiſcherei in Privatflüſſen, wo ſie im Beſitze der Staatsgewalt iſt. Die Fiſcherei auf dem Meere könnte nur in der Nähe der Küſten als Regal in Anſpruch genommen werden, es iſt aber am zweckmäßigſten, ſie gänzlich freizugeben, weil ſie nicht ergiebig genug iſt, um eine Abgabe ertragen zu können und zugleich eine Begünſtigung vollkommen verdient. — Die **Goldwäſcherei** an den Flüſſen giebt in Deutſchland kaum einen reinen Ertrag und verdient daher dadurch befördert zu werden, daß man ſie Jedermann erlaubt (*c*). Die **Perlenbäche** einiger Länder ſind zwar Regal, aber ohne Gewinn für die Staatscaſſe (*d*).

(*a*) **Klüber**, Oeff. R. §. 456 ff. Vgl. **Mittermaier**, I, §. 222 a.

(*b*) **Bergius**, P. u. K. Magaz. III, 110. — In Rußland war früher die aſtrachaniſche Fiſcherei (auf dem caſpiſchen Meere, mit Ausnahme der uraliſchen) ein Regal, welches 1763 gegen eine Abgabe von jedem Pud Hauſenblaſe und Caviar der Kaufmannſchaft zu Aſtrachan überlaſſen wurde; 1802 wurde die Fiſcherei der allgemeinen Benutzung freigegeben. **Storch**, Rußland unter Alexander I. X, 24—80.

(*c*) Wo der zum Auswaſchen dienende Goldſand nicht aus dem Bette eines Fluſſes genommen wird, ſondern von Privatgrundſtücken, da hat dieß Geſchäft gar keine Beziehung zu den Gewäſſern und müßte, wenn der Staat es ſich vorbehalten wollte, unter das Bergregal gebracht werden. — Außer dem Rhein führen auch viele andere Flüſſe Gold, z. B. Arriège (Aurigera), Iſar, Inn, Eder, Reuß, Aar, Emme, Po, Tajo ꝛc., doch in wenigen verlohnt ſich das Auswaſchen. In Baden iſt dieß freigegeben, jeder Grundeigenthümer, der Lager von goldführendem Kieſe beſitzt, kann darüber verfügen. Das Verfahren iſt ſeit alter Zeit ſich gleich geblieben, ein Schlämmen auf einer geneigten, mit Tuch überzogenen Fläche und das Amalgamiren des hiedurch gewonnenen ſchwereren und feineren Sandes. Die Münze in Karlsruhe vergütet die Krone Gold (70 holl. As) mit 5 fl. (früher nur mit 4½ fl.). Der abgelieferte Betrag war 1822, 1408 Kr., 1823, 2300 Kr., 1824, 3378 Kr., 1827, 2317 Kr., 1828, 2999 Kr., 1829, 1607 Kr., Durchſchnitt 2332 Kr. oder $15,^{68}$ bad. Pf., ohne das auf anderen Wegen verkaufte; 1837 u. 1838 i. D. 2140 Kr. = 10,700 fl. Die Gewinnung verurſacht außer

Digitized by Google

der Arbeit keine Koſten als die Anſchaffung des Queckſilbers, und liefert einen täglichen Rohertrag von 30 kr. — 1 fl. für den Arbeiter.

(*d*) Baiern hat einige Perlenbäche im Main-, Regen- und Unterdonaukreiſe, deren Verwaltungskoſten den Ertrag überſteigen. Es wäre daher vortheilhaft, das Betriebsrecht auch unentgeldlich einem Privatmann zu geben. Eine Freigebung an alle Uferbeſitzer würde die ganze Nutzung zerſtören. — Sächſiſche Perlenfiſcherei im Vogtlande, Regal ſeit 1621. — Badiſcher Perlenbach zu Schönau im Odenwalde. — Das Bernſteinregal an den preuß. Küſten, hauptſächlich zwiſchen Pillau und Palmnicken, iſt vielen Defraudationen ausgeſetzt und macht ſtrenge Strafen ſowie fleißige Aufſicht nothwendig; ſ. Rancke, Wanderungen durch Preußen, I, 72. 1802.

4. Hauptſtück.

Das Münzregal.

§. 196.

Unter dem Münzregal verſtand man ſonſt den Inbegriff aller, auf das Münzweſen ſich beziehenden Rechte der Staatsgewalt (*a*). Dieſe Rechte ſind aber größtentheils dem Finanzweſen ganz fremd und fließen aus dem Bedürfniß einer feſten Leitung des Münzweſens nach den Zwecken der Volkswirthſchaftspflege, weil die Münzen ein höchſt nothwendiges Hülfsmittel des Verkehres ſind und ihre gute Beſchaffenheit ſowie ihr guter Umlauf zu den wichtigſten Bedingungen des Wohlſtandes gehören. Wird nun die Entwicklung der Grundſätze, nach denen die Münzen für dieſen Zweck behandelt werden ſollen, der Volkswirthſchaftspolitik überlaſſen (II, §. 249.), ſo bleibt für die Finanzwiſſenſchaft nur die Unterſuchung übrig, inwiefern das Münzprägen als eine Einnahmsquelle benutzt werden könne. Das Münzregal im engeren finanzwiſſenſchaftlichen Sinne (§. 85.) beſteht demnach nur in dem ausſchließlichen Rechte der Regierung, Münzen prägen zu laſſen und hieraus einen Gewinn zu ziehen. Wie ſchon im Alterthum (*a*), ſo ſuchte man auch in ſpäteren Zeiten ſehr häufig das Münzweſen für die Staatscaſſe einträglich zu machen, verfolgte aber meiſtens dieſen Zweck ſoweit, daß darunter die Nützlichkeit der Münzen für die Volkswirthſchaft litt. Erſt in neuerer Zeit, bei beſſerer Einſicht in das We-

Digitized by Google

ſen des Verkehres, hat ſich die Ueberzeugung befeſtiget, daß der aus dem Münzweſen zu ziehende reine Ertrag nur eine Nebenſache ſei und nur da beabſichtiget werden dürfe, wo die gemeinnützige Wirkung nicht beeinträchtigt wird.

(*a*) S. z. B. Bergius, Mag. VI, 405 nach Juſti.
(*b*) Im römiſchen Reiche ſchon in den Zeiten der Republik. Im Jahre 264 a. C. wurde das As von 1 Pfund auf 1/6 Pfund verringert und in dieſem leichten neuen Kupfergelde zahlte man die Schulden ab. Ita quinque partes factae lucri dissolutumque aes alienum. Plin. — Im fränkiſchen Reiche wurde das Münzregal nach dem Beiſpiele des römiſchen eingeführt, in Deutſchland insbeſondere gelangte es allmälig an die vielen Reichsſtände, wodurch eine unbeſchreibliche Verwirrung entſtand.

§. 197.

Läßt die Regierung Münzen prägen, ſo iſt dieß mit einem Koſtenaufwande verbunden. Ein Erſatz für denſelben und allenfalls noch ein Gewinn wird dadurch möglich, daß man ſich das rohe Münzmetall für eine etwas geringere Menge von Metall in geprägten Stücken verſchafft, alſo z. B. 100 Loth rohes Silber mit 99 oder 98 Lothen gemünzten Silbers erwirbt. Der Unterſchied zwiſchen dem Preiſe des rohen und des geprägten Metalles iſt der Schlagſchatz (*a*), und die Einträglichkeit des Münzregales beruht mithin auf der Größe des Schlagſchatzes. Würde man dieſen gänzlich aufgeben und den Bürgern ihre Metallvorräthe unentgeldlich prägen, ſo müßten die Prägekoſten aus der Staatscaſſe getragen werden und das Münzweſen verurſachte dann nur eine Staatsausgabe, keine Einnahme. Die für eine ſolche Einrichtung angeführten Gründe (*b*) ſind nicht zureichend (*c*), es kann alſo unbedenklich der Schlagſchatz auf den Betrag der Prägekoſten geſetzt werden. Wird er aber höher als dieſe beſtimmt, ſo entſpringen daraus nachtheilige Folgen, die ſich am beſten durch Beleuchtung der verſchiedenen Mittel, wie er erlangt werden kann, darthun laſſen. Hiebei iſt hauptſächlich zu unterſcheiden, ob man den beſtehenden Münzfuß, wenigſtens für gröbere Sorten, beibehält oder denſelben verläßt.

(*a*) Beiſpiele in II, §. 257.
(*b*) v. Jakob, I, §. 414 ff.
(*c*) II, §. 257. — v. Malchus, I, 119. — Die Vertheidiger der unentgeldlichen Ausmünzung legen beſonderen Werth auf den Umſtand, daß dieſelbe die Preiſe der Waaren erniedrige und ſo den Abſatz im Auslande befördere. Der auswärtige Käufer, welcher eine in Münze bedun-

Digitized by Google

gene Summe zu entrichten hat, muß hiezu etwas mehr rohes Metall ausgeben, als der Feingehalt beträgt; ſ. z. B. v. Jakob a. a. O. Allein abgeſehen davon, daß dieſer Umſtand, als längſt beſtehend, nicht mehr empfunden wird, iſt er auch geringfügig, zumal wenn die Zahlungen zwiſchen den Ländern in Gold berechnet und geleiſtet werden.

§. 198.

Ohne Veränderung des in einem Staate beſtehenden Münzfußes (§. 197.) kann ein Schlagſchatz bezogen werden:

1) durch erzwungenen Vorkauf der im inländiſchen Bergbau gewonnenen Münzmetalle, ein in Rückſicht auf dieß Gewerbe entſchieden fehlerhaftes Mittel (§. 182.),

2) durch Einkauf von Privatperſonen, welche mit edlen Metallen handeln. Eine erzwungene Ablieferung um einen niedrigeren Preis würde allen Handel dieſer Art zerſtören, man hängt alſo von dem Münzbedürfniß der Metallbeſitzer ab. Iſt ein gewiſſes Maaß des Schlagſchatzes von der Regierung aufgeſtellt worden, ſo werden ihr nur dann Vorräthe zur Ausprägung zukommen, wenn die Beſitzer derſelben es vortheilhafter finden, ſich dafür neue Münzen zu verſchaffen, als ſie zu einer anderen Verarbeitung zu verkaufen oder außer Landes zu ſenden. Läßt ſich nun die Regierung einen hohen Preis für die Prägung bezahlen (*a*), d. h. fordert ſie einen Schlagſchatz, welcher beträchtlich über die Prägekoſten hinausgeht, ſo iſt zu vermuthen, daß ſolche theure Münzen wenig begehrt werden, zumal da im Welthandel die Preiſe der Münzmetalle häufig ſo hoch ſtehen, daß ſie nicht einmal die Ausmünzungskoſten völlig vergüten. Es giebt daher Fälle, wo man, ſtatt einen Münzgewinn zu ziehen, nur mit einem Verluſte prägen kann, und dieß darf doch nicht unterlaſſen werden, wenn der Umlauf neuer guter Münzen bedarf;

3) durch Verfertigung einer geringhaltigen Scheidemünze. Dieß iſt bei den kleinſten Sorten unſchädlich, wenn weder die Größe des Schlagſchatzes noch die Menge der geprägten Stücke eine gewiſſe Gränze überſchreiten, II, §. 258. 259 (c).

(*a*) Ob die Regierung die Metallvorräthe förmlich ankauft und mit Münze bezahlt, oder ob Privatperſonen ihre Metallmaſſen zum Prägen übergeben und dafür eine, um den Schlagſchatz verminderte Quantität Münze zurückerhalten (wie die Müller den Mahllohn im 16ten Scheffel zurückbehalten), dieß macht wenig Unterſchied. Die edlen Metalle im reinen

Zuſtande ſind ſo gleichförmig beſchaffen, daß es gleichgültig iſt, ob der Privatmann ſeine Münzen gerade aus ſeiner übergebenen Gold- oder Silbermaſſe, oder aus einer anderen empfängt, und man könnte daher auch das zweite Geſchäft wie den Kauf einer erſt zu fertigenden Münzmenge für eine pränumerirte Menge Münzmetall anſehen. Nur darin zeigt ſich eine factiſche Verſchiedenheit, daß 1) beim förmlichen Kaufe das Begehren vom Staate ausgeht und daher für Anſchaffung einer angemeſſenen Quantität Sorge getragen werden kann, 2) bei der Ablieferung einer zum Prägen beſtimmten Metallmenge, welche das Eigenthum des Uebergebenden bleiben ſoll, eine gewiſſe Zeit verſtreichen muß, bis die Fabrication der Münzen beendiget iſt.

(*b*) Z. B. man kauft jetzt die köln. Mark Silber, aus welcher 24½ fl. geprägt werden, zu 24 fl. 20 kr. Dieß zeigt einen Schlagſchatz von 10 kr. auf die Mark oder $0,^{68}$ Proc. an, und um dieſen Betrag kann man nicht einmal grobe Sorten prägen. Manche kleine Staaten, nach deren Münzen wenig Begehr iſt, haben bisweilen längere Zeit gar nicht prägen laſſen, um keinen Verluſt zu tragen.

(*c*) In Rußland zeigten ſich die Nachtheile des Mißbrauches der Scheidemünzen in ganz beſonderem Maaße, weil man dort eine ſo große Menge von Kupfermünzen ausgab, daß daſſelbe im inländiſchen Geldumlaufe auch zur Zahlung beträchtlicher Summen gebraucht werden mußte. — In Preußen wird der Centner Kupfer in 1, 2, 3 und 4Pfennigſtücken zu 93 Rthlr. 26 Sgr., alſo ungefähr zu dem Dreifachen des Metallwerthes, ausgeprägt. — Die kleinſten Stücke können aus Kupfer mit einigem Reinertrage geſchlagen werden. In Deutſchland iſt das häufige Nachmachen der Scheidemünzen, welches bisweilen mit unglaublicher Dreiſtigkeit getrieben wird, hauptſächlich daraus entſtanden, daß man keine Staatsverträge über Gleichſtellung des Fußes und der Form für dieſe Münzen geſchloſſen hatte, daß folglich Stücke von der verſchiedenſten Güte und Geſtalt neben einander umliefen. — In Baden zog die Regierung 1828 einen Gewinn von 9630 fl. aus der Prägung von 20,000 fl. an Kupferkreuzern, 1829 einen Gewinn von 18,873 fl. aus der Prägung von 14,900 fl. in Gold, 260,000 fl. in Thalern, 88,000 fl. in Zehnkreuzer-, 64,000 fl. in Groſchenſtücken und 12,000 fl. in Kupferkreuzern. Im D. von 1833 und 34 war der Reinertrag 6843 fl., die Koſten machten $2,^{23}$ Proc. aus. Durchſchnitt von 1835 und 36: 6722 fl., dagegen 1837 und 38 i. D. 5168 fl. Zuſchuß, wegen der Prägung vieler grober Silbermünzen; Koſten 2 Proc. Auch der Voranſchlag für 1842 und 43 hat eine jährliche Mehrausgabe von 4335 fl.

§. 199.

Veränderung des Münzfußes waren ehemals eine ſehr beliebte Finanzunternehmung, wobei die älteren beſſeren Stücke den Stoff zu den neueren ſchlechteren darboten und die Verſchiedenheit des Feingehaltes bei gleicher geſetzlicher Geltung die Größe des bezogenen Schlagſchatzes bezeichnete. Man hatte ſonſt ſo unvollkommene Kenntniß von dem Weſen des Geldes, daß man wähnte, es ſei zu einer gewiſſen Geltung einer Münze nicht gerade ein beſtimmter Feingehalt erforderlich und es ſei hinreichend, wenn derſelben von der Regierung eine gewiſſe Benennung, Gul-

Digitized by Google

den, Thaler ꝛc. beigelegt werde, um ihre Annahme für gleichen Preis in anderen Gütern zu bewirken. Geſchah eine Münzverſchlechterung öffentlich, ſo daß ſie durch eine landesherrliche Verfügung angekündigt wurde, ſo verband man damit gewöhnlich eine Verrufung der älteren beſſeren Münzen und nahm dieſe gegen einen ſo niedrigen Preis bei den Münzſtätten an, daß die bisherigen Beſitzer einen Verluſt erlitten und die Staatscaſſe gewann (*a*). Von gleicher Wirkung war es, wenn man, ohne die Beſchaffenheit der gröberen Münzſorten zu ändern, ſie einer größeren Anzahl der kleineren entweder wirklich vorhandenen oder nur in der Rechnung angenommenen Münzeinheiten gleich gelten ließ (*b*). Die häufigen Anordnungen dieſer Art, welche die europäiſche Münzgeſchichte noch bis in das 18te Jahrhundert nachweiſt, waren darum ziemlich verwickelt, weil ſich immer die geſetzliche Preisbeſtimmung der Gold- und Silbermünzen gegen einander einmiſchte, und, wenn der Marktpreis des Goldes gegen Silber von dem geſetzlichen abwich, ſogleich eine Veränderung im Schrot und Korn oder in der Zählung der Münzen vorgenommen wurde, II, §. 250. Die Verringerung des Feingehaltes der üblichen Rechnungseinheit, wenn dieſe von der Regierung noch eben ſo hoch gerechnet wird als vorher, muß eine niedrigere Annahme der Landesmünzen im Auslande und eine Erhöhung der Waarenpreiſe verurſachen, ſie muß denjenigen einen Verluſt zu Wege bringen, welche aus ſchon beſtehenden Verbindlichkeiten Zahlungen zu erhalten haben (Staats- und Privatgläubiger, Beſoldete ꝛc.), dagegen die Schuldner begünſtigen und den Verkehr verwirren, II, §. 256 (*c*).

(*a*) Z. B. franz. Geſetz v. 30. Oct. 1785, über die Ausprägung der neuen Louisd'or, 32 Stück aus der rauhen Mark Troyes, im Korn von 22 Kar. (nach dem Remedium nur $21\frac{2}{3}$ Kar. und ſo wird auch insgemein gerechnet). Bis dahin waren aus der Mark Tr. 30 Louisd. geſchlagen worden. Der neue L. wurde zu 24 Livres gerechnet, wie vorher der ſchwerere alte, das Gold wurde alſo gegen das Silber im Preiſe erhöht (auf das $15,^{41}$fache ſtatt des $14,^{45}$fachen, wie ſeit 1726). Von den Münzſtätten wurde die feine Mark Troyes Gold

1) ausgeprägt zu $850,^{7}$ Livres ($21\frac{2}{3}$ Kar. Korn angenommen),
2) angenommen
   a) in Barren und fremden Münzen zu $828,^{6}$ L.,
   b) in älteren Louisd'or, welche außer Curs geſetzt wurden:
      α) im erſten Halbjahre für $830\frac{3}{4}$ L.,
      β) ſpäterhin zu $822,^{46}$ L.

Die Inhaber älterer Louisd'or büßten alſo zum Mindeſten $2\frac{1}{3}$ Proc.

Digitized by Google

ein. Das Geſetz ſteht u. a. bei Buſſe Kenntniſſe des neueren Münzweſens, II, 100.

(*b*) Im Jahre 1693 wurden in Frankreich die umlaufenden großen Stücke verrufen und umgeprägt, die neuen aber nur im Gepräge, nicht im Gehalte von den älteren verſchieden gemacht. Es war hiebei

	Louisd'or.		Louisd'argent.	
die bisherige Geltung	12 Liv.	10 S.	3 Liv.	6 S.
man nahm ſie bei der Münzſtätte an zu	11 »	14 »	3 »	3 »
und rechnete die neuen zu	13 »	— »	3 »	8 »

Dieſe geänderte Zählungsweiſe bewirkte, daß die mit dem Namen Livre bezeichnete Metallmenge 4 Proc. kleiner wurde als zuvor. Wer 100 Louisd'or beſaß (= 1250 Liv.), erhielt dafür nur 1170 neue Liv., und dieſe waren ſchlechter als die früheren, in denen ſie nur 1125 ausmachten, ſo daß der ganze Verluſt 125 Liv. oder 10 Proc. betrug! ſ. v. Praun, gründliche Nachricht vom Münzweſen, S. 213. — Buſſe, II, 88.

(*c*) Die Abweichung vom 24 fl. Fuße im ſüdweſtlichen Deutſchland (II, §. 260 (*a*)) iſt nicht aus einem finanziellen Zwecke entſtanden, hat aber auch keine erheblichen Nachtheile hervorgebracht, weil 1) der neue Kronthalerfuß und der jetzige münchener oder 24½ fl. Fuß nur ungefähr um 2 Proc. leichter ſind als der 24 fl. Fuß, weßhalb noch jetzt im kleineren Verkehre die Münzen des letzteren ohne Aufgeld umlaufen, 2) weil die Veränderung langſam geſchah, 3) weil ſie in die Zeit fiel, wo die Preiſe der edlen Metalle ſtiegen. Indeß verlieren immer die Staatsgläubiger etwas, wenn ſie in Münzen des neuen Fußes bezahlt werden und dieſelben im Auslande anlegen wollen.

§. 200.

Wird eine Münzverſchlechterung im Geheim vorgenommen, ſo läßt ſie ſich nur bei den vorhandenen Maſſen von rohem Metalle und bei den, durch die Staatseinkünfte in die öffentlichen Caſſen gelangenden Münzſtücken ausführen, nicht bei der ganzen umlaufenden Menge derſelben. Dieſe Maaßregel iſt daher nur allmälig und nie vollſtändig zu bewerkſtelligen, weil, ſobald die Veränderung bekannt wird, auch Privatperſonen anfangen, die beſſeren älteren Stücke einzuſchmelzen. So weit man mit dem verſchlechterten Gelde Staatsgläubiger und Beamte bezahlt, hat man zwar Gewinn, aber auf ungerechtem Wege, die anderen Staatsausgaben müſſen dagegen bald eine größere Summe in Anſpruch nehmen, indem es nicht ausbleiben kann, daß die Preiſe der Waaren ſteigen (II, §. 256.), weßhalb die Staatseinkünfte nicht mehr zureichen und die Staatslaſten geſteigert werden müſſen. Hiezu kommt, daß die verheimlichte Münzveränderung, die der Aufmerkſamkeit der Kaufleute nicht lange entgehen kann, im Auslande Mißtrauen gegen die Münzen des Staates, in dem dieß geſchehen iſt, erzeugt, dadurch dem Han-

Digitized by Google

del der Bürger ſchadet und überhaupt das Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Regierung zerſtört (*a*).

(*a*) Friedrich II. nahm in der Bedrängniß des ſiebenjährigen Krieges dieſes Mittel zur Erleichterung zu Hülfe, ſtellte aber 1764 ſogleich den früheren 14Thalerfuß wieder her. Es waren mit den in Dresden gefundenen ſächſ. Stempeln 8Groſchenſtücke zu 33 und mehr Thalern auf die köln. Mark, 2Groſchenſtücke ſogar zu 45 Rthlr. geſchlagen, auch die während des Krieges geſchlagenen Friedrichs- und Auguſtd'or waren viel ſchlechter als die älteren und die ſpäteren, weßhalb auch die Waaren vertheuert wurden und z. B. 1 Pfund Butter ſtatt 2 wohl 8—10 Gr. galt. Buſſe a. a. O., II, 53. 56. Vgl. II, §. 259 (*d*).

§. 201.

In der neueſten Zeit haben die chriſtlichen europäiſchen Regierungen (*a*) bei den gröberen Münzſorten allgemein die Nothwendigkeit anerkannt, die Prägung ſo genau als möglich in Schrot und Korn nach dem Geſetze einzurichten und daher die größte Gleichförmigkeit zu beobachten, zugleich aber durch Schönheit des Gepräges dem Falſchmünzen entgegen zu wirken. Bei dieſem Verfahren iſt kein Gewinn zu erhalten, der Schlagſchatz hängt von den Marktpreiſen der Münzmetalle ab und man kann, wenn man die Prägung nicht einſtellen will, ſogar nicht umhin, bisweilen hiebei noch Verluſt zu empfinden (*b*). Nur die Scheidemünzen gewähren noch einigen Ueberſchuß, der, je nach dem Verhältniß der geprägten Sorten, jene Zubuße öfters vergütet, oder noch überſteigt (*c*). Wird in mehreren Staaten das Münzweſen vertragsmäßig geordnet und in Uebereinſtimmung gebracht, ſo verurſacht die Einziehung und Umprägung der älteren Stücke eine Koſtenvermehrung, die man, bei der hohen Nützlichkeit einer ſolchen Maaßregel, nicht ſcheuen darf (*d*).

(*a*) Die Pforte hat ſich bis auf die neueſte Zeit des heimlichen Verſchlechterns ihrer Piaſter bedient, um etwas zu gewinnen. Man rechnet gewöhnlich den türkiſchen Piaſter zu 50 kr., allein von den geprägten Stücken gingen auf die feine köln. Mark:

um 1760	$18\frac{5}{8}$	Stücke,	Werth	1 fl. 17 kr.
» 1780	$25\frac{3}{4}$	»	»	$55\frac{1}{2}$ kr.
» 1800	$38\frac{2}{5}$	»	»	$37\frac{1}{2}$ kr.
» 1820	$53\frac{1}{2}$	»	»	27 kr.

Neuerlich ſollen gegen 114 Stücke, zu $12\frac{1}{2}$ kr., aus der Mark geſchlagen werden. Dieß hat eine große Zerrüttung des Verkehrs hervorbringen müſſen.

(*b*) Das zu häufige Münzprägen hatte eine Vertheurung des rohen Metalles gegen Münze zur Folge und verleitete dann zur Abweichung von dem vorſchriftmäßigen Schrot und Korn. Vgl. Brüel, Materialien

für die zu erwartende Reform des deutſchen Münzweſens, Hannover 1831. 2. A. S. 29. — Iſt aber an guten Sorten im Umlaufe Mangel, ſo kann man eine ſtarke, wenn auch koſtſpielige Prägung nicht vermeiden.

(*c*) Baiern, 1835: jährlich i. D. 15,203 fl. reiner Ertrag, bei einer Ausmünzung von 1·315,619 fl. — In Würtemberg erhält die Münzſtätte einen jährlichen Staatszuſchuß von 7500 fl. — Baden, ſ. §. 198. — Belgien, A. 1840 u. 41: 79,200 Fr. ordentliche Ausgaben; dazu 1840: 125,000 Fr. für das Umprägen älterer Stücke, 1841: 330,000 Fr. für Ankauf des Metalls und Prägung von 1/2 Mill. Fr. in 5 u. 2 Cent. Stücken. — In Frankreich iſt neuerlich die Ausgabe gegen 363,000, die Einnahme gegen 55,000 Fr., d'Audiffret, I, 120.

(*d*) Z. B. in Folge des ſchweiz. Münzvertrages von 1825 und der deutſchen Verträge von München, 1837, und Dresden, 1838. Würtemberg gab 1837 bei der Einwechslung der halben und Viertelskronen an Erſatz für die Beſitzer 68,934 fl. aus.

§. 202.

Der Betrieb des Münzgeſchäftes auf Staatsrechnung erfordert ein großes Capital an Gebäuden, Maſchienen und Vorräthen, deren Zinſen eigentlich unter den Koſten der Prägung mit aufgeführt werden ſollten (*a*). Da die Sorgfalt eines Privatunternehmers immer Einiges zur Erſparung an den Betriebsausgaben vermag, ſo kann es, wenn ſich ein geſchickter und zuverläſſiger Mann findet, Vortheil bringen, ihm die Prägung gegen eine beſtimmte Vergütung zu übertragen, mit der nöthigen Aufſicht, welche die Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften überwacht. Einem ſolchen Unternehmer muß ein landesherrlicher Commiſſär zur Seite ſtehen, und ſeine Münzen müſſen einer ſorgfältigen Prüfung unterworfen werden. Das rohe Münzmetall wird ihm entweder von der Regierung übergeben, oder es wird ihm die Anſchaffung deſſelben überlaſſen und er muß dann den Prägegewinn von den Scheidemünzen nach Abzug der Koſtenvergütung der Staatscaſſe berechnen (*b*). In kleinen Staaten wird am meiſten gewonnen, wenn man die Ausmünzung an einen in- oder ausländiſchen Unternehmer verdingt (*c*), oder wenn mehrere Regierungen ſich einer gemeinſchaftlichen Münzſtätte bedienen, bei der man mit einem viel geringeren ſtehenden Capitale, auch mit geringerem Arbeitslohne ausreicht, als wenn jeder Staat ſeine eigene Münzſtätte mit dem erforderlichen Perſonale von Beamten und Werkmeiſtern zu unterhalten hat. Durch den Abſchluß von Münzconcordaten wird dieſe Einrichtung ſehr erleichtert.

Digitized by Google

(a) Dann wird in der Regel ein Verluſt erſcheinen. In Baden wird jenes ſtehende und umlaufende Capital auf 594,000 fl. geſchätzt, wovon der bloße Zins zu $3^{1}/_{1}$ Proc. ſchon über 20,000 fl. betragen würde. Hoffmann, a. Bericht v. 1842. S. 122.

(b) Ein Beiſpiel giebt Frankreich. Jede der 13 Münzſtätten hat einen Unternehmer (directeur), welchem der durch V. v. 15. Februar 1835 vorgeſchriebene Schlagſchatz von 1 Proc. bei Silber und $0,^{19355}$ Proc. bei Gold bezahlt wird. Die Umprägung der älteren 12theiligen in 10theilige (Decimal-) Münzen hat vorzüglich der pariſer Münze eine große Thätigkeit gegeben. Von der Herrſchaft Napoleons an bis Ende 1840 ſind 4512 Mill. Fr. geſchlagen worden. Inzwiſchen enthalten die bis 1793 geſchlagenen Silbermünzen 1 per mille Gold, und man erhält von den Unternehmern der Ausſcheidung deſſelben eine Vergütung von 6–6½ Fr. per mille, was die Koſten der Umprägung wieder verringert. Die Directoren kaufen meiſtens das rohe Silber und Gold im Auslande, die Regierung bezahlt es ihnen nach Abzug des Schlagſchatzes und erſtattet dieſen bei der Beendigung des Prägegeſchäfts. Ein königl. Commiſſär und 2 Controleure ſind dem Director beigegeben. Iſt eine Quantität fertig geworden, ſo werden 6 Stücke an die pariſer Münzcommiſſion zur Prüfung eingeſendet. Ein kleiner Vortheil für die Staatscaſſe ergiebt ſich daraus, daß mehr Stücke unter, als über dem geſetzlichen Betrage innerhalb des Remediums ausgegeben werden; es wurde z. B. 1837

	Silber	Gold
ausgeprägt nominell für	112·355,739 Fr.	2·026,740 Fr.
verwendetes Metall	112·336,401 »	2·025,230 »
Gewinn	19,338 Fr.	1,510 Fr.
	zuſammen 20,848 Fr.	

ſ. Compte gén. de l'admin. des fin. pour 1837, I, 496. ff. — Vorſchlag, nur eine einzige vollkommen eingerichtete Münzſtätte zu halten, d'Audiffret, I, 119. Der Vorſchlag, die Prägung der freien Concurrenz zu überlaſſen und nur eine Stempelung vorzunehmen, gewährt nicht die nöthige Sicherheit. S. v. Malchus, I, 115 gegen v. Jakob, §. 412.

(c) Fabrikanten von Metallknöpfen entſchließen ſich hiezu wegen der Aehnlichkeit des Geſchäfts leicht und können ſehr wohlfeil prägen.

5. Hauptſtück.

Verſchiedene Gewerks- und Handelsregalien.

§. 203.

Es giebt mehrere Hohheitsrechte, die ſich auf den Alleinhandel mit gewiſſen Waaren oder auf die Verfertigung derſelben beziehen und keinen anderen Grund haben, als die Abſicht, die

Erhebung einer Steuer zu erleichtern (§. 169.), z. B. das Tabaks- und Spielcharten-Regal (*a*). Mag auch die Steuer, welche man ſich auf dieſe Weiſe zu ſichern ſucht, ergiebig und ihrem Gegenſtande nach vollkommen zweckmäßig ſein, ſo iſt doch die Regalität des Handels oder auch der Erzeugung für den Gewerbfleiß der Bürger deſto ſtörender, je häufiger die beſteuerte Waare erzeugt und verbraucht wird.

1) Handlsregalien (Staatsmonopole im eigentlichen Sinne) beläſtigen

a) die inländiſchen Erzeuger, weil ſie die dem Regale unterworfene Waare im Innern des Landes nur an den Staat verkaufen können, der ihnen die Preiſe beliebig ſetzt, auf die Fortſchritte der Gewerbskunſt nicht gehörig Rückſicht nimmt und nur die gewohnten Formen und Sorten begehrt,

b) die Käufer, weil ihnen die Gelegenheit entzogen wird, die Einkäufe nach Neigung und Bedürfniß vorzunehmen, weil ſie die Vortheile entbehren, welche ihnen das Mitwerben in Bezug auf Beſchaffenheit der Waaren, Bequemlichkeit des Kaufes u. dgl. gewähren würde, und weil, zufolge der koſtbaren Verwaltung des Staates, die Preiſe auch nach Abzug der Steuer ſich höher ſtellen, als bei freigegebenem Handel (*b*).

2) Erſtreckt ſich das Hohheitsrecht auch auf die Verfertigung einer Kunſtwaare (*c*), ſo ſind noch andere Nachtheile mit ihm verbunden, weil dann auch der Betrieb eines Gewerkes geſtört wird. Die Regierung iſt nicht im Stande, denſelben mit ſolchem Erfolge zu führen, als es den Bürgern möglich wäre, es wird daher leicht die Production vermindert, die Anwendung von Kunſtmitteln, Capitalen und Arbeitskräften beſchränkt, eine Quelle des Unterhaltes verſchloſſen, und, da die Staatsunternehmungen nicht ſo ſparſam verwaltet werden können, ſo werden den Käufern koſtbarere oder minder gute Waaren geliefert. Die Nachtheile eines ſolchen Regales für die Volkswirthſchaft erſcheinen am ſtärkſten bei ſolchen Gewerben, welche der größten Erweiterung fähig ſind.

Digitized by Google

(a) Das Schieſspulverregal in Frankreich hat zwar auch einen anderen Zweck, nämlich die Staatsvertheidigung, allein es iſt zu bezweifeln, daſs dieſer jene Einrichtung erfordert, ohne die in anderen Ländern die Erzeugung von Schieſspulver ebenfalls geſichert iſt. Die Verfertigung deſſelben wird in Frankreich von gründlich unterrichteten Männern geleitet und das Pulver iſt von vorzüglicher Güte, jedoch theuer, weshalb viel eingeſchwärzt wird. Im D. von 1836 u. 37 war der Rohertrag 4·518,845 Fr., die Koſten 2·149,511 Fr. oder $47\frac{1}{2}$ Proc. Der rohe Ertrag hob ſich um 1838 auf 5·044,000 Fr., — 1840 auf 5·546,000. — 1841 fiel er auf 5·305,000 Fr., 1842, die erſten 9 Monate 4·158,000 Fr., was einen Jahresertrag von 5·544,000 Fr. vermuthen läſst.

(b) Früherhin waren ſolche Monopole nicht ſelten, ſie wurden auch wohl ſogar Privatperſonen überlaſſen, wie das Brennholzmonopol in der Kurpfalz 1778—90, und das preuſs. Zuckermonopol mit Einſchluſs der Raffinirung. — Monopol des Lumpenſammelns, welches in Naſſau gegen 40 fl. einträgt. Im Kirchenſtaate iſt neuerlich der Lumpenhandel an das Bankhaus Torlonia verpachtet.

(c) Branntweinregal in Ruſsland, nur in den 29 Gouvernements des eigentlichen Ruſslands in ſeiner Vollſtändigkeit beſtehend, wo die Branntweinbrennerei von Pachtern, die gegen 70 Mill. Rubel Aſſignaten entrichten, geübt wird und der Verkauf nur in beſtimmten, der Krone gehörigen Schenken erlaubt iſt. Der Adel darf überall für ſeinen Hausbedarf ſelbſt brennen. Schnitzler, Statist. de la Russie, S. 288. 450. Neuere Annahme gegen 116 Mill. R. A. = 62,[1] Mill. fl.

§. 204.

Dieſe Wirkungen ſind namentlich bei dem Tabaksregale (a) überall wahrzunehmen. Da man, um die heimliche Zubereitung des Tabaks zu verhindern, den Landwirthen den Anbau des Tabaks unterſagt oder ſie wenigſtens beſchwerlichen Aufſichtsmaaſsregeln unterwirft, ſo wird die Landwirthſchaft in einem Zweige, der bei gewiſſen Beſchaffenheiten des Bodens und des Klimas ſehr einträglich werden könnte, beeinträchtiget, zugleich wird ein ergiebiges Privatgewerk vernichtet und der Preis des verarbeiteten Tabaks noch über den Betrag der Steuer hinaus merklich vertheuert. Bei voller Freiheit des Anbaus und der Verarbeitung könnte in manchen Ländern viel Tabak zur Ausfuhr hervorgebracht werden. Dagegen eignet ſich der Tabak, als ein beliebter, ſehr verbreiteter und doch entbehrlicher Genuſs, vorzüglich gut zur Beſteuerung und es iſt ſchwer, eine gleiche Summe vermittelſt einer Steuer bei freier Erzeugung des Tabaks zu erhalten, oder, wenn der Ertrag für die Staatscaſſe abnimmt, ihn durch eine andere nicht mehr drückende Auflage zu erſetzen. Hiezu kommt, daſs man da, wo dieſs Regal ſchon längere Zeit beſteht, die Ausdehnung, welche der Anbau und die Zubereitung des Tabaks ge-

Digitized by Google

winnen könnten, nicht zu beurtheilen vermag und ſie leicht zu niedrig anſchlägt, ferner daß der Tabaksgebrauch nur ein künſtliches Bedürfniß iſt, deſſen Einſchränkung, wenn ſie gewohnt iſt, keine Beſchwerde mehr hervorbringt (*b*). Hieraus erklärt ſich die Beibehaltung dieſes einträglichen Regales in den Ländern, wo es ſchon lange eingeführt iſt, obgleich die aus ihm fließende Staatseinnahme dem Volkseinkommen mehr, als ſie beträgt, entzieht. Die (freilich ſehr ſchwierige) Umwandlung in eine Steuer ohne Regalität wäre ſehr wünſchenswerth (c), die neue Einführung der letzteren iſt durchaus zu widerrathen.

(*a*) In Betreff dieſes Regales ſind aus Frankreich die meiſten Nachrichten bekannt. 1629 wurde ein Einfuhrzoll von 30 Sous auf das Pfund, 1674 aber das Regal angeordnet (Colbert), welches man anfangs für 500,000 Liv. verpachtete, dann der compagnie d'occident, hierauf der c. des Indes übertrug und ſpäter den Generalpachtern für 7·600,000 Liv. überließ (II, §. 236). Elſaß, Flandern ꝛc. waren frei und bauten viel Tabak. 1784 wurden in den, dem Regale unterworfenen Provinzen (22 Mill. Einw.) 150,000 Ctr. verkauft, der Reinertrag war 30 Mill. Liv. 1789 wurde das Monopol aufgehoben und nur ein Einfuhrzoll beibehalten, welcher jährlich 1·800,000—2·400,000 Fr. einbrachte. 1797 kam eine Abgabe von den Tabaksfabriken hinzu, welche ($1,^{15}$ Fr. vom Kilogr.) 4·785,000 Fr. trug, und nach Anordnung ſchärferer Aufſichtsmaaßregeln ſtieg der Ertrag auf 18 Mill. Fr. 1811 wurde das Regal (régime exclusif) wieder hergeſtellt, worauf die reine Einnahme ungefähr 45 Mill. Fr. erreichte. Die Kammern genehmigten von Zeit zu Zeit, und zuletzt 1840 (Geſ. v. 23. April) bis 1852, die Fortdauer des Regales, weil dieſer hohe Ertrag auf anderem Wege von dem Tabaksverbrauche nicht zu erlangen ſein würde, obgleich die läſtigen Folgen anerkannt wurden. Nur in 8 Depart. iſt der Tabaksbau geſtattet, es iſt für jeden einzelnen Landwirth beſondere Erlaubniß nöthig, welche (Geſ. v. 12. Febr. 1835) in jedem Arrondiſſement von einer aus 5 Mitgliedern beſtehenden Commiſſion ertheilt wird. Für die Production zum inländiſchen Verbrauche wird ſelbſt die Morgenzahl in jedem Departement vorgeſchrieben, auch muß der hiezu gebaute Tabak bei Strafe abgeliefert werden. Bei dem Anbaue zur Ausfuhr kann Bürgſchaft gefordert werden, in beiden Fällen iſt eine ſorgfältige Controle im Gange. Der Preis wird jährlich vom Finanzminiſter für jedes Arrondiſſement beſtimmt. Die Direction macht in jedem Herbſte bekannt, wieviel ſie im nächſten Jahre kaufen will, es werden dann Lieferungsverträge für jedes Departement im Ganzen oder mit den einzelnen Pflanzern geſchloſſen. Die Käufe betrugen 1826—29 i. D. 245,000 Centner, welche von 24,000 Pflanzern gewonnen werden, auf etwa 10,000 Hektaren (39,000 pr. = 27,777 bad. Morg.) Land. Die ſchlechten Blätter (Erdgut) müſſen verbrannt werden. Unter den angekauften Blättern müſſen (Geſ. v. 1835) $^4/_5$ inländiſche ſein (vorher $^5/_6$). 1835 war der Mittelpreis, den die Verwaltung für inländiſche Blätter bezahlte, $73,^{36}$ Fr. für 100 Kil. oder $17,^{11}$ fl. für den Centner. Im Dep. Niederrhein hat die Herabſetzung des Preiſes bis auf 40—46 Fr. lebhafte Klagen des Dep. Rathes erregt und man

verlangt, daß der Preis wieder auf 60 Fr. (14 fl. der Ctr.) erhöht werde, Delibérations du cons. gén. du Dep. du Bas-Rhin, 1840, S. 233, 1841, S. 12. Der hier angenommene Erlös von 656 Fr. auf den Hektar (im Dep. Nord 1655 Fr.) zeigt bei 43 Fr. Mittelpreis einen Ertrag von 15 metr. Ctrn. (10,^{79} Ctr. auf den bad. = 7,^{7} Ctr. auf den pr. M.) an. Der Staat hat 10 Tabaksfabriken. Der Abſatz von verarbeitetem Tabak war i. D. von 1835 u. 36: 263,667 Ctr. oder gegen 0,^{8} Pfd. auf den Kopf der Einwohner (in Preußen gegen 3 Pfd., Dieterici, Statiſt. Ueberſ. 1842, S. 148). Der Rohertrag war
67·283,000 Fr. i. J. 1825—31, bei 22 Mill. = 32 Proc. Koſten,
79·880,000 » 1836—37, » 22·169,000 Fr. = 27 Proc.
90·560,000 » 1839,
94·719,000 » 1840,
97·948,000 » 1841, weßhalb der Anſchlag für 1843 ſchon 100 Mill. Fr. beträgt. Rechnet man (nach d'Audiffret's Angabe für 1839) die Koſten zu 29 Proc., ſo iſt der jetzige Reinertrag aus 100 Mill. gegen 71 Mill. Fr., oder beiläufig 2 Fr. auf den Kopf. Der mittlere Verkaufspreis von 1836 und 37 giebt 140 fl. für den Centner. Im preuß. Staate waren im Jahr 1839 gegen 37,000 Morgen Tabakland, alſo faſt ſo viel als in Frankreich, deſſen Volksmenge beinahe 2⅓mal ſo groß iſt. Zur Vertheidigung des Regales wird hauptſächlich behauptet: 1) Die Landwirthſchaft würde bei dem freien Anbau wenig gewinnen (dieß iſt nicht glaublich, da vor der Wiedereinführung des Regals 441,000 Ctr. gebaut wurden, und in dem einzigen Arr. Lille der Anbau von 4·411,000 auf 1·052,000 Kil. ſank); 2) es würden nicht mehr Menſchen in den Fabriken Unterhalt finden; 3) es würden ſich große Fabrikherren des Geſchäfts bemächtigen und der Preis würde ſteigen, die Güte vielleicht ſogar abnehmen (beides ebenfalls unwahrſcheinlich!), ſ. d'Audiffret I, 105; außerdem Necker II, 70. — Herbin, Statist. de la Fr. II, 122. — Chaptal, Industr. fr. I, 167. — Cordier, Agric. de la Flandre fr. Tab. 9. — Verhandlungen der franz. Dep. Kammer, z. B. 6. März 1824 (Benoit), 20. März 1829 (Chabrol), 10. Nov. 1829, Jan. 1835. — De Gérando, IV, 150 (die geſetzl. Vorſchriften). — Rapport au Roi, S. 114.

Tabaksregal in Oeſterreich, vom 17. Jahrh. bis 1784 verpachtet, ſeitdem in Selbſtverwaltung. In Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze iſt der Anbau frei, in den andern Provinzen erfordert er Staatserlaubniß, und der gewonnene Tabak muß für die jährlich feſtgeſetzten Preiſe an die Magazine des Staates abgeliefert werden. Der in den 8 Staatsfabriken zubereitete Tabak wird aus den Niederlagen an verſchiedene Claſſen von Verlegern abgegeben, die wieder die Kleinhändler (Kleinverſchleißer oder Kleintrafficanten) damit zu verſehen haben. Die Verkäufer müſſen die vorgeſchriebenen Preiſe genau beobachten. Die Unterverleger und Großtrafficanten erhalten die Tabakvorräthe monatweiſe auf Credit. Eine beſondere Sorte (Limitotabak) zu 12 kr. das Pfund, wird an Soldaten und Bergleute abgegeben. Die Aufrechthaltung des Regals macht viele Strafbeſtimmungen nothwendig. Die Größe des Verbrauchs und der Ertrag iſt nicht genau bekannt; nach Malinkovſki »trägt der ganze Tabakverſchleiß über 11 Mill. Brutto ein«, nach Springer (II, 213) iſt der Reinertrag 10 Mill. fl., nach Schubert (Allg. Staatsk., II. 1, 510) mindeſtens 9 Mill. fl., aber alle dieſe Zahlen im 20 fl. Fuß. Linden, Abhandlungen über cameral- und fiscalamtliche Gegenſtände, 1834, S. 113. — Malinkovſki, I. 278. — Krapf, Handb. II, 345 ff.

Digitized by Google

Spanien hat dieß Regal gleichfalls. Die aus ihm entſprungene Beläſtigung für die Landwirthe gehörte unter die Hauptbeſchwerden der americaniſchen Unterthanen Spaniens. Peru und Chili durften z. B. gar keinen Tabak bauen, in anderen war die Zahl der Pflanzen vorgeſchrieben und es wurde genau darüber gewacht, daß man ſie nicht überſchritt. Nach v. Bourgoing kam das Pfund Schnupftabak der Krone auf 2 Fr. zu ſtehen und wurde, wie der Rauchtabak, zu 10 Fr. verkauft. Eine eigene junta del tabaco ſorgte für die Sicherheit der Tabakseinnahme; Neue Reiſe nach Spanien, I, 232 (1789). — Im Kirchenſtaat iſt die Einrichtung wie in Frankreich. In Toscana Tabakspacht, die im J. 1830 1¼ Mill. Lire eintrug. — In Preußen war 1765—81 ein Tabaksregal. — In Würtemberg hatte 1770 das alte Monopol aufgehört. 1808 ward es in der Weiſe erneuert, daß der Staat den fabricirten Tabak einkaufte und an die Kaufleute um erhöhten Preis abließ, was 150,000 fl. rein trug. 1821 hörte auch dieß Monopol wieder auf, es trat nur (bis 1828) eine Abgabe von den Tabakshändlern ein, die gegen 40,000 fl. einbrachte. S. Ueber den Tabakshandel in Würtemberg, Stuttg. 1815. — Ernſte Worte über Finanzmaaßregeln, 1815. — Auch Baiern hatte einige Zeit lang ein ähnliches Regal des Tabakshandels.

(*b*) Den ſtarken Reitz zum Schleichhandel abgerechnet.

(*c*) In Großbritanien iſt kein Tabaksregal, aber der Anbau des Tabaks iſt ſeit 1652 unterſagt, damit man die Auflage als Gränzzoll bei der Einfuhr erheben könne. In Irland war der Tabaksbau ziemlich ausgedehnt, wurde jedoch ſpäterhin ebenfalls verboten. Mac Culloch, Handb. II, 802.

---

6. Hauptſtück.

Poſt-Regal.

---

§. 205.

Das Poſtweſen (*a*) iſt eine der einflußreichſten Anſtalten der neueren Zeit, ein ſehr mächtiges Beförderungsmittel der Betriebſamkeit und der Bildung (II, §. 242. 243.), und eine ſehr weſentliche Hülfsanſtalt für die Regierungen. In der letzteren Hinſicht dient es dazu, in kürzeſter Zeit Nachrichten an den Mittelpunct der Verwaltung und Befehle an jeden Ort im Staatsgebiete zu bringen und die verſchiedenen Staatsbehörden unter einander in die leichteſte Verbindung zu ſetzen; in erſterer Beziehung ſind die Poſten beſtimmt, daß in der Entfernung der

Digitized by Google

Wohnſitze liegende Hinderniß der Mittheilungen zu beſeitigen und die Menſchen in innigere Berührung und wechſelſeitige Einwirkung auf einander zu bringen. Die Poſt iſt in allen Ländern entweder ganz Staatsanſtalt geworden, oder doch unter die nähere Obhut der Regierung geſetzt worden, weil man erkannte, daß ſie, um vollkommen nützlich zu ſein, zu einem Ganzen verbunden werden müſſe (*b*). Sie wurde hiedurch zugleich eine Quelle von Einkünften (*c*). Je deutlicher es vor Augen liegt, wie ſehr die Poſt durch ſchnelle und ſichere Verſendung der Briefe und Frachtſtücke, ſo wie durch die große Erleichterung des Reiſens nicht allein zur Blüte der Gewerbe, insbeſondere des Handels, ſondern auch zur Förderung der Erkenntniſſe beigetragen hat, deſto entſchiedener muß von den Regierungen dieſe gemeinnützige Seite des Poſtweſens als Hauptſache angeſehen und die finanzielle Nutzung als eine Zugabe behandelt werden, die jener hochwichtigen Beſtimmung keinen Eintrag thun darf. Gute und wohlfeile Poſtanſtalten machen den Verkehr lebhafter; dagegen hängt die Häufigkeit des Gebrauches der Poſt auch wieder von anderen Umſtänden ab, z. B. der Bevölkerung, dem Gewerbeweſen u. dgl. (*d*).

(*a*) Klüber, Das Poſtweſen in Deutſchland, Erlangen, 1811. Deſſ. Oeff. Recht, §. 433—445. — (v. Imhof), Ueber Poſtanſtalten nach ihrem Finanzprincip. Halle, 1817 (excentriſch, wie des Verf. Aufſätze in Hartlebens Juſtiz- und Polizeifama). — v. Jakob, I, §. 417 ff. — v. Malchus, Finanzw. I, 131. — Art. Poſt in Pierers Encyklopäd. Wörterb. XVI, 626. — Matthias, Ueber Poſten und Poſtregale, Berl. 1832. II. Bde.

(*b*) Bei einer kraftvollen Staatsverwaltung wird leicht das Bedürfniß einer Staatsbotenanſtalt fühlbar, welche in Stationen mit unterlegten Pferden abgetheilt iſt. Solche Stafetten waren im alten perſiſchen Reiche, im römiſchen (cursus publicus) ſeit Auguſtus und im fränkiſchen unter Karl dem Großen, ſowie in China und dem mongoliſchen Reiche. Im Mittelalter gab es, beſonders zwiſchen den Handelsſtädten, viele Privatbotenanſtalten, unter welchen die der pariſer Univerſität, Fußboten für Briefe und Gelder, ſich auszeichnete; Ludwig XI. nahm ſie der Univerſität ab und ließ ſie auf Staatsrechnung verwalten. Derſelbe legte 1464 eine von jener getrennte Staatsbotenanſtalt an, die allmälig auch den einzelnen Bürgern ihre Dienſte leiſtete. Die im J. 1276 von den deutſchen Rittern in Preußen errichtete Briefverſendungsanſtalt hatte zwar viel mit der heutigen Poſt gemein, ſcheint aber bloß für den Gebrauch des Ordens beſtimmt geweſen zu ſein. Jede regelmäßige Verbindung zweier Orte konnte der Keim einer Poſteinrichtung werden, wie z. B. der Silberwagen, der von Kongsberg durch Schweden nach Kopenhagen gieng, allmälig zu einem Poſtwagen wurde (v. Buch, Reiſe durch Scandinavien I, 31). In Deutſchland errichtete Franz v. Thurn

und Taxis 1516 die erſte Briefpoſt von Brüſſel nach Wien mit kaiſerlicher Genehmigung. Der gute Erfolg dieſes Verſuches ermunterte zu anderen Unternehmungen, die theils von der Familie Taxis, theils von verſchiedenen Reichsfürſten ausgiengen. 1543 wurde Leonhard v. T. zum niederländiſchen Generalpoſtmeiſter, 1595 derſelbe zum Generaloberpoſtmeiſter des Reichs ernannt, 1615 Lamoral v. T. zur gräflichen Würde mit der erblichen Verleihung jenes Amtes erhoben. Es kam jedoch keine allgemeine deutſche Poſtanſtalt zu Stande, indem viele Reichsfürſten, ſelbſt Oeſterreich, ſich eigene Landespoſten ſchufen. Die im Rheinbunde erlangte Souverainität der Landesfürſten veranlaßte eine weitere Beſchränkung der taxiſchen Poſten, wogegen die deutſche Bundesacte die Gerechtſame des Hauſes Thurn und Taxis in Schutz nahm, ohne jedoch, wofern nur dieſes entſchädigt würde, die Anlegung von Landesposten zu verhindern. 12 deutſche Staaten haben bloß eigene Poſten, 20 haben ihre Poſten an Taxis überlaſſen, 6 an andere Bundesſtaaten. Die Hanſeſtädte haben ſowohl eigene als fremde Poſten.

(c) Ertrag in einigen Staaten:

Baden.

		Roheinnahme.	Reinertrag.
	1831	492,018 fl.	211,482 fl. = 43 Proc.
	1834	642,489 »	236,811 » = $36,_{8}$ »
	1838	1·062,868 »	370,178 » = $34,_{8}$ »
Durchſchn.	1833—38	805,559 »	257,495 » = 32 »
Anſchl.	1842. 43	1·105,000 »	263,844 » = 23 »

Baiern.

		Roheinnahme.	Reinertrag.
Durchſchn.	1832—34	1·292,839 fl.	395,742 = 30 Proc.
	1835—37	1·395,841 »	419,414 = 30 »
Anſchl.	1837—42	1·330,180 »	418,402 = 31 »

Dieſer Anſchlag beträgt $5,^{8}$ kr. auf den Kopf.

Belgien. 1837—39 i. D. rohe Einnahme 2·946,194 Fr. oder nach Abzug von $4,^{5}$ Proc. non-valeurs (Erſatz, Abgang ꝛc.) noch 2·813,530 Fr. Der Durchſchnitt von 1837 u. 1838 war:

2·895,355 Fr. roh oder gegen $0,^{72}$ Fr. auf den Kopf.
126,470 » non-valeurs = $4,^{3}$ Proc.
942,168 » Koſten = $32,^{5}$ Proc.
1·826,717 » rein = $0,^{456}$ Fr. = 12¾ kr. auf den Kopf.

Anſchlag für 1841: 3 Mill. Fr. (nach Abzug der non-valeurs), 1·045,546 Fr. Koſten, alſo 1·954,454 Fr. rein = $0,^{488}$ Fr. = 13⅔ kr. auf den Kopf.

Frankreich. Der rohe Ertrag war

1816	20·973,000 Fr.	1837	39·575,000 Fr.
1830	32·742,000 »	1838	42·211,000 »
1833	35·364,000 »	1840	45·685,000 »
1834	36·127,000 »	1841	47·584,000 »
1836	38·991,000 »	1842	48·509,000 »

Die erſten 3 Vierteljahre von 1842 brachten 35·908,000 Fr. ein. Die Koſten machten i. D. von 1836 u. 37 21·762,000 Fr. oder $55,^{3}$ Proc. aus. Nach dieſem Verhältniß würde 1842 ein Reinertrag von 22 Mill. oder $0,^{62}$ Fr. = 17⅓ kr. auf den Kopf bleiben. — Der rohe Ertrag von 1836 vertheilte ſich ſo:

35·664,559	Fr.	von Briefen,
772,437	»	von Geldſendungen (5 Proc.),
1·887,333	»	von den Malleposten und Paketbooten,
667,470	»	vom Auslande und Verſchiedenes.
38·991,800	Fr.	

Die Fahrpoſt des Staates beſchränkt ſich hier blos auf die Malle-poſt. Die Abgabe von den Privat-Landfuhrwerken belief ſich 1836 auf 6·673,000 Fr., welche eigentlich zu obigem Reinertrage geſchlagen werden müſſen.

Großbritanien. Briefpoſt vor der Reform (§. 213.) i. D. 1835—1839 roh 2·226,212 L., rein 1·532,004 L. oder $68,^{8}$ Proc. = 42 kr. auf den Kopf.

Hannover, A. für 1839 225,000 Rthlr. roh, 140,000 Rthlr. oder $62,^{2}$ Proc. rein = $8,^{7}$ kr. auf den Kopf.

Oeſterreich, rein gegen 2 Mill. fl. des 20 fl. F. = 2·450,000 fl. oder gegen $4,^{2}$ kr. auf den Kopf.

Preußen, A. für 1841 rein 1·400,000 Rthlr. oder 10 kr. auf den Kopf.

C. Waat. Die Verwaltung auf Staatsrechnung begann 1804. Der Reinertrag erhob ſich von 19,103 Fr. in jenem Jahre auf 106,000 Fr. im Jahre 1830, auf 124,744 i. D. 1834—36, auf 130,914 Fr. i. D. 1840 u. 41. Der mittlere Rohertrag beider Jahre war 490,427 Fr., wovon jene Summe $26,^{4}$ Proc. ausmacht, oder für den Kopf $0,^{115}$ Fr. = 30 kr.

Der Ausſchlag auf den Kopf iſt:

	roh		rein	
Großbritanien, 1835—39	60	kr.	42	kr.
Frankreich, 1842 A. . . .	$39^{3}/_{4}$	»	$17^{1}/_{3}$	»
Belgien, 1841 A.	21	»	$13^{2}/_{3}$	»
Baden, 1842 A.	51	»	12	»
Baiern, 1837—42 A. . .	18	»	$5,^{8}$	»

(*d*) Die Menge der in einem Lande verſendeten Briefe wird z. B. davon bedingt, wie viele Menſchen ſchreiben können ($18^{38}/_{39}$ konnten es in Großbritanien 41 Proc. der Neuverehelichten nicht). Der Ertrag der ſchottiſchen Landkutſchen nahm von 1810 an zu, weil Scott's Fräulein vom See zum häufigeren Beſuche der Gegend ermunterte.

§. 206.

Dasjenige, was der Poſtanſtalt ihr Eigenthümliches und ihre bedeutende Nützlichkeit verleiht, liegt in ihrem Zuſammenhange, der über die Gränzen des einzelnen Landes hinaus ein Gewebe über die ganze civiliſirte Erde zieht. Dieſe Geſtaltung des Poſtweſens wäre nicht möglich, wenn daſſelbe nicht in jedem Lande unter einiger Aufſicht und Oberleitung der Regierung ſtände. Die hieraus entſtehenden Beſchränkungen der Privatconcurrenz ſollten jedoch nur ſoweit gehen, als es nöthig iſt, um der Poſt die Erfüllung ihrer gemeinnützigen Beſtimmung möglich zu machen, ſie ſollten aber nicht bloß zur Erhöhung des Ertrages für

Digitized by Google

die Staatscaſſe gebraucht werden. Deßhalb darf man die anderen Mittel der Verſendung und Fortſchaffung von Perſonen nicht zerſtören oder belaſten. In der Geſchwindigkeit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit des Transportes giebt es mehrere Grade, es ſind verſchiedene Combinationen derſelben denkbar und der Verkehr gewinnt dabei, wenn den Bürgern die Wahl verſchiedener Mittel ſolcher Art freiſteht, z. B. die bequeme Beſtellung hin und zurück durch Fußboten, die wohlfeile, aber langſamere Reiſegelegenheit mit Lohnkutſcher, der wohlfeile Transport auf geringe Entfernung durch Landkutſchen u. dgl., II, §. 243. Da dieſe anderen Transportmittel in der Geſchwindigkeit und in der Sicherheit für große Strecken mit der Poſt nicht wetteifern können, ſo kann man ſie deſto leichter in ihren natürlichen Gränzen ungeſtört und unbelaſtet fortbeſtehen laſſen (*a*).

(*a*) Die gewöhnlichen Einſchränkungen ſind nachſtehende:

1) Briefe und verſiegelte Pakete unter einem gewiſſen Gewichte dürfen von Niemanden gegen Lohn außer der Poſt beſtellt werden. Dieſes Gewicht (doch nur auf Poſtſtraßen) iſt in Frankreich 2 Pfd. (bei 150—300 Fr. Strafe, De Gérando, IV, 218), in den deutſchen Provinzen des öſterr. Staates 10 Pfd., in Baden 25 Pfd., in Preußen 40 Pfd. Die ſtrengen Vorſchriften gegen das unentgeldliche Beſtellen und das Beipacken der Briefe veranlaſſen viele Uebertretungen, machen eine läſtige Ueberwachung nöthig und ſind zu beſchwerlich für die Bürger (vgl. z. B. Malinkovſki, I, 91). Eine gewerbemäßige Briefverſendung durch Privaten iſt allerdings nicht zu dulden, man hat ſie aber auch nur da zu fürchten, wo die Poſt zu langſam oder zu theuer abliefert. In Anſehung der Frachtſtücke könnte der Zwang aufgehoben werden.
2) Landkutſchen dürfen ſich nicht der unterlegten Pferde bedienen, ſ. §. 212.
3) Wer mit Extrapoſt ankommt, darf erſt nach Verlauf einer gewiſſen Zeit mit Kutſcherpferden weiter reiſen (nach 48 St. in Baden); ein unnöthiger Zwang, der auch gewöhnlich nicht gehandhabt wird. — Die Verpflichtung der Lohnkutſcher, von jeder Fahrt etwas an die Poſtcaſſe abzugeben (in Preußen bisher 1 Sgr. von der Meile), iſt am wenigſten zu rechtfertigen.

§. 207.

Auch die Feſtſetzung hoher Preiſe für die Benutzung der Poſtanſtalt iſt nicht zu billigen, weil ſie den Verkehr zu ſehr erſchweren würde. Indeß würde, wenigſtens in größeren Staaten (*a*), dieſes Mittel auch ſeinen Zweck verfehlen, nämlich von dem häufigen Gebrauche der Poſt abhalten und zum Ausſinnen manchfaltiger Erſatzmittel des Briefverkehres ermuntern (*b*). Die Er-

fahrung beweiſt, daß wohlfeile Poſten neben ihrer Gemeinnützigkeit auch der Staatscaſſe Vortheil bringen (c). Es iſt deßhalb aus beiden Rückſichten rathſam, die beſtehenden Poſttaxen nicht zu erhöhen, vielmehr noch zu erniedrigen, wenigſtens ſoweit, als es geſchehen kann, ohne daß der Poſtertrag wieder abnimmt. Dieſe Erwägung muß auch einen Privatunternehmer, wenn ihm die Poſten überlaſſen werden, von dem ſchädlichen Mißbrauche des Regales zur Erhöhung der Poſttaxen abhalten. Doch iſt hiedurch die Nützlichkeit einer ſolchen Uebertragung an Privatperſonen noch keineswegs außer Zweifel geſetzt, vielmehr bedarf dieſelbe einer ſorgfältigen Unterſuchung.

(*a*) In kleinen Ländern könnte freilich eine Vertheurung vorgenommen werden, ohne eine Abnahme der bloß durchgehenden (tranſitirenden) Sendungen zu bewirken, wenn ſie wegen der Kürze des Weges durch das einzelne Gebiet wenig empfunden würde. Indeß würden andere Staaten leicht zur Wiedervergeltung verleitet werden.

(*b*) Z. B. durch Benachrichtigung in Zeitungen und Zeitſchriften, Circulare an mehrere Correſpondenten, heimliche Privatpoſt ꝛc. *Klüber*, Das Poſtweſen, S. 162.

(c) Als z. B. in Frankreich 1806 das Briefporto um 1/3 erhöht wurde, nahm der reine Ertrag ab. Er war 1805: 9·987,761 Fr., 1808: 9·568,844 Fr. — *Klüber*, a. a. O., S. 179—183. — *Schmalz*, Staatsw. L., II, 40. — In Großbritanien folgte zwar auf die Erhöhungen des Tarifs in den Jahren 1797, 1801, 1805 und 1812 immer eine Zunahme des Reinertrages, allein ungefähr von 1815 an blieb derſelbe ziemlich auf gleicher Höhe, obſchon die Volksmenge und der Wohlſtand des Landes ſich ſehr vermehrten. Der Durchſchnitt von 1816—1837 iſt 1·422,174 L. St., max. 1·538,629 im J. 1826, min. 1·325,277 im J. 1822. Die Urſache dieſes Stillſtandes liegt im Ueberhandnehmen vieler Kunſtgriffe, die man zur Umgehung der Briefpoſt zu Hülfe nahm. Auffallend iſt daneben die Zunahme der Landkutſchen, von denen die Abgabe im J. 1815 erſt 217,671 L. St., 1825 ſchon 362,631 und 1835 498,497 L. trug, was eine Fortſchreitung in dem Verhältniß 100: 139: 229 anzeigt.

§. 208.

Bei der Vergleichung des Poſtbetriebes auf Staatsrechnung und durch Privaten muß man die *Brief-* und *Fahrpoſt*, ferner die Verwaltung durch einen *einzigen Privatunternehmer* für das ganze Staatsgebiet und die *Zertheilung in einzelne Poſtſtrecken*, deren jede ihre eigenen Unternehmer haben kann, unter der Aufſicht des Staates, unterſcheiden. — Die *Briefpoſt*, der einträglichſte Beſtandtheil des Poſtgeſchäftes (*a*), erfüllt nur dann ihre Beſtimmung vollkommen, wenn

Digitized by Google

ſie auf einer größeren Landesſtrecke in einer einzigen Verwaltung ſich befindet. Dieß iſt eine Folge von der großen Menge der nach allen Richtungen hin zu verſendenden Briefe (*b*), welche einen hohen Grad von Sorgfalt, Pünctlichkeit, Geſchicklichkeit und Redlichkeit von Seite des, mit der Annahme, Verſendung und Austheilung beſchäftigten Perſonals erheiſcht. Bei weniger guter und zertheilter Verwaltung wäre nicht zu vermeiden, daß öfters Briefe verloren gehen, und dieß würde durch eine Geldentſchädigung nicht völlig vergütet, auch ſelten nur derjenige ausgemittelt werden können, der die Schuld trägt. Viele Briefe müßten innerhalb des Staatsgebietes von verſchiedenen Poſtunternehmern nacheinander befördert werden. Dieß würde wegen der Nothwendigkeit eines mehrmaligen Umpackens (Umſpedition) die Mühe der Berechnung und Vergütung vervielfachen und jenen Verluſt häufiger machen, wobei auch das Ausland keine Bürgſchaft eines unfehlbaren Durchlaufens ſeiner Briefe fände und das Anknüpfen auswärtiger Verbindungen erſchwert wäre. Die Größe der Unternehmung vermindert die Betriebs- und Aufſichtskoſten. Wollte man aber vollends die Concurrenz mehrerer Unternehmer auf einer Strecke zulaſſen, ſo würde dieß die Sicherheit noch mehr gefährden und die Koſten noch weiter erhöhen, weil die Briefvorräthe deſto weniger Arbeit und Beſpannung erfordern, je mehr ſie ſich in einer Stelle ſammeln (*c*).

(*a*) Beiſpiel. Baiern:

	Briefpoſt.	Fahrpoſt.
1826—28 i. D. roher Ertrag	695,158 fl.	317,828 fl.
Koſten	332,054 »	283,262 »
Reinertrag . .	363,104 fl.	34,566 fl.
1837—42 A. roh	804,800 »	512,500 »
Koſten	336,996 »	421,518 »
rein	467,804 fl.	90,982 fl.

In der erſten Periode gehen noch 33,799 fl. Koſten der Centralverwaltung von dem ganzen Reinertrage ab, der alſo nur 363,524 fl. betrug. In der zweiten Periode ſind noch 140,383 fl. allgemeine Ausgaben (nämlich nach Abzug von 12,880 fl. allg. Einnahme) zu beachten. Vertheilt man ſie nach dem Verhältniß beider Einnahmen (8 zu 5), ſo erhält man den Reinertrag der Briefpoſt zu 381,415 fl., der Fahrpoſt zu 36,983 fl., jene bringt alſo 91 Proc., dieſe 9 Proc.

Baden:

	Briefpoſt.	Fahrpoſt.
Durchſchnitt von 1835—$18^{36}/_{37}$ roh	456,517	343,900
rein	234,184	44,637
oder Proc. der Rohein.	51,3	12,9
1839 roh	573,971	502,890
rein	274,167	58,461
oder Proc. der Rohein.	47,7	11,6

Digitized by Google

Die vorſtehenden Berechnungen geben keine ganz genauen Zahlen, weil die Scheidung beider Einkünfte und Ausgabszweige nicht vollſtändig iſt, es müßte z. B. bei der Briefpoſt in Baden eine Vergütung für die Fahrpoſtwagen wegen des Mitnehmens der Brieffelleiſen angenommen werden, ſ. Vogelmann, a. Bericht von 1841.

(*b*) Zahl der verſendeten Briefe:

Preußen, i. D.	1832—36	31·696,000	= $2\frac{1}{4}$ auf den Kopf.
Frankreich,	1836	79 Mill.	= $2\frac{1}{3}$ » » »
	1841 A.	85 »	= $2\frac{1}{2}$ » » »
Brit. Reich,	1839	80 »	= 3 » » »
Belgien,	1839	7 »	= $1\frac{3}{4}$ » » »

Dieß ſind jedoch durchgehends nur die bezahlten, nicht die unentgeldlich verſendeten Briefe der Staatsbehörden ꝛc., die 1836 in Frankreich 116 Mill. betrugen; die Zeitungen beliefen ſich ebendaſ. auf $46\frac{1}{4}$ Mill., im brit. Reiche auf $44\frac{1}{2}$ Mill. — Vgl. J. v. Herrfeldt, Poſtreform in Deutſchland, 1839.

(*c*) v. Malchus, II, 132. — Dagegen v. Jakob, I, §. 426. und v. Imhof, S. 162.

§. 209.

Wenn die ſämmtlichen Briefpoſten eines Landes einem einzigen Unternehmer übergeben werden, welcher ſie nach gewiſſen, ihre Gemeinnützigkeit beabſichtigenden Vorſchriften verwaltet, ſo iſt es unvermeidlich, daß derſelbe in dem, was ſeiner Wahl anheimgeſtellt iſt, als Gewerbsmann handelt, indem er die größte Einnahme mit der geringſten Ausgabe zu erzielen ſucht. Bei richtiger Berechnung ſeines Vortheiles wird er die Brieftaxe, inſofern ihm dieß freiſteht, ſo beſtimmen, daß ſie ihm den größten reinen Ertrag abwirft, alſo nicht ſehr hoch, weil ſonſt die Poſt zu wenig gebraucht wird (§. 207.), aber auch nicht ganz niedrig, weil ſonſt auch die häufige Benutzung ihm keinen Gewinn mehr brächte (*a*). Dieſe Uebertragung der Poſt an einen ſolchen Unternehmer hat zwar nicht die Nachtheile, die mit der Zerſplitterung der Briefpoſt in einzelne kleinere Unternehmungen verbunden ſind, iſt jedoch im Allgemeinen ebenfalls nicht zu empfehlen.

(*a*) Geſetzt, es kämen bei einer Taxe von 12 kr. für eine gewiſſe Entfernung jährlich 100,000 Briefe zu ſpediren vor, welche brutto trügen 20,000 fl.

bei 9 kr.	150,000 Briefe	. . . .	22,500	»
» 6 »	230,000 »	. . . .	23,000	»
» 5 »	260,000 »	. . . .	21,666	»

ſo wäre, abgeſehen von den etwas vermehrten Koſten, die Taxe von 6 kr. die einträglichſte.

§. 210.

Dieß beruht auf nachſtehenden Gründen:

1) Der Unternehmer kann die Verwaltungskoſten nicht viel ſparſamer einrichten, als die Regierung, weil er dieſes aus-

Digitized by Google

gedehnte Geſchäft nicht mit einer ins Kleinſte gehenden Sorgfalt leiten kann, weil er insbeſondere ein zahlreiches Perſonal nöthig hat, dem er in Rückſicht der erforderlichen Eigenſchaften eine angemeſſene Bezahlung nicht verweigern kann, die Fortſchaffung der Briefe aber ohnehin durch Accorde mit den Poſthaltern geſchieht.

2) Wenige Menſchen ſind ſo vermögend und flößen ſo viel Vertrauen ein, daß man ihnen die Poſtverwaltung überlaſſen kann. Der Mangel einer größeren Concurrenz muß die Folge haben, daß der Unternehmer auf anſehnlichen Gewinn Anſpruch macht, wozu ihm das Monopol manchfaltige Gelegenheit giebt. Der Staat wird nur eine ſehr mäßige Summe als Pachtzins oder Conceſſionstaxe erhalten, während die Bürger ſolches Porto bezahlen müſſen, daß der Unternehmer ſich ſtark bereichert. Hiezu kommt, daß der Nutzen, den die Zunahme des Verkehres dem Unternehmer einbringt, für den Staat verloren geht (*a*).

3) In den Fällen, wo das Intereſſe des Poſtunternehmers mit dem allgemeinen Beſten im Widerſtreite ſteht (*b*), kann man nicht erwarten, daß derſelbe ein Opfer bringen werde, es bleiben alſo mancherlei Unvollkommenheiten, welche dagegen die Staatspoſtverwaltung leichter verbeſſern kann. Vergeblich würde man ſuchen, bei der Abfaſſung der Pachtbedingungen ſchon im Voraus alle Colliſionsfälle dieſer Art zu regeln.

4) Der polizeiliche Grund, daß der Staat eine nützliche Aufſicht auf den Briefwechſel ſeiner Bürger und der Fremden führen könne, verdient zwar wenig Beachtung, denn die Verletzung des Briefgeheimniſſes muß ſtreng verhütet werden; allein es kann die Beſorgniß entſtehen, daß ein Privatunternehmer fremdem Einfluß zugänglich wäre und die Staatscorreſpondenz belauert würde.

Deßhalb verdient die Staatspoſtverwaltung den Vorzug. Die Taxen können ſo mäßig und ſchonend ſein, daß ſie die Bürger wenig beläſtigen, auch iſt die Regierung zu jeder Zeit im Stande, mit Verzichtleiſtung auf einen Theil der Einnahme mancherlei Erleichterungen des Verkehres eintreten zu laſſen.

(*a*) Beiſpiel. Baden bezahlt als Abfindung an das Haus Taxis jährlich 50,000 fl., die, von dem jetzigen Reinertrage abgezogen, 213,000 fl.

Digitized by Google

übrig laſſen. Würtemberg erhält von Taxis als Kanon für die Ueberlaſſung der Poſt nur 70,000 fl., Gr. Heſſen 25,000 fl., Naſſau 6000 fl.

(*b*) Z. B. bei der Anlegung eines Poſtlaufes durch eine ſchwach bevölkerte Gegend, bei der Anordnung mehrerer Briefverſendungen in der Woche, bei der Beſtimmung des Gewichtes für den einfachen Brief, deſſen Erhöhung nur dem Volke zu Statten kommt, ohne auch die Poſteinnahme zu vermehren ꝛc.

§. 211.

Indeſſen kommen andere Rückſichten hinzu, wenn man das Poſtweſen mehrerer kleinen, an einander gränzenden Staaten, wie in Deutſchland, der Schweiz und Italien, betrachtet. Das Beſtehen eigener, nicht nach übereinſtimmenden Regeln verwalteter Staatspoſten in kleinen Gebieten hat für die Güte der Anſtalt erhebliche Nachtheile, denn ſie vervielfacht die Berechnungen, erhöht die Koſten der Aufſichtsbehörden und vertheuert ſchon hiedurch das Porto, was durch das häufig wahrzunehmende wetteifernde Beſtreben der Regierungen nach Erweiterung ihrer Einnahmen in noch höherem Maaße geſchieht; es giebt ferner zu manchen Mißbräuchen, z. B. zur Umleitung der Briefe, Anlaß, und ſchwächt ſelbſt die Sicherheit, weil es die Entdeckung des Unterſchleifes erſchwert; überhaupt leidet der Zuſammenhang der Poſten. Mit der Ausdehnung des Poſtgebietes nimmt die Leichtigkeit verſchiedener Vervollkommnungen zu. Ein Privatunternehmer, dem die Poſten in allen ſolchen Staaten übertragen ſind, kann ſie mit leichter Mühe wohlfeil, ſicher und bequem einrichten. Es iſt jedoch möglich, auch mit Beibehaltung der Eigenverwaltung das Poſtweſen mehrerer kleinen Staaten zu einem wohlverbundenen Ganzen zu bilden, wenn man ſich nämlich dahin vereinigte, gleiche Grundſätze zu befolgen, eine gemeinſchaftliche Poſtbehörde, eine allgemeine Poſtordnung, einen gleichen Tarif zu errichten, und mit Hintanſetzung kleinlicher fiſcaliſcher Rückſichten die Vollkommenheit der Anſtalt ſich zum Ziele zu ſetzen (*a*). Wo ein ſolches Einverſtändniß nicht zu erreichen wäre, da würde die Verleihung der Poſt an einen Einzigen den Vorzug verdienen, doch bliebe ſelbſt dieſe Einrichtung mangelhaft, wenn die Bedingungen der Uebertragung und die Aufſicht auf den Pachter nicht in allen Staaten gleichförmig gemacht würden.

Digitized by Google

(*a*) Die künftige Ausführung dieſes Vorſchlages in Deutſchland iſt jetzt wahrſcheinlicher, als ſie es bei dem Erſcheinen der 1. Ausgabe war. Der höchſt erfreuliche Erfolg und Fortgang des Zollvereins und die, durch dieſen veranlaßten Münzverträge geben Beiſpiele von den Vortheilen, die ſich auf dieſem Wege, ohne Verletzung der Unabhängigkeit der einzelnen Staaten, erreichen laſſen. Zwar ſtehen große Schwierigkeiten im Wege, aber man wird ſie mit Beharrlichkeit und gutem Willen überwinden. S. auch Nebenius, D. Vierteljahrsſchrift, XIV, 257. (1841). Als Hauptpuncte für eine deutſche Poſtvereinigung könnten, außer den oben genannten, folgende bezeichnet werden: 1) Regulirung des Verhältniſſes zu dem Hauſe Thurn und Taxis. 2) Art der Beſetzung der höchſten Poſtbehörde durch die einzelnen Regierungen und Verhältniß derſelben zu jener. Die Grundlagen des deutſchen Poſtweſens müßten auf einem Congreß feſtgeſtellt werden. 3) Anordnung einer Anzahl von Oberbehörden (Directionen) in guter geographiſcher Vertheilung durch das ganze Poſtgebiet, nach dem Beiſpiele der Zolldirectionen. 4) Vertheilung des reinen Ertrages, wozu ſich zunächſt 2 Maaßſtäbe darbieten, nämlich der bisherige Ueberſchuß und die künftige wirkliche Roheinnahme der Poſtſtellen (Stationen) jedes Landes.

§. 212.

Die Fahrpoſt zeigt mehrere erhebliche Verſchiedenheiten von der Briefpoſt.

1) Die Zahl der Frachtſtücke, die verſendet werden, iſt viel kleiner, und es iſt leichter, ſie einzuſchreiben und den Empfang beſcheinigen zu laſſen,
2) dieſelben gehen nicht ſo leicht verloren, auch kann wegen der angegebenen Schätzung der Verluſt erſetzt werden,
3) die Fahrpoſten bilden in einem Lande kein ſo vielfach verſchlungenes Netz, ſondern beſtehen aus einer kleineren Anzahl von Haupt- und Neben-Poſtläufen (Curſen),
4) das Fortführen der Perſonen geſchieht ſchon neben der Poſt durch mancherlei Arten von Privatunternehmungen, die ſich, je nach dem Maaße von Freiheit, welches ihnen geſtattet wird, der Poſtanſtalt mehr oder weniger nähern.

Deßhalb kann da, wo genug Sinn und Neigung für ſolche Unternehmungen vorhanden iſt, ohne Nachtheil die Fortſchaffung der Perſonen und Packſtücke für einzelne größere Haupt- und Nebenſtrecken füglich von Privatperſonen übernommen werden, welche ſich den, zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Gebrauchs erforderlichen Vorſchriften unterwerfen müſſen und unter eine ſorgfältige Aufſicht geſtellt werden, dagegen aber eine Abgabe entrichten (*a*). Hiebei treibt das Mitwerben der Unternehmer von

ſelbſt zu einer wohlfeilen und guten Einrichtung an. Doch hat das gänzliche Aufgeben der Staatsfahrpoſt mehrere Gründe gegen ſich, denn

a) dieſelbe kann pünctlicher und überhaupt vorzüglicher angeordnet, auch mit dem Auslande leichter in Verbindung gebracht werden, als Landkutſchen,

b) ſie beſorgt zugleich die für Zwecke der Staatsverwaltung gemachten Sendungen von Acten, Geldern u. dgl., und leiſtet hiedurch einen großen Nutzen, den man bei der Ausmittlung des Reinertrages nicht unberückſichtiget laſſen darf. Würde die Staatspoſt aufgehoben, ſo müßte man dieſe Verſendungen den Privatunternehmern bezahlen.

c) Der Staat kann eher, um allen Gegenden des Landes die Theilnahme am Verkehre zu verſchaffen, auf einer unergiebigen Strecke einen Poſtenlauf unterhalten, indem er einen Theil des Ueberſchuſſes von lebhafteren Straßen dazu verwendet, während Privatunternehmer ſich hiezu nicht entſchließen, wenn es ihnen nicht auferlegt wird (*b*).

Es iſt daher zur Erleichterung des Verkehrs keineswegs nöthig, daß die Staatsfahrpoſt aufhöre, wohl aber iſt es, wenn ſie fortbeſteht, rathſam, auch die Errichtung von Privat-Landkutſchen nicht zu hindern, weil dieſe, wenn auch auf Koſten anderer Vorzüge, die Staatspoſt an Wohlfeilheit übertreffen können, und folglich hiebei für die verſchiedenen Claſſen und Zwecke der Reiſenden beſſer geſorgt wird (*c*). Je mehr die Betriebſamkeit in den Fuhranſtalten rege wird, deſto mehr kann die Regierung die ihrigen vermindern und ſie auf eine Mallepoſt (Briefcourier) beſchränken (*d*).

(*a*) Eine stage-coach bezahlt in Großbritanien nach dem Geſ. v. 24. Aug. 1839 (2. und 3. Victoria, C. 66) eine Conceſſionsgebühr von 5 L. St. und bei jeder Fahrt eine Abgabe nach der Zahl der Plätze, 1 Pence (3 kr.) bei 6 Plätzen (= 8 kr. auf die Wegſtunde), 1½ P. bei 6—10, 2 P. bei 10—13, 2½ P. bei 13—16, 3 P. bei 16—19, 3½ P. bei 19—22 Plätzen, und ½ P. mehr für je 3 weitere Plätze (vor 1823 ungefähr doppelt ſoviel). Kutſchen unter 4 miles ($1,^{45}$ Wegſt.) Geſchwindigkeit auf die Stunde gelten nicht als stage-coaches. Es beſtehen genaue Vorſchriften über die Belaſtung und Führung dieſer Landkutſchen. Bailly, I, 542. Dieſe Abgabe trug 1835 498,000 L. — In Frankreich entrichtet der Meſſagerie-Unternehmer von einem regelmäßig gehenden Wagen oder Schiffe, außer der Licenz von 2—5 Fr., $^1/_{10}$ vom Preiſe der Plätze nach Abzug von $^1/_3$ derſelben, die als leer angenommen werden, alſo eigentlich $^1/_{15}$, und $^1/_{10}$ von der wirklich eingenommenen Fracht

der Waaren, die durch ein genau geführtes Regiſter nachgewieſen wird. Nicht regelmäßig gehende öffentliche Wägen zahlen ein Averſum. Ueber die vorgeſchriebenen Formen, z. B. Declaration und Buchführung des Unternehmers, ſ. De Gérando, Dr. adm. IV, 214. Ueber den Betrag dieſer Abgabe ſ. §. 205 (*a*).

(*b*) Die Staatspoſt hat überall im Lande gleichen Preis. Bei Landkutſchen iſt auf ſtark befahrenen Strecken, wo der Wagen immer vollſtändig beſetzt iſt und mehr Mitwerben beſteht, der Fahrpreis öfters niedriger, als auf wenig beſuchten.

(*c*) In Frankreich bezahlt man ungefähr $\frac{1}{2}$ Fr. auf die Wegſtunde für einen Platz im Innern einer Landkutſche, hinten (rotonde) und oben (banquette) etwas weniger, vorne (cabriolet) etwa $\frac{1}{3}$ mehr. Die deutſchen Eilwägen koſten nicht unter 18 kr. auf die Wegſtunde (30 kr. auf die deutſche Meile).

(*d*) Die vom Staate adminiſtrirte franzöſiſche malle-poste iſt ſchneller und koſtbarer als die Privatfuhrwerke.

§. 213.

Nach dem Bisherigen erſcheint wenigſtens bei der Briefpoſt die Fortdauer der Regalität, obgleich nicht gerade der eigene Betrieb durch die Regierung, als nothwendig. Die Gemeinnützigkeit der Poſt würde ohne Zweifel ſehr gewinnen, wenn der Staat auf den Reinertrag verzichtete und die Preiſe des Gebrauchs dieſer Anſtalt ſo niedrig ſetzte, daß ſie nur gerade die Koſten deckten (*a*). Sowohl die geiſtige Bildung, als das Gewerbeweſen würden hierin eine Beförderung finden (§. 205.), und man würde in den Familienverhältniſſen, ſowie in manchen anderen Privatangelegenheiten eine ſehr willkommene Erleichterung wahrnehmen. Wäre die Poſt nicht ſchon eine Einnahmsquelle, ſo würde man, nachdem man ſich ihre Wirkungen deutlich gemacht hat, nicht mehr den Beſchluß faſſen, einen Gewinn für die Staatscaſſe an die Sendungen und Reiſen anzuknüpfen. Da aber nun ſchon lange der Ertrag der Poſt zur Beſtreitung der Staatsausgaben zu Hülfe genommen worden iſt und ein Erſatz in anderen Einkünften nicht ohne Schwierigkeit zu finden iſt, ſo läßt ſich der Verzicht auf den Poſtgewinn wie eine Ausgabe für die Zwecke der Bildungs- und Volkswirthſchaftspflege anſehen, die zu groß iſt, um ſogleich ganz veranſtaltet werden zu können. Es wäre auch unbillig, wenn die Wohlfeilheit der Poſt den Ausländern zu Statten käme, ohne daß in anderen Staaten gleicher Grundſatz in Ausführung gebracht würde. Es ſind deßhalb zunächſt folgende zwei Schritte zu rathen:

Digitized by Google

1) Eine Verringerung der Poſttaxen iſt ohne Einbuße für die Staatscaſſe möglich, wenn ſie durch Zunahme des Gebrauches der Poſt vergütet wird. Vermag man das Maaß dieſer Zunahme aus der Erfahrung ungefähr zu beurtheilen, ſo kann man eine nach ihr berechnete Herabſetzung der Preiſe ſogleich unternehmen, ohne eine Störung in den Staatshaushalt zu bringen (*b*).

2) Eine noch weiter gehende Ermäßigung der Taxe, ſowie verſchiedene andere, die Benutzung erleichternde Einrichtungen können nicht ohne den Hinblick auf die, zur Deckung des Ausfalls anzuwendenden Mittel beſchloſſen werden, wobei jedoch zu erwägen iſt, daß die Vermehrung der Briefe, Frachtſtücke und Reiſenden den Verluſt geringer macht, als er nach dem gegenwärtigen Stande zu vermuthen iſt. Es läßt ſich zur Beförderung des Verkehres viel thun, ohne den Reinertrag ganz aufzuopfern (c).

(*a*) Dahin muß auch die Verzinſung des ſtehenden und umlaufenden Capitals gerechnet werden. Baden, Juni 1840: 218,136 fl. an Gebäuden, Wägen ꝛc.

(*b*) Verbeſſerungen, welche die Schnelligkeit und Sicherheit der Verſendungen vermehren, bringen bei gleichen Taxen eine Zunahme des Ertrages zu Wege. Palmer erhöhte bei ſeinen Vervollkommnungen der Poſt zugleich die Taxen, und der Ertrag ſtieg; vgl. Bronne, a. Rapport, S. 11.

(c) Großbritanien hat ein merkwürdiges Beiſpiel einer Poſtreform gegeben, die für die erſte Zeit ein großes Opfer für die Staatscaſſe erforderte. Der Entwurf ging 1837 von Rowland Hill aus und wurde durch das Geſetz v. 17. Auguſt 1839 (2. und 3. Victoria, C. 52) in Ausführung gebracht. Ueber das Nähere ſ. §. 214, a. Die volle Anwendung des Plans begann am 10. Jan. 1840. Die Herabſetzung war ſo ſtark (ungefähr auf 1/6 des mittleren bisherigen Briefportos), daß der nämliche Reinertrag unmöglich zu erwarten war. Der Erfolg zeigte auch eine geringere Zunahme der Briefe, als man vermuthet hatte (Hill rechnete auf das 5fache), jedoch iſt dieſelbe noch nicht zu Ende. Urtheilt man nach der Briefmenge im März, die man für beſonders frei von zufälligen Störungen hält, ſo zeigt das J. 1840 gegen 1839 eine Verdoppelung, und 1841 gegen 1840 eine Vermehrung um 21 Proc. Durch die Londoner allgemeine Poſt gingen in 24 Wochen von Januar bis Juni:

9'630,712 Briefe im J. 1839, geſetzt = 100,
20'246,378 » 1840, » = 210,
30'320,451 » 1841, » = 304.

Dieſe Zahlen bedürften jedoch darum einer Berichtigung, weil die früher poſtfrei gebliebenen Briefe mit unter dem Zuwachſe begriffen ſind. Zieht man dieſe ab, ſo erhält man für die Zeit vom 10. Jan. bis 13. Febr. in der Londoner allg. Poſt:

1839, alte Taxe, 767,997 inländ. Briefe,
1840, neue » 2'104,467 » »

Digitized by Google

alſo 174 Proc. Vermehrung; dieß dauerte aber nicht ſo fort, weil die angegebene Periode gerade die erſte Zeit des neuen Syſtems war.

In der londoner Bezirkspoſt iſt das Porto des Briefes im Verhältniß von 28 zu 15 (von $2^1/_3$ auf $1^1/_4$ P.) herabgeſetzt worden. Hier war die ganze Einnahme von 1838 118,000 L., von 1840 104,000, und da der Frühling 1841 gegen 1840 einen Anwachs der Briefe um 14 Proc. brachte, ſo iſt vermuthlich jetzt der Verluſt ſchon ganz erſetzt. Die Ergebniſſe für die Staatscaſſe waren dieſe:

	1838	1839	1840
	Liv. St.	Liv. St.	Liv. St.
rohe Einnahme	2·346,278	2·390,763	1·369,604
Koſten	686,768	756,999	903,877
rein	1·659,509	1·633,764	465,927

Allein die Koſtenvermehrung im letzten Jahre ſteht zum Theile mit der neuen Einrichtung gar nicht in Verbindung, ſondern iſt zufällig. Dagegen muß beachtet werden, daß unter der Einnahme auch der Ertrag des amtlichen Briefverkehrs begriffen iſt, der wieder den einzelnen Staatsbehörden eine gleich große Ausgabe verurſacht. Athenaeum, Nr. 150, Mai 1841, S. 410. Yearbook for gen. information for 1841, S. 97, 1842, S. 92. — Nebenius in D. Vierteljahrsſchrift, XIV, 257 (1841). — v. Herrfeldt, a. a. O. — Bronne, a. Rapport. — Der Reinertrag war vom 11. Oct. $18^{40}/_{41}$ 426,000 Liv., $18^{41}/_{42}$ aber 591,000 Liv.

§. 214.

Die Regeln, nach denen das Staatspoſtweſen einzurichten iſt, wo und ſo lange daſſelbe in der Verbindung der Brief-, Paket- und Perſonenpoſt beſteht, laſſen ſich ſo überblicken:

I. Organiſation. Das Poſtweſen iſt ein ſo eigenthümlicher und abgeſonderter Geſchäftszweig, daß er ſeine beſonderen Beamten und eine eigene Oberbehörde braucht, die zwar einem Miniſterium (*a*) untergeordnet iſt, aber in dem Techniſchen des Geſchäftes ſelbſtſtändig handelt. Mittelſtellen ſind nur in größeren Staaten nöthig. Die Anforderungen an das in den Expeditionen (Bureaux) arbeitende Perſonal ſind von der Art, daß man mit bloßen Schreibern, die auf Widerruf angenommen und wie Handelsgehülfen behandelt würden, nicht wohl auskommen könnte (§. 208.) (*b*), weßhalb man größtentheils Staatsdiener brauchen muß, und nur als Gehülfen des Vorſtandes bei mittleren, leicht zu überſehenden Poſtämtern Privatſchreiber geſtatten kann. An kleinen Orten, wo ein Beamter zu koſtbar ſein würde, bleibt nichts übrig, als Verwalter (Expeditoren) anzuſtellen, die noch ein anderes Geſchäft treiben und mit einem Theile an dem Reinertrage entſchädigt werden; ſie müſſen aber unter

Digitized by Google

einiger Aufſicht des nächſten Poſtmeiſters ſtehen. Das Unterperſonal (Briefträger, Packer, Schirrmeiſter oder Conducteurs) wird widerruflich angenommen, anſtändig bezahlt und zur größten Ordnung nachdrücklich angehalten.

(*a*) Der Finanzen, in einigen Staaten dem der auswärtigen Angelegenheiten; in Preußen eine ganz unabhängige Oberbehörde.

(*b*) Manche Schriftſteller ſtellen ſich die Verwaltung der Poſten zu leicht vor; ſie iſt aber auch heutiges Tages viel künſtlicher und erfordert mehr Kenntniſſe als ehehin.

§. 215.

II. Anordnung der Curſe. Für die Briefpoſt muß das Land in allen Richtungen von Poſtläufen durchſchnitten werden, ſo daß jede Ortſchaft nicht mehr als einige Stunden von der nächſten Expedition entfernt iſt und durch Boten mit ihr in Verbindung kommen kann. Die Stationspuncte ſind mit ſorgfältiger Berückſichtigung der örtlichen Umſtände ſo zu wählen, daß ihre Entfernungen von einander nicht übermäßig ſind (Regel 2 geographiſche Meilen), daß die ſich kreuzenden Züge gut zuſammentreffen, die wenigſten Umwege erfordert werden und für den Verkehr der größeren Orte am beſten geſorgt iſt. Die Lebhaftigkeit der Mittheilungen giebt auch an die Hand, wie oft die Verſendung geſchehen müſſe (*a*). Die Curſe und Stationen der Fahrpoſt können nicht ſo zahlreich ſein, ſollten aber, ſelbſt mit einem Zuſchuſſe, ſo vermehrt werden, daß ſie in keiner Gegend des Landes ganz fehlen. Durch gut berechnetes Ineinandergreifen der Curſe iſt dafür zu ſorgen, daß die verſendeten Gegenſtände mit dem geringſten Zeitverluſte, ohne unnöthiges Liegenbleiben, ihren Weg zurücklegen. Um die inländiſchen mit den ausländiſchen Poſten in Verbindung zu ſetzen, dienen Verträge mit den Nachbarſtaaten und Verabredungen bei jedem Wechſel der Einrichtungen. Dieſe Verträge regeln nicht nur Zeit und Ort des Zuſammentreffens, ſondern auch das, was bei der Ueberlieferung und Abrechnung zu beobachten iſt. In den größten Städten iſt eine eigene Stadt-Briefpoſt nöthig (*b*).

(*a*) Wo möglich auf jedem Curſe täglich. In Frankreich ſind neuerlich 5000 Fußboten angeſtellt worden, die täglich 5 Wegſtunden machen und jede Gemeinde alle 2 Tage beſuchen. In Bezug auf ſchnelle Beförderung ſind neuerlich in allen Staaten große Fortſchritte gemacht worden. In Großbritanien erwarb ſich Palmer große Verdienſte um das Poſtweſen.

Digitized by Google

(*b*) Die kleine Poſt in Paris beſtellt täglich 15,000 Briefe. — Penny-post in London ſeit 1680.

§. 216.

III. Taxweſen. Die Erhebung der Taxen für die Benutzung der Poſt geſchieht gewöhnlich nach Tarifen, die durch leicht verſtändliche Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung Jeden in den Stand ſetzen müſſen, ſich von der Geſetzlichkeit der geforderten Taxe ſelbſt zu überzeugen. Bei der Entwerfung der Tarife (*a*) muß man vor Allem die Koſten ermitteln, welche jeder Verſendungsgegenſtand oder jede Reiſe der Anſtalt verurſacht, und ſodann ſich darüber verſtändigen, wie die anzuſetzende Taxe ſich zu den Koſten verhalten ſoll, §. 213. Nach der üblichen Einrichtung ſteigen die Brief- und Pakettarife ſowohl mit den Entfernungen, als mit dem Gewichte der verſendeten Gegenſtände, und werden daher durch Zahlen, die nach zwei Richtungen fortwachſen, ausgedrückt.

A. Brieftarif.

1) Man beſtimmt ein gewiſſes Gewicht des einfachen Briefes, von welchem die niedrigſte Taxe bezahlt wird. Für die unteren Stände, die ſich insgemein eines gröberen Papiers bedienen, iſt es ſchonend, wenn der einfache Satz nicht zu niedrig geſetzt wird (*b*).

2) Die Steigerung in Gemäßheit der Entfernung ſoll nicht nach der Länge des Weges, den die Poſt zufällig wegen der jetzigen Curseinrichtung zurücklegt, ſondern nach dem geraden Abſtande der Orte bemeſſen werden (*c*). Auch ſollte man den Satz in häufigen Abſtufungen weiter ſteigen laſſen, nicht etwa bloß von 10 zu 10 Meilen, wobei z. B. eine Entfernung von 61 und 69 Meilen gleiche Taxe bezahlen würde. Es iſt zweckmäßig, daß die Taxe nicht völlig in dem nämlichen Verhältniſſe ſteigt, wie die Entfernungen, ſo daß z. B. ein doppelt langer Weg nicht ganz doppelt ſo viel koſtet, als der einfache, und folglich die Briefe, die am weiteſten gehen, verhältnißmäßig am wohlfeilſten bezahlt werden, — weil nämlich die Koſten nicht genau mit der Entfernung zunehmen, vielmehr die Mühe des Annehmens, Taxirens und Austheilens gleich bleibt (*d*).

3) Auch ein größeres Gewicht eines Briefes über den einfachen Satz erhöht gewöhnlich nicht in gleicher Fortſchreitung die Taxe (*e*).

4) Zur Begünſtigung des geiſtigen Verkehrs erhalten Druckſchriften unter Kreuzband eine niedrigere Taxe, als ihr Gewicht mit ſich bringt (*f*), und die Zeitungen, welche die Poſt verſendet, werden um eine geringe Erhöhung des Preiſes von derſelben geliefert (*g*).

(*a*) Der neueſte franzöſiſche Brieftarif iſt 1827 durch den Beſchluß der Kammern zu Stande gekommen.

(*b*) Das Gewicht des einfachen Briefes iſt
152 holl. As = $\frac{1}{2}$ Loth Markgewicht in Baiern,
156 = 7$\frac{1}{2}$ Grammen in Frankreich ſeit 1827 (vorher 6),
182 = $\frac{1}{2}$ Loth in Oeſterreich,
223 = $\frac{3}{4}$ » » Preußen und Baden,
260 = 2$\frac{1}{2}$ Hektas in Sachſen (1840),
294 = $\frac{1}{2}$ Unze in Großbritanien (1840).

In Baiern wird 1 Loth auch nur 1$\frac{1}{2}$fach bezahlt, wie in Preußen, 1$\frac{1}{2}$ Loth zahlen 2fach. Großbritanien, 1840:
über $\frac{1}{2}$ bis an 1 Loth 2fach,
» 1 » 2 » 4fach,
» 2 » 3 » 6fach, u. ſ. f.

Nach der früheren fehlerhaften Anordnung (noch in America in Gebrauch) galt in Großbritanien ein Brief für einfach, wenn er nur aus 1 Stück Papier beſtand und nicht über 1 Unze wog. Jedes eingelegte Stück verdoppelte ſchon den Preis. — In Baden werden Eingaben von Privatperſonen an Staatsbehörden, wenn ſie nur aus 1 Bogen beſtehen, nach dem einfachen Satze belegt, ſonſt immer um eine Stufe niedriger, als andere Briefe.

(c) Hiedurch erhalten die Taxen eine, von dem jedesmaligen Poſtenlaufe ganz unabhängige Feſtigkeit und es wird nun möglich, die Bezirke (rayons) durch concentriſche Kreiſe auf der Charte zu bezeichnen, ſo daß das Porto von dem angenommenen Mittelpunct aus nach allen in einerlei Bezirk liegenden Orten gleich viel beträgt. In Frankreich iſt dieſer Grundſatz ſeit 1827, in den meiſten deutſchen Staaten ſchon länger eingeführt, z. B. preußiſches Tax-Regulativ vom 18. Dec. 1824, §. 2.

(*d*) Die Taxe ſollte aus einer veränderlichen Größe beſtehen, die ſich ganz nach der Entfernung richtet, und aus einer unveränderlichen, die jenen gleichbleibenden Koſten jedes Briefes entſpricht. Es ſei a der feſte Beſtandtheil, b die Frachtgebühr für die Meile, m die Meilenzahl, ſo iſt die Taxe $t = a + m\,b$. Setzt man z. B. $a = 2$ kr. und $b = \frac{1}{3}$ kr., ſo erhält man gerade den bairiſchen Tarif von 12 M. an. Die Tarife ſind entweder „exclusive" geſtellt, ſo daß z. B. eine Entfernung von 15 bis an 20 M. einen Satz erhält, bei vollen 20 M. aber der höhere eintritt, oder „inclusive", d. h. in dieſem Beiſpiel über 15 bis mit 20 Meilen ꝛc. Die Taxe ſollte nach der mittleren Entfernung berechnet werden, z. B. bei 15—20 nach 17$\frac{1}{2}$ M. — Der preuß. Tarif von 1824 folgt keiner einfachen Regel:

Digitized by Google

bis 2 Meilen	1 Sgr.	über 10 bis 15 Meilen	3 Sgr.
über 2 — 4	$1\frac{1}{2}$	15 — 20	4
4 — 7	2	20 — 30	5
7 — 10	$2\frac{1}{2}$	je weitere 10	1

Sachſen: 1 Meile 4 Pfennige, und für jede Meile weiter 1 Pfenn. mehr. V. v. 7. Dec. 1840.

Für die Steigerung der Taxe nach dem Verhältniß der Entfernung v. Imhoff-Spielberg in Harls Allgem. Archiv, 1827. I. H. — Dieß iſt die Regel des bad. Tarifs vom 11. Aug. 1834 und 22. Oct. 1841. Der einfache Brief bezahlt

bis mit 3 Meilen		2 kr.
über 3	6	4
6	12	6

und für je 6 Meilen weiter 2 kr. — Hiezu kommt die Beſtellungsgebühr, 1 kr. von jedem Briefe. — Rußland, Ukas vom 18. Dec. 1839: Jedes Loth eines Briefes oder Pfund eines Packſtückes zahlt

bei 1— 300 Werſten	5 Kop. =	5,63 kr.
3— 800	10	11,30
8—1300	15	16,96
11—1800	20	22,6
1800 und darüber	25	33,9

(*e*) Z. B. Preußen und Baden:

über $\frac{3}{4}$—1 Loth	$1\frac{1}{2}$facher Satz,
1 —$1\frac{1}{2}$	2
$1\frac{1}{2}$—2	$2\frac{1}{2}$

und für je $\frac{1}{2}$ Loth weiter $\frac{1}{2}$ Satz mehr. — Ehemals war das Einſchließen mehrerer Briefe in einen Umſchlag verboten, aber das Verbot ließ ſich nicht handhaben.

(*f*) Gewöhnlich nur $\frac{1}{4}$ der Brieftaxe, aber nur wenn die Sendung frei gemacht (frankirt) wird. — Auch Waarenmuſter genießen eine Milderung.

(*g*) Baden, z. B. bei dem Preiſe von 4—10 fl. für eine Zeitung 2 fl. 30 kr., — bei 10—20 fl. 3 fl. 30 kr., — bei 20—40 fl. 5 fl. ꝛc. und dabei immer für tägliches Austragen jährlich 30 kr. Oeſterreich und Taxis 25 Proc. des Preiſes.

§. 216 a.

Die neuerliche Poſtreform in Großbritanien (§. 213.) beſteht in der Einführung eines einzigen Preisſatzes für alle im Lande verſendeten Briefe, welches auch immer der von ihnen zurückgelegte Weg ſein mag. Die Beweggründe zu dieſer Maaßregel lagen in folgenden Erwägungen:

1) Das bisherige theure Briefporto verurſachte, daß man auf manchfaltige Weiſe die Poſt zu umgehen ſuchte.

2) Unter den, von der Briefpoſt verſendeten Gegenſtänden befinden ſich ſo viele Zeitungen und poſtfreie Schreiben, daß auf die Fortſchaffung der bezahlten Briefe der kleinere Theil der Koſten kommt (*a*).

Digitized by Google

3) Die unveränderlichen Koſten betragen mehr, als die veränderlichen, von der Verſendung herrührenden.

4) Dieſe richten ſich auch nicht genau nach der Entfernung, weil ſie zugleich davon abhängen, welche Anzahl von Briefen ꝛc. auf einmal (in einem Felleiſen) fortgeſchafft wird, weshalb die Ausgabe für jeden Brief auf einer längeren, aber lebhafteren Strecke kleiner ſein kann, als im entgegengeſetzten Falle.

5) Die von der Entfernung ganz unabhängigen Koſten können ſehr vermindert werden, wenn die Briefe nicht erſt bei dem Abliefern bezahlt werden, und das Freimachen (Frankiren) vereinfacht wird.

Demnach wurden die bisherigen Poſtfreiheiten der Briefe (*b*) aufgehoben, und das Porto des einfachen Briefes wurde bei der Vorausbezahlung auf 1 Pence (3 Kr.), ſonſt auf 2 Pence geſetzt (*c*), ſtatt des Bezahlens bei dem Aufgeben wurden aufzuklebende Stempel-Blättchen eingeführt, die man ſich in beliebigem Vorrathe ankaufen kann (*d*). Eine ſo große Herabſetzung verurſacht unvermeidlich einen anſehnlichen Ausfall in den Staatseinkünften. Eine, zwar für die Bürger nicht in gleichem Maaße nützliche und angenehme, aber dafür auch finanziell leichter ausführbare Verbeſſerung würde darin beſtehen, daß man in einem Lande nur eine Abſtufung von wenigen Portoſätzen anordnete, welche ſämmtlich anſehnlich unter den jetzigen ſtünden und wobei jene Art der Vorausbezahlung ebenfalls angewendet werden könnte (*e*). Um auch den Bewohnern anderer Staaten dieſen Vortheil des wohlfeilen Briefwechſels zu Theil werden zu laſſen, müßten Staatsverträge abgeſchloſſen werden (*f*).

(*a*) Nach dem Gewichte machten die bezahlten Briefe nur 16, die unentgeldlichen 9, die Zeitungen 75 Proc. aus, Bronne, Rapport, S. 7.

(*b*) Die Portofreiheit der Parlamentsmitglieder war ungeheuer gemißbraucht worden.

(*c*) Als Uebergang diente die Ermäßigung des Portos, wo es höher geweſen war, auf 4 Pence, vom 5. Dec. 1839 — 10. Jan. 1840.

(*d*) Die verkäuflichen bedruckten Briefumſchläge (Couverte) ſind wieder aufgegeben worden. Der doppelte Gebrauch eines Stempelblättchens wird durch Aufdrücken eines ſchwarzen Stempels auf der Poſt verhindert.

(*e*) Vorſchlag von Herrfeldt a. a. O.: Stadtpoſt 1 kr. — bis zur nächſten Station 3 kr. — darüber hinaus 6 kr. Hiebei würde aber in der Nähe ſogar noch eine Erhöhung gegen den bisherigen Satz eintreten. Beſſer vielleicht 4 Stufen mit Stempeln von verſchiedener Farbe: 1) an Ort und Stelle 1 kr., — 2) bis zur nächſten Station 2 kr., — 3) bis

Digitized by Google

10 oder 12 Meilen 4 kr., — 4) weiter 8 kr. Dieß würde allerdings der Staatscaſſe ein ſtarkes Opfer auferlegen. Vorſchlag von Bronne für Belgien, um gleichen Ertrag zu erlangen wie bisher: Stadtpoſt 10 Cent. (2,⁸ kr.), andere Briefe 20 Cent. (5,⁶ kr.). — Oeſterreich ſtellte vom 1. Auguſt 1842 an für jetzt 2 Portoſätze, 6 kr. bis zu 10 Meilen und 12 kr. für größere Entfernung auf, künftig aber ſoll nur ein einziger von 6 kr. beſtehen (7,²⁵ kr. des münch. Fußes). Schon der bisherige Tarif war ſehr mäßig geweſen und hatte nur 7 Stufenſätze enthalten:

von 1	bis mit 4 Stationen	2 kr.	(2,⁴⁵ kr.)
4	6	4	
6	9	6	
9	12	8	
12	15	10	
15	18	12	
18 und mehr		14	

(f) Ein ſolcher iſt ſchon zwiſchen Oeſterreich und Baiern zu Stande gekommen und vom 1. October 1842 an in Wirkſamkeit.

§. 217.

B. **Pakettarif.** Die langſamere Verſendung mit einem Poſt- oder Packwagen, der weit größere Frachtſtücke faßt, fordert einen niedrigeren Portoſatz. Es muß dagegen beſtimmt werden, bis zu welchem Gewichte herab briefartige Packſtücke noch auf der Fahrpoſt angenommen werden dürfen (*a*). Pakete von einem angegebenen Werthe eignen ſich gar nicht für die Briefpoſt. Auch bei der Fahrpoſt iſt es üblich und angemeſſen, von kleinen Entfernungen und Gewichtsmengen eine verhältnißmäßig höhere Taxe zu nehmen als von größeren (*b*).

C. **Tarif für Geldſendungen**, welche, weil die Haftung für jedes Loth, Pfund ꝛc. koſtbarer iſt als bei den meiſten anderen Gegenſtänden, ein höheres Porto als dieſe entrichten müſſen (*c*).

D. **Tarif für die Perſonen** auf dem Poſtwagen (*d*), wobei kein beſonderes Trinkgeld mehr vorkommen ſollte, und bei Extrapoſten (*e*), endlich

E. **für Poſtreuter (Eſtaffetten).**

F. Auch alle Nebengebühren, z. B. Beſtellgeld an den Briefträger oder Packer, für Poſtſcheine, Laufzettel ꝛc. müſſen genau geregelt ſein.

(a) In Preußen kann jeder Brief über 2 Loth auch auf die Fahrpoſt gegeben werden, aber es wird für geſchriebene Gegenſtände etwas mehr als

Digitized by Google

der Packetſatz bezahlt. Baden: Briefe und Schriften unter 8 Loth darf die Fahrpoſt nicht annehmen.

(*b*) Z. B. Preußen: Der Portoſatz für Packete iſt $\frac{1}{4}$ Silbergroſchen für das Pfund auf je 5 Meilen, aber kleine Packete bis 4 Pfund zahlen doppeltes Briefporto, ſolche über 4 Pfund dreifaches, bis zu dem Gewichte, wo jener Packetſatz mehr beträgt. Baden: Der Tarif läßt ſich nicht durch eine einzige Regel erklären. Z. B. von über 2 bis mit 3 Pfund bis 2 Meilen 5 kr., von $2\frac{1}{2}$—4 M. 8 kr., von $4\frac{1}{2}$—6 M. 10 kr., $6\frac{1}{2}$—8 M. 13 kr., $8\frac{1}{2}$—10 M. 15 kr. ꝛc., ferner bei $8\frac{1}{2}$—10 Meilen bis mit 20 Loth 8 kr., bis 2 Pfund 12 kr., bis 3 Pfund 15 kr., bis 4 Pfund 18 kr., von 10—12 Pfund 30 kr., von 45—50 Pfund 1 fl. 18 kr. ꝛc.

(*c*) Sehr zu empfehlen iſt die neuerdings in Frankreich getroffene Einrichtung, daß man Geldſummen, ſtatt ſie zu verſenden, der Poſt übergiebt, welche ſie durch eine Anweiſung von der Poſterpedition des Beſtimmungsortes ausbezahlen läßt. Dieß Geſchäft könnte bei mäßiger Proviſion ziemlich ausgedehnt werden, müßte aber auf eine gewiſſe Summe beſchränkt ſein, weil ſonſt die Poſtämter ſtärkere Caſſenvorräthe nöthig hätten. In Großbritanien geſchieht dieß neuerlich ſehr häufig. Die Poſt bezieht von Summen bis 2 Liv. Sterl. 3 Pence (alſo mindeſtens $0,^{62}$ Procent.), von 2—5 Liv. Sterl. $\frac{1}{2}$ Schill. (Dieß macht von 5 Liv. $\frac{1}{2}$ Procent, von 3 Liv. St. $0,^{83}$ Procent.) — Der Vorſchuß, den die Poſt auf Verlangen beim Annehmen eines Briefes giebt und bei der Ablieferung deſſelben wieder einzieht, pflegt Privatgeſchäft der Poſtbeamten zu ſein und muß wegen der Wagniß höher, als jene Anweiſung vergütet werden. Baden: 3 kr. vom fl. = 5 Proc. — Preuß. Geldtarif: Von je 100 Rthlr. Silber bei Summen von 100 bis 1000 Rthlr. für je 5 Meilen 4 Sgr., über 1000 Rthlr. für je 100 Rthlr. 3 Sgr.; Gold halb ſoviel. — Baden: Nach dem Tarif bezahlen z. B. 76 bis 100 fl. bis 2 Meilen 4 kr., ſodann für jede weitere Stufe der Entfernung, als $2\frac{1}{2}$—4 Meilen, $4\frac{1}{2}$—6, $6\frac{1}{2}$—8, $8\frac{1}{2}$—10 ꝛc. immer je 2 kr. mehr.

(*d*) Preußen, Schnellpoſt 10 Sgr., Fahrpoſt meiſtens 5—6 Sgr. auf die Meile. Baden: 30 kr. auf die Meile, aber auf einigen kürzeren Strecken wegen des Mitwerbens der Kutſcher ein geringerer Satz. — Ungleiche Preiſe der verſchiedenen Plätze in England und Frankreich.

(*e*) Die Taxe derſelben für die Meile wird von Zeit zu Zeit nach den Preiſen des Habers und Heues neu regulirt.

§. 218.

IV. **Verſendungsgeſchäfte.** Die Stellung der Pferde und Poſtknechte iſt Sache von Privatunternehmern (**Poſthaltern**), welche mit der Poſtverwaltung hierüber die nöthigen Verträge abſchließen und für jede einzelne Leiſtung eine bedungene Vergütung erhalten. Sie und die Poſtknechte ſtehen übrigens unter Aufſicht der Poſtbehörden.

1) Bei Briefen ſind hauptſächlich folgende Regeln zu bemerken:

Digitized by Google

a) Sie dürfen nur durch ſichere Perſonen in Empfang genommen und müſſen ſogleich mit Aufzeichnung der Summe auf dem Briefe nach dem Tarife tarirt werden.

b) Dem Aufgebenden muß es frei ſtehen, den Brief zu frankiren oder nicht, und man hat beim Abſchluß von Staatsverträgen in Poſtſachen dahin zu ſtreben, daß dieſe Wahl auch bei der Abſendung ins Ausland frei bleibe (*a*).

c) Zur Vereinfachung der Geſchäfte werden alle in eine gewiſſe Gegend laufenden Briefe in ein Paket verſchloſſen, welches ſo weit als möglich uneröffnet fortläuft, entweder bis an den Beſtimmungsort, oder bis zu einem Poſtamte, wo eine Umpackung und Vertheilung aller angekommenen Briefe in neue Pakete nöthig wird. Auf dieſe Weiſe bilden ſich in jedem Staate gewiſſe Sammelplätze, die unter einander in dem Verbande des „Paketſchluſſes“ ſtehen und bei denen die ſogenannte Umſpedition geſchieht. Nur die an nahe Stationen gerichteten Briefe machen hievon eine Ausnahme. Die Beamten des Beſtimmungsortes oder des Umſpeditionspunctes haben die Richtigkeit der Taxirung der ankommenden Briefe ſorgfältig zu prüfen.

d) Bei jedem ſolchen verſiegelten Briefpakete wird die Zahl und das Gewicht der eingeſchloſſenen Briefe aufgezeichnet. Das Aufzeichnen jedes Briefes nach ſeiner Adreſſe in eine Liſte, deren Abſchrift in dem Pakete mit verſendet wird, vermehrt die Geſchäfte ſehr, ohne die Sicherheit erheblich zu verſtärken (*b*).

e) Für jedes Paket wird auch die Berechnung über das Porto beigefügt, welches, ſoweit es dem eigenen Staate angehört, von der Poſtſtelle, die es baar einzieht, der Staatscaſſe verrechnet wird (*c*).

f) Vollkommene Gewißheit der Ueberlieferung durch Beſcheinigung des Empfanges läßt ſich nur mit größerer Bemühung der Poſtbeamten und beſonderer Einzeichnung bewerkſtelligen und erheiſcht daher eine erhöhte Gebühr (recommendirte Briefe).

Digitized by Google

2) Pakete werden ſpeciell aufgezeichnet und, nach der in Süddeutſchland eingeführten Methode, dem Begleiter des Wagens (Conducteur, Schirrmeiſter) übergeben, der ſie wieder dem Poſtbeamten des Beſtimmungsortes einzeln abliefert. Für jeden erweislichen, vom Aufgeber nicht verſchuldeten Verluſt haftet die Poſtanſtalt, die dafür ſich wieder an den Schuldigen halten kann.

(*a*) Verweigert ein Staat alle Abrechnung, ſo müſſen die Briefe hin und her von jedem der beiden Correſpondenten für die Strecke innerhalb ſeines Landes bezahlt werden.

(*b*) Klüber, Das Poſtw. S. 99—118.

(*c*) In den meiſten Staaten müſſen auch die inländiſchen Poſterpeditionen mit einander über das Porto abrechnen, welches jede verdient und empfangen hat, wobei man annimmt, daß derjenigen Poſtſtelle, welche den Brief ꝛc. an den Empfänger beſtellt, das Porto für die inländiſche Sendung zukomme. Dieß Verfahren vervielfacht indeß die Geſchäfte ohne Noth und es iſt hinreichend, wenn nur bei der Verrechnung an die Staatscaſſe die gehörige Controle vorhanden iſt. — Wenn ein Brief von A nach B geht, ſo ſind folgende Fälle möglich:

1) er iſt beim Aufgeben bezahlt;
   a) er bleibt in B oder der Umgegend; hier berechnet das Poſtamt A das eingenommene Porto unter der Ueberſchrift „Franco" der Poſtcaſſe. Kam der Brief weiter, vom Auslande, ſo wird von demſelben der inländiſchen Gränzſtation der den inländiſchen Poſten daran gebührende Antheil vergütet;
   b) er geht weiter ins Ausland, ſo muß der erſten Station oder dem Umſpeditionsorte des Nachbarſtaates der entſprechende Antheil erſetzt werden, unter der Rubrik „Weiterfranco";
2) er iſt nicht frankirt;
   a) kam er vom Auslande, ſo muß die Stelle A dieſem das daran verdiente Porto erſtatten und der Expedition B unter der Benennung „Auslage" zur Laſt ſetzen. Dieſe Auslage wird durch B von dem Empfänger des verſendeten Gegenſtandes eingezogen;
   b) für den inländiſchen Lauf wird das durch B zu erhebende Porto unter dieſen Namen von A angezeigt.

§. 219.

V. Einzelne Regeln, welche ſich auf die Zwecke der Poſtverwaltung beziehen.

1) Zur Geſchwindigkeit dient außer dem guten Ineinandergreifen der Curſe unter andern:
   a) die Vermeidung des Umleitens, d. h. der Abſendung auf einem Umwege, in der Abſicht, die Verſendungsgegenſtände länger auf den inländiſchen Poſtſtraßen laufen zu laſſen und dadurch mehr Porto zu verdienen.

Digitized by Google

Die gänzliche Abſtellung erfordert Unterhandlungen der Nachbarſtaaten (*a*);

b) die Trennung der Packwägen von den Eilwägen (Schnellpoſten), welchen dagegen die Brief-Felleiſen mitgegeben werden;

c) pünctliche Beobachtung der Abgangszeit und Vorſchrift beſtimmter Zeiten, in welchen die Brief- und Fahrpoſt jede Station nach Maaßgabe ihrer Länge und Beſchaffenheit bei Strafe zurücklegen muß, und die Führung von Stundenzetteln, welche der Poſtknecht oder Conducteur mitnimmt, um den Beweis des richtigen Eintreffens zu liefern (*b*);

d) Verpflichtung der Poſthalter, eine genügende Zahl von Pferden zu halten;

e) ſchleuniges Austragen der angekommenen Gegenſtände, mit mehrmaligen täglichen Abholungszeiten.

2) Sicherheit. Am meiſten befördert dieſen Zweck das vorgeſchriebene Verfahren bei dem Verſendungsgeſchäfte (§. 218). Sonſt verdient noch genannt zu werden:

a) Verpflichtung aller Beamten und Bedienten der Poſt zur Beobachtung der größten Sorgfalt und Rechtlichkeit, namentlich auch in der Bewahrung des Briefgeheimniſſes (*c*),

b) Zurückweiſung ſchlecht verpackter oder gefährlicher Gegenſtände (*d*), ferner ſolcher, deren Aufſchrift nicht deutlich und beſtimmt genug iſt,

c) gute Bewachung des Poſtwagens, Begleitung deſſelben in unſicheren Gegenden ꝛc.,

d) geſetzliche Beſtimmungen über die Verbindlichkeit der Poſt, für die ihr übergebenen Gegenſtände zu haften.

3) Bequemlichkeit. Es giebt viele Gelegenheiten, denen, welche die Poſtanſtalt benutzen, mit geringer Mühe manche Erleichterung und Annehmlichkeit zu verſchaffen, hauptſächlich bei der Perſonenpoſt, z. B. durch gute Wägen, anſtändige Behandlung, feſte Ordnung in den Sitzen, gute Wartzimmer ꝛc.

4) Einträglichkeit, der Wohlfeilheit unbeſchadet. Hieher gehört vornehmlich die Verhütung des Mißbrauches, der oft

mit der Portofreiheit einzelner Perſonen getrieben wird. Am ſicherſten iſt es, nur die Dienſtcorreſpondenz der öffentlichen Behörden zu befreien, das perſönliche Freithum aber ganz aufzuheben (*e*).

(*a*) Oeſterreich leitete ſonſt die franzöſiſche und ſchweizeriſche Correſpondenz mit Vermeidung des baieriſchen Gebietes durch Tyrol und Voralberg, ohne eine höhere Taxe zu nehmen, aber zum Nachtheil der baieriſchen Poſtcaſſe und der Geſchwindigkeit. Verhandl. d. 2. K. in Baiern, 1822, Beil. VII, 200. 1831, Beil. Nr. XLIV, S. 4.

(*b*) Für die engliſchen Landkutſchen ſind 8,8 miles = 3,2 Wegſtunden auf die Zeitſtunde als mittlere Geſchwindigkeit vorgeſchrieben, alſo auf eine Wegſtunde 19, auf die d. Meile 32 Minuten. Die deutſchen Eilwägen brauchen, mit Einſchluß des Aufenthaltes, gewöhnlich gegen ³/₄ Stunden für die Meile oder 27 Minuten für die Wegſtunde.

(*c*) Die Verfaſſungen mehrerer Staaten erwähnen die Sicherheit des Poſtgeheimniſſes, z. B. Kurheſſen. §. 38. — Die Fälle, in denen die Oeffnung eines Briefes durch die Obrigkeit erlaubt iſt, müſſen geſetzlich beſtimmt ſein. Die weimariſche Verordn. vom 1. Jan. 1820 beſtimmt: 1) Briefe an Verſtorbene, deren Vermögen unter Siegel liegt, 2) an Inquiſiten. Letzteren Fall geſtattet auch, auf Requiſition der Unterſuchungsbehörde, bad. V. von 1822, Fink, Repertor. II, 21. — In Baiern iſt Requiſition eines Appellationsgerichts erforderlich. Hiezu kommt das Oeffnen der ſog. Retourbriefe nach einer gewiſſen Friſt und vorgängiger Ausſtellung, um von dem Aufgeber das Porto erheben zu können. — Oeffnen der Briefe als Hülfsmittel der Diplomatie!

(*d*) Schießpulver, Knallgold, Säuren und überhaupt Flüſſigkeiten ꝛc.

(*e*) So Baden, 28. Dec. 1831. — England ſeit 1840.

---

7. Hauptſtück.

Fähr- und Floßrecht.

---

§. 219 a.

Die beiden genannten Rechte ſtehen in vielen Ländern der Regierung als Regalien zu und wurden ehemals als Beſtandtheile des ſog. Waſſerregals angeſehen (*a*). Die Benutzung der öffentlichen Gewäſſer zum Beſchiffen und Flößen muß aus polizeilichen und volkswirthſchaftlichen Gründen unter der Aufſicht der Staatsgewalt ſtehen, von der aber die Befugniß zum ausſchließlichen eigenen Betriebe der Ueberfahrt in Fähren und des Holzflößens weſentlich verſchieden iſt.

1) Die Benutzung der Fähren ſowie der, oft an deren Stelle tretenden fliegenden Brücken geſchieht am beſten vermittelſt der Verpachtung auf mehrere Jahre an den Meiſt-

bietenden. Dem Pachter werden die Fähren und Brücken ſammt zugehörigen Geräthſchaften und dem Fährhauſe nach einem Verzeichniß übergeben. Kleine Ausbeſſerungen muß er beſtreiten, benannte größere fallen dem Staate zur Laſt. Er erhält einen Gebührenſatz (Tarif), den er nicht überſchreiten darf, und andere, auf die gute Bedienung der Ueberfahrenden gerichtete Vorſchriften (*b*).

2) Das Flößen des Holzes ſteht mit der Forſtwirthſchaft in Zuſammenhang und iſt von der Regierung häufig als ein Mittel gebraucht worden, den Ertrag der Kammerwaldungen zu vergrößern (*c*).

a) Das Fortſchaffen der Balkenflöße auf den Flüſſen (Langholzflößen) wurde ſonſt bisweilen an Holzhandelsgeſellſchaften gegen eine gewiſſe Pachtſumme im Ganzen überlaſſen. Dieß Verfahren verhinderte das Mitwerben und gab den Unternehmern monopoliſtiſche Gewinnſte, weshalb es beſſer iſt, das Flößen gegen eine gewiſſe Abgabe von jedem Floße nach Maaßgabe ſeiner Größe und unter den zur Schonung der Brücken, Mühlen, Uferbauten, Durchläſſe ꝛc. nöthigen Bedingungen freizugeben.

b) Das Scheitholzflößen kann, wenn der Staat keine Holzhöfe mehr hält (§. 151.), verpachtet werden. Der Staatscaſſe fällt die Unterhaltung der Floßteiche, Schwellungen, Floßgräben, Auffangerechen ꝛc. in baulichem Stande zur Laſt.

(*a*) Gegen die Annahme eines ſolchen Mittermaier, Grundſ. §. 222. — In Baden trugen dieſe Berechtigungen, mit Einſchluß des Brückengeldes von ſtehenden Brücken, i. D. von 1837 und 38: 66,416 fl., die Koſten waren 26,235 fl.

(*b*) Bergius, Pol. und Kam. Mag., III, 1.

(*c*) Vgl. Bergius, III, 156 ff.

---

8. Hauptſtück.

Regal der Glücksſpiele.

---

§. 220.

Die Regalität der Lotterieen iſt zwar noch immer der Geſtattung ſolcher Anſtalten in den Händen von Privatunternehmern vorzuziehen, weil bei dieſen noch mancherlei Anlockungs-

Digitized by Google

mittel gebraucht werden können, die der Staat verſchmäht, — weil dieſer der Spielſucht gewiſſe Schranken und Erſchwerungen entgegenſtellen kann, die dem Intereſſe eines Privat-Lotterie-Inhabers widerſtreiten, und weil wenigſtens eine Einnahme für die Staatscaſſe gewonnen wird, welche andere Abgaben zu erniedrigen geſtattet; allein dieſe Umſtände reichen doch nicht hin, um die Beibehaltung der Lotterieen zu empfehlen. Es giebt kaum eine verderblichere Art, eine Staatseinnahme aufzubringen, als eine Anſtalt, welche vom Sparen abhält, und an die Stelle des beharrlichen Fleißes die aufgeregte Gewinnſucht ſetzt, die Einbildungskraft durch die trügeriſchen Bilder eines leicht zu erlangenden Reichthums gefangen nimmt, die Claſſe der Lohnarbeiter am meiſten verlockt und Tauſende von Familien der Armuth, Unredlichkeit und dem ſittlichen Verderben Preis giebt. Die durch die Lotterie zu Grunde gerichteten Perſonen können zwar nicht den Staat, nur ihren eigenen Leichtſinn anklagen, aber jener ſollte dennoch eine ſolche Verſuchung von den Bürgern entfernen. Je ungebildeter an Verſtand, je phantaſiereicher und ärmer an Willensſtärke ein Volk iſt, deſto ſchädlicher muß in ihm die Lotterie wirken; auch in Deutſchland iſt die Maſſe des Volkes nicht im Stande, dem Reize dieſes Spieles hinreichend zu widerſtehen (*a*).

(*a*) Häufigkeit der Lotterien in Italien. Bronn, Reiſen, II, 145 (1832).

§. 221.

Zur Vertheidigung der Staatslotterieen iſt hauptſächlich Folgendes angeführt worden:

1) Die Menſchen hingen ſo ſehr an Glücksſpielen dieſer Art, daß ſie, wenn der Staat auf den Ertrag derſelben verzichten wollte, doch insgeheim, beſonders in ausländiſchen Anſtalten, dieſen Reiz befriedigen würden, wobei dann das Uebel fortdauerte und nur die Staatscaſſe keinen Vortheil mehr bezöge (*a*). Dieſer Grund hat am meiſten Gewicht in kleinen Staaten, in deren Nachbarſchaft ausländiſche Lotterieen fortbeſtehen. Wenn jedoch inländiſche Privatlotterieen ſtreng verboten ſind, wenn das Sammeln für ausländiſche Anſtalten unterſagt wird und auf dieſe Weiſe der tägliche Anreiz, beſonders für die unteren Claſſen, beſeitigt wird, wenn endlich auch die Nachbarſtaaten gleichen Grundſätzen huldi-

gen, ſo kann das Spiel nur in geringer Ausdehnung betrieben werden.

2) Die Ausgabe der Spielenden ſei ein Mittel, den Gewinnenden eine beträchtliche Summe, die aus kleinen Beiträgen Vieler geſammelt werde, zuzuwenden, die Lotterie wirke alſo wie eine Erſparung aus den Einkünften (*b*). Hierauf iſt jedoch zu erwidern: Die Lotteriegewinnſte können keineswegs als eine günſtige Vertheilung des Vermögens angeſehen werden, denn ſie werden meiſtens leichtſinnig aufgezehrt, ohne eine dauernde Verbeſſerung des Vermögensſtandes einer Familie hervorzubringen. Wenn alſo auch ein Theil der Spieler beſonnen genug iſt, um weder bei den Einſätzen das Maaß ihres Einkommens zu überſchreiten, noch auch die Gewinnſte zu verſchleudern, ſo findet doch bei ſehr vielen Theilnehmern, beſonders aus der Claſſe der Lohnarbeiter, in beiden Hinſichten eine entgegengeſetzte Handlungsweiſe Statt, und es giebt kein Mittel, die Lotterieen nur den verſtändigen Perſonen zugänglich zu machen.

(*a*) Z. B. Möſer, Patriotiſche Phantaſ. I, 161. — Rapport au Roi, S. 126. Hier wird bemerkt, in Frankreich habe man nach der Aufhebung der Staatslotterie im J. 1793 deſto mehr in geheimen Privat- und in ausländiſchen Anſtalten geſpielt, was die Polizei nicht habe verhindern können, und ſo ſei denn 1797 die Staatslotterie wieder hergeſtellt worden, en se fondant sur cette maxime ..., qu'il est plus sage de gouverner les hommes tels qu'ils sont que tels qu'ils devraient être.

(*b*) Auf dieſe Seite des Gegenſtandes hat neuerlich Bernoulli aufmerkſam gemacht, Schweiz. Archiv, III, 112.

§. 222.

Es ſind zwei Arten von Lotterieen üblich, die nicht blos in der inneren Einrichtung, ſondern auch in der Wirkung ſehr von einander abweichen. Die genueſiſche Zahlenlotterie, von neuerem Urſprunge als die Claſſenlotterie und bisweilen durch die Benennung Lotto (Lotto di Genua) von dieſer unterſchieden (*a*), iſt in viel höherem Grade verderblich. Ihre Einrichtung beſteht darin, daß von 90 Zahlen jedesmal nur 5 gezogen werden, und den Spielern die Wahl frei ſteht, nur eine Zahl, oder 2, oder 3, 4, auch wohl 5 zu beſetzen. Nach der Zahl der beſetzten Nummern ſteigt die Größe des Einſatzes; dagegen wird das Herauskommen einer einzelnen Zahl (ſimpler Aus-

zug) auch mit einem geringeren Gewinne bezahlt, als das Errathen zweier Zahlen (Ambe); noch höher die Terne, Quaterne und Quinterne. Ferner iſt es, wenn man z. B. auf drei Zahlen ſetzt, auch geſtattet, die in denſelben enthaltenen 3 Amben und 3 einfachen Auszüge noch beſonders zu beſetzen, ſo daß, wenn etwa nur zwei Zahlen oder doch eine herauskommt, die darauf fallenden Gewinnſte bezogen werden können. Der Gewinn beſteht in einem Vielfachen des Einſatzes, deſſen Größe bis zu einem gewiſſen Minimum herab beliebig iſt. Der Nutzen für den Unternehmer entſteht daraus, daß man die Gewinnſte niedriger feſtſetzt, als ſie nach der geringen Wahrſcheinlichkeit des Gewinnes in Folge der arithmetiſchen Geſetze ſein ſollten (*b*). Nach der gewöhnlichen Einrichtung ſolcher Lottos zeigt die Erfahrung, daß die Spielenden ungefähr $^2/_3$ der Einſatzſumme gewinnen. Von dem an den Staat fallenden Drittheil gehen die Beſoldungen, Ziehungskoſten und der den Einnehmern zu bewilligende Antheil an den Einſätzen ab. Der Belauf des reinen Ertrages hängt von der Größe des Landes, der Bevölkerung, der Spielſucht einzelner Gegenden u. dgl. ab (*c*).

(*a*) Urſprung des Lotto in Genua, da bei den Wahlen in den großen Rath 5 Namen aus 90 gezogen wurden und es aufkam, auf die einzelnen Candidaten Wetten anzuſtellen. Später wurde hieraus, indem man ſtatt der Namen bloße Zahlen anwendete, das förmliche Lotto, welches aber erſt im vorigen Jahrhunderte auch außerhalb Genua Eingang fand; 1752 in Wien, 1763 in Berlin, 1769 in Ansbach ꝛc. — Beckmann, Beitr. zur Geſch. d. Erfindungen, V, 334—39.

(*b*) Nach den Lehrſätzen der Combinationstheorie befinden ſich unter 90 Zahlen

1) 90 mögliche einfache Auszüge, von denen jedesmal 5 herauskommen, alſo iſt die Wahrſcheinlichkeit, einen derſelben überhaupt zu gewinnen (unbeſtimmter Auszug), $^1/_{18}$, aber bei einem auch der Ordnung nach beſtimmten, z. B. dem dritten (beſtimmter Auszug) nur $^1/_{90}$. In Baiern bezahlt die Anſtalt jenen nur 15-, dieſen 70fach, in Oeſterreich 14- und 67fach.

2) $\frac{90 \cdot 89}{1 \cdot 2}$ oder 4005 Amben (verſchiedene Combinationen zu zwei Dingen), wovon unter den 5 gezogenen Zahlen $\frac{5 \cdot 4}{1 \cdot 2}$ oder 10 herauskommen, die Wahrſcheinlichkeit des Gewinnes iſt alſo $\frac{4005}{10}$ oder $400^1/_2$, die Bezahlung deſſelben geſchieht nur 270fach, in Oeſterreich 240fach.

3) $\frac{90 \cdot 89 \cdot 88}{1 \cdot 2 \cdot 3} = 117{,}480$ Ternen; in den 5 Zahlen ſind aber $\frac{5 \cdot 4 \cdot 3}{1 \cdot 2 \cdot 3} = 10$ Ternen enthalten, folglich iſt die Hoffnung, eine beſtimmte zu gewinnen, nur $\frac{1}{11748}$; man bezahlt in Baiern 5400-, in Oeſterreich 4800fach.

Digitized by Google

4) $\frac{90 \cdot 89 \cdot 88 \cdot 87}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4} = 2\cdot555{,}190$ Quaternen, wovon, da in 5 Zahlen 5 Quat. ſind, die Wahrſcheinlichkeit nur $\frac{1}{511038}$ iſt. Vergütung 60—64,500fach.

5) 43·949,260 Quinternen, deren Beſetzung aber meiſtens gar nicht geſtattet wird, ſowie auch bei der höchſt geringen Wahrſcheinlichkeit die Spieler ſelten nur dazu geneigt ſein würden.

(c) Zur Erläuterung: Frankreich, Durchſchnitt von 1792—1828:
die Gewinnſte betragen $72,^{27}$ Proc.
die Verwaltungskoſten $8,^{82}$ »
der reine Ertrag . . $18,^{91}$ »

Von den Koſten machen wieder die Antheile der Collecteurs an ²/₃ (64 Proc.) aus. Die Gewinnſte beliefen ſich 1814 auf 90 Proc. (max.), 1820 auf $61,^{56}$ Proc. (min.). Die Einnehmer bezogen früher 6, ſpäter 5 Proc. Vom J. VI (1798) bis 1832, im 35jährigen Mittel, wurden jährl. eingeſetzt 54·679,000 Fr., gewonnen 39·533,000 Fr. ($71,^{7}$ Proc.), und vom Staate als Reinertrag bezogen 10·420,000 Fr. — Zahl der Büreaux: in Paris 150, in den Departements ſeit 1830, 440. Rapport au Roi, S. 126. und Tabl. 13. 24. Documens statistiques, I, 134. — Der Reinertrag war 1816—28 im Durchſchn. 14 250,000 Fr., 1829: 12·727,000 Fr., 1830: 10·035,000 Fr., 1833: 10·140,000 Fr., 1834 wegen vieler Beſchränkungen in der Zahl der Ziehungen ꝛc. nur noch 5½ Mill. Fr. Vom 1. Jan. 1836 an hörte die Lotterie nach dem Finanzgeſetze vom 21. April 1832 Tit. VI in Frankreich gänzlich auf.

Baiern, Jahresdurchſchnitte:

	Einſätze.	Gewinnſte.	Koſten.	Reinertrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.
1819—21	4·324,361	2·826,893	360,918	1·136,055
26—28	3·814,102	2·388,385	314,104	1·111,613
29—31	4·293,031	2·948,424	321,162	1·023,445
32—34	3·845,785	1·714,141	293,490	1.420,651
35—37	3·954,117	2·549,719	300,761	1·103,637
Verhältniß	100 Proc.	$61,^{2}$ Proc.	$7,^{8}$ Proc.	31 Proc.

Der Reinertrag iſt verhältnißmäßig im Ganzen im Zunehmen, denn er war in dieſen 5 Perioden $26,^{36}$ — $29,^{17}$ — 24 — $36,^{9}$, — $37,^{5}$ Proc. Nur 1829—31 ſchlug der Reinertrag zurück, und dieß rührt von dem J. 18²⁹/₃₀ her, wo 3·686,638 fl. eingeſetzt und 3·077,033 fl. gewonnen wurden, ſo daß nur 307,378 fl. rein übrig blieben. Rechnet man zu den Einlagen der Spielenden noch mehrere Nebeneinnahmen (jedoch ohne den Lottoſtempel), ſo iſt für 1835—37 die ganze mittlere Roheinnahme 3·956,766 fl., die Ausgabe (ohne Penſionen und Stempelkoſten) 2·852,001 fl., alſo der Reinertrag 1·104,764 fl. Die Einlagen betragen auf den Kopf der Einwohner in den letzten 3 Jahren im D. an 56 kr., der Reinertrag der Staatscaſſe 15 kr.

Oeſterreich bezieht als Reinertrag gegen 3·600,000 fl. = 4·410,000 fl. im 24½ fl. Fuß. Schubert, Allg. Staatenk., II, 1, 513. — Sardinien (v. Raumer, Italien, I, 331 ff.) brutto 5½ Mill. Lire, Gewinnſte: 3·300,000 (60 Procent.), Koſten: 462,000, Reinertrag: 1·738,000 L. ($31,^{6}$ Proc.). — Auch Toscana, Neapel, Spanien und der Kirchenſtaat haben Zahlenlotterieen.

Digitized by Google

§. 223.

Die Schädlichkeit der Zahlenlotterie insbeſondere (*a*) beruht auf folgenden Umſtänden:

1) Die Einſätze ſind bis zu einem ſo niedrigen Betrage herab geſtattet (*b*), daß auch Perſonen von ſehr geringem Einkommen, wie die Lohnarbeiter, mitſpielen können, für welche gerade die Verſuchung zum Spiele, dagegen auch der wirthſchaftliche und ſittliche Nachtheil am größten iſt.

2) Es iſt der Phantaſie und ſelbſt der Berechnung ein größerer Spielraum eröffnet. Weil nämlich von den 90 Zahlen immer nur 5 gezogen werden und die Menge der bei einer Ziehung überhaupt gemachten Gewinnſte von der häufigen Beſetzung dieſer Zahlen abhängt, jede Nummer aber von Zeit zu Zeit wiederkommt, ſo geſchieht es leicht, daß man durch abergläubiſche Mittel die glücklichen Zahlen zu errathen ſucht, denſelben mancherlei Beziehungen unterlegt, auch das frühere oder ſpätere Erſcheinen derſelben beobachtet. So bildet ſich eine ſtete Beſchäftigung der Gedanken mit dem Lotto, wodurch die Spielſucht zum unwiderſtehlichen Hange werden kann, auch findet man Anlaß, nach Berechnungen planmäßig und hartnäckig das Spiel fortzuſetzen, welches indeß meiſtens die Spieler zu Grunde richtet, ehe ſie das erſehnte Ziel erreicht haben (*c*).

(*a*) Merkwürdige Nachrichten hierüber ſind von dem Baron Dupin mitgetheilt worden, Deput. K. 22. März 1828. Moniteur Nr. 83. Frankreich hatte 21 ſpielſüchtige und 65 beſonnene Departements. Jene ſind die betriebſameren, mit Gewerken und Handel mehr beſchäftigten, z. B. Nord, Ober- und Niederrhein, Moſel, Rhone, Iſere, Gard, Vaucluſe, Rhonemündungen ꝛc. Die Einſätze betrugen 1826 in einem der ſpielſüchtigen Departements i. D. 2·200,000 Fr., in einem der beſonnenen nur 81,000 Fr. Während die Grundſteuer beider Theile des Landes 52·870,000 und 101·884,000 Fr. beträgt, alſo die 21 leichtſinnigeren Depart. nur 1/3 des ganzen Grundeinkommens beziehen, war die Anzahl der Hausdiebſtähle, der unehelichen und Findelkinder, auch verſchiedener ſchwerer Verbrecher in den 21 Dep. zuſammengenommen faſt ſo groß, als in den 65 anderen. Die 5 Departements, worin die Ziehungsorte lagen (Paris, Lyon, Bordeaux, Lille, Straßburg), lieferten allein 37·417,000 Fr. oder über 2/3 aller Einſätze, in ihnen iſt auch u. a. die Menge der Hausdiebſtähle am größten. — In Bezug auf Baiern: Das Lotto. Eine Denkſchrift. Nördlingen, 1841.

(*b*) In Baiern bis 3 Kr.

(*c*) Es iſt in mehreren Lotterieen beſtimmt, daß im Falle des beharrlichen Beſetzens einer und derſelben Zahl die Annahme des Einſatzes verwei-

Digitized by Google

gert werden kann, auch daß auf jede Zahl für eine einzelne Ziehung von allen Spielenden nur eine gewiſſe Summe geſetzt werden darf. Baier. Verhandl. 1822. Beil. VII, 226. Solche Vorſchriften müſſen ſehr genau geregelt ſein, um jede Willkühr auszuſchließen, und ſie können dennoch den Schein derſelben nicht völlig zerſtreuen, wenn ſie erſt nach der Ziehung angewendet werden. — Betrügereien, z. B. durch Taubenpoſt, wenn die entfernten Einnehmer noch nach der Ziehung Einſätze annehmen.

§. 224.

Die Aufhebung der Zahlenlotterie iſt demnach ein ſo dringendes Bedürfniß, daß man ſich durch die Schwierigkeit, wie die Lücke für die Staatscaſſe wieder zu ergänzen ſei, nicht abhalten laſſen ſollte, denn Steuern ſind nicht ſo ſchädlich als die Lottoeinnahme. Als Vorbereitungen zu dieſem Schritte ſind ſolche Maaßregeln anzuſehen, welche die Ziehungen ſeltener, die Einſätze koſtbarer machen, die Anzahl der Einnehmer vermindern und den Gebrauch beſonderer Anlockungen von Seiten derſelben verbieten (*a*). Dieſe Vorkehrungen der gänzlichen Aufhebung vorausgehen zu laſſen, iſt auch darum nicht unrathſam, weil dadurch die Spielſucht allmälig geſchwächt wird, was bei dem plötzlichen Aufhören nicht der Fall ſein würde.

(*a*) Z. B. Frankreich, angef. Ord. v. 1829: In den 8 Departements, wo keine Collecteurs ſind, ſollten auch keine angeſetzt werden (hierunter befinden ſich die beiden Depart. Creuse und Corrèze, welche ſich durch die äußerſt geringe Zahl von Verbrechen auszeichnen, 1 auf resp. 17,312 und 13,551 Einwohner, ſ. Compte général de l'administrat. de la justice criminelle en Fr., J. 1825, 26, 27), in 28 anderen ſollen die Einnehmereien aufhören, der geringſte Einſatz iſt von ½ auf 2 Fr. erhöht. — In Baiern wurde 1828 der Beſchluß der zweiten Kammer, einſtweilen die Zahl der Collecteurs, beſonders auf dem Lande, zu vermindern, von der erſten Kammer verworfen. — Die Herausgabe der lockenden Lottocalender ſollte unterbleiben.

§. 225.

Bei der holländiſchen oder Claſſenlotterie (*a*), die man auch im Gegenſatze des Lotto's Lotterie im engeren Sinne nennt, wird eine beſtimmte große Zahl von Looſen gemacht und eine gewiſſe Summe von Gewinnſten verſchiedener Größe angeordnet (*b*). Um zur Theilnahme ſowohl Erleichterung als Anreiz zu geben, erfolgt gemeiniglich die Ziehung aller zuſammengehörenden Looſe in mehreren Abtheilungen, nach beſtimmten Zwi-

Digitized by Google

ſchenzeiten, und ſo, daß man den Betrag des Looſes theilweiſe, für jede Ziehung (Claſſe), entrichtet, auch nicht gezwungen iſt, daſſelbe durch alle Ziehungen fort zu bezahlen; hiezu wird man indeß durch den Umſtand ermuntert, daß in den letzten Ziehungen die größern Gewinnſte vorkommen (*c*). Der Ertrag für den Unternehmer einer ſolchen Lotterie wird gleichfalls ſchon im Voraus in einem gewiſſen Procentſatz der Gewinnſte (10—12) feſtgeſetzt, wovon die Koſten 4 — 5 Procent hinwegzunehmen pflegen (*d*). Da hierin nichts vom Zufalle abhängt, die Thätigkeit des Vorſtehers aber viel dazu beitragen kann, den Abſatz der Looſe zu befördern (*e*), ſo kann eine ſolche Anſtalt eher als eine Lotto verpachtet werden, was jedoch nicht auf lange Zeit rathſam iſt, weil es Verbeſſerungen und Einſchränkungen verhindert, auch nicht ſoviel Vortheil bringt, als die Selbſtverwaltung. Den Einnehmern wird eine, nach der Zahl der verkauften Looſe ſich regelnde Vergütung zugeſichert. Lotterieen dieſer Art ſind allerdings weit weniger ſchädlich als das Zahlenlotto, und um ſo weniger, wenn der Preis eines Looſes für einen großen Theil des Volkes unerſchwinglich iſt, während bei ſehr niedrigen Preiſen des ganzen oder getheilten Looſes die verderblichen Folgen am Tage liegen (*f*). Doch iſt auch der geringere Nachtheil noch immer beherzigenswerth genug, um eine Abſchaffung aller Lotterieen nachdrücklich zu empfehlen (*g*).

(*a*) Genau betrachtet iſt der Name Claſſenlotterie nicht ganz paſſend, denn die Anordnung mehrerer Claſſen iſt nicht weſentlich, wie ſie denn z. B. bei den kleineren preuß. Courantlotterieen nicht vorkommt. Den Ausdruck holländiſche oder alte Lotterie braucht ſchon Bergius, Mag. Art. Lotterie.

(*b*) Bei den Römern wurden öfters Looståfelchen (tesserae) ausgetheilt oder unter das Volk geworfen (missilia), welche zum Theile Gewinnſte trugen. Doch führte dieſe Einrichtung noch nicht auf die Lotterieen, welche erſt gegen Ende des Mittelalters aufkamen und anfangs in einzelnen Ausſpielungen von Waaren beſtanden, oft für wohlthätige Zwecke; dann kamen Geldgewinnſte an die Reihe und das Spiel kam in fortwährenden Gang. 1530 eine Geldlotterie des Staates in Florenz. Erſte Ziehung in London im Jahre 1569, Gewinnſte in Silbergeſchirr, der Ueberſchuß zum Unterhalte der Seehäfen beſtimmt; in Paris 1572 und 1588 zur Ausſtattung dürftiger Mädchen. Hamburg 1615, Nürnberg 1699 ꝛc. Beckmann a. a. O.

(*c*) Z. B. Frankfurter Stadtlotterie, 26,000 Looſe, deren eines in den Ziehungen (Claſſen) 6 — 14 — 24 — 22 — 16 — 8 fl. oder zuſammen 90 fl. koſtet. Die letzte Ziehung erfolgt 4 Monate nach der

Digitized by Google

erſten. Der Verkauf aller Looſe müßte einbringen . .	1·919,600 fl.
davon gehen ab für Freilooſe, die den Gewinnenden für die folgende Ziehung gegeben werden	200,000 „
bleibt als baare Einnahme	1·719,600 fl.
die baar ausbezahlten Gewinnſte und Prämien betragen	1·295,615 „
Ueberſchuß.	423,985 fl.

wozu die Abzüge zu 10 — 12 Proc. kommen (*d*), die ebenfalls 139,262 fl. ausmachen. Hiernach ſcheint die Caſſe 563,247 fl. zu behalten, von denen die Koſten beſtritten werden müſſen. — Preußen: jährlich 2mal 5 zuſammenhängende Claſſen oder Ziehungen; ein Loos koſtet in jeder Claſſe 8 Rthlr., es werden aber auch halbe und ¼ Looſe abgegeben.

(*d*) In der frankfurter Lotterie werden von Gewinnſten und Prämien unter 1000 fl. für die Unternehmung 10 Proc., von den höheren 12 Proc. abgezogen. Bei den preuß. Lotterien zieht der Staat 12½ Proc. für die Staatscaſſe und 3⅓ Proc. für die Einnehmer ab. Der Reinertrag iſt für 1841 auf 929,000 Rthlr. geſetzt.

(*e*) Für den nicht verkauften Theil der Looſe muß die Anſtalt mitſpielen.

(*f*) Angaben über die frühere waatländiſche Lotterie beſtätigen dieß. 1 Billet koſtete durch alle Claſſen 30 Schweizerfranken, aber in der erſten nur 2 Fr. (1 fl. 23 kr.). Es hat ſich gezeigt, daß von 2007 Billets nur 164 an reiche Leute, 909 an Perſonen in mittelmäßigen Umſtänden, 934 aber an „Arme, Falliten und Unterſtützte“ abgeſetzt wurden. Der Staat hatte von jeder einzelnen Unternehmung gegen 14,000 Fr. Reinertrag und 6000 Fr. Koſten. S. Forel und Jaquet in den N. Verhandlungen der Schweizeriſchen gemeinnützigen Geſellſchaft V, 353 (1829).

(*g*) In Großbritanien wurde 1826 durch Parlamentsſchluß die Lotterie für immer aufgehoben. Die letzte Ziehung war am 18. Juli und bot 6 Gewinnſte zu 30,000 L. St. dar. — Aufhebung der Lotterie im Gr. Heſſen, 1832. Sie war 1815 — 32 für jährliche 8,900 fl. verpachtet worden. S. v. Hofmann, Beiträge S. 94.

§. 226.

In mehreren größeren deutſchen Badeorten ſind andere Glücksſpiele erlaubt und werden von Privatunternehmern, die der Staatscaſſe einen Pachtzins entrichten, veranſtaltet (*a*). Man ſucht ihre Zulaſſung aus dem Zuſammentreffen vieler unbeſchäftigten Reichen, aus der Unmöglichkeit, heimliches Wagſpielen zu verhindern, wenn das öffentliche verboten wäre, und aus dem Umſtande zu rechtfertigen, daß man bei der beſtehenden Einrichtung Gelegenheit hat, nicht blos Betrug zu verhüten, ſondern das Spiel gewiſſen Einſchränkungen zu unterwerfen (*b*). Dieſe Gründe mögen in

den ſtark beſuchten Bädern, bei dem einmal eingewurzelten Hange nach Glücksſpielen, die plötzliche Aufhebung der Spieltafeln unrathſam machen, aber man ſollte wenigſtens einſtweilen auf die weitere Einſchränkung derſelben in Anſehung der Spielzeit, des höchſten und niedrigſten zuläſſigen Einſatzes, der Art von Spielen ꝛc. Bedacht nehmen und auf die Aufhebung durch allgemeine Verabredung hinwirken (*c*).

(*a*) In Paris waren fortwährend Spielhäuſer geöffnet, welche 6 Mill. Fr. Pacht trugen, nebſt 1 Mill. pot-de-vin für die 6jährige Pachtzeit. Auf die Folgen derſelben für Wirthſchaftlichkeit und Sittlichkeit läßt ſchon die Menge der durch ſie veranlaßten Selbſtmorde ſchließen. — Poiſſon berechnete 1820, daß im trente-et-un jährlich 330 Millionen, in der roulette 100 Mill. Fr. eingeſetzt wurden, zuſammen 430 Mill., welche, da dieſelben Geldſtücke im Jahre 12 — 15mal über die Tafeln giengen, eine Geldmaſſe von 24 Mill. in den Händen der Spieler und Banquiers erforderten. Den Gewinn der letzteren ſchlug P. auf ungefähr 8 Mill. an, ſpäter wurde er auf mehr als 9 Mill. geſchätzt, wovon nach Abtragung des Pachtgeldes und Beſtreitung der Koſten noch gegen 1·880,000 Fr. reiner Ueberſchuß bleiben ſollten; ſ. Zſchokke's Prometheus, I, 262 (1832). — Aufhebung dieſer Spielhäuſer 1837.

(*b*) Auch kommt vielleicht die Erwägung hie und da hinzu, daß es meiſtens Ausländer ſind, die ſich zu Grunde richten.

(*c*) Baden: 40,400 fl. Pachtzins, welcher, ſowie die Abgabe von Handelsbuden, ganz für Gebäude, Anlagen, Freibad ꝛc., in Baden verwendet wird, doch 3000 fl. auch für andere Badeorte.

Digitized by Google

3. Abſchnitt.

Einkünfte aus Gebühren.

---

§. 227.

Die unter den Begriff der Gebühren (§. 86. Nr. 1) fallenden Staatseinkünfte werden von den meiſten Schriftſtellern als Steuern betrachtet und zwar zu den indirecten Steuern gerechnet. Dieß iſt nur dann zuläſſig, wenn man das Wort Steuern in einem weiteren Sinne nimmt und darunter alle diejenigen Entrichtungen verſteht, welche oben mit der Benennung Auflagen bezeichnet worden ſind (§. 84.); indeß unterſcheiden ſich die Gebühren ſo weſentlich von den anderen Auflagen, daß es immer nöthig iſt, ſie als eine beſondere Art derſelben anzuerkennen. Die Gebühren werden bei ſolchen Gelegenheiten gefordert, wo der Bürger mit einer Staatsbehörde oder einer weſentlichen Staatsanſtalt in eine gewiſſe Beziehung kommt. Sie können als eine partielle Vergütung für den Aufwand angeſehen werden, welchen der Regierung die einzelne Aeußerung der Staatsgewalt verurſacht, und haben inſofern mit der Bezahlung für geleiſtete Privatdienſte Aehnlichkeit. Dagegen wird die Regierungshandlung oder die Staatsanſtalt, die zur Erhebung einer Gebühr Anlaß giebt, nicht etwa dieſer Abgabe willen angeordnet, ſie geht aus den Pflichten der höchſten Gewalt hervor, zur Erreichung der Staatszwecke alle dienlichen Mittel zu ergreifen, und könnte, ohne ihr Weſen zu verändern, gleich vielen ähnlichen Leiſtungen des Staates, auch unentgeldlich ſein, wie denn auch in den einzelnen Staaten

Digitized by Google

darin manche Verſchiedenheit obwaltet, daß einerlei Staatsleiſtung bald gegen eine Gebühr, bald ohne Bezahlung geſchieht.

§. 228.

In früheren Zeiten, wo es an einem Ueberblicke der Volkswirthſchaft und an leitenden Finanzgrundſätzen fehlte, nahm man eine Mandhfaltigkeit von Gebühren für die Staatscaſſe zu Hülfe. Viele offenbar unzweckmäßige Arten von ſolchen ſind in neuerer Zeit aus den Staatsrechnungen verſchwunden (*a*), mehrere andere Arten dagegen hat man noch ziemlich allgemein beibehalten, z. B. Stempel, Taxen, Sporteln, Weggelder ꝛc. Gegen ihr Fortbeſtehen läßt ſich im Allgemeinen dieſes anführen:

1) Die Eigenſchaft, welche dieſer Claſſe von Einkünften den Namen der zufälligen erworben hat (§. 86.), deutet die Unvollkommenheit derſelben an, indem ſie ſich nicht nach der Fähigkeit der Bürger richten, zu den Staatslaſten beizutragen, ſondern nach einem andern Maaßſtabe, der leicht die unbillige Schonung des Wohlhabenden und die ſchwere Bedrückung des Dürftigen zur Folge haben kann, und daher als willkürlich erſcheint.
2) Die wohlthätige Wirkſamkeit der Regierung leidet, wenn man die Benutzung ihrer Anſtalten durch eine daran geknüpfte Abgabe erſchwert oder wohl bisweilen ganz verhindert; es iſt daher im Allgemeinen beſſer, wenn die Koſten der Staatseinrichtungen, ſoweit der eigene Erwerb der Regierung nicht zureicht, auf dem Wege der Beſteurung aufgebracht werden und die Leiſtungen des Staates für die Einzelnen ganz unentgeldlich geſchehen.

(*a*) Z. B. die Abgaben, welche ſonſt die Juden, abgeſehen von allen Vermögensverhältniſſen, blos für ihre perſönliche Duldung entrichten mußten, wie Leibzoll, Toleranzgebühr, Opferpfennig ꝛc., vergl. Bergius, Magazin, V, 260. — Lang, Geſchichte der deutſchen Steuerverfaſſung, S. 198. — v. Kremer, Steuerweſen, I, 43. — In Frankreich kam beim Regierungsantritte eines Königs unter dem Namen joyeux avènement eine Abgabe für die Beſtätigung der von den Vorgängern ertheilten Bewilligungen vor; — franc-fièf, eine Entrichtung des Bürgerlichen, der ein adeliges Gut kaufte u. dgl.

§. 229.

Dieſe unverkennbaren Unvollkommenheiten der Gebühren verbieten die neue Einführung der meiſten Arten derſelben eben-

ſowohl als die Steigerung der ſchon beſtehenden. Indeß ſind die einzelnen Arten der Gebühren in Anſehung ihrer Wirkungen verſchieden. Während einige mit ſolchen Nachtheilen verbunden ſind, daß man ihre baldige Abſchaffung dringend anempfehlen muß, laſſen ſich andere da, wo man ſich an ſie gewöhnt hat, und wo eine Steuererhöhung Schwierigkeiten findet, einſtweilen beibehalten, woferne man nur die Größe der Einrichtung mäßig und die Art der Erhebung ſo wenig als möglich beſchwerlich macht; einige Arten können unter dieſen Bedingungen für ganz unſchädlich gehalten werden, weil es in ihrem Weſen liegt, daß eine geringe Vergütung einer gewiſſen Staatsleiſtung dem Zwecke derſelben nicht widerſtreitet (*a*).

(*a*) In mehreren Schweizer-Cantonen nehmen die Gebühren eine auffallend wichtige Stelle ein. Z. B. in Genf, 1825: 44 Proc. der reinen Einnahme, 1836: 720,000 fl. oder 37,^{4} Proc. der reinen Einnahme von 1·923,000 fl. (der genfer Gulden = 13 Kr.). Waat, 1841: 516,000 Fr. oder 33,^{4} Proc. — Baden, 1842 A.: Ganze Einnahme aus Gebühren 1·781,500 fl. oder 12 Proc. der Bruttoeinnahme des Staates, rein 1·520,000 fl. oder 16 Proc. der reinen Staatseinkünfte. — Großh. Heſſen, brutto 906,000 fl. oder 12,^{7} Proc. des rohen Staatseinkommens.

§. 230.

In den europäiſchen Staaten kommt eine große Manchfaltigkeit von Gebühren vor, von denen in den folgenden §§. nur die beträchtlicheren aufgeführt und erläutert werden. Sie laſſen ſich je nach der Veranlaſſung, bei der ſie erhoben werden, ſo überblicken:

A) ſolche, die in allen Zweigen der Staatsverwaltung erhoben werden.

Dahin gehören

I. Stempelgefälle, — II. Taxen von Amts- und Würdenertheilungen;

B) ſolche, zu denen der eine oder andere Zweig von Regierungsgeſchäften Veranlaſſung giebt. Hiezu können gezählt werden

a) aus der Rechtspflege:

III. Gerichtsgebühren, — IV. Eintragsgebühr von Contracten, — V. Erbſchaftsgebühr, — VI. Strafen;

b) aus der Sicherheitspolizei:

VII. Polizeiſporteln, — VIII. Waſſerbaubeiträge;

c) aus der Volkswirthſchaftspflege:

Digitized by Google

IX. Straßengeld, — X. Waſſerzoll, — XI. Abgabe von Gewerbsverleihungen, — XII. Erfindungspatentabgabe, — XIII. Beförſterungskoſten;

d) aus der Volksbildungsſorge:

XIV. kirchliche Diſpenſationstaxen.

§. 231.

I. Stempelgebühr. Dieſe Abgabe von Schriften, die einer Staatsbehörde vorgelegt oder von ihr ſelbſt ausgefertiget werden, erhält durch den vorgeſchriebenen Gebrauch des Stempelpapiers eine leichte und ſichere Erhebung (*a*). Sie könnte als eine Vergütung für die Bemühung angeſehen werden, die der Stempelpflichtige den Staatsbeamten verurſacht; allein es iſt weder leicht ausführbar, noch auch rathſam und billig, ſie genau nach dieſem Umſtande abzumeſſen; auch hat man ſie gewöhnlich nur aufs Ungefähr nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes, den eine ſolche Schrift betrifft, ſteigen laſſen, und zwar:

1) wo Vermögensverhältniſſe vorkommen, wie bei Kauf- und Miethverträgen, Handwerksrechnungen, Quittungen ꝛc., nach der Größe der in denſelben ausgeſprochenen Summe (Werths- oder Gradationsſtempel),

2) in anderen Fällen nach einer Abſtufung, bei welcher einfache Eingaben (Bitten, Klagen ꝛc.) den niedrigſten, Reiſepäſſe, öffentliche Zeugniſſe, Vollmachten, Teſtamente, Conceſſionen, auch wohl richterliche Erkenntniſſe u. dgl. höhere Sätze bezahlen (Claſſenſtempel) (*b*).

In mehreren Staaten hat man auch ſolche Schriften der Stempelgebühr unterworfen, welche gar nicht dazu beſtimmt ſind, bei einer Staatsbehörde eingereicht zu werden, ſondern nur vielleicht zufällig als Beweismittel eines Anſpruches dienen könnten, z. B. kaufmänniſche Wechſel (*c*), Frachtbriefe, Regiſter der Kaufleute, Fabricanten, Mäkler, Gaſtwirthe u. dgl. (*d*). Wenn auch Spielcarten, Zeitungen und Calender geſtempelt werden, ſo trägt dieſe Abgabe, obgleich in die Stempelform gehüllt, mehr den Charakter einer Verbrauchsſteuer an ſich, weil ſie ſich an den Verbrauch einer käuflichen Waare anſchließt und insbeſondere als eine Belegung des Luxus angeſehen werden kann.

Digitized by Google

(*a*) Dieſe Art von Staatseinkünften iſt nach Boxhorn von einem Holländer erdacht worden, nachdem die Generalſtaaten einen Preis auf die Erfindung einer neuen, nicht drückenden und doch einträglichen Abgabe geſetzt hatten. Die Einführung geſchah 1624. Eine Art von Stempelpapier kommt zwar ſchon in der Nov. 44 vor, aber ohne Erwähnung einer dafür angeordneten Bezahlung. Beckmann, Beiträge zur Geſchichte der Erfindungen, II, 300—310.— Einführung in England 1671, in Oeſterreich 1686.

(*b*) Beiſpiele aus der preuß. Stempelgeſetzgebung, ſ. Philippi, Sammlung ſämmtlicher neuen preuß. Geſetze über die indirecten Steuern, S. 491 ff. (1830). Das Hauptgeſetz iſt vom 7. März 1822. Einen Stempel von 5 Silbergr. brauchen Geſuche und Eingaben, Geſinde-Entlaſſungsſcheine, amtliche Ausfertigungen in geringfügigen Gegenſtänden, — 15 Sgr. Dienſtabſchiede, amtliche Atteſte, erheblichere Ausfertigungen, Beſtallungen, Cautionsinſtrumente, Ceſſionen, Kundſchaften, Lehrbriefe, Reiſepäſſe, Vollmachten, Wanderbücher u. dgl., — 2 Rthlr. Adoptions-, Ehe-, Erbtheilungs-Verträge, Leichenpäſſe, Majorennitätserklärungen, Teſtamente, — 5 — 20 Rthlr. Entſcheidungen in Civilproceſſen, deren Gegenſtand nicht in Geld geſchätzt werden kann, — 10 Rthlr. kriegsrechtliche Erkenntniſſe, 5 — 50 Rthlr. Entſcheide in Straf- und Injurienſachen. — Den Gradationsſtempel bezahlen mit $\frac{1}{24}$ Proc. Wechſelbriefe, im Lande traſſirt (vor 1830 doppelt ſoviel), — $\frac{1}{12}$ Proc. Actien, Schuldbriefe, Quittungen, die einer Staatsbehörde vorgelegt werden, — $\frac{1}{3}$ Proc. Käufe von Mobilien, ſoferne ſchriftliche Abfaſſung des Vertrages nothwendig iſt, Pacht- und Miethverträge, Auctionsprotokolle, — $\frac{1}{2}$ Proc. der Prämie, Aſſecuranz-Polizen, — 1 Proc. Käufe von Immobilien, Erbpachte, Erbſchaften von Ehegatten, Civilproceß-Entſcheidungen bis zu 1000 Rthlr. (bei höherem Belaufe des Gegenſtandes resp. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{6}$ Proc.), — 2 — 8 Proc. Erbſchaften. — In Frankreich beſteht kein Claſſenſtempel, ſondern ſtatt deſſelben nur ein Dimenſionsſtempel, weil man nämlich ſechserlei Papierſorten von verſchiedener Größe hat, vom Octavblatt bis zum grand registre von 16 und $22\frac{1}{2}$ rhein. Zoll. Die Gebühr ſteigt von $\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Fr., dabei iſt die Zahl der Zeilen geſetzlich beſchränkt, grand registre bis 35 Zeilen auf die Seite. Der Gradationsſtempel beträgt durchgehends $\frac{1}{2}$ p. mille. Geſetz v. 13. Brum. VII (3. Nov. 1798), in Rondonneau, Code de l'enrégistrement etc. S. 25 (1810). — De Gérando, Droit administratif, IV, 227.

(*c*) Von dem in der neueren Zeit immer häufiger gewordenen Wechſelſtempel leitet man den Verfall des Weſelhandels her, Ferber, Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zuſtandes der preuß. Monarchie, 1829, S. 234. — Stempel von Lotterieloosen in Baiern, welcher i. D. 1835 — 37 146,436 fl. eintrug.

(*d*) In Großbritanien iſt die Verpflichtung zum Gebrauche des St. ſehr weit ausgedehnt und bildet eine empfindliche Laſt. Alle Quittungen über 5 L. St. hinaus, Anweiſungen, Bankſcheine (die Banken können ſich durch eine jährliche Pauſchſumme mit dem Stempelamte abfinden), Aſſecuranzſcheine, Zeitungsblätter und einzelne Ankündigungen in Zeitungen (zu $1\frac{1}{2}$ Schill.), alle Gebrauchszettel bei Arzneien ꝛc. müſſen geſtempelt werden, ſ. Bailly, I, 487. Vgl. Wiederhold, Handb. d. Literatur und Geſchichte der indir. Steuern, 1820. S. 281. — Nach den franzöſiſchen Stempelgeſetzen ſind alle Verhandlungen, Aufſätze, Abſchriften, Regiſter ꝛc., die vielleicht vor Gericht gebraucht werden könnten pour obligation, décharge, justification, demande ou défense, ſtempel-

Digitized by Google

pflichtig, ähnlich in Oeſterreich, wo ſich die Stempelpflicht gleichfalls auf Privaturkunden erſtreckt, jedoch finden viele Befreiungen Statt; ſ. Malinkovski, I, 122 — 168.

§. 232.

Die Stempelgebühr, obgleich in mehreren Staaten ſehr einträglich (*a*), iſt eine in vieler Hinſicht mangelhafte Art von Einnahmen. Sie erregt bei unzähligen Veranlaſſungen ein läſtiges Gefühl von Beengtheit und Bewachung, verurſacht unbequeme Förmlichkeiten, giebt zu vielen Uebertretungen Anlaß und erfordert eine ausführliche, umſtändliche Geſetzgebung, ſie trifft ohne Wahl und Unterſchied die Bürger bei ſolchen Handlungen und Ereigniſſen, in denen auf keine Weiſe das Kennzeichen einer größeren Vermöglichkeit liegt (*b*) und hält endlich bei ſtarkem Betrage von manchen ſonſt nützlichen Geſchäften ab. Für die Stempelgebühr läßt ſich die einfache Erhebungsart und, wofern die Sätze mäßig ſind, die Geringfügigkeit jedes einzelnen Beitrages anführen, der nicht leicht Jemanden bedrückt, durch längere Gewöhnung noch erträglicher geworden iſt und als Erſatz für den Zeitverluſt, welchen eine Privatangelegenheit den Staatsbehörden zuzieht, nicht gerade unbillig erſcheint. Gleichwohl trifft der Stempel die verſchiedenen Volksclaſſen zu ungleich und zufällig, um mit einem vollkommenen Finanzſyſteme vereinbar zu ſein (§. 229.), und bis ein ſehr ausgebildetes Steuerweſen ſeine Aufhebung ausführbar macht, muß man ihn wenigſtens auf die mildeſte Weiſe einzurichten ſuchen, um einſtweilen die Nachtheile, von denen er nie frei iſt, zu verringern. Dazu dienen:

1) gelinde Strafbeſtimmungen für den Nichtgebrauch, zumal in ſolchen Fällen, wo offenbar nur Nachläſſigkeit oder Unkenntniß, nicht geſetzwidrige Abſicht obwalten (*c*),
2) niedrige Beſtimmung des geringſten Stempelſatzes (*d*) und mäßiges Aufſteigen deſſelben zu einer nicht läſtigen Höhe,
3) Aufhebung des Stempels von ſolchen Schriften, bei denen die Entrichtung ſehr unbequem oder die Ueberwachung ſchwierig wäre, ein ſtarker Reitz zu Umgehungen Statt fände, oder auch, wie bei Anweiſungen, Wechſeln, Aſſecuranzen, der Verkehr leiden würde,
4) Befreiung der Dürftigen, der wohlthätigen Stiftungen u. dgl.

5) Aufſtellung einfacher, leicht zu behaltender Regeln für den Gebrauch des Stempels durch die Bürger, damit man ſich leicht vor Strafen hüten könne.

Zur Verwaltung der Stempelgebühr gehört Ankauf des Papieres, Anſchaffung und Erhaltung der Stempel, Anſtellung des Perſonals bei dem Stempelamte, Ablieferung der Stempelpapiere an die Verkäufer, denen ein gewiſſer Nachlaß als Gewerbsverdienſt bewilligt wird, Aufſicht zur Entdeckung von Verletzungen der Stempelgeſetze. Wo vielerlei Schriften dieſer Gebühr unterliegen, muß auch für nachträgliche Stempelung von Urkunden ꝛc. geſorgt werden, was jedoch ein beſonderes Perſonal erfordert.

(*a*) Ein verhältnißmäßig großer Ertrag rührt zunächſt von der Höhe der Stempelſätze und der Menge von Gegenſtänden her, die dem Stempel unterworfen ſind, ſie bildet alſo inſofern das Maaß für die Laſt, welche das Stempelweſen den Bürgern auferlegt. Indeß muß man auch darauf achten, welche andere Gebühren neben der Stempelabgabe beſtehen, da z. B. in Großbritanien dieſe faſt alle anderen Gebühren erſetzt. Sie brachte (mit Einſchluß der Abgabe von Lohnkutſchen in den Städten und von Hauſirern) i. D. von 1838—40 7·239,191 L. St. ein. Dieſe Summe ſetzte ſich in den Jahren 1838 u. 39 ſo zuſammen: 2·104,958 L. von Erbſchaften, 1·681,500 L. von der Eintragung von Contracten, 907,360 L. von Brandverſicherungen, 272,417 L. von Seeverſicherungen, 757,874 L. von Wechſeln und Bankſcheinen, 352,697 L. von Zeitungen und Anzeigen, 495,750 L. von Landkutſchen (stage-coaches), 173,488 L. von Quittungen (receipts), 468,897 L. von anderen Gegenſtänden. Die Koſten beliefen ſich in beiden Jahren auf 2 L. $5\frac{1}{2}$ Sch. (2,^{27}) Proc., und es blieb ein reiner Ertrag von 7·044,954 L. übrig (3 fl. 12 kr. auf den Kopf). Der Voranſchlag für 1843 nimmt 9·100,000 L. an. — Frankreich, i. D. 1836 u. 37 32·144,390 Fr., von 1841 u. 42 34·201,000 Fr., Koſten in den erſten beiden Jahren i. D. 2,^{3} Proc., rein 31·405,480 Fr. = 25 kr. auf den Kopf. — Baiern, D. 1835—37: 962,753 fl., Koſten $8\frac{1}{2}$ Proc., rein 880,215 fl. = 12 kr. auf den Kopf. Unter den Ausgaben nehmen das Papier 47, die Beſoldungen 25, der Rabbatt der Verkäufer 11,^{3} Proc. hinweg. — In Baden und Würtemberg iſt der Ertrag des Stempels nicht von den Sporteln auszuſcheiden, die Stempelgeſetze ſind aber hier ſehr mäßig und mild. — Gr. Heſſen, A. 1841: 475,000 fl. roh. — Hannover, 1839—40 172,000 Rthlr. roh. — Kurheſſen, A. 1840—42 180,000 Rthlr. — Preußen, nach Weber, roh gegen 3·000,000 Rthlr. — Oeſterreich, 3·400,000 fl. rein = 4·165,000 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuß, = 7 kr. auf den Kopf. — Belgien, neues Stempelgeſetz vom 21. März 1839, Anſchlag für 1841 2·830,000 Fr., ferner Stempel bei der Acciſe 1·386,000 Fr. und beim Zollweſen 35,000 Fr., zuſammen 4·251,000 Fr., mit 117,920 Fr. Koſten (ohne Rabbatt). Im Jahr 1839 R. kommen vor 2·614,525 Fr. Stempeleinnahmen, 104,091 Fr. Stempelſtrafen, 1·469,228 Fr. Acciſe- und 33,241 Fr. Zollſtempel, zuſ. 4·221,085 Fr. — Waat, 1840—41 R. i. D. 62,433 Fr. rein. — St. Gallen, 1836 R. 10,109 fl., Koſten 3189 fl. oder 31 Proc.; je niedriger die Gebühr, deſto höher ſind verhältnißmäßig die Koſten.

Digitized by Google

(*b*) Obgleich der Stempel von Kauf=, Miethverträgen u. dgl. ſich nach der Summe richtet, worüber man contrahirt, ſo kann doch die Abgabe nicht als eine, nach der Vermöglichkeit abgemeſſene Steuer angeſehen werden, weil ſie nur die zufällige Bewegung des Vermögens trifft, nicht die Größe deſſelben überhaupt, und aus der Eingehung eines ſolchen Vertrages auf keine Weiſe die größere Wohlhabenheit der Contrahenten zu vermuthen iſt

(*c*) Die Strafe beſteht gewöhnlich in einem Vielfachen des nicht gebrauchten Stempels. Bei Geſuchen u. dgl., wo nur aus Verſehen, nicht abſichtlich gefehlt wird, ſollte nur die einfache Gebühr eincaſſirt werden (a. preuß. G. §. 23).

(*d*) Baiern $3\frac{1}{2}$ kr., Baden 3 kr., Preußen 5 Sgr. ($17\frac{1}{2}$ kr.). — Für manche Fälle, wo keine einfache Summe, ſondern eine mehrmalige Leiſtung ꝛc. vorkommt, muß erſt eine Regel zur Berechnung der, die Stempelgebühr beſtimmende Summe aufgeſtellt werden.

§. 233.

II. **Taxen von Anſtellungen, Beförderungen und Standeserhöhungen**, z. B. der Ertheilung eines Titels, einer Würde, eines Adelsgrades, eines Ordens. Dieſe Art von Gebühren entſprang, wie manche andere, aus dem Streben, jede Gelegenheit für die Staatscaſſe zu benutzen, wo ein erwünſchtes Ereigniß Jemanden eine damit verbundene Ausgabe unfühlbar macht. Unter der Vorausſetzung, daß Bewilligungen von Ehrenvorzügen nur Belohnungen perſönlicher Verdienſte ſind, und daß die Anſtellung von Beamten ebenfalls des Staatsdienſtes, nicht der Angeſtellten willen erfolge, kann man keinen hinreichenden Rechtfertigungsgrund von Taxen dieſer Art anerkennen. Belohnungen bilden in der Hand einer weiſen und gerechten Regierung ein wichtiges Hülfsmittel, um zu ſolchen Leiſtungen zu ermuntern, die nicht erzwungen werden können; die Ertheilung ſolcher Begünſtigungen an minder Würdige wirkt dagegen ſehr nachtheilig auf die Sittlichkeit und auf die Achtung vor der Regierung. Daher iſt ihre Käuflichkeit unbedingt verwerflich (*a*) und die Taxe wenigſtens unbillig. Anſtellungsgebühren ſind wie vorausbezahlte Beſoldungsabzüge anzuſehen. Nur ſolche Gebühren laſſen ſich vollkommen in Schutz nehmen, die

1) ſo gering ſind, daß ſie bloß die Ausfertigung des Beſchluſſes vergüten, oder
2) bei einer Anſtellung oder Beförderung als Zuſchuß zur Wittwencaſſe erhoben werden (§. 64.), oder
3) von ſolchen Begünſtigungen bezahlt werden, die herkömmlich nicht als Belohnungen der Würdigkeit, ſondern als Ausflüſſe des Wohlwollens und der Gnade gelten.

Digitized by Google

(*a*) Frühere Käuflichkeit der Aemter und Würden. Aemterhandel im byzantiniſchen Reiche; in Venedig verkaufte man bisweilen das Patriciat (procuratori per denari und per dignità wurden unterſchieden!) und die Vererbung eines Amtes. — Einen Titel oder den Adel dem darum Nachſuchenden gegen Geld ertheilen, heißt ſolche Rangvorzüge in der öffentlichen Meinung zu Grunde richten. — In Frankreich wird (Geſ. v. 21. April 1832) bei der Ernennung eines Advocaten, Notars, greffier, huissier, Mäklers ꝛc. ein enrégistrement von 10 Proc. der Cautionsſumme erhoben.

§. 234.

III. Gebühren aus der Rechtspflege, Sporteln (droits de greffe in Frankreich) werden von den Bürgern für die, auf ſie Bezug habenden Geſchäfte der Juſtizbeamten entrichtet (§. 69.). Zu ihnen gehören

1) die Gerichtskoſten bei bürgerlichen Rechtsſtreiten, die gewöhnlich der unterliegende Theil zu tragen hat, und die nach der Zahl und Schwierigkeit der richterlichen Verrichtungen geregelt werden,
2) die Koſten der Strafrechtspflege im Falle der Verurtheilung,
3) die Vergütung für Handlungen der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Rechtspolizei, d. h. des Beiſtandes, der den Bürgern bei der Feſtſtellung von Rechtsverhältniſſen geleiſtet wird, z. B. bei Erbtheilungen, Teſtamenten, Vormundſchaften, Beglaubigungen u. dgl.

Dieſe Gebühren erſetzen einen Theil der Koſten, welche die Juſtizverwaltung verurſacht (*a*). Es würde nicht zweckmäßig ſein, dieſe Koſten ganz vermittelſt der Sporteln aufzubringen, denn das Vorhandenſein der Rechtsanſtalten nützt auch denjenigen Staatsbürgern, die nicht gerade in einem gewiſſen Zeitraume von ihr Gebrauch machen, es ſichert ihnen für jeden vorkommenden Fall den nöthigen Rechtsſchutz und hält von vielen Rechtsverletzungen ab, deren Erfolgloſigkeit man vorausſieht; ferner würde bei jener Einrichtung der Aufwand bei Rechtsgeſchäften häufig für Einzelne eine unerſchwingliche Höhe erreichen und ſelbſt die Benutzung jener Anſtalten erſchwert werden (*b*). Dagegen geht auch die öfters ausgeſprochene Forderung, daß die ganze Rechtsverwaltung unentgeldlich ſein, d. h. ohne Gebühren aus der Staatscaſſe beſtritten werden ſolle, zu weit, denn ein beſonderer Beitrag iſt in Fällen, wo dem Einzelnen vor Anderen ein Dienſt geleiſtet wird,

Digitized by Google

oder wo er widerrechtlich gehandelt hat, vollkommen billig, und bei bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten würde die Aufhebung aller Sporteln der Proceßſucht zu große Nahrung geben. Deßhalb läßt ſich die Beibehaltung dieſer Claſſe von Auflagen unter gewiſſen Beſchränkungen in Schutz nehmen.

(*a*) Frankreich, 1836 (mit dem enrégistrement einigermaßen verflochten): 4·143,684 Fr. greffes, 1·716,504 Fr. hypothèques, beim Eintragen und Löſchen derſelben, 17·644,808 Fr. droit fixe des enrégistrement von gerichtlichen und Verwaltungshandlungen, 2·008,388 Fr. Erſatz von Gerichtskoſten, 426,338 Fr. verſchiedene Abgaben, zuſ. 25·939,719 Fr. Die Koſten des Juſtizweſens waren nach der Staatsrechnung nur 19·150,000 Fr., aber ohne die, in den Departementsrechnungen vorkommenden Ausgaben für Gerichtsgebäude und für die Strafanſtalten. — Baiern 1832—34 i. D. 1·836,898 fl. Gerichtstaxen. — Baden, 1842—43 A.:

424,996 fl. Taxen, Sporteln und Stempelgebühren in gerichtlichen und Verwaltungsangelegenheiten,
428,370 fl. Gebühren für die Rechtspolizei,
853,366 fl., wozu noch 41,764 fl. für verkauftes Stempelpapier und 40,257 fl. Strafen kommen, zuſ. 893,623 fl.

Die Koſten betragen:

31,478 fl. für Gerichts- und Verwaltungsſporteln, wovon 16,581 fl. für die Anſetzung (Conſtatirung) und 14,897 fl. für die Erhebung,
14,713 fl. für die Rechtspolizeiſporteln, von denen 7618 fl. für die Anſetzung,
38,873 fl. Gefällverluſt, Erſatz und Controlkoſten,
85,064 fl. zuſammen oder 9,^{95} Proc. obiger 853,366 fl. Mit den 11,784 fl. Ausgaben für die Stempelverwaltung und 7824 fl. Strafanzeigegebühr belaufen ſich die Koſten auf 104,672 fl., die von den angeführten 893,623 fl. 11¾ Proc. hinwegnehmen. Der Ueberſchuß deckt ungefähr 72 Proc. der Juſtizverwaltungskoſten.

Würtemberg, R. 1838—40 i. D.:

34,594 fl. gerichtliche,	156,018 fl. Notariatsſp.,
22,623 » Eheſporteln	142,645 » Verwaltungsſp.,

zuſammen 355,880 fl., Anſchlag für 1842—44 345,000 fl. rein und 2100 fl. Koſten. Jener Ertrag macht 40 Proc. von den Ausgaben für die Rechtspflege. Der größere Theil der Koſten iſt vermuthlich unter den Juſtizausgaben enthalten. — Belgien, R. 1839: Greffe, 195,868 Fr., 784,387 Fr. gerichtliche Handlungen, 812,141 Fr. Hypothekengebühren, zuſammen 1·792,396 Fr. — Preußen: Im J. 1836 betrugen die Sporteln im Soll 3·928,663 Rthlr., im Iſt (hat) 3·561,529 Rthlr., 1840 im Soll 4·198,331 Rthlr., im Iſt waren ſie (mit einigen unerheblichen Nebeneinnahmen) auf 3·707,000 Rthlr. angewachſen. Dieſe Zahlen waren bisher ganz unbekannt, denn die Sporteln ſind im Hauptanſchlage der Staatseinkünfte ausgelaſſen. Die Juſtiz koſtete 1836 5·035,623 Rthlr., 1840 aber 5·290,884 Rthlr., ſ. v. Bülow-Cummerow, Nachtrag, S. XXXIV ff. — Gr. Heſſen, 1839—41 A.: 66,500 fl.

(*b*) Z. B. Die übermäßigen Gebühren, welche in Frankreich bei den Unterpfandsverträgen vorkommen und welche die Eintragung bisweilen ver-

hindern. Eine Hypotheken-Darleihe von 300 Fr. koſtet 19 Fr. 10 Cent. Gebühren, die Abtragung der Schuld 12½ Fr. D'Audiffret, I, 27.

§. 235.

Zur guten Einrichtung des Sportelweſens in finanzieller Hinſicht gehören folgende Bedingungen:

1) Niedriger Betrag der Sätze, ſowohl im Ganzen, als verhältnißmäßig bei allen einzelnen Arten von Handlungen und Geſchäften.

2) Die Sportelordnung muß einfach und deutlich ſein, ſie muß alle Willkühr beſeitigen und für jeden Fall die Schuldigkeit beſtimmt ausſprechen. Die frühere Vernachläſſigung dieſer Regel hat oft die Staatsbürger ſchweren Bedrückungen preisgegeben. Zu dem Maaßſtabe für die Feſtſetzung des Sportelſatzes kann bald unmittelbar der Zeitaufwand der Beamten, bald die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Geſchäftes gewählt werden, weil dieſe ungefähr mit jenem Zeitraume in Verhältniß ſteht (*a*). Es iſt ſowohl für die Anſetzung und Erhebung, als für die Entrichtung bequem, wenn bei Rechtshändeln nicht alle einzelnen Verrichtungen, ſondern nur die, welche für Umfang und Umſtändlichkeit des ganzen Geſchäftes bezeichnend ſind, mit einer Gebühr belegt werden (*b*).

3) Das ältere Verfahren, nach welchem die Sporteln den richterlichen Beamten als Beſoldungstheile zugewieſen waren, zeigte ſich als fehlerhaft, denn es brachte eine ſtarke Verſuchung hervor, die Geſchäfte in die Länge zu ziehen und die Gebühr ſo hoch als möglich anzuſetzen. Deßhalb iſt es neuerlich allgemein üblich geworden, die Sporteln für die Staatscaſſe zu erheben und dafür den Gerichtsbeamten feſte Beſoldungen zu geben. Ueberforderungen und Unterſchleife werden am beſten verhütet, wenn nur der Anſatz der Sporteln bei dem Gerichte, die Erhebung aber von einem Steuerbeamten geſchieht, nur iſt dieß mühſamer und koſtbarer (*c*). Bei den für die freiwillige Gerichtsbarkeit angeſtellten Beamten, z. B. Notaren, iſt eine Theilnahme derſelben an den durch ihre Verrichtungen bewirkten Sporteln nicht zu entbehren, es muß aber eine ſorgfältige Ueberwachung angeordnet werden (*d*).

Digitized by Google

(a) Das badiſche Geſetz vom 13. Octob. 1840 (Reg. Bl. Nr. 33.) über die Gebühren der Rechtspolizeiverwaltung ordnet an 1) eine Werthstaxe für die Abtheilung von Verlaſſenſchaften und Gemeinſchaften und für Vermögensübergaben, je nach dem Betrage des Vermögens von ³/₄ Proc. bis auf ½ p. mille herab, für Vermögensaufnahmen die Hälfte; 2) eine Tagsgebühr von 4 fl. für den Tag: 3) für Teſtamente 3—4 fl.; 4) für Verträge theils eine feſte, theils eine nach der Vertragsſumme bemeſſene Gebühr, 5) für Rechnungen 40 kr. vom Bogen ꝛc. — Von dieſen Gebühren erhalten die Notare für jetzt ³/₅ nebſt 100 fl. feſter Beſoldung und einigen geringeren Vergütungen, die ihnen vorgeſetzten Amtsreviſoren beziehen geringere Antheile, ſ. V. v. 25. Novbr. 1841 (Reg. Bl. Nr. 38.) und Verfügung des Juſtizmin. v. 5. Dec. 1841.

(b) Bad. Geſ. v. 13. October 1840 über die Gerichtsſporteln: 1) die Parteien haben bei ihren Eingaben Stempelpapier zu gebrauchen, den erſten Bogen zu 15—30 kr. — 1 fl. bei den drei Inſtanzen; — 2) Protokolle werden für die Stunde zu 24 kr. bezahlt; — 3) für verſchiedene Arten von Verfügungen iſt die Gebühr resp. 15—45 kr., 30 kr. — 2 fl., 1 fl. 15 kr. — 3 fl. in den 3 Inſtanzen; — 4) für Endurtheile richtet ſich die Gebühr nach der ſtreitigen Summe; wo eine ſolche nicht zu ermitteln iſt, beläuft ſie ſich höchſtens auf resp. 6, 18 und 24 fl.

(c) So in Baden, V. v. 20. März 1834 (Reg. Bl. Nr. 13.) Die Einzugsliſte des Sportelextrahenten gelangt an die Steuereinnehmer. Jener erhält ¹/₃₀, der Untererheber ebenſoviel, der Obereinnehmer ¹/₆₀ der Gebühren, zuſammen alſo 8⅓ Proc..

(d) In Baden werden die Gebühren der Rechtspolizei von dem Amtsreviſor erhoben, welcher ſodann die Antheile der Notare und Theilungscommiſſare ausbezahlt, ſ. a. V. v. 25. Nov. 1841.

§. 236.

IV. Die **Eintrags- oder Regiſtergebühr** (**Confirmationstaxe** in Naſſau, **Kaufaccife** in Baden, **Handänderungsabgabe** in der Schweiz, enrégistrement in Frankreich zum Theile) wird von ſolchen Kauf-, Schenkungs-, Pacht- u. a. Verträgen entrichtet, zu deren Gültigkeit gerichtlicher Eintrag (Protokollirung) erforderlich iſt (*a*), und erreicht in mehreren Staaten eine beträchtliche Höhe (*b*). Die Entrichtung der Gebühr wird bei Käufen von dem Käufer gefordert, dennoch fällt ſie in der Regel dem Verkäufer zur Laſt, weil derſelbe in den meiſten Fällen mehr zu der Abſchließung des Vertrages gedrängt iſt, als der Käufer. Dieſer bewilligt daher nicht leicht einen höheren Preis, als der, dem Reinertrage des Gegenſtandes entſprechende Werth beträgt, und giebt alſo dem Verkäufer ſoviel weniger, als er dem Staate bezahlen muß. Dieſe Auflage, wenn ſie das Maaß einer Sportelgebühr überſteigt, widerſtreitet den Grundſätzen der Finanzwiſſenſchaft (c), denn

Digitized by Google

1) die verkauften, verſchenkten oder verpachteten Vermögenstheile ſind ſchon einer Grund- oder Hausſteuer unterworfen, und der zufällige Umſtand, daß ſie in andere Hände gelangen, rechtfertiget keine zweite Belaſtung, zumal da die Veräußerung nicht ſelten die Folge ungünſtiger Vermögensverhältniſſe iſt.

2) Da der Erlös des Verkäufers in der Regel hervorbringend angelegt wird, es ſei nun von dieſem ſelbſt, oder in zweiter, dritter Hand, ſo wird durch die Gebühr, die dem Verkäufer an dem Preiſe entgeht, das Capital des Volkes geſchmälert.

3) Es unterbleiben auch der Gebühr willen manche nützliche Ankäufe u. a. Verträge.

Obgleich dieſe Mängel nicht ſchon im täglichen Leben deutlich hervortreten, ſondern erſt durch die genauere Betrachtung erkannt werden, ſo ſind ſie doch erheblich genug, um die Herabſetzung der Eintragsgebühr bis zu dem Betrage einer mäßigen Sportelabgabe höchſt rathſam zu machen. Der Ertrag dieſer Gebühr ſteigt ſowohl mit der Häufigkeit der Verträge, die z. B. von erhöhter Sterblichkeit, Auswanderungen, Verarmungen ꝛc. ungewöhnlich vermehrt werden kann, theils mit den Preiſen der Liegenſchaften in Folge des zunehmenden Wohlſtandes.

(*a*) Das ſehr läſtige franzöſiſche enrégistrement wurde am 30. September 1797 eingeführt. Hauptverordnung vom 12. December 1798, doch mit manchen ſpäteren Milderungen. Ueber das droit fixe von 1—15 Fr. ſ. §. 234. Das droit proportionnel beträgt ¼ Proc. bei Weidepachten, Viehvermiethungen, — ½ Proc. bei Aſſecuranzen (von der Prämie), Accorden für Bauten ꝛc. mit der Regierung, den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten, Koſt-, Lehrverträgen, Handelseffecten mit Ausſchluß der Wechſel, — 1 Proc. bei Accorden unter Privaten, Zeitpachten, Darleihen, — 2 Proc. Kauf von Mobilien, Rentenverträge, Tauſch von Grundſtücken, Kauf einer Mäkler-, Notarſtelle ꝛc., — 4 Proc. Kauf, Ceſſion ꝛc. von Grundſtücken, Erbpacht ꝛc.; Schenkungen (und Vererbungen) bezahlen nach dem Finanzgeſ. vom 21. April 1832 je nach dem Verwandtſchaftsverhältniſſe beider Perſonen, bei Mobilien 2–6, bei Immobilien 4½—9 Proc. — Die bad. Verkaufs- oder Immobilien-Acciſe (Hauptv. vom 4. Januar 1812) beträgt 2½ Proc. (1½ kr. vom Gulden) vom Kaufe oder Tauſche und bei Schenkungen von Grundſtücken und Grundgefällen. Mehrere Milderungen ſind in dem Geſetze vom 14. Mai 1828 verordnet worden, die Gebühr fällt weg, wenn Immobilien durch Tauſch oder Kauf an Deſcendenten, Ehegatten oder öffentliche Anſtalten gelangen, beim Loskaufe bäuerlicher Laſten und bei Tauſchen, die das Zuſammenlegen von Grundſtücken bewirken; ferner fällt ſie weg, wenn der Unterpfandsgläubiger bei einer Zwangsverſteigerung die Liegenſchaften erwirbt, Geſetz vom 26. October 1833. Sammlung aller noch gültigen Geſetze ꝛc., Abſchn. IV.

Digitized by Google

(*b*) Das franzöſiſche enrégistrement trifft zugleich die Erbſchaften, ſ. §. 237. Der Ertrag war i. D. von 1836 u. 37 ohne jene:

8·527,008 Fr. vom Verkaufe beweglicher Dinge,
79·048,684 » » » von Liegenſchaften,
1·509,163 » von Pachtungen,
7·802,972 » » Schenkungen,
6·901,455 » » Obligationen (außer der Hypothekengebühr),
6·965,280 » » verſchiedenen anderen Geſchäften,

110·754,562 Fr. zuſammen. — Es iſt lehrreich, durch dieſe Gebühr zugleich den Belauf der verſchiedenen Verhandlungen in einem Lande kennen zu lernen, z. B. aus dem Jahre 1836: 1) Uebertragung von beweglichem Vermögen unter Lebenden, titulo oneroso, 441 Mill. Fr., — 2) von unbeweglichem Vermögen, ebenſo, 1352 Mill., — 3) von beiderlei Vermögen unter Lebenden, tit. gratuito 549 Mill., — 4) Pacht, Miethe, 664 Mill., — 5) Schuldbriefe, Wechſel (50 Mill.) billets à ordre (129 Mill.), 703 Mill., — 6) Bürgſchaften, 181 Mill., — 7) Abzahlungen (libérations), 724 Mill., — 8) beſondere Arten von Verkauf, 61 Mill., zuſ. $4675\frac{1}{2}$ Mill. Fr., ſ. Compte général de l'admin. des fin. pour 1837, II, 70. — Die bad. Immobilienacciſe begreift auch die Abgabe von den Erbſchaften und trug mit denſelben 1830: 312,794 fl., 1832: 389,674 fl., 1833: 388,052 fl., 1834: 422,739 fl., 1835: 481,547 fl., 1836: 498,242 fl., 1837: 506,134 fl., 1838: 530,034 fl. Mit Ausnahme des Jahres 1833 zeigt ſich ein fortwährendes Steigen, welches von 1830—38 i. D. jährlich $6\frac{1}{3}$ Proc. des arithmetiſchen Mittels beider Endzahlen (421,364 fl.), von 1833—38 aber i. D. $6,^{16}$ Proc. des Mittelbetrages (459,043 fl.) ausmacht; alſo weit raſchere Zunahme als in der Volksmenge; Anſchlag für 1842—43: 526,559 fl. — Würtemberg, ſeit 1. October 1839, $\frac{1}{2}$ Proc., vorher 1 Proc. beim Verkaufe von Grundſtücken, Grundgefällen ꝛc., unter der Acciſe. Anſchlag 1842—44 i. D. 185,000 fl. — Belgien, im enrégistrement, Gebühren für actes civils publics u. sous seing-privé, welche 1837—39 i. D. 7·871,132 Fr. einbrachten. — Waat, droit de mutation, 1837—41 i. D. 338,000 Fr. — Im Ertrage der Gebühren in Genf (§. 229 (*a*)) nimmt das, nach franzöſiſchen Geſetzen erhobene enrégistrement den größten Theil ein.

(*c*) A. Smith, IV, 226. daſ. A. — Bernoulli, Archiv, III, 34. — Bad. Verh. 1831, Beil. VII, 56. — Es ändert im Weſen dieſer Gebühr nichts, wenn ſie in der Form einer Stempelabgabe erhoben wird, wie dieß in einigen Staaten geſchieht, wo der Vertragsſtempel ſich durch ſeine Höhe von den anderen Stempelſätzen unterſcheidet.

§. 237.

V. **Erbſchaftsgebühr.** Dieſe alte und in den meiſten Staaten übliche, bald in Stempelform, bald als Beſtandtheil der Eintragsgebühr vorkommende Entrichtung (*a*) pflegt nach dem Verwandtſchaftsgrade der Erben abgeſtuft zu werden, ſo daß in gerader Linie oder wenigſtens von erbenden Deſcendenten gar nichts, bei entfernter Verwandtſchaft aber oder bloß teſtamentariſcher Erbfolge am meiſten bezahlt wird. Sie greift zwar ebenfalls das Capital an (*b*), jedoch in geringerem Grade, als die Ein-

tragsgebühr, weil die Erfahrung zeigt, daß ererbtes Vermögen, als ein neuer Zuwachs, keineswegs ſo vollſtändig wie der Erlös aus Liegenſchaften werbend angelegt zu werden pflegt. Dieſe Gebühr verurſacht keinem Einzelnen das Gefühl einer Entbehrung und man kann es nicht für ungerecht erachten, wenn der Staat das poſitivrechtliche Inſtitut der Collateral- oder Teſtaments-Erbfolge mit der Bedingung verbindet, daß ein kleiner Theil einer Verlaſſenſchaft für öffentliche Zwecke abgegeben werden müſſe, und zwar eine deſto größere Quote, je geringere Hoffnung und Anſprüche der Erbe auf die Erbfolge beſaß. Doch ſollte die Gebühr einige Procente nicht überſteigen, damit ſie aus den Renten beſtritten werden könne, weil ſonſt jene nachtheilige Wirkung auf die Capitale dennoch merklich werden könnte (*c*). Die Abzugsgebühr von Erbſchaften, die ins Ausland gehen (*d*), wird immer mehr, ſo wie die Abgabe von dem Vermögen der Auswanderer, durch Verträge unter den Staaten abgeſchafft.

VI. Geldſtrafen. Gründe einer geläuterten Staatsklugheit machen es unrathſam, von dieſer Strafart bei Verbrechen und Vergehen häufigen Gebrauch zu machen (*e*), ſo wie auch die allgemeine Vermögensconfiscation faſt gänzlich aufgehoben worden iſt (*f*).

(*a*) Vicesima hereditatum in Rom ſeit Auguſt, doch mit Befreiung der Aſcendenten und Deſcendenten. In Baden kommt ſchon 1622 ein „Lacherbengeld" vor. Die heutige bad. Erbſchaftsacciſe läßt Deſcendenten frei und fordert von den erbenden Aſcendenten, Geſchwiſtern, Neffen und Nichten und Ehegatten 1 kr. vom Gulden ($1\frac{2}{3}$ Proc.), von andern Erben 3 kr. (5 Proc.). Ang. Geſ. vom 4. Januar 1812. — Baier. Stempelgeſetz vom 11. September 1825 (Landtagsabſchied) §. 7: Geſchwiſter und deren Kinder zahlen $\frac{1}{4}$ Proc., Erben des 3. u. 4. Grades $\frac{1}{2}$ Proc., über den 4. Grad 3 Proc., Nichtverwandte 5 Proc. — Großh. Heſſen, A. 1839—41 i. D. 45,000 fl. Collateralgelder. — Franzöſ. enrégistrement: Geſchwiſter, Ohm und Muhme, Neffe und Nichte resp. 3 und $6\frac{1}{2}$ Proc. (bewegliches und unbewegliches Vermögen), Nichtverwandte resp. 6 und 9 Proc., Geſetz von 1832. Betrag der Erbſchaften im Jahre 1836: 1071 Mill. in gerader Linie, — 134 Mill. unter Ehegatten, — 284 Mill. an Seitenverwandte, — 51 Mill. an Nichtverwandte, zuſammen 1540 Mill. Fr., wovon 974 Mill. oder 63 Proc. in Liegenſchaften. Nur bei Nichtverwandten beträgt das bewegliche Vermögen mehr als das unbewegliche, resp. 29 und 22 Mill. und die ganze Erbſchaft von Nichtverwandten iſt $3\frac{1}{3}$ Proc. der Verlaſſenſchaften.

(*b*) Graf v. Hogendorp (Lettres sur la prospérité publique, II, 44. 1830) erwiedert hierauf: Der Erbe könne das volle Capital ſich erhalten, er brauche nur auf den Zins von 1 oder 2 Jahren zu verzichten.

Digitized by Google

Aber wie ſelten wird ein Erbe ſich entſchließen, auf dieſe Weiſe die Wirkung der Abgabe aufzuheben! Meiſtens betrachtet man nur das als die wahre Erbſchaft, was nach Abzug der Koſten und Gebühren übrig bleibt.

(*c*) Vergl. v. Ulmenſtein, Von Steuern und Abgaben, 1794, S. 203 (Nimmt dieſe Abgabe nur dann in Schutz, wenn ſie zu wohlthätigen Zwecken verwendet wird. Dieß muß in einem wohlgeordneten Finanzweſen immer der Fall ſein).

(*d*) Detractus, Nachſchoß. Vor Alters wurden ſolche Erbſchaften wohl auch ganz vom Fiscus eingezogen, jus albinagii. — Die deutſche B. Acte Art. 18 hebt für die deutſchen Staaten unter einander Nachſteuer und Abfahrtsgeld (gabella emigrationis) auf. — Erbfolgerecht des Staates in bona vacantia.

(*e*) Ausgenommen Wuchergeſetze, Confiscation bei Zoll- und Acciſebetrug ꝛc.

(*f*) Nur etwa das Vermögen der ohnehin in der Regel unverehelichten Deſerteure ausgenommen.

§. 237 a.

VII. Gebühren der Polizeiverwaltung (Polizeiſporteln) und Polizeiſtrafen. Jene kommen bei der eigentlichen oder Sicherheitspolizei, in welcher die Behörden von Amtswegen für das allgemeine Wohl thätig ſind und ſich wenig mit dem Vortheil einzelner Perſonen beſchäftigen, nicht ſo häufig vor, als bei der Rechtspflege, und müſſen ſehr niedrig angeſetzt werden, um die wohlthätigen Wirkungen der gemeinnützigen Anſtalten nicht zu ſchwächen (*a*). Geldſtrafen ſind bei der Uebertretung von Polizeivorſchriften die häufigſte Strafart und auch in den meiſten Fällen zweckmäßig.

VIII. Waſſerbaubeiträge von denjenigen Grundeigenthümern, die durch eine Bauunternehmung, z. B. einen Damm, einen Stromdurchſtich u. dgl. Schutz ihrer Grundſtücke erhalten. Solche Beiträge ſind bei großen Ausgaben, die nur einem Theile der Staatsbürger in einem genau beſtimmbaren Maaße zu Gute kommen, nicht zu mißbilligen, doch ſollte nicht der ganze Aufwand auf dieſe Weiſe beſtritten werden, weil die Wirkung ſolcher Maaßregeln immer zugleich der allgemeinen Wohlfahrt nützt (*b*).

(*a*) Z. B. bei Päſſen, der Leichenſchau, Fleiſchſchau, Waffenpäſſen zur Ausübung der Jagd (die z. B. im Gr. Heſſen 9000 fl., in Frankreich gegen 1½ Mill. Fr. eintragen) u. dgl.

(*b*) Baden, vergl. §. 79. — Der Beitrag muß von allen Grundeigenthümern derjenigen Gemeinden geleiſtet werden, deren Gemarkung ganz oder auch nur zum Theile in dem Ueberſchwemmungsgebiete eines Fluſſes liegt.

Digitized by Google

§. 238.

IX. **Weggeld (Straßen-, Chauſſeegeld,)** und **Brückengeld.** Man hat dieſe Abgaben von dem Gebrauche der Kunſtſtraßen früherhin als Ausfluß eines Straßenregales angeſehen, welches jedoch, nach dem oben aufgeſtellten Begriffe eines Regales (§. 167.), nicht anerkannt werden kann, denn die Sorge des Staates für die Landſtraßen iſt eine unabweisbare Pflicht (II, §. 269.) und die Koſten dieſer Maaßregel ſind nothwendig unter den Staatsausgaben begriffen (§. 79.), auch iſt der Straßenbau keine einträgliche Gewerbsunternehmung, da er gewöhnlich mehr koſtet, als das Weggeld einträgt (*a*). Dieſes kann folglich nur als eine Gebühr betrachtet werden. Es verletzt weder die Gerechtigkeit noch die Billigkeit, wenn diejenigen, welche durch die Benutzung einer Kunſtſtraße zu der Verſchlechterung derſelben beitragen, dafür eine verhältnißmäßige Abgabe entrichten, weil ihnen auch der Vortheil des erleichterten Transportes zunächſt zufällt. Dieſe Entrichtung darf ſich nicht nach der Art der verſendeten Gegenſtände, ſondern nur nach ihrem Gewichte und der Beſchaffenheit der Fuhrwerke richten.

(*a*) In Baden z. B. koſteten die Straßen gegen 340,000 fl., das Weggeld trug 190,000 fl. oder an 56 Proc. der Ausgabe. Verhandl. d. 2. K. 1828, III, 72. — Großh. Heſſen: Koſten der Chauſſeen und Brücken 198,300 fl., Weggeld 1831: 140,088 fl. oder 70 Proc., v. Hoffmann, Beitr. S. 146. 189. Anſchl. 1839—41. i. D. Weggeld 150,000 fl., Brückengeld 68,655 fl., Koſten der Straßen und Brücken 366,072 fl., oder faſt das Doppelte. — Naſſau, 1841: 52,000 fl. Wgd.

§. 239.

Das Weggeld muß in Anſehung ſeiner volkswirthſchaftlichen Wirkungen als ein Theil der Frachtkoſten betrachtet werden, welche zu dem Koſtenſatze der verkäuflichen Waaren gehören und in der Regel von den Käufern im Preiſe vergütet werden. Die Aufhebung des Weggeldes äußert daher nachſtehende Wirkungen:

1) Sie erniedrigt die Preiſe der Waaren, was nicht bloß den Zehrern, ſondern zufolge des erweiterten Abſatzes auch den Erzeugern zu Statten kommt (*a*). Sie erleichtert den Verkauf ins Ausland, bei dem man insgemein mehrfache Concurrenz zu beſtehen hat, und verſchafft ſolchen Erzeugniſſen Abſatz, die wegen der größeren Entfernung des Entſtehungs-

ortes von den Märkten bisher nicht verſendet werden konnten. Dieſer Vortheil wird von den entlegenen Gegenden eines Landes und den Erzeugern ſolcher Waaren, die im Verhältniſſe zu ihrem Gewichte nur einen niedrigen Preis haben, am meiſten empfunden.

2) Sie veranlaßt die häufigere Durchfuhr ausländiſcher Waaren, welche zum Zwiſchenhandel und zum Anknüpfen anderer Handelsverbindungen manchen Anlaß giebt, aber auch ſchon wegen des manchfaltigen Erwerbes der an den Straßen liegenden Ortſchaften ſchätzbar iſt.

3) Sie bereitet den Reiſenden eine Koſtenerſparniß. Dieß iſt übrigens in Beziehung auf Reiſen, die bloß des Vergnügens wegen unternommen werden, kein Vortheil, weil einige Belaſtung derſelben zum Beſten der Staatscaſſe nicht gemißbilligt werden könnte.

(*a*) Das Weggeld unterſcheidet ſich weſentlich von einer, auf irgend eine Waare gelegten Steuer, denn dieſe iſt allgemein, jenes trifft ſolche Vorräthe gar nicht, die auf keine Chauſſee kommen, z. B. das in den Dörfern verkaufte und verzehrte Getreide und Holz; es trifft ferner die in der Nähe des Marktortes wohnenden Erzeuger weniger und erhöht ihren reinen Ueberſchuß.

§. 240.

Erwägt man hiezu noch die beſchwerliche und koſtbare Erhebung des Weggeldes (*a*), ſo muß man die Aufhebung deſſelben für ſehr zuträglich erachten (*b*), und die Beſtreitung der Straßenbaukoſten aus den allgemeinen Staatseinkünften läßt ſich darum in Schutz nehmen, weil der Nutzen der Straßen mittelbar allen Bewohnern des Landes durch den niedrigeren Preis vieler Güter fühlbar wird. Da indeſſen ein mäßiges Weggeld nur auf großen Strecken und nur bei Waaren von einem ſehr niedrigen Preiſe eine beträchtliche Vertheurung verurſacht (*c*), ſo kann das Fortbeſtehen dieſer Gebühr, bei ſonſt guter Einrichtung, wenigſtens nicht als Hemmniß der Betriebſamkeit angeſehen werden, es iſt alſo zugleich darauf Rückſicht zu nehmen, wie der durch das Aufhören des Weggeldes entſtehende Ausfall gedeckt werden kann, und ob keine anderen Einnahmsquellen vorhanden ſind, deren Nachlaß noch dringenderes Bedürfniß iſt. Wo ein Staat das Beiſpiel der unentgeldlichen Straßenbenutzung gegeben hat,

Digitized by Google

da kann zur Erhaltung des Waarenzuges die Nachahmung dieſer Maaßregel in den Nachbarländern nothwendig werden (*d*).

(*a*) Baden, 1828—30 i. D. roher Ertrag 226,191 fl., reiner Ertrag 199,936 fl., alſo die Koſten 11,6 Proc., wobei die Bemühung der Obereinnehmer nicht angeſchlagen war. — Belgien, 1831—39 i. D. auf den Staatsſtraßen 2·280,010 Fr. Pachtertrag, auf den Provincialſtraßen 196,603 Fr. Anſchlag der erſteren für 1842: 2·400,000 Fr.

(*b*) Für dieſe Aufhebung die Reden im XII. B. der baier. Verhandlungen von 1828.

(*c*) Das bad. Weggeld betrug 2 kr. auf das Pferd und die Stunde. Bei einer Ladung von 20 Centnern auf jedes Pferd machte dieß auf den Centner bei 10 Stunden 1 kr. Das preuß. Weggeld (min. 1 Sgr. vom Pferd auf die Meile) beläuft ſich unter Annahme gleicher Ladung für den Centner bei 40 Meilen auf 7 kr. ꝛc.

(*d*) Frankreich hat kein Weggeld mehr; es wurde nach der Wiedereinführung von 1797 im Jahre 1806 wieder aufgehoben. — Der Zollvertrag zwiſchen Baiern und Würtemberg von 1828 ſetzte feſt, daß das Weggeld beim inneren Verkehre aufhören und nur noch bei der Einfuhr und Durchfuhr durch einen Zollbeiſchlag, ferner von Reiſenden beim Eintritt in das Vereinsgebiet erhoben werden ſolle. Nach dem baier. Geſ. vom 1. Juli 1834 wird das Weggeld getrennt vom Zolle beim Eintritte in das Land erhoben, und zwar für die geogr. Stunde von Laſtfuhren bei 4 oder weniger Zugthieren $1\frac{3}{4}$ kr. von jedem, bei 5 oder 6 Thieren $3\frac{1}{2}$ kr. vom Stück, und von Reiſenden 3 fl. für das Pferd, doch mit einer Rückvergütung von 3 kr. für jede Stunde, um die der zurückgelegte Weg unter 60 Stunden beträgt. Nach ſpäteren Ermäßigungen fällt das Weggeld bei der Einfuhr weg und beläuft ſich bei der Durchfuhr auf $12\frac{1}{2}$ kr. vom Centner. Der Ertrag war $18^{34}/_{35}$ noch 101,000 fl., $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$ aber wegen der Herabſetzungen i. D. nur 73,700 fl. Vrgl. Verh. d. Dep. K. 1840, VII, 356. — Die proviſoriſche badiſche Verordnung vom 22. April 1830 ſprach die Aufhebung des Weggeldes aus und wurde durch die Kammern im Jahre 1831 genehmigt (Beſchluß der 2. K. am 30. Auguſt, ſ. Verhandl. XX, 362).

§. 241.

Wo die gänzliche Beſeitigung des Weggeldes noch nicht ausführbar iſt, da könnte man wenigſtens den Gedanken faſſen, die läſtige Einziehung deſſelben auf den Straßen zu entfernen, indem die Ausländer leicht beim Eintritte in das Staatsgebiet zur Entrichtung angehalten werden können, der auf die Inländer treffende Theil aber auf anderem Wege, durch Umlegung auf die Beſitzer von Zugvieh, aufgebracht würde. Ein mißlungener Verſuch (*a*) zeigt die Schwierigkeiten dieſer Maaßregel, die, wenn man nicht das richtige Verhältniß zwiſchen den verſchiedenen Claſſen derer, welche die Straßen benutzen, zu Grunde legte, leicht eine oder die andere ſehr bedrücken könnte. Es wären deßhalb

Digitized by Google

ſorgfältige Vorarbeiten nothwendig, um die Abgabe auf Fuhrleute, Lohnkutſcher, Beſitzer von Fuhrwerken und Pferden für eigenen Gebrauch ꝛc. zweckmäßig zu vertheilen, und dennoch wäre es nicht wohl möglich, die auf dieſe Weiſe in eine Zugviehſteuer umgewandelte Gebühr zu einem genauen Stellvertreter des Weggeldes zu machen, indem die von den Straßen weiter entfernten Viehbeſitzer verhältnißmäßig zu ſtark in Anſpruch genommen würden. Ackerpferde müßten, da ſie die Straßen weniger betreten, niedriger angeſetzt werden, noch niedriger Zugochſen. Eine Abgabe dieſer Art wäre leicht mit den Steuern einzufordern, man erſparte die Erhebungskoſten des Weggeldes und könnte die Gebühr um ſoviel niedriger anſetzen, es würden aber immer viele läſtige Ungleichheiten bleiben, ſo daß die Nützlichkeit dieſer Einrichtung noch ſehr zweifelhaft ſcheint.

(*a*) Baieriſche Zugviehſteuer als Weggeldſurrogat (Hauptverordnung vom 16. Auguſt 1808), aufgehoben in Folge der Landtagsſitzung von 1822, in welcher die allgemeine Unzufriedenheit mit dieſer Abgabe ſich laut ausgeſprochen hatte. Die Haupturſache hievon lag in der zu ſtarken Belaſtung der Ackerpferde und Ochſen. Sie trug 1818—20: 455,000 fl. Verhandl. von 1822, VI, 292. Beil. III, 286.

§. 242.

Wo das Wegeld fortbeſteht, da iſt hauptſächlich Folgendes zu beachten:

1) Der Tarif wird nach dem Grade, in welchem jede Benutzungsart die Straßen verſchlechtert, abgeſtuft, muß aber zugleich im Ganzen ſo billig ſein, daß er dem Verkehre keine merkliche Laſt verurſacht (*a*).
2) Fuhren, für welche das Weggeld aus einer öffentlichen Caſſe bezahlt werden müßte, ſind von demſelben frei, z. B. Hof-, Militärfuhren, Poſtwägen und Dienſtreiſen der Beamten, mit der nöthigen Vorſicht gegen Mißbrauch (*b*).
3) Es wird Jedem, der einen längeren Weg zurückzulegen hat, erlaubt, das Weggeld ſogleich für die ganze Strecke zu entrichten.
4) Die Einnehmer erhalten eine, nach der Menge ihrer Verrichtungen abgemeſſene Belohnung (*c*).
5) Die Quittungen für das entrichtete Weggeld dienen zur Ueberwachung der Einnahmen. Dieſe Quittungen müſſen

daher entweder regelmäßig abgeliefert (z. B. von Fuhrleuten), oder wenigſtens den Reiſenden häufig abgefordert werden (*d*).

(*a*) Es giebt in dieſer Beziehung keine feſte Gränze, nur ein Mehr oder Weniger, doch kann z. B. eine Gebühr von $1/_{10}$ kr. per Centner und Meile für mäßig und wenig ſtörend gelten. Die Fracht beträgt in Deutſchland gegen 3 kr. vom Centner auf die Meile, jener Satz des Weggeldes iſt folglich ungefähr 3 Proc. der Fracht. — Preuß. Tarif vom 28. April 1828: für 1 Meile 1 Sgr. von jedem Kutſchenpferde, bei Fuhrwägen wenigſtens ebenſoviel, nur wird bei ſchmalen Radfelgen und einer Beſpannung von mehr als 4 Pferden für vierrädrige, von mehr als 2 Pferden für zweirädrige Wägen 2—3 Silbergr. entrichtet. — Nach dem baier. Zollgeſetze vom 11. Sept. 1825 gab der Centner auf die Stunde bei den meiſten Gegenſtänden $1/_2$ kr.

(*b*) Auch gewöhnlich Armen-, Feuerlöſchungs-, Leichen-, Düngerfuhren.

(*c*) Die Verpachtung der Weggeldseinnahme iſt in Belgien üblich. Gegen ſie ſpricht, daß bei gehöriger Controle auch der bezahlte Einnehmer zur nöthigen Sorgfalt angehalten werden kann. An wenig beſuchten Straßen macht es ihm eine Nebenbeſchäftigung möglich, ſich mit einer Einnahme zu begnügen, die ihn nicht völlig ernährt. Seine Vergütung wird entweder nach der verrechneten Summe oder nach der Zahl der ausgeſtellten und eingeforderten Zettel ꝛc. beſtimmt; z. B. früher in Baden, 1821: von jedem Manualeintrage $1/_2$ kr., von jedem eingeſammelten Zettel $1/_4$ kr., ferner von jeder Abrechnung 18 kr. und eine Hebgebühr von $1/_2$—$1\,1/_2$ kr. per Gulden; ſ. (Heß) Sammlung aller Geſetze und Verordnungen über Zoll ꝛc. S. 810. 826.

(*d*) Nach der üblichen Einrichtung werden dem Einnehmer die Quittungszettel zugezählt und er muß bei der Abrechnung den Betrag der Stücke, die er nicht mehr vorräthig hat, vergüten. Gegen den Unterſchleif, daß er für die Zettel weniger verrechnet, als er einnahm, ſchützt die öftere Vergleichung derſelben, am beſten ſo, daß von jedem Zettel eine Abſchrift im Manuale aufbewahrt wird, bad. Straßengeldordnung §. 11 und angef. Inſtruction §. 6 ff.

§. 243.

Außer dem Weggelde wurden auch die Straßenfrohnen der in der Nähe einer Kunſtſtraße liegenden Gemeinden als ein Ausfluß des früherhin angenommenen Straßenregales (§. 238.) betrachtet. Sie werden entweder bloß auf die Beifuhr der Materialien für den Straßenbau beſchränkt und den Beſitzern von Zugvieh allein aufgelegt, oder ſie beſtehen auch in Handarbeiten des eigentlichen Straßenbaues, der erſten Anlegung wie der jährlichen Unterhaltung. Der oft ausgeſprochene Grund für die Straßenfrohnen, daß die Landbewohner Zeit genug übrig hätten, um zu dem Baue der ihnen vorzüglich nützlichen Straßen durch ihre Arbeit mitzuwirken, iſt bei einem vollkommene Be-

triebe der Landwirthſchaft, wo es für jede Jahreszeit und Witterung Geſchäfte giebt, nicht richtig, auch läßt ſich eine ausſchließliche Verpflichtung der Landleute nicht beweiſen, weil nicht blos die Beſitzer von Zugvieh, ſondern alle Gewerbsleute und ſelbſt alle Zehrer in den benachbarten Ortſchaften den Vortheil der Straße empfinden. Die Befreiung der landwirthſchaftlichen Fuhren vom Weggelde iſt für die große Beſchwerde der Frohnen ein unzureichender Erſatz (*a*), und dieſe verlieren auch durch Verlegung auf die Zeit, wo die Feldarbeiten größtentheils ruhen, keineswegs ganz ihr Läſtiges, zumal da es der Willkühr der Beamten überlaſſen bleibt, ob ſie entferntere Gemeinden beiziehen wollen, auch die Leiſtung in einer ſchwach bevölkerten Gegend für jeden Einzelnen weit ſtärker wird, als da, wo längs der Straßen viele Ortſchaften liegen (*b*). Könnte ein ſolcher Zuſchuß zu den Koſten des Straßenbaues, wie ihn die Frohnen geben, nicht entbehrt werden, ſo wäre es angemeſſener, allen Gemeinden bis zu einer gewiſſen Entfernung von einer Straße einen, alle Mitglieder nach ihrer Vermöglichkeit treffenden Steuerbeitrag aufzuerlegen (*c*), etwa mit der Unterſcheidung mehrerer Claſſen nach der Entfernung, und mit der jeder Ortſchaft geſtatteten Wahl, die Geldleiſtung durch Arbeiten abzuverdienen, §. 79.

(*a*) In Baden wurde jene Befreiung nur auf 20,000 fl. angeſchlagen, der Belauf der Frohnen aber auf mindeſtens 200,000 fl.

(*b*) Vgl. bad. Verhandl. 1828, III, 26—77. — Wirklich aufgehoben wurden die Straßenfrohnen 1831.

(*c*) Vgl. Zachariä in den angef. Verh. III, 67.

§. 244.

X. **Gebühren bei der Benutzung der Gewäſſer** (II, §. 280.) ſind dem Weggelde ähnlich und nach gleichen Grundſätzen zu beurtheilen. Es gehören dahin:

1) **Flußzölle** (*a*), welche, dieſer Benennung ungeachtet, nicht wie die wahren Zölle nach der Beſchaffenheit der Waaren, ſondern bloß nach den verſchifften Gewichtsmengen bemeſſen werden müſſen, obgleich man, um den Verkehr zu befördern, zu Gunſten mancher Waaren von ſehr niedrigem Preiſe eine Ermäßigung des gewöhnlichen Waſſerzolles bewilliget, II, §. 281. Neben der niedrigen Feſtſetzung dieſes Zolles iſt beſonders darauf zu achten, daß er mit dem

geringſten Zeitverluſte von den Schiffern erhoben werde. Die Erhebungsſtätten dürfen nicht zu nahe an einander ſein und die Entrichtung muß ſo einfach als möglich nach dem Gewichte der Ladung, wie es ſich aus den einzelnen Verladungsſcheinen und dem Verzeichniſſe aller geladenen Frachtſtücke (Manifeſt) ergiebt, geſchehen. Zu dieſem Behufe wird die Form des zu führenden Manifeſtes vorgeſchrieben, es werden für Gegenſtände, die man nicht zu wägen pflegt, z. B. Holz, Reductionsſätze auf Gewicht oder auch ſogleich die Zollſätze ſelbſt aufgeſtellt, um alle Willkühr zu beſeitigen, auch wird für die beſondere Gebühr, die jedes Fahrzeug nach Maaßgabe ſeiner Größe noch neben der Abgabe von den Frachtſtücken zu entrichten hat, der Tarif und das Verfahren bei der Unterſuchung der Ladungsfähigkeit (Eichung) vorgeſchrieben. Auf den durch mehrere Gebiete laufenden Strömen iſt es nur durch vertragsmäßige Beſtimmungen möglich, die Abgaben ſchonend einzurichten (*b*); auf Binnenſtrömen iſt ihre Aufhebung wie die des Weggeldes zu beurtheilen (§. 240. 241.), doch kann ſie, bei geringem Betrage der Gebühr, wegen der ohnehin ſehr wohlfeilen Waſſerfracht, nicht für dringend nothwendig gehalten werden. Canalzölle und Schleußengelder können ſich in den Händen von Privaten befinden, wenn ſolche Communicationsmittel von ihnen angelegt werden, doch unter der Aufſicht des Staates, II, §. 277. An den Ausladeplätzen kommen Krahn-, Wäggelder ꝛc. hinzu.

2) Haven- oder Ankergelder (Tonnengeld), welche man nach der Größe der in einem Haven einlaufenden Schiffe erhebt. Es fand hierin, ſo wie in den verſchiedenen ähnlichen Schifffahrtsabgaben, gewöhnlich eine Verſchiedenheit der Anſätze für in- und ausländiſche Fahrzeuge Statt, welche jedoch neuerlich durch Schifffahrtsverträge zwiſchen den Staaten meiſtens aufgehoben worden iſt, II, §. 283. Die niedrige Feſtſetzung dieſer Gebühren muß unfehlbar dem Beſuche der Häven förderlich werden (*c*).

3) Gebühren der Müller (Mühlenzins, Waſſerlaufzins) für den Gebrauch des Waſſers (*d*).

Digitized by Google

(*a*) Z. B. außer den Rheinzöllen in Baden, A. 1842—43 Waſſerzölle 115,124 fl. mit 7321 fl. Koſten, Haven-, Krahn-, Weggelder ꝛc. 25,132 fl. mit 15,300 fl. Koſten. — Großherzogthum Heſſen 1839—41 i. D. 9000 fl. Waſſerzoll. — Naſſau, A. 1841, Schleußen 2800 fl., Krahnen 180 fl., Leinpfade 380 fl. — Frankreich, Fluß- und Canalzölle 1836 5·248,839 Fr., 1837 5·096,853 Fr. — Belgien, A. 1841, Fluß- und Canalzölle 2·373,000 Fr. mit 43,670 Fr. Koſten. Die Herabſetzung des Zolles auf der Sambre auf 10 Cent. von der Tonne und Wegſtunde (1. Sept. 1840) hat den Verkehr und ſelbſt den Zollertrag vermehrt.

(*b*) S. II, §. 281. — Rheinzoll in Baden, A. 1842—43 92,520 fl. brutto, wovon aber 72,300 fl. Koſten und Abgabe an andere Staaten abge-hen. — Großherzogthum Heſſen 1839—41, A. 75,800 fl. — Naſſau 1841, A. rein 108,800 fl.

(*c*) Tonnengelder und andere Schifffahrtsabgaben in den franzöſiſchen Hä-ven 1836 2·054,500 Fr., 1837 3·168,000 Fr. — Baden, A. 1842 Haven-, Krahnengelder ꝛc. 25,132 fl., mit 15,300 fl. Koſten.

(*d*) Z. B. im Herzogthum Naſſau 1841, A. 23,600 fl. — Man hat ſonſt wohl auch ein förmliches Mühlenregal angenommen, aber die zur Anlegung neuer Mühlen erforderliche obrigkeitliche Genehmigung beruht nur auf polizeilichen Gründen; vergl. Möſer, Patriot. Phant. II, Nr. 63.

§. 245.

XI. Die Gewerbsverleihungsgebühr für die Erlaubniß zur Betreibung von Gewerks-, Handels- und Dienſtgeſchäften ſollte nicht als eine vorausbezahlte Steuer von dem Gewerbsertrage behandelt werden, weil ſie dann ungerechter Weiſe alle einzelnen Unternehmer gleich belaſtet, wie verſchieden auch ihre Einnahmen ſich geſtalten mögen. Hohe Taxen dieſer Art (*a*) können nur bei einer, die vorhandenen Unternehmer auf Koſten der Abnehmer begünſtigenden Beſchränkung des Mitwerbens erſchwungen werden und bilden ſelbſt ein ſolches Beſchränkungsmittel, welches keine Billigung verdient.

XII. Gebühren für die Ertheilung eines Erfindungsvorrechtes. Wenn bei dieſer Maaßregel die Zweckmäßigkeit der Erfindung nicht vom Staate unterſucht wird, ſo hat eine Gebühr den Vortheil, das Nachſuchen von Patenten für unbedeutende und unergiebige Neuerungen zu verhüten (II, §. 204.), doch ſollte ſie in keinem Falle ſo hoch ſein, daß ſie nur von Begüterten aufgebracht werden könnte, und es möchte dienlich ſein, ſie in Fällen, wo das Verdienſtliche der Erfindung außer Zweifel iſt, noch zu ermäßigen (*b*).

XIII. Beförſterungsgebühr, eine Abgabe der Gemeinden und Stiftungen, deren Waldungen durch Forſtbediente des Staates mit beaufſichtet und bewirthſchaftet werden, an die Staatscaſſe,

Digitized by Google

um einen verhältnißmäßigen Zuſchuß zu der Beſoldung dieſer Beamten zu bilden. Da ſolche Forſten ohnehin aus volkswirthſchaftlichen Gründen unter der näheren Aufſicht der Staatsforſtbehörden ſtehen müſſen (II, §. 155.), ſo iſt es zweckmäßig und es erſpart an den Koſten, wenn ſie auch der Verwaltung der von dem Staate angeſtellten Förſter untergeben werden, ohne daß den Gemeindevorſtänden dadurch die Mitwirkung zu der Wahl der Benutzungsart oder auch im Falle eines großen Waldbeſitzes die Befugniß zur Anſtellung eines eigenen Gemeindeförſters entzogen würde. Der Beitrag muß genau geregelt werden, damit kein Vorwand zu ungebührlichen Forderungen übrig bleibe (*d*).

(*a*) Z. B. in Frankreich vor der Revolution, vgl. II, §. 184 (*a*).

(*b*) Frankreich, 1836: 356,892 Fr., 1837: 412,429 Fr.

(c) Dieſe Entrichtung iſt keine Steuer, wenn ſie auch nach dem Fuße der Grundſteuer mit erhoben wird. — Code forestier, Art. 106: Die Beförſterungsabgabe der Gemeinden und Stiftungen wird alljährlich durch das Finanzgeſetz beſtimmt und nach der Grundſteuer aufgelegt. Vorher beſtanden verſchiedene andere Entrichtungen, namentlich 10 Proc. von den Holzverkäufen, welche dem Staate mehr eintrugen, als ihn die Beförſterung koſtete, da der Rohertrag der Communal- und Stiftungswaldungen auf 30 Mill. Fr. angeſchlagen wird, ſ. de Vaulx et Foelix, Code forestier annoté, I, 26. 92. (1827). Ertrag dieſer Gebühr 1836: 1·035,329 Fr., 1837: 1·034,644 Fr. — Bad. V. v. 14. Mai 1828: Die bisherigen verſchiedenen und ungleichen Abgaben hören auf, dafür ſoll ein feſter Beitrag entrichtet werden, außer den für erhebliche Geſchäfte an die Förſter und Forſtmeiſter zu bezahlenden Diäten. Solche Gemeinden, die herkömmlich einen eigenen Förſter halten, ſind frei. Vergl. Verhandl. von 1828, II, 72. — Der Betrag iſt 6 kr. von 100 fl. Waldſteuercapital, welche nach dem A. für 1842 18,466 fl. einbringen.

(*d*) Es können in dem Wirkungskreiſe der Volkswirthſchaftspflege noch mancherlei andere Gebühren vorkommen, z. B. die im franz. Finanzgeſetze erwähnten Eichungsgebühren (droits de vérification des poids et mesures), die nach der bad. Maaßordnung (2. Januar 1829, §. 27) an die Gemeinde und die Eicher fallen.

§. 236.

XIV. Die Diſpenſationen von verſchiedenen, die Verheirathung betreffenden Beſchränkungen, z. B. verbotenen Verwandtſchaftsgraden, frühem Alter, der Trauerzeit, mehrmaligem Aufgebote, pflegen eine Einnahme zu gewähren, die in ihrem Betrage unerheblich iſt und nicht aufgegeben zu werden braucht, indem ſie das zu häufige Nachſuchen ſolcher Diſpenſationen verhindert, welches bei einer, auf guten Gründen beruhenden geſetzlichen Verfügung immer nachtheilig wirkt (*a*). In wichtigeren

Fällen kann da, wo die Taxe drückend werden würde, durch Nachlaß geholfen werden (*b*).

(*a*) Beſſer iſt es freilich, ſolche Verbote, von denen man oft dispenſiren muß, lieber nicht fortbeſtehen zu laſſen.

(*b*) Sonſt gehören noch zu den Gebühren aus der Volksbildungsſorge manche andere Entrichtungen, die gewöhnlich nicht in der allgemeinen Staatsrechnung erſcheinen, z. B. Prüfungsgebühren, Einſchreibgebühr bei Lehranſtalten u. dgl.

Digitized by Google

4. Abſchnitt.

Steuern.

---

1. Abtheilung.

Das Steuerweſen im Allgemeinen.

Einleitung.

§. 247.

Unter Steuern (*a*) verſteht man bisweilen im weiteren Wortſinne alle diejenigen Entrichtungen der Bürger an die Regierung, welche oben mit dem Namen Auflagen bezeichnet worden ſind. Steuern in engerer Bedeutung ſind ſolche Auflagen, welche nicht, wie die Gebühren, bei einzelnen Regierungshandlungen und als Zuſchüſſe zu den beſonderen Koſten derſelben, ſondern als Beiträge der Bürger zu den Staatsausgaben überhaupt nach einem allgemeinen Maaßſtabe erhoben werden (*b*). Die Steuern in dieſem Sinne ſind einer weit größeren Ausdehnung fähig, als die Gebühren und liefern auch wirklich in den meiſten Staaten einen viel beträchtlicheren Theil der Staatseinkünfte, als jene. Beide kommen aber darin überein, daß ſie, ohne eine Erwerbsthätigkeit der Regierung, aus dem Privatver-

Digitized by Google

mögen gezogen werden, alſo kein urſprüngliches, ſondern nur ein abgeleitetes Einkommen (I, §. 251) gewähren. Die Beſteurung iſt alſo eine Einziehung von Staatseinkünften unmittelbar aus dem Volksvermögen, und zwar insbeſondere aus dem Volkseinkommen, wobei die Staatsgewalt nur die Regel der Entrichtung geſetzlich auszuſprechen und ſodann die Einzelnen zu deren Befolgung anzuhalten braucht. Die Steuern ändern die Vertheilung des Volkseinkommens beträchtlich ab, daher iſt die Unterſuchung ihrer Wirkungen eine Anwendung volkswirthſchaftlicher Lehren. Manche Schriftſteller haben dieſe Betrachtung in die Nationalökonomie ſelbſt aufgenommen. Dieſe Anordnung iſt darum unvollkommen, weil mit jener Unterſuchung die Entwicklung der Regeln für die gute Einrichtung des Steuerweſens verwebt ſein muß, und die Volkswirthſchaftslehre nach der genaueren Beſtimmung ihres Inhaltes das Nahrungsweſen der Völker ohne Rückſicht auf wirthſchaftliche Maaßregeln der Regierung darzuſtellen hat (*c*).

(*a*) Steuer (ehmals Sture, Stior) heißt im Allgemeinen Stütze, Hülfe; — Steuerruder, — zur Steuer der Wahrheit. Engila stiura, Schutz der Engel, bei Otfried, Vgl. Hüllmann, Finanzgeſchichte des Mittelalters, S. 146. — Abgabe hat eine allgemeinere Bedeutung, es zeigt jede dauernde Entrichtung an, z. B. aus dem gutsherrlichen Verbande, oder des Sohnes, der den Hof übernommen hat, an die Aeltern. Es giebt daher Privat- und Staatsabgaben, bedungene und auferlegte. Letztere ſind Auflagen, ſ. §. 84. (*b*). — Anders Schön, Grundſätze der Finanz, S. 55: „Sie (die Steuer) iſt für den Bürger Abgabe, für den Staat Auflage." — Tributum und aide, adjutorium kommen ungefähr mit Steuer überein, impôt mit Auflage. Beede wird bald von baten, helfen, abgeleitet (Möſer), bald von bitten, oder auch von gebieten, vgl. Lang, T. Steuerverf. S. 55.

(*b*) von Prittwitz nennt die Gebühren Specialſteuern und ſetzt denſelben die Generalſteuern entgegen. Theorie, S. 99.

(c) A. Schriften über die Steuerlehre im Allgemeinen.

C. Klock, Tractatus de contributionibus. Francof. 1655. Fol. (mehr zum deutſchen Staatsrechte, als zur Finanzwiſſenſchaft gehörend, ſo wie die vielen Diſſertationen aus jener Zeit.)

(J. D. Eulner) Praktiſche Vorſchläge, welchergeſtalt Steuer und Contribution .... einzurichten ſeyen, ... 1721. 2te A. mit Benennung des Verfaſſers. Marburg 1741. 4°. (Ohne theoretiſche Unterſuchungen.)

C. A. Broggia, Trattato de' tributi. Nap. 1743. = Class. ital., Parte antica, IV. (Die älteſte geordnete Steuertheorie.)

Digitized by Google

J. W. von der Lith, Politiſche Betrachtungen über die verſchiedenen Arten der Steuern. Berlin, 1751. — Deſſ. neue Abhandlung von den Steuern. Ulm, 1766.

(Strelin), Einleitung in die Lehre von Auflagen. Nördlingen, 1778. — Deſſ. Reviſion der Lehre von Auflagen. Erlangen, 1821 (mit dem Namen des Verf.)

F. W. von Ulmenſtein, Verſuch einer .... Einleitung in die Lehre des t. Staatsrechts von Steuern und Abgaben. Erlangen, 1794.

K. Kröncke, Das Steuerweſen nach ſeiner Natur u. ſ. Wirkungen. Darmſt. 1804. — Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern, Gießen, 1810. II. — Ueber die Grundſätze einer gerechten Beſteuerung. Heidelberg, 1819.

de Monthion, Quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples? Paris, 1808. deutſch von Zimmermann. Gießen, 1814.

(Hofer), Ideen zu einer leicht ausführbaren Steuerperäquation in einem Staate wie das Großh. Baden. Karlsruhe, 1808.

D. C. H. Eſchenmaier, Vorſchlag zu einem einfachen Steuerſyſteme. Heidelberg, 1808. 4°.

Seeger, Das Abgabe-Syſtem. Heidelberg, 1811.

J. P. Harl, Handbuch der Steuerregulirung. Erlangen, 1814. 16. II.

Christian, Des impositions et de leur influence sur l'industrie agricole, manufacturière et commerciale et sur la prospérité publique. Paris, 1814.

Krehl, Das Steuerſyſtem, nach den Grundſätzen des Staatsrechts und der Staatswirthſchaft. Erlangen, 1816.

H. Keßler, Abgabenkunde. Tübingen, 1818.

A. S. v. Kremer, Darſtellung des Steuerweſens. Wien, 1821. II. — Zweite unveränderte Auflage, 1825.

A. L. von Seutter, Die Beſteuerung der Völker. Speier, 1828.

V. Delecourt, Disput. oeconomico-politica de tributis ac vectigalibus. Lovan., 1829.

G. K. van Hogendorp, Lettres sur la prospérité publique. Amsterd., 1830. II.

C. Ph. v. Sensburg, Ideen über einige Probleme im Steuerweſen. Heidb., 1831.

K. Murhard, Theorie und Politik der Beſteurung. Göttingen, 1834.

Ueber verhältnißmäßige Beſteurung. Leipzig, 1834.

F. C. von Fulda, Ueber die Wirkung der verſchiedenen Arten der Steuern auf die Moralität, den Fleiß und die Induſtrie des Volks. Stuttg., 1837.

Digitized by Google

J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern ...., mit beſonderer Beziehung auf den preuß. Staat. Berlin, 1840.

M. von Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle. Mit beſonderer Beziehung auf Preußen und den deutſchen Zollverein. Stuttg., 1842.

Außerdem die oben (§. 23 (a) — (c)) genannten Werke über politiſche Oekonomie überhaupt und Finanzwiſſenſchaft insbeſondere, vor Allen Ad. Smith, Unterſuchungen, 5. Buch.

B. Ueber das Steuerweſen einzelner Staaten.

v. Savigny, Röm. Steuerverfaſſung unter den Kaiſern, in den Hiſtor. philolog. Abhandl. der berliner Akad. aus den Jahren 1822 und 23, S. 27.

K. H. Lang, Hiſtoriſche Entwicklung der teutſchen Steuerverfaſſungen. Berlin, 1793 (ſehr lehrreich.)

W. A. Klewitz, Steuerverfaſſung im Herzogthum Magdeburg. Berlin, 1797. II.

Fr. L. v. Berlepſch, Geſchichte des Finanz- und Steuerweſens der Fürſtenthümer Calenberg und Göttingen. Frankf., 1799.

Gedanken über das dermalige Steuerweſen der Stadt Frankfurt, 1810. — Ueber die Abgaben in der freien Stadt Frankfurt a. M., 1815.

(Freih. v. Du-Thil), Ueber Beſteurung im Großh. Heſſen, 1814.

G. Sartorius, Ueber die gleiche Beſteurung der Landestheile des K. Hannover. Göttingen, 1815.

K. W. Schmidt, Ueberſicht der geſammten directen und indirecten Beſteurung in den preuß. Staaten. Berlin, 1825. II. (Unvollſtändig und ungleichförmig.)

(Schmidlin), Handbuch der Steuergeſetzgebung Würtembergs. Stuttgart, 1835.

Reyſcher, Sammlung der würtemb. Geſetze, Bd. XVII, Abthl. 1 u. 2, 1839 u. 40 (von R. Moſer).

Ueber die directen Steuern in Oeſterreich, ſ. v. Kremers a. W., IIr. Bd.

Mémoires concernant les impositions et droits. Paris, 1768, ff. IV. B., 4°. (Band 2 — 4 handeln von Frankreich.)

Montgommery Martin, Taxation of the British Empire, 1833.

Ueber die Niederlande, ſ. v. Hogendorp a. a. O.

Außerdem ſind hier die in §. 23. (*e*) u. (*f*) genannten Schriften zu vergleichen, namentlich Sinclair, Hanſemann, Rudhart, Ubbelohde, v. Raumer, Parnell, Bailly, Macarel, d'Audiffret. Werke über einzelne Steuergattungen werden bei den folgenden Abtheilungen angeführt. — Eine gute Steuergeſchichte fehlt noch.

Ueber die Literatur des Steuerweſens, ſ. Pfeffinger, Vitriarii institut. juris p. illustrat. III. 383. — Zincke, Kameraliſten-

bibliothek, S. 808 — 868. — Bergius, Kameraliſtenbibliothek, S. 564 (1762), Harl, Handb. I., S. 464.

§. 248.

In den älteſten Zeiten eines jeden Volkes, wo die Staatsgewalt erſt im Entſtehen war, gab es noch keine Steuern. So lange wenig Verkehr und kein, oder nur ein ſchwacher Geldumlauf beſtand, fand die Beſteurung auch in dieſem Umſtande eine große Schwierigkeit, weil Auflagen in natura nur eine beſchränkte Anwendbarkeit haben. Als man nach und nach, bei dem Anwachſe der Staatsbedürfniſſe, genöthigt war, Steuern zu Hülfe zu nehmen und dieſelben zu vermehren, ſtieß man auf manches Widerſtreben, wie es ſchon die Unbeholfenheit der damaligen Anlegungs- und Erhebungsweiſe und die Ungewohntheit einer ſolchen Belaſtung erwarten ließ. Bei der Vervollkommnung der Staatskunſt, beſonders in der neueren Zeit, lieferten dagegen die Steuern einen immer größeren Theil des Staatsbedarfes und vermehrten ſich deßhalb in ſtärkerem Maaße, als dieſer ſelbſt. Hiezu trug in der letzten Jahrhunderten die Vergrößerung der Militärausgaben (*a*), ſowie die Vergrößerung der Staatsſchulden und die hierdurch veranlaßte Veräußerung der Domänen (§. 95—96.) Vieles bei (*b*); andere Urſachen lagen in der regeren Betriebſamkeit, dem erhöhten Wohlſtande und der mehr ausgebildeten Kunſt, die Steuern anzulegen. Dieſe Veränderung, welche in Folge mancher eigenthümlichen Verhältniſſe nicht in allen Ländern gleich weit gehen kann (*c*), legt zwar den Bürgern immer fühlbarere Opfer für den Staat auf, hat aber auch wieder das Gute, daß die Regierung den Erwerbseifer der Einzelnen ungeſtörter walten läßt und ſich darauf beſchränkt, einen Theil ſeiner Früchte in Anſpruch zu nehmen (*d*).

(*a*) Ueber den genauen Zuſammenhang zwiſchen den Militärausgaben und dem Steuerweſen, ſ. Lang, T. Steuerverfaſſung, S. 4.

(*b*) Wenn man z. B., um 1 Million Schulden zu tilgen, 33,000 fl. Domäneneinkünfte aufopferte und die Ländereien verkaufte, ſo wurden hiedurch die Staatslaſten zwar eher gemindert als gemehrt, allein die Quote, welche die Steuern von der ganzen Staatseinnahme bildeten, ſtieg.

(*c*) Man dürfte daher nicht ohne Weiteres diejenigen Staaten für die am beſten regierten halten, in denen die Steuern die mehrſten Procente der Staatseinnahme ausmachen, weil der geringe Belauf anderer Einkünfte häufig nur die Folge früherer ſtarker Verſchuldung oder anderer ungünſtigen Ereigniſſe iſt. — Der reine Ertrag der Steuern (ohne Ge-

Digitized by Google

bühren), verglichen mit dem ganzen reinen Staatseinkommen einiger Länder, iſt in folgender Tabelle dargeſtellt:

	1. Reines Einkommen.	2. Reiner Steuer-Ertrag.	3. Verhältniß von 2 zu 1
Griechenland, A. 1842, ordentl. Einkünfte	17·690,000 D.	14·774,000 D.	83,5 Proc.
Großbritanien (ohne Irland), D. 1840. 41 . .	44·790,000 £.	36·292,000 £.	81 »
Sachſen, A. 1839. 40. . . .	5·195,000 rl.	3·231,000 rl.	62 »
Preußen, A. 1841, mit Einrechnung des ganzen Domänen- u. des Sportel-Ertrages	61·867,000 rl.	37·800,000 rl.	61 »
Oeſterreich, nach Schubert, im 20 fl. Fuß	133·944,000 fl	79·944,000 fl.	59 »
Frankreich, ohne die Salzſteuer . . { 1836R.	902 Mill. fr.	493 Mill. fr.	54,6 »
{ 1837R.	915 » »	521 » »	56,9 »
Belgien, A. 1841	94·642,000 fr.	53 Mill. fr.	56 »
Baden, A. 1842. 43 . . .	9·406,000 fl.	5·111,000 fl.	54 »
Hannover, A. 1839. 40 . .	6·439,000 rl.	3·400,000 rl.	52,8 »
Würtemberg, A. 1842—44	10·446,000 fl.	5·197,000 fl.	49 »
Baiern, A. 1837—42 . . .	29·712,000 fl.	13·885,000 fl.	46,7 »
Rußland, nach Schubert .	212 Mill. fl.	95 Mill. fl.	44,8 »
Gr. Heſſen, A. 1839—41 .	6·292,000 fl.	2·546,000 fl.	40 »
Kurheſſen, A. 1840—42 . .	3·641,000 rl.	1·229,000 rl.	33,7 »
C. Bern, A. 1839, mit Einſchluß der Grundſteuer in den Juraämtern	2·453,000 fl.	745,000 fl.	30 »
Braunſchweig, A. 1840—42	5·138,000 rl.	1·452,000 rl.	26 »

Dieſe Vergleichung iſt übrigens nicht vollkommen genau, weil die Einkünfte in den einzelnen Staaten nach ſehr verſchiedenen Regeln abgetheilt werden, und, wenn man nicht von allen Ländern ganz ausführliche Rechnungen oder Anſchläge zu Grunde legen kann, leicht kleinere Abweichungen entſtehen, indem eine gewiſſe Einnahme hier eingerechnet, dort ausgeſchloſſen wird. Wenn man in Frankreich die Salzſteuer beiſchlägt, ſo ſteigt die Steuereinnahme beider Jahre auf 553 und 581 Mill. Fr.

(*d*) Vgl. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 27.

§. 249.

Die Steuern ſind jedoch auch eine, dem Mißbrauche ganz beſonders ausgeſetzte Art von Einkünften. Unkenntniß der ſchonenden Rückſichten, welche die Volkswirthſchaft erheiſcht, und übermäßige Anwendung der Herrſchermacht haben, wie die Geſchichte bezeugt, bisweilen die Beſteurung ſoweit getrieben, daß ſie zu einem harten Drucke für die Völker wurde, daß das Eigenthum der Bürger den Eingriffen der Steuergewalt ohne

Schutz preißgegeben war und das Capital des Volkes angegriffen wurde. Dieſe Uebel entſprangen bald aus der übermäßigen Höhe der geforderten Steuerſumme, bald aus der fehlerhaften Vertheilung der Steuerlaſt unter die Volksclaſſen und Einzelnen. Es iſt daher ein hoher Grad von Gerechtigkeit, Kenntniß und Geſchicklichkeit erfordert, um theils das, mit der allgemeinen Wohlfahrt noch vereinbare Maaß der Steuern zu beobachten, theils dieſelben, wenn ihre Größe feſtgeſetzt iſt, ſo einzurichten, daß ſie ſo wenig als möglich wirthſchaftliche Störungen hervorbringen (*a*). Zugleich iſt aber auch die Aufſtellung feſter und zuverläſſiger allgemeiner Grundſätze in dieſem Gegenſtande, in dem man ſich ſonſt nur mit ſchwankenden, der Staatspraxis entnommenen, keine ſchärfere Prüfung aushaltenden Regeln beholfen hatte, überaus wohlthätig und zur Erleichterung der überbürdeten Claſſen von Bürgern unentbehrlich. Die Wiſſenſchaft und Kunſt der Beſteurung, eine Frucht der allgemeinen Bildung, reift ſehr langſam und ſcheint, obgleich ſie in dem jetzigen Zeitalter unverkennbar große Fortſchritte gemacht hat, doch von ihrer Vollkommenheit noch immer entfernt zu ſein. Die Steuertheorie wird hauptſächlich von der jedesmaligen Ausbildung der Volkswirthſchaftslehre bedingt, und hat daher erſt ſeit A. Smith wiſſenſchaftliche Haltung erlangt.

(*a*) Das Bedürfniß von Steuern war eine der häufigſten Veranlaſſungen, aus denen Landſtände zuſammengerufen wurden und eine der Haupturſachen von der Ausbildung der landſtändiſchen Verfaſſung. Die Steuern wurden anfangs meiſtens nur auf einmal oder auf beſtimmte Zeit bewilligt und die Landesfürſten gaben Verſicherungen gegen eigenmächtige Belaſtung. So verſprach Ludwig der Brandenburger 1342 im tiroler Freiheitsbrief: — „auch ſullen wir dhein ungewenlich Stuir nicht uflegen, on der Landluet Rat.“ Erzbiſchof Friedrich von Salzburg erklärte 1327: — „da gaben uns unſeres Gotteshaus Dienſtmannen (alſo noch nicht alle 3 Stände), Ritter und Knecht, durch Lieb und Treu, die ſie zu dem Herrn hätten, und nicht durch Recht ihren Gunſt, daß wir ab ihren Leuten, ab ihren Vogtleuten und Lehenleuten in unſerem Gebiete nämen ab eine gemeine Schatzſteuer.“ Föderation des Adels in Oberbaiern 1302, wobei eine Viehſteuer bewilligt, zugleich aber gegen künftige weitere Belaſtung Vorkehr getroffen wurde; 1307 die erſte Einigung der 3 Stände daſelbſt, aus gleichem Anlaß, ſ. von Krenner, Anleit. zu dem näheren Kenntniſſe der baier. Landtage des Mittelalters, München, 1804, Beil. I. und II. — Rudhart, Geſchichte der Landſtände in Baiern, 1816. I, 51. 55. — Pfeiffer, Geſchichte der landſtänd. Verfaſſ. in Kurheſſen, 1834, S. 74. — Die deutſchen Kaiſer waren durch die Capitulationen in gleicher Weiſe an die Zuſtimmung des Reichstages gebunden. Dagegen erweiterte ſich allmählig die Steuergewalt der Lan-

Digitized by Google

desfürſten, indem ſie, wie es zur Feſtigkeit des Reichsverbandes unvermeidlich war, die Reichs- und Kreis-Steuern, die Koſten des Kammergerichts und der Befeſtigungen, des Reichstages, der Vertheidigung gegen feindlichen Angriff, ferner alle Steuern, die hergebrachtermaßen ohne ſtändiſche Bewilligung erhoben worden waren, (z. B. die Prinzeſſinſteuer in Kurheſſen, Pfeiffer, S. 86), für ſich allein einziehen durften, auch kamen ſtändige Abgaben zur Bezahlung der Armee und zur Verzinſung der Schulden allmählig hinzu. Der Reichsabſchied von 1654 §. 180 beſtimmt namentlich die Verpflichtung, für Veſtungen und Beſatzungen den Fürſten und Obern „mit hülflichem Beytrag gehorſamlich an Hand zu gehen“, ſ. auch Pütter, Hiſtor. Entwickl. der heutigen Staatsverf. des t. Reichs, II, 224, Deſſ. Institut. jur. publ. germ. §. 254 ff. — Zöpfl, Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, 1836, III. 181.

1. Hauptſtück.

Entwicklung der oberſten Beſteuerungsgrundſätze.

§. 250.

Dem Rechte der Staatsgewalt, Auflagen zu erheben, ſteht die Verpflichtung der Staatsbürger gegenüber, dieſelben zu entrichten (*a*). Der Grund jenes Rechts und dieſer Pflicht liegt darin, daß diejenigen, welche im Staate leben, die Segnungen der Staatsverbindung empfinden und die Vortheile mancher einzelnen Anſtalten genießen, dafür auch an den Beſchwerden und Aufopferungen Theil nehmen müſſen, ohne welche der Staat ſeine volle Wirkſamkeit nicht äußern könnte. Wo daher Auflagen als Ergänzung der aus eigenem Erwerbe der Regierung fließenden Staatseinkünfte zur Befriedigung der Staatsbedürfniſſe nothwendig ſind, wie dieß in unſeren Staaten ohne Zweifel der Fall iſt, da darf man ſie auch als gerechtfertiget anſehen. Die Gewähr, welche der Staat dem Eigenthume ſeiner Bürger leiſtet, iſt deßhalb keine unbedingte, ſondern nur unter dem Vorbehalte zu verſtehen, daß nöthigenfalls ein Theil deſſelben für die Staatseinnahmen in Anſpruch genommen werden dürfe (*b*). Da die Verbindlichkeit, Auflagen zu entrichten, eine bloße Folge des ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſes iſt, welches über allen beſonderen perſönlichen Beziehungen ſteht und für alle Genoſſen des Staatsverbandes eines und daſſelbe ſein ſoll (*c*), ſo folgt:

1) Alle Staatsbürger ſind ſchuldig, fortwährend Auflagen zu tragen (**Allgemeinheit der Auflagen**), es wäre denn:
   a) daß einzelne von ihnen durch beſondere, freiwillige oder gezwungene Aufopferungen anderer Art einen zureichenden Erſatz leiſteten (*d*), oder
   b) daß ihre Vermögensumſtände ſie unfähig machten, ohne Schmälerung der nöthigſten Unterhaltsmittel etwas an den Staat abzugeben (*e*).
2) Alle Bürger ſollen nach gleichen Regeln und nach einem gleichen in ihrem Verhältniß zum Staate begründeten Maaßſtabe zu den Staatsauflagen beigezogen werden (**Gleichförmigkeit der Auflagen**). Wie ſchwer es auch ſein mag, dieſer Forderung der Gerechtigkeit völlig zu genügen, ſo bildet dieſelbe doch ein Ziel, dem man ſich unabläſſig zu nähern ſuchen muß. Die **Steuern** (§. 247.) entſprechen jenen Anforderungen vollkommener als die Gebühren, zugleich geſtatten ſie die Wahl eines ſolchen Maaßſtabes, der auch die Aufbringung des Bedarfes mit den geringſten volkswirthſchaftlichen Nachtheilen möglich macht.

(*a*) Es iſt nothwendig, bei dieſer Unterſuchung von den Auflagen auszugehen und darzuthun, daß die Steuern nach dem aufgeſtellten engeren Begriffe dieſes Wortes den Bedingungen einer guten Auflage am vollkommenſten entſprechen.

(*b*) Vgl. **Hoffmann**, Die Lehre von den Steuern, S. 30. 31. — Ein zweiter Vorbehalt beſteht in der Befugniß, in Nothfällen die Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke, aber gegen vollen Erſatz, verlangen zu dürfen. Auf dieſes ſogenannte jus eminens und das Beſteurungsrecht hat man die Annahme eines Obereigenthums der Staatsgewalt geſtützt.

(c) Anders verhielt es ſich im Alterthume, wo es zwiſchen den Unfreien und den vollberechtigten Staats- und Stadtbürgern noch Mittelſtufen gab, mit denen auch eine Ungleichheit der Auflagenbelaſtung verbunden war. Die *Θῆτες* in Solons vierter Claſſe waren ſteuerfrei und ohne Theilnahme an Staatsämtern, die capite censi in der ſechſten Claſſe des Servius Tullius waren vermögenslos und thaten keinen Kriegsdienſt, auch hatte dieſe Claſſe ſehr geringen Einfluß bei der Abſtimmung in den comitiis centuriatis. Italien erlangte noch zur Zeit der römiſchen Republik die Freiheit von Grund- und Kopfſteuer, welche bis auf Diocletian fortdauerte, auch einzelne Städte außer Italien erhielten dieſe Begünſtigung in dem jus Italicum. Steuerfreiheit des Prälaten- und Ritterſtandes im Mittelalter und zum Theile noch bis in die neueſte Zeit. Oefters genoß wenigſtens ein Stand den Vorzug eines niedrigeren Steuerfußes. Die Aufhebung dieſer Ungleichheiten iſt am ſchwerſten, wenn dieſe auf verfaſſungsmäßigen Rechten beruhen. Schilderung dieſes Mißverhältniſſes bei **Pütter**, Hiſtor. Entwicklung der heut. Staats-

Digitized by Google

verfaſſ. des t. Reichs, II, 200. Die kurheſſ. Verfaſſ. §. 148 ſichert den bisher Steuerfreien eine angemeſſene Entſchädigung zu.

(*d*) So war vor der Einführung geworbener Heere, ſo lange die Staatsvertheidigung zunächſt dem Ritterſtande oblag, auch die Steuerfreiheit deſſelben nicht unbillig. Vgl. Ancillon, Ueber den Geiſt der Staatsverfaſſungen, S. 298. — Im preuß. Staate ſind die Hebammen von den, nicht auf Grundbeſitz ruhenden directen Steuern befreit, was man wie das Erſatzmittel eines Beſoldungstheiles anſehen kann.

(*e*) Da es in jedem Lande Arme giebt, die noch eines fremden Zuſchuſſes bedürfen, ſo iſt es natürlich, daß zwiſchen ihnen und den Begüterten eine Claſſe gefunden wird, die weder empfängt, noch geben kann.

§. 251.

Dieſem Grundſatze der Gleichförmigkeit in den Auflagen würde zwar ſcheinbar Genüge geſchehen, wenn Jedem ein gleich großer Geldbetrag zugemuthet würde, allein eine ſolche Gleichheit der Steuern wäre, genau betrachtet, doch ſehr fehlerhaft. Es würde hiebei den Einzelnen ein überaus verſchiedener Grad von Beſchwerde auferlegt werden; für einen Theil derſelben wäre dieſe faſt unfühlbar, für einen anderen aber die Urſache ſehr empfindlicher Entbehrungen. Die Gleichheit der Beiträge läßt ſich zwar billigen bei Vereinen für irgend einen einzelnen Zweck, deren Mitglieder in Beziehung auf den Mitgenuß des beabſichtigten Vortheils einander gleich zu achten ſind, aber nicht im Staate, der alle Lebensangelegenheiten näher oder entfernter berührt, und den ganzen Beſitz der Bürger, ſowohl an perſönlichen als ſächlichen Gütern beſchützt und pflegt. Hiezu kommt, daß jene Gleichheit darum, weil der zu erhebende Betrag nach der Abgabefähigkeit der mindeſtbegüterten Claſſe beſtimmt werden müßte, im Ganzen nur eine ſehr beſchränkte Einnahme zu Wege brächte. Es kann folglich nur eine Verhältnißmäßigkeit beabſichtigt werden, die, wenn man die Beſtimmung und das Weſen der Steuern beachtet, auf doppelte Weiſe möglich iſt, nämlich

1) nach dem Grade des Mitgenuſſes an den Vortheilen der Staatsverbindung,
2) nach der, in den Vermögensumſtänden begründeten Beitragsfähigkeit.

§. 252.

Mehrere Schriftſteller haben ſich zu dem Grundſatze bekannt, daß die Steuern nach dem Genuſſe der Staatsanſtalten abge-

Digitized by Google

meſſen werden ſollten (*a*). Hierzu hat die vielverbreitete Anſicht beigetragen, nach welcher der Staat nur eine Sicherheitsanſtalt iſt, weil man daraus folgerte, die Wirkungen der Staatsverbindung für jeden Genoſſen ließen ſich nach der Menge der ſchutzbedürftigen Gegenſtände bemeſſen. Dagegen ſprechen nachſtehende Gründe:

1) Die einzelnen Staatsanſtalten ſind nur die verſchiedenen Lebensäußerungen eines organiſchen Ganzen, deſſen höhere Weſenheit und Bedeutung bei einem ſolchen Zerreißen ſeiner Glieder unerkannt bleibt. Das Verhältniß des Bürgers und Unterthanen zum Staate, der jenem die äußeren Bedingungen einer ächtmenſchlichen Exiſtenz und Entwicklung darbietet (*b*), kann nur willkürlich und unvollſtändig in eine Menge von einzelnen Beziehungen aufgelöſt werden, die doch genau unter ſich zuſammenhängen.

2) Der Vortheil, den der Einzelne von den Staatseinrichtungen zieht, iſt durchaus unbeſtimmbar. Denn wenn man auch alle Fälle der unmittelbaren Berührung und Benutzung derſelben mit Gebühren belegen wollte, ſo würde doch der nicht minder mächtige mittelbare Einfluß der Staatsanſtalten auf Sicherheit, Gewerbthätigkeit, Bildung und überhaupt auf alle Seiten der bürgerlichen Wohlfahrt, z. B. der Schutz, den ſchon das bloße Beſtehen guter Geſetze und Gerichte gewährt, außer Acht bleiben. Für alle perſönlichen Güter, die man dem Staate verdankt, und deren Koſten der Staatscaſſe ebenfalls zu erſetzen ſind, fehlt es ebenfalls an einem Vergleichungsmaaßſtabe (*c*).

3) Der Genuß der Staatsanſtalten iſt ferner in vielen Fällen ſo veränderlich, zufällig oder von der Handlungsweiſe des Einzelnen abhängig, daß er ſchon darum zu jenem Zwecke nicht paſſend iſt (*d*).

(*a*) Z. B. Krehl a. a. O. — Kröncke, Grundſätze, S. 4. — v. Kremer, I, 70. — v. Jakob, Staatsfinanzw. I, 369. — v. Rotteck, in der Fortſetzung des Staatsrechts der conſtitutionellen Monarchie, II, 324. Deſſelben Oekonomiſche Politik, S. 287. (Der Verf. erkennt aber die Schwierigkeit der Vollziehung dieſes Grundſatzes.) Dagegen Schön, Grundſ., S. 61. — Zachariä, Staatsw., S. 411.

(*b*) Dieſe höhere Anſicht von der Beſtimmung des Staats iſt von Platon, Ariſtoteles und Cicero an bis auf Fichte und Hegel häufig anerkannt worden.

Digitized by Google

(c) Kröncke, a. a. O., räumt ein, daß man alle perſönlichen Vortheile bei der Beſteurung außer Betracht laſſen, und bloß auf den, dem Eigenthum gewährten Schutz Rückſicht nehmen müſſe; gegen jene Vortheile bringt er die perſönlichen Leiſtungen des Burgers, z. B. den Waffendienſt, in Anſchlag. Indeß iſt dieſe Abrechnung willkührlich.

(d) Die Untauglichkeit dieſes Beſteurungsmaaßſtabes iſt ſo einleuchtend, daß ſelbſt die Vertheidiger deſſelben darauf verzichtet haben, ihn im Einzelnen durchzuführen. Sie beſchränken ſich darauf, für die Vergütung der aus dem Staatsverbande fließenden Vortheile ein allgemeines mittleres Verhältniß anzunehmen, welches ſie in dem Vermögensbeſitze zu finden glauben. Wenn nun auf dieſe Weiſe nur das Ergebniß erlangt wird, daß die Auflagen überhaupt ſich nach der Vermöglichkeit der Staatsbürger richten ſollen, ſo iſt dieß bloß eine umſtändlichere Ableitung, zugleich aber eine Beſtätigung eines Satzes, der ſich auch ohne dieſen Umweg darthun läßt, §. 253. Folgert man aber aus der Beſchützung des Eigenthums, daß die Auflagen genau nach der Menge der zu ſchützenden Gegenſtände, d. h. nach dem Vermögensſtamme, ohne Rückſicht auf ſeine Beſchaffenheit, zu erheben ſeien, ſo iſt dieß eine materielle Abweichung von dem zweiten in §. 251 genannten Vertheilungsgrundſatze und wird in der folgenden Entwicklung deſſelben ſeine Widerlegung finden. Uebrigens liegt in dem Hinblicke auf den Genuß der Staatseinrichtungen, der nicht ſo ungleich ſein kann als das bloße Vermögen, wenigſtens ein Beruhigungsgrund für den Fall, daß man nicht im Stande iſt, die Reichen ganz in dem Verhältniß ihres Reichthums höher zu belaſten als die Minderbegüterten. — Eine unklare und unergiebige Verbindung des Genuß- und Vermögensprincipes bei v. Kremer, a. a. O. S. 72. 88. — v. Rotteck iſt der Meinung, daß man ſich, obſchon das Genußprincip richtiger ſei, doch an das leichter ausführbare und nicht bedeutend von jenem verſchiedene Vermöglichkeitsprincip halten, jedoch einzelne Abänderungen mit Rückſicht auf jenes vornehmen könne, Oek. Politik, a. a. O.

§. 253.

Die Beſchwerde, welche von einer gewiſſen Steuer verurſacht wird, kann nicht aus der Größe der Summe an und für ſich erkannt werden, ſondern hängt zugleich davon ab, wie viel dem Entrichtenden zu ſeiner eigenen Verwendung noch übrig bleibt. Eine Geldſumme hat für den Beſitzer einen deſto höheren Werth, je wenigere Güter er noch außer ihr zur Verfügung hat, je werthvollere Befriedigungsmittel ſeiner Bedürfniſſe ſie folglich vorſtellt und anzuſchaffen dient, I, §. 63. a. Die individuelle Werthſchätzung (I, §. 60.) iſt ſo unerforſchlich, daß man ſich nicht auf ſie zu ſtützen vermag, man kann ſich alſo nur nach dem Thatſachlichen, dem Güterbeſitze, richten, und annehmen, daß eine gegebene Geldſumme für alle diejenigen, welche gleichviel beſitzen, beiläufig von gleichem Werthe ſein möge (*a*). Die Belaſtung durch die Steuern wird alſo am vollkommenſten in die,

Digitized by Google

von der Gerechtigkeit gebotene Gleichförmigkeit oder Verhältniß-mäßigkeit gebracht, wenn ſie nach den Vermögensumſtänden der Staatsbürger abgeſtuft wird und deßhalb ungefähr jedem derſelben einen gleichen Grad von wirthſchaftlichem Verluſte zufügt. Die nach dieſem Grundſatze angelegten Steuern ſind nicht allein die gerechteſten, ſondern auch in Hinſicht auf die Volkswirthſchaft die unſchädlichſten und weit mehr als die Gebühren dazu geeignet, bei dem Anwachſe der Staatsbedürfniſſe, ſowie bei der Verminderung der Einnahmen aus eigenem Erwerbe der Regierung nach und nach vermehrt zu werden (*b*).

(*a*) Die Unterſcheidung des concreten und Gattungswerthes (I, §. 57. a) findet hier eine wichtige Anwendung, nur daß man jenen nicht nach den Empfindungen, Gewohnheiten ꝛc. der Individuen, ſondern nach allgemeinen Erfahrungsſätzen anſchlägt. Die obigen Sätze dürfen jedoch nicht ſo ausgelegt werden, als ſtünde der concrete Werth einer Summe für mehrere Menſchen ganz genau in dem umgekehrten Verhältniß ihres Vermögens, denn es kommt, wie die folg. §§. zeigen werden, auf das Einkommen an.

(*b*) Dieſer Beſteurungsgrundſatz iſt in Folge eines gewiſſen Gefühls ſeiner Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit von Vielen, auch ohne genügenden Beweis, angenommen worden; z. B. Boxhorn, Institutiones politicae, Lib. I. c. 10, §. 18, Nro. IX: In tributis aequalitatis maxima habenda ratio, quae in eo potissimum versatur, ut par sit eorum ratio, ac paria hic onera sentiant, quorum in diversis rebus positae sitaeque sunt opes. — A. Smith, B. V. C. 2. Abth. 2 giebt ſtatt einer eigentlichen Begründung nur die Hindeutung auf den Schutz des Staates und die Aehnlichkeit eines großen, von Mehreren gemeinſchaftlich bewirthſchafteten Landgutes (Garve hat hier III, 211 einen Satz eingeſchaltet, der im Original nicht ſteht). — Auf ähnliche Weiſe ſagt Say, Handb. VI, 44, es ſei billig, daß Jeder zu den Staatsausgaben im Verhältniß ſeiner Einkünfte beiſteure, „denn der dem Steuerpflichtigen geleiſtete Dienſt iſt um ſo wichtiger', je bedeutender ſeine Einkünfte ſind.“ — Den im §. angegebenen Hauptgrund hat ſchon Craig bemerkt, Grundzüge der Politik, II, 210. Vgl. III, 6.

§. 254.

Der Vermögenszuſtand, inſoferne er die Möglichkeit begründet, ohne Nachtheil für die Befriedigung der dringendſten Bedürfniſſe Steuern zu geben, heißt Steuerfähigkeit (Beitragsfähigkeit). Man kann daher den im vorigen §. aufgeſtellten Grundſatz auch ſo ausdrücken: die Einzelnen ſollen von den Steuern im Verhältniß ihrer Steuerfähigkeit getroffen werden. Bei denjenigen Staatsbürgern, welchen die Steuerfähigkeit gänzlich fehlt, muß, ſo lange dieß der Fall iſt, die Steuerpflicht als ruhend angeſehen werden, §. 250. Worin dieſe Steuerfähigkeit der Ein-

Digitized by Google

zelnen und des ganzen Volkes beſtehe, und aus welchen Zeichen ſie erkannt werde, dieß iſt aus der Anwendung volkswirthſchaftlicher Lehren zu entwickeln. Die Steuern dürfen die Gütererzeugung im Volke nicht ſchmälern, die Erwerbung des Nöthigſten nicht hindern, das Volksvermögen nicht ſchwächen und ſomit auch die finanzielle Nachhaltigkeit nicht zerſtören, §. 83. Dabei iſt es aber nicht hinreichend, blos die Volkswirthſchaft im Ganzen ins Auge zu faſſen, denn ſie beſteht aus einzelnen Familienwirthſchaften, aus deren Wohlfahrt ſich der allgemeine Volkswohlſtand zuſamenſetzt (I, §. 81.), und die insgeſammt auf gleiche Schonung Anſpruch haben. Sucht man nun diejenigen Stellen in der Volkswirthſchaft auf, von denen ein gewiſſer Steuerbetrag mit den geringſten wirthſchaftlichen Nachtheilen erhoben werden kann, ſo bietet ſich folgende Unterſcheidung dar:

1) diejenigen Vermögenstheile, aus denen die Steuern beſtritten werden können, d. h. deren man ſich zum Theile entäußert, um den Steuerbetrag aufzubringen, ſind Steuerquellen;
2) diejenigen, nach welchen blos die Steuerſchuldigkeit jedes Einzelnen bemeſſen und ausgeſprochen wird, ſind Steuergegenſtände (Steuerobjecte) (*a*). Sind die Quellen richtig erkannt, ſo hat man die Gegenſtände ſo zu wählen, daß jene in dem angemeſſenen Verhältniß getroffen werden. Häufig fallen beide zuſammen.

(*a*) Unpaſſend hat man ſie auch Steuerregulative genannt.

§. 255.

Der Beſteuerte kann die Abgabe entweder aus ſeinen Einkünften nehmen, indem er an anderen Verwendungen deſſelben etwas abbricht, oder aus ſeinem Stammvermögen. So lange es angeht, zieht er jenes vor, um den Stamm ſeines Vermögens zu ſchonen, und offenbar würde das Angreifen deſſelben, wie es von dem Einzelnen nur mit Widerſtreben angewendet wird, ſo auch in volkswirthſchaftlicher Hinſicht ſchädlich ſein. Der Vermögensſtamm beſteht aus einer Manchfaltigkeit von Sachgütern, welche, mit wenigen Ausnahmen, ſchon ihre beſondere Beſtimmung erhalten haben. Da der Regierung mit Steuern, die in dieſen verſchiedenartigen Gütern entrichtet wür-

Digitized by Google

den, nicht gedient ſein könnte, ſo müßte der Eigenthümer, wenn er aus dem Vermögensſtamme eine Steuer beſtreiten wollte, denſelben theilweiſe in Geld umſetzen. Dieß zöge ſchon Verluſt nach ſich, auch würden die Beſtandtheile dieſes Stammes, ſo weit es angeht, zu anderen Arten des Gebrauches verwendet und dabei häufig einer ſchnelleren Verzehrung preisgegeben werden. Bei den *Grundſtücken* iſt dieß nicht möglich, es bliebe alſo, vorausgeſetzt, daß die Steuer nicht aus den Einkünften genommen werden kann, nichts übrig, als eine oft wiederholte Veräußerung, und ein ſolcher beklagenswerther Wechſel des Beſitzes müßte die gute Benutzung der Grundſtücke überaus erſchweren, zugleich aber ihren Preis mehr und mehr verringern. Eine Verminderung der *Capitale* iſt höchſt verderblich, weil ſie eine Abnahme der Production, des Volkseinkommens und der Hülfsmittel zur Beſchäftigung der Arbeiter bewirkt (*a*). Man würde zunächſt einen Theil der umlaufenden Capitale zur unproductiven Verzehrung herüberziehen, z. B. die Summen, die man bisher auf Arbeitslohn und Anſchaffung von Rohſtoffen verwendete, ſodann auch die Ergänzung der ſtehenden unterlaſſen oder dieſe ſelbſt angreifen, z. B. den Viehſtand. Auf dieſe Weiſe müßte mit der Verarmung des Volkes eine Abnahme der Steuerfähigkeit eintreten, durch welche auch die Regierung ihre Hülfsquellen von Jahr zu Jahr mehr dahin ſchwinden ſähe. *Schonung des Capitales eines Volkes iſt alſo eine nothwendige Anforderung an jedes Steuerſyſtem* (*b*).

(*a*) Wenn der Ertrag der Steuern für Staatsdienſte innerhalb des Landes angewendet wird, ſo entſteht zwar einiger Erſatz für den letztgenannten Nachtheil, aber doch kein genügender, weil die zu dieſem Behufe auszugebenden Summen aus dem fortwährend verminderten Gütererzeugniß aufgebracht werden müſſen.

(*b*) Vgl. *Ricardo*, Cap. 8.

§. 256.

Eine auf die *Genußmittel* (I, §. 51.) fallende Steuer iſt zwar nicht ſo ſchädlich, wie eine Schmälerung des Capitales, vielmehr befinden ſich unter jenen manche leicht entbehrliche Gegenſtände, deren Verminderung eine der geringſten, von den Steuern überhaupt verurſachten Beſchwerden ſein würde. Gleich-

Digitized by Google

wohl iſt eine ſolche Steuer ebenfalls mit erheblichen Nachtheilen verbunden:

1) Sie iſt nicht nachhaltig, weil ſie die Genußmittel, zuerſt die blos dem Prunke dienenden, ſodann auch die werthvolleren, nach und nach aufzehrt.

2) Hiebei haben die Beſteuerten größere Verluſte, als die Einnahme der Staatscaſſe beträgt, indem bei vielen Gütern, die nicht gleich gut zu einem productiven Gebrauche geeignet ſind, eine Veräußerung, allenfalls ſogar außer Landes, oder der Verbrauch zu einem anderen Zwecke, als zu dem ſie beſtimmt ſind (*a*), nöthig würde, wobei man in beiden Fällen die Anſchaffungskoſten nicht ganz vergütet erhält.

3) Manche unter den vielen Arten der Genußmittel ſind bald für die Einzelnen, bald für die Bedürfniſſe der bürgerlichen Geſellſchaft von ſolchem Werthe, daß ihre Verringerung zu bedauern ſein würde, z. B. Sammlungen von Natur- und Kunſtgegenſtänden als Hülfsmittel der geiſtigen Bildung. Eine Unterſcheidung von Claſſen in dieſer Hinſicht wäre ſehr mühſam, eine unbedingte Belaſtung aller Genußmittel ſchädlich.

4) Die einzelnen Genußmittel ſind ferner von ſehr ungleicher Dauer. Diejenigen, welche langſam abgenutzt werden, würden von einer regelmäßigen Beſteurung wiederholt ergriffen und verringert, die ſchnell verzehrbaren dagegen ihres wechſelnden Vorrathes wegen zum Theile gar nicht getroffen werden. Eine ſolche Steuer würde einen Antrieb geben, mehr auf Güter der letzteren Art zu verwenden, welches offenbar nicht vortheilhaft wäre.

Hiezu kommt, daß man ſelten einen großen Vorrath von Genußmitteln bei geringem Einkommen, häufiger das Gegentheil antrifft. Beſteuert man daher die Einkünfte, was viel leichter iſt, ſo werden die zur Ergänzung der Genußmittel beſtimmten Summen mit getroffen und es wird eine beſondere Belegung der letzteren überflüſſig.

(*a*) Z. B. wenn eine Münzſammlung oder ein metallenes Kunſtwerk eingeſchmolzen oder ein ſchönes Hausgeräth als Brennholz verbraucht werden müßte.

Digitized by Google

§. 257.

Aus dieſen Gründen iſt der regelmäßig wiederkehrende Zufluß neuer Vermögenstheile oder das Einkommen, bei welchem alle erwähnten Nachtheile und Unbequemlichkeiten wegfallen, die beſte Quelle, aus welcher Steuern nachhaltig, ohne tief eingreifende wirthſchaftliche Nachtheile, geſchöpft werden können. Doch gilt dieß nicht ſchon von dem rohen Einkommen, denn aus dieſem müſſen vor Allem die Koſten vergütet werden, mit denen daſſelbe erworben wird. Wenn die Steuern dieſen Koſtenerſatz nicht verſchonten, ſo wäre die Fortdauer des Einkommens in ſeiner bisherigen Ausdehnung gefährdet und hiermit die Steuerfähigkeit bedroht. Die von dem rohen Einkommen vorweg zu nehmende und wieder von Neuem für den Erwerb aufzuwendende Gütermenge iſt bei den hervorbringenden Gewerben wahres volkswirthſchaftliches Capital, bei anderen Erwerbsarten aber wenigſtens für den Unternehmer eben ſo nothwendig, als dieſes, nämlich ein Privatcapital (*a*). Die Steuern können alſo nur aus dem, nach Abzug dieſes Erſatzes übrig bleibenden Theile, d. i. aus dem reinen Einkommen (I, §. 71.) fortdauernd gegeben werden. Dieſes iſt in Bezug auf den Fortgang der Wirthſchaft beliebig verwendbar (disponibel), es dient zur Erreichung aller anderen perſönlichen Zwecke des Nutzens und Vergnügens, denen die Befriedigung der Staatsbedürfniſſe an Wichtigkeit theils nicht nachſteht, theils unzweifelhaft vorgeht, und man darf bei einer guten Regierung ſicher annehmen, daß die Entbehrung, welche nach einer ſolchen Einrichtung der Steuern den Einzelnen auferlegt wird, ſich in den damit erkauften Vortheilen des Staatslebens reichlich vergüte. Demnach beſteht die Steuerfähigkeit eines Jeden vorzüglich in ſeinem reinen Einkommen, und nach welchem Maaßſtabe auch immer zunächſt die Steuerſchuldigkeit ausgeſprochen werden mag, ſo müſſen die Steuern ſo viel als möglich nach dem Verhältniß des reinen Einkommens vertheilt werden. Es iſt dieß neben den beiden früher erklärten (§. 250.) der dritte Hauptgrundſatz des Steuerweſens, und ſeine Durchführung iſt es vornehmlich, wovon die Vollkommenheit der Steuertheorie, ſo wie eines jeden in Ausübung gebrachten Steuerſyſtemes bedingt wird (*b*).

Digitized by Google

(*a*) Manche Dinge, die in volkswirthſchaftlicher Hinſicht unter die Genußmittel gerechnet werden müſſen, gehören im Sinne der Privatwirthſchaft unter die Capitale, weil ſie als Erwerbsmittel gebraucht werden, z. B. bei einem Schauſpielunternehmer, Feuerwerker, Kutſcher, Kunſtreuter ꝛc.

(*b*) A. Smith hat dieſen Satz zwar nicht in ſeinem förmlichen Ausdrucke hingeſtellt, aber nichts deſtoweniger denſelben der Steuertheorie zu Grunde gelegt und mit der Lehre von den Zweigen des Einkommens in Verbindung gebracht. Er geht davon aus, daß die Steuern nur aus den 3 Quellen aller Einkünfte, Grundrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn herfließen können (III, 210.), und zeigt ſpäter, wie der Arbeitslohn die auf ihn gelegten Steuern abwälze ꝛc.

§. 258.

Die nächſten Folgerungen aus dieſem Satze ſind nachſtehende:

1) Das reine Einkommen eines Volkes iſt die Quelle, aus der ſämmtliche Steuern geſchöpft werden müſſen, ſo wie daraus überhaupt alle diejenigen Verwendungen zu beſtreiten ſind, welche nicht zu den Hervorbringungskoſten gerechnet werden können. Die Steuern dürfen aber dieſes Einkommen nicht erſchöpfen (§. 34.), weil ſonſt für viele, ebenfalls darauf angewieſene Privatzwecke, namentlich für den Unterhalt der von Renten Lebenden und vieler Dienſtleiſtenden nichts übrig bliebe, alſo ein Theil des Volkes in Armuth geſtürzt, das ganze Privatleben aber jedes behaglichen Gütergenuſſes beraubt und von der ängſtlichen Sorge um Erwerb und Einſchränkung der Bedürfniſſe verkümmert würde. Den wievielſten Theil des reinen Volkseinkommens die Steuern ohne erhebliche Nachtheile verſchlingen dürfen, dieß kann nicht in einer, für alle Staaten gültigen Zahlenbeſtimmung ausgeſprochen werden (§. 35.), was ſchon daraus erhellt, daß eine Quote, die in dem einen Lande in Folge längerer Gewohnheit wohl ertragen wird, in einem anderen, wo bisher eine niedrigere beſtand, empfindlichen Druck äußern kann.

2) Auch alle Volksclaſſen, die Einwohnerſchaft eines jeden Landestheiles und alle Einzelnen ſollen nach Maaßgabe ihres reinen Einkommens ſteuern, auch darf kein Theil deſſelben unbeſteuert bleiben, weil ſonſt eine unverdiente Begünſtigung

des Empfängers und eine ſtärkere Belaſtung der anderen Steuerpflichtigen entſtände.

3) Hieraus ergiebt ſich, daß auch die einzelnen Zweige des reinen Volkseinkommens nach dem Verhältniß ihrer Größe von den Steuern getroffen werden ſollen, daß man z. B. von der geſammten Grundrente den ebenſovielſten Theil zu erheben ſuchen muß, als von der Capitalrente.

4) Man kann ſtatt des reinen Einkommens auch den reinen Ertrag als die Quelle und das Maaß der Beſteurung annehmen, denn jene beiden Begriffe ſtehen in genauer Verknüpfung. Ein gewiſſer Güterzuwachs heißt Ertrag, inſofern man ihn als das Ergebniß einer Erwerbsquelle, z. B. eines Grundſtückes, oder einer Unternehmung betrachtet, und zwar Reinertrag nach Abzug der Koſten. Das jährliche reine Einkommen einer Perſon kann den Reinertrag mehrerer Quellen in ſich ſchließen, es kann aber auch ein einzelner Reinertrag ſich unter mehrere Perſonen vertheilen und jeder derſelben ein reines Einkommen gewähren, wie z. B. der reine Ertrag eines Gewerbes an den oder die Unternehmer, den Capitaliſten und die Arbeiter gelangt. Die Summe des Reinertrages iſt mit dem reinen Volkseinkommen einerlei Größe, nur objectiv, ohne Rückſicht auf die Empfänger gedacht (*a*).

(*a*) v. Jakob, I, §. 465 ff., geht von dem reinen Ertrage aus, und wendet dann dieſen Satz auf das reine Einkommen an.

§. 259.

Die mehrfach verhandelte Streitfrage, ob bei der Beſteurung der Einkünfte der Unterhaltsbedarf eines jeden Bürgers in Abzug zu bringen und mithin nur der Ueberſchuß zu belegen ſei (*a*), läßt ſich löſen, indem man die verſchiedenen Zweige des Einkommens unterſcheidet und ſich ſtreng an den Grundſatz hält, daß die Steuerfähigkeit von dem reinen Einkommen beſtimmt werde. Der Arbeitslohn und der Gewerbsgewinn werden durch die Thätigkeit des Arbeiters und Unternehmers bedingt, der nothwendige Unterhalt beider iſt folglich ein Koſtenbetrag, der unfehlbar von jenen Einkünften beſtritten werden muß und in

Digitized by Google

der Regel nur den kleineren Theil als reines Einkommen übrig läßt. Die Grundrente und größtentheils auch die Capitalrente (I, §. 224 ff.) iſt dagegen reines Einkommen, welches keine thätige Mitwirkung der Empfänger vorausſetzt und deſſen Verwendungsart auf die Fortdauer der Einnahme gar keinen Einfluß hat.

Es iſt alſo vollkommen gerecht und zweckmäßig, daß eine gewiſſe Grund- und Capitalrente weit ſtärker beſteuert wird, als der gleiche Betrag an Arbeitslohn und Gewerbsgewinn. Auf die Einwendung, daß doch auch der Rentner leben müſſe, und daß alle dringenden Bedürfniſſe der Familien auf billige Berückſichtigung bei der Steueranlegung Anſpruch hätten, kann man Folgendes erwidern:

1) Der Rentner ſteht gegen den Lohnarbeiter und Unternehmer ſehr im Vortheil, denn er iſt Herr ſeiner Zeit, kann ſeinen Neigungen leben, oder irgend eine einträgliche Beſchäftigung ergreifen, um ſich noch eine andere Einnahme zu verſchaffen, z. B. im Staatsdienſte, oder aus der Betreibung eines Gewerbsgeſchäftes, wozu ihm ſein Vermögen gute Gelegenheit eröffnet (*b*). Unterläßt er dieß, ſo handelt er zwar in ſeinem Rechte, und kann für die Geſellſchaft noch auf mancherlei Weiſe nützlich werden (I, §. 336.), aber er darf wenigſtens nicht verlangen, daß die Ausgaben für ſeinen Unterhalt wie Hervorbringungskoſten behandelt werden. Wollte man ihn jenen beiden arbeitenden Claſſen gleich ſetzen, ſo wäre dieß eine unverdiente Begünſtigung, welche unter andern auch den Nachtheil haben würde, den Reiz zum unthätigen Leben zu verſtärken.

(*a*) Kröncke (Grundſätze einer ger. Beſteur. S. 10 ff.) iſt der Meinung, die Steuern müßten nach der ganzen Einnahme, ohne Abzug von Lebens- und Standesbedürfniſſen, aufgelegt werden, weil jene, nicht blos das reine Einkommen, unter dem ſchützenden Einfluſſe der Staatsgewalt bezogen wird. Er bedient ſich der undeutlichen und entbehrlichen Ausdrücke: poſitives und relatives Vermögen und Einkommen. — Nach Schön (Grundſätze, S. 57) ſoll man dagegen nicht blos die Erwerbskoſten, ſondern auch den Unterhalt und einen kleinen Sparpfennig bei der Beſteurung frei laſſen. — Neuerlich iſt hauptſächlich von K. Murhard der Satz ausgeführt worden, daß nur die Beſteurung nach dem, von dem Vf. ſogenannten ſubjectiven reinen Einkommen, d. h. demjenigen, von welchem der nöthigſte Unterhalt des Empfängers abgezogen ſei, beſteuert werden dürfe, nicht das objective reine, z. B. die ganze Grund- und Capitalrente, ohne Rückſicht auf die perſönlichen Bedürfniſſe des Rentners; ſ. deſſen Theorie und

Digitized by Google

Politik der Beſteurung, S. 438, 447. — Nach v. Rotteck (Oekon. Politik, S. 294) hat Niemand einen rechtlichen Anſpruch auf Freilaſſung des Unterhaltes, beim Reichen ſoll dieſe unterbleiben und nur dem Dürftigen durch Nachlaß geholfen werden. Der Vf. unterſcheidet rohes und reines Einkommen nicht.

(*b*) Die Rente muß nicht gerade müßig verzehrt werden, ſie kann auch dazu dienen, Arbeitern und Unternehmern, denen ſie zufällt, mehr Lebensgenuß zu gewähren oder Erſparniſſe zu machen.

§. 260.

2) Der Unterhaltsbedarf hat kein feſtes, beſtimmtes Verhältniß zur Rente, wie er es zum Lohne und Gewerbsgewinne aus dem Grunde hat, weil dieſe ein gewiſſes Maaß von Arbeit erheiſchen und jede Art derſelben dem Arbeiter oder Unternehmer eine beſtimmte Stelle und Rangſtufe anweiſt. Der Rentner kann ſich ohne äußere Schwierigkeit nach dem jedesmaligen Umfange ſeines Einkommens eine koſtſpieligere oder einfachere Lebensweiſe wählen. Seine Bedürfniſſe hängen nur von perſönlichen Umſtänden, Erziehung, Gewohnheit ꝛc. ab, und ob gleich oft eine gegebene Einnahme für den Einen nicht zureichend, für den Anderen ſchon überflüſſig iſt, ſo wäre es doch nicht gerecht, wenn man hiernach gleiche Rentenbezüge ungleich beſteuern wollte (*a*).

3) Die ſtärkere Belaſtung der Renten iſt auch ſchon längſt eingeführt worden, zwar mehr wegen der naheliegenden Wahrnehmung, daß auf dieſem Wege am leichteſten eine beträchtliche Einnahme zu erlangen ſey, als aus tiefer liegenden Beweggründen, aber doch mit der Ahnung einer viel größeren Steuerfähigkeit bei den Rentnern (*b*). Es iſt folglich im Allgemeinen als freier Entſchluß zu betrachten, daß viele Perſonen ungeachtet dieſer Steuerbelaſtung bloß von ihren Renten zehren. Nur diejenigen Familien leiden hiebei, die aus irgend einer Urſache zum Arbeitserwerbe unfähig ſind und nur gerade noch ſpärlich von ihren Renten leben können; es iſt daher wünſchenswerth, daß auf dieſen Umſtand einige Rückſicht genommen werde (*c*).

4) Da die Steuern in keinem Falle die reinen Einnahmen ganz verſchlingen werden, ſo bleibt den Rentnern immer noch ein für ihre Bedürfniſſe verwendbarer Theil übrig.

Digitized by Google

(*a*) Eine Perſon könnte in verſchiedenen Ländern Renten beziehen und demnach ſogar auf mehrfachen Abzug der Unterhaltskoſten Anſpruch machen. — Murhard verlangt nur, daß der abſolute Bedarf des Steuerpflichtigen und ſeiner Familie frei bleibe. Hiebei iſt wenigſtens die Größe der Familie ein ſehr zufälliger Umſtand, und abgeſehen hievon wäre es eine Ungerechtigkeit gegen den Arbeiter, der z. B. 600 fl. verdient, wenn er ſoviel ſteuern ſollte, als der, deſſen Rente gleiche Summe ausmacht.

(*b*) Man hat die, den arbeitenden Claſſen gebührende Schonung bei den Steuern auch aus der kürzeren Dauer ihrer Einnahme abzuleiten verſucht, ſ. §. 391.

(*c*) Mit dem Inhalte dieſer beiden §§. hängt die Unterſuchung zuſammen, ob die Steuern einen gleichen oder ſteigenden Theil des Einkommens ausmachen ſollen. Für die Steigerung mit der Größe der Einkünfte, ſo daß z. B. mit jedem weiteren Tauſend ein höherer Procentſatz genommen wird, haben ſich Craig (II, 214), Say (Handb. VI, 45), Schön (Grundſ. S. 59. 68) erklärt. Sie iſt auch nothwendig, wenn man das rohe Einkommen der Arbeiter, z. B. der Beſoldeten, und der Gewerbsunternehmer zu Grunde legen will. Bei den Renten iſt nur etwa aus der oben angedeuteten Rückſicht die Freilaſſung der ganz geringen und die niedrigere Belaſtung der nächſtfolgenden Rentenſummen angemeſſen.

§. 261.

Da jedes reine Einkommen eine Steuer tragen kann und ſoll, ſo macht es keinen Unterſchied, aus welcher Quelle daſſelbe fließt, und das abgeleitete Einkommen iſt gerade wie das urſprüngliche (I, §. 251.) zu behandeln. Dieß zieht die bemerkenswerthe Folge nach ſich, daß eine und dieſelbe Gütermaſſe zweimal beſteuert werden kann, nämlich bei zwei verſchiedenen Empfängern, wenn ſie für jeden derſelben reines Einkommen iſt. Was z. B. die Grund- und Capitalbeſitzer für verſchiedene nützliche und angenehme Dienſte, wie des Arztes, Lehrers, Künſtlers, Anwaltes u. dgl. bezahlen, das iſt kein Beſtandtheil der Erzeugungskoſten, ſondern wird aus dem reinen Einkommen der erſteren beſtritten. Werden nun die Dienſtleiſtenden reichlich genug bezahlt, ſo kann ein Theil ihres Einkommens wieder als rein angeſehen werden. Der Umſtand, daß es ein abgeleitetes iſt, hat auf die Steuerfähigkeit keinen Bezug (*a*); nur muß man bei der Ausmittelung des reinen Einkommens nicht allein die wahren Erzeugungs-, ſondern überhaupt alle Erwerbskoſten, alſo auch die Auslagen in den Dienſtgewerben, in Abzug bringen.

(*a*) Es würde auch in der That ſchwer ſein, eine ſolche Unterſcheidung bei der Anlegung der Steuern zu berückſichtigen, weil die Gränzlinie der productiven und unproductiven Beſchäftigungen ſich nicht deutlich ziehen läßt, I, §. 109.

Digitized by Google

§. 262.

Die Steuerforderung iſt zunächſt gegen die, im Staate lebenden Perſonen, wegen und in Gemäßheit ihres Einkommens, gerichtet. Weil man indeß ein leicht kenntliches äußerliches (objectives) Maaß der Steuerpflicht aufſtellen muß, um die Willkühr bei der Erhebung zu beſchränken, ſo wird die Steuer häufig auf gewiſſe Gegenſtände (§. 254.) gelegt, die man, wie bei rentetragendem Vermögen, als Urſache eines gewiſſen reinen Ertrages, oder wenigſtens, wie bei manchen Genußmitteln, als Kennzeichen eines reinen Einkommens anſehen kann. Ferner gewährt es bei unbeweglichem Vermögen, deſſen Eigenthümer entfernt ſein kann, eine große Erleichterung, wenn man die Abgaben von dem Beſitzer fordert und ihm überläßt, ſich von jenem ſchadlos halten zu laſſen. Deßhalb ſcheint die Regierung bei der Steuerforderung ſich bisweilen an die Vermögenstheile ſelbſt zu halten und die Perſönlichkeit ihrer jedesmaligen Eigenthümer aus dem Geſichte zu verlieren. Hiebei muß man ſich jedoch ſtets erinnern, daß nicht die Vermögenstheile an und für ſich, ſondern die Bürger in Bezug auf jene beſteuert werden ſollen. Die bequemere Einziehung von dem jedesmaligen Inhaber gewiſſer ſteuerbarer Gegenſtände iſt daher nur inſoweit zuläſſig, als dabei eine, den Beſteurungsgrundſätzen entſprechende Vertheilung der Steuer unter diejenigen, welche von derſelben getroffen werden ſollen, durch den Verkehr von ſelbſt zu erwarten iſt. Dieſe unmittelbare Beſteurung der Güterquellen in Hinſicht ihres Reinertrages kann alſo zur Erleichterung des Einzuges da angewendet werden, wo ſie in ihren Wirkungen mit der Belegung des reinen Einkommens der Steuerpflichtigen übereintrifft (*a*).

(*a*) Vgl. hierüber Rebenius, Der öffentliche Credit. I, 242. — Schön, Grundſ. S. 66. 69. — v. Rotteck, Oekon. Polit. S. 291.

§. 263.

Nach den bisherigen Erörterungen läßt es ſich leicht entſcheiden, welche Perſonen im Staate ſteuerpflichtig ſeien. Dieß iſt

1) bei den einzelnen Staatsbürgern, die im Genuſſe eines eigenen reinen Einkommens, alſo ſteuerfähig ſind, ſogleich außer Zweifel (*a*);

Digitized by Google

2) bei **Geſellſchaften**, deren Theilnehmer einen Gewinn aus dem eingelegten Vermögen beziehen, z. B. für Bergwerks- oder Bank-Unternehmungen, iſt die Beſteurung des Rein-ertrages, der entweder unter die Mitglieder vertheilt, oder zu neuen werbenden Anwendungen zurückgelegt wird, eben-falls unbedenklich, und man würde denſelben unter den Ein-künften der ſämmtlichen Theilnehmer viel ſchwerer ausmit-teln und treffen können, als bei der Geſellſchaft im Ganzen;

3) **Gemeinheiten** (Corporationen), z. B. Gemeinden, Uni-verſitäten, Clöſter und andere Kirchengeſellſchaften. Haben dieſelben, wie viele Handwerkszünfte und manche unbegü-terte Gemeinden, keine anderen Hülfsmittel, als die Beiträge der Mitglieder, ſo können ſie nicht beſteuert werden, weil ſie nur die gemeinſchaftliche Erreichung gewiſſer Privatzwecke bewirken und dieſe Beiträge lediglich eine Verwendungsart der ſchon belaſteten Privateinkünfte bilden. Sind ſie dage-gen im Beſitze eines rentetragenden Stammvermögens, ſo dürfen ſie nach den hieraus fließenden Einkünften belegt werden. Denn wenn auch dieſe Steuer eine Vermehrung der Gemeindeumlagen nach ſich zieht, ſo wird hiedurch nur ein Theil des Nutzens aufgezehrt, den die jedesmaligen Mit-glieder aus dem Genuſſe des, für die Angelegenheiten der Gemeinheit verwendeten Einkommens derſelben erlangen, und ſie befinden ſich noch in beſſerer Lage, als die Genoſ-ſen einer unbegüterten Gemeinheit. Wäre indeß die Ergän-zung des Bedarfes durch Umlagen nicht möglich, wie bei Clöſtern, ſo treten dieſelben Verhältniſſe ein, wie bei Stif-tungen.

(*a*) Nach einem anerkannten Grundſatze gehört hieher auch das Staatsober-haupt in ſeinen Privatangelegenheiten, d. h. in Anſehung desjenigen Vermögens und Einkommens, welches ihm nicht zufolge ſeiner Regen-teneigenſchaft, ſondern aus irgend einem Privattitel zuſteht. v. **Kre-mer**, Darſtell. des Stw. I, 75.

§. 264.

4) Die Steuer von einem **Stiftungsvermögen** läßt ſich, da die Renten dieſes Vermögens nicht durch Beiträge ergänzt werden können, nur ſo aufbringen, daß man die Ausgaben für den Stiftungszweck beſchränkt (*a*). Hierin liegt im All-

Digitized by Google

gemeinen kein anderer Nachtheil, als der mit jeder Steuer verbunden iſt und in den nützlichen Wirkungen der Staatsausgaben ſeine Vergütung findet. Der Nachtheil iſt auch da geringer, wo die Beſtimmung einer Stiftung kein gewiſſes Maaß des Bedarfes in ſich enthält, vielmehr der Aufwand je nach den vorhandenen Mitteln größer oder kleiner ſein kann. Anders verhält es ſich bei ſolchen Stiftungen, deren Gegenſtand in die Staatszwecke fällt, und daher, wenn jene nicht vorhanden wären, eine Staatsausgabe rechtfertigen würde. Haben ſolche zugleich einen ſcharf beſtimmbaren Bedarf, und reichen die Einkünfte nur gerade zur Deckung deſſelben hin, ſo iſt eine Steuerbefreiung vollkommen zu rechtfertigen, weil ſie nur die Befriedigung eines Staatsbedürfniſſes auf dem kürzeſten Wege bewirkt, und im entgegengeſetzten Falle ein Staatszuſchuß nothwendig werden könnte. Wenn nun gleich die Steuerpflicht der Stiftungen als Regel auszuſprechen iſt, ſo ſollte doch beim erweislichen Eintreten der eben bezeichneten Umſtände eine Ausnahme zugelaſſen werden, die jedoch wieder vorübergehend in ſchwierigen Zeitverhältniſſen, wo alle Kräfte für einen bringenden Zweck aufgeboten werden müſſen, z. B. Kriegführung, hinwegfallen kann (*b*).

(*a*) Es müßte denn ſchon ein Ueberſchuß über dieſe Ausgaben vorhanden ſein.
(*b*) Dieſe Sätze beziehen ſich hauptſächlich auf kirchliche und Wohlthätigkeitsſtiftungen. Die Steuerpflicht eines reichlichen, die Bedürfniſſe der Seelſorge überſteigenden Kirchenvermögens iſt nicht zu bezweifeln. — Stephani, Dürfen Stiftungen beſteuert werden? Augsb. 1810. — Harl, Handb. I, 533. — Großh. heſſ. Verordn. v. 1809 und 1811 laſſen bei geiſtlichen Stiftungen den Beweis zu, daß ſie, wenn ſie fortwährend beſteuert würden, ihren Zweck nicht mehr erfüllen könnten, Eigenbrodt, Handb. II, 83.

§. 265.

5) Eine Beſteurung des Domänen- und Regalien-Ertrages iſt im Allgemeinen eine unnützliche Förmlichkeit, denn dieſer Ertrag hat keine andere Beſtimmung, als die Steuern ſelbſt, und fließt mit dieſen in der Hauptſtaatscaſſe zuſammen. Zwar muß man, wegen des nach dem Steuerfuße umzulegenden Beitrages zu den Gemeindecaſſen, die Steuerſchuldigkeit jener Beſitzungen ausmitteln, aber die

Digitized by Google

wirkliche Entrichtung läßt man am beſten beruhen bis zu einer Veräußerung (*a*). Eine Ausnahme dieſer Regel tritt ein:

a) wo die Trennung einer Kammer- und Steuercaſſe beſteht, §. 92. Hier macht es einen weſentlichen Unterſchied, ob die Domänen einen Beitrag zur Steuereinnahme liefern, weil dieſe zu einer anderen Verwendung beſtimmt iſt, obgleich bei offenbarer Unzulänglichkeit der Kammergefälle wieder ein Zuſchuß aus der Steuercaſſe nothwendig wird (*b*);

b) wo die Befreiung von einer Steuer, welche ſich genau nach der Menge von Erzeugniſſen richtet und den Koſtenſatz derſelben in einem feſtſtehenden Verhältniß erhöht, ein Staatsgewerbe ſo ſehr begünſtigen würde, daß ſie deßhalb den gewerbtreibenden Einzelnen das Mitwerben bedeutend erſchweren oder ganz verderben könnte. Dieß iſt nicht wohl bei den Landgütern der Fall, weil der Preis der rohen Stoffe ſich nicht nach dem Koſtenbetrage einzelner Verkäufer abändert, eher könnte es bei Gewerksunternehmungen eintreten, wenn z. B. ein Hüttenwerk des Staates von dem Einfuhrzolle für einen wichtigen Verwandlungsſtoff, wie Gußeiſen, zum Nachtheil der Privathütten befreit würde, oder eine Domänenbrauerei keinen Bieraufſchlag zu entrichten hätte (*c*).

(*a*) Vorſchriften, wie die Steueranſchläge von den bad. Domänen bei den Domänenverwaltungen bereit gehalten werden ſollen, bei Wehrer, Kameraldomänenadminiſtration, S. 156. Deſſ. Inſtruction, S. 81.

(*b*) Zu den allgemeinen Reichsſteuern in Deutſchland mußten nach den Reichsgeſetzen die Landesfürſten aus ihren Kammergütern beitragen. Pfeiffer, Geſch. der landſtänd. Verfaſſ. in Kurheſſen, S. 80.

(*c*) Vergl. (du Thil) Ueber Beſteurung im Großh. Heſſen. §. 2.

§. 266.

6) Auch Fremde werden häufig bei der Beſteurung getroffen, und zwar

a) zufällig, wenn ſie ſich in einem Verhältniß befinden, an welches eine Steuerſchuldigkeit der Staatsbürger geknüpft iſt, z. B. wenn ſie Waaren kaufen, in deren Preiſe eine vom Verkäufer vorgeſchoſſene Steuer mit begriffen iſt (*a*), oder wenn ſie Grundeigenthum inner-

halb des Staatsgebietes an ſich bringen. Dieſe ſich von ſelbſt ergebende Beiziehung der Ausländer iſt nicht ungerecht, weil denſelben doch theilweiſe, während ihres Aufenthaltes oder durch ihr Eigenthum, die Staatseinrichtungen zu Gute kommen;

b) abſichtlich, indem den Fremden, die im Staatsgebiete irgend einen Vortheil in Anſpruch nehmen, hauptſächlich der Gleichſtellung mit den Einheimiſchen wegen, eine beſondere Art von Abgaben abgefordert wird, z. B. Gewerbsſteuer von Handelsreiſenden.

Dieſe Entrichtungen ſind, genau betrachtet, keine wahren Steuern, weil ſie nicht von Staatsbürgern herrühren und nur bei einer einzelnen Veranlaſſung, nicht für die allſeitige Theilnahme an der Staatsverbindung gegeben werden, indeß ſind ſie den eigentlichen Steuern übrigens ſehr ähnlich, und dienen zum Theile zur Ergänzung derſelben, weshalb man ſie insgemein zu ihnen rechnet. Bei den, auf die Ausländer ganz beſonders gelegten Abgaben iſt es rathſam, ſie mäßig und frei von läſtigen Erhebungsformen einzurichten, um den Verkehr zwiſchen den Ländern nicht zu hemmen, und nicht die Fremden von dem Gebrauche der beſteuerten Leiſtung abzuhalten. Hierher gehört z. B. der Durchgangszoll.

(*a*) Bei den Ausfuhrzöllen läßt ſich gar nicht allgemein beſtimmen, ob ſie auf die In- oder Ausländer fallen, denn dieß hängt von dem Mitwerben ab.

§. 267.

Die Steuern ſind in Bezug auf die, den Zahlenden zugemuthete Entbehrung immer ein Uebel, welches durch die gute Verwendungsart der erhobenen Summe vergütet werden muß (*a*). Da die Steuerpflicht bloß auf die, der öffentlichen Zwecke willen nothwendigen Laſten bezogen werden kann (§. 250.), ſo folgt, daß die Regierung ihrerſeits verpflichtet iſt, die Steuerlaſt ſo gering als möglich zu machen. Dazu dient, außer der, ſchon in den vorhergehenden §§. erörterten guten Vertheilung der Steuern:

1) die ſparſamſte Einrichtung der Ausgaben, von der eine Verminderung des Bedarfes bewirkt werden kann;

2) eine ſolche Anordnung der Steuern, daß ſie die wenigſten Unannehmlichkeiten und Beſchwerden jeder Art verurſachen; ſ. 3. Hauptſtück.

(a) Man kann das Steuerzahlen einen erzwungenen Ankauf perſönlicher Güter mit ſachlichen nennen. Je vollkommner die von der Regierung veranſtalteten perſönlichen Güter ſind, und je richtiger der Steuerpflichtige ſie zu ſchätzen weiß, deſto mehr nähert ſich jener Kauf einem freiwilligen.

---

2. Hauptſtück.

Die volkswirthſchaftlichen Wirkungen der Steuern.

---

§. 268.

Die Unterſuchung dieſer Wirkungen iſt eine der wichtigſten Aufgaben der Steuertheorie, kann aber im allgemeinen Theile derſelben (1. Abthlg.) nicht ganz durchgeführt, ſondern muß bei jeder einzelnen Art von Steuern, und ſelbſt wieder bisweilen bei den verſchiedenen Arten, eine jede derſelben anzulegen, fortgeſetzt werden.

Die allgemeinſte Wirkung iſt, daß der Beſteuerte ſich in ſeinen entbehrlicheren Genüſſen beſchränken muß (a). Dieſe Verminderung des Gütergenuſſes fiele jedoch dann hinweg, wenn die Steuer zu einem Antriebe würde, mit verſtärktem Eifer eine Vermehrung der Einnahmen zu Wege zu bringen, und wenn demzufolge eine Ausdehnung der Gütererzeugung einträte. Dann empfände der Beſteuerte keine andere Beläſtigung, als daß er mit mehr Anſtrengung arbeiten müßte, und auch dieß könnte durch die fortſchreitende Gewerbskunſt unnöthig gemacht werden. Die ſtarke Vergrößerung der Steuern in der neueren Zeit iſt ohne Zweifel zum Theile auf dieſe Weiſe leichter erträglich geworden, es ſind manche Rentner allmälig in die Reihen der Unternehmer übergetreten, und dieſe ſowie die Lohnarbeiter haben ihre Beſchäftigungen mit einem ſtärkeren Kraftaufwande zu betreiben angefangen. Auf dieſe nur allmälig zum Vorſchein kommende Folge der Steuervermehrung kann man aber nicht ſicher

Digitized by Google

rechnen, ihr Umfang läßt ſich nicht erkennen und ſie hat in dem erforderlichen Capitale, ſowie in äußeren Bedingungen der Production eine natürliche Gränze, weßhalb man ſich hüten muß, von ihr zu große Erwartungen zu hegen (*b*).

(*a*) Vorausgeſetzt, daß die Steuern das Capital nicht angreifen. Vgl. überhaupt Ricardo, 8. Cap. — Ueber die irrigen Vorſtellungen, nach welchen man wegen des Zurückfließens der Geldſummen in das Volk das Daſein dieſes Uebels ganz in Zweifel zog, ſ. §. 29 ff. und Murhard a. a. O. S. 40 — 50.

(*b*) Vgl. die bei Murhard, S. 56 angeführten Stellen, und v. Rotteck a. a. O. S. 300.

§. 269.

Schränken die Beſteuerten ihre Verzehrung ein, ſo nimmt der Abſatz mancher, von ihnen bisher gebrauchten Güter ab, und der Preis derſelben muß wegen des geringeren Begehres ſinken. Um dieſem Verluſte auszuweichen, ſuchen die Erzeuger dieſer Gegenſtände das Angebot zu vermindern, indem ſie ihre Capitale anders anlegen. So kann es geſchehen, daß der Preis dieſer Dinge ſich wieder auf die vorige Höhe erhebt, und die hervorgebrachte Menge dem jetzigen ſchwächeren Begehre entſpricht. Dieſe Erſcheinungen zeigen ſich nicht bei den werthvollſten Dingen, auch nicht in voller Stärke bei einer und derſelben Art von Genußmitteln, weil die Neigungen der Menſchen in Hinſicht auf den Güterverbrauch ſehr verſchieden ſind. Werden, wie es in der Regel geſchieht, die Staatseinkünfte innerhalb des Landes verwendet, ſo bewirken ſie unfehlbar eine beträchtliche Verzehrung auf Seite der Beſoldeten, der vom Staate beſchäftigten Gewerbsleute u. dgl. Die hieraus entſpringende Abſatzvermehrung kann zum Theile gerade ſolche Güter betreffen, an denen ſich die Steuerpflichtigen etwas abbrechen; doch auch abgeſehen von dieſem Falle, muß, da die Ausgabe im Ganzen nach der Einführung einer gewiſſen Steuer dieſelbe bleibt, wie vorher, auch der Abſatz der Gewerbsunternehmer, ſowie die Beſchäftigung der Arbeiter und der Capitale ungefähr gleichen Umfang behaupten. Es dauert jedoch immer einige Zeit, bis die, mit der geänderten Richtung der Verzehrung verbundenen Störungen ſich verlieren, namentlich bis die Beſteuerten ſich in eine andere Lebensweiſe gefunden haben, das Angebot verſchiedener Waaren ſich

mit dem nunmehrigen Begehre ins Gleichgewicht geſetzt hat, bis die, in dem einen Geſchäfte außer Thätigkeit geſetzten Arbeiter, z. B. in Fabriken von Luxusgegenſtänden oder in Dienſten, ein anderes Unterkommen erzielt, und die Unternehmer ihre Capitale wieder nützlich verwendet haben, beſonders da ſich in den Staatsausgaben mancherlei Veränderungen zutragen und die durch ſie in Nahrung geſetzten Gewerbe und Landestheile wechſeln. Ein ſolcher Uebergang iſt ſtets mit Verluſten am Capital und mit einer Bedrängniß von Arbeiterfamilien verknüpft; iſt er jedoch beendet, ſo bleibt nur noch die Einſchränkung übrig, welche die Steuerpflichtigen ſich auferlegt ſehen, und auch dieſe verliert mit der Zeit, durch die Gewöhnung, einen Theil ihrer Beſchwerlichkeit.

§. 270.

Schon aus dieſer Urſache (*a*) iſt die anfängliche Wirkung einer Steuer häufig von derjenigen verſchieden, welche nach einiger Zeit eintritt und dann fortdauert, und alte Steuern behaupten deshalb bei gleicher Güte vor neuen den Vorzug, wie denn dieſe gemeiniglich viel mehr Anlaß zu Klagen darbieten (*b*). Bei den, auf den Beſitz von unbeweglichen Gütern gelegten Steuern kommt noch ein beſonderer Grund hinzu, weshalb dieſelben mit der Zeit faſt unfühlbar werden, ſ. §. 310. Man hat hieraus die Folgerung abgeleitet, daß die Steuern ſo wenig als möglich verändert werden ſollten. Allerdings ſollte man auch Veränderungen nicht ohne Noth und nur mit großer Umſicht vornehmen (*c*). Indeß laſſen ſich dieſe nicht ganz vermeiden, denn

1) von Zeit zu Zeit fordert die Vermehrung der Staatsbedürfniſſe oder das Bedürfniß einer Erleichterung für eine oder die andere Volksclaſſe eine Erhöhung oder Erniedrigung einer Steuer;
2) die Gerechtigkeit verlangt bisweilen eine andere Vertheilung der Steuern oder die Einführung einer neuen Art derſelben, wenn ſich nämlich zeigt, daß bei der bisherigen Einrichtung die Staatsbürger nach Maaßgabe ihres Einkommens in ſehr ungleichem Maaße getroffen werden, z. B.

Digitized by Google

wenn Irrthümer zum Vorſchein kommen, oder die beſteuer-
ten Objecte ſich verändert haben.

(*a*) Nämlich noch abgeſehen von der Ueberwälzung, ſ. §. 271.
(*b*) Canard (Grundſ. d. p. Oek., überſ. von Bölk, S. 174) behauptet, jede alte Auflage ſei gut und jede neue ſchlecht. Er nimmt an, daß der Druck jeder Steuer endlich ganz unfühlbar werde und Niemand weiter zur Laſt falle (ebend. S. 157), giebt jedoch zu, daß die Reichen zu einer Verminderung ihres Luxus genöthiget werden. Auch mißbilligt er nicht die beſſere Vertheilung der Steuern auf die Individuen, ſondern bezieht jenen Satz nur auf die Beſteurung der verſchiedenen Zweige von Einkünften im Ganzen (S. 154), indem er glaubt, daß, in welchem Verhältniß dieſe auch belegt ſein mögen, mit der Zeit doch die Steuern ſich gleichmäßig auf alle Zweige vertheilen müſſen. Die Schwierigkeiten, welche der Herſtellung dieſes Gleichgewichts entgegenſtehen, die aber nothwendig vorübergehend ſeien, nennt er Reibung (S. 159). — Dieſe Lehre Canard's hat neuerlich M. v. Prittwitz wieder aufgenommen und weiter verfolgt, ſ. deſſen Kunſt reich zu werden, §. 635 — 655 und Theorie der Steuern und Zölle, S. 100 ff. Nach der Anſicht dieſes Verf. wirken die Steuern wie eine Vermehrung der Erzeugungskoſten oder eine Vertheurung der Genußmittel, da aber das Einkommen der verſchiedenen Volksclaſſen nicht von den genannten 2 Umſtänden abhängt, ſo kann es auch von den Steuern nicht verringert werden, wenn dieſe nur Zeit gehabt haben, ihre Wirkung zu äußern; ſie vermindern alſo nur das Volkseinkommen im Ganzen. Die Stetigkeit des Steuerweſens müßte demnach auch da vorgezogen werden, wo eine Art von Steuern fehlerhaft angelegt iſt, und die gleichmäßige Beſteurung würde als ein Phantom erſcheinen. S. hierüber die folg. §§.
(*c*) L'impôt variable c'est pis encore que l'impôt excéssif. De Gasparin et Reboul, De l'amortissement, S. 13. — Fulda, Ueber die Wirkung ꝛc. S. 17. So lange eine Steuer ſich gleich bleibt, können die Bürger ſich in ihren wirthſchaftlichen Maaßregeln leichter nach ihr einrichten.

§. 271.

Die Ueberwälzung einer Steuer findet dann Statt, wenn diejenigen, welche ſie an den Staat entrichteten, ſich von Anderen ganz oder theilweiſe eine Entſchädigung verſchaffen, indem ſie eine Veränderung im Preiſe einer Waare oder Art von Leiſtungen bewirken. Der Wunſch und das Beſtreben, den Steuern vermittelſt der Ueberwälzung auszuweichen, iſt eine natürliche Folge der unangenehmen Empfindung, die ſie erregen. Ein ſolches Hinüberſchieben einer Steuerlaſt auf andere Perſonen, wenn es nicht vorausgeſehen wurde, vereitelt bisweilen die Abſicht, die die Staatsgewalt bei der Anlegung einer Abgabe gehabt hat. Bei der Aufſtellung der nachſtehenden allgemeinen Erfahrungsſätze über dieſen Gegenſtand muß man immer bedenken, daß die

Digitized by Google

Verhältniſſe des Mitwerbens in ihren manchfaltigen Geſtaltungen ſehr verſchiedene Erſcheinungen hervorbringen und daß ſich nur aus der genauen Erforſchung der Umſtände in einem gegebenen Falle der zu erwartende Erfolg mit einiger Wahrſcheinlichkeit beſtimmen läßt.

1) Eine Steuer kann nur dann übergewälzt werden, wenn ſie die Mehrzahl der von ihr zunächſt Getroffenen zu einer Aenderung in ihrer Handlungsweiſe antreibt und hiedurch, wegen des veränderten Verhältniſſes des Begehrs und Angebotes, einen Wechſel in den Preiſen bewirkt. Dieß iſt möglich

a) auf Seite des Begehrs, wenn die beſteuerten Käufer einer Waare oder Leiſtung nicht mehr die nämliche Menge derſelben einkaufen wollen;

b) auf Seite des Angebotes, wenn die Verkäufer eine ihnen auferlegte Steuer wie eine Koſtenvermehrung betrachten, die ihnen durch einen höheren Preis erſetzt werden muß, und, falls dieß nicht ſogleich gelingt, die Erzeugung oder Herbeiſchaffung einer gewiſſen Waare theilweiſe aufgeben.

§. 272.

2) Die Ueberwälzung von den Käufern auf die Verkäufer einer Waare findet

a) bei einer Steuer, die das Einkommen der Käufer überhaupt trifft, wenig Statt, weil die Einſchränkungen der Beſteuerten in ihren Ausgaben ſehr vielerlei Waaren betreffen können (§. 269.), wobei die geringe Abnahme des Abſatzes einer jeden leicht durch eine ähnliche Verringerung des zu Markt gebrachten Vorrathes aufgewogen wird;

b) wenn aber eine Steuer gerade eine gewiſſe Ausgabe oder Verzehrung trifft, wie z. B. eine Auflage auf Reit- und Kutſchen-Pferde, ſo giebt ſie eine Aufforderung für Viele, an der nämlichen Ausgabe etwas zu erſparen. Halten in einem ſolchen Falle die Verkäufer die Verringerung ihres Abſatzes für ein größeres Uebel, als die Erniedrigung des Preiſes, weil ſie ſich vielleicht in ihrem ganzen Unterhalte bedroht glauben, ſo müſſen ſie den Verluſt ertragen, den ihnen der geſunkene Preis auferlegt; können ſie aber

Digitized by Google

anderen Beſchäftigungen übergehen, ſo muß das Angebot ebenfalls kleiner werden und der Preis wieder zunehmen (§. 269.). Dieß iſt mit der Zeit allerdings zu erwarten, wenn der Ergreifung anderer Zweige der Hervorbringung weder natürliche noch künſtliche Hinderniſſe im Wege ſtehen I, §. 160.

§. 273.

3) Die Ueberwälzung auf die Käufer gelingt da am leichteſten, wo alle Verkäufer einen gleich ſtarken Antrieb haben, ſie durch Beſchränkung des Angebotes zu bewirken, wie bei ſolchen Steuern, deren Betrag mit der verkauften Waarenmenge in gleichem Verhältniß zu- und abnimmt, z. B. Zölle und Acciſe. Dieſe haben für den Verkäufer ganz die Wirkung einer Koſtenvermehrung und ziehen wie dieſe eine Preiserhöhung nach ſich, (I, §. 163. 1). Bei der Anlegung von Steuern dieſer Art pflegt man die Uebertragung auf die Käufer auch wirklich vorauszuſetzen, denn dieſe ſind es, die man mittelbar zu treffen beabſichtiget. Gleichwohl leiden auch bei vollſtändigem Erſatze die Verkäufer doch wegen des verringerten Abſatzes eine Einbuße an ihrem Einkommen, die noch größer iſt, wenn die in dem beiderſeitigen Mitwerben obwaltenden Umſtände es ihnen nicht möglich machen, den Preis der käuflichen Gegenſtände um den ganzen Betrag der Steuer zu ſteigern (a).

4) Eine Ueberwälzung der Steuern auf Andere durch die Preiserhöhung der Leiſtungen iſt einigen Claſſen der Steuerpflichtigen ſchlechthin unmöglich, weil ihre Einkünfte bereits feſtgeſetzt ſind, z. B. den Beamten des Staates, der Kirche und der Gemeinden und den Staatsgläubigern. In gleicher Lage befinden ſich während der Dauer des Vertrages die Eigenthümer verpachteter oder vermietheter Liegenſchaften.

(a) Canard a. a. O. S. 145.

§. 274.

5) Solche Steuern, deren Größe ſich nicht nach der jedesmaligen Menge von feilgebotenen Waaren oder Leiſtungen richtet, ſind weit weniger zum Ueberwälzen geeignet, denn

Digitized by Google

es iſt nicht zu erwarten, daß alle Verkäufer in dem Entſchluſſe übereinſtimmen, das angebotene Quantum zu vermindern, vielmehr kann leicht ein Theil derſelben gerade eine Erweiterung ihres Gewerbes bezwecken, um ſich auf dieſe Weiſe in dem vermehrten Abſatze eine Entſchädigung zu bereiten. Doch würde die Steuer dann unfehlbar auf die Preiſe einwirken, wenn eine Claſſe von Verkäufern ſo ſtark beſteuert wäre, daß ſie das überbürdete Gewerbe aufgeben müßte.

6) Insbeſondere kommt es bei Steuern, die den Ertrag einer einzelnen Güterquelle, z. B. der Grundſtücke oder der Arbeit, zu treffen beſtimmt ſind, darauf an, ob der Beſteuerte durch eine anderweitige Verwendung jener Quelle oder andere Einrichtungen der Auflage ausweichen und ſo ein höheres Einkommen erlangen kann (*a*). Dieß wird in vielen Fällen durch die Beſchaffenheit des werbenden Vermögens verhindert, z. B. bei Ländereien, Gebäuden ꝛc., in anderen Fällen durch die Allgemeinheit der Beſteurung. Aus dieſen Urſachen bleiben die meiſten Steuern auf den Renten des Stammvermögens, die auch wirklich den größten Theil des ſteuerbaren Einkommens ausmachen, liegen oder werden noch auf ſie hinübergewälzt; die Lohnarbeiter dagegen müſſen für eine Steuerlaſt, die im Verhältniß ihres Einkommens zu groß iſt, und ihren nothwendigen Unterhalt zu ſchmälern droht, durch erhöhten Lohn entſchädigt werden, weil ſonſt Auswanderung, vermehrte Sterblichkeit ꝛc. die Menge der angebotenen Arbeit verringern würde (*b*).

7) Eine Steuer, die eine gewiſſe Claſſe von Bürgern verhältnißmäßig ſtärker als andere trifft, reizt, woferne die Ueberwälzung nicht bald gelingt, zum Verlaſſen des zu hoch belaſteten Erwerbszweiges an. Iſt dieß ausführbar, ſo muß ſpäterhin durch die Verminderung des Angebotes das Gleichgewicht in der Einträglichkeit verſchiedener Beſchäftigungen und Erwerbsarten ſich wiederherſtellen. Es kann lange dauern, bis dieß vollſtändig geſchieht, zumal da unterdeſſen auch aus anderen Urſachen das Mitwerben in einem gewiſſen Nahrungszweige ſich verändern, z. B. der Abſatz geringer werden und dadurch die Erſtattung der Steuer neue Schwie-

Digitized by Google

rigkeit finden kann, und während dieſer Zeit treten die in §. 269 geſchilderten Störungen und Verluſte ein. Iſt die Ausgleichung endlich erfolgt, ſo iſt

a) der Mehrbetrag (das Uebermaaß) der einzelnen Steuer auf die Käufer hinübergewälzt, die dagegen ihren Güterverbrauch verringern, weshalb
b) auch die Erzeugung des überlaſteten Gewerbszweiges abgenommen haben muß;
c) die Wirkung hievon ſetzt ſich auf andere Gewerbe fort, deren Erzeugniſſe von jenen verbraucht werden.

Wenn nun auch die Ueberbürdeten zuletzt von der Steuer verhältnißmäßig nicht ſtärker, als andere Bürger getroffen werden, ſo iſt jene Ungleichheit keinesweges ganz unſchädlich geworden, denn die Beſchwerde iſt, wenn ſie eine ſchwer entbehrliche Waare betraf, auf die Käufer übergegangen, die Abnahme eines Productionszweiges wird nicht immer durch die Wirkungen der Verwendung des Steuerertrages vergütet, und der Verluſt wird nur weniger bemerklich, weil er ſich auf andere Claſſen fortpflanzt. Hiedurch können, ohne daß man es deutlich erkennt, neue Ueberlaſtungen entſtehen.

8) Die Ueberwälzung vermag überhaupt die Fehler der erſten Anlegung einer Steuer nicht völlig zu heilen, weil ſie
a) in vielen Fällen gar nicht möglich iſt, wohin unter anderen auch die Ungleichheit in der Beſteurung einzelner Perſonen in einem und demſelben Stande gehört,
b) weil ſie lange dauern kann und die Uebergangszeit oft empfindliche Nachtheile bei ſich führt,
c) weil auch die endlichen Wirkungen volkswirthſchaftlich ſchädlich ſein können.

(*a*) Z. B. man weicht einer Steuer auf Ackerpferde aus, indem man Zugochſen anſchafft.

(*b*) Canard a. a. O. nimmt zu allgemein an, jede Steuer, ſie werde vom Käufer oder vom Verkäufer einer Waare erhoben, vertheile ſich in beiden Fällen auf gleiche Weiſe unter beide Betheiligte, und zwar in demſelben Verhältniß, in welchem das Mitwerben dem einen oder dem anderen günſtiger iſt. Wenn z. B. eine Waare 100 fl. gilt und mit 10 fl. Steuer belegt wird, die Concurrenz des Angebotes aber zu der des Begehres ſich wie 2 zu 3 verhält, ſo ſollen jene 10 fl. in eben dieſem Verhältniß von beiden Claſſen getragen werden, die Waare ſoll auf 106 fl. ſteigen und der Verluſt für die Verkäufer 4 fl. betragen. Es

kommt nicht bloß auf die Größe des Angebotes und Begehres, ſondern auch darauf an, nach welcher Fortſchreitung beide ſich verändern, und im obigen Falle darauf, wieviel Kaufluſtige mehr als 100 fl. zu geben und wieviel Verkäufer unter 100 fl. zu verkaufen geneigt ſind. — Ueberhaupt hat man ſich zuweilen, ohne die verſchiedenen Fälle deutlich zu unterſcheiden, das Ueberwälzen der Steuern zu leicht vorgeſtellt und deßhalb die gute Anlegung derſelben vernachläſſigt. Hiezu neigt ſich auch Ricardo Cap. 8. „Obgleich einige Steuern dieſe Wirkungen (nämlich die Hemmung der Production) in höherem Grade äußern als andere, ſo muß man doch zugeſtehen, daß die verderblichen Folgen der Beſteurung weniger von der Wahl der beſteuerten Gegenſtände, als von ihrer ganzen Summe herrühren.“

§. 275.

In der Ausübung muß man die Wirkungen der Steuern aus ſtatiſtiſchen Thatſachen zu erforſchen ſuchen, indem man die Veränderungen in den Preiſen der Waaren und Leiſtungen, ſowie in den Quantitäten der erzeugten und verzehrten Güter beobachtet und den Einfluß der neuen Steuereinrichtungen auf dieſe Erſcheinungen ausmittelt. Das Uebermaaß der Steuern im Ganzen giebt ſich durch die harten Entbehrungen der unbegüterten Claſſe von Einwohnern, durch die zunehmende Verarmung, die Vertheurung werthvoller Güter, den Verfall einzelner Gewerbe, die Abnahme des Steuerertrages wegen angehäufter Ausſtände oder ſtarker Abnahme der beſteuerten Conſumtionen u. dgl. kund. Ueberbürdungen einzelner Volksclaſſen oder Gewerbszweige laſſen ſich aus partiellen Erſcheinungen ähnlicher Art wahrnehmen. Es iſt jedoch ſchwer, bei ſolchen Umſtänden die Mitwirkung fremdartiger Urſachen genau auszuſcheiden. Die von den Statiſtikern öfters verſuchte Berechnung, welche Steuerſumme im Durchſchnitt auf den Kopf der Einwohner in jedem Lande komme, iſt zwar in manchem Betrachte nützlich (*a*), nur muß man ſich hüten, Folgerungen aus ihr abzuleiten, zu deren Begründung ſie nicht zureicht. Auch wenn man die Rechnung, wie es geſchehen ſoll, bei allen Staaten auf gleiche Weiſe führt, gleiche Arten von Abgaben annimmt (*b*), überall den Brutto- oder den Nettoertrag anwendet ꝛc., ſo beweiſt dieſer Ausſchlag doch

1) nicht den verſchiedenen Druck der Steuern, weil ſowohl der Wohlſtand in den verglichenen Ländern ſehr ungleich ſein kann (c), als auch der Preis des Metallgeldes gegen die anderen Güter keineswegs ganz derſelbe iſt, und deß-

halb die gefundenen Geldſummen, um verglichen werden zu können, eigentlich noch einer Berichtigung bedürften, zu der es aber an ſicheren Anhaltspuncten fehlt (*d*);

2) nicht den Wohlſtand jedes Landes, denn es läßt ſich nicht annehmen, daß die wirkliche Beſteurung demſelben überall gleichmäßig entſpreche, vielmehr ſtehen die Steuerſummen der Gränze, wo das Uebermaaß anfängt, bald näher, bald ferner;

3) nicht die Koſtbarkeit oder Sparſamkeit der Staatsverwaltung, weil man neben den Steuern zugleich auf die anderen Einnahmsquellen Rückſicht nehmen muß, und ferner erſt zu unterſuchen iſt, ob nicht der Staat, in welchem die Steuern höher ſind, auch in guten Regierungsanſtalten verhältnißmäßig mehr leiſtet (*e*).

(*a*) Zu dieſem Behufe iſt es dienlicher, ſämmtliche Auflagen zu nehmen weil ſie die, aus dem Einkommen der Bürger geſchöpften Summen anzeigen, während in der, §. 248 gegebenen Berechnung die Gebühren weggelaſſen wurden, weil es dort gerade auf die Ausdehnung der eigentlichen Steuern ankam. Von mehreren Staaten konnte der rohe Ertrag nicht angegeben werden, weil er in den veröffentlichten Anſchlägen oder Rechnungen nicht aufgeführt wird.

	Betrag der Auflagen.	Beitr. auf den Kopf.	
	Rohertrag		
Großbritanien, 1840 R.	49·648,000 L. St.	22	fl.
Frankreich, 1841 A.	919 Mill. Fr.	12,^{6}	—
„ 1843 A.	974 „ „	13,^{3}	—
(ohne Tabak, aber mit Einſchluß des Salzes.)			
Belgien, 1842 A.	87·004,000 Fr.	10	fl.
Griechenland, 1840 A.	13·905,000 Dr.	6,^{8}	—
Baden, 1842. 43 A.*)	8·096,000 fl.	6,^{2}	—
Gr. Heſſen, 1839 — 41 A.	4·740,700 »	6	—
Hannover, 1839. 40 A.	4·498,000 rl.	4,^{6}	—
Würtemberg, 1842 — 44 A. **) . . .	6·236,000 fl.	3,^{8}	—
Kurheſſen, 1840 — 42 A.	1·405,000 rl.	3,^{4}	—
Oeſterreich, ***)	97·000,000 fl.	3,^{3}	—
	Reinertrag		
Preußen, 1841 A. (mit Sporteln) . .	50·430,000 rl.	6	—
Naſſau, 1841 A.	1·792,000 fl.	4,^{7}	—
Baiern, 1837 — 42 A.	16·678,000 »	3,^{7}	—
C. Waat, 1841 R.	1·010,318 Fr.	3,^{86}	—

*) Nach einem Abzuge von 265,000 fl., weil die von der Zollvereinscaſſe vergüteten 523,000 fl. wegen der langen Gränze Badens mehr betragen, als nach Verhältniß zu deſſen Zolleinnahme im ganzen Gebiete

für die Erhebungskoſten aufgewendet wird, wofür hier 14 Proc. gerechnet wurden.

**) Dieſe Zahl bildet ſich aus der, im Voranſchlage enthaltenen Summe von 6'013,610 fl. durch Zuſchlag 1) von 6 Proc. Erhebungskoſten der directen Steuern, weil dieſe nicht in der Staatsrechnung vorkommen, 2) von 90,000 fl. für Koſten der Zollerhebung, weil dieſe bei der Lage Würtembergs ſehr niedrig ſind und doch angenommen werden muß, daß die Einwohner ſoviel Zoll entrichten, um den durchſchnittlichen Koſtenbetrag zu erſtatten.

***) Ueberſchlag nach Schubert's Angaben, mit einem Zuſatz von 10 Proc. bei den, nach ihrem Reinertrage geſchätzten Mauthen (Weg-, Brücken- und Canalgeldern) und 17 Proc. bei den Zöllen. Die Summe von ungefähr 97 Mill. fl. iſt im 20 fl. F. ausgedrückt. Nach dem öſterreichiſchen Rechnungsweſen werden auch die, in obige Summe nicht aufgenommenen Salz-, Tabak-, Poſt- und Lottogefälle zu den indirecten Steuern gezählt.

(*b*) Es kommt z. B. viel darauf an, ob man neben den, in die Staatscaſſe verrechneten Steuern auch Provincial-, Bezirks-Abgaben ꝛc. mit einrechnet. Bei Nordamerica wäre es irrig, bloß die Einkünfte der Bundesregierung berückſichtigen zu wollen.

(*c*) Dieß beweiſt am beſten die Verſchiedenheit im Steuerbeitrage der, gleichen Steuergeſetzen unterworfenen Landestheile. Wie viel mehr kann jeder Einwohner einer reichen Handelsſtadt zahlen, als der einer entlegenen Gebirgsgegend!

(*d*) Man weiß nur im Allgemeinen, daß eine gewiſſe Geldſumme in England am wenigſten ausrichtet, in Frankreich und den Niederlanden mehr, in Deutſchland noch mehr u. ſ. f.

(*e*) Vgl. v. Hoffmann, Geſetzgeb. des Gr. Heſſ. S. 208 ff. (Rechtfertigung der höheren heſſiſchen Steuerquote.)

3. Hauptſtück.

Einrichtung des Steuerweſens.

I.

Zuſammenhang der Steuern.

§. 276.

Es wäre fehlerhaft, jede Steuer nur für ſich, in Hinſicht auf ihre Einträglichkeit, Unſchädlichkeit, Koſtbarkeit oder Wohlfeilheit, Leichtigkeit der Erhebung ꝛc. zu betrachten, und lediglich nach dieſen Eigenſchaften eine Anzahl von Steuern auszuwählen, wobei es ziemlich zufällig wäre, wer ſtärker und ſchwächer getroffen würde; nach den im 1ſten Hauptſtück aufgeſtellten ober-

Digitized by Google

ſten Grundſätzen müſſen vielmehr die Steuern ſich an die Verzweigung des Volkseinkommens anſchließen, um dieſes in allen ſeinen Theilen gleichmäßig und vollſtändig zu treffen. Die ſämmtlichen, in einem Staate beſtehenden Steuern, deren Inbegriff man das Steuerſyſtem zu nennen pflegt, verdienen nur dann dieſen Namen in der That, wenn ſie ein zuſammenhängendes Ganzes bilden, ſo daß kein einzelnes reines Einkommen frei gelaſſen oder zu ſehr geſchont, oder dagegen überbürdet wird. Schon die Gerechtigkeit fordert zu dieſem Streben nach Vollſtändigkeit und Gleichförmigkeit auf, wobei man bisweilen einzelne Steuerarten beſtehen laſſen und einführen muß, die ſonſt in verſchiedenen Hinſichten mit mehr Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten verknüpft ſind, als die übrigen.

§. 277.

Das Steuerweſen der wirklichen Staaten bildete ſich, aus geringem Anfange, allmälig ſo aus, daß man, wie die Bedürfniſſe der Regierung anwuchſen, von Zeit zu Zeit neue Steuern zu Hülfe nahm, und dabei, ohne von allgemeinen Grundſätzen auszugehen und einen gewiſſen Plan im Auge zu haben, nur auf die leichte Aufbringung der nöthigen Summen achtete. Diejenigen Auflagen, denen man ſich am wenigſten entziehen kann, und zu deren Anlegung die beſten Stützpuncte vorhanden ſind, wurden zuerſt eingeführt, andere unterblieben bloß der äußeren Schwierigkeiten wegen. Da man die Ungenauigkeit der Anlegungsart mancher Steuern wegen des Mangels an ſtatiſtiſchen Vorarbeiten, an Controlmitteln und Erfahrungen wohl fühlte, und ſich ſcheute, Klagen zu erregen, ſo zog man es, ſtatt jene zu erhöhen, vor, vielerlei Auflagen von geringem Betrage neben einander einzuführen. Dieſe Vielheit der Steuern machte die Erhebung umſtändlich und koſtbar, ſetzte die Steuerpflichtigen ebenfalls einer unnützen Mühe aus und erſchwerte den Ueberblick des ganzen Steuerweſens. In der neueſten Zeit hat man dagegen den großen Nutzen einer vereinfachten Steuereinrichtung ſchätzen gelernt, eine Menge von Auflagen abgeſchafft, und dafür die beibehaltenen ſorgfältiger angelegt, ſo daß ihre Erhöhung unſchädlich wurde. Bei der kleinen Zahl von Steuerarten, die man in

Digitized by Google

den heutigen Staaten antrifft, iſt es viel leichter, ihre Wirkungen wahrzunehmen und ſie in ein richtiges Verhältniß zu einander zu ſetzen, als bei der frühern Menge derſelben. Die wahren, kraft landesherrlicher Gewalt aufgelegten Steuern müſſen ſorgfältig von den privatrechtlichen Leiſtungen aus dem gutsherrlichen Verbande (Grundgefälle) unterſchieden werden, weil jene den Bürgern unentgeldlich erlaſſen werden, dieſe aber abzulöſen ſind. Dieſe Scheidung iſt in manchen Fällen nur mittelſt genauer hiſtoriſcher Unterſuchungen auszuführen (*a*).

(*a*) Dieſe Ausſcheidung hat zugleich beſonders darum praktiſches Intereſſe, weil den deutſchen Standes- und Grundherrn die grundherrlichen Gefälle verblieben, die Steuern aber entzogen worden ſind. In mehreren deutſchen Staaten hat die Aufhebung aller Abgaben mühſame Nachforſchungen veranlaßt; ſ. v. Sensburg Unterſ. des Urſprungs und der Ausbildung alter Steuern und Abgaben, Erl. 1823. — Eigenbrodt, Ueber die Natur der Beede-Abgaben. Gießen, 1826. — Neuere Forſchungen zeigen, daß die Namen der Abgaben für das Weſen derſelben nicht entſcheiden, indem bisweilen Steuern, gutsherrliche und leibeigenſchaftliche Entrichtungen mit dem nämlichen Ausdrucke belegt wurden. — Ueber die alten Abgaben in Baden ſ. Verhandl. d. 1. K. v. 1837, Beil. I, 153 — 168 (v. Rau).

§. 278.

Die Vereinfachung des Steuerweſens findet nothwendig darum eine Gränze, weil man keinen Theil des reinen Einkommens im Volke unbeſteuert laſſen darf, und bei der ſorgfältigen Ausmittlung der verſchiedenen Zweige deſſelben ſowie bei der Anlegung der Steuern auf dieſe nicht gleiches Verfahren beobachtet werden kann, ſo daß alſo mehrere Arten von Steuern, z. B. von der Grund- und Capitalrente, neben einander beſtehen müſſen. Hiezu kommt, daß man bisher auch noch nicht für rathſam gehalten hat, diejenige Steuergattung, bei der man nur mittelbar auf die Einkünfte der Steuerpflichtigen ſchließt, aufzugeben. Manche Schriftſteller haben gerathen, nur eine einzige Steuer einzurichten, was freilich, wenn es ſonſt mit den Grundſätzen der Beſteurung vereinbar wäre, allerdings die Verwaltung ſehr erleichtern würde. Dieß Ziel hat man erreichen wollen:

1) durch Einführung einer einfachen Steuer, welche theils unmittelbar, theils vermittelſt der Ueberwälzung alle Staatsbürger treffen würde. Dahin gehört, neben anderen Vorſchlägen (*a*), die von den Phyſiokraten empfohlene einzige

Digitized by Google

Grundſteuer (I, §. 41.), deren Unzweckmäßigkeit aus der klaren Einſicht in die Vertheilung der Einkünfte leicht erhellt (*b*), ſowie überhaupt die Unmöglichkeit jeder ähnlichen Beſteurungsmethode außer Zweifel iſt;

2) durch eine allgemeine Einkommens- oder Vermögensſteuer, die man ſich als eine Zuſammenſetzung und Verſchmelzung mehrerer, nach einerlei Hauptgrundſatz angeordneten Arten von Steuern denken kann, wobei die auf einem anderen Principe beruhenden aufgehoben würden, ſ. §. 368. 402.

(*a*) Plan einer einzigen Mahlſteuer, von einem ſpaniſchen Finanzmanne; ſ. Delecourt. De tributis ac vectigalibus, S. 60.

(*b*) Unter anderen iſt Canard's Preisſchrift (§. 270 und I, §. 45 (d)) hauptſächlich zur Beleuchtung dieſes phyſiokratiſchen Satzes beſtimmt geweſen, ſ. auch v. Jacob, St. Fin. Wiſſ. I, §. 502 — 507.

§. 279.

Die größeren und mittleren europäiſchen Staaten entſtanden großentheils durch allmälige Zuſammenfügung mehrerer kleinerer Gebiete. Wo dieſe Vereinigung noch neu iſt, wie ſie es in Deutſchland nach den letzten Veränderungen war (*a*), oder wo das Andenken an die frühere Trennung ſich noch in der verſchiedenen Geſetzgebung und Verwaltungsweiſe der Provinzen erhalten hat, z. B. in Frankreich bis 1789, im öſterreichiſchen Staate und in Spanien bis jetzt, da verurſacht die ungleichartige Steuerverfaſſung der einzelnen Landestheile vielerlei Unbequemlichkeiten. Sie verhindert, daß die Bewohner verſchiedener Bezirke deſſelben Staates in gleichem Verhältniß belegt werden, ſie erſchwert die Oberleitung und die fortſchreitende Vervollkommnung des ganzen Steuerweſens, verwickelt das Rechnungsweſen, und kann ſelbſt den Verkehr im Inneren des Staatsgebietes beläſtigen (*b*). Dieſer nachtheilige Zuſtand läßt ſich jedoch nicht augenblicklich aufheben, weil genaue ſtatiſtiſche Vorarbeiten dazu gehören, um ein und daſſelbe Steuerſyſtem im ganzen Lande einzuführen, und weil es, wenn kein Theil des Staates ſchon eine vorzügliche Steuerverfaſſung hat, rathſam iſt, lieber ſogleich eine neue, beſſere Einrichtung vorzubereiten.

(*a*) Reichsdeputationsreceß von 1803, Rheinbundesacte von 1806, Acte des wiener Congreſſes von 1815.

(*b*) In Baiern wurden noch 1831 (§. 18 des Finanzgeſetzes) 19 verſchiedene, in einzelnen Landestheilen üblich geweſene Abgaben aufgehoben. — Hannover hat ſeit 1817 ein gleichförmiges Steuerſyſtem. Bis dahin war wegen der ungleichen Conſumtionsſteuern der Uebergang von Waaren aus einer Provinz in die andere mit Abgaben belegt, wie in Preußen bis 1818. Dieſer Staat hat noch jetzt vielerlei Grundſteuerſyſteme. Die bad. V. v. 22. März 1811 ſpricht von 40—50 verſchiedenen Steuerſyſtemen, die damals im Lande beſtanden. — Die großh. heſſiſche Provinz Starkenburg hatte 24 verſchiedene Steuerverfaſſungen, Kröncke, Anleit. S. 7.

§. 280.

Wenn man noch nicht im Stande iſt, die nämlichen Steuern im ganzen Lande einzuführen, aber doch vorläufig die Ungleichheiten in der Belaſtung der verſchiedenen Gegenden entfernen will, ſo muß man ſuchen, den Betrag der jetzigen, noch einige Zeit beizubehaltenden Auflagen durch Zuſchläge oder Verminderungen überall in ein gleiches Verhältniß zu dem reinen Einkommen der Einwohner zu ſetzen. Für dieſe vorläufige Ausgleichung hat man einen einfachen, leicht anwendbaren Maaßſtab aufzufinden ſich bemüht, es giebt aber keinen ſolchen, der für ſich allein die Steuerfähigkeit der Provinzen ohne erhebliche Fehler anzeigte (*a*). Der Flächenraum iſt wegen der ungleichen Fruchtbarkeit, Benutzung und Bevölkerung des Landes und der verſchiedenen Ausbildung der Gewerbe und des Handels offenbar ganz unbrauchbar. Eher könnte man ſich noch an die Volksmenge halten, doch wird auch ſie ſehr unzuverläſſig, wenn in den vorhin genannten Umſtänden große Verſchiedenheiten obwalten. Die Erfahrung zeigt, daß bei gleichen Steuergeſetzen auf jeden Kopf der großen Städte ein höherer Beitrag kommt, als ſonſt im Lande, und daß öfters die bevölkerteren Gegenden im Verhältniß zu ihrer Kopfzahl mehr entrichten, als die ſchwächer bewohnten, woraus man ſchließen kann, daß hier in der Regel eine größere Steuerfähigkeit Statt finde. Doch dürfte man auch nur da jedem Kopf nach Maaßgabe der dichteren Bevölkerung eine ſtärkere Summe auflegen, wo man in dem guten Fortgange der Gewerbe, im Arbeitslohn und der Lebensweiſe der Einwohner die Merkmale eines höheren Wohlſtandes erkennt, weil doch auch bisweilen eine hohe Bevölkerung mit ungünſtigen Nahrungsverhältniſſen angetroffen wird (*b*). Hat

Digitized by Google

man einen Anſchlag der Gebäude, ſo läßt ſich aus dieſem einigermaßen abnehmen, ob man die Bevölkerung zum Maaßſtabe nehmen dürfe.

(*a*) Betrachtungen hierüber enthalten Benzenberg, Preußens Geldhaushalt, S. 77. 131. — Ganhil, Théorie de l'écon. pol. S. 192 (unklar). — (Hofer) angef. Ideen, 1808. — Hätten wir mehr ſtatiſtiſche Thatſachen, welche aus mehreren Staaten zeigten, wie ſich der Steuerbetrag der Landestheile bei gleicher Steuerverfaſſung ſtellt, ſo würden wir über den beſten Vertheilungsmaaßſtab für den entgegengeſetzten Fall ſicherer urtheilen können. Die meiſten hierauf ſich beziehenden Nachrichten nehmen entweder nicht alle Steuern auf, oder laſſen es zweifelhaft, ob die ungleichen Beiträge der Provinzen auch wirklich dem Grade von Steuerfähigkeit einer jeden entſprechen.

(*b*) Dieß ergiebt ſich z. B. aus den bei Cordier, Agriculture de la Flandre française, abgedruckten Angaben über die Steuerquoten der franz. Departements, wenigſtens im Ganzen. — Rechnet man im Großh. Heſſen die directen und die Trankſteuern zuſammen, ſo ergiebt ſich Folgendes für die 3 Provinzen:

	Auf den Kopf.		Verhältniß-Zahlen.	Bevölkerung.	Verhältniß-Zahlen.
	fl.	kr.			
Rheinheſſen	4	17	100	7670	100
Starkenburg	2	49	65	4755	64
Ober-Heſſen	2	45	64	3670	59

Material hiezu in v. Hoffmann, Beiträge, S. 142. 213.

In Baiern ergiebt der Durchſchnittsbetrag der directen Steuern und des Aufſchlags von $18^{35}/_{36}$ u. $18^{36}/_{37}$, mit der Volksmenge von 1834 verglichen, folgende Zahlen:

	Steuerbetrag auf den Kopf.	Einw. auf der □ Meile.
	fl.	
Iſarkreis	$4,^{54}$	2110
Rezatkreis	$3,^{57}$	3860
Regenkreis	$3,^{43}$	2270
Oberdonaukreis	$3,^{30}$	3050
Unterdonaukreis	$2,^{74}$	2210
Obermainkreis	$2,^{59}$	2970
Untermainkreis	$2,^{29}$	3620

Die Zölle müſſen bei ſolchen Vergleichungen außer Anſatz bleiben, weil ſie nicht gerade von der Gegend getragen werden, in der ſie eingehen. Der hohe Steuerbeitrag des Iſarkreiſes rührt von der ſtarken Einnahme aus Aufſchlag (Acciſe) in der Hauptſtadt her, der niedrige Satz des Untermainkreiſes vielleicht von dem geringen Bierverbrauche. Die Veränderung der Kreiseintheilung im Jahre 1837 geſtattet keine Vergleichung älterer und neuerer ſtatiſtiſchen Zahlen.

Belgien, Mittelbetrag der directen Steuern, Acciſe, der Eintrags- und Stempelgebühr von 1836—38, ohne Abzug der im Jahre 1839 an Holland abgetretenen Landestheile:

	Steuerbetrag.	Einw. auf der □ M. 1838.
	Fr.	
Brabant	22,^{8}	10,110
Antwerpen	19,^{45}	7060
Jennegau	15,^{73}	9870
Lüttich	15,^{64}	7590
Namur	14,^{81}	3470
Oſtflandern	14,^{3}	14,090
Weſtflandern	12,^{98}	10,800
Limburg	10,^{35}	1830
Luxemburg	8,^{35}	1170

Hier ragt ebenfalls Brabant der Hauptſtadt willen, ſodann auch wegen der vielen Bierbrauereien hervor, Antwerpen wegen der ungewöhnlich ſtarken Acciſeentrichtung von Zucker aus den zahlreichen Siedereien; die in jeder Provinz erhobene Acciſe ſteht keineswegs mit dem Verbrauch innerhalb der Provinz in gleichem Verhältniß. Die Steuerverfaſſung jedes Landes, namentlich das Verhältniß zwiſchen den verſchiedenen Gattungen von Steuern, hat auf die Steuerquote in den einzelnen Landestheilen ſo großen Einfluß, daß ſchon deshalb keine zuverläſſige Regel aufzufinden iſt. — Die Provinzen des preuß. Staates verhalten ſich nach Hanſemann, wenn man die directen Steuern, die Mahl-, Schlacht- und Claſſenſteuer zuſammenfaßt, ſo:

	Auf den Kopf.	Damalige Bevölkerung.
	Rthlr.	
Sachſen	2,^{26}	3100
Rheinpreußen	2,^{10}	4630
Weſtphalen	1,^{93}	3380
Brandenburg	1,^{84}	2100
Schleſien	1,^{81}	3260
Pommern	1,^{52}	1560
Preußen	1,^{22}	1680
Poſen	1,^{22}	1950

wo aber die Trankſteuern und Zölle fehlen.

Merkwürdig iſt die, von der ſchweizeriſchen Tagſatzung aufgeſtellte, 1838 abgeänderte Scala des Beitrags zu den Militärausgaben des Bundes, die man für ein richtiges Maaß des Wohlſtandes hält, und die, wegen der großen Ungleichheit in den Nahrungsquellen, mit der Bevölkerung weniger genau zuſammentrifft. Sie zeigt das geringere Einkommen der, hauptſächlich auf Viehzucht hingewieſenen höheren Gebirgsgegenden, im Vergleich mit den fabrik- und handeltreibenden, größere Städte und fruchtbaren Boden beſitzenden Cantonen. Es iſt hiebei ein Contingent von 2 Proc. angenommen, und der Mann wird bezahlt mit 30 Fr. von Baſel-Stadt, 25 Fr. Genf, 20 Fr. Zürich, Bern, Aargau, Neuenburg, Waat, 15 Fr. Thurgau, Solothurn, Freiburg, St. Gallen, Lucern, Schaffhauſen, Appenzell A. R.; 12½ Fr. Baſel-Landſchaft; 10 Fr. Teſſin, Glarus, Juraämter von Bern; 7½ Fr. Wallis, Bündten, Zug; 5 Fr. Unterwalden, Schwyz, Uri, Appenzell J. R. — Hofer a. a. O. ſchlägt vor, zur Steuerperäquation zwiſchen den einzelnen Provinzen ⅔ der Summe nach der Volkzahl, ⅓ nach dem Flächenraume umzulegen, in den Amtsbezirken jeder Provinz aber ½

Digitized by Google

nach dem Flächeninhalte und mit der Reduction des ſchlechteren Bodens auf eine kleinere Fläche des beſſeren. Dieß widerlegen die vorſtehenden Erfahrungen.

II.

Ausführung der Steuern.

§. 281.

Wenn auch der Gegenſtand und die Größe der Steuern den oben entwickelten Grundſätzen entſprechen, ſo hängt doch die Größe der Beläſtigung, die ſie den Bürgern zufügen, und die Schwierigkeiten, welche die Regierung bei der Erlangung der Steuereinnahme zu überwinden hat, zum Theile auch von den dabei getroffenen äußeren Einrichtungen ab, die dazu dienen, die aufzubringenden Summen jedem einzelnen Steuerpflichtigen abzufordern und der Staatscaſſe zuzuführen. Sind jene Einrichtungen mangelhaft, ſo fügen ſie zu der, ohnehin in jeder Steuer nothwendig enthaltenen Beſchwerde, noch eine zweite zufällige hinzu; ſind ſie gut, ſo vermindern ſie die Laſt und befördern die Verwirklichung jener materiellen Grundſätze. Die Regeln, welche ſich auf dieſe formellen, zur äußerlichen Darſtellung eines Steuerſyſtems gehörenden Anordnungen beziehen, können nach folgenden drei, bei jeder Steuer vorkommenden Hauptverrichtungen abgehandelt werden:

1) Feſtſetzung der Steuerſchuldigkeit,
2) Entrichtung durch die Steuerpflichtigen,
3) Erhebung (Einzug) für die Staatscaſſe.

§. 282.

Um eine Steuer fordern zu können, müſſen vor Allem diejenigen Zahlenbeſtimmungen aufgeſtellt werden, aus denen die Steuerſchuldigkeit jedes Einzelnen leicht erkannt werden kann. Dazu gehört:

a) die Bezeichnung des Gegenſtandes (§. 254.), nach welchem überhaupt die Steuerpflicht bemeſſen werden ſoll, und der ein Vermögenstheil, ein Einkommen, eine Ausgabe ꝛc. ſein kann;

Digitized by Google

b) die Feſtſetzung des Zahlenverhältniſſes, welches zwiſchen dem Steuergegenſtande und der davon zu entrichtenden Abgabe Statt finden ſoll, d. i. des **Steuerfußes**, welcher, wenn beide Zahlen gleichartige Größen, namentlich Geldmengen, ſind, ein Bruch ſein muß. Man kann ihn in dieſem Falle auf verſchiedene Art bezeichen, z. B. in Procenten, oder, mit Benutzung der in Süddeutſchland üblichen Münzſtückelung, in Kreuzern von 100 fl. des Steuergegenſtandes. Der Steuerfuß wird entweder öfters verändert, oder bleibt längere Zeit hindurch gleich. Es gewährt ſowohl Bequemlichkeit als Schutz vor möglicher Willkür von Seiten der Erhebungsbeamten, wenn derſelbe nicht blos genau für alle Fälle beſtimmt, ſondern auch ſo leichtverſtändlich ausgedrückt wird, daß Jeder ſich ſelbſt abnehmen kann, wie viel er zu entrichten hat (*a*). Die obrigkeitliche Verkündung des Steuerfußes und die darauf gebaute Berechnung der Steuerſchuldigkeit jedes Einzelnen heißt das **Steuerausſchreiben** (*b*);

c) die Ausmittlung der Quantität des Steuergegenſtandes, welche von jedem Einzelnen zu verſteuern iſt; dieß Geſchäft erfordert bei manchen Steuern, die nach einzelnen Vorfällen erhoben werden, nur die ſorgfältige Aufſicht auf dieſelben und die Anwendung der allgemeinen Vorſchrift (**Tarif**) auf jeden Fall, bei anderen aber die mühſame und umſtändliche Entwerfung von Verzeichniſſen (**Liſten, Rollen**).

(*a*) Die Gewißheit deſſen, was jeder Einzelne zu zahlen hat, iſt im Steuerweſen von ſo großer Wichtigkeit, daß, wie die Erfahrung aller Völker zeigt, ein beträchtlicher Grad von Ungleichheit kein ſo großes Uebel iſt, als ein ſehr geringer Grad von Ungewißheit. A. **Smith**, III, 212. (IV, 166. Baſ. Ausg.)

(*b*) Bad. Inſtruct. v. 4. März 1816 §. 1.

§. 283.

Während der Steuergegenſtand und der Steuerfuß in einem Geſetze allgemein ausgeſprochen werden können, iſt die Ausmittlung der, die Schuldigkeit aller Einzelnen beſtimmenden Quantitäten des Steuerobjectes auf die Erkenntniß thatſachlicher Umſtände gerichtet, bei denen die Unredlichkeit zu Verheimlichungen oder Entſtellungen der Wahrheit antreibt. Man hat in dieſer

Digitized by Google

Hinſicht, ſo weit es die Natur einer jeden Steuer geſtattet, darnach zu ſtreben, daß

a) das Eindringen der Steuerbeamten in häusliche Verhältniſſe und jedes widrige Ausſpähen vermieden, vielmehr nur auf ſolche Umſtände geachtet werde, welche offen vorliegen,

b) daß der Reitz zum Betruge durch ſichere Erforſchung der Thatſachen, welche geringe Hoffnung der Verheimlichung übrig läßt, geſchwächt, und daß, wo möglich, die eigene Angabe des Steuerpflichtigen nur in ſolchen Fällen zu Hülfe genommen werde, wo man im Stande iſt, ſich von ihrer Richtigkeit auf anderen Wegen zu überzeugen. Es iſt auch in ſittlicher Beziehung rathſam, den Eigennutz mit der Gewiſſenhaftigkeit ſo wenig, als es thunlich iſt, in Widerſtreit zu bringen und Verſuchungen zu vermeiden, denen ein Theil der Bürger unterliegen würde. Bei manchen Steuern läßt ſich dieß nicht umgehen, doch muß man ſtets erwägen, daß Strafgeſetze und Strafzufügungen ein, die Steuerlaſt vergrößerndes Uebel ſind, welches man zu mildern ſuchen ſollte, und daß eine deſto kleinere Strafe ausreicht, je ſchwächer der Antrieb zur Geſetzwidrigkeit und je größer die Wahrſcheinlichkeit der Entdeckung iſt (*a*).

(*a*) Vergl. A. Smith, III, 214.

§. 284.

Bei der **Entrichtung** der Steuern iſt zuvörderſt der Vorzug der **Geld**- vor den **Naturalſteuern** zu bemerken. Dieſe waren zwar in frühen Zeiten, wo es an Geldverkehr, an Transport- und Abſatzgelegenheit noch fehlte, unvermeidlich (*a*), ſind dagegen jetzt nicht mehr paſſend, weil ſie die Freiheit des Verkaufs beſchränken, mühſame Aufbewahrung und Ablieferung verurſachen und auch der Regierung gleiche Beſchwerden auferlegen. Selbſt wenn die letztere Naturalien nöthig hat, z. B. für die Kriegsmannſchaft und deren Pferde, ſteht man ſich beſſer bei dem freien Einkaufe. Die Naturalentrichtung könnte überhaupt nur bei den Abgaben von dem Bodenertrage vorkommen. Man hat ſie bisweilen für ſolche Zeitumſtände empfohlen, wo die Landwirthe wegen der niedrigen Fruchtpreiſe Mühe haben, die, nach

Digitized by Google

einem höheren Durchſchnitte angeſetzten Geldſteuern aufzubringen. Doch iſt auch dieſes kein zureichender Grund, Naturalſteuern einzuführen, weil der Vortheil derſelben nur darin liegt, daß man die Naturalien zu einem höheren Preiſe als der gegenwärtige an Zahlungsſtatt annimmt, und ein vorübergehender Nachlaß an der Steuerſumme gleiche Wirkung auf einfacherem Wege hervorbringen kann.

(a) Im perſiſchen Reiche kamen Naturallieferungen für den Hofſtaat neben den Geldſteuern vor. Sie ſollen in den inneren Provinzen mehr betragen haben als an den Gränzen, wo dagegen die Geldabgaben vorherrſchend waren (Strabon). Dieß erklärt ſich nicht bloß aus dem Geldmangel der inneren Gegenden, weil das eingehende Geld eingeſchmolzen und aufbewahrt wurde (Reynier, Perses et Phéniciens, S. 189), ſondern auch aus der Nähe der Hofhaltung. — Entrichtung des Heerbanns im fränkiſchen Reiche in Gold, Silber, Tüchern, Waffen, Pferden, Schlachtvieh. Capitul. de 812. Baluzius, I, 767. — Naturaltribute unter den Merovingern, Lieferungen, z. E. für die Sendgrafen, Lang, T. Steuerverfaſſung, S. 22 — 26. Reynier, Ec. publ. et rur. des Celtes, S. 289 (aus den formulis Marculfi). — Kaiſer Iſaak Komnenus erhob auf dem Lande von je 30 Feuerſtellen 1 Goldſtück, 2 Silberſtücke, 1 Schaaf, 30 Hühner, 6 Scheffel Gerſte, eben ſo viel Mehl und 6 Eimer Wein, bei 20 oder 40 Feuerſtellen verhältnißmäßig weniger. Gregor Tholos. De rep. L. IV. C. 3. §. 13. — Die Dalekarlier empörten ſich gegen Chriſtian I, weil ſie glaubten, er wolle die Steuern in Geld erheben, Monthion, S. 84.

§. 285.

Sonſt tragen noch folgende Umſtände zur leichten Entrichtung bei:

a) Die gute Wahl der Zeit, in welcher die Steuerpflichtigen im Beſitze der nöthigen Geldmittel ſind. Dieß findet ſich bei ſolchen Steuern von ſelbſt, die man beim Ankaufe entbehrlicher Genußmittel im Preiſe derſelben mit abträgt. Bei anderen Auflagen läßt ſich auf die Zeit Rückſicht nehmen, in welcher die Steuerpflichtigen ihre Haupteinnahmen alljährlich zu erhalten pflegen; namentlich gilt dieß von den Abgaben der Grundeigenthümer, weil dieſe von der Getreideernte an bis in den Winter am leichteſten im Stande ſind, etwas zu bezahlen, im Frühling aber am wenigſten einnehmen (*a*).

b) Die Einziehung der Steuern in jeder Gemeinde, damit den

Digitized by Google

Bewohnern das Hinbringen an einen anderen Ort erſpart wird.

c) Die Abtragung in kleinen Abtheilungen, wenigſtens bei den Steuern der Mindeſtbegüterten, namentlich der Lohnarbeiter und kleinen Gewerbsunternehmer, deren Einnahmen ebenfalls in kleinen Beträgen einzugehen pflegen. Dieſe Entrichtungsart hat den Nutzen, daß man die kleinen Theilſummen der Steuer durch jedesmalige Beſchränkung der Ausgaben aufbringt, indem man ſich das Entbehrlichſte verſagt. Iſt man dagegen genöthigt, längere Zeit auf den Steuerzahltag zu ſparen, ſo geräth man allzuoft in Verſuchung, die zurückgelegte Baarſchaft unterdeſſen zu anderen Zwecken auszugeben und wird ſodann vom Herannahen des Termins in Verlegenheit geſetzt. Je mehr einzelne Steuerzahlungen im Jahre Statt finden, deſto öfter können auch Ausgaben vorgenommen werden, und ſo entſteht ein ſchnellerer Geldumlauf und ein geringerer Geldbedarf, als wenn z. B. alle Steuern nur in Viertel- oder Halbjahrsterminen eingingen. Bei einigen Steuern ergiebt ſich die Zertheilung in viele kleine, faſt unmerkliche Beträge von ſelbſt, bei andern hängt es von der Regierung ab, wie viele Theilzahlungen ſie geſtatten will, und hier iſt es rathſam, dieſelben, wenigſtens für die genannten Volksclaſſen, ſo weit zu vervielfachen, als es ohne vielfache Vermehrung der Mühe und Koſten der Einziehung thunlich iſt (*b*).

(*a*) In Baden werden deßhalb vom März bis zum Ende des Junius keine Zahlungen der directen Steuern gefordert, Angef. Inſtruction v. 4. März 1816.

(*b*) Zwölf Monatstermine in Frankreich, wie ſchon in Gallien vor der römiſchen Herrſchaft und auch während derſelben (Reynier, Celtes, S. 268. 272), acht in Baden, und zwar vom Jul. bis Octob. jedesmal $^1/_{12}$, vom Nov. bis zum Februar $^2/_{12}$, Executions-O. v. 8. Jul. 1817, §. 3. Vgl. v. Malchus, Finanzwiſſ. I, 373.

§. 286.

Sieht man auf die Erhebung der Steuern, ſo fordert zunächſt das Intereſſe der Staatscaſſe, mittelbar jedoch auch das der Steuerpflichtigen, denen alle Verluſte jener zuletzt zur Laſt fallen, daß dieſelben mit wenigen Koſten, pünctlich

und vollſtändig eingehen. Die Koſten der Erhebung können nicht bei allen Arten von Steuern dieſelben ſein, denn es iſt nicht blos die Mühe des Forderns, Einnehmens, Beſcheinigens und Einzeichnens davon abhängig, in welchen Summen und Zeiten die Zahlung erfolgt, ſondern es iſt auch die Leichtigkeit des Betruges und das darauf beruhende Bedürfniß verſchiedener Aufſichts- und Sicherungsanſtalten ſehr ungleich. Daher werden regelmäßig einige Steuergattungen wohlfeiler erhoben als andere. Gleichwohl kann durchgehends vermittelſt einer einfachen und dabei hinreichende Sicherheit gewährenden Einrichtung der Geſchäfte auf eine Koſtenverminderung hingewirkt werden (*a*). Zu den Koſten müſſen auch diejenigen Abzüge von dem Steuerertrage gerechnet werden, welche denſelben noch vor der Ablieferung in eine öffentliche Caſſe vermindern, wenn nämlich ein Theil der eingeforderten Summe von den Steuereinnehmern erlaubter oder unerlaubter Weiſe zurückbehalten wird (*b*).

(*a*) Das Nähere von den Erhebungskoſten folgt bei den einzelnen Steuern. — Conſumtionsſteuern ſind die koſtbarſten. — In Grosbritanien wurde der Erhebungsaufwand ſämmtlicher Steuern, welcher 1817—1824 noch über 10 pCt. betrug, ſeit 1830 unter 7 pCt. herabgebracht, 1831 auf $6,^{14}$, 1834 auf 6 Proc. Dieſe Reduction rührt zum Theile von der erhöhten Brutto-Einnahme her, die zwiſchen 1824 und 1831 von 15½ auf 21 Mill. L. St. ſtieg; ſ. **Pablo Pebrer**, **Histoire financière et statistique générale de l'Empire Brit., I, 177.** Mit Einrechnung von Irland waren 1839 die Koſten der Steuern überhaupt $5,^{04}$ Proc., der Zölle insbeſondere $5,^{49}$, der Acciſe $6,^{76}$, der directen Steuern $4,^{88}$ Proc. — Frankreich, 1836, mit Einſchluß der Ausfälle an den directen Steuern, im Ganzen $7,^{4}$ Proc., und zwar directe Steuern $6,^{8}$ Proc. (wovon $2,^{8}$ **non - valeurs**), Zölle 14 Proc., andere indirecte St. $10,^{7}$ Proc. Vgl. §. 289 (*b*). — Belgien, A. 1841, $13,^{1}$ Proc. — In Baden waren die Koſten 1830 12 pCt., 1831 11¾ Proc., 1832 12½ pCt. (ohne Zölle), 1842. 43 12½ Proc., ohne die Centralverwaltung ($0,^{7}$ Proc.) den Schadenerſatz und die Hälfte der Forſtfrevelſtrafen, welche die Waldeigenthümer erhalten ($1,^{55}$ Proc. des ganzen Steuerertrages). Ohne Gebühren der Juſtiz, Polizei und Forſtgerichtsbarkeit ungefähr 10 Proc.

(*b*) **»Je vis avec une horreur, qui augmenta mon zèle, que pour ces 30 millions, qui revenoient au roi, il en sortoient de la bourse des particuliers, j'ai prêsque honte de le dire, 150 millions. — Je ne fus pas surpris, après cela, d'ou venoit la calamité du peuple.« Mém. de Sully, a. 1598. IV, 332** der lond. Ausg. v. 1778. — A. Smith, IV, 213.

§. 287.

Rückſtände in der Steuereinnahme (Ausſtände, Steuerreſte) ſind für die Ordnung im Staatshaushalte ſtörend, ſowohl

wegen des verſpäteten Eingehens, während doch die Ausgaben der Staatscaſſe nicht ohne große Nachtheile verſchoben werden könnten, als auch weil ein Theil der rückſtändigen Summen ganz verloren zu gehen pflegt, und wegen der vermehrten Erhebungsgeſchäfte. Eine, aus milder Abſicht hervorgehende unbedingte Nachſicht gegen die Steuerpflichtigen würde mehr Uebles als Gutes bewirken, indem ſie dieſelben zur Nachläſſigkeit verleitet und ſpäter die endlich eintretende Strenge ſie unvorbereitet trifft. Eine rückſichtsloſe Eintreibung wird hingegen da zur zweckloſen Härte, wo die Unvermöglichkeit, die Steuer zu bezahlen, am Tage liegt. Hieraus entſpringen folgende Regeln:

1) Man muß die Steuern ſo pünctlich und nachdrücklich einfordern, daß die Nachläſſigkeit, Trägheit oder Widerſpenſtigkeit der Steuerpflichtigen bezwungen und denſelben ein Antrieb gegeben werde, die nöthigen Summen bereit zu halten.

2) Das hiebei anzuwendende Verfahren mit einer regelmäßig fortſchreitenden Steigerung der Zwangsmittel muß durch das Geſetz genau beſtimmt, auch muß dafür geſorgt ſein, daß die Pfändung weder den nöthigſten Lebens- und Gewerbsbedarf hinwegnehme, noch auch die Steuerpflichtigen aus dem Beſitze ihres unbeweglichen Vermögens treibe (*a*).

3) Wenn die einſtweilige oder gänzliche Unfähigkeit zur Abtragung einer Steuerſchuldigkeit dargethan wird, ſo muß je nach den Umſtänden eine billige Friſt oder ein Nachlaß bewilligt und hiedurch das Zwangsverfahren gehemmt werden. Es iſt zweckmäßig, vor dem Beginne deſſelben das, durch Vernehmung der Schuldner richtig geſtellte Rückſtandsverzeichniß mit den nöthigen Erläuterungen der höheren Behörde vorlegen zu laſſen, damit dieſe über Einziehung oder Nachlaß entſcheide (*b*). Zeigen ſich hiebei die Steuerſätze Einzelner als fehlerhaft, oder durch geänderte Verhältniſſe unpaſſend geworden, ſo wird zugleich ihre Abänderung nach vorgängiger Unterſuchung eingeleitet. Auch iſt es der Ordnung überaus hinderlich, wenn die Steuerreſte lange in den Rechnungen fortgeführt werden, man muß daher eine beſtimmte Zeit feſtſetzen, nach deren Verlauf ſie einzutreiben oder niederzuſchlagen ſind (*c*).

(*a*) Franzöſ. Steuer-Executionsverfahren, verordnet 16. Thermidor J. VIII. (1800), in Code des contributions directes, I, 192. II, 270. — Thum, Syſtem der directen St. in Fr. S. 169. — Bad. Steuer-Executions-Ordnung v. 8. Jul. 1817. Reg. Bl. 1818. Nr. 1. — Die gewöhnlichen Maaßregeln ſind: ſchriftliche Mahnung gegen eine kleine Gebühr — Execution durch Einlegung eines Steuerboten (Exequenten, porteur de contrainte, Preſſer in Würtemberg), dem eine Gebühr bezahlt werden muß (1 fl. 30 kr. Baden, 1—2 Fr. täglich Frankreich), in das Haus des Zahlpflichtigen (in Baden höchſtens 10 Stunden, in Frankreich bis 10 Tage in einer ganzen Gemeinde), — Pfändung entbehrlicher beweglicher Dinge, die nach beſtimmter Friſt verkauft werden. In beiden Ländern ſind (einem ſchon lange üblichen Grundſatze der Schonung gemäß) 1 Melkkuh oder ſtatt ihrer 1—2 Ziegen, ferner Betten, Kleider, nothwendige Geräthe, frei, auch Immobilien; — Beſchlagnahme von Pacht- oder Miethzinſen.

(*b*) Bad. Inſtruct. v. 4. März 1816, §. 13 ff.

(*c*) Frankreich: Der Steuerheber iſt ſchuldig, die Summen ſelbſt zu bezahlen, für deren Einforderung er nicht 20 Tage nach der Verfallzeit die vorgeſchriebenen Maaßregeln angewendet hat. Dafür ſteht ihm der Regreß an den Steuerpflichtigen offen. Wenn er aber einem ſolchen 3 Jahre lang Nachſicht gegeben hat, ohne Zwangsmittel anzuwenden, ſo iſt er auch ſeines Regreſſes an denſelben verluſtig. Geſ. v. 3. Frim. VII. (1799), Art. 148—150. Code des contrib. dir. II, 141. — Bad. Inſtruct. v. 4. März 1816, §. 12. Ueber 2 Jahre dürfen keine Rückſtände nachgeführt werden, ſie ſind einzutreiben oder in Abgang zu decretiren.

§. 288.

Die Steuererhebung ſollte nicht verpachtet werden (*a*). Sie iſt nicht wie ein Gewerbe zu betrachten, welches durch Betriebſamkeit und Sparſamkeit des Unternehmers zu einem höheren Ertrage gebracht werden kann; vielmehr iſt die zu erwartende Roheinnahme durch das Steuergeſetz und die darin begründete Zahlungsverbindlichkeit feſtgeſtellt, und man kann vermittelſt guter Aufſicht die beſoldeten Einnehmer zu der nämlichen Sorgfalt anhalten, welche ein Pachter anwenden würde, auch läßt ſich die Bezahlung der erſteren ſparſam einrichten. Daher iſt es möglich, der Staatscaſſe den Vortheil zuzuwenden, der ſonſt, auf Koſten der Steuerpflichtigen, den Pachtern zufallen würde. Dieſe rechnen wegen der Ungewißheit, welcher Theil der Steuern uneinbringlich ſein werde, bei ihrem Angebote immer auf den ungünſtigſten Fall, und gewinnen ſchon darum (*b*). Zudem laſſen ſie bei der Einforderung nicht jene ſchonenden Rückſichten eintreten, die man den angeſtellten Einnehmern anbefehlen kann, weßhalb die Steuerpachter ſtets ihrer Härte wegen mit dem all-

gemeinen Haſſe beladen waren (*c*). Der Grund, der noch außer der Bequemlichkeit der Finanzbehörden die Pachtungen empfahl, daß man nämlich in Geldverlegenheiten von den Pachtern Vorſchüſſe erhalten könne, iſt in einem geregelten Finanzweſen unerheblich, indeß erklärt er die lange Beibehaltung der Pachtungen in manchen Ländern (*d*).

(*a*) v. Kremer, a. o. O. I, 105. — v. Malchus, I, 382. — Murhard, I, 153.

(*b*) de Monthion, S. 284. Man hat in Frankreich nie bemerkt, daß die Pachter verloren hätten.

(*c*) Z. B. die römiſchen Zollpachter, die italieniſchen und franzöſiſchen Pachter, von denen wenigſtens die fermiers généraux ſich ſehr bereicherten, die ſpaniſchen Pachter, bis 1747, wo die eigene Erhebung eingeführt wurde; ſ. Bourgoing, Reiſe, I, 226.

(*d*) In Frankreich ſchoß jeder Generalpachter zu Neckers Zeit 1.560,000 Liv. vor, wovon ihm die Million zu 5, der Reſt zu 7 pCt. verzinſt wurde. Den Gewinn eines jeden dieſer 40 Pachter ſchlägt Necker jährlich auf 75,000 L. an, Des finances de la France, I, 49. Uebrigens umfaßte die ferme générale nur die Zölle (droits de traitte) in einem Theile des Landes (provinces des 5 grosses fermes), daneben das Tabaks- und Salzregal und einige andere Einkünfte. — In der Türkei beſteht ſeit lange die Einrichtung, daß der Paſcha jeder Provinz die Steuerſumme vorſchießen muß, wozu er ſie von Bankhäuſern borgt, und ſie dann von den Steuerpflichtigen mit Gewinn eintreibt. Neuerlich wurde die unmittelbare Einziehung eingeführt, aber bald wieder aufgegeben (1841).

§. 289.

Die Erhebung auf Rechnung des Staates wird in folgender Weiſe eingerichtet:

1) Es werden mehrere Claſſen von Einnehmern angeſtellt, nämlich
   a) ſolche, die von den einzelnen Steuerpflichtigen die Zahlungen in Empfang nehmen, Unter- oder Elementarerheber, Einbringer (Würtemberg), percepteurs oder receveurs municipaux (*a*);
   b) ſolche, die von jenen die in einem gewiſſen Bezirke eingegangenen Steuerbeträge ſich abliefern laſſen (Obereinnehmer, receveurs particuliers), und dieſelben entweder an eine allgemeine, nicht blos Steuern aufnehmende Provincialcaſſe, oder an
   c) die Provincial-Einnehmer (receveurs généraux) abgeben.

Digitized by Google

2) Die Bezahlung der unterſten Claſſe pflegt, zur größeren Ermunterung des Dienſteifers, ganz in einem gewiſſen Theile der erhobenen Summe zu beſtehen, die höheren Claſſen können ganz oder zum Theile auf feſte Beſoldungen geſetzt werden, damit die verſchiedenen Stellen dieſer Art in den einzelnen Landestheilen in der Einträglichkeit nicht allzu ungleich werden (*b*).

3) Die Untererheber ſind für die ſorgfältige Einforderung und Eintreibung der Steuern nach der ihnen ertheilten Weiſung (Steuerliſte oder Tarif) verantwortlich, haben regelmäßig nach beſtimmter kurzer Zwiſchenzeit ihre Einnahmen an den vorgeſetzten Einnehmer abzuliefern, auch demſelben ihr Caſſentagebuch mitzutheilen (*c*). Sie ſind ſtreng verpflichtet, jede Zahlung ſowohl zu beſcheinigen, als auch unverzüglich in ihre Rechnung einzutragen.

4) Die höheren Steuerbeamten haben die unteren genau zu beaufſichtigen und ſich Rechnungsauszüge von ihnen vorlegen zu laſſen, auch haften ſie für dieſelben, wenn ſie ihnen eine vorſchriftswidrige Nachſicht geſtattet haben (*d*).

5) Jeder Einnehmer leiſtet eine Bürgſchaft in Geld oder inländiſchen Staatspapieren, die nach der, in ſeiner Caſſe ſich ſammelnden Summe beſtimmt und ihm verzinſt wird (*e*).

(*a*) Ueber die Dienſtverhältniſſe derſelben in Frankreich, Ordonn. v. 2. Nov. 1839. Sie ſind in 4 Claſſen getheilt, die höchſte nimmt über 3600 Fr. ein, die unterſte unter 1500 Fr.

(*b*) Frankreich: Die percepteurs ſind zugleich Gemeinde-Rechner und werden von den Gemeinden höchſtens mit 5 pCt. bezahlt; deßhalb bedürfen die ſtatiſtiſchen Angaben über die Koſten der Steuerhebung noch einer Berichtigung. Die receveurs particuliers der Arrondiſſements (es ſind deren 368) beziehen 2400 Fr. fix und $1/3$ pCt., die rec. généraux in den Dep. 6000 Fr. und 1 per mille. — In Würtemberg geſchieht die Erhebung auf Koſten der Gemeinde durch einen von derſelben aufgeſtellten Einnehmer, welcher auch der Gemeinde-Verrechner ſein kann. — Baden: Die Hebgebühr des Untererhebers (vulgo Acciſors) iſt bei den verſchiedenen Steuergattungen zwiſchen $1/4$ (Gefällſteuer) und 3 kr. vom Gulden der wirklich erhobenen Summe.

(*c*) Das alle 10 Tage abzuliefernde Caſſenbuch (bordereau) muß in Frankreich vom Bürgermeiſter unterzeichnet werden. — Monatliche Ablieferung der Einnahmen und Vorlegung des Regiſters an den Ober-Einnehmer in Baden.

(*d*) Franz. Ordonn. v. 19. Nov. 1826 (Villèle). Die Dep.-Einnehmer müſſen ſogleich der Staatscaſſe erſetzen, was die Bezirkseinnehmer ſchuldig bleiben. Um zu wiſſen, was dieſe eingenommen haben, iſt folgender Mechanismus eingeführt: der Untererheber muß ſich für ſeine

Ablieferungen von dem Bezirkseinnehmer eine Quittung ausſtellen laſſen, die mit einem Fuß (talon) verſehen iſt, d. h. mit einem, ebenfalls unterzeichneten Anhange, der den Hauptinhalt der Quittung wiederholt und dazu beſtimmt iſt, von dem Unterpräfekten beim Unterzeichnen der ihm vorgelegten Quittung abgeſchnitten und zurückbehalten zu werden. Ord. 4. Jan. 1808 (Mollien). Die Unterpräfecten haben dieſe talons nach der neueren Beſtimmung an die Dep.-Einnehmer einzuſenden; a. O. v. 1826, A. 3.

(*c*) Die badiſchen Untererheber haben meiſtens 100 fl., doch einzelne bis 400 fl. Caution zu leiſten, die Ob.-Einnehmer, wie die Domänenverwalter, 800 fl. Im J. 1834 betrugen die Cautionen der 1083 Steuerbeamten 149,900 fl.

§. 290.

Wenn die unmittelbare Einziehung derjenigen Steuern, die zu beſtimmten Zeitpuncten eingefordert werden, mit der Beſorgung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden verbunden wird, ſo kann hiedurch an den Koſten beider Geſchäfte etwas erſpart werden; doch wird dieſer Vortheil wieder durch den Umſtand aufgewogen, daß die doppelte Stellung eines ſolchen Erhebers, und das Zuſammentreffen zweier Pflichten, zwiſchen denen Widerſtreite möglich ſind, manche Verwicklungen und Unordnungen verurſacht und eine kraftvolle Beaufſichtigung erſchwert. Verſchieden hievon iſt die Einrichtung, daß die Gemeinde die Einforderung jener Gattung von Steuern übernimmt, und der Staatscaſſe für die, auf ihre Mitglieder treffende Steuerſumme im Ganzen haftet. Dieß iſt für die Regierung ſehr bequem, aber in ſolchen Gemeinden, wo eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Steuerrückſtänden aus Nachläſſigkeit, Unwirthſchaftlichkeit oder Bedrängniß der Steuerpflichtigen zum Vorſchein kommt, muß die Haftung den ſteuerfähigen Mitgliedern allzu läſtig werden (*a*).

(*a*) v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung, II, 134. Finanzwiſſ. I, 376. — In Würtemberg beſteht dieſe Einrichtung ſeit lange, als Folge der, den Gemeinden und Amtsbezirken geſtatteten Mitwirkung zur Umlegung der Steuern, §. 289 (*b*). Die ſäumige Gemeinde kann Execution bekommen, wenn ſie nicht aus beſonderen Gründen einen Nachlaß ausgewirkt hat, Handb. §. 24.

Digitized by Google

4. Hauptſtück.

Eintheilung der Steuern.

§. 291.

Bei der wiſſenſchaftlichen Betrachtung des Steuerweſens entſpricht es dem praktiſchen Bedürfniß, nicht allein die, in ein vollkommenes Syſtem paſſenden Steuern, ſondern auch ſolche zu beleuchten, welche in einzelnen Staaten beſtanden oder noch beſtehen, wenn ſie auch bei einer genauen Prüfung als mangelhaft erſcheinen mögen. Indeß wäre eine erſchöpfende Darſtellung aller, irgendwo verſuchten Arten von Steuern und Anlegungsarten hier nicht belohnend, weil viele derſelben auf den erſten Blick als unzuläſſig erſcheinen, vielmehr genügt es, gewiſſe Hauptclaſſen zu unterſcheiden, in welche dann jede wirklich vorkommende Steuer eingereiht werden kann, und ſich übrigens auf die wichtigeren Arten und Unterarten zu beſchränken (*a*).

(*a*) Bei der häufig angewendeten Unterſcheidung von Real- und Perſonalſteuern, welche letztere nicht nach Vermögensumſtänden, ſondern nach irgend einer perſönlichen Beziehung aufgelegt werden ſollen, iſt es einleuchtend, daß nur die erſten in den hier aufgeſtellten Begriff von Steuern fallen. Perſonalſteuern würden bloß als fortdauernde Gebühren angeſehen werden müſſen, wenn man nicht bei ihnen ebenfalls eine, nur nicht klar ausgeſprochene Hinſicht auf Vermögensverhältniſſe auffinden kann, die es dann möglich macht, ihnen unter den wahren Steuern eine Stelle anzuweiſen; — bisherige Rangſteuer in Sachſen; Judenſteuern.

§. 292.

Es giebt einen doppelten Weg, die Bürger nach Maaßgabe ihrer Beitragsfähigkeit zu beſteuern:

1) Man kann die Vermögensumſtände oder die Steuerfähigkeit der Einzelnen erforſchen und darnach jedem eine gewiſſe Steuerlaſt zutheilen. Hier hat man es mit Perſonen zu thun, deren Steuerſchuldigkeit, wenigſtens für eine gewiſſe Zeit, aus den zu Grunde gelegten Thatſachen ausgemittelt wird und denen man Zahlungstermine vorſchreibt. Die Vollkommenheit ſolcher Steuern hängt zum Theile von der Genauigkeit der geſammelten Nachrichten über

Beſitz und Einkommen der Einzelnen ab. Steuern dieſer Gattung können **Schatzungen** genannt werden (*a*).

2) Man kann von gewiſſen Verwendungen des Vermögens auf deſſen Größe ſchließen und daher die Steuern an die **Ausgaben** der Steuerpflichtigen anknüpfen. Hiezu ſind nur ſolche Ausgaben tauglich, deren Größe als Kennzeichen für einen gewiſſen Grad von Vermöglichkeit betrachtet werden kann. Die Steuern dieſer Gattung nennt man gewöhnlich **Verbrauchs-** oder **Conſumtionsſteuern**, noch bezeichnender können ſie **Aufwandsſteuern** heißen (*b*). Man hat bei ihnen keine Perſon mit ihrem Beſitze und Erwerbe fortwährend im Auge, ſondern hält ſich nur an einzelne Handlungen des Gütergebrauches, deren jede für ſich den Grund einer beſonderen Steuerforderung bildet, z. B. den Ankauf eines Genußmittels, oder wenigſtens nur an die einzelnen Zweige der Ausgaben, die man als Merkmale eines gewiſſen Einkommens anſieht, z. B. das Halten einer Anzahl von Bedienten (c). Die wichtigſte Eigenthümlichkeit der Aufwandſteuern beſteht darin, daß der Zwang zu ihrer Entrichtung nur ein bedingter iſt, und daß man ſich derſelben entziehen kann, wenn man den beſteuerten Aufwand unterläßt (*d*).

(*a*) Dieſer auch hentiges Tages noch hie und da übliche Ausdruck iſt zwar ſonſt nicht ganz genau in dem angegebenen Sinne genommen worden, bezeichnet aber doch gerade die Steuerbelegung nach einem **Anſchlage** des Vermögens oder Einkommens. Beſchatzen, Schatzen, davon auch Brandſchatzen. Die Nothbede wurde in Schwaben Schatzung genannt, **Moſer**, Würtemb. Finanzgeſetze, II, S. XXXV. — **Luther** überſetzt in Luc. II, 2. die (in Anſehung des Zeitpunctes viele Schwierigkeiten darbietende) *ἀπογραφή* unter Auguſtus (Aufzeichnung zum Behufe der Beſteurung) durch **Schatzung**. — In Oldenburg heißt noch jetzt die Grundſteuer Schatzung. — Die Schatzung in der Rheinpfalz war eine Einkommensſteuer von 12 pCt. — Rauchſchatzungen, d. h. Hausſteuern in Osnabrück. — Schatzung in Frankfurt a. M., ſonſt die einzige ordentliche Steuer. — „Schatzungsausſchuß" noch jetzt in Baden. — Auch das mittelalterliche Scaticum ſoll hiermit zuſammenhängen und eine Steuer bedeuten, ſ. **Du Cange** s. h. v.

(*b*) Weil es zunächſt eine Ausgabe iſt, wovon man die Steuern ſchuldig wird.

(c) Mit dieſer Eintheilung ſtimmt in der Hauptſache überein die von **Hoffmann** (Preuß. Staatszeitung, 1829. Nr. 304.) entwickelte Unterſcheidung der directen und indirecten Steuern; jene ſollen nämlich auf das gerichtet ſein, was **iſt**, d. h., eine Sache, eine Perſon, eine Befugniß, dieſe auf das, was **geſchieht**, eine Handlung. — In ſeiner Lehre von den

Steuern S. 63. 69. unterſcheidet Hoffmann die Steuern von dem Beſitz und von einer Handlung und nennt jene directe, dieſe indirecte. — Von Prittwitz, Theorie, S. 102. ſetzt den Productionsſteuern (von den Vermögensquellen) die Conſumtionsſteuern entgegen, welches mit obiger Eintheilung übereinkommt.

(*d*) Daher nennt v. Ulmenſtein (von St. u. Abg. S. 161) die hieher gehörigen Steuern freiwillige, collectae voluntariae, im Gegenſatz der nothwendigen, coll. necessariae. Der von ihm citirte Pütter (Institut. juris publici German. §. 257, nicht §. 247) verſteht jedoch dieſe Ausdrücke anders: Coll. voluntariae, quarum necessitas lege nulla imposita est, und fährt ſogleich fort: Hasque invitis subditis omnino nusquam imponi fas est.

§. 293.

Die Schatzungen können angelegt werden:

a) nach dem ausgemittelten reinen Einkommen der Steuerpflichtigen; unmittelbare Einkommensſteuern. Da die Einkünfte aus verſchiedenen Quellen entſpringen können, namentlich aus Grundſtücken, Realrechten, Capitalforderungen, Gewerbsunternehmungen und Arbeit, ſo giebt es verſchiedene Einkommensſteuern, die jedoch nach gleichen Grundſätzen angelegt werden und unter einander in ſolchem Ebenmaaße ſtehen ſollen, daß man ſie zuſammengenommen als ein Ganzes betrachten kann;

b) nach dem Betrage des Stammvermögens, ohne Rückſicht auf den Unterſchied der werbenden Beſtandtheile und der bloßen Genußmittel; Vermögensſteuer.

§. 294.

Die Aufwandsſteuern zerfallen, wenn man auf die Art ihrer Erhebung Rückſicht nimmt, ebenfalls in 2 Abtheilungen:

a) einige werden geradezu von denjenigen Perſonen, deren Aufwand man als Kennzeichen eines gewiſſen Einkommens betrachtet, eingefordert; unmittelbar erhobene oder directe Aufwandsſteuern;

b) andere, bei denen jenes Verfahren wegen der Zerſplitterung der Ausgaben in viele kleine Theile unanwendbar ſein würde, werden von dem Verkäufer gewiſſer Waaren an den Staat vorſchußweiſe entrichtet, wobei man ſich darauf verläßt, daß jener die Steuer auf die einzelnen Käufer, die eigentlich von ihr getroffen werden ſollen, werde überwälzen können;

Digitized by Google

vorgeſchoſſene, mittelbar oder indirect erhobene Aufwandsſteuern. Der Verkäufer tritt hier zwiſchen die Einzelnen und die Staatscaſſe in die Mitte, und erſcheint mehr in der Eigenſchaft eines Steuererhebers, als eines Steuerzahlers. Wenn man, wie es oft geſchieht, die Ausdrücke directe und indirecte Steuern braucht, um die Begriffe auszudrücken, für welche in §. 292 die Namen Schatzungen und Aufwandsſteuern angegeben worden ſind, ſo iſt dieß eine Ungenauigkeit des Sprachgebrauchs, denn wie es Aufwandsſteuern giebt, die man direct erhebt (a), ſo laſſen ſich auch Schatzungen nachweiſen, die eine indirecte Erhebungsweiſe haben (*a*); da indeß bei den Schatzungen die unmittelbare, bei den Aufwandsſteuern die mittelbare Einziehungsart vorherrſcht, ſo können die Bezeichnungen direct und indirect ſtatt der letztgenannten wenigſtens als **denominationes a priori** in Schutz genommen werden. Vermag übrigens der Verkäufer die vorgeſchoſſene Aufwandsſteuer nicht auf die Abnehmer zu überwälzen, ſo bleibt dieſe auf ihm liegen, ſie iſt dann eine unmittelbar erhobene und verwandelt ſich in eine Schatzung, weil ſie ſich nicht mehr an einen Aufwand, ſondern an den Umfang des, von dem Verkäufer betriebenen Gewerbes anſchließt. Umgekehrt könnte auch eine Schatzung vermittelſt der Ueberwälzung auf die Abnehmer des Beſteuerten zu einer vorgeſchoſſenen Aufwandsſteuer werden. Solche, bei der Anlegung einer Steuer nicht vermuthete und nicht beabſichtigte Umwandlungen (*b*) ſtören die Gleichförmigkeit der Beſteurung, und man muß ſich beſtreben, dieſelben zu verhüten.

(*a*) Z. B. die von dem Grundeigenthümer vorgeſchoſſene Steuer aus Grundgefällen, ſ. §. 309.

(*b*) Man hat aus ihnen die Eintheilung in directe und indirecte Steuern im gewöhnlichen Sinne beſtritten, Hoffmann, a. o. O.

§. 295.

Eine, aus dem franzöſiſchen Finanzweſen herſtammende Unterſcheidung, obgleich von untergeordneter Wichtigkeit, verdient

Digitized by Google

erwähnt zu werden, weil ſie über die Anlegungsweiſe der Steuern einiges Licht verbreitet (*a*).

1) Repartitionsſteuern ſind ſolche, bei denen man damit anfängt, feſtzuſetzen, wie viel ſie im ganzen Lande einbringen ſollen, worauf man dieſe Summe auf die Provinzen, Kreiſe, Aemter, Gemeinden und endlich auf die Einzelnen ausſchlägt. Hier laſſen ſich zwei Fälle unterſcheiden:

a) Man kennt die Zahl der Gegenſtände, von denen die Steuer entrichtet werden ſoll, und, falls ſie nicht gleichen Betrag zu geben haben, auch die Zahl der zu jeder Claſſe gehörenden Objecte nebſt dem Zahlenverhältniß ihrer Steuerſchuldigkeit. Hier ergiebt ſich aus der beſchloſſenen Summe des ganzen Steuerertrages ſogleich auch, wieviel Steuer auf jeden gegebenen Betrag des beſteuerten Objectes, z. B. auf 100 fl. Ertrag oder Preis, treffen werde (*b*). Der Steuerfuß folgt alſo unter dieſen Umſtänden von ſelbſt aus der Steuerſumme.

b) Es kann aber ſein, daß man ſolche Nachrichten über die, der Steuer unterworfenen Gegenſtände nicht beſitzt oder doch die Vertheilung nicht nach ihnen vornehmen will; dann zeigt ſich der Steuerfuß erſt nach beendigter Vertheilung, und es wird ſich leicht treffen, daß derſelbe in den einzelnen Gemeinden des Landes verſchieden ausfällt, was allerdings eine Unvollkommenheit iſt.

2) Quotitätsſteuern werden diejenigen genannt, bei denen die Beſtimmung des Steuerfußes (der Quotität) vorausgeht, und der geſammte Steuertrag das, nicht ſogleich zu erkennende, ſondern erſt zu erwartende Ergebniß iſt. Der Grund, warum man die, in ihrem Ertrage ſtets ungewiſſen Steuern dieſer Art beſtehen läßt, liegt hauptſächlich in der Veränderlichkeit der Zahl von Steuerobjecten und der Ueberzeugung, daß es für die Unterthanen höchſt ſtörend und nachtheilig ſein würde, wenn der Steuerfuß von Jahr zu Jahr wechſelte. Die Aufwandsſteuern gehören insgeſammt in dieſe Abtheilung, aber auch Schatzungen können nach dieſem Verfahren eingerichtet werden, z. B. die bei jähr-

Digitized by Google

lichen Conceſſionen (Patenten) erhobene Gewerbsſteuer, die Capital-, Beſoldungsſteuer ꝛc.

(*a*) Code des contrib. directes, I, 6. — Thum, Syſtem der directen Steuern in Frankr. S. 2.

(*b*) Man weiß z. B., daß ein Land 1 Million Morgen Wald hat, wovon ¼ zu 100 fl., die Hälfte zu 50 fl. und ¼ zu 30 fl. angeſchlagen iſt, alſo der ganze Anſchlag ſich auf 57½ Mill. fl. beläuft. Wird nun beſchloſſen, daß ſämmtliche Waldungen 517,500 fl. ſteuern ſollen, ſo findet man ſogleich, daß dieß 9/10 pCt. des Anſchlages iſt, und daß von den obigen 3 Claſſen der Morgen 54—27—16⅕ kr. zu geben hat.

§. 296.

Man hat vielmals die Steuern in ordentliche und außerordentliche getheilt; jene ſind die regelmäßig fortdauernden, dieſe werden nur vorübergehend zur Deckung ungewöhnlich vergrößerter Staatsbedürfniſſe erhoben. Dieſe Unterſcheidung iſt für das poſitive Staatsrecht und die Statiſtik erheblicher als für die Finanzwiſſenſchaft, weil ſie nur das wirkliche Vorkommen, nicht die Natur der verſchiedenen Arten von Steuern betrifft. Indeß läßt ſich doch eine allgemeine Betrachtung an dieſe Eintheilung knüpfen. Die den Beſteurungsgrundſätzen am meiſten entſprechenden Abgaben pflegen ordentliche zu ſein, zu außerordentlichen aber, die in einzelnen Nothzeiten zu Hülfe genommen werden, wählt man gewöhnlich ſolche, die am leichteſten anzulegen ſind und viel einbringen, wenn ſie gleich ſolche Mängel an ſich tragen mögen, daß man ſie nicht ohne große Nachtheile fortbeſtehen laſſen dürfte (*a*).

(*a*) Die Steuern erhielten bisweilen ihre Benennung von dem Zwecke, zu dem ſie verwendet wurden, z. B. die deutſchen Prinzeſſinſteuern.

Berichtigungen und Zuſätze

Seite 21 und 22 iſt durch Verſehen Oeſterreich unter eine andere Nummer geſetzt worden, als Preußen.
„ 65 Z. 10 nach „ergänzt“ iſt beizuſetzen: (*c*).
„ 71 Z. 9 von unten lies: 241,^{8} fl. ſtatt 161 fl.
„ „ „ 7 „ „ „ 206,^{3} „ „ $137^{1}/_{4}$ fl.
„ „ „ 6 „ „ „ $19^{2}/_{3}$ kr. „ $9^{1}/_{3}$ kr.
„ 221 lies 3. Hauptſtück ſtatt 2. Hauptſtück. Dieſe falſche Zählung ſetzt ſich auch bei den folgenden Hauptſtücken bis S. 281 fort, wo es 9 ſtatt 8 heißen muß.
„ 227 Nro. 8. Die k. preuß. Cabin.=O. vom 22. Nov. 1842 verordnet, daß der Preis von 15 auf 12 Rthlr. für die Tonne herabgeſetzt werden ſoll, was vermuthlich einen Ausfall von 1·740,000 Rthlr. bewirken werde; ferner ſoll die Zahl der Verkaufsſtellen vermehrt, der Verkauf in kleinen Quantitäten erleichtert und überhaupt darauf hingewirkt werden, daß zum Vortheil der dürftigeren Claſſen der Detailpreis dem Factoreipreiſe näher gebracht werde, wozu eine Minder=Einnahme oder Ausgabe von 180,000 Rthlr. verwendet werden darf. (Jene Annahme von 1·740,000 Rthlr. deutet auf einen Verbrauch von 580,000 Tonnen oder gegen 16 Pfund auf den Kopf).
„ 259, Schluß der Anmerkung. Dieſe Abgabe hörte vom 1. Jan. 1842 nach Cabin.=O. v. 10. Dec. 1841 auf. Ihr Ertrag war auf 60,000 Rthlr. geſchätzt.

Druckfehler im erſten Band, 4. Ausgabe.

Seite 65 Z. 12 lies: concreten ſtatt concerten.
„ 139 „ 15 „ valley.
„ 183 „ 13 „ 1800—09 ſtatt 1810—19.
„ 224 „ 8 „ Granier ſtatt Garnier.
„ 278 „ 8 v. u. lies: in §. 240 ſtatt im vorigen §.
„ 305 „ 13 v. u. lies: $\frac{u \cdot g}{w}$ ſtatt $\frac{w \cdot g}{u}$.
„ 353 „ 10 lies: 24jährige ſtatt 33jährige.
„ 365 „ 17 v. u. lies: 100 ſtatt 109.
„ 366 „ 12 v. u. lies: Pennsylvania.
„ 379 „ 9 nach „wird,“ ſetze hinzu: kann wieder zu neuen Einkäufen verwendet werden.
„ 432 „ 8 v. u. lies: Harthauſen.
„ 509 Tabelle über den ruſſiſchen Handel, Nr. 2) in der Spalte „Einfuhr“ lies 112 ſtatt 12.

Digitized by Google

Archiv der politiſchen Oekonomie und Polizeiwiſſenſchaft,

herausgegeben
in Verbindung mit Prof. Hermann, Prof. v. Mohl, Staatsrath Nebenius und Geh. Referendär Regenauer,

von

Dr. Karl Heinrich Rau.

I. bis IV. Band und V. Bandes 1s und 2s Heft. Der Band von 3 Heften Rthlr. 2. 12 gr. oder fl. 4. 30 kr.

Eine Ueberſicht der größeren Aufſätze (Recenſionen, Literatur-Ueberſichten und Notizen laſſen wir hier unerwähnt) legt das beſte Zeugniß ab von der Reichhaltigkeit und Gediegenheit dieſer Zeitſchrift, die Unterſuchungen gewidmet iſt, welche die wichtigſten Intereſſen der Gegenwart zum Gegenſtand haben.

Erſter Band.

Rau, über den Nutzen, gegenwärtigen Zuſtand und die neueſte Literatur der Nationalökonomie. — Mohl, über Schuldentilgung mittelſt Herauslosung einzelner Nummern. — v. Schlieben, über vergleichende Statiſtik und die Zwecke des ſtatiſtiſchen Vereins im Königreich Sachſen. — Hermann, über den gegenwärtigen Zuſtand des Münzweſens in Deutſchland und die neueren Vorſchläge zur Abſtellung ſeiner Gebrechen. — v. Ulmenſtein, über einige Zweige des Handelsverkehrs und insbeſondere den Hauſirhandel. — Rau, Bemerkungen zu vorſtehendem Aufſatze. — Schön, über A. Smiths Anſicht der Entſtehung der Renten. — Lotz, über das badiſche Zehntablöſungsgeſetz. — Regenauer, über das großherzogl. badiſche Zehntablöſungsgeſetz vom 15. Nov. 1833. — v. Malchus, über Say's Anſichten von der Statiſtik, und von ihrem Verhältniſſe zur Nationalökonomie. — Voranſchlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich für das Jahr 1834.

Zweiter Band.

Rivet, über die proviſoriſche Grund-, Haus- und Dominical-Steuer-Regulirung in Baiern. — Vetterlein, kritiſche Betrachtungen über das bairiſche Grund- und Hausſteuergeſetz vom 15. Auguſt 1828. — Rau, über die baieriſchen Grundſteuern. Zuſätze zu beiden vorſtehenden Abhandlungen. — Rau, Gedanken über die wiſſenſchaftliche Vorbereitung zum Adminiſtrativſache. — Mohl, über die Nachtheile, welche ſowohl den

Digitized by Google

Arbeitern ſelbſt, als dem Wohlſtande und der Sicherheit der geſammten bürgerlichen Geſellſchaft von dem fabrikmäßigen Betriebe der Induſtrie zugehen. — Ordinaire, Abriß der von Fourier vorgeſchlagenen Einrichtung der luſterweckenden Gewerbsthätigkeit (industrie attrayante). — Rau, über das neue engliſche Armengeſetz. — Rau, über Badens Anſchluß an den deutſchen Zollverein. — Kleinſchrod, die engliſche Baumwollen-Manufactur.

Dritter Band.

Bülau, über das Formelle in den Staatswiſſenſchaften und namentlich über den Begriff der Staatswirthſchaft. — Rau, über Badens Anſchluß an den deutſchen Zollverein. (Schluß). — v. Malchus, über den Zuſtand der Sparcaſſen in Frankreich im Jahr 1835, in dem brittiſchen Reiche im Jahr 1834, und in einigen andern Staaten. — Weber, über Production und Conſumtion in national-ökonomiſcher Rückſicht, und nach ſtatiſtiſchen Handels- und gewerblichen Notizen insbeſondere. — v. Viebahn, über das Grundkataſter und Nationalvermögen in den preußiſchen Rheinlanden und Weſtphalen. — Rivet, über das Fabrikweſen, im Gegentheile des Manufactur- und Gewerbeweſens. — Rüder, über Vererbpachtungen. — Rau, aus den Verhandlungen des badiſchen Landtages von 1827 in Adminiſtrativangelegenheiten. Einleitung. I. Abänderungen im Tarif des Zollvereins, II. Darleihen der Schuldentilgungscaſſe, III. Brandverſicherungen, IV. Claſſenſteuer, V. Branntweinacciſe, VI. Alte Abgaben.

Vierter Band.

Vogelmann, über die geſchloſſenen Hofgüter des badiſchen Schwarzwaldes. — Rau, Zuſätze hiezu. — Mathy, über die Finanzen des Cant. Bern. — Knaus, über die Benutzung und Verwaltung größerer Güter, mit beſonderer Rückſicht auf Süddeutſchland. — Mathy, über die Finanzen des Cantons Bern, Fortſetzung und Schluß. — Schütz, Bemerkungen über die Bildung der Würtembergiſchen Regiminal- und Finanzbeamten und über die ſtaatswirthſchaftliche Facultät zu Tübingen. — Rau, Zuſätze hiezu. — Nebenius, über das im Großherzogthum Baden beſtehende Maaß- und Gewichtsſyſtem und die Einführung deſſelben in den Gebrauch. — Bergſöe, über das neue däniſche Grundſteuerkataſter. — v. Jagemann, Bemerkungen über die Feuerpolizei auf dem Lande. — Koſegarten, über die Handelsverhältniſſe zwiſchen den nordamerikaniſchen Freiſtaaten und Europa in den letzten Jahren. — Rau, über das nordamerikaniſche Bankweſen. — Vogelmann, Mittheilungen über den badiſchen Bergbau, insbeſondere über die durch den badiſchen Bergwerksverein erzielten Reſultate.

Fünfter Band.

Erſtes Heft.

Nebenius, britiſche Zuſtände nach officiellen Nachweiſungen und Betrachtungen hierüber. — Beck, die Organiſation der Adminiſtrativjuſtiz im Großherzogthum Heſſen. — Rivet, über den Malzaufſchlag in Baiern.

Zweites Heft.

Vogelmann, über den Urſprung und die Natur der Leibgedingsgüter im der ehemaligen Churpfalz. — Hanſſen, das Zollweſen der Herzogthümer Schleswig und Holſtein in Vorzeit und Gegenwart. — Mathy, über die Finanzen des Cantons Bern. Zweiter Theil. — Weber, über den deutſchen Meßhandel in den Jahren 1838, 39 und 40.

Digitized by Google

This book is due two weeks from the last date stamped below, and if not returned at or before that time a fine of five cents a day will be incurred.

Digitized by Google

330 R193
3'
Rau
Lehrbuch der politischen oekono-
330 R193
3'
1931
Digitized by Google

Digitized by Google